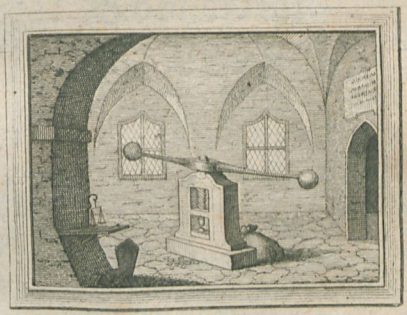


Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-646203-p0002-2

Versuch
einer
Chur-Sächsischen
Münzgeschichte.

Von den ältesten, bis auf jetzige Zeiten.



Anderer Theil.

Chemnitz,
bey Johann Christoph Stößel, 1780.

Vorbericht.

Ein Vorbericht zum andern Theile würde, beym ersten Ansehen, überflüßig, dahero unnütze, scheinen, weil mich nichts hinderte, beym ersten Theile alles zu sagen, was ich von der Absicht und Einrichtung meiner Schrift zu sagen für nöthig erachtete, daferne nicht andere Ursachen mich zu diesem Schritte veranlasset hätten. Nach Abdruck des ersten Theils bemerkte ich darinne einige, wider Absicht, eingeschlichene Fehler. Noch hatte ich,

bey deren Entdeckung, in meiner Gewalt, solche, dem hiervon leicht voraussehenden Tadel, durch Umdruck der Blätter, zu entziehen. Nach einigen Ueberdachte aber wagte ich es, solche, aufs gerade wohl, ein Jahr lang, ihrem Schicksale zu überlassen, dafür aber, durch ausgedehntere Verbesserungen, welche ich, in den Umdruck einzubringen, mir nicht getrauete, den Leser vorjetzo Schadlos zu halten. Man urtheile nunmehro hiervon aus folgenden Erklärungen.

I.

Auf der 40. Seite des ersten Theils bin ich nicht allzuvorsichtig mit dem Ausdrucke umgegangen: „Daß das so genannte 16. löthige, „als das feine Silber im strengsten Begriffe, „durch lang geprüfte Kunst und Erfahrung, ver„mittelst des Brennens, als der letzten Feuerzu„bereitung, jegliche Mark zu keinen höhern Gra„de der Feine, als auf 15. Loth, 3. Qvint, 3. „Pfennige, gebracht werden kann ꝛc.“ Es ist dieser Ausdruck zwar treffend auf die jetzigen, nicht aber die Zeiten des dreyzehenden Jahrhunderts, worauf solcher gleichwohl appliciret worden ist, es sticht auch zugleich ein Widerspruch hervor, daß, durch das letzte Verfeinerungsmittel, jede Mark fein Silber gleichwohl, mit einen Pfennig Gewichttheile ärmer am Gehalte, aus dem

Feu-

Feuer kommen soll. Bedeutender sollte eigentlich der Styl also geführet worden seyn: „Das „**Blicksilber** kann **vorjetzo** mit keinen höhern „Grade der Feine, als die Mark 15. Loth, 3. „Qvinten, 3. Pfennige, aus dem Brande ge„bracht werden.“ Hierzu gebe ich folgende Erläuterung:

Das Blick- oder vom Treibeherde, aus der Schmelzhütte, kommende Berg- oder aus Erzen geschmelzte und abgetriebene Silber, erlanget durch den Brand niemals den höchsten Grad der Feinheit, zur Erwartung, daß in jeder Mark so genannten Brandsilbers, auch gerade 16. Loth fein Silber, ohne den geringsten Abgang, gefunden werden sollte. Diejenige Maße Bergsilber, welche, zum Brande, auf den Test, vors Gebläse, auf einmal gesetzet wird, ist zu groß, als daß ein Silberbrenner zum Versuche des Wagestückes sich entschlüssen könnte, durch einen überspannten Grad des Feuers mehr Silber mit dem Rauche verfliegen zu lassen, als er durch eine solche Probe etwa am feinen Silber Gehalte Nutzen verschaffen würde. Dahero bleiben, mit haußhaltischer Vorsicht, in jeder gebrannten Mark Silber, welche hiervon, in der Kunstsprache, die **Brandmark**, genennet wird, 1. 2. auch jezuweilen, wiewohl selten, gar 3. Pfennig Gewichttheile eines Qvinten, als Unart, zurück, und also, wie mit diesen verschiedenen Graden, ein Silberbrenner das Blicksilber aus dem Brande bringet, wird, in der

Bergmännischen Sprache, von ihm gesaget: Er hat, entweder arm, oder reich, gebrannt. Auf solche Art komt am Ende zwar würklich fein Silber, jedoch das Brandsilber nicht durchaus fein, aus der letzten darzu angewendeten Feuerarbeit, es wird vielmehr nach der, zu Erfahrung der Grade des feinen Gehalts, allererst mit kleinen Feuer, annoch angestellter Probe, zuletzt durch die Berechnung, die feine in der Brandmark gesucher und gefunden. Und darinne ist auch die Ursache der Entschuldigung auf der 681. Seite des andern Theils gegenwärtiger Geschichte zu suchen: Warum von dem Hochfürstlichen Hause Braunschweig die, ohne Kupferzusatz, zur Ausbringung in $\frac{3}{4}$tel Stücken nach den Grundsätzen des Leipziger Münzfußes, für 12. Thaler äußerlichen Werth, angeschlagene feine Silber Mark, nur für $11\frac{1}{12}$. Thaler ausgebracht werden können.

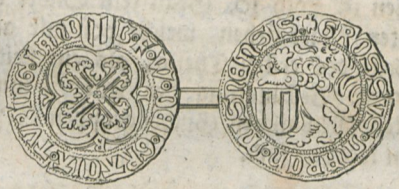
Es ist aber auch der Brand jeglicher Mark Bergsilber bis auf 15. Loth, 3. Qvinten, 1. 2. und 3. Pfennige nur ein Kunst-Vortheil neuerer Zeiten. So weit hatten solchen die Alten noch nicht, und im dreyzehenden Jahrhunderte am wenigsten, getrieben. Herzog George, und die beyden Churfürsten, Moriz, und August, forderten in ihren Münzordnungen der Jahre 1534. 1549. und 1558. von den Silberbrennern keinen höhern Grad des Brandes, als in jeder Brandmark 15. Loth, 3. Qvinten, fein Silber, mithin blieben in jeder noch, 1. Qvinten, oder 4. Pfennige, oder

4½. Grän, an so genannter Unart, oder Vermischung mit unedlen Metalle, zurück, welche, bey Ausbringung des Brandsilbers in Geld, mit der Kupferbeschickung, zugleich in der gemischten Mark berechnet ward. Aus dieser Erfahrung kann also im dreyzehenden Jahrhunderte kein feinerer Silberbrand vermuthet werden. Setzet man nun in diesen Jahrhunderte zu 1. Qvinten, in jeder Brandmark zurück gebliebenen unedlen Metalle, noch 3. Grän damals übliche Kupferbeschickung, und lässet ½. Grän als ein so genanntes Remedium, dem Münzmeister zum Vortheile nach, so bleiben, durch Abzug dieser 8. Grän, diejenigen 15. Loth 10. Grän fein Silber in der gemischten Mark stehen, welche von mir auf der 207. Seite des ersten Theils, als ein Leitfaden zu weiterer Bestimmung der Ausbringungsart der ersten Meisnischen Güldengroschen Gepräge, ergriffen worden sind.

II.

Von dem so genannten **Katharinen** oder **Vormundschafts Groschen** habe ich auf der 106. Seite des ersten Theils eine, der bekannten, entgegen gesetzte Meynung geäußert, darwider mir bereits in der Ferne mit einem öffentlichen Widerspruche gedrohet wird. Hierzu konnte ich mich nach dem ersten Einfalle bereits gefaßt halten. Eine weibliche Vormundschafts Münze, eine Meis-

nische aus dem mittlern Zeitalter, wäre allerdings eine große Seltenheit, und die Zierde einer Sächsischen Münzsamlung. Doch, hier können nicht Gründe einzig und allein entscheiden. Das Mittel eigener Ansicht des Gegenstandes muß den Ausschlag zugleich geben. Zur unpartheiischen Beurtheilung lege ich also von meinem Originale, demjenigen, welches mir den ersten Einfall dargeboten hat, den Abdruck von einer Kupferplatte vor,



welche meisterhaft, von diesem Originale unmittelbar, radiret, und hieran auch kein unachtsam scheinender Strich verfehlet oder verzogen worden ist. Nunmehro kann jedermann selbst untersuchen und bestimmen; Ob hierauf der Buchstabe K. oder B. zu erkennen, und ob hierunter Katharina oder Balthasar, zu lesen seyn möchte oder nicht?

nicht? Fällt nun aber auch schon der Spruch zum Vortheile des letztern aus, bleibt dieser Groschen doch, mit gleich großer Seltenheit, als ein bisher noch ganz unbekannt gewesener gemeinschaftlicher der Land- und Marggrafen, Balthasars, Friedrichs des streitbaren, und Willhelms, richtiger Vermuthung nach, des reichen, zu Beruhigung der Münzsamler, stehen. Gedachter Friederich ist mit nähern Rechte darauf, als sein Vater, Friederich der strenge, zu suchen, und ich nehme die auf letztern, aus der Folge einer einmal sich eingedrückten Idee, S. 107. irrig gerichtete Deutung, hiermit offenherzig wieder zurück. Weil aber ich selbst durch den Buchstaben Zug einzig und allein, aus der so gleich anführenden Ursache, völlig nicht überzeuget werden würde, stelle ich die nähere Rechtfertigung der nur angezeigten Qvalität noch auf folgende Gründe.

Polycarp Samuel Wagner ist derjenige, welcher Münzliebhaber zuerst aufmerksam auf einen Katharinen Groschen gemachet hat. **Sagittar** und **Schlegel** kannten ihn noch nicht, ich finde ihn auch nicht unter den übrigen seltenen Gepräge der **Weimarischen Münztafeln.** **Wagner** selbst mag hiervon noch keine Kentniß zu der Zeit gehabt haben, als er seine Abhandlung von Meisnischen Schockgroschen, herausgab, sonst, halte ich dafür, würde selbiger ihm eine Stelle auf den darzu gehörigen Kupfertafeln, eingeräumet haben. Auf seine, nach dieser Zeit

allererst, besorgte, auf der 474. Seite vorliegenden andern Theils, in der Note näher angezeigte Münztafeln, ist gedachtes Gepräge von ihm erst unter die 141. Numer gesetzet, hieraus von Herr Hofrath **Böhmen**, auf die, zum ersten Fache des Sächsischen Groschen Cabinets, gehörige VII. Kupfertafel, unter der 66. Numer, übergetragen, und S. 243. mit einer eben so gründlichen, als vorsichtigen Erklärung begleitet worden. Darinne führet selbiger unter andern mit der ihm eigenen Aufrichtigkeit an: „Der vorliegende Gro„schen hält, wie mir Herr **Wagner** anzeiget, „nur 6. löthiges Silber; dergleichen 105. Stü„cke auf die Mark giengen ꝛc.“ Ob Wagner zu dieser Kenntniß aus eigener Erfahrung gelanget, oder ihm solche, von einen seiner Münzcorrespondenten, mit Communication einer Münzzeichnung, an die Hand gegeben? Ob zu letzterer ein der alten Buchstabenzüge unkundiger Zeichner gebrauchet, oder seine Hand wohl gar von dem Besitzer des Original Stücks, zu einen fehlerhaften Ausdrucke des Buchstaben Zuges, aus einen, für die Landgräfin Katharina bereits angenommenen Vorurtheile, geleitet worden ist? Mit diesen und mehr ähnlichen Fragen grübelhafter Untersuchung, könnte Wagners Angeben leicht bestritten werden. Doch, ich will ihm Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Er kann auf seinen Originale mit völliger Ueberzeugung ein B. für ein K. beobachtet haben. Diejenigen Münzsamler, welche, von den durch Churfürst Fridrichen, den weisen ausgegebenen,

benen, von Herr Hofrath Böhmen auf der XIX. Kupfertafel, unter Num. 140. 141. und 142. vorgestellten Zwickauischen Groschen verschiedene Stempelgepräge beysammen haben möchten, werden auf einigen, in dem Wort Ausdrucke: ZWIGKAVIE, den Buchstaben K. auf das genaueste, also, wie den von mir auf vorstehender Kupfertafel dargestellten Buchstaben B. ausgedruckt finden. Kein vermeydlichen Fehler kann also Wagnern zur Last geleget werden. Er fand ähnliche Buchstabenzüge in unbezweifelnden Ausdrücken, zu gleicher Zeit eine Katharina in der Geschichte, selbige in der Qualität als Vormünderin ihrer Söhne, und beyder Nahmen in verschiedenen, die eigenen Hennenbergischen Lande der erstern, betreffenden Münzverfügungen.

Allein, soll der Katharinen, als ein Vormundschafts Groschen bestehen, muß dessen, von Wagnern, angegebener Schrot und Korn auch auf diejenigen Zeiten passen, worinne noch eine Vormundschafts Münze gesuchet werden kann. Das sind die Zeiten vom Jahre 1381. worinne Landgraf Friedrich der strenge starb, bis zum Jahre 1391. da sein mittelster Sohn, Wilhelm, nachhero der reiche genannt, zur Volljährigkeit gelangte. In dieser Zwischenzeit ist aber noch keine Stelle für den vermeyntlichen Katharinen Groschen vorhanden. Nach Vorschrift der, von Landgraf Friedrichen dem strengen, und seinen beyden

beyden Brüdern, Balthasarn und Wilhelm, dem einäugigen, noch im Jahre 1380. verabredeten, auf eine vierjährige Zeitdauer erstreckten, und auf der 101. Seite des ersten Theils angezogenen Münzordnung, sollte die gemischte Mark, 13. löthig mit Silber beschickt, in 72. Stück Groschengeprägen ausgebracht werden. Ein großer Abstand von Wagners Angeben. Vom Jahre 1384. an verliehren sich die Mittel zu weiterer Untersuchung. Im Jahre 1390. aber, schreibet der auf der 109. Seite angezogene **Agricola**, haben die beyden Landgrafen, Balthasar, und Willhelm, der einäugige, die gemischte Silbermark, mit 7. Loth Kupfer beschicken, und hieraus 80. Stück Groschen prägen lassen. Das war nun ein 9. löthiges feines Silberkorn, und solches nebst der Stücken Zahl, stehet auch noch sehr weit von Wagners angegebenen Schrot und Korne ab. Weil nun aus beyden Anführen zugleich erhellet, daß damals nicht eben rasch, sondern nach und nach, mit dem Silberkorne gesunken, und die Stückenzahl vergrößert worden ist, so berechtiget mich solches, nunmehro den von mir oben vorgezeigten Groschen erst in die Reihe zu stellen. Von dem Anstriche zu urtheilen, ist die Mark hierzu 6. bis 8. löthig mit Silber beschicket worden — ein Grund zur Vereinigung mit der von Wagnern angegebenen Strichprobe, wird man hier sagen? Er ist aber noch nicht da. Das Urstück wäget, nach dem Richtpfennige 774. Theile, es sind also nur noch 84. bis 85. Stück aus der gemischten Mark, und

solche

solche von der Verschiedenheit gegen das Angeben des Agricola zu urtheilen, später nach dem Jahre 1390. gepräget worden. Da nun in der angegebenen gegen die Wagnerische Stückenzahl, sich ein großer Unterschied mit 20. bis 21. Stücken äußert, so kann forthin für den vermeyntlichen Katharinen Groschen, fast unmöglich eine Stelle in der Geschichte bis zum Jahre 1395. entdecket werden, worinne die Landgräfin Katharina gestorben ist, ihre Vormundschaft aber vier Jahre vorher wenigstens aufgehöret hatte.

III.

Ueber die Art der, unter der gemeinschaftlichen Bergregierung Churfürst Ernst, und der beyden Herzoge, Wilhelm, und Albrechts, ausgebrachten **Spitzgroschen** Gepräge, habe ich mich auf der 165. Seite des ersten Theils: „daß solche aus **feinen Silber** gepräget worden sind“ und hierdurch zwar befriedigend für damalige Zeiten, ausgedrücket. Das hierzu verbrauchte Silber war zwar **rein**, so gut, als solches aus dem Brande gebracht werden konnte, jedoch, nach den oben erklärten vollkommenen Begriffen, nicht **fein**. Dieses muß ich zur Entfernung eines auf der 166. Seite not. c. stehenden erheblichen Fehlers bemerken: „als ob 20. Stück Spitz Groschen, gegen den vorjetzo eingeführten Wiener Conventions Fuß, den äußerlichen Werth mit

1. Thaler 18. Groschen $5\frac{187}{192}$. Pfennig halten sollten. Mit einer solchen Behauptung würde ich wider die Grundsätze dieses Münzfußes ganz unverzeihelich verstoßen haben. Es wägen 20. Stück Spitzgroschen 2. Loth, und so viel Gewichte fein Silber, wird, nach dem Conventionsfuße, nur mit 1. Thaler 16. Groschen bezahlet, das zu den bezeichneten Groschengeprägen verbrauchte Silber war auch nicht einmal ganz fein? Es ist jedoch in diese Angabe ein Druckfehler eingeschlichen. Es sollten dafür nur 1. Thaler, 15 Groschen, $5\frac{187}{192}$. Pfennig stehen. So viel Werth ganz feinen Silbers in 20. Stück Spitzgroschen hat mir die mit einem einzelnen Stücke versuchte Feuerprobe angegeben. Wenn also vorjetzo der, wiewohl sehr seltene Fall, eintreten, und ein, in den Zeiten, worinne die Spitzgroschen, als eine Oberwehr gegen die Rheinischen Goldgülden, im Umlaufe sich behaupteten, in Rheinischen Gülden *) verschriebener Hauptstamm, zur Ablegung kommen sollte, kann das in 20. Stück Spitzgroschen Geprägen begriffene feine Silber welches, beym Abtrage alter Zinßstämme eigentlich nur in Geldanschlag komt, höher nicht, als für 1. Thaler, 15. Groschen, 6. Pfennige, bezahlet werden. Der Rech-

*) Der Rheinische Gülden, ist in alten Schuldverschreibungen jederzeit ausgedrücket, wenn nur Silbermünze angeliehen worden. Stehen aber Rheinische Gold Gülden, so ist hierunter, ungezweifelt, eine Valuta in Golde für bekannt anzunehmen.

Rechnungsbruch des Pfennigs komt, wegen ehemaliger ungleicher Ausstückelung, und der vorjetzo nur mit einen einzelnen Stücke gemachten Probe, in keine genaue Beobachtung.

So viel Irrthümer fand ich, mit einigen Ausschweifungen, zu verbessern, nöthig. Noch aber will ich einige Umstände erläutern. Besser würde zwar solches sich, im Zusammenhange, am gehörigen Orte eindrücken. Doch, man hat nicht allezeit Einfälle und Materialien in seiner Gewalt, wenn man solche braucht. Und gegenwärtiger wird auch nicht für den ganz unschicklichen Ort zu folgenden Bemerkungen erkannt werden.

IV.

In den Churſächsischen Landen träget der gemeine Mann, noch bis auf den heutigen Tag, die Bedeutung eines **Dickthalers** fort, wenn selbiger auf einmal 28. Stück einzelne Groschen aufzählet. Die Frage: Wenn ist der Ursprung, und worinne die Absicht wohl zu suchen? war einer nähern Untersuchung nicht unwerth. Zeitiger nicht, als mit dem Anfange des siebenzehenden Jahrhunderts, habe ich den Ursprung in dem damals hinaufgetriebenen Geldaufschlage, finden können. Die Churſächsische Landschaft klagte, wie vorjetzo im andern Theile, S. 428. angeführet wird, bey dem, im Jahre 1605. gehaltenen Landtage: Daß

der

der **Reichs Thaler** für 25. bis 26. Groschen, und der **dicke Thaler** für 28. Groschen, auch höher, ausgegeben würde. In dieser Unterscheidung lieget die Absicht des Ausdrucks verborgen. **Dicke Münzen** sind, als große, von den **dünnen**, oder kleinen, also ausgedruckt, jederzeit unterschieden worden. Mit dem Anfange des sechzehenden Jahrhunderts waren, als die gröstten dicken Münzen, die Güldengroschen, oder nachhero so genannten Thalergepräge, bekannt, und ein Stück derselben stieg, zuerst unter Herzog Georgens Regierung vermuthlich, unter der Regierung Churfürst Morizens aber erweislich, bis zum äußerlichen Werthe 24. einzelner Groschen, und dabey ward solches, wider die Angriffe des Wuchers, so gut als möglich, bis zum Ausgange gedachten Jahrhunderts, geschützet und behauptet. Weil nun, nach den Reichsmünz-Grundsätzen, die Groschen Gepräge, zwar dem Thalerfuße so nahe als möglich, jedoch, wegen der drauf wendenden mehrern Münzkosten, nicht völlig gleich, ausgebracht werden sollten und durften, beobachtete diese erlaubte Verschiedenheit zeitig der auf alle Münzfälle aufmerksame Wucher. Er legte auf 24. Stücken einzelne, gegen das Thalerkorn etwas geringer ausgebrachte Groschengepräge, 2. Groschen Aufschlag, und steigerte solchen bis auf 4. Groschen beym Thalergepräge selbst, weil ihm letzteres ein feineres Korn vergewisserte. Wenn nun ein vom Agiotiren geblendeter einfältiger Mann, sein gutes Geld, zum Umsatze gegen schlechteres,

in

in eine Wechselbude brachte, so unterscheidete selbiger das Zählgeld von dem Ganzen Gelde, durch die Ausdrücke des **Reichs** und **dicken Thalers**, und hierdurch setzte Werth und Benennung zugleich im Publicko sich also fest zu selbst bedeutenden Begriffen, daß, als die Stände des Obersächsischen Creyses, bey ihren zu Leipzig im Jahre 1609. gehaltenen Probationstage, die äußerliche Erhöhung des Geld Werths länger nicht verhindern zu können, sich bedeuchteten, selbige das Thalergepräge, mit dem bedeuteten Ausdrucke des **Dickthalers**, nunmehro selbst bis auf 28. Groschen steigerten. Churfürst Johann George der erste, setzte zwar, nach Wiederherstellung des Münzfriedens, das Thalergepräge in seinen vorigen Werth für 24. Groschen zurück, es blieb aber solches dafür nicht lange stehen. Gegen die Mitte des siebenzehenden Jahrhunderts stieg der Aufschlag schon wieder auf 15. bis 20. Thaler von Hundert, und durch den ersten Satz gelangte zeitig ein einzelner Thaler wieder zum Aufschlage bis auf 28. Groschen. Dieses war nun der Werth, worinne solchen nachher der Zinnaische Beschluß bestätigte, und dahero ist nunmehro leicht zu begreifen, warum Nahme und Werth eines **Dickthalers** so dauerhaft sich eindrücken können.

V.

Man wird, auf der 873. Seite des andern Theils, Spuren meiner Unzufriedenheit finden,

daß es mir nicht gelingen wollen, das Verhältniß des **Erffurter Markgewichts**, gegen andere bekannte in Deutschland übliche Münzgewichte, zu entdecken. Eine solche Erfahrung würde für die einheimische Münzgeschichte wichtig ausgeschlagen seyn. Dieses Erffurter Gewichte, war und blieb, weit über ein Jahrhundert, ein Gesetzmäßiges Münzgewichte, für alle Churfächsische Münz Städte, bis zu dem, mit dem Reichsfuße zugleich, angenommenen Cöllnischen, es kann also auch denenjenigen, welche ein, in den Zeiten dessen Herrschaft, contrahirtes Anlehn geben oder nehmen sollen, nicht gleichgültig seyn, ob, im Falle einer Verschiedenheit, bey der Ablegung, mehr oder weniger fein Silber für eine Mark vergütet werden mus. Unwillig habe ich also, ohne Unterscheidung von der 873. Seite des andern Theils an, die Valvation alter Schuldstämme, durchaus nach der Cöllnischen Mark berechnet, so wenig ich hierbey auch einigen Vorwurff scheuen durfte. Alle Schriftsteller, welche ich zum Beyrathe ziehen können, haben mir einstimmig die vollkommene Gleichheit des Erffurter und Cöllnischen Markgewichtes unter sich versichert, und ich fand solche besonders in den sogleich näher anziehenden Respondir Tabellen bemerkt. Kaum hatte ich aber meine Handschrift unter die Presse gegeben, so rechtfertigte mich ein Zufall, daß ich eben nicht grillenhaft eine Verschiedenheit unverrückt geargwohnet hatte. Zum Unterricht in einer Bergrechtlichen Aufgabe schlug ich **George Engelhard**

von

von **Löhneyß**, ehemals Hoch Fürstlich Braunschweigischen geheimden Bergraths und Stra meisters zu Wolffenbüttel **gründlichen und ausführlichen Bericht von Bergwerken**, nach, und fand darinne, ohngefähr unter dem Kapitel von der Münzbeschickung, auf der 187. Seite, folgende Anmerkung: „Die Beschickung der Münze, „so nach des Reichs Schrot und Korn geschicht, „ist nach der Cöllnischen Mark, wiewohl die Nürn„bergische und **Erffurtische Mark ein Qvintlein und mehr schwerer ist dann die Cölnische**.“ Eine solche Bemerkung bedeuchtete mir wichtig genug, zur Nachholung folgender Prüfung zu seyn.

Indem **Löhneyß** saget: daß die Nürnberger **und** Erffurter Mark schwerer, als die Cöllnische sey, setzet hierdurch selbiger die vollkommene Gleichheit der ersten beyden Mark Gewichte, unter sich, als unbezweifelt, voraus. So bald man also die Abweichung der Nürnberger von der Cöllnischen Mark kennet, sollte hieraus auch das Verhältniß der Erffurtischen gegen letztere sich, ohne Schwürigkeit, von selbst auflösen. Es fragt sich also: Wie steht die Nürnberger gegen die Cöllnische Mark? Die Beantwortung sollte weiter am zuverlässigsten aus Franken, dem Vaterlande der erstern erwartet werden, und man findet solche auch darinne, aber —— widersprechend, dahero unbefriedigend. **Leonhard Wilibald Hofmann**, ehemals des Fränkischen Creyses General Münz

Waradein, in dem alt und neuen Münzschlüssel, und auf der, nach S. 78. beygehefteten Respondir Tabelle über die gangbaren Silber Gewichte, vergleichet 100. Mark Nürnberger Gewicht, mit 101. Mark 9. Loth 1. Qvinten $2\frac{2}{3}$. Pfennig Cöllnisch, oder 100. Mark Cöllnisch Gewichte, mit 98. Mark 6. Loth 3. Qvinten, 3 Pfennig, Nürnberger. Diese Angabe stimmet jedoch nicht mit derjenigen überein, welche der Marggräflich Anspachische Münzverwalter, Herr Franz Taurinus zu Schwobach, auf seine, im Jahre 1758. herausgegebene, und in des Herrn Hofcammerrath Hirsch Münz Archiv, Tom. V. nach dem Vorberichte befindliche Tabelle gesetzet hat. Denn, es werden darinne 100. Mark Nürnberger Gewichte, mit 102. Mark 5. Loth, 2. Qvinten, $\frac{2}{12}$. Pfennig Cöllnisch verglichen, oder 100. Cöllnische Mark sollen wägen, 97. Mark, 11. Loth, 1. Qvinten, $1\frac{1}{3}$. Pfennig, Nürnberger. Welcher von beyden hat nun Recht, oder Unrecht, vor und wider sich? Diese Frage müssen gründliche Gewichtforscher prüfen und endscheiden. Ohne an dem einen oder dem andern Antheil zu nehmen, trete ich vorjetzo dem Angeben des Herrn Taurinus bey, weil mir solches am besten geprüfet zu seyn bedeuchtet. Auf dessen Grundlage, müssen nun der, aus 65536. Theilen des Richtpfennigs bestehenden Cöllnischen Mark, noch $1538\frac{6}{13}$. Theile eben dieser Mark zugeleget werden, wenn solche einer Nürnberger Mark gleich wägen solle. Hierauf leget sich also an den Tag, daß eine Nürnberger

ger Mark, 1. Qvinten, $2\frac{1}{104}$. Pfennig, schwerer seyn würde, als eine Cöllnische, und also das Verhältniß dieser auch gegen eine Erffurter Mark stehen müsse, wenn, als ungezweifelt, **Löhneyßens** Angeben für bekannt angenommen werden könnte, daß die Nürnberger und Erffurter Mark, in den Waageschalen, gleich inne, ohne den geringsten Ausschlag, stehen. Allein, eben dieses erfordert bey der in den Weg tretenden gegentheiligen Meynung zuförderst noch einen starken Beweis, wofür Löhneysens Wort einzig und allein nicht nachdrücket. Denn es hat selbiger mit einer Unzuverläßigkeit sich nur allzusehr durch den nachläßigen Ausdruck blos gegeben: „Daß eine Nürnberger „und Erffurter Mark ein Qventlein und **mehr** „schwerer, als eine Cöllnische seyn sollte.“ Woher war ihm bewust, daß die Nürnberger und Erffurter Mark unter sich gleich stünden? Und, war ihm solches überzeugend bekannt: Warum gab er den Unterschied gegen die Cöllnische nicht genauer, sondern nur so oben hin an: „Ein Qventlein und mehr ꝛc. Ein ähnlicher Ausdruck würde kaum Nachsicht bey der Bestimmung einer Verschiedenheit der Centner Gewichte erhalten.

Löhneyß beweiset also mit seinen Angeben weiter nichts, als die Dauer der Vermuthung, daß die Erffurter und Cöllnische Mark unter sich, am Gewichte, abstehen. Mit dieser Vermuthung darf jedoch niemand vor meiner Valvation S. 873. schüchtern stehen bleiben. Schwerlich möchte je-

mals eine, nach dem Erffurter Gewichte abgeänderte, zum Vorscheine kommen. Man wird an seinem Orte von der Verlegenheit der drey obern Reichs Creyse, bey dem großen Augsburger Probations Tage 1760 über die Verschiedenheit der mit zur Stelle gebrachten Cöllnischen Richtpfennige, dem, als dem richtigsten, immittelst beybehaltenen Augsburger, und dem Wunsche lesen, daß die Richtigkeit des Cöllnischen Muttergewichts allererst erforschet, und von Reichswegen sogar bestimmet werden möchte. Noch aber hat man etwas weiter nicht von einigen Erfolge gelesen. Zu gleicher Zeit brachte die Stadt Nürnberg auch die Beschreibung des Erffurter Gewichts in Vorschlag. Da nun die Ursachen, welche die Bestimmung der genauesten Richtigkeit des Cöllnischen, als eines herrschenden Münzgewichts, aufhalten, für sehr wichtig zu vermuthen sind; Was soll von dem Erffurter, als einen ungangbaren, und aus aller practischer Kentniß gefallenen, erwartet werden?

VI.

Die von mir auf der 250. Seite des ersten Theils erzählte Münztrennung Churfürst Johannes, und Herzog Georgens füllet eine so wichtige Periode in der Churſächsischen Münzgeschichte aus, daß solche aus mehrern, noch im Verborgenen liegenden Beweisen, in ein helleres Licht gesetzet zu werden verdienet. Einen wichtigen Beytrag hat der Herr Hofrath Böhme bereits in dem beliebten Sächsischen Groschencabinette, S. 169. des

II. Fachs, durch den Auszug des wesentlichen Theils Herzog Johannes, eines Sohnes Herzog Georgens, Ausschreibens, wegen Churfürst Johannes geringhaltiger ausgebrachten Münze, gegeben. Es schiene mir dieses Ausschreiben einer nähern Bekanntschaft nach seinem ganzen Inhalte, würdig zu seyn, dahero ich solches aus der Hand des Herrn Hofrath mittheile, nachdem selbiger sich darzu, auf das erste Verlangen, so gleich geneigt finden lassen:

Herzog Georgen zu Sachssen heimgelassenen Sohnes, Herzog Johansen, Ausschreiben, die Münz Sonderung von Chur Sachssen, Magdeburg, und Mansfeld, wegen geringer Ausmünzung derer Gülden Groschen, a 19. gl. 8. pf. und neuen Zinß Groschen, a 11. Pfenn.

d. a. 1530.

„Von Gots Gnaden, Johans, Herzog zu Sachssen ꝛc. Lieben getreue. Wiewohl der hochgeborne Fürst, Her Georg, Herzog zu Sachssen, vnser freuntlicher lieber Her vnd Vatter auch mit dem hochgepornen Fürsten, Hern Johansen, Herzogen zu Sachssen, Churfürsten ꝛc. vnsern freuntlichen lieben Vedtern vnd seiner liebe Vorfahrn der Münz halben aller yrer liebe Fürstenthumb lange Zeit ganz eynigck gewesen, von alle yrer lieb groß vnd kleine Münz auff eyn korn vnd schrott in beyder yrer liebe nahmen auff sant Annabergk vnd zu Freibergck

geslagen. So hat doch gedachter vnser lieber Vedter der Churfürst sich yzo mit der Münz von vnserm freuntlichen lieben herren vnd Vattern, one seiner liebe wissen gesondert, domit gefallen, vnd eyne Münz vnder seiner liebe nahmen alleine, auff gülden vnd Zynßgroschen zu Zwickaw vnd in dem Buchholze shlahen vnd außgehen lassen. Wann wir aber yzo abwesens vnsers freuntlichen lieben hern vnd Vatters aus der Probe befinden, das alle solche münz der alten, welliche bißher, wie angezeigt, gemünzt, am korn vnd schrott nicht gleich. Sondern ein Güldengrosch derselben Newen Münze nicht mehr, dann neunzehen groschen acht pfennig Vnd ein zynßgroschen nicht mehr dann eylff pfennig desselben alten korns, wellichs in vnsers freuntlichen lieben Hern vnd Vatters vnd vnsers Vedtern, des Churfürsten nahmen, bißher geschlagen, würdig ist. Vnd wir ja, als der getrewe Fürst, als wohl vnsere auch vnserer getrewer vnderthanen schaden, nachtheil vnd beschwerung abzuwenden, vnd zuvorkommen schuldigck seint, haben wir euch solchs nicht wolt vnangezeigt lassen. Vnd ist an stadt seiner liebe vnser beger, yhr wollet allen ewern Mitburgern diz anzeigen, damit sie sich darnach in Einnemung solcher Neuen münz yrem werdt nach, zu halten wissen. Dieweil auch bemelte vnsers Vedtern des Churfürsten zynßgroschen sich mit dem geprege, welches vnser Her vnd Vatter wie gemeldt, bißher vff seiner Lieb Münze des alten Korns geschlagen, allenthalben vorgleicht, dodurch der gemeine man der die öberschrift nicht eigentlich leßen kann,

kann, zwischen seiner lieb vnd vnsers vedtern des Churfürsten Newen groschen die vnterscheit schwerlich wirdet vormergcken, So wollet Ewern Mitbürgern vormelden, daß sie sich die einnemung der zynß groschen vleyßigck vorsehen, Sie auch vorwarnen, welche den vnterschyet nicht eigentlich erckennen, daß sie sich zu yrem besten, der zynß groschen ein zeitlang zu nehmen, genzlich enthalten. Nachdem wir auch glaubliche anzeigung haben, daß sich der hochwirdigst in Gott vnd hochgeporne Fürst, Her Albrecht, Cardinal, zu Magdeburgck vnd Meynz Erzbischoff, Churfürst, Marggraff zu Brandenburgck ꝛc. vnser besonder lieber Oheim vnd Schwager, dergleichen die wolgepornen vnd Edeln Her Gebhart vnd Her Albrecht, Graffen vnd Herrn zu Manssfelt mit vnsern lieben Vedtern dem Churfürsten obgedacht, seiner Liebe Newes korn vnd schrott auch zu Münzen voreyniget, Szo wollet ewern Mitburgern befehlen, wo bemeltes vnsers Ohemen vnd Schwagers, des Cardinals, adder der Graffen obgedacht Newe Münz ausgangen were, oder noch ausgehen würde, daß sie sich dieses einzunemen vnd auszugeben genzlich enthalten. So lang durch vnsern lieben hern vnd Vattern angezeyget wirdet, was sie sich aller dieser Münz halben eigentlich zu halten haben, vnd sich alßo selbst vor schaden vorwarnen. Doran beschiehet vnsers freuntlichen lieben herren vnd Vatters vnd vnsere Maynung. Geben zu **Dreßden**, Dienstags nach Corporis Christi, im dreysigsten jare."

Hier und da sehe ich zwar noch Lücken, welche ausgefüllet, und Mängel, welche verbessert werden könnten. Aber, ich besorge, fortan möchte die Deutlichkeit sich unter der Verwickelung der Materien verstecken. Und, ich hoffe, dasjenige, was von der Unvollkommenheit historischer Werke überhaupt der Königlich Preußische Ober Consistorialrath, Herr D. **Büsching** an einem gewissen Orte seiner Erdbeschreibung †) saget: „Wenn man mit öffentlicher Bekanntmachung historischer Werke solange warten wollte, bis sie ganz vollkommen wären, so würden sie niemals an das Licht treten. „Es bleibet immer etwas zu verbessern übrig ꝛc.“ wird für mich auch das Wort bey einer Münzgeschichte reden, welche ich größtentheils aus rauher Wurzel habe bearbeiten müssen. Sollte also jemand versteckte Nachrichten, die ich nicht kannte, jedoch nützlich zur Anwendung seyn möchten, entdecken, werde ich hiervon Tadel und Unterricht, mit eben derjenigen Aufrichtigkeit, woraus eigene Fehler von mir offenherzig vorietzo verbessert worden sind, annehmen, und zu seiner Zeit Gebrauch davon machen, wenn nur eines wie das andere aus der Quelle eines guten Herzens flüssen, und auf die Verbesserung eines Zweiges der Landes Geschichte, welcher sich zur Ausbreitung so sehr empfiehlet, abzwecken sollte. **Freyberg**, im Monat Jenner, 1780.

Johann Friederich Klotzsch.

Inhalt.

†) Im Vorberichte zum 2ten Theile der 7den Auflage.

Inhalt.

Seite.

IX. Münzgeschichte, Churfürst Christians des andern. 401.

Nebst einer Urkunde.

C. Des Obersächsischen Creyses general Münz-Waradeins Christoph Bieners, Münzbedenken, vom dato Freyberg, den 5. Julii, 1609. 446.

X. Münzgeschichte, Churfürst Johann Georgens des ersten. 459.

Nebst einer Urkunde.

D. Der Churfächsischen Städte, engern Ausschusses, Münzbedenken, über die Ursachen, und Mittel, zu Abstellung der Geld Kipp- und Wipperey, vom dato Leipzig, den 11. Jenner, 1622. 546.

XI. Münzgeschichte, Churfürst Johann Georgens des andern. 575.

Nebst einer Urkunde.

E. Der Churfächsischen Landschaft Münzbedenken, besonders zu Ausprägung des Wechselthalers. Vom dato Dreßden, den 18. Februar, 1670. 636.

XII. Münzgeschichte, Churfürst Johann Georgens, des dritten. 645.

Nebst

Nebst einer Urkunde. Seite.

F. Der Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, über den Leipziger Münzfuß anderweit verabredete und Hauptreceß. Vom dato Torgau, den 28. Februar, 1690. 696.

XIII. Münzgeschichte, Churfürst Johann Georgens des vierdten, 708.

XIV. Münzgeschichte, Friedrich Augusts, des ersten, Königs in Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen. 731.

XV. Münzgeschichte, Friedrich Augusts, des andern, Königs in Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen. 787.

XVI. Neueste Münzgeschichte, Sr. jetzo regierenden Churfürstlichen Durchlaucht, Friedrich Augusts, des dritten. 937.

IX.

Münzgeschichte,

Churfürst Christians des andern.

Regieret vom 25. September 1591. bis zum 23. Junius 1611.

Der Reichsfuß bahnte in Deutschland den Weg zu einer, vorhero zwar nicht ganz ungewöhnlichen, jedoch, bis zu deren Einführung, so sehr nicht, als nachhero allererst, herrschend gewesenen Geldvergleichung. Von alten Zeiten her war der Rheinische Goldgülden gegen zwanzig silberne Groschen unmittelbar, und alsdenn diese Sorte allererst weiter gegen niedrigere Gepräge verglichen wor-

den. Die vier Rheinischen Churfürsten setzten in ihrem bekannten Münzvereine vom Jahre 1386. a) einen Gülden in Golde, im äusserlichen Werthe gleich mit zwanzig silbernen Pfenningen, oder die hierunter damals bedeutete Groschenmünze. Gleiche Richtung beobachteten die Chur- und Fürsten zu Sachsen so lange, bis in ihren Landen der Zufall den Werth des Gülden mit einem Groschen steigerte, und hierdurch eine niemals wieder aufgehobene Trennung zwischen dem Reichs- und Meisnischen Gülden einleitete. Kayser Carl der fünfte berechnete noch in der Eßlinger Münzordnung vom Jahre 1524. den Werth des ganzen Gülden in Silber, zwar gegen Schillinge und Heller, in Gold, und schrieb hierauf weiter zu der kleinen Münze, ganze und halbe Groschen, auch kleine Gröschlein vor, ohne auf eine oder die andere Art die Hauptvergleichung besonders zu stellen. Er ging aber von dieser Nachsicht in seiner hierauf gefolgten andern Münzordnung vom Jahre 1551. ab, und setzte ein Geldstück in Silber, dem Werthe eines Gülden in Golde gleich, mit zwey und siebenzig Stück Kreuzern in weitere Vergleichung. Diesen Fußtapfen folgte auch Kayser Ferdinand der erste. Indem selbiger durch sein Münzedict vom Jahre 1559. den äußerlichen Werth des Gülden in Golde und Silber unter sich trennete, und eine neue unter dem Nahmen des **Reichs Guldens** forthin bekannte Silbermünze zur Vorschrift künftiger Nachprägung gab, ward solche von ihm, mit einem gleichen Uebersprunge, gegen sechzig Stück Kreuzer unmittelbar wiederum verglichen.

Die

a) Bey Hirsch, im Münzarchive, Tom. I. S. 50. Im I. Theile, S. 114. wird zwar das Verhältniß eines Rheinischen Goldgülden gegen 12. Weispfenninge angegeben. Das ist aber ein Druckfehler, und sollte die Zahl 20. dafür stehen.

Die Kreuzer Münze sollte also hinführo das Ebenmaaß zwischen großen und kleinen Münzsorten darbieten, und jede unter sich, im Werthe verschiedene Sorte, auch hierauf nahmentlich, wie angezogenes Edict vorschreibet, ausgepräget werden. Der, gegen dieses Edict, aufgestiegene mächtige Widerspruch, Churfürst Augusts zu Sachsen besonders, entkräftete zwar zeitig die Allgemeinheit der Ausführung. Dieser, und mehr andere Reichsfürsten, hielten fest, an der Stückelungsart ihrer Landmünzen, aus Beysorge der Verkürzung ihrer Unterthanen, wenn allzurasch eine neue bis daher ungewohnte, eingeführet werden sollte. In den Reichslanden hingegen, worinne die Kreuzermünze zeithero bereits einheimisch gewesen war, behauptete solche ihr erlangtes Glück, und dehnete solches bald in mehr deutsche Staaten aus, so scheel auch darzu, wie in Böhmen besonders, die Innsassen sahen. Hierdurch bahnte sich der Pfad zu weiterer ihrer Achtsamkeit, worzu also die erste Spur durch die beyden Münzedicte der Kayser, Carls, und Ferdinands, sicher getreten worden war. Bey allen über die Münzangelegenheit forthin gepflogenen Reichstagsverhandlungen, ist die Vergleichung der guten, gegen geringhaltigere Münzsorten, durchaus nach Kreuzern, wenn schon gröstentheils nur idealisch, berichtiget worden, und die drey correspondirenden Creyse, Bayern, Franken, und Schwaben besonders, beobachteten unter sich genau diese Richtung, bey ihren besondern Münzangelegenheiten. Der Beweis lieget in den folgenden Begebenheiten. Damit gelangte nun die Kreuzermünze zu einer hohen Staffel ihres Ansehens. Solches veranlasset uns, zu diesen Erwartungen unsere Leser einigermaßen, so viel möglich, in gedrungener Kürze, mit einigen practischen Begriffen, von dem Werthe und Schicksalen der Kreuzer, bis in die zur Geschichtsbearbeitung vor uns habende Zei-

ten allererst vorzubereiten, ehe wir an die Hauptgeschichte treten.

Schon wird durch den Kreuzer Ausdruck die Vermuthung gerechtfertiget, daß, zur Aufnahme dessen in eine Selbstbedeutung, das Gepräge eines Kreuzes auf gewissen Münzsorten den ersten Anlaß gegeben haben mag. Diese Prägart war zu den Zeiten der ersten deutschen Kayser sehr üblich, fast allgemein. Man siehet die Figur eines Kreuzes auf ihren Dickmünzen, oder Solidis. Also sind auch die alten Burgundischen Turnosen, diejenigen Münzgepräge gezeichnet, welche die Idee zur Nachprägung in deutsche Groschen, zuerst aufgeweket haben sollen. Dem Kayserlichen Vorgange folgten einzelne deutsche Fürsten, und man findet insonderheit die ersten Blechmünzen der Marggrafen zu Meissen zum Theil mit einem simplen b) ihre, und der nachherigen Chur und Fürsten zu Sachsen Groschengepräge auch, Anfangs durchaus, zuletzt aber gröstentheils, bis in die Zeiten Churfürst Friederichs des gütigen, mit einem zierlichen Kreuze, bezeichnet. Es fiel zwar solches nachhero von den mehresten c) grossen Geldstücken hinweg, blieb aber auf den kleinen noch lange stehen. Ob zur ersten Annehmung und Beybehaltung, die Christliche Andacht Anlaß gegeben hat, wie die Münzforscher vermuthen, lassen wir ununtersucht, billig zurücke. Doch zur Ursache der Beybehaltung auf kleinen Münzen, kann die Leichtigkeit, ein simples Kreuz in einen Münzstempel zu schneiden, am sichersten gerechtfertiget werden. Mit einem solchen Kreuze auf einer, und der flachen Hand auf der andern Seite,

b) Kupferabdrücke im Numophylac. Vinar. Tab. I. Num. 16. 17. 18. 19. 20. und 31.

c) aber nicht von allen. Man findet das Kreuz noch auf Conventions Thalern der Stadt Frankfurt am Mayn.

te, sind gewisse kleine Münzsorten der Stadt Halle in Schwaben bezeichnet, und Münzsamlern unter dem Nahmen der Händel Häller wohl bekannt. Weil solche, bis auf den heutigen Tag, noch jezuweilen unter der Dreyermünze umlaufen, und sich nicht eben ganz selten gemachet, vermuthet man, daß solche ehemals in ungeheuern Summen ausgeflohen seyn, und hiervon eigentlich die Kreuzer ihren Ursprung und Nahmen gewonnen haben. Es findet sich darinne nichts widersprechendes. Das Schrot und Korn dieser Häller oder Hallischen Münze ist nicht so gar außerordentlich von denjenigen Sorten verschieden, welche unter dem eigenen Nahmen der Kreuzer forthin ausgegangen, wenn solche schon mit der Figur des Kreuzes durchaus gleich, weiter nicht bezeichnet worden sind, und es hatten erstere auch die besondere Benennung der Kreuz Haller immittelst angenommen. d) Weil es nun dem Pöbel, welcher den Geldmünzen die mehresten, oft seltsame Nahmen, gegeben hat, unbequehm fallen mochte, eine kleine Münze mit einem zusammen gesetzten Worte auszudrücken, hat selbiger den, auf den Münzort zielenden Beysatz Häller, nach und nach zurückgesetzet, und ist bey dem Kreuzer, als einem selbst bedeutenden Begriffe, am Ende einzig und allein stehen geblieben. Die Marggrafen zu Meissen haben, in gleicher Form, kleine Münzen ausgehen und solche, wie die Groschen, ebenfals mit einem zierlichen Kreuze bezeichnen lassen. Nach der aufgeprägten Randschrift der Rückseite werden solche: Parui Misnenses genennet. e) Wäre mit dieser also bezeichneten Sorte Ausprägung länger und häufiger, als geschehen, fortgefahren, dadurch aber

d) DOEDERLIN, de numis Germaniae mediae, §. CXXII. pag 246.

e) Kupfer Abdruck, bey Herr Hofrath Böhmen, im Sächsischen Groschencabinette, I. Fach, Tab. IV. Num. 44.

solche eben so gangbar, als die gewöhnliche Dreyermünze, gemachet worden, könnte vielleicht, auf gleiche Art, auch in Sachsen eine Kreuzermünze, dem Nahmen nach, eingeführet worden seyn.

Die Prüfung und Vereinigung der Münzbegebenheiten verschiedener Länder können allererst auf eine durchaus richtige Ursprungsgeschichte des Kreuzers führen. Vielleicht würde aber solche mehr grübelhaft, als nützlich, ausfallen. So viel ist gewiß, daß mit dem Anfange des sechzehenden Jahrhunderts der Nahme noch nicht herrschend genug, weil solcher damals noch nicht in den Reichs Canzleystyl aufgenommen worden war. In der Eßlinger Münzordnung, wird die kleinste Münzsorte, 84 Stück auf einen Gulden gerechnet, noch: klein Gröschlein, genennet. Es ist nicht zu zweifeln, daß zu gleicher Zeit, und vorher, in verschiedenen Ländern, worinne der Kreuzerausdruck ziemlich herrschend geworden war, eine gleiche Benennung annoch statt gefunden hat. Die kleine sollte von der großen Münze eindrückend unterschieden werden. Dahero wurden die Meisnischen breiten Groschen: Grossi Misnenses, die kleinern Sorten aber: Parui Misnenses, äusserlich bezeichnet. Das Königreich Böhmen hatte in vorigen Zeiten Maly Grosse, das ist, kleine Groschen. f) Herzog George zu Sachsen gab in seiner andern Münzordnung der Dreyermünze, den Nahmen: Drey Pfennig Gröslein. g) Und wem sind wohl vorjetzo noch die Schlesischen Gröschel unbekannt. Durch die, zu Aufrechthaltung der Eßlinger, und hernach, Errichtung einer

f) Herr Prof. Voigt, in der Beschreibung der böhmischen Münzen, III. Band, S. 136. 139. 235. 237. 240. 241.

g) M. s. den I. Theil gegenwärtiger Geschichte, S. 287.

ner neuen Reichs Münzordnung, angestellte Reichs- und Deputationstags Verhandlungen, auch weiter gepflogene Conferenzen einzelner Creyse und Stände in Oberdeutschland, setzte sich endlich die Kreuzerbenennung fest, und behauptete sich im Reichs Canzleystyl. Die also genannte Münze hatte zugleich immittelst sich in den Landen der handelnden Stände völlig bekannt gemachet. Selbige berechneten die Münzentwürfe nach Kreuzern, und erwarteten hierzu das Nachgeben der Stände in Niederdeutschland, in dieser allgemeinen Reichssache. Dahero wurden eben in dem nachhero zum Vorscheine gekommenen Münzordnungen, Kayser Carls vom Jahre 1551. und Kayser Ferdinands vom Jahre 1559. die Reichsgülden durchaus ohne ein ander Mittel, nach Kreuzern, berechnet. Durch erstere erhielt der Reichsgulden einen äusserlichen Werth an 72. Kreuzern, $7\frac{1}{2}$. Stück auf die gemischte Mark, solche 14. Loth 2. Grän, fein, und die feine Mark in $8\frac{1}{2}$. Stücken. Die einzelnen Kreuzer, in der Ausbringung zu 6. Loth 1. Grän fein, und auf die gemischte Mark 237. Stück gerechnet, den Werth der feinen Mark aber auf 10. Reichsgulden, $26\frac{3}{4}$. Kreuzer gesetzet, wurden also wieder mit 72. Stücken, gegen einen Reichsgulden, zugezählet. h) Kayser Ferdinand der erste suchte die zeitherige Ordnung zu verändern nnd die alten Reichsgulden sowohl als die Thalergepräge einzelner Münzstände nach und nach gänzlich zu cassiren, bis dahin letztere für 68. Kreuzer im Werthe annoch gedultet werden sollten. Er führte eine neue, gegen die vorige am Schrot und Korne veränderte Reichsmünze, ein. Er setzte die Mischung der rauhen Mark auf 14. Loth 16. Grän, hieraus die Ausstückelung auf $9\frac{1}{2}$. Stück, und jedes einzelne einen Reichsgulden benannte Stück, mit 60. Kreuzern in gleichen Werth. Zu einzelnen Kreu-

h) Münzordnung, bey Hirsch, Tom. I. S. 345.

zern sollte die Mark mit 6. Loth 4. Grän fein Silber gemischet, und also in 243½. Stück ausgebracht werden.i) Im ersten Theile haben wir umständlich gezeiget, wie sehr wider diese neue Ordnung sich Churfürst August gesetzet, und nicht nur die Würde seiner und anderer Münzstände gerechter Thalergepräge, sondern auch solchen in einem Werthe für 72. Kreuzer, oder 24. Meisnische Groschen, erhalten hat. Hierdurch bewürckte selbiger mehr, als er damit abzielete. Der Reichsgulden fiel im Credite, und der Anfangs gedemüthigte Thaler stieg so sehr im Ansehen, daß nach dessen Gehalte, in der Zeitfolge ganz Deutschland die Valvation der niedrigern verdächtigen und anderer Münzsorten anstellete. Dafür ward aber auch der Reichsgulden, nach Verlauf eines Jahrhunderts, auf eine hämische Art gerochen. Es fiel solcher zwar im Korne herab. Viel Reichsfürsten aber, welche dieser Prägart widerstanden hatten, getraueten sich deren Nachahmung gleichwohl länger nicht zu entziehen. Churſachsen selbst lies Guldengepräge ausgehen, hierzu aber muste nothwendig der im Schrot und Korne unveränderlich verbliebene Thaler, nach und nach immer stärker im äusserlichen Werthe erhöhet werden. Die Umstände werden in Folgenden einen großen Theil unserer Geschichtsbehandelung ausfüllen.

Ausser der offenbaren Zerrüttung jeden Landes und Creyses lang eingerichteter und gewohnter besonderer Münzverfassung, und den hieraus in das Gewerbe geflossenen Unordnungen, würden übrigens, durch unbedingte Anerkennung des Ferdinandinischen Münzedicts, die solchen widersprochenen Reichsstände wenig, in Hinsicht auf die Vortheile ihrer Unterthanen, eingebüsset haben. Das, zur Grundlage angenommene Münzkorn war

i) Münzedict, bey Eb. dens. S. 384.

war so fein, als man solches nur verlangen konnte. Aber der weise Churfürst August drang mit seiner Einsicht zeitig in eine andere, diejenige Erwartung, womit auch ihn selbst die Erfahrung öffentlich bald rechtfertigte. Weder Ferdinand noch seine Nachfolger vermochten das Münzedict vom Jahre 1559. in den wichtigsten Grundsätzen zu handhaben. Solches wird bereits die unter Churfürst Johann Georgens des ersten Zeiten umständlich erzählende große allgemeine Münzzerrüttung, ohne weiter Beyspiel, völlig rechtfertigen, und alle andere Beweise erschöpfen. Reichsstände, auf deren Lande doch die Kreuzermünze nicht den geringsten Einfluß zu Aufstöhrung äusserlicher Unordnung hatte, blieben der Vorschrift nicht getreu. Sie brachen dem Korne dieser, zu einer öffentlichen und allgemeinen Münzrichtung angenommenen, zugleich einer Ausscheidungssorte, erst unmerklich, hernach aber immer sichtbarer, ab. Hierdurch fiel solche in Mißtrauen, und bey näherer Entdeckung des Verfolgs kamen die in der Ausbringung, sich noch einige Zeit gerecht erhaltene grobe Münzsorten nach und nach zum Steigen ihres äusserlichen Werths. Damit ward auch gleich zeitig das nur angezogene große Unheil, welches bald ganz Deutschland hart drücken sollte, jedoch einzig und allein noch nicht aufgestöhret. Die Oberrheinischen, der Schweitz am nächsten gelegene Länder, hatten, aus diesem Lande, zu Unterhaltung des wechselhaften Handels, eine dort einheimische, die Batzenmünze k) seit viel Jahren angenommen, nachgeahmet,

k) TSCHVDI, in Chron. Helvet. Tom. I. pag. 459. führet an: in der Stadt Bern wären die ersten Batzen gemünzet worden, und, weil solche im Wappen, einen Bär, oder Bätzen führete, hiervon die Münze: Batzen, genennet worden. Dieser Meynung sind alle Schriftsteller gefolget, welche von der Batzenmünze einen Begriff

ahmet, andern Ländern, aus gleichen Grundsätzen, mitgetheilet, und wider den Sinn des Ferdinandinischen Münzedicts behauptet. Hiervon wurden 15. Stück auf einen Reichsgulden, und 18. Stück auf einen Reichsthaler gezählet, mithin 4. Stück Reichskreuzer gegen einen Batzen berechnet. 1) Dieser wechselhafte, auf das Korn gesetzte Werth aber blieb nur so lange stehen, als man letzteres beobachtete. Solches dauerte jedoch nur eine kurze Zeit, und es brach hiervon schon zu Churfürst Augusts Zeiten die Erfahrung aus. Hierdurch ward ein Münzstand von dem andern zum unmerklichen, bald aber sichtbar gewordenen Abbruche am Korne, verführet, aus der sich vorgespiegelten, jederzeit aber verfehlten Hofnung, daß durch Gleichsetzung in der Ausbringung, ein jeder seine Geldmünzen wider den Aufwechsel zu sichern, vermögend seyn würde. Da nun hierzu noch eine sehr unge-

griff geben wollen. Da aber die Schweitz auf einer andern Seite unmittelbar an Italien grenzet; So treten wir, ohne Bedenken einer besser geprüften Vermuthung Herrn Professor Voigt in schon angezogenen III. Bande seiner Beschreibung böhmischer Münzen, S. 138. bey, daß der Batzennahme sich von dem Italiänischen Worte: Pezzo ableiten lassen möchte, welches in dieser Sprache eben so viel, als ein Stück bedeutet. Mit letztern ist mehrmals ein Münzgepräge ausgedrücket worden. Kayser Ferdinand der erste selbst redet von den in seinem Münzedicte vom Jahr 1559. vorgeschriebenen neuen Prägsorten mit dem Ausdrucke von Stucken, durchaus, vom Gulden an, bis zum Kreuzer. Von der Erfahrung zu urtheilen trat das Stück, an die Stelle des Groschs, jedes drückte, einen allgemeinen Begriff aus, und jeder machte ein gleiches Glück durch einen gleich weit ausgedehnten Gebrauch. Nicolaus Ernst Klemann, in der Beschreibung seiner, in die Crimm vom Jahre 1768. an, bis 1770. gethanen Reise, S. 173. der ersten Ausgabe vom Jahre 1771. bezeuget, daß in diesem Lande, ein Piaster, durchaus, Grusch, genennet werde.

1) Hofmann, im alt und neuen Münzschlüssel, S. 235.

ungerechte Ausbringung der Pfenning- und Heller- zwar unter der Entschuldigung einer Landmünze trat, deren Ausfluß jedoch sich aus dem einen, in mehrere Länder bald ausdehnete; So brachen eben hieraus zeitig bittere vereinigte Klagen über Münzverfälschungen, und hiervon sich weiter verbreitende Unordnungen aus. Kayser Maximilian der andere versuchte mit seiner Autorität dem Uebel entgegen zu treten, indem er zu zwey verschiedenen malen im Jahre 1571. die genaue Beobachtung der Reichsmünzordnung, besonders auf den Messen zu Frankfurt am Mayn, einschärfte. m) Es waren jedoch die Kaufleute schon argwöhnisch gemachet, sie sahen nicht mehr auf das Gepräge, sondern prüfeten fleißig das Korn. Weil nun die, wiewohl nicht so gar sichtbare Zweydeutigkeit der Kreuzer und Batzenmünze anhielt, vereinigten selbige sich, um nicht den Folgen einer mehr umgreifenden Betrügerey auf mehr als einer Seite blos gestellet zu seyn, auf der Frankfurter Herbstmesse 1585. einer beständigen Valvation, dergestalt, daß der Reichsgulden für 16. Batzen oder 64. Kreuzer, und der Reichsthaler für 18½. Batzen oder 74. Kreuzer, beyde Sorten nach Wechselgelde berechnet, stehen bleiben sollte, n) woher es denn, saget ein bekannter Münz Schriftsteller, o) gekommen ist, daß noch auf dem heutigen Tag, zu Frankfurt, in Wechselzahlung, der Reichsthaler für 74. Wechselkreuzer, berechnet wird. Nach zehen Jahre weitern Verlauf versuchten zwar Kayserliche Commissarien ein Temperament zu treffen, sie bestätigten im Jahre 1596. den auf 64. Kreuzer Werth gesetzten Reichsgulden, valvirten hingegen den Reichsthaler bis auf 72. Kreuzer wieder

m) Hirsch, Münzarchiv, Tom. II. S. 111. u. f.
n) THOMANI Acta publica monetaria Tom. II. p. 229.
o) Köhler, oder vielmehr der Herr von Praun, in der gründlichen Nachricht vom deutschen Münzwesen, S. 167.

wieder herab. p) Doch, hieran kehrte sich der Kaufmann nicht. Es blieb der Thaler im Verhältnisse gegen 74. Kreuzer, unverrückt stehen.

Immittelst ward der eigenmächtigen Münzringerung, theils gar nicht, theils nur schwach, Einhalt gethan, die Unordnung blieb also im Gange, und stieg nach und nach höher an. Es würde die Anführung der verschiedentlich eingetretenen einzelnen Fälle allzuweitläuftig fallen, es kann jedoch auch von den, in dem nächstfolgenden Abschnitte, erzählten Sächsischen besondern Begebenheiten, sicher genug der Schluß auf das Ganze gezogen werden. Wir lassen dahero auf die Umstände der Fortdauer der Mißbräuche, aus der Folge des Aufsteigens des guten Thalergepräges im äusserlichen Werthe lediglich rathen. q) Es stieg der gute Thaler

im	Jahre	1603.	bis	auf	75.	Kreuzer
=	=	1607.	=	=	76.	=
=	=	1608.	=	=	80.	=
=	=	1609.	=	=	84.	=
=	=	1614.	=	=	88.	=
=	=	1616.	=	=	90.	=
=	=	1618.	=	=	92.	=

Im Jahre 1619. trat der große Kipper und Wipper Unfug ein. Die Münzverfälscher blieben nicht weiter, wie zeithero geschehen war, bey der kleinen Münze allein stehen, sondern wagten forthin auch sich an die große, und setzten überhaupt sich bey der Betrügerey weder Ziel noch Maaße. Hierauf kam fernerweit der gute Thaler zum Steigen

im

p) Hirsch, Tom. III. S. 76.
q) Man sehe die Auf- und Absteigungstafel, bey THOMAN, l. c. Part. I. ad p. 54.

im Jahre 1619. bis auf 108. Kreuzer
= = 1620. = = 140. =
= = 1621. von 144. bis auf 390. Kreuzer und
= = 1622. = 450. = = 600. Kreuzer.

In diesem Jahre hatte eine noch niemals erfahrene Münzunordnung im Deutschen Reiche den höchsten Gipfel erreichet. Nunmehro allererst gingen den Münzfürsten die Augen auf, und sie arbeiteten eben so schleunig, als ernstlich an Wiederherstellung des vorigen guten Münzfusses. Vornähmlich versuchte Käyser Ferdinand der andere einzugreiffen, und es musten zur Vorbereitung, von jedem Creyse, Münzbedenken an ihn eingesendet werden, dergleichen auch einige privat Personen von sich stellten. Allein, dieser Zuschnitt lies viel lange Weile voraus sehen, und der, an Münzgebrechen todt kranke deutsche Staatskörper seufzete gleichwohl nach einen schleunig angewandten Rettungsmittel. Es traten dahero einige angesehene Creyßstände einzeln zusammen, und brachten es durch ihre, unter sich eben so aufrichtig als anhaltend gepflogene Correspondenz, auch Heranziehung anderer, so weit, daß der Werth eines Reichsthalers wiederum auf denjenigen, worinne solcher im Jahre 1616. gestanden hatte, auf 90. Kreuzer, mit Zutritt einer verbesserten Geldausbringung, im äusserlichen Werthe einmüthig zurück gesetzet, von dem Kaysern auch nachhero wiederholt, ausdrücklich und stillschweigend, bestätiget ward. r) Weiter zurück konnte solcher nicht gebracht werden. Die Stände vermochten darwider allerhand Entschuldigungen gültig zu machen.

Hieraus leiteten sich nun verschiedene wichtige Veränderungen in der deutschen Münzverfassung ein. Die Kreu-

r) M. s. die verschiedenen Münzprobationstags Abschiede und andere Verfügungen, bey Hirsch, Tom. IV. von S. 149. bis 190.

Kreuzermünze ward hinfort, zwar, ohne Verkürzung der in Kayser Ferdinand des ersten Münz Edicte vom Jahre 1559. vorgeschriebenen Beschickung der gemischten Silbermark: aber letztere zu Erreichung der neuen Thalervergleichung, in einer vermehrten Stückenzahl ausgebracht. Weil nun solche hierdurch leichter, als vorhero, am Gewichte ausfielen, ist hieraus deren Benennung, als leichte Kreuzer, im Gegensatz derjenigen entstanden, welche, am Schrot und Korne zugleich, dem Ferdinandischen Edicte gemäß, ausgebracht, und forthin schwere Kreuzer genennet worden, wiewohl, da deren würkliche Ausmünzung weiter nicht erfolgte, solche nur idealisch geblieben sind. Hierdurch war der Werth jeden leichten Kreuzers, bis auf $\frac{4}{7}$. verringert worden, und nach diesem Verhältnisse fiel auch der Batzen bis auf $3\frac{1}{7}$. seines vorigen Werths herab. s) Jedoch blieben die Zählsätze stehen, nur ward der Gulden verschiedentlich gegen 60. leichte Kreuzer nach seiner Verkürzung fernerweit- und in Rücksicht voriger Zeiten, gegen 48. schwere Kreuzer, berechnet, und hierdurch fiel auch der Gulden en Espece von seinem zeitherigen äusserlichen Werthe an 20. bis auf 16. Groschen herab, worinne solcher auf heutigen Tag noch bestehet. Weil nun ehemahls der Reichsthaler gegen 72. Kreuzer berechnet worden war, bekam dieser Zählsatz vorjetzo den Nahmen des alten Reichsfusses. Dahingegen dessen auf 90. Kreuzer gestellter äusserlicher Werth, der neue Reichsfuß, genennet wird. Von letztern wird forthin lediglich die Rede seyn, wenn wir die auf solchen versuchte weitere Angriffe, und wie er am Ende noch darunter erliegen müssen, nach und nach in das Licht setzen werden. Hierdurch hoffen wir die nöthige Vorbereitung zu den folgenden Erwartungen gegeben zu haben, und wir können nunmehro zu dem im ersten Theile verlassenen

s) Hofmann, im Münzschlüssel, S. 339.

lassenen Standpunkte unserer Hauptgeschichte zurück kehren.

Churfürst Christian der erste, hinterlies, bey seinem Absterben, drey unmündige Prinzen, Christian, den andern dieses Nahmens, und Churfolger, Johann Georgen, nachhero auch Churfürst, und Augusten. Für selbige führte Friederich Wilhelm, Herzog zu Sachsen Altenburg, die Vormundschaft, bis zu Cristians, im Jahre 1601. erlangter Churmündigkeit, t) worauf letzterer solche auf einige Zeit für seine noch unmündige Brüder übernahm. Mit dem Auftritte dieser drey Prinzen änderten sich die Münzstempel sehr merkwürdig. Von Zeit der mit Churfürst Johann Friederichs Gefangenschaft aufgehobenen Münzcommunion an, hatte man bey dem Hause Sachsen Albertinischer Linie auf deren Münzgeprägen nur ein Brustbild, nur einen Nahmen des Landes Fürsten, zeithero gesehen. Das Recht der Erstgeburt war bey diesem Hause in die Landes Succeßion gebracht worden, und Churfürst Moritz regierte unter seinem Nahmen allein, ohne Zuziehung seines jüngern Bruders Herzog, nach ihm allererst, Churfürst Augusts, und Landes Regenten, man findet von beyden auch kein gemeinschaftliches gangbares Münzgepräge. Allein, von dem Tode Churfürst Christians des ersten an, bis in das Jahr 1601. worinne sein ältester Sohn, Christian der andere, die Verwaltung der Churwürde selbst übernahm, werden seine und seiner beyden jüngern Brüder, in eine Reihe gestellte Brustbilder, wie auch Nahmen, auf ihren, bis zu den Groschen, herabgehenden Münzen gesehen. Vom Jahre 1601. an setzte Churfürst Christian sein Brust-

t) Den Mit- oder Obervormund Churfürst Johann Georgens zu Brandenburg finden wir besonders aufzuführen nicht nöthig. Es hat selbiger keinen Einfluß in die Münzbegebenheiten gehabt.

Brustbild auf die vorder Seite allein, seiner Brüder ihre hingegen auf die Rückseite zusammen, und also ist die äußerliche Verfassung bis zum Tode des erstern verblieben. Nach diesem setzte nun Churfürst Johann George sein Bildniß auf die vorder- seines Bruders Herzog Augusts aber auf die Rückseite, mit den Nahmensumschriften zugleich, und also blieb auch unverrückt, die Verfassung weiter im Gange, bis zu des letztern, im Jahre 1615. erfolgten Absterben. Von dieser Zeit an sind niemahls im Churfürstenthume Sachsen, ähnliche einheimische Münzgepräge zum Vorscheine wieder gekommen.

Es ist diese Erscheinung nicht so ganz unachtsam zu betrachten, wie solche, von verschiedenen Sächsischen Geschichtschreibern, bey welchen man doch nähere Auskunft suchen sollte, durch ihr davon beobachtendes tiefes Stillschweigen behandelt wird. In Tenzels Sächsischen Medaillen Cabinette, konnte solche am nächsten erwartet werden. Er hat Medaillen Gepräge dieser Art beschrieben. Aber seine magern Münzbeschreibungen befriedigen überhaupt keinen Geschichtforscher. Näher, wiewohl nur zufällig, führet der Dreßdener Geschichtschreiber u) auf die Spur, durch das Anführen, daß Churfürst Christian, nach erlangter Churmündigkeit, die Regierung des Landes vor sich und seine Herren Brüder angetreten hätte. Ein neuer Sächsischer Geschichtschreiber v) versichert, wie wohl ohne Beweis, daß Churfürst Johann George der erste von seinem Bruder, Churfürst Christian, aus guten Willen, nicht aber aus Schuldigkeit, mit zur Landesregierung gezogen worden sey.

u) Anton Weck, in der Beschreibung der Stadt Dreßden, S. 138. C.

v) Reinhard, in dem Entwurf einer Historie des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, 3. Auflage, S. 302.

sey. Wo bleibet aber Herzog August? Die Erfahrung konnte, wenn er solche zu Rathe ziehen wollte, diesen Schriftsteller zu einer aufgeklärtern Ursache führen. Die Landsassen des Churfürstenthums Sachsen huldigten Churfürst Christian den andern bey seinem Regierungsantritte nicht allein, sondern auch seinen beyden Brüdern, den Herzogen, Johann Georgen, und Augusten, zugleich. x) Und unter ihrer dreyer Nahmen vom Jahre 1611. an, und weiter, unter den Nahmen der letztern besonders, bis zum Jahre 1615. sind alle immittelst ausgegangene Landesgesetze ausgefertiget worden. y) Also regiereten gesamte Prinzen, so lange selbige zusammen lebten, die Sächsischen alten Erblande, zugleich, und da von der allgemeinen Landes- kein Ausschluß der Berg und Münzregierung zu vermuthen ist, wurden selbige auch hierdurch zu einer gemeinschaftlichen Münzprägung, auf ihre Nahmen und Bildnisse zugleich, berechtiget, wenn übrigens die jüngern schon keinen Anspruch an gemeinschaftlicher Nutzung der Landes Einkünfte hatten, sondern jeglicher mit besondern und eingeschränkten Einkünften, appanagiret worden war. z) Die Untersuchung der Ursachen gehöret in die politische Landes- nicht aber in die Münzgeschichte.

Herzog Friederich Wilhelm zu Sachsen Altenburg fand, bey Uibernehmung der Vormundschaft und Landes-Administration, die Chur Sächsischen Lande in einen zuneh-

x) M. s. die Erbhuldigungs-Notul, bey Weck, l. c. S. 462.

y) M. s. die general Verfügungen in CODICE AVGVSTEO Tom. II. S. 542. und Tom. I. S. 1055. auch sonst, wo der Titel Eingang nicht abgekürzet ist.

z) Urkunden, in der Samlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, IX. Band, S. 326.

zunehmenden Gedränge ausländischer, geringhaltiger Schiedmünzen. Es waren aber nicht mehr Heller und Pfennige, welche die Bahne gebrochen hatten, sondern immittelst auch verdächtige Kreuzer, ganze und halbe Batzen, darzu getreten. Diese Beschwerde fühlte jedoch Sachsen nicht allein, sondern das ganze deutsche Reich zugleich. Kayser Rudolph der andere erklärte sich darüber verdrüßlich, in einem, unterm 10. Junius 1592. an die ausschreibende Fürsten der drey correspondirenden Creyse abgelassenen Handschreiben. a) „Er bedauerte darinne die große Mühe, Arbeit, und Kosten, „welche seine Reichs Vorfahren auf die allgemeine Münz„verbesserung gewendet, und führete, aufgebracht an, „daß solche ganz bößlich, so wohl mit ungerechter „und vortheilhafter Ausmünzung, als auch Brechung, „Aufwechselung, Ausführung und Steigerung „der gerechten, und Einschiebung der bösen aus„ländischen Münzsorten, allenthalben, ohne Scheu, „übertreten, und mit Steigerung aller Waaren und „menschlichen Nothdurft, zu gänzlicher Unterdrückung „des gemeinen armen Mannes, zu des eigennützigen „Kaufmanns Vortheile, und privat Nutzen, gemiß„brauchet würde. Er klagte so gar: Daß seinen darwider „ausgegangenen Vermahnungen, Ge- und Verboten, auch „den, durch den Reichs Fiscal, wider die Verbrecher ange„stelten Proceßen, mit Despect und Ungehorsame begegnet „würde, indem ein jeder seiner Uibertretung einen Schein „und Ausflucht zugeben suchte, und keiner, wie lauter „auch die Reichsmünzordnung sey, darwieder unrecht „gethan haben wollte.“ Harte, obwohl treffende Vorwürffe. Aber, der Kayser erinnerte sich wohl nicht, daß bey dem im Jahre 1588. zu Augsburg vorgedauerten Reichs Tage, das Corpus der Reichs Städte, sich über die

a) Bey Hirsch, im Münzarchive, Tom. III. p. 7.

die Entziehung des Oestereichischen Creyses selbst, vom Beytritte zur Reichsmünzordnung überhaupt, und zu den Münz Probationstagen besonders, auch der Correspondenz mit andern Creysen, beschweret gefunden, und hieraus einen großen Theil der ausgebrochenen Münz-Unordnungen, ohne Zurückhaltung, diesem Creyse zur Last aufgeleget hatte. b) Die Reichs Städte redeten zu gleicher Zeit sehr laut von öffentlicher Duldung verbotner Münze in den Oestereichischen Erblanden, und solche war keine andere, als die Batzen und Kreutzer- mit unter auch gleich verdächtiger Groschenmünze, welche vorjetzo ebenfals häufig in den Obersächsichen Creyß eingedrungen war, und zum ersten und wichtigsten Deliberations Punkte bey dem Münz Probationstage vorkam, welchen Herzog Friederich Wilhelm, als Administrator der Churfachsen, im Monat October 1592. in der Stadt Leipzig angesetzet hatte. c) Der Beschluß fiel hierbey auf den unbedingten Verruff gedachter und mehr anderer verdächtiger Münzen aus, die versamleten Creyßstände verabredeten eine sorgfältige Wachsamkeit wider deren weitern Eindrang in den Creyß, und Beobachtung richtigen Schrot und Kornes der einheimischen Münzsorten, zu beydes Wahrnehmung aber sollten die, jährlich, dem Creyse vorgeschriebenen zwey Probationstage richtig gehalten und abgewartet werden. Es ist solches auch geschehen. Niemals fleißiger, als unter der Regierung Churfürst Christians des andern, sind diese Tagefahrten beobachtet, niemals aber ist auch weniger fruchtbarliches, als damals, im Ganzen hierdurch ausgerichtet worden. Der gröste Theil des deutschen Reichs stand schon in Münzgährung, und solche griff bald weiter um sich. Die mehresten Creyßverhandlungen endigten dahero sich mit

b) Eb. derf. Tom. II. S. 289.
c) Abschied bey Eb. demselben, Tom. III. S. 13.

Seufzern, über die zunehmenden Mißbräuche, woran alle vorgeschlagene gute Gegenmittel fruchtlos abprellelten. Die Obersächsischen Creyßstände selbst, welche vorjetzo, und noch eine kurze Zeit, wider die ungleiche und geringhaltige Ausbringung des Geldes patriotisch eiferten, ließen mit ihrer Standhaftigkeit bald nach, und so gar sich zu einem gleich zeitig sehr sichtbar gewordenen Falle mit dem Münzkorne herab, und öfneten damit den Eingang zu einer der gröften Münzrevolutionen, welche Deutschland bald auf das äusserste drückte, und worzu die Umstände von nun an sich näher aufklären werden.

Mit Herzog Friederich Wilhelm zugleich begriff ein jeder aufrichtiger Mitstand, wie ohnmöglich es dem Obersächsischen Creyse allein fallen würde, ohne Zutritt anderer, wider den Schwung zu halten, wenn zumal, wie schon in einiger Entfernung die Aspecten sich im Niedersächsischen Creyse herfür thaten, mehr einzelne Stände durch ihren Abtritt, die Ordnung im Ganzen untergraben würden. Er trat daher mit nur gedachten Niedersächsischen so wohl, als den drey correspondirenden Creysen, auch einigen Gliedern des Oberrheinischen, worinne verschiedene andere Stände bereits eines offenbaren Mißbrauchs überwiesen worden waren, in Communication, d) er verhielt hierbey keinem die Besorgniß eines unheilbaren Schadens, wenn länger ruhig zugesehen werden sollte, und brachte, zur Vorbeugung weitern Umgrifs, ein unbedingtes Verbot aller geringhaltigen Münzen ohne Unterschied, und nahmentlich hierunter, der halben Batzen, drey- und einfachen Kreuzersorten dieser Art, ohne solchen durch vorgängige Reduction Zeit zur Wiedererhohlung zu lassen, in Vorschlag. Er selbst realisirte diesen Einfall zu gleicher Zeit in den Chur-

d) Hirsch, dict. Tom. pag. 18.

Churſächſiſchen Landen, bewürkte aber hierdurch nicht mehr, als die Aufdeckung der wahren Urſachen, warum in dieſen Landen, Trotz aller darwider gerichteten Wachſamkeit, die erzählten, und andere geringhaltigen Münzſorten gleichwohl ihr Glück gemachet hatten. Es fehlte darinne an einem hinlänglichen Surrogate einheimiſcher Schiedmünze. Man hatte, bey deren Ausbringung, entweder die Proportion gegen gröſſere zeithero allzugenau beobachtet, oder hieran eben ſo ſtark, wie zu Churfürſt Morizens Zeiten geſchehen war, der Wucher Gewalt ausgeübet. Sollten nun die vorjetzo in Verruf geſetzten ausländiſchen Schiedmünzen, unbedingt, ausgeſchaffet werden, ſo kam hierdurch das Publikum in Verlegenheit mit der Ausſcheidung, und ſolche hinderte, ohne Entſchuldigung, die Vollſtreckung des Verruffs. Dieſes benutzten die Wucherer, und verſorgten das Land, je länger, deſto mehr, mit unwürdiger Schiedmünze, und die wahren Beförderungsurſachen verſteckten ſich länger, als die Vortheile des Landes verſtatteten. Man blieb bey deren Unterſuchung nur an den Schaalen kleben, indem man die Urſachen in der Unterobrigkeiten nachläſſiger Vollſtreckung des Verrufs ſuchte. Es öfneten endlich die Landſtände dem Herzog Adminiſtrator, bey dem im Jahre 1595. zu Torgau gehaltenen Landtage, die Augen, und baten um Verfügung zu Ausprägung eines hinreichenden Quanti Schiedmünze, welche auch ſelbiger verſicherte. Allein, das Land war nunmehro mit böſer Münze allzuſehr überſchwemmet, und das Publikum fing an, ſolche mit günſtigen Augen zu betrachten, weil die Ausſcheidung damit zu der Zeit, als es an guter fehlte, erleichtert worden war. Die neue gute war von der böſen bald wieder verſchlungen, und die Landſtände ſahen ſich genöthiget, die vorige Bitte im Jahre 1605. zu wiederholen.

Immittelst waren so viel und dringende Beschwerden bey Kayser Rudolphen ein und zusammen gelauffen, daß selbiger deren Erledigung den Reichsständen sehr dringend, auf dem zu Regensburg, im Jahre 1594. gehaltenen Reichstage anrathen muste. Der Ton, worinne der Münzpunkt in dem hierauf verfaßten Abschiede vom 19. August gedachten Jahres c) gestimmet, ist auffallend. Der Kayser drückte sich darinne unter andern aus: „Er hätte begehrt, die Stände sollten, wie diesen hoch„schädlichen Unrath fruchtbarlich und ehist zu steuern, und „was gestalt seine und des Reichs aufgerichtete und ver„besserte Münzordnung nochmals in gleichmäßige „Vollziehung zu richten, ihr rathsamlich Gutach„ten eröfnen ꝛc.“ Also waren noch Mittel zu Vollziehung Kayser Ferdinands des ersten Münzedicts vom Jahre 1559. nöthig? Also war solches in einem Zeitraume von fünf und dreyßig Jahren noch nicht vollzogen worden? Die weiter vortretenden Zeitbegebenheiten werden zeigen, daß solches in der Folge noch weniger geschehen ist. Nichts ist aus der Reichs Münzverfassung besser, und doch nicht von allen Mitständen gleich aufrichtig, als zu den Thalergeprägen die gemischte Silbermark 14. Loth 4. Grän fein, beobachtet worden. Aber diese Vorschrift stehet nicht einmal in dem Ferdinandinischen Münzedicte. Churfürst Augusts standhafter Widerspruch hatte solche, als eine Ausnahme von der Regel, in den Speyerischen Reichstags Beschluß vom Jahre 1566. allererst gebracht.

Auch vorjetzo, bey der Regensburger Reichstags Versamlung des Jahres 1594. getrauete sich kein Reichs Stand mit seinen Vorschlägen zu Vollziehung der allgemeinen Reichs Münzordnung aufzutreten. Ein jeder über-

c) Bey Eben demſ. Tom. III. S. 34.

überzeugte sich, daß er solche niemals zur Vollstreckung befördern würde. Leichter fiel die Vereinigung der Stände mit dem Kayser, daß dieser Haupt Punkt, auf vorher eingehohlte rathsame Bedenken der Creyse, auf dem nächsten zu Speyer anzustellenden Deputations Tage, näher erörtert werden sollte. Denn hierdurch ward Zeit zu den etwa sich weiter darbietenden Ausflüchten gewonnen. Niemals ist die durchgängige Anerkennung einer allgemeinen Reichsmünzverfassung, ein Ernst gewesen. Doch ward, um etwas nützliches beschlossen zuhaben, die Einschärfung der vorher ausgegangenen Reichsmünz-Edicte beliebet, und weiter fest gesetzet, daß die Ausmünzung der so sehr anstößigen halben Batzen, bis auf Wiederruffen des Kayserß und Reichs, gänzlich eingestellet, alle Münzstände, welche nicht eigene Bergwerke hätten, von neuen in die Creysmünzstädte gewiesen werden, hierdurch aber die Heckmünzstädte von selbst aufhören sollten. Der Erfolg dieses Beschlusses machte im Voraus begreiflich, was von der Absicht künftiger Vollziehung der Reichsmünzordnung, erwartet werden konnte. Die Heckmünzstädte dauerten nicht alleine fort, sondern dehnten sich auch weiter aus. Und niemals häufiger, als von nun an, ist, anderthalbhundert Jahre lang fast ununterbrochen, die halbe Batzenmünze über Deutschland ausgeströmet. Sachsen kann die Erfahrung bis zum Jahre 1756. beweisen. Und, war auch vorjetzo wohl eine gute Würkung von dem Regensburger Reichstagsbeschlusse zu erwarten? Kayser Rudolph setzte dessen Publication, und hierdurch die Vollziehung zurück. Solches klagten die Abgeordneten der Städte des Churfürstenthums Sachsen dem Herzog Administrator, bey der zu Torgau vom 10. Februar 1595. an vorgedauerten Landtags Versamlung, f) eine gleiche Beschwerde

f) Wir theilen die Beweisstelle aus den Landtagsacten dieser

schwerde führten auch die Stände des Obersächsischen Creyses, in dem Leipziger Probationstags Abschiede vom 9. October nur gedachten Jahres g) als sie, aus eigener Bewegung einen allgemeinen Verruff der in diesen Creyß weiter eingedrungenen geringhaltigen Batzen und Kreutzermünze, zum Beschlusse brachten. Ungedultig berührten selbige hierbey zugleich die allzuschwache Nachwürkung Kayser Rudolphs, und vereinigten sich zu deren Erweckung, mit der besondern Empfehlung, daß der Burgundische Creyß, welcher sich, in der Münzangelegenheit, vom Reiche zeithero immer noch entfernt gehalten hatte, hierzu herangezogen werden möchte. Solche, vielleicht auch mehr andere Erinnerungen, beförderten endlich die Einschärfung des Regensburger Beschlusses nicht allein, sondern auch der vorhererergangenen Reichsmünzverordnungen zugleich, durch ein Kayserliches, zu Prag, den 8. August 1596. gestelltes, wiewohl später ausgegangenes Edcit, h) welches aber berits unterm 15. Merz 1597. wiederholet werden muste. i) In letztern sind die Ausdrücke zweifelhafft geführet. Kayser Rudolph redete darinne von der zerfallenen Reichsmünzordnung, und klagte, daß, bey Erinnerung der über Hand nehmenden

dieser Versamlung mit: „Sie (die Städte) können ihren Pflichten nach, hierbey dis unterthenig zu erinnern „nicht Umgang nehmen, daß die wichtigkeit dieses „(Münz) wergckes eine einhellige vnd gleichmessige Vollziehung im ganzen heiligen Reiche erheischen vnd erfordern wolle, dieweil sie berichtet, daß von der Römisch „Kayserlichen Maiestät, vnsern allergnädigsten Herrn, so „wenig, als von andern stenden, dieser (Regensburger) Reichs Beschluß, bis auf das, was in Sachsen „geschehen, noch auf gegenwärtige Stunde nicht publiciret und ins Werk gerichtet worden. ꝛc.“

g) Bey Hirsch, Tom. citat. III. S. 53.
h) Eb. das. S. 71.
i) Eb. das. S. 94.

menden Mißbräuche, immer ein Reichsstand auf dem andern sich berufete. Hieraus werden die forthin anwachsenden Unordnungen bald begreiflicher mit den Ursachen werden.

Eine so zweifelhafte Erwartung des höchsten deutschen Oberhaupts setzte die Stände des Obersächsischen Creyses sehr in Verlegenheit, sie hofften aber zur Zeit noch auf den guten Erfolg des zu Leipzig, am 15. October, 1597. beschlossenen Antrags k) eines allgemeinen Münzprobationtages aller deutschen Münzstände, und wenn in den Creyßlanden schon, die Einschiebung schlechter Münzsorten, und die Aufwechselung guter, aller darwider getroffenen vorsichtigen Maasregeln ohngeachtet, fortdauerte, erschütterte doch solches noch nicht den Beschluß, auf dem, zu Jüterbock im Jahre 1599. gehaltenen Creyßtage, daß in den Creyßlanden das Geld unabbrüchlich, nach des Reichs Schrot und Korne, ausgebracht werden sollte. l) Hierbey änderten bereits aber die Stände einen Theil voriger Endschlüssung. Sie überlegten, daß auf einem allgemeinen Probationstage, nichts fruchtbarlicher, als was man bereits wuste, die legale Ueberzeugung des zeitherigen Münzbetrugs, erfahren, und daß ohne Auflegung der schweren Hand de. Gesetze, der Mißbrauch immer noch die Oberhand behaupten würde. Sie stimmeten dahero vorjetzo auf Veranlassung einer allgemeinen Reichstagsversamlung, damit über das Befinden der geprüften Münzen zugleich, ein nachwürkender Reichsgesetzmäßiger Spruch gefället werden könnte. Daß dieser Vorschlag an den Kayser bald gekommen sey? daran ist wohl nicht zu zweifeln. Es ging aber mit der Ausführung sehr langweilig her. Noch im Jahre 1601.

k) Eb. das. S. 109.
l) Eb. das. S. 127.

erinnerte der Kayser den Herzog Administrator von Sachsen, in Kraft des zugleich administrirenden Creyß Obristenamts an die Creyßstände zu verfügen: Daß selbige wachsam auf die Einschiebung unzuverläßiger Münzen, und mit Vorschlägen zu einer Münzverbesserung, bey dem nächstanzusetzenden Reichstage, gefaßt seyn möchten. m) Ersteres war nun zeithero bereits geschehen, und letzteres unnütz, wenn man nicht den Reichsmünzgesetzen, auf deren Vollziehung gleichwohl die Hofnung zeithero fest gestellet worden war, die davon erwartende Nachwürkung im Voraus absprechen wollte. Verdrüßlich höreten also vorjetzo die Obersächsischen Creyßstände, bey einer abermals zu Jüterbock, im Monat April 1601. gehaltenen allgemeinen Creyßversamlung, das Kayserliche Verlangen an, da sie vielmehr an dessen statt, die Convocation zu einem allgemeinen Reichstage erwartet hätten. Die Erfahrung von den aus den Nieder Sächsischen, Westphälischen, Ober und Nieder Rheinischen Creysen, auch einem Theile des Oesterreichischen, häufig einflüssenden geringhaltigen Münzsorten, dauerte fort. Es war also die Verstopfung der Qvellen nöthig, wenn solche mit fruchtbarer Erwartung ausgetrieben werden sollten. Dahero, weil ersteres nicht geschehen war, blieb letzteres ganz unwürksam, und die Kayserliche Erinnerung unnütze. Weil nun auf solche ohnmächtige Verbesserungsmittel die bevorstehenden Reichstagsverhandlungen abzuzwecken schienen, änderten die Creyßstände ihren vorigen Beschluß, und vereinigten sich wiederum zum Antrage eines allgemeinen Reichsmünzprobationstages. n) Denn, da sich vorjetzo mit der Ausmünzung solche Stände anstößig machten, welche doch zur Zeit Kayser Ferdinands des ersten wenig oder kein Beden-

m) Eb. das. S. 163.
n) Eb. das. S. 164.

Bedenken wider die Annehmung seines Münzedicts erreget, hierdurch aber die Gründe des gerechten Widerspruchs Churfürst Augusts zu Sachsen angegriffen und erschweret hatten; So konnte vorjetzo auch, wenn durch eine allgemeine Probation der Tadel der Münzen in das Licht gesetzet würde, kein Stand sich wenigstens der öffentlichen Verantwortung, der hierzu angenommenen Münzgrundsätze, entbrechen, und hierdurch der öffentlichen Beschämung nicht ausweichen.

In dieser Crisi stand das deutsche Münzwesen, als die Churſächsische Administration Herzog Friederich Willhelms sich endigte, und Churfürst Christian der andere selbst das Chur- und Landesregiment antrat. Um den Obersächsischen Creyß wider die, auf andere Creyse gelegte böse Opinion zu decken, verfügte selbiger, als die erste seiner Münzverrichtungen, eine lokal Visitation sämtlicher Creyß- und anderer erlaubter Münzstädte durch des Creyses General Münzwaradein, Christoph Biner, und dieser versicherte in der hiervon abgestatteten Relation, o) daß er überall die Ausbringung nach gerechten Schrot und Korne gefunden hätte. Eine rühmliche Auszeichnung des Obersächsischen Creyses gegen andere, wenn nur deren Würksamkeit auf die äusserlichen Umstände sich auch erstrecket hätte. Allein, solche hinderte nicht, stärkte vielmehr die heimlichen Griffe des Münzwuchers, weil solcher beständig Nahrung für seine einschiebende unächte Münzen fand. Die hierdurch veranlaßte Steigerung des Thalergepräges war und blieb die wiederholte Klage auf verschiedenen vom Jahre 1602. an weiter gehaltenen Creyß Probationstagen,

o) Eb. daſ. S. 208.

gen, und solche richtete sich hierbey vornähmlich wider den Niedersächsischen Creyß, worinne verschiedene Stände mit weniger Behutsamkeit, als vorhero, handelten. Der Ausfluß verfehlte nicht das Churfürstenthum Sachsen, und, indem noch von mehr Seiten andere falsche, besonders Schiedmünzen sich dahin zusammen drängeten, dehnte die Folge sich hierdurch bald fühlbarer, als vorhero, aus. Das Land ward damit ganz angestecket, und die gute, hierunter besonders auch die einheimische Schiedmünze, vertrieben. Die Landstände klagten solches bey der vom 9. Junius 1605. an, zu Torgau gehaltenen allgemeinen Landtagsversamlung dem Churfürsten, und hier war es, wo selbige das schon beyläufig erwähnte Gesuch, um Ausbringung eines hinreichenden Quanti guter Schiedmünze, wiederholten, und noch ein besonderes beyfügten, daß so lange, bis Ordnung wieder hergestellet seyn würde, zur Conservation des gemeinen Mannes, die Steuern und andere Gefälle von selbigen, in den, aus Nothwendigkeit immittelst noch duldenden auswärtigen Münzsorten, ohne Abzug, das ist, im äusserlichen Werthe, bey den Cassen angenommen werden möchten. Dieses Verlangen setzte den Churfürsten in Verlegenheit. Er fühlte zwar die unverschuldete Heimsuchung des Publikums, weil ihr nicht so strenge, als nöthig, gewehret worden war, er sahe aber auch den grossen Schaden ein, wenn ihm durch das vorgeschlagene Mittel alle Landeseinkünfte in verdächtigen Gelde zugeschoben werden sollten. Denn das Corpus der Städte berechnete vorjetzo, in ihren Gravaminibus, offenherzig, einen Aufschlag der noch darzu sich selten gemachten guten Münze, nach der Reichswehrung, mit 19. bis 22. Gulden von jeden Hundert, gegen die im Lande herrschende schlechte Batzen- Dreyer- und Pfennigmünze, und diesen Aufschlag zergliederte das Corpus der Ritterschaft noch näher: „Daß „der Reichsthaler für 25. bis 26. Groschen, der dicke

„Tha-

„Thaler für 28. Groschen, und auch höher, der Unga-
„rische Goldgülden für 2. Gülden 2. Groschen, auch
„drüber, auch ander Geld über seinen rechten Werth,
„hierüber 20. Groschen in Dreyern und anderer gäber
„Münze, für einen Meisnischen Gülden, 23. Groschen
„für einen Reichsthaler, 15. Thaler für 16. Gülden, und
„4. Reichsthaler für 5. Gülden, ausgegeben würden ꝛc.“
Der Churfürst setzte also immittelst die erzählte Forde-
rung zu seiner künftigen Entschlüssung aus, und gab
vorjetzo eine andere wiewohl nicht befriedigende Resolu-
tion: „Er hätte, sagte selbiger, das Seinige schon auf
„einigen Münz Valvation-Reichs-Creyß-und Proba-
„tionstagen gethan, dadurch aber den allgemeinen Be-
„schwerden nicht abhelffen können. Bey dem letzten
„Reichstage wäre auf einen allgemeinen Münz Proba-
„tionstag, worzu gesamte zehen Creyse des deutschen
„Reichs beruffen werden sollten, geschlossen worden,
„und er wünschte zu solcher Zeit den Vorschlag würksa-
„mer Mittel, wodurch, ohne Abbruch des Commercii,
„und Untergang der Unterthanen, fernerhin gute Mün-
„ze erhalten werden könnte.“ So muthlos redete der
Fürst mit seinen Unterthanen, über ein Besorgniß, welches
damals noch mit weniger Schwürigkeit, als nachhero
bey mehrern Zuwachse, in der Geburt ersticket werden
konnte, und er verfügte auch in der Hauptsache,
nichts erheblichers, als die Ausprägung einer gewissen An-
zahl Groschen, welche aber fast unmittelbar aus dem Stem-
pel den Aufwechselern wieder in die Hände fielen. p)

Der

p) Mit dem Schlusse des Jahres 1604. starb der, funfzig Jahre im Amte gestandene Dreßdener Münzmeister, Hanß Biner. An seine Stelle ward Heinrich von Rhenen, vorhero Churfürstlich Brandenburgischer Münzmeister gesetzet, und hierzu selbiger auf dem Creyßtage zu Jüterbock, wie in dem Abschiede vom 12. April 1605.

bey

Der obenerwähnte, auf dem Regensburger Reichstage, 1594. von den Reichsständen vorgeschlagene Münz Deputa-

bey Hirsch, Tom. III. S. 253. angeführet ist, in Ereyßpflicht genommen. Er hat dem Münzmeisteramte bis zum Qvartal Reminiscere 1624. vorgestanden, worauf er seiner Dienste, mit Ertheilung einer Pension, entlassen, und die Münzrechnung, bis zum Jahresschlusse von dem Münzschreiber, Joseph Gruber, immittelst, ohne Besetzung des Dienstes, fortgeführet worden ist. Rhenen gebrauchte, in den ersten Jahren seiner Amtsführung, zum Münzmeisterzeichen, seines Nahmens Anfangsbuchstaben, H. R. welche wir besonders auf Groschengepräge der Jahre 1606 .und 1607. finden. Nachhero lies er solche zurücke, und nahm an deren statt die Figur eines Schwans an, welche man auf allen folgenden, unter seiner Amtsführung ausgegangenen Münzgepräge findet. Diesen Schwan führte selbiger zum Wappen, auf dem Helme, und im Schilde, in letztern unter einen aufsteigenden Sparren, und also haben wir das Wappen auf den von ihm ausgegebenen Münzmeisterpfenningen, gesehen. Hieraus kann der Irrthum einiger, und darunter angesehener Münzforscher widerleget werden „daß der Schwan, als das „Bemerkungszeichen einer in der Stadt Zwickau, vom „Anfange des siebenzehenden Jahrhunderts bestandenen „Münzstätte, auf die Geldgepräge gesetzet worden sey, „weil diese Stadt zu ihren Wappen einen Schwan ge„brauchete". Allein, Zwickau führet nicht einen, sondern drey Schwane, im Wappen. und seit der, im Jahre 1534. zwischen den beyden Sächsischen Linien widerhergestellten Münzeinung an, bis zu der, im Jahre 1620. eingetretenen großen Geldkipperey, ist der Hammer zu Zwickau gar nicht umgegangen. Von dieser Zeit an allererst dauerte daselbst, nicht zwey Jahre einmal, eine Pachtmünze, woraus damals gewohnliche schlechte Sorten gegangen, welche, an der Stelle des Münzmeisterszeichens, mit drey Schwanen, bemerket sind. Diese, nicht aber die vorher ausgegangene guten, mit einem Schwane bezeichneten Sorten, sind Zwickauische Gepräge, wo-

von

putationstag ward zu Speyer zwar richtig gehalten, jedoch hierbey nichts entscheidendes geschlossen. Der eben so dringende, als wichtige Gegenstand des in bedenklichen Convulsionen sich zeigenden deutschen Münzwesens kehrte also zur Cognition des gesamten Reichs wiederum zurück, und ward bey dem abermals zu Regensburg im Jahre 1598. gehaltenen Reichstage, in Uiberlegung gezogen. In dem, untern 6. April dieses Jahres von den Ständen genehmigten Abschiede q) wird angeführet, daß die, dem Rheinstrome nächstgesessene Stände, sich mit der Unmöglichkeit des Beytritts zur Reichs Münz-Ordnung endschuldiget hätten, woferne der Burgundische Creyß ferner sich davon entziehen wollte. Kayser Rudolph versicherte die Mitbewürkung dessen Heranziehung, und auf die Hofnung dieser Erwartung ward die Reassumirung der, auf dem Speyerischen Deputationstage, unterbrochenen Münzverhandlungen, durch eine gleiche Zusammensetzung, beschlossen, immittelst Kayser Ferdinands Münz Edict vom Jahre 1559. mit allen nachgefolgten, hierauf sich beziehenden Erweiter- und Erklärungen bestätiget, und die Ausbringung der halben Batzen- Kreuzer- und anderer geringern Sortenmünze, zu verbieten, nochmals beliebet. Verlangend sahe ganz Deutschland dem Deputationstage als einen Entscheidungs Punkte entgegen, ob die Münz-Mißbräuche sich in der Ober Herrschaft behaupten würden oder nicht. Die Deputirten kamen endlich abermals in der Stadt Speyer

von ein Kupferabdruck, bey Wagnern, von Schockgroschen auf der XI. Kupfertafel Num. 110. zu sehen ist.

q) Dieser Abschied hat keine Stelle in dem Münzarchive gefunden, so gültig hierzu auch seine Ansprüche sind. Es muß also solcher in einer Hauptsamlung der Reichsabschiede aufgesuchet, und vom §. 47. bis 59 nachgelesen, indem darinne die Münzverhandlungen erzählet werden.

Speyer zusammen. Mühsam besserten selbige an der Cammer Gerichts Ordnung. Die darüber in dem, unterm 30. October 1600. vollzogenen Deputationsabschiede verglichene Sätze füllen 148. in der Ausarbeitung zum Theil weitläuftig gerathene Punkte aus. Der, den letzten beyden, unmittelbar vorgehende 149. Punkt bestimte endlich das Schicksal des deutschen Münz-Wesens auf lange Zeit. „Ob wir wohl, also wird in des Kay„sers Nahmen der Styl darinne geführet, die Erledi„gung der vor Augen schwebenden und eingerissenen Un„ordnung im Münzwesen ganz gerne gesehen hätten, „wäre doch, bey vorgegangener Berathschlagung, dafür „gehalten worden, daß die bey den Regensburger beyden „Abschieden bedachte Mittel noch zu keiner Richtigkeit ge„bracht werden können, und weil auch der Reichs„Creyse Berichte und Bedenken, so wohl als die Zuzie„hung erfahrener Waradeine, und anderer Münzver„ständiger Personen, ermangelt, hätte vorjetzo nichts „zum Beschlusse gebracht werden können.“ Also hatte es vermuthlich den Ständen in einem Zwischenraume von zwey Jahren an der Zeit zur Vorbereitung ermangelt? So nachläßig ward auf die critische Lage des Münzwesens herabgeschauet.

Diese widerholte Verzögerung einer sehr dringenden Sache erregte endlich den gerechten Unwillen derjenigen Münzstände welche der Münzunfug am stärksten bedrängte. Sie betrachteten solche als eine Cabale, worunter der Mißbrauch desto sicherer fortgehen konnte, setzten dahero ihre Kräfte darwider verdoppelt in Bewegung, und brachten endlich hierdurch die Münzsache wiederum vor die zu Regensburg, im Jahre 1603. abermals gehaltene allgemeine Reichstagsversamlung. Der über diesen, und mehrere hierbey verhandelte Gegenstän-

de

de unterm 3. Julius verfaßte Abschied, r) ebenderjenige welchen Churfürst Christian, in der, seiner Landschaft gegebenen, vorhin erzählten Resolution anführete, ist nachhero, in einzelnen Reichs Münzverordnungen und Creyßschlüssen, mehrmals als eine Beobachtungsregel angezogen worden, ohngeachtet wir nur wenig, gegen vorige Reichsschlüsse, sich als merkwürdig auszeichnendes darinne finden. Es ward vorjetzo darinne festgesetzet: „Gesammte zehen Reichscreyse nochmals zu ermahnen, „den Mangel ihrer bis daher zurück gehaltenen Münzbe„denken ohne weitern Verschub zu ersetzen. Diese sollten „bey der Churmaynzischen Canzeley eingegeben, hieraus „weiter den Creysen unter sich communiciret, so dann „aber, auf erstatteten Bericht an den Kayser, auf einem „gemeinen Creystage gesamter zehen Reichscreyse, von „erfahrenen, des Berg und Münzwesens zugleich, kun„digen Personen, Vorschläge, zur Auswahl der besten „Mittel gethan werden, womit dem Krebsartig um sich „greifenden Münzübel, würksamer entgegen getreten „werden könnte. Der Kayser nahm es auf sich, den, „vom Beytritte zur Reichsmünzordnung, sich noch ent„fernt gehaltenen Burgundischen Creyß, zur Einsendung „eines Münzbedenkens, zu vermögen, schärfte die strenge „Beobachtung des Reichsmünzedicts vom Jahre 1559. „des Speyerischen Reichstagsbeschlußes vom Jahre 1566. „die Reichsverabschiedung vom Jahre 1594. und alle übrige „in Rücksicht auf des Reichs Münzwesen ergangene heil„same Constitutiones nochmals ein, wiederholte das Ver„bot wider das unmäßige Ausmünzen der halben „Batzen

r) Die Münzverhandelung wird darinne vom 48. bis zum 56. Punkte erzählet. Hieraus hat Hirsch nicht mehr, als den 48. 49. und 50. Punkt, in den Tom. III. des Münzarchivs, S. 221. übergetragen, und die folgenden, worinne noch das wichtigste stehet, zurückgelassen.

„Batzen und Pfenninge, der nächsten Ursache unter „mehr andern, woraus die Unordnung zeithero gefloß„sen war, und stellte vorjetzo den Oberrheinischen Creyß „zur öffentlichen Schaue auf, indem er ohne Zurückhal„tung hinzusetzte, daß in solchen verschiedene Münzstän„de sich nicht scheueten, zwanzig und mehr Münzgesellen „zu Ausbringung solcher schädlichen, in den Reichsgese„tzen verbotenen Münzsorten, zu unterhalten ꝛc.“

Es würkte dieser Reichstagsbeschluß etwas besser, als die vorhergegangenen, auf die Erwartung. Wenigstens ward der Eifer hierdurch erwecket, zu dem heilsamen Werke der Münzverbesserung gute Einfälle beyzutragen. Die Bedenken der Reichscreyse kamen, wiewohl etwas langweilig, im Jahre 1607. allererst, zusammen, nur blieb das Oesterreichische und Burgundische aussen, die im Ganzen sich vereinigte Stimmen des Fränkischen, Bayerischen, Schwäbischen, Ober- und Niederrheinischen, auch Westphälischen Creyses aber s) wurden dahin ertheilet: „Den Reichs Münzgesetzen künftig nur „besser, als zeithero geschehen, nachzugehen, die Aus„münzung der geringhaltigen halben Batzen und Pfennin„ge, einzustellen, die Heckmünzstädte aufzuheben, „und jeden Münzstand in die Creyßmünzstädte zu wei„sen, damit über die richtige Ausbringung von sichern „Personen, ein wachsames Auge gehalten werden könn„te.“ Damit ward nun der Zweck am ersten getroffen, wenn nur über die Schwäche der Ausführung nicht vorlängst geseufzet worden wäre. Genannte Creyse brachten hierbey weiter in Vorschlag; „unter den Münzgesel„len, die längst gewünschte Innung zu Stande zu „bringen.“ Sie betrachteten solches als ein Mittel, welches

s) Die Bedenken stehen bey Hirsch, Tom. III. S. 264. 331. 335. 338. 345. 349. und 355.

welches mehr, als die fürchterlichste Bedrohung des Kayſers fruchten würde, indem durch zünftige Geſellen, untüchtige, zur Münzprägung keinen Beruf habende Leute, aus den Münzofficinen am sicherſten verdränget, und die Münzbetrügereyen hierdurch nach und nach gehoben werden könnten. Endlich verlangten gedachte Creyſe noch die Realiſirung des zeithero unwürksam gebliebenen Reichstagsbeſchluſſes: „Daß die ungerechten halben Batzen und Pfennigmünzen unbedingt für confiſcables „Gut, erkläret, und diejenigen Münzſtände, welche ſolche ausbringen laſſen, zu deren Einwechſelung in vollen „Werthe angehalten werden möchten.“ Das Burgundiſche Bedenken t) kam endlich noch darzu, wiewohl allererſt im Jahre 1613. zum letzten Troſte derjenigen ein, welche für ſich wenig vortheilhaftes, aus den zu Abſtellung der Münzgebrechen, ernſtlich geſchienenen Vorkehrungen zeithero vermuthet hatten. Aus dieſen Bedenken iſt die Urſache der zeitherigen Entziehung dieſes Creyſes vom Beytritte zur Reichs Münzordnung, ſicher abzunehmen. „Die Räthe des Niederländiſchen Statthalters, Erzherzog Albrechts, ſagten darinne, weil in letzterer das Verhältniß des Goldes gegen das Silber, wie „1. gegen 11½. geſetzet worden ſey, in den Niederlanden „aber ſolches wie 1. gegen 10⅔. ſtünde, ſo wäre dieſe „Veränderung die erſte Urſache der Steigerung der Niederländiſchen gegen die deutſchen Münzen, mit 5. von „hundert ohngefähr, geweſen. Sie klagten über die weitere Steigerung durch den Mißbrauch, und gaben am „Ende ihr Gutachten dahin, daß, woferne das Verhältniß wie 1. gegen 12. ſo nahe, als möglich, gebracht „werden könnte, hierdurch ein billiger und ziemlicher Genuß, jetzigen Zeitläuften nach, erlanget werden möchte.“ Noch kamen, in dem Jahre 1607. von zwey einſichti-

t) Bey Eb. demſ. Tom. IV. S. 18.

sichtigen Männern, Zacharias Geitzkoflern, und Matthäus Welsern, beyden Kayserlichen Räthen, und Reichs Pfennigmeistern, eben so viel gründlich ausgearbeitete privat Bedenken, ein, u) welche die Ursachen des Münzverfalls in ihr wahres Licht setzten. Wer wird nicht hierunter auf die Mißbräuche so gleich rathen. Geitzkofler gab solche ohnbedenklich an: „Es ist, schreibet selbiger, leyder! dahin gekommen, daß im Reich, „ob der Reichsmünzordnung, so gar niemand, ausser, „was zum Theil in Sachsen vor diesem geschehen, v) „gehalten, noch die notorische Verbrechen gestraft worden seyn, daß nunmehro schier keine grobe güldene oder „silberne Reichssorten, sondern nur schlechte, geringe, „ohne deß in großer Anzahl, zum münzen vielfältig verbotene, oder fremde geringgeltige, aus unsern Gold- „und Silber gemachte Münzen, zu finden, und die groben ganz übermäßig gesteigert seyn, und noch von Tag „zu Tag, gleichsam nach eignen Willen eines jedweden „Privati, übersetzt werden.“ Er suchte und fand die Ursachen in der Uneinigkeit der Reichsstände überhaupt, und dem Eigennutze einiger darunter besonders. Welser sagte ein gleiches, zwar nicht so deutlich als jener, doch auch nicht ganz versteckt. Beyde ertheilten ihr Gutachten auf die bessere Handhabung der Reichs Münzordnung überhaupt, w) und zum Beschlusse setzte Geitz-

u) Es stehen solche bey Hirsch, Tom. III. S. 286. und 309.

v) Es erkläret sich selbiger nicht, worauf er damit zielet.

w) Welser machet beym Schlusse noch die Erinnerung: „daß mit dem hochlöblichsten Hause Oesterreich gleichfals dahin zu handeln, daß es sein Protestiren gegen „der (Reichs) Münzordnung fallen lassen, und demselben sich so wohl, als andere des heiligen Reichs „Stände zu seinem und seiner Unterthanen Nutzen gleichmäßig unterwerffen wolle ꝛc.“ Aber, war nicht das Edict

Geitzkosler die wohlmeynend an die Reichsstände gerichtete Erinnerung:

Cura monetarum vos et defensio summa,
Imperii proceres, sit penes atque status!

Aus lang gedauerter Erfahrung hatten die Stände des Ober- und Niedersächsischen Creyses, nunmehro begriffen, wie wenig durch Anwendung bekannter Reichssatzungsmäßiger Mittel allein sich der Absicht genähert werden würde. Sie trenneten daher sich gleich Anfangs von den übrigen Creysen, mit einem entgegen gesetzten Gutachten, worüber wir jedoch, ob selbige auch damit in den rechten oder einen falschen Weg eingeschlagen seyn möchten, unsere Meynung zurücklassen. Bey dem zu Frankfurt an der Oder, am 3. May, 1606. geschlossenen Münzprobationstage des Obersächsischen Creyses, ward von anwesenden Ständen die Frage aufgeworffen: „Ob an dem Korne des Thaler Gepräges gekürzet, „oder letzteres nur im äusserlichen Werthe erhöhet werden „möchte?“ doch hierüber zur Zeit noch nichts entschieden. x) Im folgenden Jahre 1607. setzte der Niedersächsische Creyß sich mit dreyerley Vorschlägen in

Edict vom Jahre 1559. Kayser Ferdinands des ersten, Beherrschers der Oesterreichischen Staaten, eigenes Werk? Versuchte selbiger nicht, Churfürst Augusten den Beytritt abzunöthigen? Schärften nicht seine Nachfolger, auch Oesterreichische Prinzen, ungerechten Münzständen wieberholt die Beobachtung des angezogenen Edicts ein? Dieses contrastiret also gegen einander gar sehr. Die Auflösung ist von Geschichtsbeyträgen zu erwarten, welche noch nicht entdecket sind. Nach dessen Erfolg aber ist gar nicht zu zweifeln, daß nicht hieraus die Ursachen sich in das Licht stellen möchten, warum von den Kaysern die Aufrechthaltung der Reichsmünzordnung so lau behandelt worden ist.

x) Hirsch, Tom. III. S. 271.

Verfassung, zur Auswahl des besten, worüber mit dem Obersächsischen so wohl, als den drey correspondirenden Creysen weiter communiciret werden sollte. Der erste war den schon mehrmahls gehörten gleich. Es sollte von Reichswegen die Ausbringung geringhaltiger Schiedsmünze verboten werden. Ein leichter Vorschlag, ein gewisses Mittel, nur schwer in der Ausführung. Hieran zweifelten die Niedersächsischen Creyßstände selbst, und gingen zu einem sich leichter einbildenden, dem andern Vorschlage, über: „daß der, im äusserlichen Werthe sich von selbst bereits „erhöhete Reichsthaler Gesetzmäßig auf ein Gewisses „gesetzet werden möchte.“ Der dritte Vorschlag ward dahin gerichtet: „Es sollte dem Thalergepräge am Korne „abgebrochen, und die beschickte Mark zu 13. Loth 14. „Grän fein, ausgebracht werden.“ z) Beyden letztern Vorschlägen, zur Auswahl des besten, traten auch die Stände des Obersächsischen Creyßes Anfangs, in der Absicht bey, solche zum Grunde ihres beym Reichstage einzureichenden Münzbedenkens anzunehmen. a) Allein, da sich vom Jahre 1607. an, die Erwartung der allgemeinen Reichstagsverhandlungen noch sehr in die Ferne zog, immittelst aber die schlechten Münzen sich häuften, bedeuchtete selbigen die Erwartung des Ausschlags viel zu langweilig und der auf sie immittelst fallende Unstatten viel zu groß, als daß dessen Abwendung auf einen ungewissen Ausgang allererst gestellet werden sollte. Ohne also an ein Gutachten weiter zu denken, fällten die Creyßstände am 13. October 1609. zu Leipzig den Beschluß: b) Bey der Reichsmünzordnung unverrückt stehen zu bleiben, und zu Erhaltung der guten Geldsorten im Creyse das Thalergepräge im äusserlichen Werthe bis auf 1. Thaler 4. Groschen

so

z) Eb. daf. S. 320.
a) Eb. daf. S. 317.
b) Eb. daf. S. 388.

so lange zu erhöhen, als nicht durch einen allgemeinen Reichstagsbeschluß eine andere Einrichtung im Ganzen erfolgen würde. Damit nun aber auch die Abzielung nicht verfehlet, und der Creyß, ohngeachtet der ergangenen Münzverbote, mit ungerechter Schiedmünze, wie zuvor, ferner heimgesucht werden, und solches mit dem Mangel dieses Bedürfens entschuldiget werden möchte, so verabredeten selbige weiter, zu Frankfurt, am 3. May 1610. e) daß jährlich, neben den Thalergeprägen zugleich, auch beständig eine gute Anzahl klein Geld, an Groschen, Dreyern, und Pfenningen, nach dem Anschlage des Reichsthalers, ausgebracht werden, die kleinen ausländischen Münzsorten eine Musterung paßiren, und die untüchtigen Funfzehner, Dütgen, Dreykreutzer, Dreyheller, und andere dergleichen Pfenninge, unbedingt auf den Verruf gesetzet werden sollten. Man lies aber von dieser Strenge zur Unzeit nach. Es kamen zwar unter dieses Verbot auch die Fünf- und Zehnkreuzer, durch den unten weiter anziehenden Leipziger Creyßschluß vom 10. October 1610. Die Stände vermeynten jedoch, daß, wegen der Nachbarn, Zerrüttung und Ungleichheit hieraus entstehen, und solches, weil beyde Sorten vorjetzo gänge und gäbe, den Armen und Bauersmann, bey Abentrichtung seiner Gefälle in Verlegenheit setzen möchte. Dahero nurgedachte Sorten nach dem Werth des erhöheten Thalers valviret und also fernerhin geduldet werden sollten.

Zu dieser Erhöhung des Thalers hatte der General Münzwaradein des Obersächsischen Creyses, Christoph Biner, unterm dato Freyberg den 5. Julius 1609. ein Münzbedenken gegeben, d) woraus auch einige dunkele

e) Eb. das. S. 204.

d) Wir theilen solches, da es bis daher noch ungedruckt war,

kele Züge in den Probationstags Abschieden, mehr aber in den Churſächsischen Landen von der Ausführung überzeugen. Churfürst Christian legte solches zuvor, seinen Landständen, auf dem zu Torgau, den 3. September 1609. gehaltenen Landtage vor. Diese zuckten darüber die Achseln. Es fiel selbigen eine Gesetzmäßige Erhöhung des Thalers im äußerlichen Werthe auf, weil sie im Voraus sich überzeugten, daß es der Wucher hierbey nicht bewenden lassen würde, und sie wünschten, daß an der Münzverbesserung vielmehr durch Aufrechthaltung der Reichsmünzordnung der Anfang gemachet, das schlechte Geld aus Sachsen geschaffet, und dessen weiterer Zudrang verhütet werden möchte. Doch, setzten sie am Ende ihres Gutachtens hinzu, wenn es dahin vorjetzo nicht zu bringen, daß in hiesigen Landen der alte Schrot und Korn erhalten werden könnte, wollten sie die Bestimmung einer gewissen Valvation, mit den Ständen des Obersächsischen Creyses dem besten Gutbefinden des Churfürsten überlassen.

Aus Viners Gutachten, entdecket zuförderst sich die Erfahrung zeitheriger Ausbringungsart der Churfürstlich Sächsischen Groschengepräge. „Es schläget „selbiger darinne zur Vergleichung vor, daß, wie vor„hero, 109. Stück Groschen, also gegenwärtig 120. „Stück derselben, auf eine Mark gehen, letztere 8. Loth „fein behalten, mithin, jede feine Mark Silber für „11. Gülden 9. Groschen, den Gülden zu 21. Groschen ge„rechnet, also ausgebracht werden könnte, daß die fei„ne

war, am Schlusse, unter dem Buchstaben C. unverkürzt mit. Es vertritt in gegenwärtigen Zeiten solches die Stelle einer Landes Münzordnung, welche von Churfürst Augusts Zeiten an immittelst eher nicht, als bis in der Zeit des eingeführten Wiener Conventions Münzfusses, zum Vorscheine wieder kommen wird.

„ne Mark mit 1. Gülden 2. Groschen, in einen höhern „Anschlag käme, der Betrag im Ganzen auf 10. Gül„den 10. Groschen ausfiele, und wenn der Gülden „höher, für 23. Groschen, angeschlagen würde, nur „ein Unterschied von 3. Groschen, verbliebe.“ Nun wird man sich aus Churfürst Augusts Münzordnung vom Jahre 1558. erinnern, daß, nach deren Vorschrift, die rauhe Mark Silber, zu 6. Loth 9. Grän fein in 88. Stück Groschen, ausgebracht werden sollte. Hiernach ward also die feine Mark für 10. Gülden, 6. Groschen, $7\frac{5}{13}$. Pfennig, ausgebracht. Setzet man nun dargegen das Angeben Viners, daß zuvor, nähmlich vor Entwurf seines Münzbedenkens, 109. Stück Groschen auf die rauhe Mark, 8. Loth fein, also die feine Mark für 10. Gülden 8. Groschen, ausgebracht worden sey, so beträgt beyder Ausbringungsarten Unterschied $2\frac{3}{4}$. Groschen äußerlichen Werths, und hieraus entdecket sich, daß vom Jahre 1558. an bis hieher, Churfürst Augusts Groschenfuß, zwar am Korne gebessert, die Ausstückelung aber dafür vergrössert worden ist.

In der Hauptsache gab Viner vorjetzo auf die, von den Ständen des Obersächsischen Creyses fest beybehaltene Grundlage des Thalerfußes, den Vorschlag an die Hand, daß der Thaler, in der Aufzahl für 24. Groschen gerechnet, mit 2. Groschen 3. Pfenningen, erhöhet, also für 26. Groschen 3. Pfenninge, mithin 4. Stück Thaler, für 5. Gülden, à 21. Groschen, und 8. Thaler, eine Cöllnische Mark wägende, für 10. Gülden gegeben und genommen werden könnten. Es fiele also die Ausbringung der feinen Mark Silber für 11. Gülden, 5. Groschen, 3. Pfenninge, und gegen die Reichsmünz und Probationsordnung ein Unterschied, mit 20. Groschen, 3. Pfenningen, aus. Da jedoch die Obersächsischen Creyßstände, wie oben angeführet, dem Thaler einen Aufschlag mit 4. Groschen geben wollten, so kam

hierdurch der Werth etwas höher, bis auf 10. Gülden, 14. Groschen. Von den Groschen Gepräge haben wir das Nöthige bereits angeführet. Ferner ward von Binern vorgeschlagen, die Ausbringung der Dreyer, wovon die rauhe Mark zeithero 5. Loth fein gehalten, und darauf 224. Stück gegangen, forthin nur zu 4. Loth fein zu veranstalten, und hieraus 244. Stück prägen zu lassen, wodurch die feine Mark Silber für 11. Gülden 13. Groschen vermünzt werden würde; Oder daß 260. Stück aus der Mark zu 4. Loth 6. Grän fein gebracht würden, wodurch der Werth einer feinen Mark bis auf 11. Gülden 9. Groschen herab siele. Die Pfenninge, setzte Biner zum Schlusse, könnten, im zeitherigen Korne, die rauhe Mark zu 4. Loth fein, zwar stehen bleiben, aber am Schrote, an statt der bis hieher ausgemünzten 682. Stück, solche bis auf 759. oder auch nur bis auf 696. Stück vermehret werden, woferne im letzten Falle das Korn der gemischten Mark zu 3. Loth 12. Grän fein, beliebet, folglich in solchen Gepräge die feine Mark für 12. Gülden, 1. Groschen, 1. Pfennig ausgebracht würde.

Der Vorschlag mit Erhöhung des Thalergepräges bis auf 26. Groschen 3. Pfenninge scheinet den Ständen des Obersächsischen Creyses noch zu leicht gewesen zu seyn. Denn sie setzten solchen, wie gedacht, zu Leipzig, im Jahre 1609. auf 28. Groschen. Wegen der kleinen Münze aber erklärten selbige sich damals noch nicht. Seufzend sahen sie immer noch auf die Reichsmünzordnung zurück, und wünschten, daß hieran ferner gehalten werden könnte. Da es aber, trösteten sie sich endlich hierbey, an Unterstützung fehlte, müsten sie auch sich vom Strome mit fortreissen lassen, und, damit der Ausführung guter Münze so viel nur möglich, gesteuret werden könnte, verstatten, daß die gegenwärtige auch nur im äußerlichen Werthe vorjetzo gesteigert, hierdurch aber den jetzigen Zeitumständen nachgegeben würde.

de. Auf diesen Beschlus ward eine Valvation, nach Meisnischen und böhmischen Fuße zugleich, mit dem frommen Wunsche festgesetzet, daß darüber wenigstens so lange gehalten werden möchte, bis zu der so lange, aber immer noch vergeblich, gehoften Abänderung der Mißbräuche durch einen allgemeinen und beständigen Reichsschluß eine bessere Aussicht zur Wiederherstellung geöfnet werden würde.

Dieser Beschluß ward, auf dem, zu Frankfurt, im Jahre 1610. gehaltenen Münzprobationstage c) zwar wiederholet, aber, mit der schon geäusserten Bedenklichkeit, ob damit auch der Zweck erreichet werden möchte. Die Erfahrung hatte solche bey der Valvation schon begreiflich gemachet. Es war diese lediglich auf ausländische goldene und silberne Münzsorten gerichtet, und die Würderung der einheimischen kleinen Sorten, nach dem Ebenmaaße des gesteigerten Thalergepräges, der Einrichtung eines jeden Creyß Fürsten in seinem Lande besonders überlassen worden. Was in Sachsen geschehen, ist nicht bekannt, wenigstens hat ein hierauf gerichtetes Edict keine Stelle in der bekanten grossen Samlung der Landesgesetze gefunden. Wenn aber nach dem Verhältnisse der Steigerung des Thalergepräges, auch die Groschen und Dreyer erhöhet worden sind, hat solches nicht ohne Rechnungsbrüche geschehen können, und bey deren Vermeydung, der Vortheil den Kaufleuten in die Hände fallen müssen. Eine solche Voraussehung, oder würklich gehabte Erfahrung, fachte bey gedachten Münzprobationstage eine andere Vorsehung der Creysstände an, und sie setzten hierzu fest, daß, nach dem Anschlage des Thalers, eine gute Anzahl klein Geld, an Groschen, Dreyern, und Pfenningen, neben den Thalern zugleich, geschla-

c) Hirsch, Tom. III. S. 402.

geschlagen werden sollte, damit durch dieses Mittel die ausländischen schlechten Münzen desto sicherer verdränget werden könnten. Vor diesesmal aber ward, wegen der Ausbringungsart noch nichts beschlossen, sondern solche zu weiterer Ueberlegung auf den nächsten Probationstag ausgesetzet. Das Regulativ kam auch endlich zu Leipzig im Jahre 1610. zu Stande, wir können jedoch nicht angeben: ob auch zur Vollziehung in weitern Zeitverlaufe. Nach den Worten des am 10. October gefällten Beschlusses f). „sollten an silbernen Groschen, so weis „und bereitet sind, 133. Stück auf die Mark gehen, und „solche 8. Loth fein Silber halten, käme also die feine „Mark mit den Münzkosten, auf 12. Gülden 14 Gro„schen. An Dreyern sollten 276. Stück auf die Mark „gehen, und 4. Loth fein halten, daß also die feine „Mark für 13. Gülden 3. Groschen, oder 11 Thaler 12. „Groschen ausgebracht würde. Endlich wurden Pfen„ninge 858. Stück auf die Mark vorgeschrieben, eben„fals 4. Loth fein, und kam der Werth jeglicher feinen „Mark, mit den Münzkosten, auf 13. Gülden 12. Gro„schen. Hierüber wurden, nach den Reichsthalern, „zum Münzen annoch nachgelassen, daß, wie die Aus„drücke nunmehro eigentlich geführet werden, halbe „Reichsthaler, Oerter 65. Stück auf die Mark g) ge„fertiget, und den Halt, wie die Thaler als 14. Loth 4. „Grän, haben, und 8. Stück derselben einen Reichs„thaler gelten sollten, daß also die Mark um 12. Gül„den, 3. Groschen 11. Pfenninge komt und ausgebracht „wird.“ Zum Schlusse vereinigten sich die Creyßstände noch zu künftiger genauer Beobachtung der jährlich, wechsel-

f) Eb. das. S. 414.

g) Man wird hier vieles zur Unterscheidung und Erklärung vermissen. Es ist aber die Sache, in dem Abschiede nicht besser und deutlicher ausgedrücket worden.

wechselhaft zu Leipzig und Frankfurt, gewöhnlichen zwey Münzprobationstage ohne besondere Convocation. Nunmehro tritt aber der Zeitpunkt ein, daß auch die wenigen, welche fortan noch gehalten worden sind, fruchtlos abgehen sollten.

In dieser erzählten Ordnung findet man das zu jeder Sorte von dem General Creyß Waradein Biner vorgeschlagegene feine Münzkorn, doch die Ausstückelung war sehr vergrössert worden. Die Erfahrung von jedes Creyß Münzfürsten in seinem Lande besonders vorgekehrter Einrichtung, muß zeigen, wie damals solche geschehen sey. Unsere Nachrichten hören nunmehro auf bis auf die Erfahrung von Chursachsen, woraus zu vermuthen, daß in diesen Landen das von Binern vorgeschlagene Münzkorn, mit den Schrote zugleich, beobachtet worden seyn mag h). Weil also nun der Creyßausschreibende Fürst selbst von dem Beschlusse der Stände abgegangen ist, so scheinet es, daß selbiger mit deren beliebter Ausstückelung nicht zufrieden gewesen seyn mag.

h) Wir haben ein Groschengepräge Churfürst Christians des andern vom Jahre 1611. nach dem Richtpfennige aufgezogen, und solchen 506. Theile wägend gefunden. Hiernach gehen 120. Stück auf die Mark, nach Biners Vorschlage, woher sein Gutachten auch für das Surrogat einer Münzordnung ganz ohnbedenklich angesehen werden kann, und wir zweifeln nicht daß seine Vorschläge auch bey Ausbringung der übrigen Münzgepräge beobachtet worden sind, wenn uns schon die Mittel entstanden haben, gleiche Prüfungen damit anzustellen.

C.

Des Ober Sächsischen Creyses General Müntz Waradeins, Christoph Biners, Müntz Bedencken,

vom dato, Freyberg, den 5. Julii, 1609.

Demnach der Durchlauchtigste und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Christian der ander, Herzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs, Erz Marschalch und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, vnd Burggraff zu Magdeburg, mein gnädigster Herr, mich zu Ende benannten, des Obersächsischen Kreyses General Warendin, am dato Dreßden, den 9. May, diß instehenden 1609. Jahres, etzliche maaße Münz Bedencken zu schicken, und gnedigst dabey befehlen lassen, so viel mir müglichen, eine Valvation der Münz Sorten, vnd wie hoch eine jede vff ihren Werth zu sezen, auch welchergestalt man der nichtswirdigen vnd bösen Münz in diesem Kreiß geubriget seyn könnte, mein weniges Bedencken zu Pappiere zu bringen, vnd dasselbe innerhalb 3. Monat Ihro Churfürstlichen Gnaden wohlverordneten Rhäten vnterthenigst einzuschieben; Als habe solchem zu unterthänigsten willigsten Gehorsam vnd schuldiger Folge, ich erstlich der Hochlöblichen Churfürstl. Reinischen, wie auch der Ober Reinischen Kreiß, und der Churfürstlichen Pfaltz verfertigte Valvation, weil die nunmehro gangbar seyn soll, vnd in Druck verfertigett, auch offen wird feil gehabt, für die Hand genommen, wie sie zu guldener vnd silberiner Münz, vff bazen oder Albus gericht, vf Meinische Wehrung gezogen,

zogen, den Gülden zu 21. Groschen, gerechnet, vnd verwendet, wie nachstehet:

Valvation der guldenen Münz Sorten

Einen Goldfl. vff 28. Bazen gerechnet.
Thun 35 gl. Thut 1 fl. 14 gl.

1. Ducat vff 34. Bazen, thun 47. gl. $7\frac{1}{5}$ pf.
thutt 2. fl. 5. gl. $7\frac{1}{5}$. pf.
1. alter Engellott vff 49. Bazen, thun 68. gl. $7\frac{1}{5}$ pf.
thutt 3. fl. 5. gl. $7\frac{1}{5}$. pf.
1. alt Rosenobel vff 75. Bazen, thun 105. gl.
thutt 5. fl.
1. alt Schiffnobel vff 64. Bazen, thun 89. gl. $7\frac{1}{5}$ pf.
thutt 4. fl. 5. gl. $7\frac{1}{5}$. pf.
1. Sonnen Cron vf 30. Bazen, thun 42. gl.
thutt 2. fl. —
1. Spanisch oder Italianisch Pistolett Crone vff 28. Bazen, thun 39. gl. thut 1. fl. 18. gl. $2\frac{2}{5}$. pf.
1. doppelte Spanische oder doppelte Crone mit dem Creuz, vff 60. Bazen, thut 84. gl. thut 4. fl.
1. gulden Real, vff 24. Bazen, thun 33. gl. $7\frac{1}{2}$ pf.
thut 1. fl. 12. gl. $7\frac{1}{5}$. pf.
1. doppel gulden Real vff 49. Bazen, thun 68. gl.
$7\frac{1}{5}$. pf.
1. Albertiner vff 22. und $\frac{1}{2}$. Bazen, thun 31. gl.
6. pf. thut 1. fl. 10. gl. 6. pf.
1. doppelter Albertiner vff 45. Bazen, thun 63. gl.
thut 3. fl.
1. Millröser mit dem breitten Creuz vff 31. Bazen
thutt 43. gl. $4\frac{1}{5}$. pf. thut 2 fl. 1. gl. $4\frac{1}{5}$. pf.
1. Krusatt mit dem langen Kreuz vff 31. Bazen ist den Millerosern gleich.

Valva-

Valvation der Silbernen Müntz Sorten.

1. Reichs Thaler vff 21. Bazen, thun 29. gl. $4\frac{4}{7}$. pf. thut 1. fl. 8. gl. $4\frac{4}{7}$. pf.
1. Reichs Gulden Thaler vff 18. Bazen, thun 25 gl. $2\frac{2}{7}$. pf. thut 1. fl. 4. gl. $2\frac{2}{7}$. pf.
1. Königs Thaler vff 23. Bazen, thun 32. gl. $2\frac{3}{7}$ pf. thutt 1. fl. 11. gl. $2\frac{3}{7}$. pf.
1. Silbernen Crone vff 24. gl. thun 33. gl. $7\frac{1}{7}$. pf. thut 1. fl. 12. gl. $7\frac{1}{7}$. pf.

Die Francken und Real vff 9. Bazen, thun 12. gl. $7\frac{1}{7}$. pf.

Franckreichs dicke Pfenninge vff $6\frac{1}{2}$. Bazen, thun 9. gl. $2\frac{2}{7}$. pf.

Lothringische vnd Cardinals Dick Pfennige vff $5\frac{1}{2}$. Bazen thut 7. gl. $8\frac{2}{7}$. pf.

Reichs zehen Kreuzer, und alte Schreckenberger, mit dem Engel, vff 3. Bazen, thun 4 gl. $2\frac{2}{7}$. pf.

Fünf Pauliner oder Bononier vff 15. Bazen, thun 21. gl.

Die alten Schaffheuser vff 2. Bazen, 3. Kreuzer, thun 3. gl. $10\frac{1}{7}$. pf.

Drey Kreuzer sollen geltten, 20. stück, und dann halbe Bazen, 30. Stück, einen Gülden, zu 15. Bazen.

Aus dieser, der Churfürstlich Reinischen, Ober Reinischen, und Chur Pfältzischen, verfertigten Valvation ist zu ersehen, daß man bey der Reichs Müntz- und Probations Ordnungck, Abschieden, und Edicten nicht beharrlich, verblieben, und dahero das Geld nach den Kauff vnd Eigenungs Artten, von Jahren zu Jahren, nach eines jeden Gefallen, und Zutrachten gesteigert worden, maßen denn solches jezo in den Einnahmen

men und Ausgaben, in vollen Schwange ist. Und weil von der hohen Obrigkeit solchen allen nachgesehen, und nicht gewehret worden, wird das gutte Geld von denen Orten vnd aus diesem Creyß, da deßen am meisten gemünzt und herkomt, alß von denen stenden, die Gott der Allmächtige mit den vielen Berckgwergen begnadet vnd gesegnet, auß vnd abgeführet, hernach in Tiegel gesezet, vmbgeschmelzet, vnd in andere geringe sortten vermünzet vnd gebracht, dargegen aber werden andere böse geringe sortten ins Land geführet, so jezt gar gemein, und in vollen Schwangk gehen, dergestalt, daß auch fast keine andere in Einnahme und Ausgabe gangbar, und dieweil derer Orten, meines Wißens, kein Bergwerck haben, solche Creyse diese steigerung wohl machen können, dahero denn derer Orte die geringe neugefertigten, als 3. Kreutzer, halbe Bazen, vnd dergleichen, ausgefertiget werden, daß man nicht weiß, wohin die zu führen, und loos zu werden. Sollte nun die Obrigkeit solchen großen Unheil nicht mit Ernst steuern vnd abschaffen, würde endlich die silberne Münze gänzlich in küpferne verwandelt werden i) wie dann kundbar, daß die Münzmeister derer örter einander zum Verdruß oder Schaden, die Silber dermaßen vnd so hoch gesteigert, daß ihnen von andern nachzufolgen vnmüglich, derowegen die löblichen Stende dieses Ober Sechsischen Kreyses wohl in Acht zu nehmen, ob solcher hohen Valvation vnd steigerung der Münzen nachzusezen, vnd dieselbe diesem Kreyß fürtreglich, tuglich, vnd zu rathen sey, bey welchen insonder, gute Acht zu nehmen das liebe Bergwerck, welchs mit armer Leute Leibs vnd Lebens Gefahr erbauet vnd erhalten wird. Denn dieweill die Gebeude viel geringhaltender Zechen von Tag zu Tage tieffer, vnd die Erz mit großen vnd schweren Kosten müßen gewonnen werden, ist

i) Daß Biener hier im prophetischen Geiste geschrieben, hat der Ausgang bewiesen.

wohl zu bedencken, daß durch hohe steigerung die bauenden Gewercken nicht aufläßig gemachet, die Zechen darüber ins Freye gerathen, vnd vngebauet liegen verbleiben, sundern das Bergwergck vielmehr als zu Sumpf möchte getrieben werden. Derowegen und zu Verhüttung solchs besorglichen Unfalls, man den bauenden Gewercken hinwiederum gleichermaßen einige Ergötzlichkeit würde thun müßen, vnd die erbaueten Silber vnd Kupfer etwas teuers vnd höher bezahlen, darüber doch Bergckvorstendige, vnd welche teglich mit solchen Sachen vmbgehen, zu bestellen vnd zu verrichten haben, auch darinnen wohl erfahren, vnd derer sachen kundig, Als Ober Bergck- vnd Hütten Verwalter, Bergckmeister, vnd der Seeger Hütten Factor, vnd Schichtmeister, zu vernehmen, vnd ihr rathsames Bedencken zu erforschen, damit solchen hohen wichtigen Sachen, daran dem ganzen Reich gelegen, seine rechte maaß mochte gegeben werden.

Wie man aber der nichtswürdigen vnd bösen Münzen in diesem Kreyß könnte geübriget seyn, vnd auf was Maas eine nützliche Valvation anzurichten, wehre, meines wenigen Bedenckens, gut vnd nützlich, daß man denen heilsamen vnd wohlverordneten Edicten, auch Reichs Abschieden, mit Fleiß, nachgienge, und dieselben mehr, denn eine geraume Zeit hero geschehen, in gute Acht nehmen.

Demnach dann im heiligen Römischen Reich in anno 1442. auf gehaltenen Reichs Tage zu Franckfuhrt, wegen einer gleichen gemeinen beständigen Münz Ordenung gerathschlaget, welche von Jahren zu Jahren gemehret vnd gebeßert, hernach Ao. 1551. zu Augsburgck von Kayser Carolo eine Münz Ordenung darauff zu Werck gerichtet, aber solche nachmals Anno 1559. von Kayser Ferdinando ferner vermehret vnd aufgerichtett, in dem Reich publiciret, vnd mit allen Vleiß darob zu halten,

ernst lich

ernstlich mandiret, auch ferner auf dem Reichstagck von Kayser Maximilian dem 2. Anno 1566. mit vielen nützlichen Zusezen vermehret und verbeßert worden, deren sich die Churfürsten, Fürsten und andere Stände des löblichen Ober Sechsischen Kreyses Anno 1571. angenohmen, vnd vntergeben, vnd derselben, in allen Stücken gemeß, zu erzeigen vnd zu verhalten, auf den zur selben Zeit gehaltenen Creyß Münz- vnd Probation Tagck zu Leipzigck vereiniget vnd verabschiedet, vnd hernacher bis auf diese Zeit, was in des heiligen Reichs Münz vnd Probation Ordnung verfaßet, mit Fleiß nachgeckommen vnd darüber gehalten, vnd ferner ist in den Reichs Abschieden, der Münz halben, wie dieselbe zu erhalten, herliche Vorsehung vnd Verbesserung gemacht, wie solche Abschiede, alß Ao. 1570. 71. 76. thun aufweisen. Zu dem auch Ao. 1598. vnd im neulichsten Ao. 1603. zu Regenspurgck weiter verabschiedet vnd verneuert, daß, was solcher Reichs Ordnung zuwider, mit Ernst soll abgeschaffet vnd darüber gehalten werden. Da nun solchen Reichs Abschieden, Ordenung, vnd Edicten, mit gebührenden Ernst und steiffer Handhabung, nachgelebet, auch von den benachbartten Kreyßen, wie solche zu Franckfürtt am Meyen, vff gehaltenen Reichs Deputation Tagck Ao. 1571. zusammen geordnet, gute nachtbarliche Correspondenz wehren gehalten worden. Zu dehme dieses hochwichtige vnd nützliche wergck (daran den Herren vnd Obern sowohl den Vnterthanen zum höchsten gelegen) Mühe vnd Fleiß von vielen angewendet worden, nicht so verächtlich hinangesezt, vnd ein jeder seines Gefallens, mit der Münz, auch dem Münzen der geringen vnd bösen Sortten nicht, der Münz Ordenung vnd Abschieden zuwider, verfahren, würde dieses Vnheil so weit nicht sein eingerißen, vnd dem Uebel so daruber entstanden in Zeitten sein gesteuertt vnd begegnet worden. Vnd wiewohl vielmehr wichtige Vrsach zu erzählen, wie

vnd welcher gestald man der bösen vntüchtigen Münze möchte geüberiget sein. Dieweil aber ich dieselbige in meinen, am Dato den 6. Julii 1604. (erstatteten) Bericht vnd vff das Münz Bedencken, so Röml. Kayserliche Majestät, mein allergnädigster Herr, dem Churfürsten zu Sachsen, vnd Burggrafen zu Magdeburg meinem gnädigsten Herrn, zugesendet, nottürfftigck angezogenn, habe, geliebter Kürtz wegen, ich mich vff dieselben hiermit wollen ziehen, reiteriren, vnd beruffen.

Die vberschickten Münz Bedencken habe ich mit gebührender Reverenz vnd allen Vleiß vorlesen, auch daraus vernommen, daß die Stände ebenermaßen bewogen, wie man eine lange Zeit hero, des Reichs Edict, publicirten Münz und Probation Ordnung, so gar wenig gehorsamet, vnd da dieser ganzen geflißentlichen Steigerung endlich gewehret werden sollte, des Reichs höchste Nothdurft erfordere, vber wohl angezogene Münz vnd Probation Ordenung nachmals mit mehrern Ernste, nicht allein zu halten, sondern dieselbe beneben den immittelst darzu kommenden Reichs Deputation Abschieden in ein Corpus zusammen zu verfaßen, vnd hierüber ein neu Kayserlich Edict publiciren vnd in Druck verfertigen zu lassen, zu welchen denn auch die andern nothwendigen Puncta, so noch nicht einverleibet, am füglichsten könnten gebracht und gesazt werden, insonderheit die Vielheit der Münzen, und daß für allen Dingen die Hecke vnd Winckel Münzen welche zu dieser unbilligen Steigerung und Unheil die meiste Uhrsach, ganz vnd gar nicht zu dulten, und abzuschaffen vnd diejenigen, so darwider handeln, am Leibe oder sonst zu straffen, die Münzung aber allein den deputirten Münzstetten, vnd denen stenden, so von Gott dem allmächtigen mit Bergwerck begnadet, allein zu erlauben vnd nachzulaßen, vnd den andern gemeinen stenden, wie denn auch Juden, verdorbenen Goldschmie-

schmieden, Kauffleutten vnd dergleichen, den Münzschlagck genzlich zu verbietten, vnd ihnen weder Pacht noch miethung zu erlauben vnd nachzugeben, vielweniger den Kauff- vnd Handelsleutten damit Kauffmannschaft, Handtierung, vnd ergerlichen Wucher zutreiben, vnd solches alles darumb, damit das Münz Wesen, wie vor Alters, ins Enge gebracht, vnd daßelbe mit desto beßern, des ganzen Reichs vnd Commun, mit Nutz vnd frommen, möge gebraucht vnd angewendet werden, so wehre auch wohl zu wünzschen, daß man mit der Münze, dieweil solches hernach allerhand Nachtheil verursachen könnte, nicht fallen dürfte. Alldieweil aber doch die Erfahrung bezeugett, daß die Churfürstlich Rheinische, wie auch des Ober Rheinischen Creyses vnd der Chur Pfaltz Verordnete, allbereits einen Anfang mit der Steigerung gemachet, vnd gewiße Valvation, wie eine jede guldene vnd silberne Münz Sortenn hinführo außzugebenn vnd einzunehmenn, wie obbemelt publiciren, vnd in offenen Druck verfertigenn lassen, zu deme, daß viele Bergckwergck von Tage zu Tage, weil die Zechen tieffer werden, nicht allein schweren Kosten erfordert, indeme sich Holtz vnd Kohlen seltsam machen, Sondern auch Kupfer vnd ander mehr Münz Gezeugck vnd zugehörige Sachen, teuer vnd gesteigert werden, auch alle Victualien ie mehr vnd mehr, steigen, Also daß fast vnmüglich, die Silber vnd Kupfer, desgleichen andere Metalle, mit den Kosten, wie vor Alters, zu gewinnen, vnd man dahero Uhrsach hette, in gleichen von der Münz Ordenung ezlichermaßen zu fallen, vnd sich einer steigerung zu gebrauchen, vnd in meiner gnädigst vnd gnädigen Herrschaft hochverständigen Rhatt vnd Gutachten gestellet, ob nicht von der Münz ordenung alleine so weit zu weichen, daß die teglich aufwachsenden Kosten nicht so gar großen schaden vnd Verderb bringen, und gleichwohl auch nicht gar zu weit

von der Münz- vnd Probation Ordnung gewichen werden möchte;

Habe demnach vff gnedigsten befehlig eine besondere Valvation auch hierüber verfaßet, welche auf folgende Maas könte angestellet vnd geordnet werden, vnd dergestalt, daß man bey dem einmal aufgerichteten Schrott vnd Korn in den großen Sorten, als Thalern, verbliebe, vnd nur alleine den äußerlichen Werth vmb ein weniges erhöhett, nehmlich, do der Thaler vff 24. Groschen gerichttet, vnd dafür ausgegeben werde, derselbe hinführo auff 26. gr. 3pf. vnd also umb 2.gr. 3.pf. erhöhet werde, vnd demnach 4. Thaler vmb 5. Gülden, vnd 8. Thaler, als eine Cöllnische Marck wegende vor 10. Gülden, außgegeben vnd angenommen werden möchte. Würde demnach die feine Marck Silbers vermünzt vmb 11. Gülden 5. Groschen, 3. Pfenninge, den Gülden zu 21. Groschen, gerechnet, wehre also Vnterscheidt, daß die feine Marck Silber höher vermünzt würde vmb 20. Groschen 3. Pfenninge, alß zuvorn, vnd in der Reichs Münz vnd Probation Ordnung verordnet. Wenn nun der Thaler also vff 26. Groschen 3. Pfenninge gerechnet vnd ausgegeben sollte werden, so kehme demnach der Gülden vff 22. Groschen, $11\frac{2}{3}$. Pfennig, oder könnte $\frac{2}{3}$. darzu thun, daß er kehme vff 23. Groschen. So nun der Gülden also vmb 23. Groschen sollte gangbar sein vnd gerechnet werden, so würde die feine Marck Silber vermünzt vnd außgebracht vmb 10. Gülden 6. Groschen, vergliche sich also gleich der Reichs Münz vnd Probier Ordnung.

Desgleichen müste auch in den kleinen Münz Sorten so in diesem Kreyß gemünzt, enderung fürgenommen werden. Alß in den Groschen könnte das Korn, das ist der Gehalt des feinen Silbers, verbleiben, vnd würde an schrott, das ist, an gewichtt, etwas nachgegeben,

ben, vnd leichter gemacht werden, also daß, wie zuvorn 109. Stück derselben, jezo 120. Stück eine Marck wiegen, vnd ihren vorigen Halt, alß eine Marck 8. Lott fein, behielte, würde die feine Marck Silbers vermünzt vmb 11. Gülden, 9. Groschen, den Gülden zu 21. Groschen, gerechnet, wehre vnterschiedt, daß die feine Marck höher vermünzt würde vmb 1. Gülden, 2. Groschen, da der Gülden vff 23. Groschen gerechnet, thut es 10. Gülden 10. Groschen, wehre der Unterschied 3. Groschen.

Die Dreyer belangende, wenn dieselben also konnten gemünzt werden, daß mit dem Korn gefallen, vnd eine Marck 4. Lott hielte, so zuvorn 5. gehalten, vnd vff eine Marck 244. Stück, so vor deßen 224. Stück außgetragen, gemacht wurden, wurde die feine Marck vermünzt vmb 11. Gulden 13. Groschen. Wehre Vnterscheid, daß die feine Marck hoher vermünzt wurde, vmb 1. Gülden 4. Groschen. $2\frac{3}{7}$.pf. So aber der Gulden vff 23. Groschen gerechnet, thutt eß 10. Gulden 14. Groschen, wehre der Unterschied, 5. Groschen $2\frac{3}{7}$. pf, Oder aber vff folgende weise daß 260. Stück eine Marck wiegen, vnd die Marck fein hielte 4. Lott 6. Gren, wurde die feine Marck vermünzt vmb 11. Gulden 9. Groschen, wehre Unterschied daß die feine Marck hoher vermünzt würde vmb 1. Gulden $2\frac{3}{7}$. pf. Wann aber der Gülden vff 23. Groschen gerechnet, thutt es 10. Gülden 10. Groschen, wehre der Unterschied 1. Groschen $2\frac{3}{7}$. pf.

Die Pfenninge belangende, konnten dieselben also gemünzt werden daß solche in dem wenigen Gehalt, oder Korn, alß eine Marck 4. Lott fein, verblieben, vnd mit dem Schrott oder Gewicht, gefallen vnd erhöhett würde. Also weil zuvorn 682. Stück vff eine Marck gemacht, daß derselben hinfür 759. Stück eine Marck wiegen, wurde die feine Marck vermünzt umb 12. Gulden 1. Groschen, wehre

re also Unterschied, daß eine Marck fein Silbers höher ausbracht würde umb 1. Gulden, 4. Groschen, 8. Pfenninge. Wenn aber der Gulden vff 23. Groschen gerechnet, thut es 11. Gulden, wehre der Unterschied, 3. Groschen, 8. Pfenninge, Oder aber vff folgende Maaß, daß 696. eine Marck wiegen, vnd eine Marck 3. Lott, 12. Gren fein hielte, vnd also mit dem Korn 6. Gren gefallen. Dargegen der Schrott vmb 14. Stück erhöhet, daß demnach die feine Marck vermünzt würde, vmb 12. Gülden, 1. gl. 1. pf. wehre Unterschied daß die Marck höher ausbracht würde vmb 1. Gülden, 4 gl. 9 pf. vnd, so der Gülden vff 23. Groschen gerechnet, thut es 12. Gülden 1. Pf. wehre der Unterschied 3. gl. 9. pf.

So könnte man auch die Drey Kreuzer vnd Groschen, wie die unter einander ganghaftigck, 20. Stücke vnd dann der halben Pazen 30. Stücke, desgleichen die Gröschlein vnd Dreyer, 20. Groschen für einen Gülden, in Wehrschaft, einnehmen vnd ausgeben laßen, jedoch, daß für allen Dingen, bey Armen und Reichen hierinnen Gleichheit gehalten, und niemand die Münze höher auszugeben, als er dieselbe eingenommen, vergönnet vnd nachgelaßen werden möchte.

Wenn man auch für Alters Schreckenberger oder Engel Groschen, ingleichen 18. Pfenniger, oder Spitz Gröschlein, münzen laßen, vnd aber solche ferner zu münzen, in diesem Kreyß nicht mehr nachgegeben, sondern zu münzen eingestellet worden, wie denn auch andere mehr güldene und silberne Münz Sorten, so in diesem Kreyß nicht gemünzt, auch nicht in gemein also breuchlich vnd ganghaftigck, wie in andern Kreyßen, So laße ich es dabey beruhen. Was aber den Rheinischen Gold Gülden, so in diesem Kreyß noch zu münzen zu gelaßen, anlanget, weil derselbe in obbemelter ausgegangener Valvation vff 35. Groschen

gesetzet,

gesetzet, ist zu besorgen, daß solcher vff 36. Groschen, wie vor der Zeit der Ungarische Gold Gülden oder Ducat, gangbar gewesen, möchte gesteigert vnd ausgegeben werden, wehre derowegen solcher vmb 30. Groschen, auszugeben, vnd einzunehmen, doch daß er vorigen Schrott vnd Korn behielte und dabey verbleibe.

Wenn nun vff solche Maaß, wie jezo erzählet, eine beständige Valvation angerichtett, vnd darneben vber die Münz Ordenung, vnd, für allen Dingen Gleichheit in Einnahmen vnd Ausgaben, gehalten würde, die Vielheit der Münzen, so wohl verbothene Wechsell, eingestellet, auch die frembden Münz Sorten taxiret, vnd da sie zu gering befunden, angeschlagen, vnd nicht höher, als sie wirdigck, genommen, vnd allerhand falsch darneben abgeschaffet auch den Ambts Personen vnd Rhäten in Städten, vnd sonst befohlen würde, daß sie auch ihres Theils nicht in Einnahme vnd Ausgabe ihren Nutz an der Münze suchen, vnd den Vnterthanen selbst Anlaß geben, wehre nicht zu zweiffeln, diesem Unheil, mit Verleihung Rechtlicher Hülffe, dergestalt würde zu steuern vnd zu wehren seyn, vnd dieses Werck dem ganzen Reich zu sondern Nutz kommen vnd gereichen. Jedoch wehre noch in gute Acht zu nehmen, weil obangezogne drey Kreyß ihre ausgegangene Valvation hoch gesteigert, als man in diesem Lande Valvation anzustellen gemeynet, ob zu rathen, daß man dobey verharren sollte, oder viemehr in diesem die Münz so hoch, wie in andern Kreysen, gelten laße, damit Gleichheit gehalten, vnd der Kauffmann nicht die güldige Münz, so noch vorhanden, vnd ferner genumen werden möchte, aus diesem in andere Kreyse zu führen, Vrsach nehme.

Und wie der Herr Administrator, der Chur Sachsen, hochlöblicher Christmilder gedechtniß, mein gnädi-

ger Herr verschienenes 1593. Jahr, gnädigst angeordnet, daß durch Abrahamb Riesen, den ältern, seeligen, die geringen eingeführten Münz Sorten, so viel derer zu derselben Zeit vorhanden gewesen, auffgewechselt, auffgezogen vnd mir hernach zu probiren vntergeben worden, welche hierauff taxiret, valviret, vnd waß eine jede Münz Sortt an ihr selbst wirdigck, in öffentlichen Druck verfertigett, hierüber Mandata ausgegangen, dieselben angeschlagen, vnd hierauf zu Leipzigck ein Wechsel angerichtet worden; Als könnte man auch jezo, jedoch der löblichen Kreyß Stände Gutachten nach, wiederum dieses alles verneuen, vnd die bishero weiter eingeführte böse Münz Sorten, aufwechseln, probiren, taxiren, publiciren, vnd denn allenthalben bey der hohen Oberkeitt die Wechsel wiederum anordnen, die Münze einwechseln, vmbschmeltzen, vnd in gute Münz vorwenden vnd vmbmünzen lassen, verhoffentlich, daß sich dadurch also solche geringe sorten verlieren, ausgerottet vnd hinwegck gebracht werden möchten.

Welches meiner gnädigsten Herrschaft, vff derselben gnädigsten Befehlig, ich hiermit, iedoch eines jeden beßern Bedencken vnvorgreifflich, vnterthenigst zu erkennen geben sollen, in derselben gnädigsten gefallen nochmals stellent, was sie diesfalß anzuordnen gnädigst gesinnt vnd bedacht. Actum Freybergck, den 5. Iuly Ao. 1609.

Christoff Biener
General Waradein.

X.

X.

Münzgeschichte

Churfürst Johann Georgen, des ersten.

Regieret vom 23. Junius 1611. bis zum 8. October, 1656.

Erwartend sahe Deutschland immittelst, dem Ausgange der zur Reichs-Verhandlung ausgesetzten sehr dringenden Münzangelegenheit entgegen, und glaubte einen Strahl der Hofnung in künftiger Zusammensetzung gesamter zehn Creyse schon zu erblicken. Dieses war noch der sicherste Weg in einer bereits mehr als zweydeutigen Lage der Umstände. Allein es ward der hierzu gegebenen Anleitung nur allzulangweilig gefolget, und solches fachte bereits ein Mißtrauen wider den Ausgang an. Verschiedene Creyse hatten ihre Münzbedenken zeitig bey der Chur Maynzischen Reichs Canzley eingereichet. Von dieser sollten, zu Folge des Reichsbeschlusses, solche, zur Vorbereitung der Berichtserstattung an den Kayser, den Creysen unter sich, weiter communiciret werden. Hieran aber dachte niemand in langer Zeit. Vielleicht erwartete Chur Maynz noch die, wiewohl nachhero versagte Bedenken, der Ober und Nieder Sächsischen Creyse. Darüber ward den drey correspondirenden die Zeit lang. Sie beklagten sich darüber auf ihren, zu Augsburg, im Jahre 1611. gehaltenen Probations-

bationstage k) und fällten den Beschluß einer Erinnerung an Chur Maynz. Diese brachte nun endlich den Umlauf der eingegangenen Münzbedenken in Bewegung, und als endlich auch das Burgundische einlangte, zogen die zu einen allgemeinen, dem ersten unter Kayser Matthias Regierung, im Jahre 1613. zu Regensburg gehaltenen Reichstage, versamleten Reichsstände, die Münzsache in gemeinschaftliche Ueberlegung. Nichts ist aber von den Verhandlungen sicher bekannt, ob wohl aus dem Verhältnisse der Umstände wichtige Debatten vermuthet werden können. Es sind aber diese in dem Extracte ungenannter Deputirten bey gedachten Reichstage 1) nicht undeutlich zu erkennen. Die Substanz der Berathschlagungen war auf folgende Puncte gesetzet worden: 1) „Ob es möglich und thunlich, alles auf die „alte Münzordnung vom Jahre 1559. wieder zurück zu „bringen? 2) Im Fall solches wegen gar zu weiten Abweichens nicht erheblich (wie es das Ansehen) was „für eine ferner unüberschreitliche Norm oder Hauptregel, wornach alles Münzen künftig zu richten, zu verordnen, und aufzusetzen, oder, wie hoch die Mark „Gold und Silber (worinne solche Regel ungezweifelt „bestünde) bey jeden im heiligen Reiche gangbaren groben und kleinen Sorten aufzubringen, auch die jetzt „laufenden darnach zu valviren. 3) ob es thunlich, „vom vorigen Schrot und Korn, und also von der innerlichen Güte, auch in groben Sorten, so bishero „wenig geschehen, zu fallen, oder, ob nicht der erfolgende Fall allein, wie bishero, auf den Werth zu richten. 4) Was für schleunige Executions Mittel vorzunehmen, damit die künftige Ordnung bey Kräften „und Würden, besser, als die alte, unübergreiflich zu „halten,

k) Hirsch, im Münzarchive, Tom. IV. S. 3.
1) Eb. das. S. 17.

„halten, auch die Verbrecher ihres Unrechts desto gewis„ser, auch schleuniger, empfinden möchten. 5) Was „zur Zahlungsregel längst verbriefter Schulden, unab„kündlicher Gülten der Herrschaften, ewiger Renten, und „Geldgefälle, auch Zölle, und dergleichen mehr, damit durch „die vorhabende neue Verordnung niemand unrecht geschehen möchte, aufzusetzen, und zu halten? Und 6) hier„zu die alten Münzordnungen, von Punkten zu Punkten, „zu durchgehen, nach dieser Aenderung zu richten, auch „nach gegenwärtigen Zeitläuften, so viel möglich, zu „verbessern?“ Wenn auf solche Art der Münz Punkt auf dem Reichstage vorgetragen worden seyn sollte, höret so gleich alle Verwunderung über die Art des Beschlusses auf. Man verzweifelte sichtbar an Aufrechthaltung der alten- und trachtete nach dem Beschlusse einer neuen Münzordnung. Dieses aber war ein Werk, welches eine längere, und ausgedehntere, als die gegenwärtige Vorbereitung versprach, erwartete. Hierauf entsprach auch vollkommen der Beschluß der Reichstagsversamlung vom 22. October 1613. m) Kayser Matthias endschuldigte darinne sich, daß wenn schon das Münzwesen eine Entscheidung nothwendig erforderte, dennoch solches, wegen allerhand Hinderungen, vorjetzo nicht erlediget werden können, sondern dieser Punkt, auf rathsames Gutachten der Stände, bis auf nächstfolgenden Reichstag, verschoben worden sey. Also war die lang gewährte Hofnung des deutschen Reichs auf lange Zeit wieder entfernet. Denn, von hier an, bis nach Ausgange des dreyßigjährigen deutschen Krieges, werden wir von allgemeinen Reichsmünzverhandlungen weiter nichts anführen können. Kayser Matthias mochte bereits, ohne die damals

als

m) §. 14. 15. Es muß aber solcher in einer Samlung der Reichsabschiede nachgeschlagen werden. Im Münzarchive ist hiervon kein Auszug zu finden.

als möglich noch vorausſehende Entſtehung dieſes Krieges ſich einbilden zu können, die einem Gegenſtande folgende Schwierigkeiten begreifen, welche dem Reichsmünzweſen bis daher gefolget waren, und hiernach ſolchen weiter folgen würden, ohne einer würkenden Entſcheidung ſich zu nähern. Um nicht ganz unthätig zu bleiben, wollte er zwar ein Poenal Mandat ergehen laſſen und es ging auch ſolches bereits im Concepte während des Oberſächſiſchen Creyſes zu Frankfurt, im Jahre 1617. gehaltenen Probationstages herum. n) Es iſt aber ſolches weiter nicht zum Vorſcheine gekommen. Der Kayſer hatte darinne die Verſicherung gegeben, daß die Münzmißbräuche abgeſtellet, die Heckenmünzen inſonderheit eingezogen, und die Stände angehalten werden ſollten, mit Ausbringung der kleinen Münzſorten, woraus die Münzconfuſion eben ausgebrochen war, einige Zeit, bis zur Haupt Remedur, inne zuhalten. Vielleicht hat das in die Nachwürkung geſetzte Mißtrauen die Publikation auch zurück gehalten.

Denn mit Entfernung der Münzhandlungen vom Reichstage auf ungewiſſe Zeit öfneten ſich im deutſchen Reiche überall mehrere Qvellen einer Münzunordnung, welche, nachdem ſolche zu letzt ſich völlig ergoſſen hatten, mit Ungeſtüm zuſammen ſtrömten, und die klägligſten Verwüſtungen hervor brachten.

Das Münzkorn war zeithero nur unmerklich nach und nach gefallen. Die Münzherren ſcheueten ſich noch für die Geſetze, ſo lange man damit wenigſtens noch drohete. So bald aber die Reichsſtände zweifelhaft über die Würkung der alten, und Einführung neuer Münzgeſetze, die ernſtliche Behandlung eines dieſer beyden Deliberationspunkte

n) Hirſch, dict. Tom. IV. S. 78.

punkte zurück setzte, ward der Anwachs der Mißbräuche mit merklichen Steigen der Verkürzung gespüret. Ein jeder bedünkte sich in dieser Ungewißheit über die Convenienz seiner Entschlüssungen eigener Richter zu seyn. Endlich, nachdem auch der Kayser die Hände sinken lassen, setzten ungerechte Stände auch sich über den Rest aller Scheue, und alle äusserliche Schranken hinaus, betäubeten hierdurch andere, welche noch wider den Schwung gehalten, und ihre Kräfte hierzu überspannet hatten, und fülleten damit die deutsche Geschichte mit einer Begebenheit aus, wovon zu wünschen, daß solche aus den Jahrbüchern Deutschlands, zu seiner Ehre, ganz gelöschet werden könnte. Dieses ist der kurze Vorschmack der Erwartungen in einem Zeitraume von zwölf Jahren, die Auszeichnung einer der kläglichsten Münzzerrüttungen, welche Deutschland niemals, weder zuvor, noch hernach erfahren hat.

Die Möglichkeit, wie alle deutsche Münzfürsten, fast zu gleicher Zeit, in einen so außerordenlichen Taumel versinken können, würde schwer zu begreifen seyn, woferne wir uns nicht getraueten, den ersten Standpunkt sicher bey einem Fehler zu nehmen, welchen wir in der Folge noch mehrmals werden zur Schaue stellen müssen, und welcher zuletzt, als man solchen, wiewohl allzuspät erkannt, auf das beste und sicherste Mittel geführet hat, wodurch, und sonst ein anderes nicht, den Mißbräuchen Trotz geboten werden kann. Verdächtige Münzen wurden zwar in die Länder gerechter Münzfürsten widerwillig eingeschoben. Hierzu hatten die Münzwucherer so viel öffentliche und heimliche Mittel in ihrer Gewalt, daß es möglich fiel, auch die schlaue Wachsamkeit damit zu hintergehen. Allein, wer nöthigte wohl selbige zu Verstattung des Umlaufs in ihren Landen, wenn solche darinne sich öffentlich sehen ließen? Hier würde eine unmittelbar

nach

nach der ersten Erscheinung, mit Entfernung von allen süssen Vorspiegelungen des Vortheils der Commercien, angewendete unbarmherzige Confiscation der verdächtigen Münzen bald ihre gute Würkung gezeiget, zehen Wucherer vielleicht in Schaden gesetzet, Verhältnißmäßig hingegen tausend und mehr nahrhafte Unterthanen bey ihren Vermögen erhalten haben. Aber, man wollte nicht so gleich starke Mittel auflegen, sondern versuchte es zuvor mit schwachen. Die Münzen wurden, zur Absicht, damit die Unterthanen sich deren mit Beqvehmlichkeit entschlagen könnten, zuförderst abgewürdert, und in diesen Werthe sollten, bis zu einen oft lang hinaus geschobenen Verrufstermine, solche noch im Umlaufe geduldet werden. Allein, die vielerley Arten, der oft auf mehr als hundert Sorten gerichteten Valvation konnten anders nicht als durch Gegeneinanderhaltung mit den Valvationsedicten unterscheidend gefasset, und derjenige, welcher nicht letzteres bey sich in der Tasche führte, mit dem aufgeprägten vollen Werthe leicht hintergangen werden. Gleichgültig betrachtete also der gemeine Mann die Abwürderungs und Verrufsedicte, wenn solche auch zu seiner Kentniß gelangten. Das wenigstemal kam es so weit. Er lies also sich leicht mit deren vollen Werthe wieder betrügen, wenn der Geldmäkler erst von der Valvation profitiret hatte. Die Münzen blieben also ungehindert im Gange, ehe noch die immittelst vergessene Verrufszeit eintrat. Hieraus fiel die Verbreitung der schlechten Münzen so leicht, als schwer die nur mechanisch angewendeten Mittel zum Widerhalte bedeuchteten. In der hierüber entstandenen Verlegenheit gab der Einfall ein ander Mittel an die Hand, welches wir gerne mit einer leidlichern Benennung auszeichnen wollten, wenn die nachherige Erfahrung solches bereits nicht, als gefährlich, bewiesen hätte. Man glaubte die Münzgleichheit zu erhalten, wenn man mit dem Falle des Schrot und

Kornes

Kornes sich nach den Nachbarn richtete. Es überlegten jedoch hierbey diejenigen gutdenkenden Fürsten, welche sich damit fortreissen ließen, nicht, daß, wenn sie mit jenen nach Proportion herabsinken wollten, sie hierdurch endlich in eine Tiefe gezogen würden, wofür auch die Entschlossenheit staunen konnte. Diese erzählte beyde, waren auch diejenigen Fälle, welche vorjetzo Sachsen in eine Münzunordnung und Zerrüttung verwickelten, deren Erzählung einzig und allein die Münzgeschichte Churfürst Johann Georgens des ersten, in dessen Regierungszeiten wir vorjetzo stehen, erschöpfen wird. Von Zeit der Einführung des Reichsfußes an, hatten in den Churfächsischen Landen, verdächtige Münzen sich eingeschlichen und eingenistelt. Es wurden solche von einer Zeit zur andern, erst abgewürdert, so dann, nach Ablauf einer bestimten Frist in Verruff gesetzet. Gleichwohl blieben solche im Gange. Und davon zeugen die öftern Wiederholungen der Verbote. Da nun diese Mittel die Würkung versagten, versuchte man solche durch einige Gleichheit mit den im Course gegangenen geringhaltigen zu Vorbeugung des Aufwechsels der besser ausgebrachten Münzsorten, und diese Conformität erfolgte vom Jahre 1609. an durch größere Ausstückelung der gemischten Mark. Hierdurch ward aber der Zweck wieder verfehlet. Niemals geschäftiger, als von nun an, in einem Zeitraume von zwölf Jahren, haben die Geldwechseler ihr Handwerk schwunghafter getrieben. Niemals stärker als dannals, hat der Münzbetrug die Sächsischen Lande gedrücket. In diesem Zeitraume sind Auftritte geschehen, welche die Einbildung so gar übersteigen. Hierzu ward aber die Losung, nicht in Sachsen allein, sondern auch fast in allen deutschen Provinzen, vom Jahre 1609. an gegeben. Wir sagen solches nicht aus eigenen Einfalle. Es saget solches Churfürst Johann George der erste selbst in seinem nachhero unterm 31. Julius 1623. ausgelassenen großen

Münzmandate. o) „Es ist, drücket selbiger in dessen „Eingange sich aus, männiglich unverborgen, ja, Land- „und Reichskundig, was zeithero, und sonderlich Anno „1609. vor eine Confusion im Münzwesen, entstanden, „indem man ezlicher Orte von dem alten, im Römischen „Reiche approbirten, und mit heilsamen Reichs Abschie- „den und Ordnungen verfaßten Münz Valor und Val- „vation, abgetreten, die usual Münze am Korne und „innerlicher Bonität vermindert, und dadurch Ursache „und Anlaß gegeben, daß der Reichsthaler, wie auch an- „dere grobe güldene und silberne Sorten, und mit den- „selben alle pretia rerum von Jahren zu Jahren, ja „endlich von Monaten zu Monaten, und fast von „Tag zu Tage, so ferne gestiegen, daß es endlich durch „Gottes Verhängniß, auf eine fast unerhörte, und un- „erträgliche Theuerung, anderer Ungelegenheit, so die „Obrigkeit und Unterthanen hierbey empfunden, zu ge- „schweigen, ausgeschlagen, auch ezliche Stände im Ober- „und Nieder Sächsischen, so wohl andern Creyssen, da- „mit eingenommen worden ꝛc.“ Dieses ist ein kurzer Vorschmack der Begebenheiten, welche wir von nun an in Beweis setzen werden.

Churfürst Johann George richtete vom Antritte sei- ner Regierung so gleich Bedacht auf schickliche Mittel, womit den, durch sichtbaren Zuwachs, immer gefähr- licher gewordenen Münzmißbräuchen entgegen getreten werden könnte. Er verzweifelte noch nicht ganz an dem Fortgange ersterer auf Reichsverfassungsmäßigen We- gen. Hierzu sollten fernerweit die Maasregeln auf den gewöhnlichen Creyß Münzprobationstagen von Zeit zu Zeit ergriffen und ausgeführet werden. Letztere sollten aber die Stände auch nach dem Leipziger Beschlusse vom Jahre

o) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. pag. 783.

Jahre 1610. unerfordert, jedes Jahr zweymal beschicken. Hieran fehlte es nun. Die Stände nahmen von einer Tagefarth zur andern ab, die wenigen, welche sich noch einfanden, sahen sich in der Verlegenheit gültiger Schlüsse, und deren Ausführung über die einlaufenden einen ausserordentlichen und nahen Münzbruch drohenden Nachrichten, verdrüßlich betrachtete der Churfürst fortan die Münzprobationstage, als ein unnützes Formale, und sie schliefen endlich ganz ein. Man hatte bey solchen zeithero die Wachsamkeit nur auf auswärtige Creyse, besonders den Niedersächsischen, zu richten Ursache zu haben geglaubet, weil letzterer seinen Abfall von richtiger Geldprägung immer deutlicher blicken lies. Vorjetzo aber bedrohete auch den Münzfrieden des Obersächsischencreyses eine gleich nahe Gefahr. Bey dem im Monat May, 1612. zu Frankfurt gehaltenen Probationstage liefen Klagen ein, daß der Herzog in Pommern, der Graf zu Barby, und die Stadt Stralsund, sich den Creyßmünzstädten entzogen, und eigene Münzstädte angeleget hätten. p) Eine gleiche Beschwerde fiel auf den Churfürst zu Brandenburg bey dem Leipziger Probatiostage 1614. Auf seinen Befehl war in der Stadt Driesen eine neue Münzstätte vorgerichtet, und darinne ein nahmhaftes Geldqvantum auf Ungarischen Stempel gepräget worden. q) Man richtete darwider den Beschluß auf ein Abmahnungs Schreiben an gedachten Churfürsten. Allein Churfürst Johann George zu Sachsen, klagte bey dem nächstfolgenden im Monat May 1615. zu Frankfurt gehaltenen Probationstage, daß solches nicht allein nichts gefruchtet, sondern auch die Zahl der im Creyse bereits aufgestiegenen unzuläßigen Münzstätte, sich durch eine von Fürst Johann Georgen zu Anhalt behaup-

p) Hirsch, Tom. IV. S. 5.
q) Eb. das. S. 23.

tende Heckmünzstätte vermehret hätte, weil dieser sich zu keiner Creyßmünzstätte halten wolte, ohngeachtet seine Bergwercke zu Harzgeroda zum Erliegen kommen wären. r) Der Zusammenfluß fortdauernder Münzbeschwerden, und deren Anhörung war und blieb also die einzige erhebliche Probationstags Handlung. Die zu solchen sich noch betagende wenige Creyßstände schmeichelten sich zwar noch mit einiger Hofnung des Eindrucks von dem, bey dem Frankfurter Probationstage 1617. im Concepte herum gegangenen Reichs Münzmandats Kayser Matthias. Es ward aber solches nicht vollzogen, es würde auch solches wenig gefruchtet haben. Der Münzmißbrauch scheuete nunmehro weiter nicht das Licht, sondern trat mit dreusten Schritten hervor. Der Creyß General Münz Waradein, Tobias Rentzsch berichtete der im Monat May 1618. in der Stadt Leipzig zusammen getretenen Creyßversamlung, daß Herzog Franz in Pommern, unter dem Nahmen: Reichsgroschen 160. bis 170. Stück aus der Marck, und hierdurch solche um 2. bis $3\frac{1}{2}$. Gülden höher, als in der Münzordnung versehen, ausbringen lassen, und daß Herzogs Philipp Julius in Pommern, doppel- und vierfache Schillingsstücke, ganz ungerecht, befunden würden. s) Bey dem zu Frankfurt, am 19. May 1619. geschlossenen Probationstage t) zeigte der General Waradein ferner an, daß der Herzog Johann Ernst zu Sachsen, auch die Grafen zu Stollberg und Barby mit der Groschen Ausbringung gar bis auf 180. Stück hinangegangen wären. Nunmehro hatte auch das Thaler-Gepräge Gewalt erlitten, und Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig eine neu vorgerichtete Münzstätte, nicht nur

in

r) Eb. daf. S. 54.
s) Eb. daf. S. 106.
t) Eb. daf. S. 113.

in Bestand gegeben, sondern auch dem Thalergepräge, an der Feine 4. Grän kürzen lassen, zugleich waren letztere auch am Schrote gefallen, es wurden 21½. Stück an 100. Marken vermisset, da doch hieran mehr nicht als 1. Stück Mangel paßiren sollte. Dieses nöthigte den Beschluß einer Communication mit dem Niedersächsischen Creyse ab, welche jedoch nicht erfolgte. Der nur erwähnte war und blieb der letzte Münzprobationstag des Obersächsischen Creyses auf sechs Jahre. Churfürst Johann George selbst getrauete sich nicht wider den Schwung länger zu halten. Er ward damit selbst fortgerissen.

Selbiger hatte, vom Antritt seiner Regierung an, die von seinen Bruder, Churfürst Christian, im Jahre 1609. angenommene neue Münzrichtung, beobachtet. Hiervon zeugen äusserlich seine, in kleiner Stückelung, bis zum Jahre 1618. ausgegangene Groschengepräge, vorjetzo Cabinets Seltenheiten, nach der Svite der Jahre, weil solche fast unter dem Stempel wiederum weg, und den Geldwucherern in die Hände gefallen sind. Diese raubten forthin das gute Geld, ie länger, desto ungescheuter, und überschwemmeten dafür das Land mit verdächtigen Gelde verschiedenen Gepräges und Gehalts. Keine Valvation, kein Verruff, kein ander Vorsehungs Mittel wollte weiter helffen. Das schlechte Geld hatte sich zu fest eingenistelt. Es blieb wenig gutes im Lande, und hiernach das schlechte so gar angenehm. Der Zustand war in andern Ländern nicht besser. Ueberall häufte sich die schlechte Münze, überall verlohr sich die gute. Mißbrauch und Wucher übten die Präpotenz aus. Niemand getrauete sich an einen oder den andern zu wagen. Es stieg eine wahre Münzanarchie auf. Eine so gefährliche Aussicht machte die Bekümmerniß Churfürst Johann Georgens rege. Sorgsam beobachtete selbiger das mißliche Schicksal seiner guten Münze und Unterthanen

nen zugleich, und er schwankte einige Zeit in dem Entschlusse würcksamer Rettungsmittel, da alle angestellte Versuche, die Hofnung so gar vereitelten. Nachdem aber im Jahre 1619. das überhand genommene Uebel ihm eine gewisse Entschlüssung dringend abnöthigte, und keine Ausflucht weiter übrig lies, worzu er greiffen wolle oder nicht, lies selbiger endlich sich zu dem kläglichen Mittel einer, jetzigen Zeitumständen angepaßten Münzconformität ebenfals herab, und er brach mit einer geringern Geldausbringung, an Schrot und Korne zugleich, auf einmal in gedachten Jahre los. Er unterrichtete jedoch hiervon nicht das Land im voraus, sondern entschuldigte gegen dasselbe die Ursache nachhero allererst bey Wiederauflebung des guten Münzfusses, in dem schon angezogenen, und unten, an seinem Orte, weiter anführenden Münzedicte, vom 23. Julius 1623. in folgenden Ausdrücken: „Weil seine gute gerechte Münze gemißbrauchet, und dieselbe, bey täglich überhand genommenen „Aufwechsel, nur zu Verfertigung geringer Münze, angewendet worden, daß er durch diese und andere Umstände mehr, sich genöthiget gesehen hätte, sich der Zeit „auch in etwas zu accommodiren, und eine andere usual „oder Interims Münze, wider seinen Willen, „fertigen zu laßen, dabey aber jederzeit die Intention geheget, durch solch Mittel andern, welche seiner guten „Münze gemißbrauchet, die Materialien zu entziehen, „und es dahin zubringen, daß sie diese Unordnung verlassen, und das Münzen der geringen und ungerechten „Sorten einstellen möchten.“ Es war vorjetzo mit diesen Vorhaben gut gemeynet. Wie sehr aber der Churfürst sich mit der Hoffnung des Erfolgs täuschete, wird sich bald aufklären.

Zur Ausführung war noch ein vorsichtiger Ueberdacht der Auswahl des Aufgepräges nöthig. Das übliche

he forderte auch die Gewähr des Gehalts. Aber, da der Fall mit dem Korne einmal beschlossen war, hätte der Ausländer damit hintergangen, und von selbigen auf den Münzherrn eben derjenige Vorwurf geleget werden können, welcher andere Münzherren zeither getroffen hatte. Es sollte jedoch die neue Münze einzig und allein für das Churfürstenthum Sachsen gepräget werden, in deren Grenzen seyn und bleiben, und nur den wucherlichen Aufwechsel in Schranken halten. Der Churfürst wählte also eine, zu dieser Absicht, und einer, im strengen Begriffe sich qualificirenden Landmünze, schicklich scheinende Prägart. Die Schreckenberger waren zu erst, mit der Bestimmung einer, der alten Münzverfassung des Landes, angepaßten Oberwehr, gemünzet, gebrauchet, und von den auf einander gefolgten Landes Herren, zur Absicht einer Landmünze, fortgepräget worden. Dafür waren also solche in- und ausserhalb Sachsen bekannt, und nur der freye Endschluß beförderte ihre Aufnahme in andern Ländern. Es entlehnte also Churfürst Johann George zum Aufgepräge der neuen Münze, von den alten Schreckenbergern, die Figur des hinter den Churfürstlichen Haupt Wappenschild gestellten Engels. Also ist auf den mehresten nachhero ausgebrachten grossen und kleinen Interims Münzgeprägen, die Bezeichnung der Haupt- oder vorder Seite, beybehalten worden. Auf die Rückseite hingegen wurden Theils mit zwey Engel Figuren zu Schildhaltern, drey verschiedene, in dem großen Sächsischen Wappen vorher ungewohnte einzelne der Jülich- Cleve- und Bergischen Lande u) Wappenschilder, gestellet. Die Jülichische Succeßionsstreitigkeit war schon längst angegangen, und der Churfürst suchte

u) TENZELIVS, in Saxonia Numismatica lineae Albertinae, p. 440.

te vorjetzo seine Ansprüche durch den Wappengebrauch zu realisiren.

Mit den, in die Münzzerrüttung weiter vorgerückten Jahren kamen noch zwey verschiedene, etwas ausserordentlich scheinende Prägarten, in das Publicum. I. Stücken, auf der Rückseite mit der Figur des zweyköpfigen Reichs-Adlers, und in dem auf dessen Brust gesetzten Reichs-Apfel, mit dem, nach der Kreutzermünze, berechneten Werthe bezeichnet, v) beydes solche Arten des Ausdruckes, deren Annehmung auf Münzen, bey Einführung des Reichsmünzfußes, Churfürst August sich unbedingt widersetzet, auch den Widerspruch in seinem Lande gültig gemachet hatte. Hieraus stellet diese Sorte sich, mit Zutritt der zugleich aufgeprägten Kayserlichen Nahmens Umschrift, sehr räthselhaft zur Betrachtung vor. Sollte Churfürst Johann George vorjetzo wohl nachgebender, als sein Großvater, gefunden worden seyn? Warum bekennte selbiger sein Nachgeben gegen den Kayser zu einer Zeit, da niemand an die Aufrechthaltung des Reichsfußes dachte? War das Bekenntniß wohl ächt und sicher auf einen weit unter des Reichs Schrot und Korne ausgebrachten Münzgepräge? Und warum sind andere und gute Münzsorten des Churfürsten zuvor und hernach, nicht auch auf gleiche Art gezeichnet worden? Diese und mehr andere Aufgaben würden schwer, oder wohl gar nicht aufgelöset werden können, woferne die Münzgeschichte allein das Mittel darbieten sollte. Es muß aber solches in der politischen Zeitgeschichte aufgesuchet werden. Churfürst Johann George brachte

v) Eine Probe im Kupferabdrucke, stehet bey Wagnern, von Meisnischen Schock Groschen, Tab. X. No. 102. Von den andern für die Sächsischen Lande eigentlich bestimten Geprägen aber auf der XI. Kupfertafel, so wohl auf der XII. No. 4.

brachte damals, zum Vortheil Kayser Ferdinands des andern, die beyden Marggrafthümer Ober und Nieder Lausitz welche sich für den zum Könige in Böhmen, von den Landständen gewählten Churfürst Friedrich zu Pfalz, erkläret hatten, zum Gehorsam, und für die drauf gewendeten Kriegskosten, behielt er solche, als Pfandsinnhaber, bis zu dem, im Jahre 1635. geschlossenen Prager Frieden, wodurch deren erblicher Besitz ihm und seinen Nachkommen eingeräumet worden ist. Mit dem Anfange der Lausitzischen Seqvestration trat nun auch der neue Sächsische Interims Münzfuß ein, und breitete sich mit den bald erzählenden weitern Folgen aus. Hierbey geschahe nun auch die Vorrichtung mehr als einer Münzstätte auch in der Lausitz zu gleicher Nachprägung. Die Entreprenerus münzten für dieses, an die Kreuzerwehrschaft gewohntes Land, und weil über solches, bis zum Prager Frieden, Kayser Ferdinand als König in Böhmen, noch das Recht des Eigenthums behauptete, machte solches den Anspruch der Beybehaltung des Reichsadlers und Bemerkung des Kreutzerwerths auf den Münzen, gültig. So dann kamen II. gleiche, nach dem Interims Münzfuße beschickte für die gefürstete Grafschaft Hennenberg bestimte, zu solchen Ende mit dem Hennenbergischen Landeswappen der Henne, auf einer- und dem Churfürstlich Sächsischen Wappen auf der andern Seite auch Churfürst Johann Georgens Nahmen und Titel Umschrift zugleich, bezeichnete Gepräge, w) zum Vorscheine. Die Grafschaft Hennenberg hatten die

w) Kupfer Abdrücke groser und kleiner Gepräge sind zu finden in TENZELII Saxonia Numismatica lineae Albertinae, Tab. 40. Num. III. IV. Bey Wagnern, am nur angezogenen Orte, Tab. X. No. 103. und in WEINRICHII Hennebergia Numismatica, welches seinen Hennenbergischen Kirchen- und Schulen Staate angedrucket ist, Fig. XII. und XIII.

beyden Häuser Sachsen, Ernestinischer und Albertinischer Linien, damals noch, und weiter hernach, bis zu der, im Jahre 1660 vollzogenen Landestheilung, im gemeinschaftlichen Besitze und Nutzen, es führte darüber aber der Churfürst zu Sachsen das Directorium. Ob solches Johann Georgen vorjezo, ohngeachtet wir weder vorhero noch darnach eigene Hennenbergische Münzen von ihm weiter gesehen, zu der angezeigten Münzart, berechtiget haben mag, oder, was für Ursachen sonst zum Grunde gelegen, bleibet uns schwierig zur Prüfung und Auflösung, und wir müssen solches einem andern zur Entdeckung überlassen, zumal da hieran sich zu wagen, ein Hennenbergischer Geschichtschreiber x) selbst nicht getrauet, welcher doch von den Münzen dieses Landes überhaupt, und den bezeichneten besonders, absichtlich geschrieben hat. Beyde, die Lausitzischen, und Hennenbergischen Interimsmünzen, sind ohnedem von uns nur zum ersten Beweise angegeben, wieweit die Ausbringung der Interimsmünze überhaupt in denen Sächsischen und zugehörigen Ländern, verbreitet worden ist.

Für die Churſächsische, und darzu gehörige alte Erblande, kamen im Jahre 1619. die ersten, durch die aufgeprägte Engelfigur sich auszeichnenden usual Groschen z) aus der

x) Der nur angezogene **Weinrich**.

z) Es werden solche in Sächsischen Münzsamlungen eben so selten, als Churfürst Morizens Zinsgroschen, gefunden, und da wir niemals ein Original davon gesehen haben, können wir auch nichts gewisses von dessen Schrot und Korne anmerken. Ein Kupferabdruck ist aber auf den **Münztafeln des Burgermeister Wagners** zu Wittenberg unter der 20. Numer, zu sehen, welche Tafeln dieser um die Sächsische Münzkunde sehr verdiente Mann, als eine Nachlese zu seiner **Nachricht von Meisnischen Schock und andern Groschen**, auf sei-

der Dreßdener Münze, mit Unwillen des Münzmeisters, Heinrich von Rhenen. Er weigerte sich vom Anfange der Ausbringung der Interimsmünze, und gab darzu sein Münzmeisterzeichen, den Schwan, eher nicht her, als bis er seiner, dem Obersächsischen Creyße abgelegten Dienstpflicht entlassen worden war. Hierdurch wird mittelbar, die bisherige Beobachtung desjenigen was auf den Creyß Probationstagen, wegen Veränderung der Münze, beschlossen worden war, und ein vorjetzo ergriffner merklicher Fall an Schrot und Korne zugleich, vorläufig erwiesen. Grössere, als Groschen Sorten zur Interimsmünze sind uns aus dem Jahre 1619. nicht bekannt. a) Es treten solche allererst in dem drauf gefolgten Jahre 1620. auf. Darinne kamen, abermals aus der Dreßdener Münze, nach Anleitung des Münzmeisterzeichens zum Vorscheine, I. Stück, ohne Aufprägung eines äusserlichen Werths, $32\frac{3}{4}$. Stück auf die rauhe

seine Kosten und auf 8. Platten, in qvart, in Kupfer stechen lassen, und damit seine Münzkundige Freunde und Bekannte beschenket hat.

a) Wir reden hier blos von der Interims Münze. Denn, die gute grobe Münze ward hierbey auch nicht ganz und gar vergessen. Wem sind wohl nicht die, im Jahre 1619. nach Kayser Matthias Absterben, ausgegangenen Vicariatsmünzen, an ganzen und halben Thalern, ganzen und halben Oertern, bekannt? Und der Hofrath Herr von Madai beschreibet einen im Jahre 1620. nach des Reichs Schrot und Korne, mit dem von Churfürst Johann Georgen, gewohnten Gepräge, ausgebrachten Thaler, im I. Theile des Thalercabinets Num. 531. und beziehet sich hierbey noch auf einen andern vom Jahre 1622. Aber, freylich wurden gute Sorten, aus Furcht für den Münzjuden, nicht häufig gepräget. Der, auf beyden Thalern, am Schlusse der Randschrift stehende Schwan, ist nicht, wie der Herr Hofrath erkläret, der Zwickauische, sondern das Münzmeisterzeichen des Dresdener Münzmeisters, Heinrichs von Rhenen.

rauhe Mark 7. Loth fein, war also die feine Mark ausgebracht für 11. Thaler 19. Groschen, 8. Pfenninge, und 1. Stück gegen den, mit dem Ende des siebenzehenden Jahrhunderts aufgekommenen Leipziger Münzfuß werth, 3. Groschen 10. Pfenninge. II. Stück, auch ohne Aufprägung einigen äusserlichen Werths, 66½. Stück auf die rauhe Mark, ebenfals 7. Loth fein, war also die feine Mark ausgebracht für 11. Thaler 12. Groschen 10. Pfenninge, und 1. Stück nach dem angegebenen Münzfuße werth, 1. Groschen 10. Pfenninge. b) Beyde Sorten scheinen den äußerlichen Werth ganzer und halber Ortsstücken gehabt zu haben. III. Kleine Sorten, mit dem Aufgepräge 24. also Zählgroschen. Hierunter haben wir schon im Jahre 1620. eine große Verschiedenheit in der Ausbringung, gefunden, indem 266. 280. und 304. Stück, nach Anweisung des Richtpfennigs, auf die rauhe Mark gehen, mithin solche ungleich gestückelt worden sind. Es ist also auch nichts gewisses von der, mit einzelnen Stücken angestellten Feuerprobe zu behaupten, und wir leisten nicht die Gewähr der hierdurch erlangten, als einer richtigen Erfahrung, daß die gemischte Mark 7. Loth 16. Grän fein beschicket, die feine Mark nur für 10. Thaler 7. Groschen 6. Pfenninge ausgebracht worden, und 1. Stück, nach dem gesagten Verhältnisse, werth gewesen ist, 5⅓. Pfennig. In weitern Zeitverlaufe fiel diese Groschenmünze, mit sichtbarer Verminderung des Kornes, in so kleine und ungleiche Stücken herab, daß die Prüfung einzelner Stücken auf das feine Korn, vorjetzo ganz undankbar ausgefallen seyn würde. Grössere, als die vermuthliche ganze und halbe Ortsstücken, haben wir im Jahre 1620 nicht entdecken

b) Wir haben diese, von einem in Dienstpflicht gestandenen Waradein bezeugte Nachrichten, aus Gerichtsacten, vom Jahre 1725. gezogen.

decken können. Es kamen solche aber in dem folgenden Jahre 1621. mit einer Veränderung zum Vorscheine, welche einen wichtigen Theile des äusserlichen Münzsystems zugleich suspendirte. IV. Stück mit der aufgeprägten Zahl 20. oder des Zählwerths c) Es war also solches auf einen ganzen Gülden ausgepräget. Aber, dieser ward in Sachsen nicht mit 20. sondern 21 Groschen zugezählet. Sichtbar wollte man also sich mit der ausländischen geringhaltigen Münze, und hierzu auch den in den Fränkischen und andern Reichslanden für 20. Groschen Werth üblichen Gulden, gleichsetzen. Von dieser Sorte gehen 18. Stück auf die Mark, es ist also die rauhe Mark für 360. Groschen, oder 15. Zählthaler, ausgegeben worden. V. Stück, d) mit aufgeprägten Werthe von 40. Groschen, hiervon gehen $10\frac{1}{4}$. Stück auf die Mark, welche hiernach für 410. Groschen, oder 17. Thaler 2. Groschen ausgegeben worden ist. Endlich VI. Stück e) mit aufgeprägten Werthe an 60. Groschen, wovon $10\frac{1}{8}$. Stück auf die Mark gehen, mithin solche für 604. Groschen, oder 25. Thaler 4. Groschen ausgegeben worden ist. Diese unter der IIII. V. und VI. Nummer erzählte, aus verschiedenen Landmünzstätten, geflossene

c) In der Dreßdener Münze geprägt. Dieses bezeugte der drauf befundene Schwan.

d) Auch, nach gleicher Anleitung, aus der Dreßdener Münze ein Prägstück vom Jahre 1621. wovon wir Probe genommen haben die rauhe oder gemischte Mark hielt 6. Loth 10. Grän fein, es sind aus der feinen Mark gebracht worden $24\frac{3}{17}\frac{49}{86}\frac{29}{66}\frac{6}{2}$. Stück, und es war solches gegen den damals üblichen Reichsfuß werth, auf das allergenaueste 8. Groschen $8\frac{43}{16}\frac{}{18}\frac{}{4}$. Pfennig.

e) Vom Jahre 1622. aus einer unbekannten Münzstätte. Wie die weitere Ausführung zeigen wird, so ist, vom Jahre 1621. keine sichere Regel weiter zu erforschen, weil mit der Menge der Münzstätte keine Gleichheit in der Ausbringung beobachtet worden ist.

flossene Gepräge lauffen in den Jahren 1621. und 1622. sehr durcheinander. Hierüber ist uns noch einsmals, wiewohl als eine große Seltenheit, ein Stück mit aufgeprägten Werthe an 30. Groschen, in einer ansehnlichen Münzsamlung gezeiget worden. Es sollen auch Stücken mit 120. Groschen am Werthe ausgegangen seyn. Wir haben aber niemals eines davon gesehen. Ausser dem sind in großer, oder, wir übertreiben die Sache nicht, in ungeheuerer Menge f) von der Zeit an, als die Pachtmünzen eingerichtet worden, ausgegangen, VII. kleinere Stücken, theils ohne, theils mit der aufgeprägten Zahl 8. und 10. also acht Groschen, und halbe Güldenstücken, auf deren einigen auch keine Engelsfigur zu sehen ist. Aus den bald anführenden Ursachen würden wir deren Schrot und Korn ganz unnütze untersuchet haben. VIII. Groschensorten, von der aufgeprägten Zahl 24. zu urtheilen. Sie waren dieser Benennung unwerth. Denn, es verlohren solche in ihrer Form nachhero sich unter den gewöhnlichen Dreypfennigstücken. Man findet noch Stücken von verschiedener Güte, Größe, und Prägart. Die besten sind, von der ungewißen Strichprobe zu urtheilen, 2. bis 4. Löthig beschickt. Die mehresten sehen ganz roth. Endlich sind auch IX. in den Jahren 1621. und 1622. einseitig geprägte, mit dem Churfächsischen Hauptwappenschilde bezeichnete sehr dünne und kleine Pfenninge, nach Art der Blechmünzen des mit-

f) Eine Samlung dieser Sortengepräge überhaupt, wenn man sich auf die Verschiedenheit der Stempel einlassen wollte, würde einen eigenen Münzschrank ausfüllen. Wir haben es selbst an 8. und 10. Groschenstücken allein, bis auf 100. Stück gebracht, und so viel andere noch in andern Samlungen gesehen, daß billig zu zweifeln ob wir den gröSten oder geringSten Theil dieser Species allein besitzen. Wie groß könnte der Zuwachs durch ausländische Gepräge gemacht werden.

mittlern Zeitalters, zum Vorscheine gekommen. Aus dem äusserlichen Ansehen ist nicht zu erachten, ob das darzu gebrauchte Kupfer auch mit etwas Silber versetzet worden seyn möchte oder nicht. Es sind solche selten. Die Form fiel sehr ins Kleine, und verursachte viel Stückelungskosten, dahero mag nur ein sehr mäßiges Quantum ausgemünzet worden seyn. f.f.)

Wäre die Münzstätte zu Dreßden die einzige Quelle des Ausflusses der neuen Interimsmünze geblieben, würde vielleicht, im Ganzen der Ausbringung, noch eine leidliche Ordnung gehalten, und die schon gewohnte Münzverwirrung erträglich geblieben seyn. Allein, ein unglücklicher Einfall, deßen Ausfürung, zuvor und hernach, mehrmahls das gröste Unheil in der Münzverfassung aufgestöhret hat, machte zeitig solche ganz unerträglich. Es hatte die Direction des Münzwesens, entweder auf Schleichwegen an sich gezogen, oder, im Vertrauen seiner darinne erlangten Kenntnisse, rechtmäßig erhalten, ein Mann, welcher hierdurch seinen, außerdem vieleicht in die Unachtsamkeit gefallenen Nahmen, in der Landesgeschichte auf eine tadelhafte Art verewiget hat, **Carl Christoph von Brandenstein**, Churfürstlicher Cammer-

f.f.) Es werden, in Münzsamlungen, noch mehrere und seltsame Erscheinungen gesehen. Wir selbst besitzen Stücke in der Gröse der damals so genannten Schreckenberger mit den Zahlen 12. und 24. bezeichnet. Diese hatte der Misbrauch vermuthlich zu halben und ganzen Thalerstücken ausgepräget. Noch mehr, Stücken, mit dem Aufgepräge 15. und 30. Von diesen müssen wir unser Urtheil aufgeben, weil hierauf kein bekannter Zählbegriff passen will. Denn das mit 30. bezeichnete, ist, in der Gröse allzusehr von demjenigen verschieden, welches wir oben bereits angegeben haben Kupferabdrücke sind hiervon zu sehen in Wagners schon angeführter Groschen Nachlese, Num. 22. 23. 24. 25. 28. und 33.

Cammerrath g) vielleicht der erste Rathgeber der Interimsmünze. Selbiger mochte dem Churfürsten vorspiegeln, als ob damit das Land aus der Dreßdener Münzstätte einzig und allein hinlänglich nicht versorget werden könnte. Auf seine Anordnung wurden also, im Lande hier und dar zerstreuet, neue Landmünzstätte angeleget, welche aber nur so lange umgingen, als die Interimsmünze dauerte. Sangerhausen, Freyburg an der Unstrut, Naumburg, Chemnitz h) Leipzig i) Zwickau, k) Annaberg, l) und Eilenburg, m) sind hierunter aus der Geschichte bekannt. Mehrere haben wir nicht aufsuchen wollen. Noch aber würde dadurch nicht so hoch, als geschehen, das Münzübel angestiegen seyn, woferne die jeglicher vorgesetzten Münzmeister, mit dem Schrot und

g) Samuel Müller, weyland Superintendent zu Sangerhausen, ein Zeitgenosse in der Chronick der uralten Berg Stadt Sangerhausen, S. 10.

h) Eben derselbe S. 11.

i) Johann Jacob Vogel, in den Leipziger Annalen, S. 378.

k) Tobias Schmiedt, in der Zwickauischen Chronick, II. Theil S. 481. Diese Münzstätte ward zur Johanis Zeit 1621. vorgerichtet, und dauerte ohngefähr ein Jahr. Die hieraus gegangenen Gepräge sind, an der gewöhnlichen Stelle des Münzmeisterzeichens, mit dem Stadt Wappen, den ins Dreyeck gestellten drey Schwanen bezeichnet.

l) Diese Münzstätte beweiset vornähmlich ein, von dem darzu angestellten Münzmeister, Michael Roth, im Jahre 1622. ausgegebener, mit seinen Geschlechts Wappen gezeichneter Rechen oder Münzmeister Pfennig, in Kupfer. Roth nahm aus seinem Wappen die Eichel zum Münzmeister Zeichen an. Alle damit bemerckte Geldsorten seiner Zeit sind also für Annabergische ohngezweifelt zu erkennen.

m) Jeremias Simon, in der Eilenburgischen Chronick, S. 662.

und Korne, der Dreßdener Münze gleich, sich gehalten hätten. Dieses war aber schon nicht zu erwarten. Denn, alle diese erzählte, und andere vorjetzo nicht genannte Münzstätte, wurden verpachtet. Hieraus war nun im Voraus alles zu besorgen, was von einem, in der Dauer einer großen Münzunordnung beschlossenen Münzpachte vermuthet werden konnte. Und überall entsprach auch alles vollkommen den Grundsätzen ungewissenhafter Münzpachter. Selbige konnten leicht die kurze Dauer ihrer Münzpächte voraussehen, sie suchten dahero des davon zu ziehenden Profits, sich so reichlich und schleunig, als nur möglich, zu versichern, und besetzten die Münzstätte häufig mit Arbeitern, worzu selbige Leute, von welchen die Fähigkeit zum Metier auch nur vermuthet werden konnte, zusammen raften. n) Selbige wollten gefördert seyn, hierzu fehlte aber bald das erste Materiale, das rohe Silber. Die Producte der Bergwerke hatten ihren einzigen Zusammenfluß nach der Münzstätte zu Dreßden, und die Aufwechßler bereits das gute Geld, theils verschlungen, theils verscheuchet. Auswärts konnte wenig oder kein Silber ins Land gezogen werden. Ueberall waren Heckenmünzen angelegt.

Ein

n) Kein gelernter Münzgeselle wollte, aus Besorgniß künftigen Anspruchs, in einer solchen Münzstätte arbeiten. Zu Münzmeistern wurden also verdorbene Kaufleute, Goldschmiede ꝛc. zu Gesellen aber, Schlosser- Schmiede- Gürtler- Rothgüßer- und andere in Metallen arbeitende Handwerks Gesellen, angenommen. Hieraus folgte eine ungeschickte Stückelung der Platten, und gleich unwürdige Ausbildung der Münzstempel. Wir besitzen Gepräge, welche keine bessere Rundung, als die alten Spanischen Pistolen haben. Und mit der Schönheit konnten viel alte Blechmünzen wetteifern, so sehr man auch letztern das Ungeschicke ansiehet.

Ein Verleger derselben kaufte den andern aus. Und einer verderbte dem andern den Markt, dahero versuchten die einheimischen Münzpachter vorjezo ihr Heyl an dem silbernen Geschirre, und die Eigenthümer, angelockt durch die hohen Preise, verkauften solches willig, noch im Taumel der Unwissenheit, als der mit dem hiervon ausgebrachten Gelde gespielte grobe Betrug unter einem Schleyer verdeckt blieb. Als endlich aber letzterer auch völlig abgezogen ward, und mit diesen auch andere mögliche Erholungsmittel sich stopften, ward zuletzt das neue Interimsgeld angegriffen, eines mit dem andern, Sächsisches mit Sächsischen, aufgewechselt und umgepräget. Ein Wechsel solcher Art konnte, zu Erreichung des damit abgezielten Vortheils, anders nicht, als durch Verringerung des Kornes der hieraus umgeprägten Münze geschehen. Hierdurch verwirrte sich der Gehalt der Münzen unter sich, ausserordentlich. Kenner vermochten weiter nicht einen richtigen Ausbringungssatz zu erforschen. Und weil das Korn mit einer so beschleunigten Sichtbarkeit nach und nach herabfiel, daß wir das zum Vorscheine gekommene Geld hier und dar mit dem verächtlichen Ausdrucke der Schirbel, und des Schaumes bezeichnet gefunden haben, fiel solches gegen das Ende der Münzunordnung bis zum tiefsten Unwerthe herab. Die Haupt Bergstadt Freyberg hat diesen Unfug durch keine eigene Münzstätte verbreitet. Man suchte vielmehr solchen darinne Widerhalt zuthun. Es ist daselbst niemals ein Thalergepräge höher, als für fünf Gülden, mit Aufschlage, in Bergrechnungen paßiret worden. o) Das war der Satz, worauf der Landes Herr, in der Vermuthung, daß nicht anders, als wie zu Dreßden, also auch in den Münzstätten der Landstädte,

o) Andreas Moller, in der Freybergischen Chronick, II. Theil, S. 449.

te, das Interimsgeld ausgebracht würde, die Valvation auf das höchste, wie in der Folge bewiesen werden wird, setzte. Doch die Erfahrung täuschete. Er ward selbst lange Zeit getäuschet.

So, wie die falschen Münzer, wofür selbige weiter nicht zu verkennen sind, da selbige die Protection so gröblich zum Betruge mißbraucheten, mit dem Münzkorne schleunig herabfielen, desto mehr Kupfer ward zum Zusatze erfordert. Es durfte an der Stückelungsart sichtbar nichts abgebrochen werden. Der Betrug sollte, so viel möglich, noch der Unwissenheit schmeicheln, und die Augen und Hände füllen. Das rohe Kupfer ward also fleißig gesuchet, nach und nach immer theuerer bezahlet und im Lande endlich ganz aufgekaufet, wodurch solches sich so sehr verlohr, daß, nach den in verschiedenen Zeitbüchern gefundenen Klagen, die Haußväter sogar in den Mitteln, zu Erlangung neuen kupfernen Geschirres, viel Verlegenheit geäußert haben. Darein sollten jedoch selbige wohl die geringste ungleich mehr Besorgniß aber in die Erhaltung des bereits besessenen kupfernen Geschirres setzen. Es rechtfertiget letztere ein Zeitgenosse p) in einem von ihm gewohnten lustigen Schrift-Tone. Er schreibet: „in gegenwärtiger Zeit „wurden die Blasen, Kessel, Röhren, Rinnen, und „was von Kupfer war, ausgehoben, in die Münzen „getragen, und zu Gelde gemachet. Durfte ein ehrli„cher Mann sich nicht mehr trauen, jemand zu herber„gen, denn er muste Sorge haben, der Gast breche ihm „des Nachts die Ofenblasen aus, und lief davon. Wo „eine Kirche ein alt Küpfern Taufbecken hatte, das „muste fort, der Münze zu, und half ihm keine Heilig„keit, verkauften es die darinne getauft worden wa-

p) Müller, in der Sangerhausischen Chronick, S. 10.

„ren ꝛc.“ Es lohnte auch damals die Mühe, eine Ofenblase von Kupfer zu stehlen, und solche in eine Münzstätte zu verkauffen. Ein in dem Münzwesen erfahrener Schriftsteller q) führet an: daß, als im Jahre 1622. die Reichsstände, aus Mangel des Silbers, Kupfergeld, oder Schiedmünze, münzen lassen, hierzu der Centner Kupfer für 500. Gulden genutzet werden können. Wenn auch schon die eigentlichen Kupfer-Preise in Sachsen nicht bekannt sind, ist doch an einem Verhältnißmäßig eingetretenen gleich unmäßigen nicht zu zweifeln.

Die Interimsmünze näherte sich hierdurch im Jahre 1622. einer gefährlichen Verwandelung aus Silber in Kupfer, und solches beförderte, ausser einen andern wichtigen bald anführenden Umstatten, die grosse Ungemächlichkeit eines Mangels der Schiedmünze. Die Münzer nahmen sich nicht die Mühe, die mit wenig Silber beschickte grosse Tiegelmasse in niedrige Geldsorten zu stückeln, das kleine Geld ward selten, die Leute musten ein Bedürfniß, welches damit vergütet werden konnte, mit einem höhern bezahlen, und solches steigerte die niedrigsten zu hohen Preisen. Der Mangel an Schiedmünze ging

q) Leonhard Wilibald Hofmann, des Fränkischen Creyses general Münzwaradein, im alt und neuen Münzschlüssel, S. 160. Es war aber noch nicht der höchste Satz, wofür das Kupfer ausgebracht ward. In der Oberlausizischen Stadt Camenz wurden damals Schiedmünzen von Kupfer, für einen- und Dreypfenninge, des solchen beygelegten äußerlichen Werths, gepräget. Das Pfennig Stück wäget, nach dem Nicht Pfennige, 55. Theile, es ist dahero die Cölnische Mark Kupfer, worauf 1191. Stück solcher Pfenninge gehen, für 4. Thaler 3. gl. $3\frac{3}{55}$. pf. äusserlichen Werths ausgegeben, und es sind hiernach 220. Mark, oder ein Centner, für 910. Thaler, 4. Groschen, 6. Pfenninge ausgebracht worden.

ging so weit, daß mit einem Interims-Groschengepräge nicht einmahl ein Bettler abgefunden werden konnte. Solcher fachte endlich den Entschluß verschiedener Unter-Obrigkeiten an, theils mit-theils ohne Landesherrliche Bewilligung, ein diensames Surrogat von Kupfer, Eisen, Zinn, und Bley r) zeichnen zu lassen, damit hierdurch die Ausscheidung im kleinen Handel bewürcket werden konnte. Zu Leipzig wurden, zu dieser Absicht kleine vier und achteckige Bleche von Messing mit dem Stadtwappen bedrucket, s) und einige Innungen daselbst nahmen die Abrede, Stücken Leder zu bezeichnen, und als Schiedmünze unter sich in gültigen Umlauf zu bringen. Solches erregte die Aufmerksamkeit inn- und ausländischer Münzpachter, und sie suchten von diesem Mangel auch zu profitiren. Es kamen bald, unter öffentlichen Stempel der Landesherrn kleine Kupferdreyer und Pfenninge zum Vorscheine, und man nahm in Sachsen solche ohne Widerspruch an, weil man sie nöthig brauchte. Aber, setzet unser Beweisführer t) hinzu, als deren Unwürdigkeit, beym Absatz der Münze, in die Augen fiel, und man solche hernach in keinem andern, als dem Werthe alten Kupfers, los werden konnte, haben verschiedene Eigenthümer ihre Vorräthe mit Unwillen weggeworffen.

r) Wir besitzen eine solche Marqve von Bley, welche die Stadt Mittweyda stempeln lassen. Es ist solche von der Stärke eines Groschen, ein längligt Viereck einen halben Zoll lang, und etwas schmäler in der Breite, auf der einen Seite, mit dem Löwen, als dem Stadt Wappen, und drüber den Buchstaben: M. Z. das ist: Mittweydisches Zeichen, auf der andern aber mit einer 3. zur Bedeutung des Werths eines Dreyers, bezeichnet.

s) Vogel, in den Leipziger Annalen, S. 377.

t) Vogel, l. c.

Also war in Churſachſen die Münzverfaſſung vom Jahre 1620. bis in einen Theil des Jahres 1623. beſchaffen, ein Zeitraum, welcher von daher an jederzeit unter dem Ausdrucke der **Kipper und Wipper Zeit** begriffen worden iſt, und bis auf den heutigen Tag noch damit unterſcheidend begriffen wird. Ihre Folgen haben das Andenken empfohlen, und wenig Chronickenſchreiber vergeſſen, ſolches bey der Nachwelt zu erhalten. Daher getrauet ſich in Sachſen noch jetzo von der Kipper- und Wipper-als einer kläglichen Zeit, der gemeine Mann zu ſchwatzen, und klaubet, zum Beweiſe ſeiner Kenntniß, die Gepräge, aus einem Hauffen verruffener Münzſorten, welche den Weg ihrer Beſtimmung zum Schmelztiegel zeithero immer noch geſuchet haben. **Kippen und Wippen** ſind eigentlich Niederſächſiſche Wortausdrücke, und bedeuten ſo viel, als, etwas ausklauben, herausſuchen, auswägen, und auswechſeln. u) Darinne beſtand auch das ausgelernte Handwerk der hiervon ſo genanten **Kipper und Wipper.** Selbige prüften auf einer Schnellwage die leichten gegen die ſchweren Geldſtücken, und legten, zu ihrer Abſicht diejenigen bey Seite, welche den Wagebalken nieder **kipten.** v) Doch damit werden die ausgedehnten Begriffe von Kippern und Wippern noch nicht ganz erſchöpfet. Sie waren überhaupt Leute, welche einen unerlaubten wucherlichen Handel mit der Münze trieben, und ihren Nutzen damit, zum Schaden des Nächſten, ſuchten, überhaupt, alle Aufwechſeler, Finanzer, Ausſchieber, und Parhierer, welchen der böſe Nachklang eines **Land und Münz Betrügers** mit ſchnellen Schritten folgte. w) In einem ſolchen Geſichtspunkt hatten ſich auch in Sachſen die Kipper

u) Herr Prof. Voigt, in der Beſchreibung der böhmiſchen Münzen, III. Band, S. 282.
v) Vogel, l. c. S. 377.
w) Hofmann, im alt und neuen Münzſchlüſſel, S. 331.

Kipper und Wipper gestellet, man zeigte also sie nicht allzulange verstohlen mit Fingern, sondern betrachtete sie bald mit Verachtung und Abscheue, weil sie von dem durch Seufzer ausgepreßten Schweiße bedrängter Leute sich mästeten und ihren Verderben Hohn sprachen. Dieses nährete einige Zeit eine starke Gährung, welche am Ende hier und da einen gewaltsamen Ausbruch suchte. Zu Wittenberg, Halle, Magdeburg, Eisleben, und an mehr andern Orten, empörete sich der Pöbel, und mißhandelte die des Kippens und Wippens verdächtige Personen. Einen solchen Auflauf wendete zu Leipzig der Rath noch durch kluge Vorsicht ab. x) Allein, zu Freyberg konnte das unbändige Bergvolk nicht im Zügel gehalten werden, es rottete sich solches zusammen, stürmte, einiger der Geld Parthiererey verdächtiger Personen, Häuser, plünderte ihr Vermögen, und konnte von mehr andern gleich verdächtigen Häusern, kaum durch die immittelst ins Gewehr getretene Bürgerschaft abgehalten werden. z) So gar die, unter der unmittelbaren Anführung ihres Landesherrn in der Oberlausitz, gestandene Churfürstliche Armee, murrete und drohete wegen des schlechten Geldes, es stellte solche ihren Gehorsam auf Prüfung, und kaum konnte ihre allgemeine Revolte noch abgewendet werden. a)

Wie sehr der Schmerz alle Glieder des Sächsischen Staatskörpers durchdrungen hatte, bezeugte so gar die Geistlichkeit. Auch diese verfolgte, wiewohl mit andern, als den Waffen des ungestümen Pöbels, die in die tiefste Verachtung bey ihr gesunkene Kipper und Wipper, und ihre Empfindlichkeit wird auch durch den Zusammenhang

x) Vogel, l. c. S. 380.
z) Moller, in der Freybergischen Chronick, II. Theil, S. 443.
a) Müller, in der Sangerhausischen Chronick, S. 10.

der dringenden Umstände vollkommen gerechtfertiget. Bey dem Beschlusse einer Münzringerung ist wohl niemals noch auf denjenigen zurück gesehen worden, welche mit ihren Bedienungen auf einem gewissen Jahres-Einkommen sitzen. Niemand wird leicht die Erfahrung zu bezweifeln, sich einfallen lassen, daß nach den Graden, wie die Münze fället, dafür der Kaufmann und Händler auch seine Waaren in Preisen steigert. Wenn nun besoldete Diener entweder allzuehrlich oder allzuohnmächtig sind, ihrem durch die Münzveränderung erleidenden Abgange, auf andere Art wiederum beyzukommen, so müssen sie unter Seufzen und Kummer den halb getheilten Bissen Brod essen und bey aller Ehrlichkeit unbeobachtet, am Ende wohl gar im Hunger verschmachten. Einen solchen Abgrund sahe vorjetzo auch die Geistlichkeit vor sich. Ihr beständiges und zufälliges Einkommen, war ehemals nach dem Maasstocke guten Geldes, und in wohlfeilen Zeiten genau nach dem Zählwerthe bestimmet, und kein Groschen zum Vortheile nachgelassen worden. Vorjetzo ward beydes ihr in solchem Gelde, nach dem äusserlichen Werthe, zugezählet, welches, in dem letzten Jahre der Münzzerrüttung besonders, nach acht Tage Verlauf als solches den Stempel paßiret hatte, aus Weis in Hochroth sich verfärbte. b) Hierdurch sahen viel Geistliche sich, bey einem auch in guten Zeiten oft nur durch klugen Haußhalt, zureichenden Einkommen, in unübersehelichen Mangel gestürzet, und die Rettungsmittel noch tief in der Verwickelung. Solches empörete nun ihr moralisches Gefühl. Sehr verzeihelich redeten sie also wider den unerhörten Münzunfug, zum Theil sehr laut und derb von den Kanzeln. Die Theologische Facultät zu Jena, gab mit weitläuftigen aus der heiligen Schrift angeführten Gründen, allen deut-

b) Müller, l. c.

deutschen Fürsten eine derbe Lection, daß selbige diesen Unwesen den Eingang so leichte verstattet hätten, und sich noch schläffrig, fast unthätig in dessen Steuerung verhielten. c) Das Consistorium zu Wittenberg ging in dem Eifer so weit, daß solches in einem, an das geistliche Ministerium zu Qvedlinburg ertheilten Gutachten, die Meynung dahin äusserte: „Die Kipper und Wipper nicht „zum heiligen Abendmahle zu lassen, und, wenn einer davon „in dieser Sünde verstürbe, oder, woferne sie solche bey „ihren Leben zwar noch erkant, jedoch, so weit ihr Ver„mögen zureichen wollen, keine Wiedererstattung des un„rechtmäßig erworbenen Guts geleistet, oder ihre Erben „dafür nicht Sicherheit gestellet hätten, den Kippern „und Wippern kein ehrlich Begräbniß zu gestatten.“ d)

c) Es stehet dieses Responsum in DAVID THOMANI ab HAGELSTEIN Actis publicis monetariis, Part. III. pag 187.

d) So wird das Resultat angeführet, in Christian Billigs wider den im Jahre 1680. von neuen ausgebrochenen grossen Münzunfug, in Druck gegebenen Münzmemoriale, welches bey THOMAN, l. c. S. 239. ganz eingedrucket ist. Doch, alle Geistliche durchaus traf vorjetzo nicht die Calamität, sondern verschiedene profitirten noch davon, indem sie das Geld Pfund auf Wucher legten. Gottfried Arnold, in der Kirchen und Ketzer Historie, Part: II. Cap: I. § 36. pag. 440. führet einen, von dem damaligen Churfürstlichen Oberhof-Prediger, D. Hoe von Hoenegg, an D. Balthasar Meisnern zu Wittenberg, im Jahre 1625. geschriebenen Brief an, wodurch letztern Nachricht gegeben wird: „Es wäre „von dessen vorhero getriebener Kipp- und Wipperey, „im Hofraths Collegio, mit dem Zusatze gesprochen „worden, daß selbiger unter dieser Begünstigung, „3000. in 30000. Gülden, verwandelt und letztere zinßbar „ausgeliehen hätte.“ D. Hoe setzte hinzu: „Dieses „schreibe ich ihm, daß er wisse, man schone seiner so we„nig, als meiner.“ Es scheinet hieraus, daß selbiger wohl auch einen gleichen Vorwurf gefühlet haben mag.

Der Hällische Gottesgelehrte, Andreas Lampe gab wider selbige eine Druckschrift, mit dem Titel: De ultimo diaboli foetu c) heraus, und erklärte solchen auf folgende Art: „das ist, von der letzten Brut und Frucht des „Teuffels, den Kippern und Wippern, oder Wucherern, „und Finanzern, wie man sie nennet, welche einen neuen „Rank erdacht, reich zu werden, und für niemand, als „für sich, und die Ihrigen, groß Gut und Geld zusam„men kratzen, wiewohl mit äusserstem Verderb der gan„zen deutschen Nation, vom Höchsten, bis auf den Nie„drigsten Grad, der Landesfürsten so wohl, als der al„lergeringsten Bettelleute in der Christenheit, was von „denselben und ihren Helffershelffern, etlichen Münzern „Juden und Judengenossen zu halten, den elenden ar„men Kippherren, wie reich sie auch sonsten seyn, zur „Nachricht, Buße, und Bekehrung geschrieben ꝛc.“ Von dieser erbaulichen Aufschrift kann auf einen gleich tröstlichen Innhalt der Ausführung geschlossen werden. Ein so heftiges Reden und Schreiben setzte das schon genug erhitzte Blut, noch weiter in convulsivische Bewegung. Der Pöbel lies es nicht mehr dabey bewenden, die Kipper und Wipper zu verachten und zu necken. Er wagte so gar Angriffe an ihr Leben. Der Churfürst ward genöthiget selbigen öffentliche Lebens Sicherheit, durch eine general Landesverordnung zu verschaffen, welche die Geistlichen von den Kanzeln ablesen musten. f) Als der Zwickauische Münzmeister, Abraham Prelauf, nach Aufhebung der Münzstätte dieses Orts, mit seiner erworbenen Beute, nach Dreßden ziehen wollte, ward ihm solche auf der Reise, in einem bey dem Städtgen Oederan

c) Es stehet diese Schrift auch eingedruckt bey THOMAN l. c. pag.: 246. Mehrere anzuführen halten wir für unnütze. Es sind solche durchaus in einem gleich heftigen Style verfasset.

f) Vogel, in den Leipziger Annalen, S. 380.

deran gelegenen Walde, abgeplündert. g) Ohngeachtet, nach wiederhergestellter Münzordnung, die ersten gewaltsamen Empfindungen sich legten, blieben doch die des Kippens und Wippens anrüchtige Personen, so lange sie lebten, ein Gegenstand der öffentlichen Verachtung, und jedermann zeigte auf selbige fortlaufend mit Fingern.

Bereits mit dem Anfange des siebenzehenden Jahrhunderts war die gute Münze zwar ins Steigen kommen, es verhielt aber solches sich in eine Reihe hintereinander gefolgter Jahre noch ganz leidlich, und blieb mehrentheils unter den Kaufleuten. Mit der vom Jahre 1619. angegangenen neuen Prägart aber ward die Aufmerksamkeit des gemeinen Mannes rege gemachet, und solche verwandelte sich bald in Verdacht und Mißtrauen gegen das neue Geld. Man fühlte, ie länger, desto stärker, den damit spielenden Betrug. Der gemeine Mann ward nunmehro eben so klug, als der Kaufmann längst gewesen war. Er achtete nicht mehr den aufgeprägten Werth der Geldstücke, er berechnete vielmehr solchen nach guten Reichsthalern, und hierdurch stiegen letztere mit Agio zu einem vorhin niemals erfahrenen äusserlichen Werthe an. Wir wollen die Stuffen des Steigens, wie solches zu Leipzig erfolget ist, und ein bewährter Geschichtsschreiber h) aus dem Handelsbuche eines Erfurter Kaufmanns erhalten hat, angeben. Hiernach ist zu Leipzig, ein guter Thaler berechnet worden

Im

g) Schmied in der Zwickauischen Chronick: II. Theil, S. 481.

h) RVDOLPHI in Gotha diplomatica, Part I. pag. 241

Im Jahre

1600.	für 24.	Groschen,
1601. 2. und 3.	= 25.	=
1604. und 5.	= 26.	=
1606.	= 26½.	=
1607.	= 27. 28.	=
1608.	= 28.	=
1609.	= 28. 29.	=
1610. 11. 12. 13.	= 30.	=
1614.	= 30½.	=
1615.	= 31. 32.	=
1616. 1617.	= 32.	=
1618.	= 32. — 34.	=
1619. Neujahrs Markt	34. Groschen,	
= Oster Markt	35. und 36. Groschen	
= Petri Pauli Markt	36.	=
= Michaelis Markt	38.	=
1620. Neujahrs Markt	2. Gülden oder 42. Groschen	
= Ostern und Petri Pauli Markt	2½. Gülden	
= Michaelis Markt	2½.	=
1621. Neujahrs Markt	2½.	=
= Oster Markt	3.	=
= P. Pauli Markt	4. 5.	=
= Michaelis Markt	6.	=
1622. durchaus	8. 9.	=
1623. bis in Monat September,	9. 12.	=

Ob der Geld Cours also auch durchaus gleich im ganzen Lande gestanden haben mag, können wir nicht angeben, wiewohl mit Grunde daran zu zweifeln ist, weil in den Thüringischen Landen die Valvation ungleich höher angestiegen war. Auch hiervon wollen wir unsers Beweis

weis Schriftstellers i) aus dem Hochfürstlichen Archive zu Gotha, besonders gezogene Nachricht unverkürzt mittheilen. Der Thaler stieg in diesen Landen.

Im Jahre									
1607.	bis	1608.	bis	auf	1.	fl.	5.	gr.	3. pf.
1608.	=	1609.	=	=	1.	=	7.	=	—
1609.	=	1610.	=	=	1.	=	8.	=	—
1610.	11.	12. 13. 14.	=	=	1.	=	9.	=	—
1615.	bis	1616.	=	=	1.	=	10.	=	6.
1616.	=	1617.	=	=	1.	=	11.	=	—
1617.	=	1618.	=	=	1.	=	12.	=	—

Vom Jahre										
1618.	bis	1619.	im	Monat	May,	1	fl.	13.	gr.	pf.
=	=	=	=	=	Junius,	1	=	14.	=	—
=	=	=	=	=	Julius,	1	=	15.	=	—
=	=	=	=	=	August,	1	=	15.	=	9.
=	=	=	=	=	Septbr.	1	=	17.	=	—
=	=	=	=	=	October,	2	=	—	=	—
1619.	=	1620.	=	=	Jenner,	2	=	2	=	—
=	=	=	=	=	Februar,	2	=	5	=	—
=	=	=	=	=	April	2	=	6	=	—
					bis in den December,	2	=	10	=	—
1620.	=	1621.	=	=	Jenner,	2	=	15	=	9.
=	=	=	=	=	Februar,	3	=	—	=	—
=	=	=	=	=	May,	3	=	5	=	3.
=	=	=	=	=	Junius,	4	=	10	=	6.
=	=	=	=	=	Julius,	4	=	15	=	9.
=	=	=	=	=	August,	5	=	—	=	—

Vom

i) RVDOLPHI, l. c.

Vom Jahre										
1620.	=	1621.	im	Monat	Sept.	7	fl.	—	gr.	pf.
=	=	=	=	=	November.	8	=	—	=	—
						9	=	—	=	—
1621.	=	1622.	=	=	Merz,	10	=	—	=	—
						10	=	—	=	—
=	=	=	=	=	April,	10	=	10	=	6
						12	=	—	=	—
=	=	=	=	=	May,	13	=	—	=	—
=	=	=	=	=	Junius,	15	=	—	=	—

Es lässet sich jedoch auch von diesen nichts bestimmtes angeben, weil allzuschlechte Münze eines unter sich ungleichen Kornes circulirte, und der Händler, um für den Betrug desto sicherer zu seyn, den Anschlag nach der schlechtesten berechnet hatte. k)

Aus der Folge dieser Geldsteigerung, und als deren Triebfedern, die falschen Münzer, die, wie ein von uns mehrmals benutzter Zeitgenosse 1) versichert, „in so „großer Menge, und so eilend herbey kamen, daß man „sich wunderte, woher sie doch alle der Wind gebracht „hätte, selbige alle auf den Markt gebrachte Victualien „ertheu-

k) Johann Kamprad, in der Chronick der Stadt Leisnig, S. 443. führet, unter Beziehung auf Rochs Lausitzische Chronick, S. 439. welche wir aber nachzuschlagen keine Gelegenheit gehabt haben, an, daß zum Anfange des Jahres 1624. ein Churfürstlich Patent publiciret, wodurch ein Ducaten, welcher bis hieher Dreyssig Thaler gegolten, auf ein und einen halben Thaler, und das Thalergepräge, welches bis auf Zwanzig Thaler gestiegen, auf 24. Groschen wieder herabgesetzet worden. Damit wird aber die Sache wohl übertrieben. Uns ist ein also verfaßtes, im Jahre 1624. allererst ausgegangenes Edict nicht bekannt.

1) Müller, in der Sangerhausischen Chronick, S. 11.

„ertheuerten, Geld über Geld dafür gaben, und sich „stattlich mit Kost und Kleidung hielten ꝛc.“ brach zeitig ein anderes, mit jeder Münzunordnung untrennbar verbundenes Ungemach, eine, besonders in dem letzten Jahre der Zerrüttung, unleidlich angestiegene Theuerung aller und jeder, auch der allergeringsten Leibes und Lebens Bedürfnisse, aus. Hiervon werden fast in allen Städte Chronicken der Sächsischen Lande mehr und weniger Umstände angegeben. Von der Stadt Leipzig schreibet ein Zeitgenosse, m) daß im Monat September, 1622. als der Reichs Thaler auf 10. und 11. Gülden, mithin weit höher angestiegen, als von uns vorjetzo aus dem Handelsbuche eines Erffurter Kaufmans angezeigt worden ist, zu Leipzig ein Scheffel Weizen, mit 33. Gülden, eine Klafter Holz mit 32. Gülden, ein Scheffel Korn mit 24. Gülden, ein Scheffel Hafer mit 12. Gülden, ein Pfund Schweinenfleisch, mit 12. Groschen, ein Pfund Rindfleisch mit 8. Groschen, ein Pfund Schöpsenfleisch mit 7. Groschen, ein Pfund Butter mit 1. Gülden, u. s. w. bezahlet werden müssen. An andern Orten änderten sich die Preise willkührlich. Zu Freyberg hat in gedachten Jahre ein Scheffel Korn mit 20. und mehr Gülden, zu Augustusburg mit 32. Gülden, zu Frankenberg mit 40. Gülden, und zu Chemnitz mit 42. Gülden, bezahlet werden müssen. n) Ist nun wohl länger die Ursache zu verwundern, warum die Geistlichkeit so heftig schrieb und von den Kanzeln herab redete? Und warum der Pöbel in den Städten hier und dar tumultuirte? Niemand, als diejenigen, welche das damals übliche Geld Karrenweise verdienten, konnten ihren Umständen gemäß

m) D. Tobias Heydenreich, in der Leipziger Chronick, S. 332.

n) Moller, in der Freybergischen Chronick, Part. II pag. 445.

gemäß davon leben, andere aber musten ihr Vermögen angreiffen, auch zum Theil noch darzu tief in Schulden sich verwickeln. Wie sehr mögen andere Staaten Deutschlands unter einem gleich schweren Drucke des Ungemachs geseufzet haben? Denn überall hatte solches sich, gleich gewaltsam Eingang verschaffet.

Die Stände des Obersächsischen Creyses fühlten zeitig die Reue eines so weit vorwärts gethanen Schrittes, womit sie nicht so gleich wieder zurück treten konnten. Es war der Beytritt anderer Creyse und Stände nöthig, wenn ein solcher Entschluß auch nur mit dem Scheine einer Nachwürkung begleitet werden sollte. In der darüber ausgebrochenen Verlegenheit musten sie es also zur Zeit nur noch darbey bewenden lassen, den durch den Aufbruch des Schadens entstandenen Schmerz so leidlich, als nur möglich, immittelst zu lindern. Dahero, als selbige, im Anfange des Jahres 1620. zu Ueberlegung der Maasregeln bey dem schon mit nahen Ausbruche drohenden dreyßigjährigen Kriegs Feuer in der Stadt Leipzig eine Zusammenkunft hielten, richteten sie auch das nöthige Augenmerk, auf die schon zum Ausbruche gediehene große Münzzerrüttung, und versuchten dem unmäßig über Hand nehmenden Geldwucher gemessene Schranken, durch den, am 5. Februar, gefaßten Beschluß o) zu setzen: Daß unter andern mehrern guten Münzsorten, der Rheinische Goldgülden für $2\frac{1}{2}$. Gülden, der Ungarische Ducat für 3. Gülden 7. Groschen, und der Reichs Thaler für zwey Gülden und ein Ort, das sind 47. Groschen 3. Pfenninge, höher aber nicht, genommen und gegeben werden sollte. Die böse Münze ward zum Verruffe, nach vorgängiger Devalvation, verurtheilet, und alles Aufwechseln, Auskippen,

o) Vogel, in den Leipziger Annalen, S. 375.

kippen, auch anderer vorjetzo Nahmenloser Münzmißbrauch, zum Verbot, so gar bey Leibes und Lebens Strafe, ausgesetzet, und dieses sollte, im Namen des Creyses, durch ein besonderes Edict bekannt gemachet, darüber auch, ohne Ansehen der Person, fest gehalten werden. Churfürst Johann George zu Sachsen beförderte diesen Creyß Beschluß in seinen Landen auf das schleunigste, bereits unterm 8. Februar 1620. p) zur Publikation. Es muste aber solcher, noch in dem Laufe dieses Jahres, zu drey verschiedenen malen, und doch jedesmal mit verfehlter Erwartung, eingeschärffet werden. In dem ersten Erinnerungs Edicte vom 1. Junius q) führete der Churfürst bittere Klagen: „daß das „Aufwechseln der guten gerechten Münzen täglich über „Hand nähme, und nicht allein von Handels- und andern „vermögenden, sondern auch so gar geringen Handwerks-„und Bauersleuten, so stark getrieben würde, daß sich „kein ganzer, halber, oder Ortsthaler, ja, kein gurer „Groschen, Zehner, Fünffer, Halbpatzner, Dreyer, „noch Pfennig, blicken lassen dürffe, welcher nicht von „Aufwechßlern so gleich hinweggeraffet, in die verbotene „Münzstätte geliefert, und daraus geringe untüchtige „Münze gemachet würde, also, daß fast jedermann mit „dem Münzwechsel sein Handwerk treiben, sich davon „nähren, und bereichern wollte ꝛc.“ Er erklärte sich am Ende dahin, die Aufwechßler sollten mit Leibe und Gute angenommen, und zu seiner eigenen willkührlichen Bestrafung aufbehalten werden. Hieran kehrte sich aber der Wucherer nicht, sondern vereitelte je länger, desto sichtbarer, alle auf ihn zielende Verfolgung. Darüber beschwerte der Churfürst sich in dem andern, unterm

p) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. pag. 765.
q) IBIDEM.

12. December, 1620. ausgelassenen Münzedicte r) und, da selbiger immittelst zu näherer Einsicht gelanget war, wie wenig er, mit Verboten einzig und allein, wider den Geldwucher, da solcher mit seinem Gifte ganz Deutschland angestecket hatte, in seinen Staaten durchdringen würde, erklärte er vorjetzo sich, daß er selbst gegen einen gewissen, zugleich bekannt gemachten Preis, alles Bruch Silber, entweder in seiner Münzstätte zu Dreßden unmittelbar, oder von gewissen nahmentlich ausgesetzten Unterobrigkeiten, ein und aufkaufen lassen wollte. Diesem Edicte folgte auf dem Fusse nach, ein drittes, vom 22. December gedachten Jahres s) ein Beweis, wie schwach, mit dessen Anfange die Stände des Obersächsischen Creyses, der Münzsteigerung, die Schranken zum Widerhalte gesetzet hatten. Ohne weitere Zurückhaltung sagte darinne der Churfürst, daß bishieher der Münzsteigerung nicht hätte gewehret werden können, sondern die Gold- und Silbermünzen wären, am Werthe, täglich höher gestiegen. Er rückte also vorjetzo mit einer neuen Valvation weiter hinan, und es ward der Werth, eines Ducaten, bis auf 4. Gülden, eines Rheinischen Goldgülden, bis auf 3. Gülder, und eines Reichs Thalers bis auf Zwey Gülden, zehen Groschen, sechs Pfenninge, oder 52. Groschen 6. Pfenninge, wiewohl nur mit dem erklärten Begriffe einer Toleranz, gesetzet. Von dem zum Grunde gelegten Maasstocke ist nichts bekannt. Daß der Churfürst schon auf die, mit seines Nahmens und Stempels Mißbrauche, geringhaltige nachgeprägte Interims Münze gesehen haben möchte, sollte man fast nicht glauben, zumal, da im Jahre 1620. noch nichts gewisses von den nachhero allererst sicherer aufgekommenen Pachtmünzen bekannt ist.

r) IBID. pag. 767.
s) IBID. pag. 769.

ist. Hätte aber selbiger das Verhältniß von den, mit seiner Zulassung zu Dreßden ausgebrachten Interims Münzen angenommen, so wäre an einer hieran schon merkbar vorgenommenen Minderung des Kornes von dem so sehr erhöheten Thaler Werthe, nicht ganz unsicher der Schluß zu machen.

Ob durch den angebotenen Einkauf des Bruchsilbers zur Dreßdener Münze, solche auch viel Materialien erlanget haben möchte? ist uns unbekannt. Wir können mit Grunde daran zweifeln. Den Jüdischen und Christlichen Wucherern waren vortheilhaftere Auswege bekannt. Im Jahre 1621. kamen die Pachtmünzen der Landstädte in Sachsen auf. Dahin konnten selbige, ohne Verstoß wider die Gesetze, ihr altes und Bruchsilber führen, und sie brachten es dahin auch lieber, als nach Dreßden. Denn es wurde ihnen daselbst theuerer, als an letztern Orte, wiewohl in schlechtern Gelde bezahlt, woran aber der Lieferante nichts einbüßete, weil er dafür, mit Vorspiegelung erhöhender Einkaufspreise das an den Betrug bereits gewohnte Publikum noch mehr betrügen konnte. Nunmehro legte der Münzbetrug im Jahre 1621. die Maske völlig ab. Das neue Geld nahm sichtbarer am Korne ab, und das Publikum valvirte eigenwillig das alte. Hierdurch ward Churfürst Johann George zu einer neuen, der dritten, und letzten gesetzlichen Valvation bewogen, welche er, unterm 21. August 1621. t) publicirte. Er beschwerte darinne sich, daß seine Münzverfügungen zeithero so gar schlecht beobachtet worden, daß Christen und Juden, kauften und wechselten zum Scheine, für die neu angerichtete Land Münzstätte, absichtlich aber, und zum gröstten Theile, zur Parthiererey in ausländische, wohin ohne Scheue schwere alte Münzen,

t) Eb. daf. S. 771.

zen, Bruch Gold und Silber, und alt Kupfer, geschaffet, und mit ganz geringen Gelde bezahlet würden. Nunmehro setzte der Churfürst den äusserlichen Werth eines Ducaten auf 7. Gülden, eines Rheinischen Goldgülden, auf 5½. Gülden, und eines Reichs Thalers auf fünf Gülden, oder 105. Groschen, jeglichen, wie dabey stehet, zu 12. Pfenningen gerechnet, womit, und einem weitern Aufsteigen nicht, die Interims Münze verglichen werden sollte. Er erhöhete aber auch den äusserlichen Werth seiner eigenen Interims Münze, womit er zugleich deren unterscheidende special Benennungen bekannt machte, auch stillschweigend die Gewähr versicherte, daß hieran, wenigstens an der zu Dreßden geprägten nicht, immittelst keine Verkürzung am Korne vorgenommen worden wäre. Es wurden die großen Sorten Engel Thaler, die kleinern aber Schreckenberger, genennet, von dem Engel Auf- und dem alten Schreckenberger Gepräge, welche, zu einem, wie dem andern, das Urbild dargeboten hatten. Ein einfacher Engelthaler u) ward auf 1½. Gülden, ein doppelter v) auf 3. Gülden, und ein doppelter Schreckenberger, welcher zeithero 8. Groschen, mithin auch ein einfacher die Helfte gegolten hatte, auf 10. Groschen, gesteigert. w) Der Anschlag

u) Diese waren die, mit dem Aufgepräge der Zahl 20. ausgegebenen großen Stücken, welche hierdurch dem außerhalb Sachsen gültigen Zählgülden gleich gesetzet worden waren.

v) Oder die mit der Zahl 40. bezeichneten Stücken. Die mit der Zahl 60. bemerkte, oder dreyfache Engelthaler, stehen vorjetzo nicht im Anschlage. Münz Samler müssen entscheiden ob solche Gepräge schon im Jahre 1621. vorhanden gewesen sind. Andere, als aus dem Jahre 1622. allererst sind uns nicht bekannt.

w) Wir erinnern uns, können uns aber nicht mehr entsinnen; Wo? gelesen zu haben, daß das Engelgepräge auf

Anschlag auswärtiger Münzsorten hatte den Churfürst in einige Verlegenheit gesetzet. „Ob wir wohl, sagte sel„biger in dem Edicte, bey jetzigen Zustande im heiligen „Römischen Reiche, keines Potentaten oder Herren „Münze, in offenen Anschlage zu bringen gemeynet seyn, „so wollen wir doch hiermit alle diejenigen kleine und „grobe Münzsorten, an Thalern, Schreckenbergern, „Doppelschillingen, Groschen, Dreyern, Pfenningen, „und andern, so dem Schrot und Korn jetziger, Unser „gefertigten Münze, nicht gleichförmig, und allenthal„ben gemäß, sondern geringer befunden wird, in Unsern „Churfürstenthum und Landen, es geschehe auf was „Wege, oder unter was Schein es wolle, einzuneh„men, und auszugeben, weniger von den Beampten „und andern, an unserer Steuer und Gefällen einzu„heben, und zu überantworten, gänzlich verboten und „abgeschaffet haben ꝛc.“ Hierauf folgte ein Befehl, daß ein jeder, welcher mit dergleichen Münze überladen, deren sich, binnen einer Frist von zwey Monaten, ganz entschütten, nach deren Verlauf aber solche für confiscables Gut betrachtet und behandelt werden sollte. Denjenigen, welche zur Entschlagung immittelst keine Gelegenheit finden könnten, wurden die Churfürstlichen Münzstädte überhaupt, ohne Vorschrift ein- oder mehrerer besonders, zu Wechselbänken, angewiesen, und hierbey die, wider Aufwechsel- und Ausschaffung guter und schwerer Münze, Bruch Goldes und Silbers, vorhin gethane Landesverbote, wiederholet, und die Angeber zur Aufmerksamkeit, durch das Versprechen eines

auf Schreckenbergern, nur den, aus der Münzstätte zu Dreßden gegangenen, eigen gewesen sey. Das ist falsch. Der Mißbrauch ahmete auch diese Stempelart nach. Davon haben uns Stücken überzeuget, wovon die Figur zeiget, daß solche nicht aus der Münzstätte zu Dreßden gekommen sind.

Antheils von den confiscirten Geldern, und Verschweigung seines Nahmens, aufgemuntert.

Es würde eine Wiederholung voriger Verbote ganz unnütze gefallen seyn, wenn es nur den Unterobrigkeiten möglich gewesen wäre, durch das äusserst verwirrte Gewühle der Münzunordnung zu dringen. Längst vor Ausgange des Edicts, am 7. Merz 1621. bemächtigte sich die Universität zu Leipzig x) einer Summe an 6000. Gülden leichter Münze, und am 11. gedachten Monats darauf, wurden von der Stadtobrigkeit daselbst, siebenzehen Kippern, 16000. Gülden dergleichen eingebrachtes Geld, aufgehoben, und die Eigenthümer zur gefänglichen Haft gebracht. Zu Freyberg y) kam, am 24. Junii, ein böhmischer Jude zum Verhaft und Untersuchung, welcher zur Ablieferung in die Münzstätte zu Prag, alt Kupfer und Geld, unter seine übrige unverdächtige Fracht künstlich verpacket, und zum Theil in die Sättel, Kumte, und Gurte des Pferdegeschirres, eingenähet hatte. Von einem solchen, im Ganzen mehr ausgebreiteten Ernste sollte nicht unwahrscheinlich die Würkung auch auf das Ganze sich ausgedehnet haben. Solches geschahe aber nicht. Der aufgebrochene schmerzhafte Schaden fühlte hiervon nicht einmal eine kurze Linderung. Es war kein besser Geldsurrogat vorhanden, und das zur Toleranz ausgesetzte einheimische, unter sich verdächtig. Die Pachter der Landmünzstätte, hielten kein gleiches Korn, einer suchte den andern beym Aufkaufe der Materialien zu bevortheilen, und wir zweifeln gar nicht, daß selbige den Profit mit denenjenigen getheilet haben, welche über die Gleichheit des, den gegenwärtigen Zeitumständen, angemessenen Kornes, wachen sollten.

x) Vogel, in den Leipziger Annalen, S. 377.
y) Moller, in der Freybergischen Chronick, Part. II. pag. 441.

ten. Aufrichtige Unterobrigkeiten versuchten also durch das Austreiben, und die Verfolgung der Kipper und Wipper, nichts geringeres, als, einem Hornissen Schwarm, in sein Nest zu drängen.

Die Valvation des guten Reichsthalers gegen fünf Gülden usual oder Interimsmünze, war und blieb dahero eine problematische Geldvergleichung, ausser den Churfürstlichen Cassen, und wir zweifeln nicht an der Würklichkeit eines hiervon ausgetriebenen besondern Zweiges der Münzbedruckung, daß hierdurch zu Bezahlung der Steuern und anderer Gefälle der gemeine Mann, noch darzu schlechtes gegen schechtes Geld mit Agio aufzuwechseln, und damit selbst die Unordnung zu unterhalten, genöthiget worden seyn wird. Denn, die Verwalter öffentlicher Cassen hielten fest, unbiegsam, zu ihren eigenen Vortheile, nach dem Buchstaben des Gesetzes, an dieser Valvation. Der Freybergische Geschichtschreiber **Andreas Moller** versichert z) daß, in Churfürstlicher Silberbezahlung, der Thaler nicht höher, als für 5. Gülden angesetzet, auch höher nicht, in Bergrechnungen paßiret worden. Er fähret fort, daß solches Bergbauenden Gewerken zum besondern Nutzen gereichet hätte, weil die Unkosten hierdurch erleichtert, und die Ausbeuten vermehret worden auch viel Grubengebäude zum Aufnehmen und Ueberschuß gelanget, deren Nahmen zuvor kaum bekannt gewesen wären. a) „So

z) In der angezogenen Chronick, Part. II. 449.

a) Allerdings multiplicirte die Erhöhung des guten ThalerGepräges das Zählgeld. Für jedes Stück, 24. Groschen am Werth, wurden vorjetzo 125. Groschen zugezählet. Hier ist der summarische Ansatz, der kurz vor- in- und nach der Münzzerrüttung, in current Gelde, gefallenen Freybergischen Ausbeuten:

19865.

„bald aber, setzet er hinzu, der Reichsthaler wieder herun„ter auf 24. Groschen kommen, und die Kosten mit gu„ter alter Münze müssen abgestattet werden, welches ge„schehen im Qvartal Crucis 1623. ist solcher Vortheil den „Gewerken entgangen, und sind viel Berggebäude, so die „schweren Berg und Hüttenkosten nicht ertragen, und „sich selbst verbauen können, liegen blieben, daher grosse „Verwirrung erfolget, und das liebe Bergwerk in solch „Abnehmen gerathen, daß das Qvartal Luciä 1623. mehr „nicht

19865.	thlr.	10. gl.	—	im Jahre	1618.
20787.	"	—	—	"	1619.
32281.	"	12. "	—	"	1620.
46037.	"	8. "	—	"	1621.
50090.	"	16. "	—	"	1622.
16554.	"	16. "	—	"	1623.
5120.	"	—. "	—	"	1624.
11349.	"	8. "	—	"	1625.

Also fiel die Ausbeute zwar im Jahre 1624. gar sehr herab, und hierunter konnte im Qvartale Reminiscere gar keine vertheilet werden. Man muß aber erwägen, daß sich in diesem und vorhergegangenen Jahre 1623. Sachsen von der Betäubung allererst erholen muste. Schon wird aber der Zuwachs der Ausbeuten in guten Gelde sichtbar, im Jahre 1625. noch mehr aber in folgenden. Es sind gefallen

15274.	thlr.	16. gl.	—	im Jahre	1626.
14848.	"	—	—	"	1627.
19456.	"	—	—	"	1628.
21546.	"	16	—	"	1629.
24618.	"	16	—	"	1630.

So hoch kan, in der Dauer der Münzzerrüttung, der Seegen des Bergbaues, nach guten Gelde, nicht berechnet werden. Denn ziehet man von der Interims Münze den Kupferzusatz ab, so haben die Bergwerke, während dieser Zerrüttung wohl am wenigsten geschüttet.

„nicht als 640. Reichsthaler Ausbeute gefallen, so sich „sonst auf viele Tausend belauffen, ja es ist im Qvartal Re„miniscere 1624. alles ins Stecken kommen, und gar nichts „ausgetheilet worden, welches zuvor, so lange die Qvartal„rechnungen zu Freyberg gewähret, niemals geschehen ꝛc.“ Also war, nach diesen Aeusserungen Freyberg wohl der einzige Ort in Sachsen, welcher die Einführung eines guten Münzfusses beseufzete? Hätte Moller sein Anführen mit der Versicherung unterstützet, daß zu Freyberg nicht in Bergrechnungen allein, sondern auch im gemeinen Handel und Wandel zugleich, und im Publiko durchaus, der gute Reichsthaler höher nicht, als der Churfürst solchen gesetzet hatte, für 5. Gülden, gesteigert, und keine andere, als einheimische Interimsmünze geduldet worden wäre, möchte solches vielleicht einigen Eindruck zurück lassen. Aber, hätten in diesem Falle wohl die Bergleute Ursache zu Erregung eines Tumults wider die Kipper und Wipper gefunden? Moller hat hier also wohl auf die Multiplication des schlechten Geldes einzig und allein gesehen, und hiervon den starken Kupferzusatz vorhero nicht subtrahiret. Er, ein Zeitgenosse, b) welcher in dem höchsten Standpunkte der Kipperey bereits zu Freyberg wohnete, muste nothwendig wissen, daß die Theuerung, die treue Gefährtin der Münzzerrüttung, und der hieraus weiter gefolgte Hunger, die in schlechten Gelde ausgelohnten Bergleute, zur Verzweifelung brachte, und zu gewaltsamen Schritten verleitete, indem von selbigen, die im Jahre 1622. bis auf 50000. Thaler gestiegene Ausbeute, den Gewerken unter kläglichen Seufzern gewonnen werden müssen.

Das oben erzählte Valvationsedickt vom 21. August 1623. hatte also keine Würkung anderswo, als bey den

b) Er war zu Pegau, am 22. Merz 1598. gebohren.

Landesherrlichen Cassen, hingegen im gemeinen Leben ward an dessen Beobachtung nicht gedacht. Es blieb alles Geld im Umlaufe, was nur rund war, und niemand erinnerte sich, nach Ablaufe der zwey-monatlichen Frist, an die Beobachtung des Münzverrufs. Der Churfürst erlängerte solchen, unterm 1. Jenner 1622. c) noch auf zwey Monate, und in dem Ausschreiben finden sich als geringhältige und leichte Sorten zugleich, Braunschweigische, Anhaltische, Qvedlinburgische, Schwarzburgische, Mansfeldische, Barbysche, Stollbergische und Reußische nahmentlich angegeben. Auch diese Erlängerung, mit dem drauf unbedingt gefolgten endlichen Verbote, war ohne Nutzen. Gedachte und andere Sorten überschwemmeten von nun an das Land häufiger, als vorhero noch nie geschehen war. Zeitig im Jahre 1622. arbeiteten benachbarte Stände an einer Münzverbesserung, und brachten solche auch bald glücklich zu Stande. In Sachsen aber ward in diesen Jahre noch nicht dran praktisch gedacht. Es suchten also darinne noch alle auswärts verscheuchte geringhaltige und leichte Münzsorten ihr letztes Glück, und steigerten alle Folgen des Unfugs zum höchsten Grade der Möglichkeit. Solches nöthigte Churfürst Johann Georgen, den letzten, einen den vorigen ganz entgegen gesetzten Versuch, ab. Durch ein, unterm 26. Merz 1622. ausgelassenes Edict d) ward den durch vorige Edickte verbotenen Münzsorten sicher Geleite wider gegeben, und solchen der Umlauf, wiewohl in einem verminderten Werthe, und zwar einen einfachen Schreckenberger, für 2. Groschen, einen doppelten Engel- oder hier so genannten Güldenthaler für $1\frac{1}{2}$. Gülden, einen doppelten Schreckenberger für 4. Groschen, einen einfachen Güldenthaler für 3. Ortsgülden, und einen Grö-

c) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. pag. 773.
d) IBID. p. 775.

Groschen für 5. Pfenninge, wiederum verstattet, zugleich auch der, bey immittelst näher erlangter Einsicht der Leute in die Münzbetrügerey, eingerissene Mißbrauch untersaget, im Handel und Wandel auf Bezahlung in guten Thalern, wiewohl in gesteigerten Werthe, zu dringen. Denn nunmehro hatten solche sich, wie im Edicte ausdrücklich gesaget wird, ganz unsichtbar gemachet. Der Churfürst wiederholte noch das Verbot des wucherlichen Aufkaufs alten Bruchgoldes und Silbers, auch Kupfers, er offerirte sich hierzu selbst für seine Münze, nach dem vorhin gesetzten Taxe, und gab übrigens den Unterobrigkeiten eine ernstliche Erinnerung, der nunmehro aufs Höchste gestiegenen Theuerung, Maaß nnd Ziel zu setzen. Letzteres fiel nun, weil der Maasstock guten Geldes ermangelte, und niemand die Valvation des geringhaltigen achtete, ganz unmöglich. Es ward also dieses Gebot, gleich unfruchtbar, unterm 31. August, 1622. e) wiederholet.

Die angehaltene Erfahrung dieser, zuletzt ganz unleidlich fallenden Theuerung, würkte endlich auf dasjenige, was das leidende Publikum zeithero sehnlich, noch aber immer vergeblich, gewünschet hatte, auf die Rückkehr zum ehemaligen guten Münzfuße. Denenjenigen, welche zu dessen Zurücksetzung ihren Beyrath gegeben hatten, mochte für dem Ausgang nunmehro schwindeln. Noch hatten selbige zeithero geschickt genug, die wahren Ursachen und Folgen der hieraus entstandenen Landes Calamität den Augen des Landesherrn zu entziehen, Mittel in ihrer Gewalt behalten. Fortan aber versagten solche den Beystand. Das Seufzen der, von muthwilligen Wucherern einzig und allein, bedrückten Unterthanen verwandelte sich in ein ungestümes Getöse, welches

e) IBID. p. 779.

ches von den Ohren des gütigen Churfürsten länger nicht entfernet werden konnte. Die Rathgeber suchten also ihre Köpfe zeitig aus den auf sie wartenden Schlingen zu ziehen, und selbigen von dem Gegenstande ab = durch die Vorspiegelung zu lenken, als ob in den Städten, und dem Geitze und Eigennutze der darinne sitzenden Kauf- und Handelsleute einzig und allein, die Quelle der unübersehelichen Theuerung, zu suchen wäre. Der Anstrich war auch nicht undeutlich. Die Städte hatten die erste Auswürkungskraft, durch Steigerung ihrer künstlichen Handlungsproducte, gezeiget, und die Landleute mit den natürlichen nach sich gezogen. Konnte jedoch erstern wohl zugemuthet werden, ihre, aus den, mit schweren Geldaufschlage erkauften Materialien, gefertigten Waaren, ohne Aufschlag derselben, für weniger als halb kupfern Zählgeld wieder zu verkauffen? Es ward also der Vorwurf vorjetzo ganz unbillig auf die Städte allein geleget, doch machte solcher, im ersten Anfalle, einen widrigen Eindruck bey Churfürst Johann Georgen, und es gab selbiger in einem unwilligen Tone, so fort, an den Rath zu Leipzig, als Director des Städtischen Körpers bey Landtagen, unterm 3. December 1621. gemessenen Befehl, f) die Städte des engern Ausschusses zusammen

f) Weil hieraus der, dem Churfürsten gemachte Anstrich deutlich herfür leuchtet, glauben wir auch die Beysetzung dieses Convocations Rescripts unverkürzten Inhalts, verantworten zu können:

„Von Gottes Gnaden, Johann George, Herzog zu „Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, Churfürst. Liebe „getreue. Euch ist unverborgen, was leider, für ei„ne große, vnertregliche Teuerung, so wohl in vnsern, „als angrenzenden Landen, eingerissen, vnd wie dieselbe „noch von Tag zu Tage vber Hand nehme. Nun hal„ten wir zwar dafür, daß solches aus Gottes ver„hengck-

men zu berufen, und von selbigen die Ursachen der Theuerung, und Mittel zu deren Einhalte zu vernehmen. Die Versamlung der Städtischen Abgeordneten erfolgte zu Leipzig in der Neujahrs Messe, 1622. Die Auffor-

„hengcknüß herrühre, vnd eine straffe der Menschen „Sünden sey. Befinden aber darneben so viel, daß „das confundirte Münz Wesen vndt der Leute Eigen„nutz indem ein Jedtweder das Seinige anietzo schätzt, „vnd setzt, wie er will, vnd sich an keinen Tax oder „Ordnung binden lesset, hierzu nicht wenige Vrsach ge„be. Wann wir dann solcher Confusion vnd Vnwesen „lenger nicht zuzusehen gemeinet, sondern entschlossen „seindt, vff mittel vnd wege zu gedencken, wie diesem „vnheill abgeholffen, vnd das Armutt in etwas sublevi„ret werden müge, und aber vorspüren, daß der Vr„sprung dieser vnmenschlichen Theuerung in vnd „auß den Städten, aldo, wie gedacht, ein jeder Hen„deler vnd Zunft die pretia rerum nach seinen gefallen „steigert vnd setzet, auch oftmals vber Macht damit „auffschlägt, meistentheils herckomme; Als erachten „wir der notturft zu seyn, daß der enge Ausschuß der „Städte ehist zusammen erfordert, vnd von ihnen ver„nommen werde: Woher sie vormeinen, daß solche „Teuerung entspringe, vnd wie derselben zu remediren. „Begehren hierauff gnedigst, Ihr wollet berurtten en„gen Ausschuß der Stette Krafft dieß, ehist, vnd zum „lengsten vff herbey nahenden Marckt, do die meisten „ohne das dohin reisen, nach Leipzigck beschreiben, an „einen gewissen Ort mit ihnen zusammen kommen, den„selben ietztgedachte zwo Fragen proponiren, darauff „ihre gedancken vornehmen, auch hierüber mit einan„der einer Resolution vnd Bedenckens, vorgleichen, „vnd vnß dasselbe vnterthenigst zufertigen. Daran ge„schiehet vnsere Meynung. Datum Dreßden, am 3. „December 1621.“

Johanns George, Churfürst.

Vnsern lieben getreuen dem Rathe zu Leipzigck.

Aufforderung war selbigen sehr erwartend gefallen, weil seit dem Jahre 1612. kein Landtag gehalten worden, also keine Gelegenheit die Wünsche begünstiget hatte, dem Churfürsten die Noth des Landes in ihrem wahren Lichte, ohne dessen besorgliche Unterbrechung, zu zeigen. Aber mit heimlichen Unwillen beobachteten sie den auf die Städte gelegten und dem Churfürsten eingeflößten unbilligen Verdacht, worauf das besser unterrichtete Publikum noch niemals gefallen war. Sie vereinigten dahero zeitig ihre entgegen gesetzte Erfahrungen, welche sie dem Churfürsten, unterm 11. Jenner 1622. bereits angezeigten. g) Hierzu wurden zwar verschiedene Umstände in das Mittel gezogen, welche man vorjetzo zum Theil für sehr entfernet, erkennen wird. Das äusserst verderbte Münzwesen stach jedoch von allen andern sehr ausgezeichnend ab. Ohne Zurückhaltung sagten hiervon die Abgeordneten: „Weil der Churfürst einige „Münzstätte vorrichten lassen, welche hierauf verpachtet „worden, die Vorgesetzten derselben aber nur Pachtleute „wären, welche, der zum Münzkorne gegebenen Vor-

„schrift

g) Wir theilen diese Schrift, beym Schlusse gegenwärtigen Abschnitts, unverkürzt, unter dem Buchstaben, D. mit. Es wird zwar verschiedenes wider den leeren Declamatorischen Styl eingewendet und solche allhier für entbehrlich angesehen werden. Man muß aber nur sich in die Erfahrung zurück setzen, daß mit dem Ausgange des sechzehenden Jahrhunderts, der vorige bedeutende und kräftige kurze Canzley Styl bereits sich verlohren hatte, und in einen weitschweifigern und gedehntern übergegangen war. Man wird aber darinne noch immer unter viel Schalen auch viel Kern des damaligen Landes Zustandes finden, worzu die Abgeordneten der Städte aus allen Enden des Churfürstenthums Sachsen, ihre Erfahrungen beygetragen hatten. Wenigstens kann eine bekannte bessere zweckmäßige Beweisschrift zur Zeit nicht beygesetzet werden.

„schrift ohngeachtet, so gar sehr schlechte und ungerechte „Münze ausgehen lassen, daß billig unterthänigstes „Mitleiden, um des Churfürstlichen, drauf geprägten „Nahmens willen, getragen werden müste, weshalb der „Churfürst bereits auch sich bewogen gefunden hätte, die „Pachtmünzen (zum Theil) wieder einzuziehen; So „würde auch am sicherſten der Theuerung dadurch zu weh„ren seyn, wenn solche Münzen so fort gänzlich wieder „eingestellet würden. Sie stellten zu weiterer Erwä„gung, wie sehr die Vorfahren über die Aufrechthal„tung guter Münzgepräge gewachet, und hierunter be„sonders auf die Erhaltung der Bergwerke zurück gese„hen hätten. Sollte aber die Einziehung der Münz„stätte nicht so gleich möglich fallen, vielmehr die Noth„durft erfordern, einige davon, noch einige Zeit, um„gehen zu lassen, so möchten solche nur weiter nicht im „Pachte gelassen, sondern von dem Churfürsten selbst „verleget, hierauf die groben Sorten etwas gültiger „ausgebracht, besonders Schiedmünzen, in hinreichen„der Zahl gepräget werden. Denn, aus deren zeithero „verspürten Mangel, hätte man Bedürfnisse, welche „man sonst für ein niedriger Geldstücke bekommen haben „würde, mit einem höhern bezahlen müssen, und eben „hierdurch wäre die Theuerung so sehr vergrössert wor„den. Uebrigens, setzten die Ausschußstände noch hin„zu, wenn der Churfürst schon in dem (unterm 21. Au„gust 1621.) ausgelassenen Mandate dem guten Thaler„gepräge, gegen die usual Münze, einen äusserlichen „Werth bis an 5. Gülden, gesetzet hätte, verhoften sie „doch, daß solcher noch weiter herabgesetzet, auch zu„gleich andern Geldsorten eine billige gleich Verhältniß„mäßige Abwürderung gegeben, die Besserung des Münz„kornes aber nur nach und nach vorgenommen werden „würde.“ Der letzte Vorschlag hatte Beziehung auf die Besorgniß, daß eine allzurasche Veränderung unange-

nehme

nehme Bewegungen unter dem Pöbel verursachen möchte. Zu gleicher Zeit setzte der Churfürst sich in Vorbereitung mit einem Bedenken seiner Hof und Justitien Räthe, h) worinne selbige stillschweigend alle Vermuthung der Theilnehmung an den zeithero in Münzsachen ausgegangenen Landesverfügungen, von sich ablehneten. Denn sie zeigten verschiedene eingeflossene Fehler wodurch das Publikum weniger unterrichtet, als vielmehr irre geführet worden sey. Ihre Meynung ging zwar auch nicht auf einen so fort unbedingt verfügenden Verruff der Interimsmünze, aus Beysorge, es möchten viele hierdurch, in dem zu einer beständigen guten Münze noch unentschiedenen Zeitpunkte, nach einen bereits erlittenen grossen Verlust, auf einmal völlig niedergeworffen werden. Doch, setzten sie hinzu: „Ihrer Viele halten es im Lande dafür, daß die Churfürstlich Sächsische Münze, so „der Hauptmünze allhier, (zu Dreßden) gefertiget, „wird, der andern, so man ausser dieser zu prägen pflegt, „nicht gleich, sondern weit besser sey, dahero sie nur „die Schreckenberger für gültig erachten, so am Schrot, „oder, wie der gemeine Mann zu reden pflegt, eine „Ganß i) oder einen Engel haben. ꝛc.“ Hierauf ward nun der Vorschlag gerichtet, daß die zeithero zu Dreßden geprägte Interimsmünze einzig und allein, in einer Abwürderung einige Zeit noch geduldet, die auf den Landmünzstätten geprägte hingegen so fort in Verruff gesetzet werden sollte.

Mit einen, wie dem andern Vorschlage ward der Hauptzweck vorjetzo verfehlet. Zeitig im Jahre 1622. arbeiteten andere deutsche Münzstände bereits an gänzlicher

h) Wir haben solches in den Acten des bald anführenden Landtags gefunden.

i) oder der Schwan, das Zeichen des Münzmeisters zu Dreßden Heinrich von Rhenen.

cher Wiederherstellung des alten guten Münzfusses, und führten solchen, ohne viel Schwürigkeit bald glücklich wieder ein. Man durfte nur in eben diesen Weg zu gleicher Zeit einschlagen, so war die glückliche Veränderung geschehen, welche Sachsen so sehnlich wünschte. Aber, dieses Land sollte noch ein Jahr unter einem immittelst fühlbarer aufgelegten Joche wollüstiger, dem Elende Hohnsprechender Münzverfälscher seufzen. Aus unerfindlichen Ursachen ward noch darzu das Gutachten der Hof und Justitien Räthe eben so wenig, als der Deputirten der Ausschußstädte, ganz oder zum Theil, ausgeführet. Es kamen einzig und allein die oben bereits erzählte Interimsverfügungen zum Vorscheine, welche nichts fruchteten. Daß im Jahre 1621. verschiedene Pachtmünzen aufgehoben worden waren, müssen wir auf das Wort der Städtischen Abgeordneten glauben. Allein, die Erfahrung bezeuget, daß solche weder ganz aufgehoben, noch am Korne gebessert, vielmehr noch weiter verschlimmert worden sind. Häufiger, als jemals noch geschehen war, kamen im Jahre 1622. schlechte Engelthaler und Schreckenberger zum Vorscheine. Nur einzig und allein besserten die Münzpachter die äusserliche Verfassung durch Ausbringung mehrerer Schiedmünzen an Groschen und Pfenningen. Es blickten aber zugleich aus beyden Sorten noch die letzten Kräfte ihrer Bosheit. Eine wie die andere war klein, theils Groschen in der Grösse ehemaliger guter Pfenninge, und das Auge fand hieran nur eine sehr zweydeutige Spur der Beschickung des Kupfers mit etwas Silber. Doch, in der andern Helfte gedachten Jahres ward endlich den Münzpachtern das Handwerk ziemlich geleget, wovon uns aber nähere Umstände nicht bekannt sind.

Mit dem Anfange des Jahres 1623. rufte Churfürst Johann George die gesamte Churſächsische Landschafft an

Prälaten, Grafen, Ritterschaft und Städten, zu einer Haupt Versamlung, welche vom 18. Februar an zu Torgau, gehalten worden ist. Hier erhoben sich alle Stimmen einmüthig wider die, durch Anhäufung der Interimsmünze in dem schlechtesten Gehalte noch fortdauernde Münzunordnung, und verlangten dringend die schleunige Wiederherstellung des guten Reichsmünzfusses. Die unwürdige Schreckenberger Münze ward, ohne Ausnahme und Umschweife, zum Verrufe verdammet. Die Städte, welche den vorhin auf sie gelegten ungleichen Verdacht noch nicht verdauet hatten, schrien am stärksten. Die Wiederherstellung des guten Münzfusses müste, sagten sie, ohne Zeit Verlust angegriffen, und mit dieser Unterstützung zugleich sollte auch die unleidliche Theuerung, durch eine allgemeine Taxordnung in Schranken gewiesen werden. Doch, meynten sie, weil das Land mit einer guten Münze noch nicht versorget sey, auch so schleunig, als nöthig, nicht versorget werden könnte, müste einstweilen der Reichsthaler, gegen die Land usual Münze noch einige Zeit in der Edictmäßigen Steigerung für fünf Gülden stehen bleiben, jedoch Stufenweise, so wie die gute Münze sich mehrete, auch mit weiterer Abwürderung, bis zum gänzlichen Verrufe fortgefahren werden. Unter den Schreckenbergern machten sie noch einen Unterschied. Diejenigen Sorten, welche in dem Münzedicte vom 1. Jenner 1622. erwähnet, könnten unverzüglich in Verruff kommen, die übrigen hingegen mit gleicher Bestimmung, nach Ablauf einer zweymonatlichen Frist folgen, immitelst aber, hoffentlich neue gute, besonders Schiedmünzsorten, in hinreichender Zahl, wieder umlaufen, daß man jenes Surrogats weiter nicht bedürfte. Diesen Vorschlägen traten die übrigen Ordnungen der Stände unbedingt bey, auch der Churfürst selbst versicherte seine Entschlossenheit zu Wiedereinführung des Reichsfusses, nur fiel ihm das

Postu-

Postulat des Verruffs aller Schreckenberger, nach Ablauf einer zweymonatlichen Frist, auf, weil er solches als einen Tadel seiner eigenen, mit seinem Willen, unter diesem Gepräge, ehemals ausgegangenen Geldsorten betrachtete, womit er, sich vorjetzo selbst auf die Schaue zu stellen, genöthiget werden sollte. Er gab seine darüber aufgestiegene Empfindlichkeit, sehr deutlich durch die Entschuldigung zu erkennen: „daß zu einer Zeit, da in „Deutschland alles mit böser Münze überschwemmet ge„wesen, die Beybehaltung des guten Münzfusses, in „Sachsen einzig und allein, thöricht gewesen seyn würde“ und er versagte einem unbedingten Verrufe der einheimischen usual- oder Interimsmünze schlechterdings seinen Beyfall, heimlich, aus Beysorge seiner hierunter leidenden Würde, öffentlich aber, aus der erklärten Vorsicht wider eine besorgliche Empörung des Pöbels, und verlangte einen andern, den Vorschlag allmählicher, nicht aber schleuniger und gewaltsamer Mittel. Erstere betrachteten nun die Stände selbst, als die erste Aufwallung sich geleget hatte, für die schicklichsten, und sie schlugen in die Wünsche des Churfürsten ein, daß die einheimischen usual Münzen, in dem Werthe, worauf solche vorhero bereits durch öffentliche Edicte gesetzt, so lange, bis man sich einer nähern Abwürderung weiter verglichen haben würde, annoch einige Zeit geduldet werden sollten.

Unter diesen Münzverhandlungen ward auch an einer, dem wiederherzustellenden, Reichsfusse angemessenen Taxordnung, zu Herabsetzung der, nach dem Verhältnisse des geringen Geldes, zeithero in Preisen unmässig gesteigerten Leibes und Lebens Bedürfnisse, auf dem Landtage vorgearbeitet, ein mühsames Werk, wie sich nach der Publikation zeigte. Wenig gangbare Artickel waren darinne vergessen und die bearbeiteten nach dem Zustande der verschiedenen Landesgegenden eingerichtet

worden. Dieses, und die weitere Nacharbeitung erforderten Zeit. Es konnte also so schleunig, als nöthig, der Beschluß der neuen Münzeinrichtung nicht bekannt gemachet und realisiret werden. Immittelst kamen die Landtags Verhandlungen aus. Alle Gesichter heiterten nunmehro sich über die davon versprechende Erwartung auf, man betrachtete forthin die Interims Münze mit Abscheue, nachdem ein jeder, welcher nicht gewuchert, den hieraus geflossenen Schaden, an dem Verluste seines Vermögens zu berechnen, Zeit genug gehabt hatte. Jedermann war schon längst von deren Unwerthe überzeugt gewesen. Schon nennten die, in der Dauer der Leipziger Neujahrsmesse 1622. daselbst versamleten Abgeordneten der Städte des engern Ausschusses, diese Geldgepräge: Schaum. Was für eine Benennung blieb wohl noch übrig, als die Münzpachter im Jahre 1622. noch die letzten Vortheile zu Benutzung ihres angemaßten ungerechten Wuchers anspanneten? k) Es ward dahero ein allgemeiner Haß auf alle Münzgepräge dieser Art, ohne Unterschied, mit so viel mehr Entschuldigung, geleget, weil die, in ungeheuerer Menge und äußerst schlechten Gehalte ausgebrachte, die in einem noch leidlichen stehenden ältern zum gröstten Theile immittelst verschlungen hatten. Schon war zeithero die Beobachtung der letztern gesetzmäßiger Valvation schlecht genug gewesen. Vorjetzo fiel solche, als der Landtags Beschluß ausgekommen war, gänzlich hinweg. Das Publikum valvir-

k) Wir besitzen selbst verschiedene Stücken mit der Jahrzahl 1622. welche von Meßing, und weis gesotten, oder überzient sind. Als der Kupfer Einkauf sich ertheuerte, gebrauchten die falschen Münzer zum Zusatze, so gar Glockenspeise. Man würde seltsame Entdeckungen von Vermischung der ganz und halb Metalle machen, wenn dergleichen verdächtige Münzen, nach der Scheidekunst, untersuchet werden sollten.

valvirte nach eigenen Bedünken, und legte, Kaufmännisch, die schlechteste Münzsorte zum Grunde. l) Es devalvirte solches m) eigenmächtig, ohne Erwartung

l) Vielleicht ist wohl hierzu die Losung gar in der Stadt Leipzig, einen Handlungs Orte gegeben worden, wo der Kaufmann seine Waaren nach dem Valor des Geldes calculirte. Heydenreich schreibet, in der Leipziger Chronick, S. 335. „Der gemeine Mann (daselbst) „hätte die (Interims) Münze selbst gewürdiget, und „zween Engelsthaler statt eines Reichsthalers angenommen, endlich drey für einen Reichsthaler, die Acht „Groschen Stück aber für Groschen gerechnet, und die „Groschen für Pfenninge ꝛc.“

m) Darüber beschwerte sich Churfürst Johann George selbst, in folgenden, eigends dieserhalb, an den Rath zu Freyberg erlassenen Rescripte, welches wir vom Originale mittheilen:

„Von Gottes Gnaden, Johanns George, Herzogck „zu Sachsen, Gülich, Cleve, vnd Bergck, Churfürst ꝛc. „Liebe getreue. Wir begehren hiermitt gnedigst, Ihr „wollet hinführo die Steuergefelle ann alter Münz, den „Thaler zu 24. grl. und den gülden zu 21. gl. gerechnet, einbringen, vnd einantwortten. Vndt weil die „Vndterthanen vnd Handelsleute, zuwider vnserer „vndterschiedenen Mandaten für sich selbsten vnd aus „eigenen Gutdüncken die jetzige Münze valviret, „vnd ipso facto herunter gesetzet; So können wir geschehen lassen, wenn einer oder der andere nicht alsobaldt zu alter Münz gelangen könnte, daß solche in „dem werth, wie solche die vndterthanen vnd andere, „ihrem selbst eigenen gutachten vnd täglich gehaltenen „Gebrauch nach, gesetzt, als ein duppel Engelthaler „vmb 8. gr. ein halb gulden stuck, 15. pf. ein 8. „groschen stuck, 1. gr. ein schreckenberger, 6. pf. „vnd einen groschen vor 1. pf. von ihnen angenommen werden möge. Werdet euch derowegen darnach „zu richten, auch iedesmall eine Specificacion, waß „vor Sortten, vnd von wehme ir solche empfangenn

„ein-

der Publikation der neuen Münzeinrichtung, einen doppelten Engel Thaler, auf acht Groschen, ein halb Gülden Stück, auf Funfzehen Pfenninge, ein acht Groschen Stück, auf einen Groschen, einen Schreckenberger, auf sechs Pfenninge, und einen Groschen auf einen Pfennig. Darüber ward mit einer unbiegsamen Standhaftigkeit gehalten, und dieses Einverständniß des Publikums würkte ungleich mehr, als alle vorhergegangene Münzedicte, mit ihren fürchterlichen Strafgeboten. Selbst der Churfürst sahe vorjetzo, und noch vor Ausgange seines so gleich anführenden großen Münzedicts sich zum Nachgeben genöthiget, indem selbiger gestattete, daß die Interimsmünzen, in dem äußerlichen Werthe, worauf solchen die Unterthanen und Kaufleute, aus eigenen Gutbedünken, selbst gesetzet, beym Abtrage der Landesabgaben, angenommen werden sollten. Noch sind solche dafür, im kleinen Handel, bis zum Eintritte des vorjetzo eingeführten Conventions Münzfusses, unter der Hand umgelauffen. Dadurch wird bewiesen, daß das Publikum ehemals die Proportion in der Devalvation ziemlich getroffen hat, außerdem die gedachte Münzen den Weg zeitiger zum Tiegel gefunden haben würden. Nunmehro fiel auch auf einmal die zuvor geäußerte Besorgniß hinweg, als ob, durch eine allzurasche Abwürderung, unter dem Pöbel ein Tumult aufgestöhret werden möchte.

Nunmehro konnte ein jeder auch, ohne Kopfbrechen, an den Fingern abzählen, was er an der Interimsmünze zeithero gewonnen oder verloren hatte. Die Zahl

„einzuschicken wissenn. Daran geschicht vnsere Mey„nung. Datum Dreßdenn, den 10. Junii, Ao. 1623.

Johanns George, Churfürst.

Zahl der erstern jauchzete, wenn von ihr das bald lesende Sicherungsmittel getroffen worden war, der gröste Haufen aber seufzete. Sein Verlust war zum Theil unübersehelich, und hieraus folgte eine tiefe Verachtung gedachter Münzen. Man nennete solche, in den Tagen ihrer Erniedrigung, Spottweise: Dick Beine, Plätzer. n) Lächerlich und mitleydig zugleich, fallen die verschiedenen Erzählungen in das Gehör, welche man hiervon in den Jahrbüchern der Städte hier und da lieset. Einer von Adel hatte, nach der Herabsetzung, noch 1500. Gülden Interimsmünze, nach dem äusserlichen Werthe, vorräthig liegen, woraus, nach dem Einschmelzen, kein höherer, als so viel Silber Gehalt gebracht ward, daß hiervon ein Löffel von Silber und ein Kessel von Kupfer, bezahlet werden konnte. Ein Altenburgischer Bauer bekam für den innerlichen Werth einer andern Summe keine höhere Silberbezahlung, als er für alt Kupfer bekommen haben würde, wenn er, in dieser Qvalität, das Geld verkauffet hätte. o) Ein Bürger zu Schneberg ward über den grossen Verlust so gar wahnwitzig. p) „Sonderlich sind, wie ein Zeitgenosse schreibet, q) Unmündige hierdurch in unüberwindlichen Schaden kommen, da manchen seines Vaters lang zuvor erworbenes ehrliches Gut und altes Geld zu Wasser gemachet „worden, wie denn auch die Vormünder hierbey keine „Seide gesponnen, denen das leichte eingenommene Geld „zugewachsen, welches sie mit ihren grossen Schaden, an „guten Gelde, oft von dem Ihrigen erlegen, und den „Unmündigen erstatten müssen. Nicht weniger haben „auch die Kirchen- und Schuldiener, Professores, und

n) Müller, in der Sangerhausischen Chronick, S. 12.
o) Schmied, in der Zwickauischen Chronick, II. Theil, S. 488.
p) Melzer, in der Schneebergischen Chronick, S. 1338.
q) Heydenreich, in der Leipziger Chronick, S. 334.

„andere, so von gewissen Besoldungen leben, Item, ar„me Stipendiaten, und andere gute Leute, die mit der „geringen Münze ausgezahlet worden, solches erfahren, „und sind darüber in merklichen Schaden und Verlust „gerathen, indem sie, statt eines Gülden, nur dritthalb „Groschen, guten Werth nach, empfangen. Daherge„gen sind, wie unser Gewährsmann voraus setzet, bey „solchen leichten Gelde auch manche, so vorsichtig seyn „wollen, und das Werk verstanden, wohl zu rechte kom„men, und haben ihre Nahrung ziemlich gebessert. „Denn viel Güter, so mit Schulden überhäuffet gewe„sen, um viel Gülden theuerer, als sonsten, bey guten „Gelde geschehen wäre, verkauft worden, dadurch die „Schuldenlasten abgetragen, und noch ein übriges ver„blieben, welches sonsten auch nicht geschehen wäre, „wiewohl aber die Gläubiger auch, mit solchen Gelde, „sich contentiren lassen müssen. ꝛc.“

Durch den obenerzählten Uebersprung des Publikums zur Devalvation schränkte nunmehro sich der Innhalt des immittelst vorbereiteten, von Churfürst Johann Georgen unterm dato Dreßden, den 31. Julius 1623. publicirten grossen Münzedicts r) im Wesentlichen sehr ein. Es fiel hieraus der, bey dem Landtage zu Torgau, auf die Beybehaltung der innländischen Interimsmünze gerichtete Bedacht, gänzlich hinweg. Alle ausländische Münzsorten dieser Art kamen zwar unter einen unbedingten Verruff, an die inländische hingegen ward nicht gedacht. Es fiel der Hoheit des Churfürsten anstößig, die eigenmächtige Abwürderung des Publikums, so gar Gesetzmäßig, zu billigen, er getrauete aber auch sich nicht eine andere und bessere vielweniger seine vorhergestellte, zu handhaben. Dahero ward die einheimische Interimsmünze, stillschwei-

r) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. p. 783.

schweigend, ihren künftigen, bösen oder erleidlichen Schicksale, überlassen. Hingegen gab vorjetzo der Churfürst die bedeutende Erklärung, daß er, mit der Münze, nunmehro wiederum in den Reichs-Constitutionsmäßigen Weg einschlagen, und das Reichs-Münzedict vom Jahre 1559. beobachten wollte, und diese Versicherung begleitete, eine solcher angemessene Direction, wodurch unter mehr andern Geldsorten, welche wir vorjetzo ohne Nutzen wiederholen würden,

der Reichs Thaler für 24. Groschen,
der Reichs Gulden Thaler, für 21. Groschen,
der Ducaten für 36. Groschen, und
der Rheinische Gold Gulden für 27. Groschen,

am äusserlichen Werthe herab und in vorigen Stand wiederum gesetzet ward. Der Meisnische Zählgülden welcher in der Dauer der Münzzerrüttung, eine Schmälerung mit einen Groschen erlitten hatte, erlangte seinen vorigen Zählwerth mit 21. Groschen. Die Kipper und Wipper wurden mit harter Ahndung für die Zukunft, bedrohet. s) Noch im Laufe des Jahres 1623. kam neues, nach des Reichs alten Schrot und Korn ausgebrachtes Churfächsisches Geld wiederum in Umlauf, häufte sich von Jahren zu Jahren, und rufte das, während der Münzzerrüttung ausgeflohene wieder zurück. Dem Münzedicte war noch eine dem wiederhergestellten Münzfusse angepaßte Taxordnung aller erdenklichen nöthigen

s) Jedoch nicht von der Verwegenheit abgeschrecket. Schon unterm 24. October 1628. fand Churfürst Johann George sich bewogen, das Aufkauffen des Bruchgoldes und Silbers, und die sich wieder eingeleitete Steigerung der Gold und Silber Preise, durch ein Verbot zu hemmen, welches in CODICE AVGVSTEO, Tom. II pag. 880. nachgelesen werden kann.

Leibes und Lebens Bedürfnisse beygefüget, woran die Landstände am längsten, zu Torgau, gearbeitet hatten. Ob deren Einführung auch Schwürigkeiten in den Weg getreten seyn möchten, ist nicht ganz erweißlich, wiewohl auch nicht ganz daran zu zweifeln. Eingeniselte Münzunordnungen haben zu andern Zeiten mehrmals den ungerechten Wucher noch in der Empörung gehalten, und auch vorjetzo führet eine nahe Spur auf diese Vermuthung. Moller, der Freybergische Geschichtschreiber, erzählet aus eigener Erfahrung, t) „daß im Jahre „1624. zu Freyberg, so, wie an mehr andern Orten, „eine große Theuerung entstanden, indem der leidige „Geitz die Leute also eingenommen, daß sie sich an keine „Taxordnung gekehret, sondern für die Waaren und „Victualien nunmehro fast so viel schwer Geld ha„ben wollen, als sie zuvor an geringen Gelde genom„men, wie man denn im Junio einen Scheffel Korn „um 6. bis 8. Reichsthaler (zu Zwickau, u) und im „Obergebürge um 11. Reichsthaler) einen Scheffel Ha„fer um 3. Reichsthaler, und sonst alles sehr hoch be„zahlen müssen." Nur überzeugen diese Beyspiele nicht völlig. Ein anderer Zeitgenosse v) giebt, zur Ursache dieser Getreyde Theurung, eine, in gedachten Jahre eingetretene große Dürre an, welche bis in den Monat Julius gedauert, da alsdenn der Scheffel Korn wieder bis auf 4. Thaler abgeschlagen hätte. Eben dieser Geschichtschreiber versichert aber, w) ein anderes aus der Münzveränderung einige Zeit fortgedauertes Ungemach. „Das Geld, saget selbiger, wäre so seltsam wor„den,

t) In der Freybergischen Chronick, Part. II. pag. 448.

u) Solches versichert auch ein Zeitgenosse Lorentz Wilhelm, in der Beschreibung der Stadt Zwickau, S. 247.

v) Heydenreich, in der Leipziger Chronick, S. 345.

w) Eben derselbe, S. 336.

„den, daß nicht genug davon zu sagen, welches doch bey „der geringen Münze so gemein gewesen, daß auch die „Bettelleute an Gelde keinen Mangel gehabt.“ Natürlich. Das böse Geld war bis zu dem tiefsten Unwerthe herabgefallen. Man hatte in einen grossen Schober wenig Werth. Man suchte also solches zeitig wieder los zu werden, und es blieb in beständiger Circulation. Und ein gutes Surrogat, kam so schleunig, als nöthig, vorjetzo nicht unter die Leute.

Also endigte sich in Sachsen, und damit in Deutschland zugleich, eine der außerordentlichsten Münzunordnungen, womit keine andere, weder zuvor, noch hernach, in Vergleichung gestellet werden kann. Keine äusserliche Gewalt nöthigte, auch nur einen einzigen Reichsstand, zur Abweichung von der allgemeinen Reichsverfassung. Der Unfug brach zu erst im Schooße des Friedens aus. Die Schamlosigkeit fachte solchen zuerst an, Eigennutz und Muthwille waren bald zur Ausdehnung bereit, und die Muthlosigkeit gerechter Reichs Fürsten gab die letzte Unterstützung. Der Ausgang war leicht voraus zu sehen. Die Rückkehr zu einen guten Münzfusse blieb doch, über kurz oder lang, unvermeydlich, und man muste im Jahre 1623. auch zu demjenigen Standpunkte zurück gehen, welcher im Jahre 1619. in Verzweifelung zurück gelassen worden war, nachdem immittelst die Geldjuden das Land geplündert, und hierdurch, wie wir die wiederhohlte Versicherung hier und dar gelesen, x) mehr Unheil angerichtet hatten, als wenn das Römische Reich von 30000. Mann Kriegsvölkern mitgenommen worden wäre. Hiervon würde man sich zwar

x) Unter andern bey Johann Sebastian Müllern, in den Annalen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, S. 324.

zwar in Sachsen besonders, durch die bishieher vollendete Erzählung bereits völlig überzeugen können. Weil wir hierbey aber uns in vorsichtiger Entfernung von einem allzugenauen Detail halten müssen, welches doch am nächsten die Eindrücke bevestigen konnte, wollen wir die betrübte Folgen dieser übermächtigen Landes Calamität noch einmal kürzlich vor uns vorbey gehen und dem Leser solche in zusammengedrängten Begriffen übersehen lassen, hierzu aber ein einziges, und vollgültiges Zeugniß, die sehr lebhaft hiervon, in einem kräftigen Tone gemachte Schilderung des Raths zu Erffurt, in seinem, zu Wiederherstellung der Münzordnung für diesen Ort, im Jahre 1622. in Druck erlassenen Münz Anschlage, y) ganz abschreiben, weil wir im geringsten nicht zweifeln, daß hiervon ein sicherer Schluß auf den damaligen allgemeinen Landes-Zustand gezogen werden kann. „Man hat es, (so re„det der Rath zu Erffurt) in der That überflüßig gefun„den, daß durch die zeitherige Münzverwirrung, den „Haußarmen Leuten ihr voriges Allmosen, denen im La„zareth, in Siechhäusern, und Hospitalien ihre gestif„tete Unterhaltung, den Kranken die Arzney, gebürliche „Wartung, und Labsal, den Tagelöhnern und Dienst„Boten ihr Lohn, Wittwen und Waysen ihre jährliche „Einkommen, ja, bisweilen ihr ganzes Vermögen, den „Currentschülern, und der Cantorey Verwandten ihre „wöchentliche Einsamlungen und Austheilungen, vielen „Studiosis und Collegiaten ihre Beneficia, den Schul„dienern und Professoribus, so wohl im Gymnasio, als „bey der Universität, wie auch andern fürnehmen gelehr„ten

y) Verbesserter E. E. Raths der Stadt Erffurt Anschlag, die Münz betreffend ꝛc. in qvart Format, gedruckt im Jahre 1622 zu Erffurt, bey Jacob Sachsen, mit angefügter Victualien Taxe, 10. Bogen stark.

„ten Leuten, bevorab aber den Pfarrherrn und Diaconis
„ihre wohlverdiente Salaria und Besoldungen, merklich
„geschmälert und gemindert, und meistentheils ganz ent-
„zogen, darneben auch zu Bestellung der Haußhaltun-
„gen insgemein solche Ungelegenheit angerichtet worden,
„weil weder Einheimischer noch Fremder, weder Händ-
„ler, noch Krämer, ihr Getreidich und Victualien und
„Waaren, nicht anders, als um Reichsorten und gu-
„te alte Münze, verkauffen und lösen wollen, aber die
„Stadt deroselben entblößt, und mit dem neuen leichten
„Gelde überfüllt gewesen, daß wenig, oder bisweilen
„gar nichts an Korn, Gersten, Haber, Holz, Kohlen,
„Fleisch, Hünern, Gänsen, Eyern, Speck, Salz, Schmalz,
„und andern, zum Unterhalt des Menschen und Viehes
„nothdürftigen Stücken, noch auch Materien zu Klei-
„dungen, auf die Wochen und Jahrmärkte gebracht
„worden, oder, wenn schon etwas zu Kauff kommen,
„doch solches kaum vermögende, vielweniger dürftige
„Leute, wegen zu sehr hoch gesteigerten Werths, kauffen,
„und an sich lösen können, und dahero zu unterschiedenen
„malen grosser Mangel an Speis und Trank vorgefal-
„len, daß die Becken, Fleischhauer, und Biereigen,
„Brod, Fleisch, und Bier, zu verschaffen, mit grossen
„Bedräuungen, und ernsten Zwangsmitteln, haben an-
„gehalten werden, und dabey erfahren müssen, daß es
„nicht ohne ihren sondern Schaden geschehe, und was
„zuvor eine bürgerliche Nahrung und gedeylicher Be-
„werb gewesen, fast zum augenscheinlichen Verderb ge-
„rathen wollte, bevorab, weil ihrer viel vom gemeinen
„Mann wegen oftmals erfolgter, und noch ferner be-
„sorgter Aenderung der neuen Sorten die Rathsamkeit
„hindan gesetzt, und das bey sich habende Geld vor Bier
„und andere Victualien lieber in grosser Menge ausge-
„ben, als etwas davon beylegen, und daran verliehren
„wollen. Wie dann auch sonsten dieß Münzwesen, fast

„bey

„bey einen jeden insonderheit, in täglicher Einnahme, in „dem allhier üblichen Gewerb, Handel und Wandel, „grosse Unrichtigkeit, und merklichs Nachtheil, verur„sacht, da nicht allein die Censiten den Erbherrn ihre „Zinse und Gefälle, und die Schuldner ihren Gläubi„gern, was von vielen Jahren ausgestanden, an leich„ten Gelde entrichtet, und wenn sie es in der Güte nicht „annehmen wollen, ihnen lose Worte geben, und ver„drüßliche Klagen und Processe zu erwecken, sich unter„standen, sondern auch mancher, was er mit guten „schweren Gelde erkauft, und mit grosser Mühe an sich „gebracht, wiederum gegen leichte gangbare Münze los „geschlagen, und mehr auf die grosse Zahl der Gülden, „als auf den innerlichen Werth der ausgezählten Sor„ten gesehen, und dadurch, wie auch sonsten dieses Un„wesens halben, die sonderbare Personen solchen Scha„den erlitten, daß denselben ein jeder mehr bey sich zu „beseufzen pflegt, als mit Worten recht aussprechen kann. „Die vielfältige Beschwerungen, und den grossen Un„lust, so vor unsere Personen, bey unsern unwürdig „tragenden Raths-Aemtern wir deswegen empfunden, „und mit was schrecklichen Verleumbdungen man uns „angegriffen, und bey der Bürgerschaft verhaßt zu ma„chen sich unterstanden, übergehen wir gerne stillesschwei„gend, und ertragen alles bey ruhigen guten Gewissen, „mit Christlicher Gedult, können aber darneben, die „grosse Last, so die unsrige, auch unsere und gemeiner „Stadtcämmerey hierbey zum heftigsten gedruckt, kürz„lich zu berühren nicht unterlassen, nehmlich, wie es „nicht anders hergegangen, denn, daß denen Personen, „so sich umb gemeine Stadt lange Zeit wohl verdient ge„habt, und annoch in dero und unsern Bestallungen „seind, ihre, vor die sauere Mühe gehörige Recompens „und Ergötzlichkeit fast ganz zu Wasser gemacht, und „hergegen ihnen nichtweniger, als unsern Rathsfreun„den,

„den, die Amtsverrichtungen, Sorge und Arbeit, sehr „gehäuft, und in der That befunden worden, daß man „in der Canzley, Rathsstuben, Voigtey, und Zweyer„manns Kammer, einen guten Theil der edlen Zeit mit „allerley von solchen Unwesen herrührenden Irrungen „und Sachen, zugebracht. Die uns, dem Rath, und „gemeiner Stadt bedient seyn, haben auch nicht mehr „fortkommen, noch bey ihren Diensten sich unterhalten „können, sondern fast täglich ihre und der Ihrigen „Noth geklaget, und mit grossen Seufzen um Verbesse„rung angehalten. Bey der Kämmerey ist in währen„der solchen Zerrüttung, die Einnahme theils mit leich„ter, und nunmehro gar nichts gültiger Münze, theils „mit guten groben, jedoch gar hoch gesteigerten Sorten, „hingegen die Bezahlung der Handwerker, die Abloh„nung der arbeitenden Leute, und andere gemeine Aus„gaben, meistentheils nach dem alten Werth verrichtet „worden, daß, wenn man einen Gülden einzunehmen, „fast zehen dargegen wieder aufzuwenden gehabt. „Was aber bey den ausländischen Ausgaben und Bezah„lungen, indem dieselbe fast alle an guter Reichsmünze, „nach den schweren, vor alten Zeiten gebräuchlichen „Werth verrichtet worden, oder sich ufn widrigen Fall „der angedräueten Repressalien, Arrest und Kummer, „an der Bürger Güter und Waaren, zu besorgen gewe„sen, für grosser Schaden vorgelauffen, erfahren diejes „nige, so dabey Amts halben interessiret seynd, nicht „ohne mühselige Beschwerden, fast täglich. Ueber das „ist auch eine überaus grosse Verletzung dem gemeinen „Nutze aus dem Münzunwesen bey hiesiger Stadt ent„standen, daß im vorigen Winter, weil kein Getreydich „zu Markte bracht worden, nicht allein der von uns und „unsern nächsten Vorfahren sondern auch von mehr als „hundert Jahren gesamlete Vorrath angegriffen, und „um solch Geld losgeschlagen worden, dafür man jetzo

„das

„das geringste wiederum zu Wege bringen kann, und „wir noch bis auf diese Stunde, wenn das liebe Armuth „nicht Hunger leyden und gar verderben soll, die Becken „mit Getreydich, so mit ziemlichen Unstatten und guten „groben Reichssorten eingekauft worden, versehen müs„sen; So kann ein jeder ihm auch leichtlich die Rech„nung machen, was vor Schaden der Kämmerey, „durch Einwechselung der hiesigen Sorten zuwächset, „weil die alte gute Schreckenberger, Groschen, Dreyer, „und Pfenninge, durch die Gott und Ehrvergessene „Aufwechßler fast gar aus der Stadt bracht, hernacher „die neue an andern Orten verfertigte kleine Münze un„werth und endlich ganz ungültig worden ꝛc.“

Man wird bishieher noch eine eben so nöthige, als wichtige Vorsorge wider den Ueberrest der Kipp- und Wipperey, die Anstalt, vermissen, wie es mit Wiedereinlösung der, in ihrer Dauer, ausgestellten Schuldverschreibungen gehalten werden sollten. Denn, wer wird wohl an der traurigen Nothwendigkeit zweifeln, daß viel Familien, um sich für den Hunger zu retten, sich, zum Theil tief, in Schulden haben stecken müssen. Churfürst Johann George legte diesen Punkt, dem engern Ausschusse der Städte, welchen er, zu Berichtigung einiger mehrerer in die Münzveränderung noch Einfluß gehabter, am 3. Junius 1623. in die Stadt Dresden zusammen berufen hatte, zum Bedenken vor. Auf die ersten vier Fragen antworteten die Abgeordneten: Sie wünschten zuförderst, daß, dem letzten Landtagsschlusse gemäß, der Reichsthaler, auf die alten Reichsconstitutiones und Edicte wieder zurück gebracht, und am Werthe auf 24. Groschen, gesetzet werden möchte. Sie baten, zum andern, um Verfügung, zu Ausbringung kleiner Münzsorten, zwar dem Thaler, solchen zu 24. Groschen gerechnet, am Schrot und Korne gleich,

jedoch

jedoch mit Einrechnung der mehrern Münzkosten. Vors dritte, empfohlen sie den äussersten Bedacht, damit die Münze auch in ihren gesetzten Werthe verbleiben, und hierein nicht von dem Wucher neuer Irrthum gebracht werden möchte. Zum vierdten unterstützten sie den Bedacht strafflicher Beobachtung der bereits projectirten Waaren- und Victualien Taxordnung. Der Churfürst aber wollte vornähmlich, und fünftens auch die Meynung der Städtischen Abgeordneten wissen: Wie es, bey Erregung der Disputate, wegen geschlossener Contracte, Käuffe, Miethen, ausgeliehener Gelder Depositorum, und mehr anderer ähnlicher Gegenstände einzurichten, damit niemand sich über Unbilligkeit zu beschweren haben möchte? Diese Frage machte die Abgeordnete stutzig. Der Fall war in den Landesgesetzen schon vor funfzig Jahren entschieden worden. Churfürst August hatte in seinen, unterm 20. April 1572. herausgegebenen Landes Constitutionen z) die Vorsehung getroffen: „daß wenn Schrot und Korn, und also bonitas intrinseca an der Münze verändert, die Bezahlung in derjenigen Münze, welche tempore contractus gangbaftig gewesen, oder, wenn man solche nicht mehr haben könnte, nach derselben Werth und Aestimation, geschehen „sollte.“ Dieses sind die eigentlichen Worte des Durchlauchtigsten Gesetzgebers, zu einer Zeit, als die Einführung des Reichs Fußes die Verkürzung mit 4. Grän feinen Silbergehalts, an dem Thalerfuße, erlaubte. Da nun vorjetzo Churfürst Johann George ein Gutachten über einen längst entschiedenen Münzfall erforderte, vermutheten die Abgeordneten der Städte nicht ohne Grund, daß ihm die eigenmächtige Entkräftung des Publikums seiner Münzvalvation am Herzen liegen möchte, und er

z) Constitut. Electoral. XXVIII. Part. II. in CODICE AVGVSTEO Tom. I. p. 95.

seine Valvation des Thalers auf 5. Gülden vorjetzo, als Grundlage eben so wenig zu behaupten sich getrauete, als durch Nachgeben den offenbaren Eingriff des Publikums in die Gesetzgebende Gewalt, zu bestätigen entschlossen war, gleichwohl aber auch auf Churfürst Augusts Verordnung das Publikum nicht zurück geführet, und der ehemalige große Münzverfall der Nachwelt hierdurch allzugenau vor Augen geleget werden sollte. Die Städtichen Abgeordneten dachten also vorjetzo, wie der Fuchs in der Fabel, und beantworteten die vorgelegte fünfte Frage dergestalt entfernt: „Wir befinden solchen Punkt „der Wichtigkeit, daß uns nicht gebühren will, ohne „Vorwissen und Einwilligung der ganzen Landschaft „hierinnen etwas zu bedenken, sondern wollen solchen „Punkt zu Ew. Churfürstlichen Gnaden hocherleuchteten Verstande, und Dero wohlverordneten Herren „Geheimden = Cammer = Hof = und Appellation Räthen, „Ober Hofgerichten, Schöppenstühlen, und Juristen„Facultäten fernern Berathschlagung und Decision hier„mit unterthänigst anheim gestellet haben.“

Ob von genannten Collegien und Dicasterien auch diese Gutachten eingeholet worden sind, ist uns nicht bekannt, wiewohl wir daran zweifeln, weil solche, mit nächster Erwartung, der Constitution Churfürst Augusts gemäß, und entgegen gesetzet derjenigen Entscheidung, welche Churfürst Johann George vorjetzo in den obenangeführten großen Münzedicte vom 31. Julius 1623. hierüber ertheilte, ausgefallen seyn würden. „Ob wir uns wohl (das sind „die eigentlichen Ausdrücke des Edicts) berichten lassen, „daß unter den Rechtslehrern, nach Länge, disputiret „wird, ob, und in was vor Fällen und Obligationibus, „nach vorgegangener Münzmutation, das Tempus Con„tractus,

„tractus, oder Solutionis, attendiret, und in Acht ge-
„nommen werden soll, uns auch errinnern, was zur
„Erledigung dieser zweifelhaften Frage in unserer Landes
„Constitution vor rechtmäßige Vorsehung geschehen,
„und wünschen möchten, daß wir in solcher Zeit lebten,
„da sich dergleichen heilsame Verordnungen, ohne be-
„sorgliche andere und grössere Inconvenientien practici-
„ren liessen, so befinden wir doch, wenn solcher Mey-
„nung jetziger Zeit präcise nachgegangen werden sollte,
„daß nach Gelegenheit der unterschiedenen Zeiten a) Con-
„tracte, und vieler mit einlaufenden Umstände, entwe-
„der manchen Gläubiger zu Kurz geschehen, oder zum
„wenigsten eine Perplexitæt aus der andern kommen,
„sonderlich aber bösen Bezahlern ihre Obligationes in
„Disputat zu ziehen, auf Beweis, und rechtlich Erkent-
„niß zu stellen, und dadurch unsere heilsame Landes Con-
„stitution von versatzten Brief und Siegel, oder dero-
„selben schleunige Execution zu eludiren, Thüre und Thor
„würde geöffnet, dadurch alle Gerichte mit weitläuftigen
„Rechtsproceß erfüllet, und also der böse Effect der schädli-
„chen Münzconfusion noch auf viel Jahre hinaus verspüret
„werden. Wann aber in allen wohlbestellten Regimen-
„ten zuförderst dahin zu sehen, daß materia litium, so
„viel möglich, abgeschnitten werde, die hohe Obrigkeit
„auch zuweilen propter bonum publicum, als deme das
„Interesse privatorum zu weichen, in alle Wege schuldig,
„von den gemeinen Regeln in etwas abschreiten kann,
„und uns hierinnen auch allbereit etzliche andere Stände
„mit dergleichen Anordnungen fürgegangen; Als haben

a) Das war der Punkt, woraus wir die Ursache der Verlegenheit des Churfürsten vermuthen. Aus den verschiedenen Land Münzstädten waren die verschiedenen Geldgepräge, in verschiedenen Schrot und Korne ausgegangen. Woher sollte das richtige Anhalten zur Würderung genommen werden?

„wir, nach guter reiffer Berathschlagung, in diesem „Fall, da man ohne das mit dem Münzwesen insgemein „von den ordentlichen Gesetzen abgewichen, aus zweyen „Bösen das erträglichste gewählet. Setzen, und ordnen „demnach hiermit, daß ein jeder sein von sich gegebenes „Brief und Siegel halten, und dasselbe ehrlich lösen soll. „Würde nun der Contract oder Schuld-Brief, der „Wiederbezahlung halber, in was für Münzsorten die„selbe eigentlich geschehen sollt, Maas geben, oder in ge„nere auf solche Münze gerichtet seyn, die tempore so„lutionis genge und gäbe, b) hätte das Werk um so viel „weniger Zweifel. Da aber die Obligation auf Gülden „insgemein, ohne benenntliche Andeutung der Sorten, „darinne die Solution erfolgen soll, oder auf Gülden „oder Zählthaler, gerichtet, soll der Schuldner verpflich„tet seyn, dem Creditori die Anzahl so viel Thaler „oder Gülden, darzu er sich verschrieben, in der „Münze, wie dieselbe nunmehr hinführo wird „gangbar seyn, abzutragen, und sich hierunter mit „der veränderten Bonitæt wider seinen Brief und Sie„gel, nicht zu behelffen, und zu schützen haben, und das „soll nicht allein in mutuo, und bey ausgeliehenen Gel„dern, sondern auch in allen andern verbrieften, oder „sonsten erweislich abgehandelten Contracten, als Käuf„fen, Miethen, Tauschen, Pfandschillingen, und wie „sie sonst Nahmen haben mögen, statt finden. Wie wir „denn aus obangeführten Ursachen unsere Landes Consti„tution 28. Part. 2. in den casibus præteritis also declariret, „und dieselbe so fern quoad observantiam in jetzt gedach„ten allbereit vergangenen Fällen, suspendiret, in künf„tigen Fällen aber keinesweges abrogiret, sondern aller„dings in ihren vollgültigen Valor erhalten haben wol„len,

b) Damit ward auf die Interimsmünze gezielet, welche das Publikum, nach der von ihm gesetzten Abwürderung im Umlaufe erhielt.

„len, des gnädigsten Versehens, da gleich die jetzige „Praxis etwa einen und dem andern in particulari zu sei„ner Beschwerde auslauffen möchte, so werde doch sol„cher Privatschade mit dem gemeinen Nutz, guter Ord„nung wiederum compensiret und ersetzet werden. Was „aber von Kramwaaren, Handwerksarbeit, Victualien, „Dienstlohn, und dergleichen, bey währender dreyjäh„riger Münzconfusion gemachte, oder sonst auf Register „und Rechnung geborgte und unbezahlte Schulden be„trift, weil man sich doch mit denselben nach dem bishe„rigen Münzvalor gerichtet, und die Waaren und Ar„beit, dem usual Gülden nach, desto höher angeschla„gen, soll man sich auch in Bezahlung derselben, nach „solchen Anschlage, und bishero gänger und gäber Mün„ze, richten, oder, da man sich dessen in guten nicht ver„gleichen könnte, soll es auf Moderation der Obrigkeit „stehen. Hätte aber einer hierüber eine Verschreibung „von sich gegeben, sollte er mit dieser Exception nicht ge„höret, sondern Inhalts voriger hiervon beschehener „Disposition sein Brief und Siegel mit der hinführo „gangbaren Münze zu lösen, gewiesen werden, in künf„tigen Fällen aber soll sich männiglich nach jetzigen unsern „Münzedict und Taxordnung in seinen Contracten, „Handel und Wandel, reguliren und richten ꝛc.“

Dieser Beschluß verursachte große Bewegungen in dem Publiko. Jedermann hatte sich zeithero eingebildet, die Geldwucherer würden, für ihren strafbaren Eigennutz noch gezüchtiget, und 1000. Thaler Anlehn in der schlechtesten Münze, noch billig genug auf 100. Thaler höchstens, reduciret werden. Das war auch die Besorgniß der Gläubiger zeithero gewesen. Sie erholten aber sich, nach Ausgange des Münzedicts, schleunig von ihrer bangen Erwartung, indem selbige nunmehro einen Profit von 1000. gegen 100. Thaler sicher be-

rechnen konnten. Solches war ein hart, auf diejenigen fallender Schlag, welche aus Noth, um sich wider den Mangel ehemals zu schützen, den Geldwucherern in die Hände gefallen waren, weil solcher zugleich die Kipper- und Wipper Zeit noch in fühlbaren Drucke erhielt. Denn die Wucherer, und wer konnte wohl anders in dieser betrübten Zeit Geld zum Ausleihen gegen Verzinsung gesamlet haben, gingen nunmehro ihren Schuldnern auf den Füssen nach, und suchten, aus Beysorge, es möchte ihnen der Vortheil bald wieder aus den Händen gedrehet werden, die vollen Anlehne, mit einer unbiegsamen Strenge einzutreiben. Darüber brachen bittere und dringende Klagen aus. Viele Familien welche sich, in Hofnung besserer Zeiten, während der Münzzerrüttung, so gut, als möglich, zu retten gesuchet hatten, sahen sich vorjetzo allererst an dem Rande des Unterganges. Hiervon haben wir Beweise in einer Menge, über Schuldklagen dieser Art, ergangenen Gerichtsacten damaliger Zeit, hier und dar gelesen. Doch, unsere Versicherung allein würde vorjetzo den Leser am wenigsten überzeugen. Völlig wird aber solches von Churfürst Johann George selbst geschehen, nachdem die Erfahrung ihm endlich die Schädlichkeit des ihm von eigennützigen Rathgebern vielleicht, weil selbige an der erzählten Art der Bestimmung unmittelbar Interesse hatten, gegebenen Einraths, begreiflich gemachet hatte. Er erklärte hierüber sich in seinen bald anziehenden Edicte: „Es wären „bis anhero in seinem Churfürstenthume und Landen, „zwischen dringenden, auch wohl Nothleydenden Gläu„bigern, und den Säumigen, auch verarmten Schuld„nern, viel Lamentirens, Klagens, und Overulirens, „daher entstanden, dieweil jene mit allzugroßer Impor„tunität ihre Debitores angefallen, die Anno 1619. „1620. 1621. und 1622. bey damals gangbarer leichter „Münze, gemachte Schulden, mit schweren Münzsor„ten,

„ten, völlig wieder erstattet haben, auch, unangesehen „der Debitoren Armuths und großen Calamität, auf „völlige Zahlung der Capitalien und Zinsen, auch wohl „über das alterum tantum, durch allzugeschwinde Exe„cutiones, wider sie verfahren, und ganz keine Fristen „verstatten wollen, deswegen sie sich auf die beschriebene „Rechte, und unsere ausgelassene Constitutiones, vermö„ge welcher über Brief und Siegel richtig zu halten, be„ruffen und gegründet. Dargegen aber die verarmten „Debitores theils die große Unbilligkeit der, wider Zah„lung des schweren Geldes vor leichte Münzsorten, ohne „vorgehende Reduction, angeführet, und sich deswegen „auf aller Völker Rechte bezogen, theils auch den gros„sen Abgang ihrer Nahrung, notorische Calamität, kläg„lichen Zustand und Armuth, darein sie durch das all„gemeine Kriegswesen, ohne alle ihre Schuld gerathen, „vor Augen gestellet, und, daß sie dennoch mit so gar „geschwinder, eilfertiger und allzurigorosischer Execu„tion zu Bezahlung der auch noch bey leichten Gelde, ge„machten Schulden, an Capitalien und Zinsen, auch „ohne verstattete Dilation, nicht anzuhalten, noch da„durch um den Besitz ihrer väterlichen Stammgüter zu „bringen, flehentlich gesucht und gebeten ꝛc.“ Mit die„sen Seufzern ward aber nur allzuspät durchgedrungen. Das vom Jahre 1623. an immer mehr und mehr sich verstärkte tönende Kriegsgeschrey unterbrach ihren bescheidenen sanften Laut, ehe solcher noch zu den Ohren des Landesherrn dringen konnte. Diesen Vortheil benutzten immittelst die eben so ungewissenhaften als unbarmherzigen Gläubiger, sie übten ungestöhrt, durch den ganzen Lauf des dreyßig jährigen deutschen Krieges die Gewalt des Gesetzes über die gedemüthigten Schuldner aus, und verstärkten hierdurch die großen Drangsale dieses Krieges.

Endlich aber, nach völlig wiederhergestellter Landes-Ruhe, durch den Westphälischen Friedens-Schluß, erregten die, vom 29. Jenner 1653. an, zu einer allgemeinen Landtags-Versamlung, nach Dreßden berufene Stände des Churfürstenthums Sachsen, ein Landes-Gravamen, wider diesen lustigen Münzpunkt, und verlangten, weil noch viel, in leichten Gelde angeliehene Capitalia unabgelegt zurück geblieben waren, „daß „(mit ihren eigenen Worten zu reden,) das im Jahre „1623. publicirte Münzedict selbst der Churfürstlichen „Rentcammer, Steuer, auch viel dadurch noch hochbe„drängten Communen und privat Personen zum Be„sten, und zu ihrer Erleichterung, gänzlich caßiret, die „dadurch suspendirte Landes Constitution (Churfürst „Augusts) völlig zur Observanz wiederum gebracht, „und nach deren Inhalte, die noch schuldigen leichten „Gelder ad tempus contractus reduciret werden möch„ten ꝛc.“ Der Entschluß ging schwer ein, und verzog sich in die Länge. Es fiel nicht gleichgültig, ein Gesetz aufzuheben, welches vollgültig, zeithero realisiret, wornach bey allen Landescollegien und Dicasterien im Entscheiden und Sprechen, gegangen worden war. Man hätte lieber gesehen, es möchte solches, durch völligen Abtrag der, während der Münzzerrüttung in leichten Gelde, aufgenommenen Schulden, von selbst wieder eingeschlafen seyn, und man beobachtete vorjetzo ganz unerwartet, daß noch viel Schuldner ihre, in solchen Gelde contrahirte Anlehne, mit schweren Gelde, zeithero verzinset hatten. Endlich gab Churfürst Johann George dem dringend wiederholten Anliegen nach, setzte, durch eine allgemeine Landesverordnung vom 25. Julius 1656. c) die Constitution Churfürst Augusts in ihr voriges unbedingtes Ansehen, und die Disposition des Münzmandats

c) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. pag. 885.

mandats vom Jahre 1623. wegen der noch unabgelegten Schuld-Verschreibungen aus aller weiterer Würkung. „Er entschuldigte zugleich sich gegen das Land, daß niemals seine Absicht dahin gezielet hätte, bey der Disposition des letztern beständig stehen zu bleiben, sondern „lediglich, wegen des gemeinen Besten, und zu Vermeydung vielfältigen Gezänks und Disputirens, welches „aus untergelauffenen Umständen, und zuweilen nützlicher Anwendung der leichten Münzsorten entstanden, „nur Interimsweise von den allgemeinen Rechten, und „angezogener Landes Constitution in etwas abzuweichen, „genothdränget worden sey. Es sollte dahero nurgedachte Constitution hinführo genau beobachtet, und „nach deren Vorschrift die Wiederbezahlung der erborgten Capitalien auf andere Art nicht, als nach dem „Werthe des Geldes, wie solcher zur Zeit des Contracts „gestanden hätte hinführo dem Schuldner auferleget „werden. Damit auch hierunter, (wir brauchen nunmehro die eigenen Worte des Edicts) aller Streitigkeit, so aus dem zweifelhaften Münzwerthe einer oder „der andern Zeit entstehen könnte, der Weg abgeschnitten werde, wollen wir diese Verordnung allein von derjenigen leichten Münze, so Anno 1619. vom 1. Januarii 1620. 1621. 1622. bis auf den 13. Julii 1623. üblich „gewesen, als deren Abgang damals deutlich verspüret „werden können, verstanden haben, wie denn ferner die „Reduction ohne Unterscheid jetzt bemeldter Jahre, nach „dem Valor des Reichsthalers, was derselbe jedesmal, „öffentlichen Edict nach, gegolten, oder, in Entstehung „Zweifels, solchen zu 5. Gülden gerechnet, anzustellen, „welches alles jedoch allein bey ietzigen und künftigen, „der Wiederbezahlung halber, erhobenen Klagen und „Rechtlichen Processen, wenn man, daß der Contract „bey leichter Interimsmünze geschlossen, alsbald ex inspectione instrumenti vel obligationis, gewiß seyn,

„oder, in continenti dargethan werden kann, in Acht „zu nehmen. Denn, was allbereit hiebevorn mit schwe„ren Gelde bezahlt und gut gethan, oder, unter den „Schuldnern und Gläubigern auf gewisse Maasse, be„ständiger weise, und ohne eines andern Nachtheil, ver„glichen und vertragen worden, dabey hat es auch nicht „unbillig sein Verbleiben, und ist darwider mit neuer „Klage und Rechtlichen Vorbringen, niemand zuzulas„sen, gestalt auch denjenigen, so dergleichen an leichter „Münze gemachten Schulden, in Bürgschaft mit schwe„ren Gelde, zu bezahlen, und Brief und Siegel einzulö„sen, genothdrängt, und rechtlich angehalten worden, „zu ebenmäßiger Wiederbezahlung, nach schwerer Mün„ze, executive verholffen werden soll.“ Ob das Publikum hierdurch nunmehro völlig zufrieden gestellet worden seyn, oder noch etwas hierbey, und was eigentlich zu erinnern gehabt haben möchte? davon sind uns keine Beyspiele weiter vor die Augen kommen.

Nachdem, im Jahre 1623. der Obersächsische Creyß von dem Unkraute des leichten Geldes völlig gesäubert worden war, öfnete Churfürst Johann George, als Creyßausschreibender Fürst wiederum den seit dem Jahre 1619. gesperret gewesenen Weg, zu den Creyß Münz Probationstagen, und der erste ward mit dem Anfange des Monats November 1623. zu Leipzig gehalten. Man könnte vielleicht in dem, unterm 6. dieses Monats darauf verfaßten Abschiede merkbare d) Wiederholungen der nur verlaufenen Zeit Umstände suchen. Man findet aber hiervon mehr nicht, als eine leichte Erinnerung im Eingange. Die wichtigste Beziehung auf diese Zeit war eine neue Vereydung der Münzmeister und Waradeins. Es hatten, wie im Abschiede stehet, beym Eintritte

d) Bey Hirsch, im Münzarchive, Tom. IV. S. 229.

tritte des Ueberganges zu einer leichten Münze, verschiedene davon ihre Bestallungen niedergeleget, und sie waren ihrer, dem Creyse vorher geleisteten Pflicht, theils ausdrücklich, theils stillschweigend, immittelst entlassen worden. Vorjetzo werden, unter den von neuen vereydeten, der Churfürstlich Sächsische Münzwaradein, David Herrmann, und der Münzmeister, Heinrich von Rhenen, e) angegeben. Was würde auch die

e) Wie vorläufig in Churfürst Christians des andern Regierungsgeschichte bereits angeführet ist, ward Rhenen, bald im Qvartal Reminiscere 1624. mit Ertheilung einer Pension, seines Diensts in Gnaden wieder entlassen, an seine Stelle aber, allererst im Qvartal 1625. gesetzet, Hanß Jacob, welcher dem Münzmeister Amte bis den 24. Julius 1635. da er gestorben ist, vorgestanden hat. Selbiger brauchte, zum Münzmeisterzeichen, zwey, Kreuzweis geschränkte Ohm Hacken, mit Beysetzung seines Nahmens Anfangsbuchstaben: H. I. Ihm folgte Cornelius Melde, welcher aber bald, nach Ablauf eines Qvartals und vier Wochen, wiederum verstorben ist. Die unter seinen kurz geführten Münzmeisteramte ausgegangenen Geldgepräge, sind auch nur mit seines Nahmens Anfangsbuchstaben, C. M. bezeichnet. An seine Stelle kam, im Qvartal Lucia, 1635. Sebald Dierleber, und dieser ist Münzmeister, bis ins Qvartal Reminiscere 1640. gewesen, da selbiger, entweder gestorben, oder abgegangen ist. Auch von diesen sehen wir kein ander Münzmeisterzeichen, als seines Nahmens Anfangs Buchstaben: S. D. Endlich trat, noch vor Ausgange dieses Qvartals in seine Stelle ein: Constantin Roth, welcher durch die übrige Regierungszeit Churfürst Johann Georgens des ersten, und so dann weiter, bis in das Jahr 1678. das Dreßdener Münzmeister Amt bekleidet hat. Dieser setzte gleichfalls seines Nahmens Anfangsbuchstaben, C. R. auf die Münzgepräge, zugleich aber auch, nach dem Ausgange der Randschrift auf der Rückseite, aus seinen Familienwappen, die Eichel, welche als das eigentliche Münzmeister Zeichen, zu betrachten

die Erinnerung eines Mehrern im Ganzen wohl gefruchtet, als das Gefühl eines jeden Standes aufgelebet haben, daß ein jeder die Schuld zu seinen Antheile tragen müsse? Ein jeder konnte dem andern Vorwürfe wegen des Nachgebens machen. Man erinnerte aber sich doch so viel, daß der Grund des Münz Unfuges von kleinen Münzständen geleget worden sey, und solches erweckte das Andenken eines in vorher verlaufenen Jahren bereits erregten, aber niemals erörterten Zweifels, wider das Münzrecht des Raths zu Erfurt. Der Churfürst zu Sachsen hatte selbigen hierüber zur Rede gesetzet und dieser sich auf ein von dem Churfürst zu Maynz hergebrachtes Befugniß berufen. Solches gab vorjetzo Anlaß zur Frage: Ob dieser Churfürst auch zur Ertheilung eines Münzbefugnisses berechtiget sey? worauf aber die Stimmen verneinend, zum Beschlusse, ausfielen, daß der Rath zu Erfurt solches allererst besser beybringen, und immittelst des Münzens sich enthalten sollte. Es konnte jedoch ein anderes und besseres von ihm nicht in das Mittel gestellet werden, und solches erkannten die Obersächsischen Creyßstände wiederholt nicht für hinlänglich f) dahe-

trachten ist. Sein Großvater war derjenige Matthäus Roth, welchen wir, als Münzmeister zu Annaberg, im I. Theile, S. 317. angezeiget haben, und sein älterer Bruder, Michael Roth, der auch daselbst, in der Kipper- und Wipperzeit, gestandene Münzmeister. Constantin Roth ward vorhero Stadt Waradein, zu Leipzig.

f) Die Art, wie von dem Churfürst zu Maynz, der Rath zu Erfurt das Münzrecht erlanget, wird nicht angeführet. Wie aber Weinrich, in der Nachricht von der Stadt Erfurt, S. 191. aus dem bekannten Hauptgeschichtschreiber dieses Orts, Gudenus, erzählet, hatte, in alten Zeiten bereits Erzbischof Gerlach zu Maynz, dem Rathe das Münzrecht, wiederkäuflich überlassen, dieser solches hierauf in folgenden Zeiten behauptet, und auf andere Weise vermehret.

dahero ward, am 4. May 1625. zu Frankfurt g) wider selbigen der Beschluß eines Verbots fernerer Ausübung des Geld Prägens gefället. Bey dieser Gelegenheit vereinigten die Stände sich noch zu einen andern gemeinnützigen Beschlusse, welchen das Andenken der zurückgelassenen Zeiten auflebte. Zu Beförderung der Commercien, und Unterhaltung des armen Mannes, wird in dem Probationstags Abschiede zur Ursache angegeben, sollte die kleine Münze, welche, der Reichs Münzordnung vom Jahre 1559. gemäß, geschlagen und gefertiget würde, auch im Obersächsischen Creyse von jedermann, in einer durchgehenden Gleichheit eingenommen und ausgegeben, und solches von jeden Stande, in seinen Lande den Unterthanen bekannt gemachet werden. Und diesem folgte ein anderer gleich nöthiger Beschluß, auf dem, im Anfange des Monats May 1628. zu Leipzig gehaltenen Probationstage: h) die kleinen Geldsorten dem Thalergepräge vollkommen gemäß, fertigen zu lassen. Ob hiervon die Verkündigung in den Churfächsischen Landen auch geschehen, ist uns nicht bekannt, zumal solche, wäre sie auch erfolget, keine Stelle, in dem großen Augustäischen Gesetzbuche gefunden hat. Unter der folgenden Regierung Churfürst Johann Georgens des andern aber ward solche der Vergessenheit auf die leichteste Art entrissen. Alle Groschen, Dreyer und Pfennig Gepräge sind als Münzen des Obersächsischen Creyses, also ausgedrückt, bis zur Einführung des Zinnaischen Münzfußes äußerlich bezeichnet worden. Wir werden hiervon an seinem Orte, ein mehreres anführen.

Auf

g) Abschied bey Hirsch, Tom. IV. p. 267.
h) Abschied, Eben daselbst, S. 284.

Auf letztangezogenen Münz-Probationstage seufzeten bereits verschiedene Creyßstände, daß wegen der hier und dar in Qvartieren liegenden und durchziehenden Kriegsvölker, in den mehresten Münzstädten der Hammer zeithero fast gar stille gelegen hätte, und in den übrigen wenig gemünzet werden können. Das Kriegs-Feuer war nunmehro völlig entglommen, und brach in Deutschland, je länger, desto stärker in Flammen aus. Dieses zog die Aufmerksamkeit, auf ungleich dringendere, als Gegenstände des Münzwesens und deren zeithero ungestüm durchdrungener Lauf vertroknet nach und nach gänzlich, unter der übrigen noch langen Regierungs Zeit Churfürst Johann Georgens des ersten. Im Obersächsischen Creyse höreten die kaum wieder in Ordnung gebrachten Münz-Probationstage, vom Jahre 1628. an, schon wieder auf. Wenigstens ist nicht bekannt, daß einer oder mehrere in der Fortdauer des Krieges, bis zum Westphälischen Frieden, gehalten worden sind. Hieraus scheinet, im ersten Anfalle, als eine Vermuthung, sich dasjenige zu bestätigen, was ein bekannter Münzschriftsteller i) sehr zuversichtlich versichert: „daß, nach Aus„treibung der Kipper und Wipper, über die wiederher„gestellte allgemeine Reichsmünzordnung, ohne Verhin„derung, durch die Unruhen des hierauf eingetretenen „dreyßigjährigen Krieges, also fest gehalten worden, „daß nichts als gute gerechte Reichsthaler und Ducaten, „anderer guten alten Silbermünze zu geschweigen, in „grosser Menge zu sehen, und zu haben gewesen ꝛc.„ Waren jedoch nichts als gute Münzen zu sehen, so trat vorjetzo auch der Fall ein, welchen zu den Zeiten Churfürst Christians des ersten, die Stände des Obersächsischen Creyses, erinnerten: k) „daß, wenn die ein„mal

i) Hofmann, im alt[] und neuen Münzschlüssel, S. 160.
k) I. Theil, S. 385.

„mal angenommene Reichsmünzordnung zu halten, für „nicht unmöglich geachtet würde, alsdenn auch billig „ganz unnütze fallen müste, gemeine Stände mit der Mü„he und den Unkosten der Münz-Probationstage, fer„nerweit zu beschweren?“ Aber, zu einer solchen Erwartung hatten die Zeiten vorjetzo sich im geringsten nicht gebessert. Wir wollen nicht an der Erfahrung zweifeln daß in der Dauer des dreyßigjährigen Krieges, das gute Geld, welches vorhero den Schlingen der Kipper und Wipper sich noch entzogen hatte, zum Vorscheine wieder gekommen war, auch, ausserhalb des Obersächsischen Creyses von mehr andern aufrichtigen Münzständen, die Reichsmünzordnung in Ansehen zu erhalten, ernstlicher Bedacht genommen worden ist. Allein, die guten wurden bereits allzusehr mit schlechten Münzen wiederum vermischet, daß nicht hieraus zeitig, nach Austreibung der Kipper und Wipper, neue Besorgnisse für die Zukunft hätten aufsteigen sollen. Mitten im dreyßigjährigen Kriege arbeiteten die obern drey Reichscreyse anhaltend neuen Mißbräuchen entgegen. Es waren solche eben diejenigen, welche die noch nicht vergessene grosse Münzunordnung aufgestöhret hatten. Die Stände gedachter Creyse, klagten sehr, bey ihrer, zu Augsburg, im Monat May, 1631. gehaltenen Zusammenkunft: 1) daß, aller ausgegangenen Verbote ohngeachtet, mit Ausbringung verdächtiger ganzer und halber Batzenmünze, auch Dreykreutzer, fortgefahren würde, so gar unterschiedene Sorten falsch nachgeprägter Thaler zum Vorscheine kämen. Aus den niedern Creysen ermangeln gleichzeitige Nachrichten, sie bleiben aber in weiterer Zeit Folge nicht aussen. In den Churſächsischen Landen hatte sich der Eindrang leichter Schiedmünze so stark gehäufet, daß solcher ein unterm 17. Merz 1645. ausgegange-

nes

1) Hirsch, Tom. IV. S. 293.

nes ernstliches Verbot veranlassete m) und in einen, unterm 15. August 1653. wiederholten Verruffsedicte n) erwähnte Churfürst Johann George ausdrücklich, daß jene Verfügung, wegen der unruhigen Kriegszeiten, und hieraus erwachsener anderer Confusion nicht zur Vollstreckung gebracht werden können, sondern der vorige Mißbrauch, fortgegangen sey, allerhand geringhaltige Münze, an Groschen, Dreyern, und andern Sorten, in grosser Menge eingeschoben, hierdurch die einheimische gute Münze wiederum aus dem Lande gezogen, und eine neue Münzunordnung angezeddelt worden, daß man an 100. Gülden, 20. 30. 40. bis 50. Gülden Verlust bereits erleyden müssen. Dieses war der Grund zu einer neuen und wichtigen Münzepoche, welche wir von dem folgenden Abschnitte, im Zusammenhange beschreiben werden.

Es blieb also die lange Regierungszeit Churfürst Johann Georgens des ersten durchaus mit Münzunordnungen und äusserlichen Kriegsunruhen, verkettet, und verwebet, und solches erschwerete ihm die Sorgen um so viel stärker, weil mit dem, durch den Westphälischen Frieden, im Jahre 1648. wiederhergestellten allgemeinen Ruhestande Deutschlands, der Churfächsische innerliche Landfriede, noch viel nachfolgende Jahre hindurch, nicht gehandhabet werden konnte. Alle deutsche Fürsten hatten, nach dem Verhältnisse ihrer Länder und Einkünfte, mehr und weniger Kriegsvölker auf den Beinen zeithero gehalten, die mehresten der letztern waren im Kriege jung worden, und verwöhnt, einzig und allein von ihren Solde, und dem Raube ihrer Feinde zu leben. Der Friede veranlaßte eine allgemeine Abdankung der Soldaten, und diese, theils unfähig, theils unlustig, zu Ergrei-

m) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. p. 923.
n) IBID. p. 925.

greifung einer künftigen ordentlichen Lebensart, schweiften als Vagabonden in den Ländern herum, und lebten, auf Kosten der Unterthanen von Raub- und Plackereyen. Sie sind aus der Geschichte durch die Bezeichnung: Umschweifenden, abgedankten, Dienst und Herrenlosen, verwägenen, leichtfertigen Gesindels, bekannt, und so nennet sie Churfürst Johann George selbst, in einer, wegen ihres Unfugs, und zu dessen Steuerung, unterm 3. Merz 1652. publicirten Landesverordnung. o) Hieraus ist die Ursache zu begreifen, warum selbiger in seinen am 20. Julius 1653. aufgerichteten Testamente p) unter mehr andern seinen vier Söhnen zurück gelassenen väterlichen Vermahnungen, die Combination einer besondern beyfügte: Die Straßen rein, und die Münzen unverfälscht zu erhalten. Denn, das zerrüttete Münzwesen hatte ihm seine ersten, und die Stöhrung der Landessicherheit, seine letzten Regierungsjahre gar sehr erschweret.

o) IBID. Tom. I. p. 1537.

p) Bey Adam Friedrich Glafey, im Kern der Sächsischen Geschichte, 4. Auflage, S. 1047.

D.

Der Chur Sächsischen Städte, engern Ausschusses, Münz Bedenken über die Ursachen, und Mittel, zu Abstellung der Geld Kipp- und Wipperey

d.d. Leipzig, den 11. Jenner, 1622.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Churfürst. Ewr Churfürstl. Gnaden seindt vnser vnterthenigste gehorsambste Dienste höchstes treues Vleißes iederzeit zuvorn. Gnädigster Churfürst vnd Herr. Auf Ew. Churfürstlichen Gnaden, den 3. Decembris, jüngst abgelaufenen 1621. Jahres, an vns, den Rath zu Leipzigck, gnädigst abgegangenen Bevehlig, vnd vns, den andern, zu dem Engern Ausschuß Ew. Churfürstl. Gnaden Lande verordneten Städten, auf Ew. Churfürstl. Gnaden gnädigste geschehene Anordnung, des Raths zu Leipzigck vns beschehenes Zuschreiben, seindt wir zu vnterthenigster gehorsamster Volge beschriebener Zeitt, als den 8. dieses Monats Januarii, durch vnsere Abgeordnete, vermöge beyliegender Vollmachten, zu Leipzigck ein, vnd folgendes Tages auff dem Rathhausse daselbst zusammen kommen, Ew. Churfürstl. Gnaden gnedigsten Begehren nach, mit einander zu berathschlagen.

Erstlichen, woher wir vermeinen, die hohe vnerträgliche Theuerungck, so sich ieziger Zeitt in E. Churfürstl. Gnaden Landen ereignet, entspringe.

Zum andern, wie derselbigen zu remediren.

Wie

Wie nun Ew. Churfürstlichen Gnaden Landesväterliche treue Vorsorge wir hieraus vberflüßigck spüren, dafür wir allervnterthenigste danckbar. Also hetten wir vnsers Theils gerne gesehen, daß zu berathschlagung vndt Erwägung dieses hochwichtigen vnd dem ganzen Lande, vnd alle derselbigen Einwohnern angelegenes Werk stärkerer Zusammenkunft, sonderlich aber auch etliche von Adel aus Ew. Churfürstlichen Gnaden Landschafft gnädigst angeordnet worden, damit vns dermaln einsten von den andern Ständen nicht vorgerugkt oder beygemessen werden möge, als ob wir ihnen in diesem hochwichtigen Wergck in etwas mit ansern wenigen Gutachten praejudiciret. Dieweil aber Ew. Churfürstl. Gnaden solche Anordnung also gnädigst gefallen, haben wir vns darzu in vnterthenigsten gehorsamb schuldig erkennet. Wir wollen aber dannoch gleichwohl durch diese vnsere gedancken, den andern, Ew. Churfürstl. Gnaden höhern Land Ständen, oder auch andern Städten, nichts vorgreiffen, sondern allein Ew. Churfürstl. Gnaden Pflichtschuldigsten vnterthenigsten Gehorsamb, Dero gnädigsten Begehren nach, wie mit allen andern, also auch in diesen, nach müglichkeit erweisen, mit vnterthenigster Bitte, E. C. F. G. was wir diesfalß vnserer Wenigkeit, vnd der Zeitten Zustandt, auch erheischender Nothdurft nach, vnterthenigst befinden, darbey erwogen, vnd erinnert, gnedigst vermercken wollten.

So viel nun erstlich betrifft: Woher wir vermeinen, daß solche Theuerung entspringe, müssen wir bekennen, daß wir es vor nichts anders, als eine Straffe der vbermachten vielfältigen Sünden achten, immaßen E. C. F. G. selbst in Dero ergangenen gnädigsten bevehlichs gar recht mäßigck vnd wohl gleichfallß dafür hallten. Dann vmb derselbigen willen hat Gott verhangen,

Erstlich Kriegck an allen Ortten in vnd außerhalb des heiligen Römischen Reichs, dadurch verursachet, daß diesem Lande, nicht wie zuvorn, bey gutter friedlicher Zeitt, aus andern oder frembden, auch benachbarten Landen geschehen, Getreydich an Korn, Weizen, Gersten, Habern, Wein, Specerey, Viehe, vnd anderer nothwendiger Dürftigkeitt, sicherlich, viel weniger in der Anzahl zugeführet werden können, weil derselbigenn Ortt entweder durch Kriegck, theils mit Sengen vndt Brennen verderbet, theils mit Durchzügen verwüstet, auch das wenige, so etwan übrig, etwas fortzuschicken vnd zuzuführen, die Strassen ziemlich vnsicher gewesen.

Im Lande hat man an vnterschiedenen Ortten Soldaten zu Roß und zu Fuß gehabt, die haben müssen versorget werden, nicht ohne des Landes große Beschwerungk, haben es auch genommen, wo man wolle. An einen billichen haben sie sich nicht genügen lassen, sondern alles voll auf haben wollen, selbst, was ihnen beliebt, und sie bekommen können, hinwegck genommen, auf die Dörffer gelauffen, den armen Bauersmann die Scheunen vnd Böden eröfnet, Getreydig, Heu, Stroh, vnd andern Vorrath, an essender Speise, an Hünern, Gensen ꝛc. todtgeschlagen, auch hinweggenommen, vnd in manchen Dorff solche Verwüstung angerichtet, daß fast nichts mehr darinnen an Victualien zu befinden gewesen.

In Stedten, da sie gelegen, haben sie es nicht viel besser gemacht, was zu Marck an feilen Kauff, an essender Speise, so wohl an Fleisch, Fischen, vnd andern, bracht worden, den Leutten ans den Henden gerissen, dafür, was ihnen beliebet, auch wohl gar nichts geben, ohngeachtet sie ohne das alles vmb halbe Bezahlung gehabt, sich wohl darauff beruffen, es solle für die Hauptleutt, Fehnriche, vnd andere Bevehlshabere, welche billichen

lichen solchen Muthwillen, auf angebrachte klagenn, straffen sollen, Kraut, Rüben, vnd Möhren im Felde, so wohl das Obst in Gärten, so viel ihnen jedesmal beliebet, abgebrochen, ausgerissen, vnd vertragen, alle Wasser mit stetigen Fischen und Krebsen, fast verödet, daher sich denn ein grosser Mangel vnd Abgangck allerhandt Nothdurft vnd bedürfender Victualien ereignet.

Dieser Vnsicherheit und entstandenen Kriegs Wesen halber ist auch so viel fremde Viehe an Ochsen vnd Schepsen, als wol anderer Zeitten vnd Jahre geschehen, dem Lande nicht zugetrieben noch zugebracht, die Einwohnenden Fleischer auch sicherlichs ausser Landes darnach nicht reissen noch ziehen dürffen, indem niemandt sicher treibenn, ja auch das Geldt zu Erkauffungck des frembden Viehes ohne Gefahr vber Landes nicht bringen noch führen mögen. Nun können aber diese Lande mit dem darinnen erwachsenden Getreydich oder aber dem Viehe, so darinnen erzogen wird, weil es, Gottlob, Volckreich ist, ohne Hülff vnd Zufuhre anderer Lande, sich alleine nicht behelffen, oder, nach Nothdurft, versorgen,

Zum andern, hat Gott, vbermachter Sünden willen, ein Jahr, zwey nach einander, mit ziemlichen Mißwachs des Gedreydigs, auch etzlicher Orten im Lande mit Wetter-Schaden, gestraft, der Weitzen ist meistentheils genzlichen, wie auch an denen Orttenn, da Wein Gebürge, der Wein aussen blieben, vnd verdorben, an andern Gedreydich hat mancher Hauß-Vater kümmerlich, ja wohl bey weiten nicht den Saamen vnd seine Brödtung für sich vnd sein Hauß, vielweniger die fütterung für sein Viehe, erbauett.

Zum dritten ist darzu kommen, daß das Getreydich, so etwa von Jahren her noch übrigck vndt vorhan-

den gewesen, so wohl die Wolle vnd andere dergleichen Sachen, so man an Lande selbst wohl bedürftigck gewesen, in ziemlicher Anzahl vngeacht geschehenen Verbots, aus dem Land geführet worden.

Zum viertten, haben die Monopolia, welche etlichen Leutten auff ihr vnterthenigstes Ansuchen, auch gesehen, vnd vorgünstiget worden, und zwar auch andere Sachen, so der Hauß-Vatter nicht zu entrathen, wenigck nutz geschafft, als da ist gewesen, der Eisen-Saz, vnd ob zwar derselbige nunmehr, Gottlob, wiederum abgeschaft, so machen doch in dessen die Hammermeister nicht besser, steigern Eissen vber die maßen, verckauffen das beste aus dem Lande, also daß eine Wage schlechtes Eissen in kurzem von 28. gl. bis auf 4. Gülden vnd drüber kommen, daraus erfolget, daß man für ein neu Huf Eisen (wie dann diese Reise einen Stadt-Abgeordneten begegnet) so ein wenig mit Stahl jetziger Zeitt und des Weeges Gelegenheitt nach, eingelegt, vmb 1. Gülden bezahlen muß, vnd vier Wagen-Räder zu beschlagen, 60. Thaler gefordert werden, welches den Hauß-Vatter zu ertragen, vnmöglich.

Mit dem Pappier geschicht desgleichen, daß solches vmb solches Monopolii willen, fast nicht mehr zu erkauffen, noch teuer gnugsam bezahlet werden kann, wie es denn am Tage, daß die armen Dorf-Pastores solches nicht zu bezahlen haben, vielweniger die armen Schul-Knaben, wie denn dieselben etlicher Orten keinen ganzen Bogen Pappier mehr bezahlen können, sondern die Bogen von einander geschnitten, vnd den armen Kindern zu halben Bogen verkauffet wird, durch welchen Eigennützigen Pappier Handel gleichfalß die Bücher nicht wenig gesteigert werden, daß arme Studenten vnd andere

Schol-

Scholaren, q) so wohl, als andere gelahrte Leutt, wie derselbe, jeder nach seiner Gelegenheit bedürfende, nicht erzeigen können.

Mit dem Silber Kauff beckomt es fast eben dergleichen Gelegenheitt. Vnd ob zwar denen Goldschmieden nachgelassen, für ihr Handwerck, vnd zu Fortsetzung ihrer Nahrung etwas zu kauffen, so ist es doch damit so genau gespannt, daß mancher derselben so viel, als er zu Fertigung seiner Arbeitt bedürfftigck, nicht erlangen kann, sondern den Vorckeuffern abhandeln muß.

Zum Fünften, so ist leyder offenbar vnd am Tage, was für eine hochschädliche vnd äusserst verderbliche Zerrüttung im Münz-Wesen eingerissen, welchs, ob es zwar seinen Ursprungck vornähmlich aus dem Nieder-Sächsischen Creyß, so sind doch etliche Stände im Ober-Sächsischen Creß bald nachgefolget. Vndt man denselbigen zwar die Ursache der hohen Steigerungck einzig vnd allein nicht beymessen kann, weil, wie berürt, die allbereit angezogene Vrsachen nicht wenig adminiculiren, so ist doch dieses eben der rechte Zunder, durch welchen, wie die folgende, also auch andere vielmehr Vrsachen, der Theuerung fovirt werden. Denn zu dieser gestellet sich

Zum Sechsten, der leidige vnd vnersettige Geitz, welcher dermassen in diessen letzten Zeitten vnd Heeten

q) Weinrich, in der Nachricht von der Stadt Erffurt, führet S. 234. an: Ein Ballen Druckpapier wäre an diesen Orte mit 14. Gülden bezahlet worden, und dafür nicht einmal zu erlangen gewesen, dahero in den Druckereyen nur halb gearbeitet werden können, und damit, nach Ostern 1622. gar aufgehöret werden müssen. Ein Buch Schreibepapier wäre mit 6. und 8. Groschen bezahlet, und solches zuletzt ganz selten geworden.

der Welt bey den Kindern der Welt, vnd des Vnglaubens, eingerissen vnd vber Hand genommen, daß man recht sagen vnd beckennen muß, daß die Liebe gegen den Nächsten, genzlichen erckaltet, verloschen, vnd erstorben sey. Denn, als diese Müntz-Vnordnung angangen, haben sich alsbald Leutte gefunden, welche ihren Geitz vnd Geld-Sucht ein Gnüge zu thun, durch diß Mittel Anlaß vnd Vrsach gehabt:

1) Den gutten groben silbernen Müntz-Sorten nachzutrachten, solche in ihren, damals billichen gesatzten Werth, auch wohl mit Dargebung Anfangs eines zwar geringen, aufgeldes, aufzuwechseln, vnd in gutter Anzahl, an sich zu bringen, vnd aus dem Lande auf die angefangene neue Müntz-Stätte zu verführen, hiergegen geringhaltige Müntz-Sorten, an Schreckenbergern, ins Land, einzuführen. Vnd ob es zwar anfenglichen, etwas gemechligck mit Einschiebungck der geringen Müntz-Sorten zugegangen. Als aber dannoch solche eigennützige geitzige Leute vormarckt, daß solchs ihr vnziemliches Beginnen, nehmlich die Ausführung der guten groben, vnd Einschiebung der geringen Müntz-Sorten, nicht gestraft, sondern gleichsam nachgesehen worden, haben sie nicht alleine die groben silbernen Sorten mit Hauffen wie die Jgeln, an sich gezogen, sondern

2) sich endlich herfür gethan, vnd auch an allerhand schwere kleine silberne Müntz-Sorten gemacht, nach ihrem Halt ausgewippet, vnd ausgeckuppet, in grosser Zahl vnd grosser Menge gegen geringe Müntz, vnd Entrichtung grosses Aufgeldes, an sich gezogen, vnd auf frembde auswärtige Kuppfer-Müntzen, zu ihrem grossen Vortheil vndt Bereicherung, hochschädtlicher Verderbung aber dieses Landes, verführet. Sonderlich, als solche Leutt befunden, das entlichen auch Ew. Churfürstli-

fürstliche Gnaden, Zweifels ohne aus hochwichtigen Vrsachen vndt Bedencken, auch gehabten zeitlichen Rahtt, auch in etwas von des Reichs Müntz-Ordnung abgewichen, vnd etliche Pacht-Müntzen aufgerichtet. Do sindt diese Leutte in die Gedancken gerathen, daß ihnen nunmehro alles freystehe ihres Willens vnd Gefallens, aufzuwechseln, zu kippen, vnd zu wippen, der guten Müntz mit einen solchen hohen Aufgelde nachgetrachtet, daß der Reichs-Thaler, in einen Viertel Jahree, von 2½. Gülden, bis auf 5. 6. vnd bald darauf bis auff 7. 8. ja gar 9. Gülden, gestiegen, vnd, woferne diesen Verwechseln nicht gewehret, vnd gesteuert werden sollte, die Erfahrung bezeigen wirdt, der Reichs-Thaler vnter Zehen, Zwölf, vnd mehr Gülden, nicht zu erlangen. Was dargegen vor schöne Müntz ins Land bracht, das ist, Gott erbarme es, am Tage, vnd würde, bey lengern nachsehen, der Ausgang, welcher des Landes Verderben seyn würde, bezeugen.

Zum 3) Haben diese Aufwechßler, Wipper, vnd Küpper, nicht alleine grobe vnd kleine silberne Müntz Sorten, sondern auch, was sie an güldigen Bruch vnd andern Silber, ja vergüldeten vnd vnvergüldeten Silber Geschirr, nur erlangen vnd bekommen können, vmb gar einen hohen Werth, vnd also den Schatz des Landes, an sich gezogen, vnd aus dem Lande geführett, weil jedermann vormeinett, durch die hohe Bezahlungck seinen Nutz zu schaffen, dargegen das Land des großen heimlichen Schatzes, dessen man sich sonst auf den äußersten Nothfall, zu Rettung des lieben Vaterlandes, Weibes vnd Kindes, ja Leibes vnd Lebens, gebrauchen können, beraubt worden, vnd noch gar wenig davon vbrig seyn wirdt.

Durch diese Müntz Veränderungck vnd Einschie-

bungck der geringen Münz Sorten, ist alles, was man zur Unterhaltungck vnd Nothdurft des Leibes, an Kleidung vnd Victualien, bedürftigck, dermaßen gestiegen, daß fast nichts mehr zu bezahlen, Kirchen vnd Schul Diener, Wittwen vnd Wayssen, so wohl, Professores vnd andere, so ihre gewisse Salaria vnd Einkommen haben, können damit nicht die Helfte zureichen, müssen ihre wenige Substanz, vnd was sie zuvohre mit Mühe vnd Arbeit, kümmerlichen erspahret, vnd erckarget, zubüssen, vnd will doch nirgends hinreichen, und wenn es in die Lenge wehren sollte bey ihrer Mühe vnd Arbeit, genzlichen verarmen. Dem Nothleidenden Armutt, kann, aus Mangelung kleiner Münz Sortten, das Werck der Christlichen Liebe, mit Ertheilung eines Allmosen, nicht bewiesen werden, wie herzlich geneigt auch mancher darzu wehre. Weil keine kleine Münz vorhanden, sondern durch die Ausführer, Wipper vnd Kipper, alle verführet, durch andere in schädliche Schreckenberger vermünzt worden, hat niemand, weder arm, noch reich, etwas vmb einen Groschen oder gleich 2. oder drey, zu feilen Kauff bekommen können, sondern vmb einen Schreckenberger bezahlen müssen, was sonst vmb 9. Pfenninge, 1. Groschen, oder doch 18. Pfenninge zu bezahlen, vnd zu erlangen gewesen wehre. Der Kupfer Kauff ist dadurch vffs höchste getrieben worden, daß kein Hauß Vater desselbigen mehr erzeigen kann, vielweniger, was man zu Braupfannen, vnd andern dergleichen Nothdurft begehrt. Vnd ist in Summa ein solch Lamentiren, Vnordnung, ja Winseln vnd Wehmuth der Leutte daraus entstanden, das mit Wortten nicht auszusprechen.

Hergegen hat solches niemande wohl gethan, vnd sich wohl dabey befunden, als diejenige Eigennützige, vortheilhaftige, betrügliche Geitz Hälse, welche sich des ungebührlichen vnd vnchristlichen Aufwechselns vnd Ausführens

rens der guten, vnd Einschiebungck der ganz geringen vngültigen Münz, wider ihr Christlich Gewissen, beflissen. Dieselbigen haben, als privat Personen, dabey prosperiret, auch welcher zuvor nichts, oder doch wenigck, gehabt, vnd wegen seiner zuvor getriebenen Pracherey, auf Spitz vnd Sprungck seiner Nahrung vnd Handelung halber, gestanden, iezo sich dermassen bereichert, daß sie nunmehr große Herren, vnd mit viel tausent Gülden sich nicht auskauffen liessen, ja fast selbst nicht wissen, wo sie mit ihrem grossen Reichthumb hinaus sollen, derowegen ihnen so wohl, als den Münzern, vnd Münz Gesellen, weil sie großen Lohn haben, auf dem Margt an essender Speise vnd Getrenck, so wohl an seidenen Wahren, vnd andern dergleichen Sachen, nichts zu teuer, was nur an Güttern, in vnd vor den Städten, oder auch aus dem Lande feil wirdt, kauffen solche Aufwechseler mit grossen Gelde, an sich. Welches Reichthums denn der Cramer vnd Handwergsmann auch geniessen, vnd nicht dahinden bleiben, oder der lezte seyn will. Demnach seine Wahren, von einem Tage zu dem andern, nach seinen Gutbedüncken vnd Wohlgefallen, steigert, der Handwerksmann ingleichen folget, welcher daher gar ein vnbilliges vnd vnerhörtes, auf seine Arbeit, schlägt, weil es solche Kipper vnd Wipper zu bezahlen haben, denen doch ein anderer ehrlicher Mann nicht folgen kann. Vndt, das wohl zu beklagen ist, geschicht solches nicht so groß aus Noth, oder Mangel der Wahren, sondern aus blossen lauttern Vorsaz vnd Muttwillen, sich ebenermaßen durch dergleichen grossen Auffsaz, als die andern, durch das Kippen vnd Wippen, zu bereichern. Daher auch die Handwercks Leutte iezo grosse Heuser aufbauen, alle Tage die Weinberge, Keller, wie teuer auch der Wein am Kauffe sey, besuchen können, welches sie hiebevor zuthun, nicht vermochten. Bey welchen sie es nicht verbleiben lassen, sondern vormergken

mergken vnd erfahren, das in andern Städten bey den Fleischern, Schustern, vnd andern Handwerkern etwas in ziemlichen nehern Kauff, als sie zu geben pflegen, denselbigen solches verweisen, zu theuern Kauff annehmen, auch wohl selbsten, wie man sagen will, von denselbigen ihre Arbeit aufkaufen, nachmals, als ihr gemachte Arbeit zum teuersten wiederum verkauffen, vnd also des schedlichen Vorkaufs gebrauchen. Wie es denn zum

6) leider dahin gediehen, daß man auch die geringsten Sachen, zu steter Abspeisung gehörig, als die Butter, Käse, Birn, Kraut, Rüben, vnd ander Zugemüsen, nicht mehr haben kann, sondern alles muß aus des Hecklers Hand gekauft werden, welcher hinaus auf die Dörfer laufft, ganze Gärten Obst, Acker mit Kraut vnd Rüben, vnd dergleichen, aufkauft, weil es noch auf den Beumen vnd Aeckern stehet, will gleichwohl ihm niemand wehren lassen, sondern alles dafür anziehen: Es sey ihre Bürgerliche Nahrung, die könne man ihnen nicht vorbietten, da sie doch sonsten ihre Handthierung, Handwercker, oder doch Hand Arbeitt haben, daß, leyder iezo nichts als lauter Heckeley, vnd schädlicher Vorkauff, getrieben wirdt. Diese, vnd dergleichen andere Ungelegenheiten mehr, sind aus dem zerrütteten vndt vbel eingeführtenn Münz Wesen erfolgett.

Zum 7) so ereignen sich bey vielen Stetten Leutt, so sich des Brandteweinbrennens vnd Schenckens, wie auch der Verfertigung des Krafft Mehls, oder der Stercke, gebrauchen, dadurch dann sehr viel gutes Getreydig jemmerlich verderbet wird, sonderlich bey denen Städten, welche derhalben keine gewisse Ordnung haben, wie sich dann auch sonderlich in der Stadt Wittenberg, do es auch gemengte Jurisdiction hat, viel Mehl Händler herfür thun, vnd welcher sich sonst seines Handwercks,

auch

auch wohl aus Faulheit, nicht nähren will, die legen sich auf den Mehl Handel, die kauffen denn das Getreydig zum teuersten, vbersezen nochmals menniglichen, vnd sonderlich das Armuth, so nicht selbst das Getreydig zu erkauffen vnd mahlen zu lassen, vormagck, mit dem Mehl Handel zum höchsten, das es dos liebe Armuth nicht mehr erkauffen, vnd bezahlen kann. Wie denn auch zum

8) Der Land oder Bauersmann mit ziemlichen Beschwerden, an Jagd vnd Huffen Geldern, vnd extraordinari Auflagen beschweret, daher mancher in dem Vermögen nicht ist, seine Felder vollstendigck zu besaamen, sondern mancher wohl die Helfte vnbesamet liegen lassen müßen, welches denn, wann die Erndte darkegen nothwendigk außenbleibet, auch ein ziemlicher Abgangck ist.

Diese Straffen vnd Vngelegenheitten alle, vnd was deren mehr könnten angeführet werden, diese aber die wichtigsten sein, wie sie erachten, treffen, leider, auf einmal auf einander. Daß nun daraus große Teuerungck vnd Beschwerung des Landes entstehen müsse, haben Ew. Churfürstl. Gnaden, Dero von Gott begabten, hocherleuchteten Fürstlichen Verstande nach, Landesväterlichen vnd gnädigsten zu ermessen. Welche denn dadurch nicht wenig gestärkt vnd vermehret wird, daß keine Furcht noch Gehorsamb bey den Vnderthanen, sie an keine Ordnung mehr gebunden sein, noch billigen Sazungen gehorsamen wollen, auch E. C. F. G. als Landes Fürsten, gnedigste Anordnung in Pflichtschuldigen vnd gebührenden Respect vnd Obacht nicht haben, Sondern dafür achten, als ob es nicht ernstlich gemeinet, da doch derjenige welchen es betreffen sollte, durch Ernst allzufrühe, vnd zwar mit seinen höchsten Schaden, empfinden würde.

Wie

Wie vndt welcher gestalt nun zum andern der großen vndt in diesen Landen zuvor vnerhörtten, oder doch undencklichen eingerissenen Teuerungck zu remediren, solches ist an sich selbst gar schwer vnd wichtigck. Denn, wie alle vbel eher einreissen vnd vberhandt nehmen, als das man denselben steuern vnd wieder abhelffen sollte, also gehts mit diesem male nicht weniger zu. Zwar, weil es eine Sünden Straffe, wie es dann nicht anderst, so kann theologice solche Frage zu beandtworten, dem eingerissenen Uibell aus dem Grunde nicht besser abgeholffen vndt begegnet werden, als

1) seria peccatorum confessione

2) vera poenitentia.

Daher männiglichen pro cancione iedes Orts entzumahnen seyn wollte, solche teuerungck vnd derselbigen angeführtenn vrsachen für eine Sünden Straff, von dem Allmechtigenn Gott herrürende, zu erckennen, Gott vmb herzliche verzeihungck vnserer begangenen Sünden, auch besserungck vnsers sündhaften Lebens inbrünstigck zu bitten, vnd anzuruffen, vnd daß ein ieder forthin sein Leben bessern in mehrerer Gottesfurcht vnd gehorsamb gegen die Obrigkeit so wohl Liebe des Nächsten, als leider bisher geschehen, vorführe. Vnd ob es wohl an dem, daß an etzlichen ortten dergleichen Ermanungen nicht mangeln, so will doch zuförderst der pöfell and der arme Nothleidende solche erinnerungck vndt vermahnungck etwas vngleich vndt fast dafür aufnehmen, vnd vorstehen, als ob dadurch die Obrigkeit hohes vndt nieders standes gerüret, vnd derselben beygemessen würde, daß sie gleichsam zu abwendungck der grossen beschwierigkeiten, nichts dabey gethan, sondern derselbigen vielmehr nachgesehenn, oder auch zum Theil selbst verursachet wordenn. Daher etzlicher ortten allerhant seltsame Redenn ausgesprenget

gefehr-

gefehrliche Pasqville auch von der studirenden Jugendt angeschlagen worden, so ein weit vnd gefehrliches aussehen haben, derowegen auch die notturft erfordern wollte, die Leutte dabey zugleich auch zu ermahnenn, daß ein jeglicher sich in denen ihm anvertrauten vnd unbevohlnen Schrangken halte, vndt desselbigen hülff, seines Thuns vnd Verrichtung neben embsigen gebet mit Vleiß abwartte, dem lieben gott in Gedult stille halte vnd desselbigen hülff vnzweifelich erwarte, in ein fremt ambt, vnd also zu andern vngebürlichen Mitteln, ihn vndt den seinigen selbst zu zeitlichen vndt ewigen Schaden vndt verderben, nicht greiffe.

Würde nun solches ervolgen, so wollten wir der Hofnung leben, der Allmechtige gott werde diese E. C. F. G. Lande vnd alle derselben Einwohner, so weit in gnadenn ansehen, vnd als ein Gott des Friedens den Kriegenn steuern auch gnade geben, daß zu der Erlangung des edlen Frieden gute beqvehme mittel, an die handt bracht, auch die herzen der hohen heupter vndt Potentaten zu ruhe vnd friede sich neigen würden, dabey denn E. C. F. G. als welche zu Ihren ewigen, vnd vnsterblichen Ruhme, nicht ohne Gefahr Ihrer selbst eigenen Person, vnd Aufwendung schwerer vnd grosser Vnkosten, dem lieben Frieden bishero nachgegangen, nochmals ein grosses thun können, die Römisch Kayserliche Majestät, vnsern allergnädigsten Herrn, dahin zu ermahnen, daß Ihro Majestät, dem heiligen Römischen Reich, vnd der ganzen werthen Christenheit zum besten, sich bey diesen jetzigen sonderlich so schwehren gefehrlichen Zeitten vnd Läufften, leidliche Friedens-Mittel mit den Feinden vnd wiederwerttigen, nicht ausschlagen wollten. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß also dann der Allmächtige Gott fernern Mißwachs vndt wetterschaden aus Gnaden vorhüten vndt abwenden, vnd den noch wenig

vor-

vorhandenen Vorrath, als ein Allmächtiger Gott, reichlich segnen werde, welches seine göttliche Allmacht aus gnaden geben vnd verleihen wolle.

Auf was für maße aber auch durch menschliche mittel dem eingerissenen Uebell der Theuerungck auch nur etlicher maßen zu steuern vnd zu wehren, damit will es fast schwer zugehen. Wir hielten aber dannoch, vnsern wenigen beduncken nach, dafür:

Erstlich haben zwar E. C. F. G. neuerlicher Zeit ein gnädigst doch ernstlich Mandat ausgehen lassen, kein Gedreidich, so wohl auch Butter, Käse, vnd andere Victualien, aus dem Lande zu führen. Es will aber dannoch dafür gehalten werden, daß solchen nicht von allen, wie sich gleichwohl gebühret, in schuldigen Gehorsam nachgegangen, sondern dessen ein gutt teil, sonderlich die Butter, von eigennützigen Leutten, an sich erckauft, nachmals vmb schnödes gewinsts willen, vnd gut geldt zu erlangen ihre Kipperey desto besser damit zu treiben, mit guter Gelegenheit hinwegck, vnd aus dem Lande geführet; Als wollte nochmals zu befehlen seyn solchen Mandat, bey Vermeydungck einer ansehnlichen tapferen Gelttstraffe, oder, welcher es in Vermögen nicht hette, vnd dennoch darwider handeln würde eine Zeitlang mit Gefängniß zu verbüssen, vnfehlbar gehorsamblich nachzukommen.

Zum andern, daß E. C. F. G. aus treuer Landes väterlicher Affection, in Deroselben Aemtern den vorhandenen Vorrath an Gedreydich etwas angreiffen, vnd dem armen Mann endtweder vmb eine ziemliche, vndt leidtliche Bezahlungck, oder eine Zeitlang auf Borg, gegen Versicherung, oder doch gegen Wiedererschüttung durch die Amts-Diener, ausheisse.

Zum

Zum dritten, weil auch Gottlob, vnter denen von Adel vndt andern Landsaßen, noch eine ziemliche notturft Getreydich vorhanden, keiner aber, vmb des gar zu geringen Geldes willen, etwas verkauffen will, darumb sie zwar auch nicht groß zu verdencken, ob denselben gnedigst anzubefehlen seyn wollte, den Städten, welche etwas bedürffende, vmb ein billich gelt, vff ein Jahr, zwey, oder drey, weil sie ohne des das Getreydig so lange wohl auf dem Boden liegen lassen, vndt schadens davon befahren müssen, indessen es ja mit der Münz einen bessern Zustandt gewinnen wirdt, zukommen zu lassen, welches nachmals die Räthe in Städten vnter ihre bedürffende Bürgerschaft wiederum vmb ein gleichmeßigck geld, entweder bahre bezahlung, oder auch auf Borgck gegen Versicherungck anderweitt verlassen könnten, damit das Landt vnd die Stätte mit Getreydig vnd also dem lieben Brote nottürftig versorgt weren.

Zum viertten, so wollt es auch dem Wergck nicht wenig zutreglich sein, daß diß von E. C. F. G. etlichen Personen vergünstigt, eigen Kauff wiederumb eingezogen, vndt zu seiner Haußhaltung vnd notturft jeglicher Haus Vater freye Hand habe, so wohl denjenigen, welche den Studiis nachfolgen, als auch den armen Pastorn vndt Scholaren der Bücher vnd Papier Kauff leidlicher vnd ertreglicher würde. Insonderheit auch die Hammermeister qq) dahin gewiesen, daß sie mit dem Eissen zuförderst das Landt versorgen, nicht das beste ausserhalb des Landes verkauffen, das geringe vnd wenig dichtige aber aufs teuerste im Lande verkauffen, damit gleichwohl das Land dessen, was denselbigen Gott gutes gönnet, auch in etwas, vnd nicht eitel fremde, vmb blosses privat Nutzes

qq) In jetzigen verfeinerten Zeiten werden selbige Hammerherren genennet.

willen, zugenieſſen. Wie dann gleichergeſtalt auch mit dem Ziehn ebenmäßige Verordnungck zu machen ſeyn wollte, daß das Landt damit zuvor verſorget, nicht aber vmb den ſchedlichen Eigennutz willen alles auf das teuerſte aus dem Lande, darinne es doch erbauet würde, geſchaft, die Einheimiſchen aber, welche ſolche Laſten vnd Beſchwerden des Landes zu tragen oblieget, deſſen entrathen, oder doch teuerer, als es frembde Leute an Kauff bezahlen müſſen, bevorab, weil dieſe ohne dieß für andern Einwohnern des Landes einen groſſen Vorteill, indem ſie das Holtz aus E. C. F. G. Walden, noch vmb den alten Walt-Zinß, wie vor langen Jahrenn, zu genieſſen haben.

Zum fünften, weil männiglich, auch diejenigen ſelbſt, die ſich doch deſſen zu ihren groſſen Vortheil, Geitz, vnd Eigennutz, gebraucht, die Schuldt der Theuerungck dem Uibel zerrütteten Müntzweſens vnd den eingeſchobenen böſen Müntz Sorten beymiſſet, vndt ſchult giebet, E. C. F. G. in Dero gnädigſten Beveh-lig auch ſelbſt dafür halten, als wehre wohl zu wünſchen, weil es gleichwohl an dehm, daß die Müntz anima commerciorum, vnd alles Handels vndt Wandels, worinne derſelbige auch auf dem allergeringſten beſtehet, einige Erhaltung iſt, daß es mit derſelbigen ſo weit ſonderlich in dieſen Landen nicht kommen, weil es je durch Gottes Verhengcknuß geſchehen, vnd entlich E. C. F. G. ſelbſt etliche Müntz aufgehen laſſen, welche nachmals verpachtet worden, die Praepoſiti aber nur Pachtleutte derſelbigen, eines Theils, vngeachtet gegebener Ordinanz, ſo gar ſchlecht vnd geringhaltige Müntz auf denſelbigen verfertiget, daß diesfalß, wie billich, ein vnterthenigſtes Mittleiden, vmb E. C. F. G. darauff befundenen Nahmens willen, getragen. Daher E. C. F. G entlichen auch bewogen worden, ſolche Pacht Müntzen

etwas

etwas wiederum einzuziehen; So wollte, der Teuerungck zu steuern vndt zu wehren, auch forthin solche Müntzen einzustellen, nicht ein vnbeqvehm mittel seyn. Vnd wenn wir vnsern geleisteten Pflichten vnd Gewissen nach vnsere Gedancken auffrecht eröfnen sollten, können wir anders nicht sagen, wie E. C. F. G. hochgeehrte, in Gott seelig ruhende Vorfahren jedesmal vber den rechten Schrodt vnd Korn der Müntz des heiligen Römischen Reichs-Münz-Ordnung nach, jederzeit fest vnd vnvorruckt, auch so steiff gehalten, daß, als in ziemlichen Vor Jahren von den gesambten Stenden des Reichs, nur in etwas in bonitate intrinseca mit dem Reichs-Thaler zu fallen, geschlossen worden, dennoch die löblichen Fürsten von Sachsen Hertzogck Georg vnd Hertzogck Heinrich darzu, vnr Vrsachen (wie Jhro Fürstl. Gnaden hochlöblicher Gedechtniß angeführett) weil sie Gott in ihren Landen mit Silber Bergwercken gesegnet, nicht verstehen wollen, dahero auf ihre Thaler diese Wortt pregen lassen: nach dem alten Schrot vnd Korn, r) auch

r) Hier hat das Corpus der Städte sich mit einem großen Verstoße wider die einheimische Münzgeschichte blos gegeben, welcher jedoch solchem ungleich weniger, als den jetzigen Zeiten zum Vorwurfe gereichet, daß man diesem wichtigen und practischen Theile der Landesgeschichte, auch ungleich weniger Aufmerken, als andern minderwichtigen schönen Wissenschaften, gegönnet hat. In die, zu Herzog Georgens Zeiten, in Sachsen ausgebrochene Ringerung des Thaler Kornes hatte das gesamte deutsche Reich keinen unmittelbaren Einfluß durch einen Hauptbeschluß, wie aus der Münzgeschichte dieses Herrn, erhellet. Zu der Zeit, als von selbigem Thalergepräge mit der angezogenen Umschrift zum Vorscheine kamen, hatte Herzog Heinrich noch eben so wenig Antheil an dem Münzregale, als an den Bergwerken. Und eben der Ausdruck des alten Schrot und Kornes wird, nach der Zeit, als Herzog George, mit Churfürst Johann Friederichen

des hochlöblichen Hauses Sachsen verfertigte Müntz, für allen andern, in vnd ausserhalb deß heiligen Römischen Reichs, in grossen Beruff gewesen, daß, wenn eine Müntz hochgelobet vnd gerühmet worden, man gesagett: Es sey der Churfürsten von Sachsenn Schrott vnd Korn, oder doch derselbigen Müntz an Schrott vnd Korn gleich. Also sollten E. C. F. G. Dero Müntz in den alten hochlöblichen Beruff zu bringen, Ihr gnedig anbefohlen seyn lassen. Wann aber solches vielleicht vmb gewisser vnd bewegender Vrsachen willen, nicht seyn wollt, vnd E. C. F. G. eingenommen Bericht nach, etliche Müntzen, noch gehen zu lassen, gleichwohl aber dieselbige selbst zu verlegen gemeinet sein, wäre dabey vnser weniges Gutachten, zu Erleuchterungck der grossen Theuerungck rathsamb, vnd ein beqvehmes mittel seyn wollte, E. C. F. G. etwas eine gültigere Müntz auf Dero Müntz-Stätten verfertigen ließen, als bishero, vnd solches nicht allein an groben Müntz-Sorten, als duppelten vnd einfachen, auch halben Gülden-Stücken, sondern auch an Groschen, Dreiern vnd Pfenningen, auf das die Leutte an Erkauffung der Victualien, auch bey den Handwercks Leutten desto besser von einander kommen, dem Armuth auch eine Gabe, nach eines jeden Gelegenheit, mitgetheilet werden könnte. Denn solches, ob Gott will, die Theuerungck bald etwas lindern würde, weil man auch sunderlich, wie oben berurt, aus Mangelung kleiner Müntz, was ein jeder gefordert, geben müssen, weil kleine Sortten nicht vorhanden gewesen.

Es haben zwar E. C. F. G. in dem angeschlagenen

derichen wiederum in Münzeinung getreten war, niemals wieder, mithin auch zu Herzog Heinrichs eigenen Landesregierungszeiten nicht, auf Münzen, gefunden.

nen gnädigsten Mandat den Reichsthaler auf 5. Gülden gesetzet. Wir wollten aber der vngezweifelten Hoffnung leben, wann derselbige noch vmb etwas bessers herunter gesetzet würde, darinnen E. C. F. G. Ziel oder Maas vorzuschreiben, vns nicht gebühren will, sondern zu Dero gnädigsten Gefallen, vnd der ganzen Landschafft beliebung bestehet, vnd die groben, sonderlich aber auch kleine Münz-Sorten, in demselbigen Valor, ob wohl nicht genzlich, doch etwas mehr, als bishero geschehen, beschickt würden, daß solches, vermittelst göttlicher Verleihung, ein gros mittel seyn sollte, die schwere Theuerung wiederum vmb ein gut teil herunter zu bringen.

Wir erinnern vns zwar hierbey vnterthenigst, daß E. C. F. G. eine Zeithero vnd noch, ein ziemliches Kriegs-Volck zu Roß, vnd zu Fuß, zu vnterhalten haben, vnd vielleicht daher solch vnser gutachten, zu derselbigen Bezahlung vngleich scheinen möchtt. Wir seindt aber dargegen der Gedancken, daß der Soldat so dann sich auch mit einen leidentlichen Soldt, wenn ehr sonderlich, was ehr zu seiner vnterhaltung bedürftigck, auch vmb einen leidlichen Pfennig haben kann, würde contentirn lassen, auch wohl dahin gerathen dürfte, wie der Ruff gehet, allbereit in Niederlanden, so wohl den Sechsischen Creyß sich erreignen soll, sich derselbige mit der geringen müntz nicht mehr bezahlen lassen, sondern gute tüchtige Reichs-Müntz haben will.

Ob auch gleich E. C. F. G. diesfalß an Besoldung der Soldaten etwas zubüssen müssen, hetten es doch dieselbige an andern vielen Ausgaben, so sie Dero Hof-Staat halben, an sich haben, wann die Theuerungck in etwas fiele, wiederumb zu geniessen. Solde auch gleich jemandt die Gedancken haben, daß dergleichen Müntz doch in E. C. F. G. Landen nicht verbleiben,

sondern durch die schedlichen Aufwechsler vndt Ausführer, wie bisher mit andern gutten Müntz-Sortten geschehen, nicht weniger aufgewechselt, vnd aus dem Lande gefürtt, hingegen lose geringe Müntz dafür eingeschoben würde; So hielten wir es, einfeltiger Meynung, dafür, daß dargegen alle andere kleine Müntze, an Schreckenbergern, so E. C. F. G. nicht gemüntzt s) zu nehmen, vnd zu geben genzlich solde zu verbieten, vnd keine Müntz in E. C. F. G. Landen genge vnd gebe sein, als die E. C. F. G. müntzen lassen, mit welcher auch sich, an Bezahlung contentiren zu lassen, jeder schuldigck seyn sollte. Würde nun gleich jemand, solche E. C. F. G. Müntz, aus dem Lande führen, so müste doch auch ein jeglicher, welcher in E. C. F. G. Landen zu handeln vnd zu wandeln, oder sonst zuthun, vnd zu verrichten hette, solche Münz wieder herein, oder, do er derselbigen nicht hette, Reichs-Thaler bringen, vnd solche in den werdt, wie dieselbigen von E. C. F. G. gesetzt werden, ausgeben. Da man denn an solcher Ausführung nichtes zu verliehren, denn keiner ohne dergleichen E. C. F. G. Müntz, oder ohne Reichs-Thaler vnd Gold-Gülden, wie jede Species gesetzt würde, im Lande nichts schaffen könnte. Vndt wehre dabey einig vnd alleine darumb zu thun, daß man ein vleißiges Aufsehens habe, daß nicht andere lose Müntz in E. C. F. G. Landen wiederumb eingeschoben, vnd diejenigen, so sich mit andere Münz vermercken liessen, gebührlichen bestrafet würden.

Es wollte aber die andern Müntz-Sorten genzlichen abzuschaffen, vnd zu verbietten, etwas eine geraumere Zeitt, als zwey Monatt, vnd zum wenigsten biß gegen

s) nähmlich diejenigen, welche auf Churfürstlich Sächsischen Stempel, Mißbrauchsweise, nachgemünzet worden sind.

gen Pfingsten, zu erstrecken seyn, in welcher ein jeglicher sich derselbigen endschütten möchte.

Bliebe aber einen etwas an dergleichen schlechten Müntz übrigck vnd er könne derselbigen sich, ausserhalb Landes, nicht entbrechen, der sollte es dann in E. C. F. G. Müntz-Stätte eine vberantworten, do es ihme nach dem wehrt vnd halt, bezahlt würdt. Wann auch gleich E. C. F. G. dabey ein wenigck ein übriges thun sollte, würden Sie doch dessen so grossen Schaden nicht haben, weil das Rote oder Kupffer E. C. F. G. ohne Entgeld hat.

In solcher Zeit müste eine gute Nothdurft der Müntz, wie E. C. F. G. in Dero Landen wollte genge vnd gebe seyn lassen verfertiget werden, damit man mit dergleichen Landes-Müntze zur Gnüge gefaßt, vnd Verordnung gemacht, mit was für Gegen-Müntz jeder der neuen Müntz sollte vehig werden, vnd aus den Müntzen sollte erlangen können. Dabey denn auch ernstlich wolde zu bevehlen sein, daß sich auch ein jeglicher mit solcher Landes-Müntze in kauffen vnd verkauffen solle contentiren vnd befriedigen lassen damit nicht ein jeder nach seinen Gefallen, vnd zu seinen sonderlichen Vortheil, ihm zu seiner Bezahlung eine Müntz erwehle, wie jetziger Zeit von eigennützigen, so wohl den Handwergcks Leutten, sonderlich den Fleischern, geschicht, welche sich mit keiner, auch E. C. F. G. Müntz, als halben Gülden-Stücken, nicht wollen contentirn lassen, sondern eitel Reichs-Thaler, vnd das Stück vmb 5. Gülden haben, begehren aber gleichwohl, das pfund fleisch nicht vmb einen pfennig neher zu geben, als Jhnen gesatzt ist. Vnd ob sie zwar ingesamt zu einen Schein Behelf vorgeben, sie müsten das Viehe, Item das Leder, auch der Cramer seine Waren, wiederumb mit eitel Reichs-Thalern ein-

kauffen, so weis man doch, daß (es) ein pur lauter nichtiger Behelff ist, denn man gute Nachrichtungck, daß sie das Viehe vnd die Waaren vmb das geringste vnd schlechteste Geld einkauffen vnd bezahlen, Damit auch den vnersettigen Geiz der Aufwechseler, Auskipper vnd Wipper, vnd Ausführung der guten groben vnd kleinen, wie auch künftiger Sortenn, so E. C. F. G. prägen lassen möchten, desto mehr gesteuert werde, so wollten auch hierin E. C. F. G. hiebevorn ergangene Mandate zu wiederholen vnd menniglich zu vorwarnen seyn, daß, wehr darwider handeln darüber betroffen, oder dessen sonst überführet würde, derselbige nicht allein alles seines Haabs vnd Guts, sondern auch seiner Ehren verlustigck seyn, auch, nach Befindung, an Leib vnd Leben, gestraft werden sollte. Darauf dann vleißige Inspectores zu verordnen, auch jeden Orts niedern Obrigkeitten zu bevehlen, eine vleißige Auffsicht darauff zu haben, die Verbrecher vnnachleßigck, vnd ohne Ansehen der Personen, zu straffen. Denn, ob zwar E. C. F. G. derhalben allbereit ernstliche Mandata publiciren vnd anschlagen lassen, so ist doch wohl zu beclagen gewesen, daß sich leutt befunden, so derselbigen nicht geachtt; sondern in ihrem schedlichen Vornehmen, aus Antrieb des Geizes, vnd seines Führers, thumbkühnlich fortgefahren, vnd wenn man sie gleich betreten, bald etwas vorzuwenden gehabt, ihre bösen Hendell damit zu endschuldigen. Vnd weil sie gesehen, daß man es dabey bleiben lassen müssen, seindt sie in ihren Landt vndt Leutten hochschedlichen Vorhaben desto mehr verstercket worden, vnd weil gleichwohl vnsers Bedünckens nicht zu rathen seyn wollte, daß solchen leutten, die so gar vorsezlich den angeschlagenen Mandatis, der Liebe des Nechsten, vnd allen treuen Warnungen zu wider, durch ihr hochschedlich Ausführen der guten Münz, dem ganzen Lande vnd den Einwohnern desselben, zugezogenen Schaden, so gar vngestraft sollte

hinaus

hinaus gehen, sie bey ihren so bösen Beginnen gutten Muth vnd gutte Tage haben sollten, stünde zu E. C. F. G. gnedigsten Gefallen, ob nicht wider dieselbigen gebührlichen zu inqviriren, vnd solches also den Räthen in Städten zu bevehlen seyn wollte, do dann nach Befindungck wie vielfeldigck vnd hoch ein jeder solch vnchristlich verwechseln getrieben, von E. C. F. G. mit einer tapfern geldt straffe zu belegen. Es ist kein Zweifel, daß andere sich daran stossen, E. C. F. G. Mandate forthin besser in Acht nehmen, auch des Ausführens vnd Aufwechselns enthalten würden.

Wenn auch der achte Teill an solchen Straffen, so wohl an denenjenigen geldern, was man bey den Uibertrettern befindet, vnd ihnen abnimt, der Obrigkeit iedes Orts, E. C. F. G. Mandate nach, gelassen würde, damit denenjenigen, so bey solcher Inquisition gebrauchet werden, ihre Mühewaltungck etwas Ergötzniß haben, weil es ohne sonderbare große Mühe vnd Versäumniß anderer Amts Verrichtungen nicht abgehet, ist nicht zu zweifeln, die darzu verordnete Personen werden sich diesfalß desto vleißiger vndt vnverdrossener hierein erfinden lassen, davon man auch diejenigen Personen zu besolden, welche auf solche Leutte aufachtung zu haben, vnd mit denselben zu wechseln, zu gebrauchen pflegt.

Hierbey aber müssen die Abgeordneten der Städte dieses nothwendig erinnern, daß zwar E. C. F. G. etlichen Personen gleichfalß auf dergleichen Leutt auffsicht zu haben, gnedigst anbefohlen, ihnen auch derhalben gnädigst Mandata zugestellet. Es befindet sich aber, daß sie sich hierunter nicht in gar gutte Acht nehmen, sondern ohne Vnterscheidt, auch ohne einige genugsame habende indicia, oder andere Vermuthungen, in den Städten, auch wohl auf den Straßen, (immaßen sich auch die

ten, als ob sie dessen befugt, zuthun vnterfangen) die Leut, bey welchen sie geldt wissen, anfallen, vnd dos Geldt abnehmen. Wann aber hernacher Erkundigungck eingezogen wirdt, befindet sich, daß sie gar vngleich ankommen, vnd den Leutten vnrecht geschehen, sie begehren auch, daß die Gerichte jeden Orts alsobald einfallen, vnd alles, was man befindet, hinwegck nehmen, die Personen auch anhalten soll, wann sie aber befragt werden, ob sie denn auch Vermuthungck oder Nachrichtungck einiges bössen Verdachts haben, oder, ob sie den Leutten stellen, vnd mit denselben wechseln lassen, so wollen vnd können sie nicht allein nichts berichten, sondern sagen bloß, es dürffe dessen gar nicht, es sey genugck, daß sie es begerten, daß man einfallen soll, sie hetten E. C. F. G. Mandata darzu. Es wirdt aber hierdurch der frembde Handelsmann nicht wenig geschrecket vnd stutzende gemachet, sonderlich, wenn man vngleich vnd vnrecht antreffen thut, es demselbigen so wohl, als andern ehrlichen Handelsleutten mehr, daß also ohne einigen gnugsamen Grundt vndt Vrsach wider sie verfahren wirdt, vnd in dergleichen schimpf gesetzet werden, zum Nachtheil gereichet, daher sich denn allbereit viel der frembden Handelsleutt, so iezo allhier in Leipzigck, vorlautten lassen, wenn es also zugehen, vnd sie allhier vnd im Lande, mit ihrem Vermögen nicht sicher sein, vnd ohne Verschulden an Credit vndt gutten Nahmen geckränckt werden sollten, so begehren sie nicht ins Landt, oder nach Leipzigck zu kommen, noch dos Ihre dohin zu schicken, sondern wollten wohl einen andern Wegck ihre Handlungen sicherer zu führen, zu befinden wissen. Es erfordert also der Handlungck halben die notturft, daß E. C. F. G. solchen leutten anbefehlen, sich erstlich eines rechten Grundes zu erckundigen, oder, da sie wider Jmandt Vermutungck, solches den

Gerich-

Gerichten jedes Orts, im Vertrauen zu vermelden, soll darauf neben ihnen solche Anordnungck vnd Bestallungck gemacht werden, daß, da einer betretten oder schuldigck befunden, oder sonsten ziemlichen Verdachts seyn wird was sich diesfalls gebührett, dabey gethan, vnd keiner wissentlich vnd vorsätzlich vbersehen werden soll.

Die Heckeley vnd schedlichen Vorkauff belangend wollte die Notturft erfordern, daß derowegen ernstlich Verbott wiederumb vornauet wirdet, weil sich die Leutte bedungken lassen, die vorigen wohlgemeinten Anschlege auch Landes Ordnungen genzlichen verloschen, vnd niemandt mehr denselbigen gemeß sich beqvemen will.

Ob auch wohl in etlichen Städten, als Leipzigck, Dreßden, Zwigkau, des schedtlichen Brandtweinbrennens halben, gutte Verordnungck vnd Verfassungen sein, nach welchen sich diejenigen, welchen es vergönnet richten, auch keinen aus keinen Getreydigt oder maltz, dergleichen vnzeittigen Getrengcks brennen darf; So wollte doch die Notturft sein, weil vmb der vnterschiedenen Iurisdictionen willen, bey etlichen stetten es nicht blos bestehet, dergleichen Ordnungen zu machen, daß E. C. F. G. auch hierein, weil je dieser zwar vnnöthige Trangck nicht genzlichen, wie es die Erfahrung bezeugett, abzuschaffen seyn will, an die Beamten, so wohl den Räthen derselbigen Städte, sonderlich Wittenbergck gnedigsten Bevehlig thun möchten, sich derowegen einer gewissen Ordnungck zu vorgleichen. Wie es dann auch also mit dem Krafft Mehl oder der Stercke zu halten seyn wollte. t)

Wür-

t) Des Haarpuders wird hier nicht gedacht. Es würde

Würden nun, Gnädigster Churfürst vndt Herr, diese vnsere jetzigen wenigen bedachten Mittel für beqvehm geachtet, zuförderst eine gültigere Müntz, vnd in einer gutten Anzahl, derer man sich, neben einen gewissen gleichmäßigen valors des Reichs-Thalers zu gebrauchen, gefertigett, wollten wir zu dem lieben Gott des Vertrauens seyn, auch nicht zweifeln, es sollte so dann sich die Zufuhr an allerhand Getreydich, Specerey, Victualien vnd andern Wahren wieder finden, vnd also der jetzigen grossen Theurungck guttermassen gesteuert, auch der übrige wenige Schatz, so sich noch im Landt für den Küppern vnd Ausführung erhalten, darinne zu behalten seyn, vnd solches so viel desto mehr, wann auch vielleicht andere Stände im Ober vnd Nieder-Sächsischen Kreyß, daran wir nicht zweifeln, mit E. C. F. G. interimsweise, bis zu einer allgemeinen Reichs-Versamlungck vnd Verordnung hierein correspondirten.

Auf das aber die pretia rerum desto eher möchten wieder herunter gebracht werden, welches den Crämmern vndt handwercksleutten zwar schwer eingehen wirdt, könnte solches durch gleichmäßigen Taxs der Victualien auch der Craam-Waaren, nachdem man den Einkauf befinden würde, am jeglichen Ortt füglichen geschehen, do denn auf allen Fall die Crämer vnd Händtler, jeder seinen Einkauf anzeigen, oder in Vorweigerungck seine Einkauf-Bücher vorlegen müsse, daraus zu sehen, was sie einkauft, vnd wie der Tax darnach zu machen. So kann man auch die current Zeddel, wie die Waaren in

de jedoch, hiervon Erwähnung zu thun, nicht vergessen worden seyn, wenn solcher damals in gleich verschwenderischen Gebrauch, wie jetzo, gewesen wäre.

in Gemein, an einen vnd dem andern, auch frembden Ortten güldigk vnd einkauft, auch in was für Müntz-Sorten solche bezahlt werden müssen, haben. Darnach hette man gegen einer billigmäßigen Gewinnung, in Ansehung des Tax, sich zu richten, welches auch also mit Handwercken jedes Ortts zu haltten vnd dieselbige durch gewissen Tax, oder, in Vorweigerung derselbigen, durch gebührende straff vnd Zwangckmittel wiederumb zur Billigkeit zu bringen.

Den frembden Handelsmann betreffend, welcher zwar seine Wahren ihm nicht æstimiren lest, sondern damit seine freye Handt haben will, ist kein Zweiwell, derselbe sich hierunter, wenn absonderlich eine güldigere Müntz er im Lande vormercken vnd befinden wird, selbst zur Billigkeit beqvehmen werde, auch vorspüret, daß den Einheimischen, nicht alles nach ihren Gefallen zu viberteuern, nachgesehen wird, dahero es denn auch also machen muß, daß die Einwohner dann mit ihm auch handeln können. Vnd also durch dergleichen mittel verhoffentlich die Commercia vnd Zufuhr im Lande wieder zunehmen, die schweren Theuerungen gelindert, vnd alles durch göttliche gnädige Verleihungck in bessern Stand gebracht werden.

Welches also E. C. F. G. wir zu vnsern zwar einfeltigen vnd wenigen, doch vnterthenigsten vnd treuhertzigen Gutachten vnd Bedengcken, auf E. C. F. G. gnedigstes Begehren, doch vnvorfenglich andern E. C. F. G. Land-Ständen vnterthenigst berichten sollen, bittende, E. C. F. G. solches gnedigst vormergken auch vnser gnädigster Churfürst vnd Herr seyn vnd verbleiben

bleiben wollten, E. C. F. G. vnterthenigste vndt gehorsamste treue Dienste zu leisten, sind wir jeder Zeit schuldigck vnd gantz willigst. Gegeben Leipzigck, den 11. Januarii, 1622.

Ewr. Churfürstl. Gnaden,

vnterthenigst gehorsamste

Abgeordnette des Engern Ausschusses

der Städte.

XI.

XI.

Münzgeschichte

Churfürst Johann Georgen des andern.

Regieret vom 8. October 1656. bis zum 22. August 1680.

Weil das Kipper- und Wipper Unwesen zeitig durch ganz Deutschland sich verbreitet, und den Widerstand einzelnen Creysen und Ständen sehr schwürig gemachet hatte, glaubte, in dem bedenklichsten Zeitpunkte, der Churfürst zu Maynz das Mittel zum Widerhalte, durch einen, unterm 31. Julius 1621. gegen Kayser Ferdinand dem andern gethanen, zum Theil auch ausgeführten, Vorschlag zu treffen: u) in den, ehemals schon gebahnten Weg wieder einzuschlagen, und von gesamten Reichscreysen, Gutachten einzufordern, wie dem auf das höchste getriebenen Münzwucher Einhalt gethan werden könnte, hierbey aber den ersten Bedacht auf die Untersuchung der Hauptquellen, die so häufig sich vermehrten Heckmünzstätte, zu richten. Er versprach hiervon sich die beste Erwartung. Aber, Kayser Ferdinand hatte andere Projecte zu bearbeiten, und unter allen das deutsche Reich damals drohenden Nöthen rührte das Münzübel selbigen am wenigsten. Er legte also zeitig

u) Hirsch, im Münzarchive, Tom. IV. S. 130.

tig wiederum den patriotischen Vorschlag des Churfürsten zu Mäynz bey Seite, und die unter der Geissel des Wuchers seufzende Länder blieben ihren eigenen Schicksalen fernerweit überlassen.

Das that den deutschen Ständen wehe, sie öfneten aber hierdurch ihre Augen, und suchten, mit wieder aufkeimenden Vertrauen, Hülfe in eigenen Kräften, an deren Würkung selbige zeithero ganz verzweifelt hatten. Herzog Christian zu Braunschweig trat zu erst der Frechheit muthig entgegen, setzte in seinem Lande, unterm 14. September 1621. v) den Reichsfuß wiederum fest, und alle schlechte Münzsorten, ohne Ausnahme, in Verruff. Mit gleicher Entschlüssung folgte selbigen Churfürst George Willhelm zu Brandenburg, nach. Seine Unterthanen wurden von ihm auf den Werth der Landmünzen zurück gewiesen, wie solcher vor der Münzzerrüttung gestanden hatte. Er bedrohete die Uebertreter mit harten so gar Leibes und Lebensstrafen, und hielt nachhero auch sein Wort. In seiner hierüber unterm dato, Cölln an der Spree, am Tage Michaelis, 1621. ausgegangenen Münzordnung w) wird unter andern in zwey Stellen erwähnet, wie unverschämt der Wucher seinen Sitz in Sachsen damals aufgeschlagen hatte, zuerst, daß aus seinem Lande von den Kaufleuten, die guten Reichsthaler, unter dem Scheine der Waarenzahlung, mit Hauffen nach Leipzig und Naumburg geführet, an beyden Orten Parthiererey damit getrieben, und dafür sein Land mit nichts tauglichen und unwerthen Geldsorten überführet worden; So dann aber, daß, da er kurz vorher den Reichsthaler für 48. Groschen in Werth gesetzet, dafür solchen der Kaufmann aufgewechselt und bald wiederum zu

v) Eb. das. S. 136.
w) Eb. das. S. 132.

zu Leipzig, gegen fünf Gülden Münze, und höher, umgesetzet hätte. Christian Wilhelm Marggraf zu Brandenburg, postulirter Administrator des Erzstifts Magdeburg, kam hierauf mit seinen Einrichtungen ebenfals zu Stande, und setzte unterm 9. Merz 1622. x) alle schlechte usual Münzen, auf den innern Werth herab, und den Reichsthaler auf 24. Groschen zurück. Inmittelst blieb man in andern Creysen immer noch bey schwachen Versuch Mitteln stehen. Von den Ständen des Schwäbischen Creyses ward durch einen Beschluß vom 11. Merz 1622. y) der Thaler auf 8. Gulden, und von dem Kayserlichen Stadthalter in Böhmen, Carl, Fürst von Lichtenstein, auf 4. Gulden, z) auch in diesem Jahre noch herab gesetzet. Andere hingegen traten, zu gleicher Zeit, auch weiter mit dreusten Schritten vor. Der Landgraf zu Hessen hob, unterm 30. April 1622. den Unterschied, zwischen den guten Reichs, und schlechten Zählthaler auf, und setzte erstern unbedingt auf 32. Albus, a) der Fränkische Creyß aber solchen unterm 21. November nurgedachten Jahres auf 18. Bazen b) nach der ächten Reichswehrschaft zurück. Endlich gaben den Ausschlag die drey correspondirenden Creyse, Franken, Bayern und Schwaben. Das Band ihrer ehemaligen Vereinigung hatte der Münzunfug zerrissen. Vorjetzo zogen sie solches aufs neue fest wiederum zusammen, und setzten das erste Augenmerk auf die Wiederherstellung des alten Thaler Werths. Bey den hierüber wiederholt abgebro-

x) Das Edict selbst, welches wir in der Handschrift gesehen, haben wir nirgendswo noch, an einen bekannten Orte, im Drucke zu entdecken vermocht.
y) Hirsch, l. c. S. 150.
z) Eb. das. S. 176.
a) Eb. das. S. 151.
b) Eb. das. S. 171.

gebrochenen und wieder angetretenen Verhandlungen kam mehrmals die Rückkehr bis auf 72. Kreuzer in Vorschlag. Es traten jedoch dem Beschlusse unübersteigliche Schwürigkeiten in den Weg. Das Korn der alten gegen die neuen Kreuzer hatte sich verändert, und es fiel nicht möglich, letzteres wieder völlig hinan zu bringen, noch bedenklicher aber, gegen leichtes-schweres Geld herabzuwürdern. Es blieb dahero durch einen zu Augsburg, den 10. April 1623. c) gemachten Beschluß die Bestimmung des äusserlichen Werths eines Thalergepräges, bey 90. Kreuzern stehen, dafür ist solcher auch von andern Creysen angenommen, und so lange als möglich, mit abgewechselten Schicksalen, hier und dar im deutschen Reiche, zu behaupten gesuchet worden.

Sachsen blieb noch eine kurze Zeit, und unter allen übrigen deutschen Staaten, am längsten, unter dem Joche des auf das äußerste getriebenen Münzwuchers. Endlich kam in diesem Lande auch die Reformation zu Stande, und hierdurch der Thaler überall zu seiner vorigen Würde. Hiervon schiene sich die Aussicht zu einer dauerhaften künftigen Münzverfassung zu öfnen. Aber, diese Hofnung entzog sich eben so bald, als solche sich zeigete. Noch niemals hatte der deutsche Staatskörper zu einer vollkommenen Münzeinförmigkeit sich vereinigen können, indem mehr als ein Münzstand seine Vortheile bey Unordnungen gefunden. Diese sahen vorietzo scheel auf die, theils durch gewaltsame Mittel, wieder hergestellte Münzverbesserung, und, weit entfernet von einen ungezwungenen Beytritte, gingen vielmehr selbige, und hierunter diejenige selbst eines grossen Theils, welche vorhero auch ihre Stimmen zur Münzbesserung gegeben hatten, zuerst unvermerkt, in der Folge aber dreuster in ihren niemals ganz

c) Eb. das. S. 181.

ganz aufgegebenen Mißbräuchen, so lange fort, bis selbige damit von neuen das deutsche Reich in ein Labyrinth der Unordnungen führte, woraus solches anders nicht, als mit dem zum Leitfaden ergriffenen Wiener Conventionsfuße, sich völlig zurück gefunden hat. In einen unaufhörlichen Gedränge von Unordnungen und Mißbräuchen werden wir also von nun an unsere Geschichte bis zum Schlusse, führen müssen.

Vorjetzo hatten die Reichscreyse den Münzwucher nicht so bald öffentlich ausgetrieben, als solcher, auf Schleifwegen, die Rückkehr wiederum versuchte. Zeitig kam geringhaltige halbe Batzen, Kreuzer und mehr andere niedrige Schiedmünze zum Vorscheine, es verursachte solche eine neue Steigerung des Thalergepräges, und übte hieran ihre Gewalt so lange aus, bis endlich auch gerechte Münzstände länger nicht der Entschlüssung auszuweichen glaubten, sich, aus Noth, in die Zeitumstände zu schicken, und einer geringern Ausbringung des Geldes ebenfals nachzugeben. Doch, hierzu gab die geringhaltige Schiedmünze nicht den einzigen Anlaß. Das zeithero immer noch in Achtung gehaltene Thalergepräge selbst ward angegriffen, und verstärkte das, in die Münze nach und nach sezende Mißtrauen. Die Stände der drey correspondirenden Creyse klagten schon bey ihrem am 10. April 1623. gehaltenen allgemeinen Probationstage, daß viel inn- und ausländische Thaler verschoben würden, und gaben einen Abgang an 4. Grän, bey den Thalern Erzherzog Leopolds zu Oesterreich, in Tyrol, und des Erzbischofs zu Salzburg, an. d) Beyde Fürsten wurden an Wiederherstellung dieses Abgangs erinnert. e) Keiner aber erklährte sich bündig. Leopold

d) Eb daf. S. 186.
e) Eb. daf. S. 242.

antwortete, ohne Zurückhaltung, daß er, bey Ausbringung der Thalergepräge, das Korn also wie von seinen Vorfahren geschehen, fernerhin beobachten würde. Es war aber selbiger ein Sohn Carls, Erzherzogs zu Oesterreich, und Enkel Kayser Ferdinands des ersten. Von nun an breitete sich der Abbruch am Thalergehalte sichtbarer aus. Gedachte Creyßstände erwähnten, bey ihrem am 6. May 1626. wiederum gehaltenen Probationstage, f) daß die gerechten Reichsthaler sich unsichtbar machen wollten, dafür aber andere, mit Abbruch einiger Gräne am feinen Gehalte, desto häufiger im Umlaufe gefunden würden. Also zeddelte sich forthin mit geringhaltiger grober und kleiner Münze zugleich, die neue Münzsteigerung an, welche auch gleich zeitig vielleicht, näher bemerket worden seyn würde, wenn andere, ungleich mehr aufgefallene und wichtigere Auftritte nicht, solche weniger fühlbar gemachet hätten. Der deutsche Krieg war nunmehro bereits in helle Flammen ausgebrochen, und die durch das Reich kreuzende Armeen verbreiteten mehr drückende Drangsale. Bey Ausländern aber leuchtete die Münzringerung ein. Die Krone Schweden, welche, wie Geschichtskundige, von einigen Fürsten, nach Deutschland, zu Aufrechthaltung der deutschen Freyheit, geruffen ward, glaubte nicht in der Verbündlichkeit zu stehen, sich, für ihre Vorsorge, mit zweydeutiger Münze bezahlen zu lassen. Sie schloß dahero mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen der Churfürstlich Rheinischen, Fränkischen, Schwäbischen, und Ober-Rheinischen Creyse, unterm dato Heilbrunn, den 13. April 1633. eine Convention, g) daß, bey Bezahlung der Contributionen der Thaler höher nicht, als für $1\frac{1}{2}$. Gulden, das sind 90. Kreuzer, und der Ducaten auch nicht

f) Eb. das. S. 276.
g) Eb. das. S. 294.

nicht höher, als für 2. Gulden 45. Kreuzer, in Anschlag gebracht, und in besagten vier Creysen, geringere Münzen zu fertigen, auch zu dulten, mit allen Ernste verhütet, und kein Creyß oder Stand desselben mit des andern Schiedmünze beschweret werden sollte.

Es konnten aber, weder solche, noch andere special Verkehrungen die Gewalt des Mißbrauchs in einen Zeitpunkte schwächen, worinne der anhaltende Krieg der Nachwürkung allgemeiner Policeyanstalten überhaupt wehrete. Unter Begünstigung der Kriegsunordnungen ward vielmehr der Abbruch am Korne der ohnedem schon geringen Schiedmünze immer sichtbarer. Auf dem, zu Regensburg, im Monat November 1637. gehaltenen Probationstage der drey correspondirenden Creyse h) beschwereten die anwesenden Stände, mit vereinigten Stimmen, sich, daß der Bäyerische und Schwäbische Creyß besonders, mit halber Batzenmünze fast überschwemmet, hierdurch aber die gute grobe Münze unsichtbar geworden sey. Sie vereinigten sich, zu Vorbeugung eines stärkern Umgriffs, keinen ihrer Mitstände, ohne ihre darzu ausdrücklich ertheilte Conceßion, die Ausbringung solcher Münzsorten, zu gestatten, und die geringhaltig vorjetzo umgelaufenen wurden, ohne Ausnahme, in Verruff gesetzet. Diese Verfügung kam zu spät, und blieb ohne Würkung. Die Stände musten zu gleicher Zeit vielmehr auf einer andern Seite nachgeben, den Ducaten, in dem Falle, woferne der Thaler mit 18. Batzen verglichen werden könnte, für 2. Gülden 24. Kreutzer, und den Rheinischen Goldgülden für $1\frac{1}{2}$. Gulden, wenn aber der Thaler bis auf $1\frac{1}{2}$. Gulden gesteigert würde, den Ducaten für 3. Gulden, und den Goldgülden, für 2. Gulden im Werthe umgehen zu lassen. Andere Stände

h) Eb. das. S. 306.

glaubten dem Uebel durch ein Verbot aller ausländischen Schiedmünze vorzubeugen zu können. Dieses that besonders Herzog Friederich zu Braunschweig im Jahre 1647. i) es hemmete auch solches den Eindrang in sein Land, dafür öfneten sie aber den Weg sich in andere Länder des Niedersächsischen Creyses. Die Stände desselben beschwerten hieraus sich bey ihren, zu Braunschweig, im Jahre 1654. gehaltenen Probationstage k) daß im deutschen Reiche überhaupt „das Münzwesen vorjetzo einen hohen Grad der Unordnung erreichet hätte, dahero nöthiger, als jemals noch siele, auch in ihrem Creyse Vorkehrung darwider zu treffen“ Wie hoch der Verlust an den kleinen Schied- und andern verdächtigen Münzen, immittelst bereits angestiegen war, erhellet aus einer, zu dem im Jahre 1655. gehaltenen Probationstage der drey correspondirenden Creyse l) übergebenen Berechnung der Waradeine. Der Verlust an Herzog Wilhelms zu Weimar, in den Jahren 1651. 52. 54. und 1655. geprägten Dreyern insonderheit ward auf 30. Gulden pro Cent, berechnet. Dafür hafteten nun nicht die drauf geprägten andächtigen Denksprüche. Ein Groschen des Grafen von Dietrichstein ward nur 2. Pfenninge und 1. Heller werth gefunden.

Bis hieher war gröstentheils von einzelnen Creysen und Ständen allein dem Strome entgegen gearbeitet worden, und die Stände des deutschen Reichs hatten sich, mit vereinigten Kräften, des Münzwesens noch nicht angenommen. Nach vollzogenen Westphälischen Friedensschlusse aber ward von letztern, wiewohl einige Jahre nicht allzu ernstlich, Bedacht hierauf, bey der fortan

i) Eb. das. S. 317.
k) Eb. das. S. 325.
l) Eb. das. S. 326.

fortan zu Regensburg beständig fortgedauerten Reichs-Tagsversamlung, gerichtet. Im Jahre 1654. suchte Kayser Ferdinand der dritte noch das nächste Sicherheits Mittel in richtiger Beobachtung der Münzprobationstage m) Dieses hatten die Creyse schon längst wieder hervor gesuchet, jedoch ganz unbewährt gefunden. Was nutzte auf einer Seite die wiedergekommene Erfahrung vom Zuflusse unächter Münzen, wenn auf der andern die Qvellen des Ausflusses zu stopfen, niemand ernstliche Bemühung anwendete. Doch musten die Creyse auf diesem Wege fortgehen, woferne der Mißbrauch nicht durch Nachsicht frecher gemachet werden sollte. Allein, mit weitern Zeitverlaufe ermüdeten endlich die Arme gerechter Münzstände, an der Bemühung mit einziger Ergreiffung der Vorsehungsmittel wider den Schwung zu halten. Die Ungebührnisse wurden bis zur Uebermuth, ausgedehnet. Die Stände des Niedersächsischen Creyses klagten im Jahre 1662. n) daß mit der groben Münze rechte Mercanze getrieben, solche Haufenweise aus dem Reiche dafür aber schlechte wieder eingeführet würde. Die noch zurück gebliebene gute war beschnitten, und dadurch verdächtig im Umlaufe gemacht worden. Die Verpachtung der Münzstätte an beschnittene und unbeschnittene Juden nahm über Hand, und hieraus strömeten sichtbar falsche Geldgepräge. Nunmehro glaubte man wider kein ander noch mögliches Hülfsmittel, als durch den Zusammentritt des ganzen deutschen Reichs zu erwarten. Denn, durch geprüfte Erfahrungen waren so gar Münzsorten solcher Fürsten entdecket worden, welche billig andern mit bessern Beyspielen hätten vortreten sollen. Die drey correspondirenden Creyse devalvirten im Jahre 1665. so gar Kayserliche, des

m) Eb. das. S. 332.
n) Eb. das. S. 340.

Reichs Schrot und Korne ganz ungemäße Oerter, oder Ortsguldenstücken, und seizten hierdurch einen Verlust mit 11. 18. 20. bis 25. Gulden von Hundert ins Licht o) und mit gleichen Verluste wurden, bey dem nächstgefolgten Probationstage, Kayserliche Drey und Sechs Kreuzerstücke aufgeführet. p) Jedermann sahe forthin einer neuen, der eben so wenig vergessenen, als ganz überwundenen alten, bald näher tretenden Kipp- und Wipperey besorglich entgegen.

In der Zwischen Zeit waren die Reichstagsverhandlungen auf die Münzgebrechen mit mehrern Ernste eingeleitet, hierzu abermals Gutachten von allen Reichscreysen erfordert, und sonst Vorbereitungen zu reiflicher Berathschlagung getroffen worden. Von allen Seiten traten bittere Klagen wider die Münzverfälscher zusammen, man redete und schrieb, ohne Zurückhaltung wider selbige sehr laut, und forderte die Ahndung der Verbrechen, nach Strenge der Rechte, auf. Das Churfürstliche und nach ihm auch das Fürstliche Collegium, drangen heftig auf die Erneuerung Kayser Carls des fünften, wider die Münzverfälscher gerichteten CXI. Artickels dessen peinlicher Halß-Gerichtsordnung, und ernstliche Vollstreckung der darinne ausgedrückten Strafen, q) ein auffallender Beweis, wie sehr die Münzunordnung alle gerechte Münzstände aufgebracht hatte. Denn, hier kam nicht der Fall in Erwägung, ob falsche privat Münzer, welche in dunklen Winkeln sitzen, und ihr Verbrechen der Nachforschung sorgfältig zu entziehen suchen, gewarnet werden sollten. Hieran dachte kein Reichsstand. Es waren Münzstände selbst, welche ihre

o) Eb. das. S. 349.
p) Eb. das. S. 354.
q) Eb. das. S. 387.

ihre auf ungerechte und falsche Münzen geschlagene Bildnisse, Nahmen, und Wappen zu verkennen sich nicht einfallen lassen konnten, und als Verbrecher vorjetzo öffentlich auf die Schaue gestellet werden sollten. Kein Vorschlag ward übrigens vergessen, womit man das so sehr umgegriffene Münzübel zu schwächen und aufzuheben sich getrauete, man suchte den Schaden auf der Stelle seines ersten Aufbruchs, und blieb damit bey dem Halte der Schiedmünzen stehen. Deren Grund sollte vorjetzo erschüttert und der Bedacht künftig dahin gerichtet werden, daß nach Abzug der Münzkosten die Münz-Herren, bey Ausbringung der Schiedmünzen, eben so wenig Gewinn, als bey den Thalergeprägen, behalten hierdurch aber von jener allzuunmäßig zeithero erfolgten Ausmünzung zurück geführet werden möchten. Man glaubte hierauf noch ein besonderes Gewicht durch einen allgemeinen Vorbehalt zu legen, daß die Ausmünzung selbst anders nicht, als mit Einverständnisse sämtlicher Stände eines jeden Creyses, einzelnen Ständen erlaubet, und hierdurch das zeithero gemißbrauchte Gutbefinden der letztern eingeschränket werden sollte. r) Genannte beyde hohe Reichscollegia vereinigten sich noch besonders, bey Käyser Ferdinands des ersten Münzedicte vom Jahre 1559. und dem Speyerischen Reichstagsabschiede vom Jahre 1566. unverrückt stehen zu bleiben, und nicht nachzugeben, daß auf eine rauhe Mark Silber, Cöllnischen Gewichts weniger, als $9\frac{1}{2}$. Stück Reichsgulden, zu 14. Loth, 16. Grän fein, und 8. Stück Thaler, solche zu 14. Loth 4. Grän fein, gehen dürften. Mit diesen Vorschlägen war auch das Collegium der Reichsstädte wohl zu frieden, s) nur mit dem einzigen Vorbehalte, daß hierzu vorhero allererst der Silberkauff auch noch eingerichtet

r) Eb. das. S. 393.
s) Eb. das. S. 401.

richtet werden möchte. Denn es vermeynete solches, da vorjetzo das rohe Silber, jede Mark für 14. Gulden 20. Kreutzer, in Kauff und Lauffe stünde, könnte, solche für 13. Gulden 30. Kreutzer, oder 9. Thaler, die Münzkosten noch ungerechnet, in Gelde auszubringen, mit dem Anscheine einer Billigkeit, keinen Münzstande zugemuthet werden. t) Die beyden, Churfürstlichen und Fürstlichen Collegia hingegen wollten hierauf nicht eingehen, aus dem Grunde, weil man auf den ausländischen Silberkauf keinen Bedacht richten, und sich damit der Willkühr der Ausländer unterwerfen, sondern im äusserstem Falle nur wegen des Bruchsilbers etwas gewisses verordnen könnte. u) Hierauf ward am 9. December 1666. das Hauptgutachten projectiret, v) und solches unterm 5. September 1667. von Kayser Leopolden genehmiget, w) darinne besonders der CXI. Artickel in Kayser Carls des fünften peinlicher Halß-Gerichtsordnung, ww) Kayser

t) Eb. das. S. 395.
u) Eb. das. S. 403.
v) Eb. das. S. 405.
w) Eb. das. Tom. V. S. 18.
ww) Hier sehen wir uns an dem erwarteten Standpunkte zu einiger Betrachtung über die Frage: „Ist auch ehe„mals der CXI. Artickel Kayser Carls des fünften pein„licher Halßgerichtsordnung, mit Rechte, auf die fal„schen privat Münzer appliciret worden?“ Ohne Bedenken können wir darauf mit Nein, antworten. Bey Errichtung der Halßgerichtsordnung machten Kayser Carln böse, nicht dergleichen privat Münzer, sondern die das Münzregal, durch Ausbringung unächter Geldsorten, mißbrauchende mit dem Münzregale privilegirte Reichsfürsten Und vorjetzo kamen auch nicht unachtsame privat Münzer in Collision, sondern abermals Reichs Münzstände zur Schaue. Auf diese und ihre Münzbedienten einzig und allein, nicht aber auf solche Personen, welche ohne Beruf münzen, kann solches appliciret werden.

Kein

Kayser Ferdinands des ersten Münzedict vom Jahre 1559. und was besonders in dem §§. 15. 161. 163. 164. 165.

Kein Criminaliste ist noch in den wahren Sinn dieses Reichsgesetzes gedrungen, mit einer wahren Leguliſterey sind selbige vielmehr bey dem Buchstaben stehen geblieben, und haben mit gleich kalten Blute, wie ehemals die Heren, also auch die privat Münzer welche zum höchsten, einen tüchtigen Staubbesen, Vestungs- und Zuchthaußarbeit, verwürket hatten, unbarmherzig auf den Scheiterhauffen setzen lassen.

Sie hatten also dieses gräßliche Schicksal nicht verdienet. Das Gesetz war nicht auf sie gerichtet. Sie schadeten dem Publiko ganz unmerklich, gegen diejenigen, welche ohne Scheue, und ungestraft sündigten. Ihr Verbrechen war Muthwille. Zu eben der Zeit, als sie Lichterloh brannten, profitirten deutsche Münzstände, von einer weit strafbarern Ausbringung des Silbers in Gelde. Denn sie drangen die Münzen ihren Unterthanen auf. Falsche privat Münzer hingegen vertrieben ihr Geld nicht ohne Herzklopfen.

Ein erhabener, einsichtsvoller, und aufrichtiger Juriste, ist in diese schiefe Application gedrungen. Doch hat selbiger durch eine Warnung seine Collegen auf den rechten Weg zu bringen, sich noch nicht getrauet, aber denenjenigen welche das Gesetz angehet, die verdiente Lection in satyrischen Zügen gegeben. AVGVSTINVS a LEYSER, in Specimine DXXIX. Meditationum ad Pandectas, ad Lib. XLVI. Tit. III. de Mutationibus Monetae, Vol. VII. pag. 926. setzet der Praefation folgende Meditation voraus: Reges quidam et principes tam exteri, quam germani, falsam monetam tanquam regale quoddam exercent, atque per hoc maximam in re monetaria confusionem frequentesque mutationes excitant. Hierinne finden wir den Schlüssel zur Entdeckung der Ursache, warum ehemals wider die falschen privat Münzer so grausam verfahren worden ist. Die großen Herren betrachteten deren Attentat als einen Eingriff in die

165. und 171. verordnet, auch weiter in dem Speyerischen Reichstagsabschiede vom Jahre 1566. §. 15. 168. und 169. erläu-

die Art, womit sie das Münzregal ausübten. Sie glaubten einzig und allein zu Ausbringung falscher Münze berechtiget zu seyn. So führet LEYSER seinen Satz weiter aus: Qui de regalibus huc vsque scripserunt, longosque eorum Catalogos stupenti terrarum orbi obtruserunt, inexcusabili quadam negligentia praecipuum quoddam et lucri plenissimum omittunt, quod tamen principes quidam, non germaniae solum, sed totius Europae, immemoriali praescriptione adquisitum constanter tuentur. Est hoc REGALE FALSAE MONETAE, quod multi principes verbis legibusque abominantur, ac IN PRIVATO QVOLIBET SEVERISSIMIS POENIS COERCENT, SED TAMEN IPSI ACTV EXERCENT. Vidi hoc saepius, et concoquere diu non potui. Ineptus scilicet ego credidi semper, peccare illos principes contra ius naturae, qui id, quod in se probant, in aliis damnant ac puniunt. Nunc vero, postquam Iustiniani praeceptum *in L. 2. §. 15. C. de Veteri iure enucleando* secutus, subtili animo diuersitatis rationes excussi, agnosco errorem, atque, omnia sibi optima ratione constare, fateor. Nempe fons erroris mei fuit, quod cum vulgo credidi, crimen illud, quod falsi monetarii committunt, verum falsum esse. At non est. Nam si esset, suppuderet profecto maximos reges ac principes, eo se palam contaminare. Horum itaque legumlatorum, qui ipsi ius faciunt, auctoritas et exemplum falsam monetam iam diu ex numero falsorum exemit. Verum, ais, si falsum non est falsae monetae fabricatio, iniustae sunt, quae in fabricatores hos statuuntur, poenae, quum nullum aliud delictum, quod iis imputari possit, appareat. Sed apparet vtique. INVOLANT VIDELICET MALEFICI HI IN REGALE, DE QVO AB INITIO DIXI atque egregium emolumentum, soli, si diis placet, fisco debitum, sacrilego vsu vsurpant adeoque crimen laesae maiestatis committunt, non secus, ac pira-

ta

erläutert, von neuen in Kraft und Würkung gesetzet. Es hatte aber die Reichstagsversamlung in ihren Gutachten sich über den äusserlichen Werth des Reichsthaler Gepräges nicht erkläret. Gleichwohl erachtete Kayser Leopold, daß derjenige, welcher in dem Ferdinandinischen Münzedicte ehemals fest gesetzet worden, fernerhin nicht beobachtet werden könnte, und gab vorjetzo zum Bedenken, ob nicht „um endlich aus so vielen Difficultäten zu eluctiren, die Reichsmünzen im Lande zu erhalten, und die Schiedmünzen mit einander zu vereinigen, daß bequehmste Mittel seyn möchte, daß der „Reichsthaler, wenigstens per modum provisionis, und „bis mit Churfürsten und Ständen sich eines andern „verglichen seyn, auf einen Werth, an 1. Gülden und 36. „Kreutzer (oder 96. Kreutzer) gesetzt, und nach diesem „Fuß allen andern inn- und ausländischen Silbersorten, „der Valor bestimmet würde ꝛc.“

Während der Zeit, als das ganze deutsche Reich einzeln, und mit zusammengesetzten Kräfften, dem Eindrange schlechter Münzsorten zu widerstehen versuchte, war das Churfürstenthum Sachsen nicht geringern Anfällen blos gestellet gewesen. Noch klagte Churfürst Johann

ta ille, qui teste CICERONE *de Republica, Lib.* 3. apud NONIVM MARCELLVM, *cap.* 2. *no.* 432. *et cap.* 13. *no.* 6. Alexandro magno quaerenti quo scelere impulsus mare haberet infestum, vno myoparone: eodem, respondit, quo tu orbem terrae. Ludere me forsan putas, lector. Non ludo in re seria et capitali. Illudo saltem flagitiosissimo et impudentissimo mori, quo hi, qui ad gubernacula rerum publicarum sedent, turpi lucello intenti monetam ipsi corrumpunt, ac irreparabile damnum commercio publico inferunt, dum eos, qui idem priuati faciunt, simul exurunt, vel capite plectunt. Digni hi sunt profecto, qui sale satyrico fricentur ——.

hann George der erste, daß man, an 100. Gülden, von 20. bis an 50. Gülden Verlust, erleyden müsse. x) Eine geraume Zeit aber brauchte man darwider auch nur die gewöhnlichen Gegenmittel. Man devalvirte und verrufete, beydes ohne Nachwürkung auf das Ganze. Die Stände des Obersächsischen Creyses hatten einiges Vertrauen in die schon erwähnte Art der Ausbringung der Groschen, und weiter herabgehenden kleinen Münzen, nach einen durchaus gleichen dem Thalerfuße am nächsten kommenden Schrot und Korne, gesetzet. Also waren diese Sorten beständig auch noch in den letzten Jahren Churfürst Johann Georgens des ersten Regierung in Sachsen besonders ausgebracht worden. Aber, diese wohlthätige Gleichförmigkeit führte kein äusserliches Gepräge der Ueberzeugung. Der Betrug spielte damit immer noch unter der Decke. Die Obersächsischen Creyßstände verglichen dahero sich auf dem zu Leipzig, im Jahre 1656. gehaltenen Münzprobationstage y) eines sich äusserlich eindrückenden Sicherheitsmittels gleicher Ausbringung, und Churfürst Johann George der andere realisirte solches unmittelbar darauf, mit der Bezeichnung einer **Obersächsischen Creyßmünze**, seiner Groschen und übriger kleinerer Geldsorten bis auf das Pfenniggepräge herab, welche auch auf deren Rückseiten, von Jahren zu Jahren, bis zu Einführung des Zinnaischen Münzfußes, unverrückt fortgetragen worden ist. Diese Art der Ausbringung und Bezeichnung zugleich, ward auf dem, abermals zu Leipzig, im Jahre 1658. gehaltenen Probationstage wiederholt festgesetzet, zugleich auch der Ducaten und Rheinische Goldgülden in seinen Valor, ersterer mit 2. Thalern, letzterer aber mit 30. Groschen,

x) Generalverordnung von 15. August 1653. in CODICE AVGVSTEO, Tom. II. pag. 925.
y) Hirsch, l. c. Tom. IV. p. 330.

Groschen, bestätiget. Die Creyßstände redeten hierbey mit Unwillen von den sich einschleigenden geringhaltigen Thalergeprägen, sie getraueten aber sich noch nicht auf eine Gegenverfügung zu schlüßen, sondern wollten allererst abwarten, ob der Abbruch auch weiter herab gehen würde. Desto schärfer ward wider den überhand nehmenden Luxus geredet, und solcher mit eben demjenigen Schicksale bedrohet, welches ihm bereits die Reichstagsversamlung vorbereitet hatte. Es sollte der Gebrauch des so genannten güldenen und silbernen Stücks, gleicher Schnüren, Knöpfe, Gallonen, Posamenten, Borten, Flittern, und mehr ähnlicher Fabricaten, eingeschränket, und solcher nur erhabenen Standes Personen, und ihren vornehmsten Bedienten nachgelassen werden. Ein sehr gemeinnütziger, bis in spätere Zeiten fortgetragener, niemals aber ausgeführter Einfall. Denn, eben der Gebrauch der goldenen und silbernen Tressen und Spitzen, hatte die Preise beyder Metalle zeithero erhöhet, und deren Feilschaft den Münzständen erschweret. Gold und Silber konnte in den erzählten Waaren ungleich höher, als in Geldsorten zuläßig, ausgebracht werden. Und die Verschwendung hat niemals hohe Preise gescheuet. Allein niemals wird von Verfügungen dieser Art, eine der Erfahrung gleiche Erwartung fehlen: Wenn vorjetzo in dem gröstn Drangsale einer Gedreyde Theuerung, dem schönen Geschlechte der Gebrauch des Haarpuders untersaget werden sollte.

Auf dem, zu Frankfurt an der Oder, mit Anfange des Monats October 1662. gehaltenen Münzprobationstage des Obersächsischen Creyses 1) ward der fort-

1) Abschied bey Eben demselben, Tom. cit. S. 342. Es sind zuvor und hernach, mehrere Probationstage zu

fortdauernde Umlauf geringhaltiger Thalergepräge im Creyse erinnert, noch aber deren und übriger sich eingeschlichener usual Münze Herabsetzung so lange aufgeschoben, bis der Reichstags Versamlung hierüber fassender Beschluß sich näher aufklären würde. Damit vertrösteten die Stände sich allererst einer baldigen Nachwürkung im Ganzen, indem sie vorjetzo besorgten, durch eine voreilige Devalvation die Münzunordnung im Creyse nur noch fühlbarer zu machen, und sie stützten mit ihrer Hofnung sich auf die, vorjetzo erklärte Erfahrung, daß bis daher sämtliche Münzstände des Obersächsischen Creyses strenge an dem Reichs Münzfusse gehalten hätten. Doch, auf die sich nur vertröstende Hofnung eines bestimten Reichstagsbeschlusses zu warten, bedeuchtete Churfürst Johann Georgen etwas langweilig zu seyn. Der Eindrang solcher auch sonst verdächtiger Schiedmünze dauerte ununterbrochen fort, seine Staaten wurden, zu ihren grösten Schaden, damit überzogen, die Aufwechseler guter Geldsorten traten unverschämter hervor, und jedermann befürchtete je länger desto überzeugender, die kläglichen Folgen der neuen und grossen Münzverwirrung. Mit dieser Besorgniß drang der Churfürst bey dem, zu Leipzig, im Monat Februar 1665. gehaltenen Probationstage a) endlich zum Beschlusse durch: Daß, zu Endschüttung der schlechten Schied- und anderer unächter Münze ein jeder Creyßstand unterdessen für sich auf ein Interimsmittel bedacht seyn könnte. Dieses war es

Leipzig und Frankfurt gehalten worden, wovon Müller, in den Annalen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen die Data angiebet, die Abschiede selbst aber noch nicht im Drucke bekannt sind.

a) Hiervon ist der Abschied auch noch nicht im Drucke bekannt. Es wird aber Beziehung hierauf gemachet in dem Abschiede vom 14. Julius 1667. bey Hirsch, Tom. V. pag 14.

es eigentlich was der Churfürst lange gewünschet hatte. Er säumete auch nicht, in seinen Landen mit der Publication eines unterm 7. April gedachten Jahres ausgelassenen Edicts, b) wodurch hundert verschiedene Sorten, in einen zugleich besonders ausgegebenen so genannten Münzbüchel, von Holzschnitten abgedruckte ausländische geringhaltige, große und kleine Münzen, in herabgesetzten Werthe, einige Zeit zwar annoch im Umlaufe geduldet, und immittelst zum Wechsel in die Münzstädte gebracht, nach Ausgange dieser Frist aber weiter nicht ausgegeben und eingenommen werden sollten.

Bey aller Bedachtnehmung Churfürst Johann Georgens auf die Reinigkeit der Münze in seinen Staaten, kam immittelst doch in solchen ein eigener Mißbrauch auf, welcher alle gute Vorkehrungen mit einem neuen Umsturze in der Ferne zeitig bedrohete. In der Oberlausizischen Stadt Budißin war eine neue Münzstädte angeleget, c) solche privat Personen in Pacht, oder, milder zu reden, in Bestand gegeben, und darinne, vom Jahre 1666. an eine zeithero in den Churfürstlich Sächsischen und solchen einverleibten Landen ungewohnte, vielmehr daraus verwiesene eigene Geldsorte, an drey- sechs- und funfzehen Kreuzern d) gemünzet worden. An dieser Prägart

b) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. pag. 931.

c) Samuel Großer, in den Oberlausizischen Merkwürdigkeiten Part. I. pag. 287.

d) So weit besitzen wir die Kreuzer Gepräge selbst, hierüber auch, von gleichen Stempel Ein ein drittel Thaler- oder 8. Groschenstück. Ein Beweis, daß diese Münzsorte zeitiger in der Oberlausiz einheimisch gewesen, als solche durch den Zinnaischen Fuß, in den alten Erblanden eingeführet worden ist. Ob auch Stücken nach höherer Stückelung gemünzet worden sind, müssen die Münzsamler entscheiden. Es ist uns davon keines zu Gesichte kommen.

Prägart ausdrücklicher Genehmhaltung des Churfürsten ist gar nicht zu zweifeln. Es ward hierzu von ihm sein Bildniß, Titel, Nahmen, und Wappen hergegeben. Und die Umschrift auf der Rückseite jeden Prägstückes: MONETA SVPERIORIS LVSATIAE, beweiset, daß solche zu einer Landmünze für das Marggrafthum Ober-Lausitz würklich bestimmet gewesen sey. Ob aber der Churfürst seine Einwilligung auch zu deren Ausbringung nach einen geringen Münzkorne, welches ein bald anziehender Umstand vermuthen lässet, gegeben haben möchte? Darwider wird sich so gleich ein gültiger Zweifel entdecken.

Von der Entstehungsursache dieser Münzstädte kann zwar nichts gewisses angegeben, doch von der Absicht so viel wahrscheinlich zum Rathen überlassen werden, daß der Churfürst durch Ausbringung einer Kreuzermünze für das Marggrafthum Oberlausitz dem Bedürfen des gemeinen Commerciums mit seinen böhmischen Nachbarn zu statten kommen wollen. In diesem, oder irgend einen andern wahrscheinlichen Falle aber fiel die neue Münzsorte doch den alten Churfächsischen Erblanden, wohin solche sich unmittelbar nach ihrer Ausbringung den Weg öfnete, beschwerlich. Sie brachte so gleich mit sich den Verdacht eines zweydeutigen Kornes, und die ungewohnte Kreuzer Wehrschaft drohete mit dem Anwachse neue Verwirrungen. Die Churfächsische Landschaft erregte dahero hiervon, bey einer zu Dreßden vom 5. Merz 1666. an gehaltenen Versamlung, ein Gravamen, worzu von dem Churfürst selbst die Gelegenheit dargeboten ward. Selbiger legte den Ständen die auf den Reichs- und den Creyßprobationstagen in der Münzsache zeithero verlaufene Handlungen vor, klagte hierbey, daß aller, in seinen Landen zeithero getroffenen Vorkehrungen ohngeachtet, „die Münzconfusion nicht ab, sondern bis-

„hieher

„hieher, je länger, desto mehr, durch Einschiebung ge„ringer Münzsorten, zugenommen hätte" und verlangte von selbigen ein Gutachten über die weiter darwider zu ergreifende Maasregeln. Niemals sind die Landstände erwartender, als vorjetzo, hierzu aufgefordert worden. Ohne sich bey der Hauptsache lange aufzuhalten, baten sie nur, daß der Churfürst sich des Münzpunkts im Ganzen bey den hierüber zu Regensburg noch fortgedauerten Reichstagsverhandlungen Landesväterlich fernerweit annehmen möchte, weit dringender aber suchten sie selbigen zum Entschlusse zu bringen, daß er die Ausbringung der **Oberlausitzischen Münze nach einen geringern als dem gewöhnlichen Korne**, entweder nicht gestatten, oder mit deren Annehmung seine alten Erblande verschonen möchte. e) Entschlossen unterstützten sie dieses

e) Wir wollen zum Beweise, das Ständische Bedenken ganz hersetzen.

„Müssen schlüßlich bey diesem (Münz) Punkte un„terthänigst erinnern, daß E. C. F. D. in dem Marg„grafthume Oberlausitz eine neue Münze anstellen, und „privat Personen einräumen lassen. Nun zweifeln wir „zwar nicht, es werde E. C. F. D. sich gnädigst erin„nern, wie dieses Durchlauchtigste Churhauß vor an„dern tüchtige Münze vor ein solch Merkmal Dero Ho„heit und Gerechtigkeit gehalten, daß auch Churfürst „Augustus, als ein hochweiser Herre, und sonst Kay„serlicher Majestät und des Reichs Ordnungen genauer „Beobachter, dennoch dieses sich dergestalt angenom„men, daß er wider die, auf dem Reichs Tage zu „Ausburg d. a. 1559. geliebte etwas geringere Be„schickung, durch seine Gesandschaft protestiren, und „ungeachtet fünf beweglicher Schreiben Kayser Ferdi„nands des ersten sich nicht davon abwenden lassen, auch „Sr. K. M. Dero hochwichtige Ursachen in einen „Schreiben, d. d. Stolpen, den 25. Julii 1560. gehor„samlich vorgestellet. Dannenhero auch E. C. F. D.

„Ihres

ses Suchen mit triftigen Gründen. Sie sagten, ohne Zurückhaltung, daß die neue Münze ein geringes Korn hielte, und indem sie die Folgen der ehemaligen Kipp- und Wipperey zugleich in Erinnerung brachten, wollten sie hieraus vornähmlich die Besorgniß, neuer Unordnungen beweisen. Der Churfürst, welcher, wie der Erfolg versichert, zu einer geringern, als einer dem Reichsfuße gleich stehenden Ausmünzung eben so wenig als zu Verpachtung der Münzstädte, seinen Beyfall zuvor gegeben hatte, erfuhr allererst hierdurch, daß er von denenjenigen, welchen er die Einrichtung überlassen hatte, hintergangen worden war, und faßte bald eine der Sache angemessene Entschlüssung, ob er darüber wohl gegen die Landstände sich nicht erklärte. Die Münzstätte zu Budißin, ward von ihm so fort ein- und mit seiner Haupt-Münzstätte zu Dreßden zusammen gezogen, in letzterer aber f) mit Fortprägung der Oberlausitzer Münzsorten, unter

„Ihres hohen Orts diesen löblichen Vestigiis und Dero „hochseligen Vaters Testament inhaeriren. Alldieweilen „iedoch die Einräumung dergleichen Münzregals an „Privatos sehr gefährlich, den Reichs Ordnungen zuwi„der, und uns hierbey, auch sonst, ein und das ande„re Bedencken beywohnet, bitten wir unterthänig, E. C. „F. D. wollen darauf gemeine Obsicht haben, geringe„re Beschickung nicht gestatten, oder doch Dero alten „Erb Lande widrigenfalß mit Annehmung solcher Münze „gnädigst verschonen, in dem Theils der unsern noch „sattsam wissend, wie Anno 1619. 1620. die damalige „Münz Steigerung, von einen so gar geringen Anfan„ge so bald gewachsen, und dessen unbeschreiblichen „Schaden das löbliche Chur Hauß und dessen Lande bis „dato noch empfinden ꝛc.“

f) Solches beweisen die noch im Jahre 1668. ausgegangene Präge an Ein 6tel, oder Vier Groschen Stücken, wovon wir selbst Exemplare besitzen, und worauf, als Münz-

unter veränderten Stempel, fortgefahren. Die funfzehen Kreuzerstücken verwandelten sich forthin nach dem immittelst angenommenen Modo des bald näher erklärenden Zinnaischen Münzfußes, in $\frac{1}{20}$. Stücken, und hieraus ist im geringsten nicht zu zweifeln, daß die Oberlausitzischen Sorten überhaupt, in der Dreßdener Münzstätte, forthin das allgemeine Landeskorn angenommen haben. So wenig aus den angeführten Umständen auch die Münzstätte zu Budißin sich auf einer vortheilhaften Seite zeiget, hat solche doch eine Ehre genossen deren sich vorhero und darnach wohl wenig andere und aufrichtige Münzstätte werden rühmen können. Es ist zum Andenken ihrer Einrichtung eine Medaille in Silber g) ausgegangen, auf deren vorder Seite die zu Pferde sitzende geharnischte Figur des Churfürsten zu sehen, auf der Rückseite aber eine Schrift zu lesen ist, wodurch das im Jahre 1666. von selbigen erneuerte Befugniß bezeubet wird, daß zu Budißin für die Oberlausitz besonders gemünzet werden dürfe. Und hieraus getrauen wir uns die Vermuthung zu rechtfertigen, daß diese Münzstätte auf Verlangen der Oberlausizer Stände zuerst eingerichtet worden seyn mag.

Mit dem, unterm 7. April 1665. ausgegangenen Münz Devalvationsedicte verfehlte man wiederholt die

Münzmeisterzeichen, die Eichel, mit den Buchstaben, C. R. als selbst redende Beweise stehen, daß solche, unter Direction des Dreßdener Münzmeisters, Constantinus Roth, ausgebracht worden sind. Auf den noch zu Budißin ausgegangenen Kreuzergepräge stehen H. I. die vermuthlichen Nahmens Anfangs Buchstaben des zu dieser Münzstätte angestellt gewesenen Münzmeisters, von welchen wir aber weiter nichts sagen können.

g) M. s. den Kupferabdruck bey Tenzeln, im Sächsischen Medaillien Cabinette, Albertinischen Linie, Tab. 56. Num. III.

Erwartung. Der Eindrang schlechter, und die Ausführung guter Münzen, dauerte fort. Beyde schätzte der Kaufmann, wie er wollte, und der gemeine Mann ward damit, zu Unterhaltung der Münzunordnung, verführet. Diese, von seinem Befehle, nicht vermuthete Erfahrung, nöthigte Churfürst Johann Georgen den andern, den Repräsentanten seiner Landschaft die Nothwendigkeit der Mitbewürkung des Landes begreiflich zu machen, wenn der Erfolg die Absichten begünstigen sollte. Er rufte deren Ausschuß an Ritterschaft und Städten mit dem Anfange des Jahres 1667. nach Dreßden, schilderte selbigen, mit lebendigen Farben, die Fortdauer der Münzunordnung, erzählte die auf den Creyßprobations Tagen darwider ergriffene, und ernstlich, von ihm selbst, zur Ausführung gebrachte Maasregeln, und den gleichwohl damit bis hieher noch verfehlten Zweck. Er legte nicht undeutlich den Argwohn auf die Unterobrigkeiten, daß selbige in dem Eifer der Handhabung zeithero sehr gesunken seyn möchten, stellte, zum Beweise die Kaufmannschaft zu Leipzig, mit der Erfahrung, auf, daß solche, wenn schon der öffentliche Eingang gesperret würde, dennoch auf Schleichwegen, den Zufluß der verbotenen Münze beförderte und häufete, und erwartete übrigens, von dem Gutachten des Ausschusses, wie solcher die auf ihn mit fallende Beschwerden, zu verantworten, sich getrauen möchte. Die Stände erkannten hieraus zwar die Landesväterliche Gesinnung des Churfürsten, jedoch aber auch, daß ihm die, am mächtigsten, die Münzverwirrung unterhaltende Triebfedern, noch am wenigsten bekannt waren. Davon zeuget ihr Gutachten. Sie setzten wohl zum ersten Gegenstande desselben die Mitbewürkung auf dem Reichstage zu Regensburg, damit von andern deutschen Ständen zugleich und vorzüglich, die Gleichheit in der Ausbringung, besser als zeithero geschehen, beobachtet, und im Ganzen ein gutes Beyspiel zur

Nach-

Nachahmung gegeben werden möchte. Zugleich öfneten sie aber ihm auch die Augen durch eine andere Bitte, daß selbiger ein forschendes Auge auf diejenigen richten möchte, welche bey der einheimischen Ausmünzung, die Reichs Münzordnung, Reichs- und Creyßschlüsse, besser in Obacht nehmen sollten, derohalben keine geringere Tiegelbeschickung zu gestatten, am wenigsten die Ausübung des Münzrechts an privat Personen verpachten zu lassen. Bis dahin aber, wenn durch einen allgemeinen Reichsschluß etwas Gewisses fest gesetzet worden seyn würde, erachteten sie, daß, ohne Nachtheil des Publikums, nicht allzu viel Schiedmünze auf einmal verboten, und die toleirende nicht allzugenau, auf den höchsten Grad der Feine geprüfet, sondern mehr nach der Billigkeit valviret werden möchte. Diesem ward die letzte, eine solche Bitte beygefüget, welche auf einmal die Möglichkeit begreiflich machet, wie bey allen äusserlichen Widerhalte gleichwohl die Münzunordnung so sehr um sich greiffen können: „Genaue Aufsicht führen zu lassen, damit die ausbringenden Thalergepräge auch in das Sächsische Publikum würklich gebracht, nicht aber solche aus der ersten Hand so gleich wucherlich gewechselt und ausserhalb Landes geführet würden ꝛc.“ Dieweil aber die Ausschußstände, nach gegenwärtiger Lage des Münzwesens im deutschen Reiche, leicht voraus sehen konnten, wohin der Ausschlag über kurz oder lang fallen würde, setzten selbige, den erzählten, noch einige Vorschläge hinzu, welche wir, ohne Ab- und Zusatz, hieher übertragen wollen. „Sie meyneten, daß der Churfürst „nicht so viel Reichsthaler, welche weder ihm, noch dem „Lande zum Nutzen kämen, sondern nur außer Landes „geführet würden, vielmehr über diejenigen 20000. Thaler kleine Münze, so viel deren ohngefähr jährlich geschlagen werden sollte, noch eben so viel, und hierüber „bis an 30000. Thaler Silbergeld, in Groschen und

„Achtzehen Pfennigern, ausprägen, und damit dieses „Geld dem Reichsthaler gleich würde, auf die Mark etwa zwey Loth am Rothen (Kupfer) zu setzen lassen „möchte. Dadurch würde der Churfürst weniger Schaden, als an der andern kleinen Münze, welche mehr „Stückelungskosten erforderte, leyden, das also ausgebrachte Geld, zum Nuzen des Landes, nicht so sehr, „ausgeführet, auch der Mangel an Schiedmünze zugleich „ersetzet werden.“ Churfürst Johann George erklärte sich hierauf, daß er diesen Vorschlag durch eine nähere Prüfung gehen, auch in seinen Lande Pachtmünzen weder dulten, noch aufkommen lassen würde.

Es bleibet von nun an nicht mehr zweifelhaft, daß selbiger vorjetzo das noch in eben diesem Jahre ausgeführte Hauptmittel bereits überdacht und nur von Ferne die Landschaft sondiret hatte, wie weit er deren Beyfalls sich alsdenn würde versehen können. Schwürigkeiten ohne Zahl, hatten zeithero sich dem, auf die Einförmigkeit einer Reichsmünze gerichteten Bedachte widersetzet. Es war nicht mehr an die Handhabung des Reichfusses zu denken, nachdem die Stände eine wichtige Verhinderungsursache, den sich erhöheten Werth des rohen Silbers, in Beweis setzen konnten. Es bereitete sich je länger, desto mehr die Nothwendigkeit einer Abänderung bey Ausbringung der Münze vor, woferne am Ende nicht alles gute dem bösen Gelde Preiß gegeben, und hierdurch leediglich der Geldkasten des Wucherers, auf Kosten des Landes, gefüllet werden sollte. Und es bedeuchtete dem Churfürsten dem Zwecke angemessener zu seyn, mit dem guten Gelde selbst die Waffen wider die Aufwechseler zu ergreiffen, als die Handhabung der Münzgesetze, auf die, mit so leichten Gewichte zeithero nachgedruckte Reichspolicey, also auf das Ungewisse, fernerweit

nerweit zu stellen. Mit dem gehörten Gutachten aber trafen die Landstände seine Absichten kaum halb. Es war solches nicht durchdacht, sondern roh, und dunkel, und blieb schwürig in der Ausführung. Die Verstärkung des Kupferzusatzes mit zwey Loth bey der Groschenmünze allein setzte solche aus dem zeithero so nahe als möglich beobachteten Verhältnisse gegen die grössere, und stellte solche dem beleidigenden Vorwurffe einer Verfälschung blos, womit am Ende doch dem Uebel nicht entgegen getreten, vielmehr forthin gar die einheimische durch einheimische Münze dem Wucher in die Hände gespielet worden seyn würde. Es fiel also nöthig, mit einer Veränderung den Bedacht auf das Ganze zu richten. Auf diese Nothwendigkeit hatte also der Churfürst in Geheim seinen Beschluß gesetzet womit aber selbiger noch zurück hielt, und die Stände des Obersächsischencreyses allererst sondiren wollte, ob er selbige, zu gleicher ausgedehnterer Nachwürkung, in seine Absichten ziehen könnte, und da nur noch vor Kurzen die Handhabung des Münzwesens, wiederholt, den Reichscreysen, nach ein- und des andern hierbey einschlagender unvermeydlicher Convenienz, überlassen worden war, zweifelte er nicht, daß solcher mit ihm auch in einen gleichen Weg einschlagen würde. Er gab dahero dessen Ständen bey dem, im Monat Julio 1667. zu Leipzig gehaltenen Münzprobationstage h) die nothwendige Vorsicht eines Interimsmittels zur Ueberlegung, wie man die so häufig eingeführten geringhaltigen Münzsorten, und deren weitere Verbreitung abhalten könnte, er führte selbige auf die Unwürksamkeit der zeithero darwider angewendeten provisional Mittel zurück, und erklärte sich, bedeutend, daß er vorjetzo mehr practische, als auf Devalvationes und Verruffe einzig und allein abzielende Vorschläge er-

h) Abschied bey Hirsch, Tom. V. S. 13.

wartete. Hierüber waren die Meynungen der Creyßstände getheilet. Ein Theil, und hierunter der sich noch verstellende Churfürst zu Sachsen selbst, überzeugte sich, es wäre nunmehro ganz und gar nicht weiter an die Aufrechthaltung der alten Reichs- und Creyßschlüsse zu denken, vielmehr nöthig, sich in die Zeitumstände zu fügen, und von Kayser Ferdinands des ersten Münzedicte so lange, bis ein allgemeiner Reichsmünzschluß zu Stande kommen würde, einigermassen abzuweichen, und wenigstens der Halt der Schiedmünze im Creyse vor der Hand etwas zu verringern. Hierdurch würden so wohl die Münzstände endschädiget, als auch die allzugeringen Geldsorten, indem solche, neben einer etwas niedrigern Ausmünzung, weiter nicht ihr Glück machen könnten, zurück gehalten, und den wucherlichen Aufwechselern zugleich die Hände gebunden werden. Der andere Theil der Creyßstände hingegen wollte durchaus nicht von der Reichsgrundverfassung weichen, in der Meynung, daß, weil zu Regensspurg vorjetzo die Reichsstände ihr Gutachten auf das Verhältniß der Schiedmünze gegen die innere Güte des Reichsthalers, bereits gegeben hätten, und hierauf nur noch die Kayserliche Resolution erwartet würde, nach deren Erfolg auch ein Hauptreichsbeschluß nicht mehr weit entfernet seyn könnte. Die Meynungen beyder Partheyen erhielten sich einige Zeit im Gleichgewichte, und weil keine der andern nachgeben wollte, behauptete die dritte hieraus zusammen getretene, endlich die Oberhand, daß die, wider des Reichs Schrot und Korn ausgebrachte, und in den Obersächsischencreyß eingedrungene Schiedmünze, wenn schon auf einmal nicht ganz, doch nach und nach, und nach den Stuffen ihres Gehalts, einstweilen noch herab gesetzet werden sollte, und es ward zugleich der im Monat Februar, 1665. gefällte Creyßschluß bestätiget, daß, so lange, bis der erwartende Reichsbeschluß erfolgen würde, einen jeden

Ober-

Obersächsischen Creyßstande, ein Interimsmittel, wie er sein Land von schlechter Münze zu endledigen, für bequehm erachtete, auszuführen, unbenommen seyn sollte. Woferne jedoch die Herabsetzung der geringen Sorten einen Mangel an Schiedmünze, nach sich ziehen, und der Reichsbeschluß länger, als man verhoffete, zurück bleiben möchte, alsdenn sollte allererst über die Art, wie einen ausbrechenden Mangel an Schiedmünze abzuhelfen, näher in Ueberlegung gezogen werden.

Der Ausgang bezeugte die Absicht dieses Resultats. Die Creyßstande zielten durch das Interimsmittel am wenigsten auf eine in das Ganze sich ausdehnende Abänderung sondern nur auf die gewohnten Verruffs und Abwürderungsmittel. Diese aber waren nicht nach dem Geschmacke Churfürst Johann Georgens. Eine Reihe Erfahrungen hatte ihn überzeuget, daß durch die allzuoft wiederholte Münzabwürderungen das Publikum nur irre und hierdurch der Wucherer eben reich gemachet, indem die Devalvation eben so wenig, als ein gänzlicher Verruf beobachtet, jedermann aber, welchen eines davon, oder beydes zugleich, stark oder mäßig träfe, nach und nach um sein Vermögen, sichtbar oder unmerklich, gebracht würde, und ihn rührte, unter allen Möglichkeiten am wenigsten die Vorspiegelung eines allgemeinen Reichsbeschlusses zur vollkommenen Wiederherstellung des Reichsmünzfusses. Die Erfahrung hat auch die Richtigkeit seiner Zweifel bewiesen. Vorjetzo blieb ihm nichts weiter übrig als seine bey sich überdachte Maasregeln so schleunig, als nur möglich, auszuführen. Er hatte sich zeitig hierüber mit dem Churfürst zu Brandenburg, dem grossen Friederich Willhelm, in Einverständniß gesetzet, und als beyde Prinzen, im Monat August 1667. zu Berathschlagung einiger öffentlicher Staatsangelegen-

gelegenheiten i) in dem secularisirten Magdeburgischen Kloster Zinna in Conferenz zusammen traten, vereinigten selbige sich beyläufig über eine Münzveränderung in ihren beyderseits Staaten, dergestalt, daß, nach Voraussetzung der, in ihren, hierüber unterm 27. August nur gedachten Jahres verfaßten kurzen und bündigen Recesse, k) angeführten Ursachen: „Weil bey hoch angestiegenen Silberkaufe ohnmöglich fallen wollte, die „Schiedmünze nach der Reichsvalvation vom Jahre „1559. fernerweit zu beschicken, unterdessen aus den benachbarten Landen, Böhmen, Schlesien, und Pohlen, „sich viel untüchtige Münze in beyderseits Churfürstliche „Lande drängete, das, wegen Conformität mit der „Reichsmünze, vertröstete Conclusum aber ins Stocken „gerathen wollte, auch bey dem nächst verlaufenen Ober„sächsischen Probationstagsconvente kein Schluß, wie „weit von der Reichsordnung abzugehen, bewürket wer„den

i) welche SAMVEL PVFENDORF, in Commentariis de rebus gestis Friderici Wilhelmi, Electoris Brandenburgici Lib. X. §. 35. erzählet, ohne jedoch hierbey das geringste von dem zugleich verabredeten neuen Münzfüsse zu erwähnen.

k) Es ist solcher in verschiedenen Urkunden Samlungen abgedruckt zu lesen. Wir führen hiervon nur an, du MONT, Corps. diplom. VII. Part. I. pag. 58. LONDORP. Actor. publicor. Lib. XVI. p. 221. Lünig im Reichsarchive, Part. spec. Von Sachsen, S. 200. und Hirsch, im Münzarchive, Tom. V. S. 25.

l) Köhler, oder vielmehr der Herr von Praun, in der gründlichen Nachricht vom deutschen Münzwesen, S. 186. giebt eine andere Ursache an: „die obern drey (oder corresponsirenden) Creyse hätten vermerket, daß es den „Häusern Sachsen und Brandenburg nur darum zu „thun gewesen, das Silber, dessen sie mehr, als des „Goldes gehabt höher auszubringen ꝛc.“ Diese unlautere Absicht kann nicht bewiesen werden, und, als einen Einfall

„den können; Daß aus diesen Ursachen 1) sie ihren „Münzwaradeinen anbefehlen wollten, nach Anleitung ei„nes verglichenen Rotuls m) hinführo, mit der grossen „und kleinen Münzsorten Beschickung dergestalt „zu verfahren, daß die feine Mark Silber auf zehen „und ein halben Thaler so lange ausgemünzet werde, „bis künftig, in diesem Münzpunkte ein allgemeines „Reichsconclusum, erfolgen würde, und sie hierunter „ein anderes zu verordnen, für nöthig befinden möchten, „jedoch, daß der Fuß des Reichsthalers verbleibe, „wie solcher in der obgemeldten Valvation gesetzt wäre“ So viel, und ein mehreres nicht, ist in diesem Recesse verglichen worden.

Hiermit treten wir in einen, für die Churſächsische Münzgeschichte neuen und wichtigen Zeitpunkt, welcher zugleich in die allgemeine Reichsmünzgeschichte den nächsten Einfluß genommen hat, in den Zeitpunkt des Zinnaischen

fall können wir solche noch weniger hingehen lassen. Der Churfürst zu Sachsen bauet seine Bergwerke nicht auf eigene Rechnung, sondern es wird von ihm das hieraus gewinnende Silber den bauenden Gewerken, welche das Erz mit schweren Kosten gewinnen müssen, abgekauffet, und es ist solches auch, nach den Stuffen, wie man mit dem äusserlichen Werthe des Geldes angestiegen, jederzeit auch höher bezahlet worden. Zeithero hatten Bergbauende Gewercken, für die Mark fein Silber aus der Münze zu Dreßden, 9. Gülden, 16. Groschen 1 und fünf 7tel Pfennig, in Güldengroschen, oder Thalergepräge erhalten. Nach Eintritt des neuen Zinnaischen Münzfußes, ward jede Mark mit einem Gülden höher und vom Qvartal Reminiscere 1668. an, mit 10. Gülden 16. Groschen, 1. und fünf 7tel Pfennig, bezahlet. M. s. h. die bald anziehende Beylage E.

m) Hierunter ist ohnfehlbar die nähere Zergliederung nach Schrot und Korne begriffen worden, welche jedoch noch nicht das Licht gesehen hat.

naischen Münzfusses, welchen dieser Nahme von dem Orte der darüber gepflogenen Handlung, bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Daß der Thalerfuß hierbey ferner unverkürzt stehen bleiben, zu den weiter herabgehenden grossen und kleinen Münzsorten aber, jede Mark fein Silber, statt zeitheriger Neun-künftig für Zehen Thaler und Zwölf Groschen, also um 1½. Thaler höher, als zuvor, ausgebracht werden sollen, ist der einzige brauchbare Beweis, welcher aus angezogenen Recesse flüsset. Schrot und Korn der rauhen Mark, und der hieraus gestückelten einzelnen verschiedenen Münzgepräge ist, Geheimnißvoll, zurück behalten worden. Daß hierunter die Vorsicht bedecket worden seyn mag, in der Stückelung freye Hand zu behalten, ist wohl die wahrscheinlichste, unter allen übrigen Vermuthungen. Wir werden solche unten, bey dem Leipziger Fuße, mit nachgeholten Gründen unterstützen. Beyde Münzfürsten hatten vorjetzo Ursache, vielleicht gegründete Ursache, das Publikum weiter nicht, als geschehen ist, von ihren Absichten zu unterrichten. Aber, in einer Münzgeschichte wird mehr Unterricht gefordert. Wir wollen also versuchen, wie weit wir aus allgemeiner Erfahrung die Zergliederung erreichen, und denenjenigen, welche noch gar keine Kentniße haben möchten, faßliche Begriffe davon geben können.

Durch den Zinnaischen Münzfuß ward die feine oder löthige Mark Silber, in Vergleichung gegen die Reichswehrschaft, nunmehro höher, auf 15. Gulden, und 45. Kreutzer aus- und hierdurch das Gepräge eines Reichsthalers, statt des, nach wenig Wochen Ablauf durch das Kayserliche Decret vom 5. September bekannt gemachten Werths an 96. Kreutzern, bisauf 105. Kreuzer, äusserliche Wehrung, hinangebracht, und der Unterscheid zwischen dem Reichs und Zinnaischen Fuße, äus-

serte

serte sich mit 16. Thaler 16. Groschen pro Cent. Der Reichs- und darunter auch begriffene Zählthaler, welcher, in letzterer Eigenschaft, von nun an lediglich fortgetragen werden wird, blieb, in den Churfächsischen Landen zwar, nach dem üblichen Werthe an 24. Groschen unverrückt stehen, hingegen das Thalergepräge selbst stieg, im äusserlichen Werthe, bis auf 28. Groschen hinan, n) und hierdurch leitete sich der forthin niemals weiter unterbrochene Unterschied zwischen dem Reichs- und Speciesthaler, ein. Nach dem, in dem Recesse, sich zur Beobachtung, aufgelegten Gesetze, sollte durch den neuen Zinnaischen- dem alten Reichsthalerfuße nichts entzogen, oder, deutlicher zu reden, an der Ausbringung 8. Stück Thalergepräge aus der rauhen Mark, solche 14. Loth 4. Grän fein, nichts gekürzet werden. Man wollte sich aber auch zugleich, mit Stückelung der, nach dem neuen Fusse, ausprägenden Münzsorten der Wehrschaft des dermalen umlaufenden Reichsgulden nähern, und dieser Bedacht gab Anlaß zu Ausbringung einer in den Churfächsischen Landen, vorhero ungewohnten eigenen Prägart. Man theilte den Zähl- oder Reichsthaler, in $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$tel ab, und hiernach wurden, mit diesen ausdrücklichen Bezeichnungen, gewisse Speciesstücken, ausgebracht, welche hiervon, bis auf den heutigen Tag, zwey drittheil, ein drittheil und ein Sechstheil Stücken, genennet worden sind. Erstere, die zwey drittheil Thalerstücken, kamen durch 16. Groschen Sächsische- in die Reichs Wehrschaft mit 60. Kreuzern, dieses war, und ist noch, der Zählsatz eines Reichsgulden, woher die $\frac{2}{3}$. Stücken auch die besondere Benennung eines Gulden, erlanget, und behalten

n) Beyläufig merken wir an, daß durch den Zinnaischen Fuß, das Gold gegen das Silber, in ein Verhältniß, wie 1. gegen $13\frac{1}{2}$. gesetzet ward.

halten haben. Vom Schrot und Korne giebet ein bis hieher oft benutzter Münzforscher o) folgende Nachricht, welche wir mit seinen eigenen Worten anführen. „Es hätten hiervon (den $\frac{2}{3}$. Stücken) nach dem Reichs„münzfuße, da 8. Thaler auf die (rauhe) Mark, zu 14. „Loth 4. Grän gehen, 12. Stück auf die rauhe und $13\frac{1}{2}$. „auf die feine Mark gehen, und so dann hätte, nach dem „Fuße von $10\frac{1}{2}$. Thalern, jedes Stück 70. Kreutzer, oder „$18\frac{2}{3}$. gute Groschen gelten müssen. Da aber jedes „Stück, nach letzt erwähnten Fuß, eben 60. Kreutzer „hat gelten sollen, muste entweder, wenn sie von Tha„ler Silber, zu 14. Loth, 4. Grän, seyn sollen, 14. „Stück auf die rauhe, und $15\frac{3}{4}$. Stück auf die feine „Mark gehen, oder aber, wenn sie das vorige Gewicht „nur behalten sollen, auch nur 12. Loth fein ausgebracht „werden“ Diese Berechnung ist nicht ganz begreiflich für diejenigen, welche nicht Münzforscher sind. Folgende wird selbigen etwas faßlicher fallen. Wenn die feine Mark Silber für einen Werth an 10. Thaler 12. Groschen ausgebracht werden sollte, so muste nothwendig die Stückelung sich auf $15\frac{3}{4}$. Stück Gulden, jeglichen für 16. Groschen gerechnet, ausdehnen. Denn dieser Ausbringungswerth beträget 252. Stück einzelne Groschen, welche mit 10. Thaler 12. Groschen oder $15\frac{3}{4}$. Stück Gulden wieder aufgehen. Es war aber, nach dem Reichsfuße, die feine Mark Silber zeithero in 9. Thalern, jeglichen für 24. Groschen gerechnet, ausgebracht worden, welche mit 216. Stück einzelnen Groschen aufgehen. Sollte nun der Zinnaische, mit dem Reichs Zählfuße verglichen werden, so muste nothwendig ein Aufschlag bey dem Thalergepräge erfolgen. Hierdurch kam eine eingebildete Zulage, mit 36. Stück einzelnen Groschen, auf

o) Köhler, oder vielmehr der Herr von Praun, l. c. S. 186.

auf 9. Stück Thaler, und auf jeden, im Durchschnitte, mit 4. Groschen, und diese verursachten die Steigerung des Thalergepräges von 24. bis auf 28. Groschen. p)

Was

p) Der ehemalige Professor der Geschichte zu Halle, D. Johann Friedrich Joachim, hat einen unverzeihelichen Verstoß wider die Geschichtserfahrung begangen, indem selbiger in seinem Unterrichte vom Münzwesen ꝛc. S. 199. in einem sehr zuversichtlichen Tone, schreibet: „Es „wäre durch den Zinnaischen Vertrag ausgemachet wor„den, daß der, in den Reichsabschieden gesetzte Münz„Fuß in den großen Münzen beybehalten, die Groschen „und kleinere Münze aber, aus der Mark zehen Tha„ler und ein halber, geschlagen werden sollten ꝛc.“ Also hat die Ausbringung, nach dem Zinnaischen Münzfuße nur von den Groschen anfangen sollen? darwider streitet eben die Erfahrung. In Sachsen ist von Stund an dieser Münzfuß mit dem Guldengepräge, und weiter Stufenweise herab, realisiret worden. Und doch hat Joachim seinen Satz der Behauptung völlig, durch wörtliche Einschaltung des Zinnaischen Recesses, zu beweisen gesuchet. Wie gehet das zu? Antwort. Der ehrliche Joachim hat den Receß falsch gelesen und abgeschrieben. In richtigen Abdrücken stehet: „daß hinfüh„ro mit der großen und kleinen Münzsorten Be„schickung also verfahren werden sollte ꝛc.“

er hat aber das Wort: großen, in Groschen, widerrechtlich umgeschaffen. Also können große Irrthümer fortgetragen werden, wenn man wider die Flüchtigkeit nicht auf seiner Hut stehet: Joachim aber glänzet unter viel andern Münzlichtern, sehr abstechend. Wiewohl es ist selbiger nicht allein, in diesen Fehler gefallen. Der berühmte IOHANN IACOB MASCOV, in Dissertat: academica de jure circa rem monetariam in terris circuli Saxoniae superioris, praesertim Saxonico electoralibus, hat Sect. II. §. VII. not. a. den Zinnaischen Receß ebenfals ganz, und damit auch Groschen für grossen Münzen, abdrucken lassen. Also war selbigen hier-

Was aber der angezogene Autor von dem Korne der Guldengepräge schreibet, ist solcher, wenn nicht etwa nur der erste Begriff der Ausbringung damit angegeben wird, wenigstens, nicht passend auf alle Arten desselben geblieben. Nach der Regel sollten in 15¾ Stück Gulden schlechterdings eine Mark fein Silber ausgebracht werden, und dieses haben auch alle, dem Zinnaischen Münzfuße beygetretene gerechte Münzfürsten jederzeit aufrichtig beobachtet. Es war und blieb also, in dieser Rücksicht, der mehrere und wenigere Kupferzusatz, eben so willkührlich, als gleichgültig, weil im Ganzen allezeit in der gedachten Guldenzahl, es mochten solche gleich oder ungleich, einzeln wägen, eine Mark fein Silber gefunden werden sollte. Indem aber, zu den Münzwerken, mehr und weniger Kupfer gesetzet ward, muste sich auch hiernach das feine Korn der rauhen oder rohen Mark nothwendig ändern. Und letztere war es, worauf, nach dem angenommenen Grundsatze, kein bestimter Bedacht gerichtet werden durfte. Daher ist erfolget, daß bey dem, an seinem Orte, näher anführenden Münzprobationstage des Obersächsischen Creyses vom Jahre 1680. q) die Churfächsischen, nach dem Zinnaischen Münzfuße ausgebrachten großen und kleinen Münzen, in einem, von dem oben angegebenen ganz verschiedenen, dem nachstehenden feinen Gehalte, gefunden worden sind:

Sechzehen Groschen, oder $\frac{2}{3}$. Stücke, die rauhe Mark, (ohne jedoch anzugeben, wie viel Stück darauf gezählet worden sind) 15. Loth, 4. Grän fein.

Acht

bey nicht einmal die Landes Gesetzkundige Valvation der, nach dem Zinnaischen Fuße, ausgebrachten Gulden gegen den Leipziger Fuß, beygefallen?

q) Hirsch, im Münzarchive, Tom. V. p. 122.

Acht und Vier Groschen = oder $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{4}$.
Stücke, 12. Loth, 3. Grän, fein.
Groschen, 8. Loth fein.
Dreyer, 4. Loth fein. Und
Pfenninge, 3. Loth, 9. Grän, fein. r)

Im übrigen sind, neben den neuen Geprägen, an $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken, auch die alten Prägstücken an halben und Ortsthalern, nach des Reichs Schrot und Korne unverrückt, noch lange Zeit, fortgemünzet, wiewohl am Ende, nach eingeführten Leipziger Fuße, die Gulden nach und nach, dem halben Thalerverhältnisse gleich gesetzet worden.

Mit Realisirung des, zu Zinna, aufgerichteten Münzrecesses, hörete zugleich die bis dahin beobachtete Prägart derjenigen Groschen, und weiter herab gegangenen Schiedmünzen auf, welche der Obersächsische Creyß, mit diesem wörtlichen Ausdruck, Churfachsen besonders, in einem durchaus gleichen, wiewohl niemals erklärten, Schrot und Korne, einförmig zeithero ausbringen lassen, s) und es trat an dessen statt auf den Sächsischen eine an-

r) Daß mit den Schiedmünzen, man sich an den 10. Thaler 12. Groschenfuß, so nahe, als möglich gehalten, ist vermuthlich, nicht aber, daß solcher auch, wegen der, hierbey gehabten mehrern Münzkosten, auch also vollkommen beobachtet worden ist. Da man keine Regel, zu Ausbringung der rauhen Mark vor sich hat, kann hiervon auch eben so wenig, als den großen Münzsorten, etwas fest bestimt, angegeben werden.

s) Wir können diese also bezeichnete, des Obersächsischen Creyses Münze, nicht ganz ohne folgende Beybemerkung, verlassen. Durch die, mit einem Groschengepräge vom Jahre 1665. angestellte Probe, haben wir befunden, daß 133. Stück davon, oder 5. Thaler 13. Groschen,

dere, die zuvor gebrauchte, und immittelst zurück gesetzte Churfürstliche Titel Umschrift t) wiederum ein. Denn die neuen Groschen waren von nun an weiter nicht im ganzen Obersächsischen Creyse brauchbare Münzen, weil alle Stände dieses Creyses nicht so gleich in den Zinnaischen Fuß mit einschlagen wollten. u)

Die

Groschen, Zählgeld, eine rauhe Mark wägen, solche mit 7. Loth 16. Grän feinen Silber, beschicket, hiernach also die feine Mark Silber für 11. Thaler, 5. Groschen, $8\frac{8}{11}$. Theil Pfennig, ausgebracht worden ist.'

t) SACri. ROMani. IMPerii. ARCHIMarschallus. ET ELECTor.

u) Vom Jahre 1667. bis 1674. scheinet, daß zu den Groschen die rauhe Mark Silber, mit 7. Loth 6. Grän feinen, beschicket worden ist. Die mit dem Richtpfennige versuchte Gewichtprobe, hat uns angegeben: Von

1. Stück, d. a. 1667. auf die rauhe Mark, $106\frac{30}{77}$. Stück
1. = = 1667. = = = = $122\frac{18}{87}$. =
1. = = 1672. = = = = $130\frac{40}{701}$. =

iede dieser drey Sorten hat auf der Capelle 7. Loth, 6. Grän, feinen Gehalt zurück gelassen. Wegen der ungleichen Stückelung, beziehen wir uns auf dasjenige, was oben, bey den Gulden, schon voraus gesetzet worden ist. Da wir bis hieher uns, auf den Richtpfennig verschiedentlich bereits bezogen haben, solches auch, in der Folge mehrmals noch geschehen wird, glauben wir hiervon einen nähern Begriff denenjenigen schuldig zu seyn, welche nicht Münzverständige vom Metier sind.

Der Richtpfennig ist ein, bis auf den äussersten noch merkbaren Ausschlag der Waage, abgetheiltes Münz-Markgewichte, welches zu Untersuchung der Geldgepräge, gebrauchet wird. Nach dem Angeben Schlüters, im gründlichen Unterrichte von Hüttenwerken ꝛc. II. Theil, S. 34. und anderer Schriftsteller mehr, welche

wir

Die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg waren die ersten unter den nachgefolgten Münzfürsten, welche in ihren Landen den Zinnaischen Münzfuß, wiewohl mit einer kleinen Erhöhung, einführeten. Die feine Mark Silber ward, in ihren Geldsorten, von den 24. Marien Groschenstücken an, bis auf die Pfenninge, gleich durch, für $10\frac{2}{7}$. Thaler ausgebracht. v) Dieses war also ein Sechzehen Gulden Fuß. Der Churfürst von der

wir weiter nicht anziehen können, stehet das Verhältniß unter sich also:

65536	Theile,	sind	16. Loth,	oder 1. Mark
32768	"	"	8. "	
16384	"	"	4. "	
8192	"	"	2. "	
4096	"	"	1. "	
2048	"	"	2.	Qvint
1024	"	"	1.	"
512	"	"	2.	Pfennige.
256	"	"	1.	Pfennig.
128	"	"	1.	Heller.
64	"			
32	"			
16	"			werden zu Brüchen, nach Hellern angegeben und $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{8}$. Heller, und so weiter genennet.
8	"			
4	"			
2	"			
1	"			

Wäre nun, nach dem beobachteten feinen Gehalte der Groschengepräge jede rauhe Mark mit 7. Loth, 6. Grän fein, beschicket, und solche durchaus gleich ausgestückelt worden, so hätten, aus der rauhen Mark eigentlich 115. und 1. halb Stück Groschen fallen, und es hätte, nach dem Richtpfennige jegliches Stück 567. Theile, oder ein halb Qvint, $2\frac{55}{56}$ theil Pfennig wägen sollen.

v) Köhler, oder der Herr von Praun, S. 189.

Pfalz folgte bald mit einer gleichen Ausbringung nach, w) und mit weitern Zeitverlaufe ward der Zinnaische Fuß nach und nach bald durch den grösten Theil Deutschlandes beliebt und gangbar. Allein, die Stände des Obersächsischen Creyses blieben einige Jahre sehr unzufrieden mit dieser Abänderung, welche selbigen allzuwillkührlich in einem Zeitpunkte zu seyn bedeuchtete, worinne das deutsche Reich seine Kräfte zu Aufrechthaltung des Reichsfußes, von neuen angespannet hatte, es ward darwider bey einigen, wegen der deutschen Kriegsangelegenheiten, zu Leipzig, gehaltenen Creyßconventen ernsthaft geredet, aber hierbey nichts entschieden. Eine jede Parthey hatte gegründete Entschuldigungen vor und wider sich, und hieraus folgte eine verschiedene Aüsmünzung im Creyße, unter öffentlicher rechtmäßiger Protection, worunter der Mißbrauch sich weiter sehr beqvehm versteckte. Endlich, nach lang angehaltener Controvers, und hierdurch sich mehr ausgedehnter Unordnung, suchten die Creyßstände sich zu überzeugen, daß der Zinnaische Münzfuß, als das schicklichste Intrimsmittel wenigstens so lange versuchet werden könnte, bis das deutsche Reich sich über den so sehnlich, noch aber in große Entfernung sich ziehenden allgemeinen Münzschluß, verglichen haben würde, sie ließen dahero im Jahre 1676. bey einem, abermals zu Leipzig, gehaltenen Creyßtage den Münzzustand, von neuen durch eine gemeinschaftliche Prüfung gehen, und ergriffen endlich durch den am 25. October vollzogenen Abschied, x) gedachten Münzfuß, als einen Maasstock, wornach alle andere Münzen, auf einen gerechten Weg valviret werden könnten.

Auch hier und da in den Reichslanden fand der Zinnaische

w) Solches wird bewiesen durch die Abwürderung seiner Münzen, im Jahre 1669. bey Hirsch, Tom. V. S. 29.
x) Hirsch, dict. Tom. S. 66.

naische Münzfuß zum Theil großen Anstoß, da sich zumal hieran bald eine verschiedene Verkürzung entdeckte. Die drey correspondirenden Creyse setzten, im Jahre 1668. die hiernach ausgebrachten Churſächsischen und Churbrandenburgischen Münzsorten, ohne Umschweiffe, in Verruff. y) Die Reichstags Versamlung selbst äusserte viel Mißfallen, daß die beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, so sehr geeilet, und nicht einmal die, wenig Wochen nach Verabredung ihrer Convention, unterm 5. September 1667. von Kayser Leopolden erklärte Erhöhung des Reichsthalers bis auf 96. Kreuzer, abgewartet hätten. Zu der Absicht also, der anscheinenden Ausbreitung des Zinnaischen Fußes einen Stoß zu geben, setzten, gegen das Churfürstliche Collegium, das Fürstliche und Reichs Städtische einen Beschluß durch, welcher den Kayser nöthigte, den nurgehörten Thalerwerth, unterm 5. April 1669. bis auf 90. Kreuzer, wiederum herabzu würdern, z) es ward solcher von Kayser Leopolden auch unterm 4. September nur gedachten Jahres nochmals bestätiget a) jedoch, nach dem man immittelst die Unwürksamkeit eingesehen hatte, indem unterm 15. Junius 1676. ausgelassenen Reichs Münzedicte wiederum bis auf 96. Kreuzer gesteigert. b) Hierdurch traten nun drey verschiedene Münzpartheyen auf. Die eine wollte nichts von einer Erhöhung des Thalers wissen, sondern suchte dessen äußerlichen Werth für 90. Kreuzer, standhaft zu behaupten. Die andere beförderte dessen nur gehörte Wiedererhöhung bis auf 96. Kreuzer. Und die dritte war diejenige welche den Zinnaischen Münzfuß behauptete, und hierdurch den Thaler bis auf

y) Eb. das. S. 26. und 30.
z) Eb. das. S. 28.
a) Eb. das. S. 39.
b) Eb. das. S. 64.

105. Kreuzer hinan gebracht hatte. Hierzu kam nun die vierte, welche die Convenienz zum Maasstocke brauchte, und unter die drey übrigen Unordnung ausstreuete. Diese war für alle übrige gefährlich. Von ihr wurden nicht allein die guten Thalergepräge weiter verschlungen, sondern so gar unredliche Griffe solcher Art versuchet, welche verschiedenen Münzherren ihres Mittels einen unauslöschlichen Schandflecken anklebeten. Es münzten selbige auf ihrer und anderer Münzstände, theils schon vor viel Jahren zurückgelegte, also solche Stempel, welche doch, nach ihren Jahrzahlen das Gepräge eines bessern Kornes führen sollten, ein ungleich geringeres aus. Hierdurch ward der Betrug auf das Höchste getrieben, und der Beweis, wie oft der gute Nahme dem Eigennutze aufgeopfert wird, durch eine eclatante Erfahrung erlanget.

Also nutzten die steifen Patrioten, mit ihren 90. Kreuzer Fuße eben so wenig, als mit dem Zinnaischen, bis auf 105. Kreuzer hinan gebrachten, dem ungerechten Wucher ganz vorgebeuget werden konnte. Solches war der Fall vorjetzo in Sachsen. Durch die höhere Ausbringung des Silbers, und hieraus gefolgte Steigerung des Thalergepräges glaubte man zwar letzteres für den Aufwechsel gesichert zu haben. Allein, ohne vorjetzo umschweifend zu wiederholen, wie unsicher solches in einem Zeitpunkte erwartet werden konnte, worinne mit so viel ungerechten und unsichern Münzsorten unvermerkt nach den bessern geangelt ward, so kam vorjetzo auch der Zinnaische Münzfuß viel zu spät auf, weil der Aufwechsel sich der guten Thalergepräge bereits versichert hatte. Es klagten solches die Leipziger Kaufleute sehr dringend in der Neujahrsmesse 1670. und bewiesen zugleich durch die Erfahrung, daß, zum Handel nach Holland die neuen ganzen und halben Guldengepräge sehr ungerne und

nicht

nicht anders, als wenigstens mit 14. Thaler Verlust von Hundert, gegen den dort üblichen Burgundischen Münzfuß, angenommen werden wollten. Sie äußerten viel Besorgniß über die künftige weitere Abwürderung dieser Gulden, als einer hierdurch forthin, zum Handel ganz unbrauchbar anscheinenden Wechselmünze, schon aus dem einzigen Falle, da zu Hamburg vorjetzo ein Verbot ausgegangen war, keine Banco Thaler, bey Vermeidung deren Confiscation, nach Leipzig, zu versenden. Diese mit den zu gleicher Zeit immer höher ansteigenden Klagen des großen Publikums über den wucherlichen Münzaufwechsel, nöthigte Churfürst Johann Georgen den andern den Entschluß ab, von seinen Landständen einen gründlichen Vorschlag zu erfordern, wie diesen allgemeinen- und besondern Klagen der Kaufmannschaft zu Leipzig, abgeholfen, und einem damit weiter sichtbar sich vereinigenden Münzverfalle ferner vorgebeuget werden könnte. Es geschahe solches, bey einer, zu Dreßden, vom 30. Jenner 1670. gedauerten Versamlung der Churfächsischen Landschaft. Hier versicherte der Churfürst, in seinem Vortrage, daß er, in der so dringenden Münzsache, zu Vereinigung der Rathschläge auf ein Ganzes, bey seinen Reichs Mitständen durchzudringen, zeithero noch nicht vermocht hätte, es würde vielmehr das Münzübel von Zeit zu Zeit ärger, und die Vielheit der Münzstädte in Deutschland besonders, zerstörete die guten Thalergepräge, welche darinne in ungerechte Schied- und andere Münzen verwandelt würden. „Und ob wir „uns zwar, (dieses sind ferner die eigenen Worte) mit „Churbrandenburg, auch des Herzogs zu Braunschweig „Liebden, bis zu einen allgemeinen Reichsschlusse, und „weiter nicht, in Meynung, daß solcher nicht allzufern „seyn könnte, einer gewissen Ausmünzung vereiniget, „in der Zuversicht, daß hierdurch die Sorten in unsern „Landen erhalten werden sollen, so will doch auch

„dadurch, bey Verweilung eines allgemeinen Reichscon„clusi, dem Werke noch nicht gänzlich gerathen seyn, „nachdem von andern Orten her noch viel schlechtere ganz „neu geprägte Münze, nicht ohne den gegründeten Arg„wohn, als ob Stock und Eisen, mit alten Jahrzahlen „darzu gebrauchet worden, in unsere Lande dringen, „und unsere bisherige Münzen dargegen hinaus ziehen, „worzu, mit dem gesteigerten Silberkauffe, auch dem „Geldmangel an sich selbst, nicht die wenigste Ursache ge„ben mag, daß so viel Gold und Silber durch die Drath„zieher zu Spitzenwerke verbrauchet, dadurch aber am „Ende vernichtet wird. ꝛc.“ Das Verlangen, wider ein so sehr umgreiffendes Münzübel guten Rath zu geben, setzte die Churſächsische Landschaft, in grosse Verlegenheit. Sie bekennete ohne Zurückhaltung, ihre Unschlüssigkeit, und setzte solche völlig mit dem einzigen Grunde in Beweis, weil das ganze deutsche Reich hierüber seinen Beschluß so lange zeithero verzögert hätte, durch Interimsverfügungen aber den Mißbräuchen und Unordnungen nicht entgegen, sondern nur nachgetreten würde. Sie gab den Fall zur Betrachtung, daß der Churfürst zu Brandenburg, über den aufgestiegenen Zweifel, ob der Zinnaische Münzfuß auch von ihm würde aufrecht erhalten werden können, hiervon bereits wiederum ab- und zu einer noch geringern Ausbringung der feinen Mark Silber, übergegangen wäre. Dieser Umstand ward zu Ablehnung einer hieraus sich angeleiteten Aufgabe angeführet: Ob es nöthig fallen möchte, auch in den Churſächsischen Landen, mit Ausbringung der $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$tel Stücken, ebenfals weiter herabzugehen? Solches war ihre Meynung gar nicht. Sie lehnte dahero auch diesen Einfall, in ihrem unterm 18. Februar 1670. gegebenen Gutachten. c) so gleich völlig durch den Beyrath ab, daß al-

le,

c) Es wird solches, am Schlusse gegenwärtigen Abschnitts unter dem Buchstaben E. unverkürzt mitgetheilet.

le, dem Zinnaischen Fuße ungemäß befindende Geldsorten, nach dessen Verhältnisse, herabgewürdert werden möchten. Weil nun aber, setzte die Landschaft hinzu, das Korn des guten, wiewohl ausgeflohenen Reichsthalers, billig in zeitheriger Würde, unverkürzt zu lassen, gleichwohl das valvirte Geld, kein Wechselgeld sey, womit der Kaufmann weder gegen die Reichslande, worinne solches gänzlich in Verruff gesetzet, noch gegen den Handelsplatz Hamburg, allwo die $\frac{1}{7}$. Stücken auch schon devalviret, fortzukommen sich getrauen könnte, von fremden Kaufleuten aber der Wunsch geäussert würde, daß die Churfächsische Münze wenigstens nach dem Burgundischen und Kreutzthalerfuße, beschicket werden möchte; So gab sie den Vorschlag zu Ausprägung einer ausserordentlichen Interims Thalermünze an die Hand, welche zum Handel leediglich, und nur als ein Wechselgeld, mit dem Churfürstlichen Bildnisse auf einer- auf der andern Seite aber mit dem alten Sächsischen Wappen des Rautenkranzes und der Balken, auch zwey geschränkten Schwerdtern, und der Umschrift: Churfächsischer d) Wechselthaler, bezeichnet, und dem Kreutz- so wohl, als Schweitzerthaler gleich, beschicket werden könnte. Hierdurch würde, ihrer Meynung nach, der Kaufmann, in Wechsel, und Handlung, fortkommen, und in den Stand zugleich gesetzet werden, gegen innländische Handlungsproducte, gleichgültige gute Burgundische-Kreutz- Schweitzer- und Holländische Thaler, auch dergleichen Ducaten, und ander gerechtes Geld mehr, ins Land herein wiederum zu ziehen, e) der Churfürst selbst aber hierunter keine erhebliche Einbusse zu besorgen haben, wenn auch

d) Dieser vorgesetzte Ausdruck ward nachhero aus der Münzbezeichnung gelassen, und, Wechselthaler, leediglich beybehalten.

e) Mit dem Silbergelde ward der Zweck nicht erreichet.

auch durch einen allgemeinen Reichsbeschluß die alte Valvation des Reichsthalers, aufrecht erhalten werden sollte. f) Dieser Vorschlag fand Eingang bey Churfürst Johann Georgen. Er äusserte selbst, in seiner hierauf gegebenen Resolution, die Bedenklichkeit, wie schwer es vorjetzo halten würde, ein general Werk einzurichten, woferne die benachbarten Münzherren, mit nachhaltenden Ernste, nicht einschlagen, sondern den in das Weite sich ziehenden Reichsbeschluß lieber abwarten wollten; Und, in Hofnung, den Handlungszustand hierdurch zu erhalten, auch, weil nur vor kurzer Zeit annoch ihm von etlichen Reichs- und Hanseestädten, der Antrag zu gleicher Absicht geschehen war, gab er das Wort von sich, daß der Vorschlag der Landschaft, wiewohl nur als ein Interimsmittel, und bis zum Erfolge eines allgemeinen Reichsbeschlusses, in seiner Münzstätte zu Dreßden ausgeführet werden sollte.

Dieses ist der Ursprung und die Absicht eines durch Aufprägung des Ausdrucks: Wechselthaler, in Sächsischen Münzsamlungen, hierdurch, von andern Thalern sich merkwürdig auszeichnenden Geldgepräges, welches Münzforschern zeithero sehr räthselhaft geschienen hat, ob wohl die Abzielung nicht ganz unbemerkt von Schriftstellern gelassen worden ist. g) Unmittelbar, nach geschlossenen Landtage, im Monat Merz h) 1670. ward mit

f) Der Beweis dieser Vermuthung, wird in folgender not. i. angegeben.

g) Johann Jacob Vogel, in den Leipziger Annalen, merket S. 750. an: „Daß die Wechselthaler im Jahre 1670. (zuerst) „gemünzet worden, daß solche den Burgundischen Tha„lern, im Werthe gleich stünden, und daß solche für „Wechselgeld angenommen würden."

h) Dieser Monat, unter dem Jahre 1670. wird von dem angezogenen Vogel, S. 740. angegeben. Der Herr Hof-

mit dessen Ausprägung der Anfang bereits gemachet, und damit abgesetzt, bis gegen das Jahr 1680. fortgefahren. Im Jahre 1671. kamen hiervon auch Gepräge ohne Beybemerkung des Ausdrucks: Wechselthaler, zum Vorscheine, und mit dieser Prägart ist am stärksten fortgefahren worden. Wenn aber auch schon hierbey gegen den Reichsthaler, mit dem Korne etwas gefallen worden, ist der Wechselthaler doch, im strengen Verstande, für geringhaltig i) nicht zu achten. Im Jahre 1680. bezeugte der General Münzwaradein des Obersächsischen Creyses, ihre Beschickung, der rauhen Mark Silber zu 13. Loth 14. Grän fein, für gerecht, k) und die Stückelung war dem Reichsthalergepräge vollkommen gleich. l) In dem Gutachten der Landstände ward noch eine Valvation der $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken nach dem Fuße des Wechselthalers

Hofrath von Madai, indem selbiger einen solchen Wechselthaler, im I. Theile seines Thalercabinets unter Num. 541. beschrieben, beziehet sich auch auf ein schon mit der Jahrzahl 1665. bezeichnetes Stück. Doch, fünf Jahre vorher, ehe die Ausprägung dieser Münzsorte beschlossen ward, konnte ohnmöglich ein Wechselthaler schon vorhanden seyn. Vielleicht ist ein Druckfehler eingeschlichen, und sollte dafür 1675. stehen.

i) Wie v. Madai unter Num. 542. angiebet. In Hofmans Münzschlüssel, auf der dritten Kupfertafel, nach Seite 364. wird der Werth eines Wechselthalers, auf 66 vier 5tel schwere und 83 und einen halben leichten Kreuzer gesetzet. Also war 6 und ein halber Kreuzer Unterschied, nach dem Thalerwerthe an 90. Kreuzer.

k) Hirsch, Tom. V. S. 123.

l) Wir haben ein Stück, 7924. Theile des Richtpfennigs wägend gefunden. Hiernach giengen $8\frac{536}{7924}$. Stück, auf die rauhe Mark. Der Mangel an 268. Theilen, bis zu völliger Erfüllung 2. Loth war unbedeutend in den Zeiten, worinne den Münzmeistern nachgelassen blieb, den Gewichtmangel eines Stücks, in einer ganzen Mark wieder einzubringen.

thalers vorgeschlagen. Ob, und wie solche aber geschehen, ist uns nicht bekannt worden. In der, bey erwähnten Landtage eingereichten so genannten Präliminarschrift, dankten die Landstände dem Churfürst zugleich mit wenig Worten: daß selbiger die, im Jahre 1669. durch Jonas Zipfeln zu Leipzig vorgerichtete Münze wiederum sperren und caßiren lassen. Hiervon schreibet der Leipziger Annalist Vogel, m) zuförderst unter dem Jahre 1669. „daß vor dem Peters Thore daselbst, eine „Münze erbauet, und darinne Sechzehen-Acht- und „Viergroschenstücken, von Johann Zippeln, vormals „Churfürstlichen Bergrath, gemünzet worden, dieses „Münzen aber, weil die geschlagene Münze zu leichte ge„wesen, und der Münzmeister, wider Verhoffen, sich „verlohren, nicht allzulange gedauert hätte;“ Und weiter, unter dem Jahre 1670. „daß am 30. Jenner, auf „Churfürstlichen Befehl, diese Münze gänzlich wieder„um gesperret und geschlossen worden sey.“ Mehr nicht, als die Beobachtnng: Daß Churfürst Johann George bey allen Bedrängnissen mit böser- und Bedachtnehmungen auf gute und aufrichtige Münze, doch von denenjenigen, welchen von ihm das Münzdirectorium anvertrauet gewesen, Pflichtswidrig hintergangen, und sein Nahme vorjetzo durch Vorrichtung einer von ihm verabscheueten Heckenmünze abermals auf das Spiel gesetzet worden sey? Würde, aus dieser Erzählung, uns Beobachtungswürdig fallen, und damit solche, weiter unbemerkt, zurück gelassen werden, woferne nicht, eine seltsame Erscheinung uns hierbey aufzuhalten nöthigte? Wir zweifeln nicht, daß aus dieser Fabricke, ein aus den Jahren 1669. und 1670. in Münzsamlungen noch vorhandenes ausserordentliches Münzgepräge ein Meisnischer Güldenthaler, wofür solchen ein berühmter Münzforscher

m) In den Leipziger Annalen, S. 739. und 740.

scher n) ausgiebet, gekommen ist. Auf dessen vordern Seite, ist des Churfürsten schlecht gegrabenes Brustbild, in Römischer Kriegskleidung, mit gewöhnlicher Nahmens und Titel Umschrift, auf der Rückseite aber, nach der Umschrift: MONETA. ARGENTEA. MISNICA. ein mit dem Churhute bedecktes Wappenschild, und darinne, zur Rechten Seite, daß Chur- zur linken aber das Herzoglich Sächsische Wappen, und unten, der Meisnische Löwe zu sehen. Auf beyden Seiten stehen die getheilten Jahrzahlen, und ganz unten in einer Einfassung, wird der Werth des Geldstücks: 60. angegeben. o) Daß dieses Gepräge nicht aus der Münzstätte zu Dreßden geflossen, ist daher vermuthlich, weil darauf weder der Nahme des darzu angestellt gewesenen Münzmeister, Constantin Roths, noch sein Münzmeisterzeichen, die Eichel, gesehen wird. Auch ein anderer Münzmeisternahme und Zeichen wird darauf vermisset. Gleichwohl ist damals, nach der Dresdener- keine andere, als die oben angegebene Münzstätte zu Leipzig, umgegangen, folglich müssen in letzterer die bezeichneten Gepräge ihren Ursprung genommen haben. Aber, worauf zielte wohl die Absicht der Ausprägung? Die, im Abschnitte aufgeprägte Zahl 60. kann wohl keine andere, als Beziehung auf Reichs Kreutzermünze haben, und der Ausdruck der Umschrift auf der Rückseite sollte keinen Zweifel zurück lassen: ob dieses Gepräge für die Meisnischen Lande absichtlich bestimt gewesen seyn möchte oder nicht? Das konnte nun aber nicht seyn. Das Marggrafthum Meissen

n) Herr Hofrath von Madai, in der dritten Fortsetzung des Thalercabinets, Num. 6282.

o) So beschreibet dieses Geldstück auch der angezogene Herr von Madai, bis auf die Bekleidung des Churfürstlichen Brustbildes. Er giebet einen Harnisch an. Auf denjenigen Stücken aber, welche wir besitzen, sehen wir nur ein Römisches Kriegskleid, ohne Harnisch.

sen hatte niemals, und in diesen Zeiten am wenigsten eine eigene Kreutzermünze nöthig gehabt. Es fühlte niemals dieses Bedürfen. Ohne alle bestimmte Absicht aber kann doch auch das Gepräge nicht ausgegangen seyn? Wir wollen versuchen, ob solche durch unsere angestellte Prüfung einigermassen in das Licht gesetzet werden kann. Zwey gegen den Richtpfennig aufgezogene wohlbehaltene Stücken von den Jahren 1669. und 1670. haben wir, ersteres 5416. und letzteres 5484. Theile wägend gefunden, es gehen also, nach erstern Verhältnisse $12\frac{68}{77}$. Stück, und nach letztern $12\frac{116}{73}$. Stück auf die Mark, und mag wohl der Bedacht zu Ausbringung 12. Stücken aus der rauhen Mark gerichtet worden seyn. Die Untersuchung auf das Korn fiel nicht nöthig. Vor langen Jahren bereits hat Hofmann p) die Probe damit angestellet, gegen den Thalerwerth a 90. Kreutzer berechnet, und hiernach den Werth eines einzelnen Stücks für $40\frac{1}{2}$. schwere oder $50\frac{5}{8}$. leichte Kreutzer angegeben. In gleichen Werth, mit und ohne Beysetzung des Rechnungsbruches sind von gedachten Schriftsteller q) auch andere, am innern Werthe verdächtige 60. Kreutzer und $\frac{2}{3}$tel Stücken damaliger Zeit gesetzet worden. Hieraus leget sich nun die Erfahrung an den Tag, daß die bezeichneten Sächsischen Geldgepräge mit Unrecht, als Güldenthaler aufgeführet werden, indem solche nichts mehr und weniger, als gemeine Reichsgulden, welche dem damals in den Reichslanden insgemein üblichen Korne gleich, ausgebracht waren. Vermuthlich hatten hierbey einer oder mehrere

p) Im alt und neuen Münzschlüssel, auf der 25. Kupfertafel, nach S. 364. der drauf stehende Kupferabdruck ist mit der Jahrzahl 1668 bezeichnet. Es ist uns aber ein solches original Stück noch niemals vors Gesichte kommen.

q) auf der 26. und einigen drauf weiter folgenden Kupfer Tafeln.

mehrere Kaufleute die Hände im Spiele, und dem Churfürsten vorgespiegelt, daß mit Münzgeprägen solcher Art, und eines gangbaren Schrot und Kornes, in der Eigenschaft eines Wechselgeldes, in die Reichslande, ein und die andere Handlungszweige mit Vortheile austreiben könnten.

Weil in den Churfürstlich Sächsischen alten Erb- und incorporirten Landen, in einen sehr kurzen Zeitraume sich zwey verschiedene Quellen unsicherer Münzen geöfnet, und deren Ausfluß vermuthlich diejenigen begünstiget hatten, welche doch über der gerechten Ausbringung wachen sollten, ist hieraus die Ursache der Erfahrung zu begreifen, warum, weder durch die höhere Ausbringung des Silbers, nach dem eingeführten Zinnaischen Münzfuße, noch, zu dessen Aufrechthaltung fernerweit ergriffene Maasregeln, den Münzunordnungen gesteuert werden können. Die Wucherer sahen unter Bedeckung ruhig auf alle Anstalten herab, und thaten, was sie wollten. Diese waren nun Kaufleute. Es fällt uns nicht bedenklich, selbige, schon vorjetzo, als die Werkzeuge der weiter folgenden Münzunordnung, zu nennen. Sie sind dafür schon aufgeführet worden, und werden dafür auch bald weiter, ohne Zwang bewiesen werden. Eben diese Kaufleute hatten, zu Beobachtung ihrer Vortheile, die guten einheimischen Geldgepräge zeithero benutzet, solche damit aus dem Lande geschaffet, und zum gröstten Theile hierdurch vertilget. Sie sorgten nicht, patriotisch für den Ersatz, durch andere gerechte Münzsorten. Diejenigen, welche sie wiederum ins Land zohen, mochten, wie sie wollten, beschaffen seyn. Wenn sie nur ihren Vortheil und Schaden durch den Calculus, vorgesehen hatten, streueten sie alsdenn das ungerechte Geld, in dem aufgeprägten vollen Werthe, in das Publikum, und überließen solches der Einfalt oder Klugheit der nachfol-

genden Empfänger. Diesen Einfluß blendete der äuserliche Schein blühender Commercien, der erste Urheber versteckte hierunter sich künstlich, und der Schade fiel auf denjenigen, welcher den innern Werth der Münzen nicht kannte, sondern in aller Aufrichtigkeit glaubte, ein $\frac{2}{3}$tel Stück stünde dafür mit dem Thalerverhältnisse würklich in ungezweifelten Werthe, weil ein solcher auf das Geldstück gepräget war. Es mochte also, so gut, als nur möglich, für die Aufrichtigkeit des Münzwesens, gesorget, der Wucher bedrohet, und, den guten Geldfuß auf öffentlichen Wegen zu erhalten, mit Anspannung aller möglichen Kräfte, versuchet werden; So dachte doch niemand lange Zeit an die hämischen Feinde der Münzordnung, weil selbige zu eben der Zeit die Unordnung heimlich, zu ihren Vortheilen, nähreten, indem sie zugleich öffentlich über den Abgang guter Geldsorten, bittere Klagen führeten. Dieses war also der Grund, woran der Ueberdacht aller dem Mißbrauche entgegen gesetzten Verfügungen scheiterten. Auf dem im Jahre 1670. zu Dreßden gehaltenen Landtage, richteten, nächst dem Vorschlage zu Ausprägung des Wechselthalers, die Churfächsischen Landstände, ihr Gutachten auch zugleich auf eine Devalvation der umlaufenden geringhaltigen Geldsorten, und hiernach wurden auch schleunig, noch während der Landtagsdauer, durch ein Churfürstliches, unterm 23. Februar, 1670. ausgegangenes Münzedict q) ausländische Münzsorten in großer Zahl, theils gänzlich in Verruff, theils, mit Abwürderung, auf wenige Zeit, annoch in Umlauf gesetzet. Man erreichte aber damit die Absicht eben so wenig, als vorher. Die Churfächsischen Landstände erregten, über die schlechte Nachwürkung, bey einen, abermals zu Dreßden, vom 26. Jenner, 1673. an, gehaltenen Landtage, neue Beschwer-

q) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. pag. 939.

schwerden, welche zugleich den damaligen Münzzustand in Sachsen, lebhaft ausdrücken. „Obwohl, erinnerten selbige in der Präliminar Schrift, man der unterthänigsten Zuversicht gelebet hätte, es würde das, auf „innständiges Bitten, und mit reifer Ueberlegung, ausgefertigte Münzmandat, in Schwang gebracht, und „darüber festiglich gehalten werden, hätte man doch erfahren müssen, daß, so bald sich der Landtag geendiget, auch das Mandat seine Kraft verlohren, niemals „zum Erfolg gebracht worden, und alles nicht nur in voriger Confusion verblieben, sondern auch noch täglich „die geringhaltigen Münzen, in großer Menge, eingeschleifet, dafür die gute, mit hohen Agio, aufgewechselt, und auser Landes geführet würde, wie es denn „nunmehro auch dahin gekommen sey, daß die Churfürstlich Sächsische und Braunschweig Lüneburgische Thaler, „mit 10. 11. und 12. pro Cent, die Wechselthaler, mit „5. und 6. pro Cent, ja so gar die von dem Churfürsten, nach dem Zinnaischen Recesse, valvirte $\frac{1}{6}$. $\frac{1}{3}$. und „$\frac{2}{3}$tel Stücken, wie nicht weniger die Schlesischen und „Kayserlichen drey Kreuzer, und gute Groschen, aufgewechselt, in benachbarte Münzstätte gebracht, daselbst „verfälschet, und in geringere Münzen verwandelt würden ꝛc.“ Das waren aber allgemeine Klagen, welche, da solche noch nicht bis an die Urheber reichten, auch Fruchtlos abgiengen. Man kannte sie damals noch nicht mit völliger Ueberzeugung. Bald werden wir beweisen, daß die Landstände, nach anhaltend verschwendeten Lehrgelde, endlich in das Geheimniß des Mißbrauchs gedrungen und von selbigen die Beschwerden auf das nächste Ziel gerichtet worden sind.

Nicht geringer waren die Münzunordnungen in den übrigen Theilen des deutschen Reichs. Die drey correspondirenden Creyse, diejenigen, welche die Wiederher-

stellung des Reichsfußes am stärksten öffentlich betrieben, hatten die Erhöhung des Thalerwerths bis auf 96. Kreuzer, mit Unwillen zeithero angesehen, weil sie solche, als ein der wucherlichen Geldsteigerung untergelegtes Polster betrachteten. Sie behaupteten dahero den Werth an 90. Kreutzern, einige Jahre anhaltend, mit so viel Endschlossenheit, daß sie so gar hiernach im Jahre 1674. noch Kayserliches Geld, mit 18. 19. und noch mehr Verluste von jeglichen Hundert abwürderten, r) und diesen Fuß immittelst auch, bey der Reichstagsversamlung durchzusetzen, sich standhaft bemüheten. Es erkaltete jedoch dieser patriotische Eifer, nach und nach, mit der Abnahme der guten, und besonders der Thalermünze in ihren Creysen, bey Erwägung, daß die Behauptung, mit der Unsicherheit devalvirter Münzen schwerlich jemals würde durchgesetzet werden können. Sie gaben also am Ende, halb willig und unwillig, der Steigerung des Thalers im äusserlichen Werthe, bis auf 96. Kreutzer nach, und realisirten diesen Beschluß durch die hiernach bey einigen ihrer hierauf gefolgten Münzprobationstage, angestellte Valvationes. Hierdurch waren nun zwey Hauptmünzpartheyen im deutschen Reiche wieder vereiniget, und solches spiegelte die Aussicht vor, daß die dritte, die an den Zinnaischen Münzfuß sich haltende, den Zusammentritt eines nähern Einverständnisses, zu künftiger Selbstbeständigkeit eines Ganzen, nicht ausschlagen würde. Es betrachtete aber diese alles hierauf setzende Vertrauen für einen unwürksamen Einfall so lange, als nicht auch alle gerechte Münzstände sich eben so einmüthig, als thätig, wider die vierdte, stärkste, und allen guten Absichten gefährlichste Parthey diejenige, welche, nach ungewissenhafter Convenienz aus- und ungestöhrt fortmünzete, in eine Conförderation zusammen setzen würden. Denn, ob

r) Hirsch, Tom. V. p. 58.

ob wohl die Reichstagsversamlung wider die Heckenmünzen sehr laut und sträflich eiferte, blieben doch die Drohungen unerfüllet, und die falschen Münzer in ungestörter Posseß, sie wurden von Zeit zu Zeit kühner in den Unternehmungen, und an statt, daß man ehemals die kleinern Münzsorten, als die Quellen des Münzunheils beobachtet, dahero solche durch Verbote zu stopfen gesuchet hatte, dehnte sich der Verdacht gleich stark weiter auf die ganzen und halben Guldengepräge aus, und es wurden solche, wegen sichtbarer Verfälschungen so anstößig, daß der Kayser so gar für nöthig erachtete, durch ein, an die Reichstagsversamlung, unterm 12. December 1676. erlassenes Commißions Decret w) die Ausbringung dieser Prägart, einstweilen bey Verlust der Münzgerechtigkeit, zu verbieten. Und dieses Resultat ward unterm 2. Junius 1677. x) mit der Ausdehnung wiederholet, daß so lange, bis nicht ein allgemeiner Reichsbeschluß, wegen der Reichsthaler, und deren Ausmünzung, erfolgt seyn würde, ein jedes Geldgepräge, ohne Unterschied, welches der Kayserlichen Münze im Halte, nicht gleichen, und die feine Mark Silber, in der Ausbringung, unter 19. Gulden, 30. Kreuzer heraus kommen würde, nach Befinden, theils verrufen, theils abgesetzet, und von einigen Reichsständen, mit Aufhebung der ganzen und halben Guldenstücke, keine andere Art der Schiedmünze, als Doppel Groschen, gepräget werden sollten, es ward auch zugleich die Thaler Wehrschaft an 96. Kreuzern, wiederholt bestätiget. Allein, die ganzen und halben Gulden wurden, ohne sich an das Kayserliche Verbot zu kehren, unverrückt fortgepräget, und es kam kein gemeinschaftlicher Reichsbeschluß wegen Ausbringung des Thalers, zu

w) Eb. das. S. 67.
x) Eb. das. S. 70.

Stande. Darüber wurden die Stände der drey correspondirenden Creyse verdrüßlich. Weil nun selbige die Valvation des Thalers bis auf 96. Kreuzer widerwillig angenommen, und inmittelst ohne Unterlaß, bey der Reichstagsversamlung, die Wiederherabsetzung des Thalers bis auf 90. Kreuzer betrieben hatten, verstärkten sie nunmehro ihre Bemühungen, und brachten es endlich auch dahin, daß durch einen am 17. Julius 1680. gefaßten Reichsbeschluß y) der Thaler auf diesen Werth wieder herabgebracht ward. Damit war Kayser Leopold nicht zufrieden. Er versagte hierzu seine Genehmigung, und vereinigte sich, wegen seiner deutschen Erblande besonders mit Churbayern, und dem Erzstifte Salzburg, unterm 14. April 1681. z) zur unverrückten Beybehaltung des Thalerwerths, für 96. Kreuzer.

Im Obersächsischen Creyse waren seit einigen Jahren, die gewöhnlichen Münzprobationstage eingeschlafen. Die Ursachen finden wir in dem Abschiede des so gleich anziehenden. Es wird lebhaft darinne angeführet „daß fast „die mehreste Creyß Stände Dero hohes Münzre„gale zu sonderlichen hierunter gesuchten Vortheile, gleich „ob wäre es ein zugelassenes Commercium, denen Creyß„und Reichs Abschieden entgegen, zu brauchen sich un„terfangen, über die ordentliche, im Creyse, ausgesetzte „Münzstellen, selbstthätige, und nach eigenen Gefal„len, neue und unverantwortliche Pacht und Hecken „Münzen angerichtet, woraus erfolget, daß die gute „tüchtige Sorten in den Tiegel geworffen und einge„schmelzet, auch die Beschickung in gemein, so gering„haltig eingerichtet worden, daß andere Reichs Creyse „hierinne nachgefolget, und der verwerflichen Münze eine „solche

y) Eb. das. S. 112.

z) Eb. das. S. 166.

„solche Menge sich herfür gethan, daß fast kein Mittel „vorhanden, wodurch dem Uebel zu begegnen ꝛc.“ Also hatten die mehresten Obersächsischen Creyßstände selbst Heck Münzstätte angeleget, schlechtes Geld darinne ausprägen lassen, und hierdurch andern Creysen ein böses Beyspiel zur Nachahmung gegeben? Das war ein schlechter Nachklang, auf das, in dem Frankfurter Probationstags Abschiede vom Jahre 1662. den Obersächsischen Creyßständen gegebene Lob: daß selbige bis dahin an dem Reichsfuße rühmlich gehalten hätten. War es nun also wohl, in einer solchen Crisi, möglich, die Handhabung, eines guten Münzfußes von Creyß-Probationstags Verhandlungen, zu erwarten, da hierzu die Mitbewürkung solcher Stände treten sollte, welche sich doch, als große Münzsünder, zeithero blos gestellet hatten? Da nun die Ungebürnisse niemand, wenigstens schröckte, griffen solche hierdurch im Ober-Sächsischen Creyse so dreuste um sich, daß endlich Churfürst Johann George unter allen zeithero unwürksam versuchten Gegenmitteln, doch noch einige Erwartung auf einen Münzprobationstag setzte. Hierzu wurden ausserordenliche Vorbereitungen gemachet. Der Creyß General Münzwaradein, Christoph Fischer a) bereisete

a) Es war selbiger drey auf einander gefolgter Churfürsten zu Sachsen, Anfangs Münzwaradein, hernach Creyß general Münz Waradein zugleich, und starb am 6. Julius 1686. Nachdem der zeitherige Dreßdener Münzmeister Constantin Roth, am 6. Junius 1678. gestorben, ward dieser Christoph Fischer, im Quartale Crucis, letzgedachten Jahres, an dessen statt, zum Münzmeister, bestellet, und er gebrauchte, auf den Geldgeprägen, zum Münzmeister Zeichen, zwey gekrümmte, Rückwärts zusammen gekehrte Fische, aus seinen Wappen-Petschafte, mit Beysetzung seines Nahmens Anfangs Buchstaben: C. F. Nach dem

bereiſete vorher alle im Creyſe gelegene erlaubte Münzſtätte, und unterſuchte lokaliter ihre Einrichtung und Verfaſſung. Aus ſeinen nachhero, über das Befinden, an die Oberſächſiſchen Creyßſtände, unterm 18. Merz 1680. erſtatteten Relation b) entdeckte ſich beſonders die aufrichtige Beobachtung des Schrot und Kornes in der Churfürſtlichen Münzſtätte zu Dresden. Es wurden befunden: Die Reichsthaler, am Korne die rauhe Mark, 14. Loth 4. Grän, fein, und die Wechſelthaler, 13. Loth 14. Grän fein, alſo die Ausbringung der feinen Mark, in letztern, für 9. Thaler, 16. Groſchen, 3. Pfenninge. Beyde Geldſorten wurden aber damals, ſtehet darbey, nur etwas, alſo, der hierdurch abgezielten Bedeutung nach, ſparſam, ausgebracht, ſonſt, fähret der Erzähler fort, meiſt, 16. 8. und 4. Groſchen Stücke, wie auch Dreyer, Groſchen, und Pfenninge, nach dem Zinnaiſchen Fuße, die feine Mark Silber für 10½. Thaler, die groben Sorten unter dem Hammer, Dreyer und Pfenninge aber unter dem Druckwerke, geprägt. In andern Creyßmünzſtädten entdeckte hingegen ſich mehr als eine einleuchtende Unordnung. Zu Weimar war ein Buchbinder von Profeßion, als Münzmeiſter angeſtellet, es waren daſelbſt zeithero Gulden geprägt, und darinne die feine Mark Silber für 11. Thaler, 16. Groſchen, ausgebracht worden. Zu Gotha veroffenharte ſich der Werth ſeiner Ausbringung in eben dieſen Münzſorten, für 11. Thaler, 13. Groſchen, 7. Pfenninge, in Dreyermünzen aber, für 14. Thaler, 19. Groſchen. Ebenfalß in Gulden, ward ſolcher zu Zerbſt, für 11. Thaler, 19. Groſchen, 11. Pfenninge, zu

An-

dem Anführen auf ſeiner Gedächtnißtafel, in Oettrichs Beſchreibung der Denkmäler in der Sophien Kirche zu Dreßden S. 143. war ſelbiger, am 5. October, 1620 gebohren.

b) Bey Hirſch, Tom. V. S. 119. und 123.

Anhalt Plötzkau, für 12. Thaler, 2. Groschen, 6. Pfenninge und zu Quedlinburg, wie auch bey den Grafen zu Schwarzburg, für 12. Thaler, 1. Groschen, 3. Pfenninge, befunden; Sehr abstechende Abweichungen vom Zinnaischen Münzfuße solcher Münzstände, welche aus dem Rechte eigener Bergwerke münzten, und theils ehemals unzufrieden über die Annehmung des Zinnaischen Münzfußes gewesen waren. Wie mochte es mit der Ausbringung in den Heckenmünzen aussehen? Mit deren Visitation würde der General Waradein sich unter seine Würde herabgesetzet haben.

Hierauf ward der letzte, unter den bekannten Münzprobationstagen des Obersächsischencreyses in der Stadt Frankfurt an der Oder gehalten, und am 30. Merz 1680. beschlossen. c) Die erste Erinnerung traf die, aus dem, zum Theil, erzählten Probenberichte des General Waradeins, sich entdeckte Abweichung von dem Zinnaischen Münzfuße. Solche ward öffentlich getadelt, und, durch den Beschluß des grösten und aufrichtigsten Theils der Stände, gedachter Münzfuß vom neuen zum Grunde der hiernach anstellenden Abwürderungen geleget, und geschlossen, die Creyßmünzstätte, da in der Saalfeldischen zumal der Hammer zeithero stille gelegen hätte, wieder herzustellen, die Münzstände, welche nicht eigene Bergsilber ausmünzen könnten, in solche, ohne Ausflucht, wiederum zu weisen, alle Pacht und Heckmünzen aber wenn auch zeithero schon darinne die Gepräge gerecht ausgebracht worden, aufzuheben, und zu zerstören. Damit nun diese hergestellte Ordnung gehandhabet werden könnte, sollten alle Münzbedienten auf den Zinnaischen Münzfuß, wie wohl nur mit Abnehmung des Handschlages, und an Eydes statt, gewiesen werden, in-

c) Abschied, bey Eben denselben, S. 115.

dem man solchen, immer noch, als ein Interimsmittel, betrachtet wissen wollte, welches durch einen hoffenden Reichsbeschluß im Ganzen, dereinst wieder aufgehoben werden könnte, und bedenklich fallen wollte, auf ein Interimswerk, mit Zurücksetzung der Reichs Probierordnung, eine neue Eydesnotul einzuführen. Noch eine wichtige Frage, deren endscheidende Beantwortung den künftigen Reichstagsbeschluß unterstützen sollte: Wie hoch der gute Reichsthaler in Werth zu setzen? ward aufgeworfen. Nach Erzählung desjenigen was hiervon, auf dem Reichstage, zeithero verlaufen und daß die mehresten Stimmen, bey 96. Kreuzern stehen geblieben, kam weiter zur Erwägung, daß im Obersächsischencreyse, worinne die Wehrschaft, nach Kreutzern, ungewöhnlich, solche nach der Groschen, und Meisnischen Güldenwehrung, in der Beschickung viel verdrüßliche Rechnungsbrüche, und ander nicht voraus sehendes Unstatten, nach sich ziehen würde, so wohl in Rücksicht des Thalers, als auch der Schiedmünzen, und es entdeckten sich grosse Schwürigkeiten bey der andern Frage: Wie viel Groschen auf die Mark zu setzen? Hierüber theilten sich die Stimmen. Einige wollten sich die Meynung überzeugen das 96. Kreutzer, mit eben so viel Dreyppfenniggeprägen, gegen einen Reichsthaler, gar wohl verglichen, und hiernach die Münzbeschickungen, einer künftigen Münzgleichheit im Reiche gemäß, eingerichtet werden könnten. Hingegen ward von andern der Vorschlag gethan, daß man, mit Vermünzung der $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$tel Stücken, nur vier Monate, noch fortfahren, inzwischen die verbotenen Sorten, dem Zinnaischen Fuße gemäß, umprägen, nachhero den Hammer ganzlich niederlegen, und, woferne auch die Nothwendigkeit eine Ausmünzung erforderte, doch nichts anders, als ganze Thaler, dem alten Schrot und Korne gemäß prägen lassen sollte. Damit, meynete dieser Parthey, würde man wenigstens dem künftigen

Mittel

Mittel, nicht aufhaltend, entgegen treten. Nachdem nun der General Creyßmünzwaradein über beyde Vorschläge ein Gutachten gegeben hatte, ward endlich dessen Meynung beygetreten, daß zuförderst die Beschaffenheit der Kreutzer, auf das Korn, genau erkundiget, und, ob es hiernach bey voriger Beschickung zu lassen, oder eine neue und geringere Kreutzersorte zu verfertigen, sein Gutachten anderweit erwartet werden sollte. Dabey ist es aber auch geblieben. Niemand dachte weiter an die Ausführung dieses Vorschlages. Die Creyßstände kamen nicht wieder zusammen. Von nun an hörten die Münzprobationstage auf. Und der Handhabung eines allgemeinen guten Münzfußes, ward ohne allgemeine Mitbewürkung der Reichstagsversamlung, jedoch allererst nach siebenzig Jahre weitern Verlauff eine, von zeitheriger Verfassung ganz verschiedene Wendung gegeben.



E.

Der Chur-Sächsischen Landschaft Müntz Bedenken besonders zu Ausprägung des Wechsel Thalers,

d. d. Dreßden, den 18. Februar. 1670.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Churfürst, gnädigster Herr. Demnach unter andern, in Ew. Churfürstl. Durchl. uns ausgestalter gnädigster Proposition, auch der Münz Punkt enthalten, welchen wir von sonderbahrer Importanz und Wichtigkeit befunden, haben wir, in Erwartung Deroselben gnädigsten Resolution, inzwischen solchen vor die Hand genommen, gewissen Deputirten unsers Mittels zu deliberiren, untergeben, und dererselben uns hierauf eröfnetes Gutachten also eingerichtet befunden, daß wir gar leicht mit ihnen einstimmig seyn können, und beruhet das ganze Werk auf nachfolgenden Punkten:

1) Ob eine Veränderung bey jetzigen Münz Wesen, mit den $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$. und $\frac{1}{8}$ theil stücken vorzunehmen nöthig?

2) Wie solches einzurichten, und zum Effect zu bringen? und

3) Wenn hiermit der Anfang zu machen?

Anlangende nun das 1) So erinnern sich Dieselben gnädigst, wie E. C. F. D. nachdem Sie die Verzögerung des Reichs Schlusses über diesen Punckt, und wie indessen fast durch das ganze Reich von der Münze

Münze Beschickung d. a. 1555. abgewichen, ihre gerechte Münze hingegen, aufgewechselt und gebrochen worden, befunden, eines Interims Mittels halben, sich mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg verglichen, deme auch nachmaln die Fürstlichen Häuser Braunschweig und Lüneburg beygetreten, und nach einer Beschickung, so den Kreuz und Burgundischen Thalern nicht gänzlich gleich, 6. theil, und 3. theil schlagen, hingegen die Berg und Gewercken Silber, nachdem die Bergwercke, in die Teufe sehr abgebauet, die Anbrüche auch nicht so edel und mächtig, als vor diesen, sondern meistentheils in geringen und strengen Erzen bestehen, zur Aufnahme des lieben Bergbaues, die Marck um 1. Gülden höher, als sonst, bezahlen lassen. Nachdem aber bey dieser Verfassung nicht zugleich andere geringhaltige Münze verbothen, und, so bald sie sich angeben, verrufen worden, haben alle umliegende Fürsten und Herren, auf diese Maaße zu münzen, angefangen, und, weiln sie theils keine Bergsilber gehabt, die guten, gerechten Münzen, wie auch die Kreuz und Burgundischen Thaler, mit Ufgeld eingewechselt, und gebrochen, in der Beschickung gefallen, und aus dem Münzregal eine Cammer Nuzung gemachet, dahero erfolget, daß in hiesigen Landen, bey Auszahlungen, weder Banco, noch schlechte Thaler, weniger Ducaten mehr gesehen, sondern die meiste Zahlung an $\frac{1}{6}$. $\frac{1}{3}$. $\frac{2}{3}$. theilen beschehen. Damit aber in Wechseln, zumal bey der Handlung in Leipzig fortzukommen, daß der Kaufmann jetzo Neu Jahres Messe 1670. 12. bis 13. pro Cento von Leipzig bis Amsterdam Wechsel Geld geben müssen, und befahret wird, es dürfte künftige Oster Messe auf 15. und mehr pro Cento steigen, woraus nothwendig eine Erhöhung der Waaren, et per consequens der Handwergs Löhne folgen muß, so dem armen Landmanne vollents zu Boden, die Handlung aber (welcher ohne das

aller

aller Orten nachgestellet wird) aus diesen Landen und der Stadt Leipzig treiben, also man zu spät diesen Verlust, mit unwiderbringlichen Schaden empfinden würde, allermassen aus der Kaufleute, von Nürnberg, Augsburgck, Franckfurth, Hamburgck, und Cölln, abgegebenen Schreiben, gnüglich erhellet, und um so viel gewisser zu schlüßen, nachdem obgedachte 6. theil, 3. theil, und $\frac{2}{3}$theil, nunmehro in den Fränckischen, Schwäbischen, und Beyerischen Creyse gänzlich verrufen, in Hamburgck aber die $\frac{1}{2}$theil auf 7. gl. valviret, also nur hierdurch 12. Thaler, 12. Groschen Verlust pro Cento zwischen Leipzig und Hamburgck sich ereignet, derowegen der Rath zu Hamburgck sub poena confiscationis et mulctæ verboten, keine Banco Thaler nach Leipzig zu überbringen, auch allbereit eine Post von 6000. Banco Thaler deswegen confisciret. Wann nun das wenige noch unter der Hand laufende gute Geld, ja die Churfächsischen $\frac{2}{3}$. theil selbst von denen Pacht- und Heckmünzen aufgekippet, gebrochen, und mit geringerer Beschickung wiederum ausgemünzet werden, hingegen kein gut Geld ins Land gebracht wird, siehet man allbereit einer vollkommenen Kipperey und allen derer Inconvenientien, insonderheit Verlust derer Commercien, Thür und Thor, geöfnet, derowegen diesem allerdings vorzubauen und Aenderung zu treffen nöthig.

Betreffend nun den 2) Punkt, wie es einzurichten, in Nutz, und Effect zu bringen? Erachten wir hierzu folgende Mittel zulänglichen, nehmlich: Daß vor allen Dingen alle andere 6. theil, 3. theil, und $\frac{2}{3}$. theil, so nicht Churfächsischen Chur Brandenburgischen oder Braunschweigischen Gepräges, zumaln die meisten um etzliche Gräne in der Beschickung gegen diesen, laut Beylage

sub

sub A. d) geringer, gänzlich verruffen, auch, weiln etzliche Chur Brandenburgische $\frac{1}{2}$. theil von der vergliche-nen Beschickung, nach jetzt erwähnter Beylage um 1. 2. bis 3. Gräne gefallen seyn sollen, solche ebenfalß, insonderheit aber die jetzo in Preussen neu gemünzte $\frac{1}{2}$. theil, nebenst denen 15. Kreutzern, so wohl Schlesischen, als Kayserlichen Gepräges, auch 6. und 3. Kreutzer, Zeit Anno 1660. gemünzet, nicht weniger die einfachen Kreuzer, und Schlesischen drey Kreuzer, in gemein, ebenfalß verbothen, die Churfächsischen, Braunschweig Lüneburgischen, und nach dem Zinnischen Vergleich beschickte Brandenburgische 6. Theil und $\frac{1}{2}$. Theil aber, auf respective 3. Groschen 9. Pfenninge, und 7. Groschen 6. Pfenninge valviret, hingegen die Leopold Stücken gute Groschen (darunter doch auch die alten Erfurtischen und Anhaltischen noch zur Zeit zu rechnen seyn würden) alte 8. und 4. Pfenniger, und andere gute Dreyer, wie solche in dem Anschlage ao. 1665. und ao. 1667. enthalten, und deswegen neu wiederumb zu publicirn, nebst denen alten, von Anno 1660. gemünzten Kayserlichen Groschen oder Drey Kreutzern, genommen, die jetzigen neuen Braunschweigischen und Lüneburgischen Doppel Margen (Marien) Groschen, ebenfalß examiniret, da sie richtig, passiret, wo nicht gleichmeßig, verworffen, und nebst allen andern Scheidemünzen sup poena confiscationis, einzuführen, oder im Lande auszugeben, verbothen, hiernebenst

d) Weder diese, noch die hernach anziehende Beylage sub B. haben wir bey unsern Manuscript, sondern an deren statt folgende Anmerkung gefunden: „Ob zwar „vorstehende Schrift sich auf 2. Beylagen sub A et B. „beziehet, so sind doch selbige, aus erheblichen Ursa-„chen anhero nicht beygebracht, sondern blos bey de-„nen im eisernen Kasten befindlichen Haupt- und Ori-„ginal Acten zu befinden, welches Nachrichts wegen „hieher zu registriren anbefohlen worden.“

nebenst auch ein gewisser geschworener Guardien, wie vor Alters, zu Leipzig bestellet, und befehliget würde, auf Einschleichung verdächtiger Münze, insonderheit, da man etwa der alten Stempel zu einer verschlagenen Münze dem Verlaut nach, sich gebrauchen wollte, und Brechung der guten Münze, genau Acht zu halten, und solche so balde anzuzeigen, damit in Zeiten zulängliche Anordnung, es sey wegen Confiscation, Verbot, oder sonst erfolgen könne. Damit auch dieser desto eher hierinne Nachrichtung erhalten möchte, wehren die Maackler zu vereyden, daferne sie jemandes, so verbothen Geld einführete, oder das gute zum Verbrechen, es sey von Münzen, Goldschlägen, Trathziehen, aufwechselten, erkundigten, es dem Guardien anzeigten, denen den nochmalen von den sträffen, oder confiscirten 10. pro Cento zum Recompens gegeben werden könnte. Alldieweiln aber die valvirten, obenbenienmte, Churfächsische, Braunschweig Lüneburgische, und in gleicher Beschickung stehende Brandenburgische 3. Theil, auch um den valvirten Werth, dennoch kein Wechselgeld sey, und der Kaufmann damit weder gegen das Reich, da sie genzlich verruffen, noch Hamburgck, da die 3. Theil auf 7. Groschen valvirt, fortkommen kann; Dannenhero bey den fremden Handelsleuthen am meisten urgiret wird, die **Churfächsische Münze zum wenigsten nach dem Burgundischen und Kreutzthaler zu beschicken**, so kommet zwar anfänglich hierbey in Bedenken, wenn man jetzo mit den Reichs-Thalern fallen wollte, da eben bey dem Reichstage darüber consultiret, und solches durch fast einmüthigen Schluß verworffen worden, es einen grossen Vorwurf und Nachrede geben würde, derowegen auch der Reichs-Thaler billig bis zu endlichen Reichs Schlusse unberührt zu lassen. Darkegen aber verhoffentlich E. C. F. D. nicht zu verdenken seyn würden, zu Erhaltung derer Commercien ad interim eine beqvehme Sorte Wechsel

Geld

Geld unmasgeblich, mit Churfürstl. Durchl. Bildniß auf einer- auf der andern Seiten mit dem alten Sächsischen Wappen, des Rauten Kranzes und Balcken auch zwey geschrenckten Schwerdten, und der Umschrift. Chur Sax. Werel Thaler, in Dero Münze zu Dreßden prägen zu lassen, und nach der Beylage sub B. an der Beschickung dahin sehen, daß solche den Creutz und Schweitzer Thalern gleichen möchten. Hierdurch könnte der Kaufmann im Wechsel und Handlung fortkommen. Daferne auch ja durch allgemeinen Reichstags Schluß und dessen Execution bey der alten Valvation des Reichs Thalers man bestünde, würden Churfürstl. Durchl. dennoch daran so grossen Verlust nicht zu besorgen haben, indessen hätte man aber sich gewiß zu versehen, daß, weiln Gott diese Lande mit solchen Waaren, so in andern Landen nicht, oder doch nicht in solcher Menge zu befinden, begabet, als da sind, Bleihe, Zien, blaue Farbe, Leinewand, geringe Tuch, Wolle, vor welche 6. Species alleine jährlich über 5. Tonnen Goldes ins Land lauffen, der Kauffmann Burgundische, Creutz, Schweitzer, und Holländische Thaler, auch Ducaten, (so ohne dies gegen die Banco Thaler anjetzo in hohen Werth stehen) nebst andern gutten Gelde wiederum ins Land bringen würde. Und obwohl darbey eingeworffen werden möchte, man würde an Schiedemünze Mangel leyden, so ist doch dieses eine vergebene Sorge, indem an den valvirten 3. Theilen und 6. Theilen, Kayserlichen guten Groschen und Dreyern, noch zur Zeit gnugsam vorhanden, zumalen, wenn hierbey die alte Ordnung, daß bey Auszahlung einer Post, man über 25. Gülden Schiedemünze zu nehmen, nicht schuldig seyn sollte, wiederholet würde. Daß aber anfänglich, bis das verschlagene Geld sich verlohren, und die Leute gutes auszugeben, sich genöthiget fänden, nicht einige

Beschwere, sich hervor thun sollte, ist nicht zu verneinen, auch allen Münz Ordnungen gemein. Man hat aber aus vorigen Münz Valvationen ersehen, daß, wenn ein Monat vorbey gelauffen, sich schon wieder besser Geld hervor gethan, also gar nicht an der Möglichkeit, sondern an strenger Observanz der Ordnung gemangelt, welches, so es auch dieses mal zu befahren stünde, nichts, als größere Confusion verursachen, und die neue Ordnung viel lieber gar unterlassen würde. Damit aber auch bey Beschickung der neuen Münze und Wechsel Thaler dennoch die Silber Bezahlung mit dem erhöheten Gülden nicht genzlich fiehle, also die Gewerken ourch dessen Einziehung erschröcket, noch aufläßig gemacht werden möchten, hat man oben, in der Beylage sub B. wie weit die erhöhete Silber Bezahlung bestehen könne, entworffen. Und ist zwar an dehme, daß E. C. F. D. hierbey ein mehreres, als der gewöhnliche Schläge Schatz, nicht zu wächset. Wann aber E. C. F. D. gnädigst erwägen, daß dieses ein hohes Berg Regale, so nicht eben auf Cammer Nutzung bestehet, ist dieselbe dem ordentlichen Schläge Schatz dennoch behalten, und was vor Nutz derselben und Dero Landen durch Flor derer Commercien zuwachse, werden Sie gar leichte befinden, daß der vorgebildete Nutz bey geringer Münze den Schaden, so er bey Commercien verursachet, bey weiten nicht ersetzet, dahero von selbsten sich hierinnen zu resolviren geruhen.

So viel 3) die Zeit, und wann mit solcher neuen Münz Ordnung anzufangen, berühret, So ist an deme, daß hieran nichts zu verabsäumen, indem zu Eisleben, Stolbergck und andern benachbarten Orten,

ken, mit dem Münzen der Drittheil, und Brechung der guten Münzen, stark verfahren, diese letztere also aus dem Commercio gebracht, und nochmaln zu tüchtiger Münze zu gelangen, viel schwerer gemacht wird, auch, daferne nicht noch vor Ostern die Publikation dieser Ordnung erfolget, auf künftigen Oster Marckt alles mit 3. Theilen überschwemmet werden dürfte, nachdem sie im Reich verboten, zu Hamburg aber valvirt, auch die Kaufleute zu Verhütung Confusion in der Zahlung, wegen Trasirung ihrer Gelder, zeitlich vor dem Marckt hiervon Gewißheit haben müssen. Nachdem aber gleichwohln wir uns hierbey erinnern, wie E. E. F. D. mit Ihro C. F. D. zu Brandenburgck, in gewissen Vertrag, deme auch das Hauß Braunschweig und Lüneburgck beygetreten ist, stehen, So wollte vor allen Dingen nöthig seyn, an ietzt gedachte Chur und Fürstliche Häuser, nach gefasten Schluß, Notification zu thun, nicht zwar, daß solches durch eine Deputation oder Handlung geschehe, indeme darzu Chur Brandenburg, zumaln bey iezo abermals vorhabender Werbung schwerlich sich verstehen, also das Werck zu äußersten Schaden dieser Lande aufhalten würde, sondern wehren nur durch ein Notifications Schreiben die dringenden Ursachen, warumb man mit der Beschickung steigen, und vorige ⅓ theil etwas valviren müssen, nebst Communication der neuen Beschickung, zu eröfnen. Nach welchen dann förderlichst die Patenta obiges beym 2. Punckte enthaltenen Inhalts nebst einen richtigen Abtrug passirlicher Schiede Münze publiciret, gleichwohl vom dato Publicationis an, annoch einen Monat oder vier Wochen, die Münz Sorten in ietzigen Valor, damit ein ieglicher sich deren zu entschlagen hette, geduldet werden könnten. Denn, so das Verbot so ex abrupto

rupto geschehen sollte, würde es große Confusion causiren. Sollte aber die Zeit weiter extendiret werden, dürfte man allzuviel verbotene Münze in das Land einzuschieben suchen. Welches E. C. F. D. wir gehorsamst zu hinterbringen, eine Nothdurft befinden, zweifeln nicht, Dieselben werden es in Churfürstlichen Gnaden an und aufnehmen, und unser gnädigster Churfürst und Herr seyn und bleiben. Datum Dreßden, am 18. Febr. ao. 1670.

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterth. treue gehorsamste,

Sämtliche anwesende Landschafft von Ritterschaft und Städten.

XII.

Münzgeschichte

Churfürst Johann Georgen des dritten.

Regieret vom 22. August 1680. bis zum 12. September, 1691.

Auf dem Reichstage zu Regensburg ward immittelst der Bedacht mit äusserlichen Ernste auf die Handhabung eines guten allgemeinen Reichsfusses, und Heranziehung der Mittel gerichtet. Hier nennte man wiederhohlt die Hecken und Pachtmünzen als den ersten und wichtigsten Anstoß, und die Versamlung fällte unterm 20. Merz 1680. c) den Beschluß zum Antrage an den Kayser: Den Creyß ausschreibenden Fürsten aufzutragen: in jedem Creyße, ohne Erwartung einer Fiscalischen Anklage, eine genaue Visitation vorzunehmen, die Heckenmünzstätte, wenn auch in solchen schon Geldsorten eines gerechten Schrot und Kornes gemünzet würden, niederwerffen, die hierzu angestellten Münzmeister, deren Helfer und Gesellen, in Verhaft nehmen, und an selbigen die Reichsverfassungsmäßigen Straffen so gleich vollstrecken zu lassen, das vorfindende Münzgut aber zu confisciren, bey den zuläßigen Münzstätten mehr Fleiß und Vorsicht zu erinnern, die hierbey sich äusserndenden Ausschweifungen eben so wohl, als die schädlichen Ver-

c) Hirsch, im Münzarchive, Tom. V. S. 113.

pachtungen der Münzstätte überhaupt abzustellen, und die drauf gesetzten Straffen ohne Rück- und Nachsicht, auch besondern Proceß, zu vollziehen. Kayser Leopold genehmigte diesen Beschluß, und äusserte zugleich, daß, so bald nur Churfürsten, Fürsten, und Stände selbst, unter sich, die Mitbewürkung im Ganzen, sich würden angelegen seyn lassen, er auch die gleiche Vollziehung in seinen deutschen Erbstaaten, ernstlich befördern wollte, f) und vorläufig ward von ihm der angezogene Schluß unterm 6. November 1680. g) durch ein besonderes Edict im deutschen Reiche, verkündiget, darinne jeder Münzstand, an Abstellung der Heckenmünzen, und deren Verpachtung, bey Verlust des Münzrechts, Androhung der Infamie allen darinne arbeitenden Münzmeistern und Gesellen, und der auf selbige noch besonders wartenden Leibes und Lebensstrafen, erinnert. Nur milderte er den erstem Antrag dahin: „Daß zu Nieder„werfung der Heckenmünzen, allererst durch die Fiscale „Vorbereitung getroffen werden sollte.“

Die Stelle, woran der, Krebsartig, um sich gefressene Schaden, geheilet werden konnte, ward hierdurch zwar getroffen, nur aber, das Mittel nicht überall anhaltend, angewendet. Es kann, aus der Geschichte, kein Beyspiel aufgeführet werden, daß auch nur einem einzigen, der Münzverpachtung überwiesenen Reichsstande, das Münzregal eingezogen worden sey. Es ward zwar eine Kayserliche Commißion zu Untersuchung der Münzmißbräuche und Verbrechen angeordnet und auf die Stadt Frankfurt besonders gerichtet. Es kam aber darwider bald ein Rechtliches Gutachten zum Vorscheine, h) wo-

f) Eb. das. S. 125.
g) Eb. das. S. 149.
h) Eb. das. S. 252.

wodurch im gewöhnlichen schwülstigen Reichsstyl, die Ausführung versuchet ward: „daß diese Stadt durch die „erkannte Münzcommißion, so wohl in genere quoad „forum, et jus decernendi, zumaln dieselbe aut in to„tum, aut in tantum, continuiret werden sollte, als „auch in specie, ratione ihrer Nothleydender Iurisdicti„on und Instanz in hac re monetaria, in specie die Co„gnition und Bestrafung der Münzverbrecher, betreffend, „würde graviret werden“ Das war der nächste Versuch eines Rechtlichen Stosses der Handhabung im Ganzen. Einzelne Creyse gingen glücklicher in diesen gemeinnützigen Werke fort. Im Jahre 1691. wurden zwey Heckenmünzen in Franken, eine Erbachische zu Neustadt, und eine Hatzfeldische zu Stätten zerstöret, und zwey andere, noch darzu Sächsische, in den alten Hennenbergischen zum Fränkischen Creyse gehörigen Landen gelegene, zu Meiningen und Römhild, mit einem gleichen Schicksale bedrohet. i) Der Churfürst zu Sachsen, Johann George der dritte, in dessen Zeiten wir vorjetzo getreten sind, hat ein gleiches Beispiel zur Nachfolge gegeben, und eine, von seinen Landständen angezeigte gefährliche Heckmünze seines Vetters Herzog Heinrichs, Weißenfelßischer Linie, zu Barby, alsofort, im Jahre 1687. zerstören lassen. k)

i) Eb. das. S. 305.

k) Es beweiset solches nachfolgende Verfügung, welche nur geschrieben, nicht aber gedruckt, umgelauffen ist, und von dem Gedrange der Münzmißbräuche damaliger Zeit, ein Zeugniß zugleich darbietet.

„Von Gottes Gnaden, Johann Georg, der drit„te, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, „Churfürst. Liebe getreue. Wir lassen euch unverhal„ten, wie unlängst, unterm Nahmen Unsers Vetters, „Herzog Heinrichs zu Sachsen, Liebden, sich eigennüzi„ge Leute unterstanden, in der, uns zu Lehn gehenden, „und in Unsern Territorio liegenden Stadt Barby eine,

„ohne

Ob mehr gleich gute Beyspiele von andern Creysen und Ständen gegeben worden sind, ist uns nicht bekannt.

Von

„ohne dies verbotene Höcken oder Pacht Münz-Städ-
„te, unzuläßlicherweise, auf zurichten und unter Ihrer
„Liebden Bildniß und Nahmen, eine ziemliche Anzahl
„grober und anderer Münze auszufertigen. Allerdings
„nun dergleichen neuerliche Münz Städte wir so wohl,
„aus angezogener Ursache, als daß die daselbst ausge-
„gangene Münz Sorten in sehr geringen Halt, da
„an 100. Thalern, 21. Thaler, 4. Groschen, nach
„dem Zinnischen Fuße, Verlust empfunden, und noch
„besorget worden, als wären diejenigen Stücken so uff
„iezt besorgte Weise, probiret, noch die besten, und
„nachgehends dieselben noch schlechter ausgemünzet wor-
„den, nicht zu verstatten, und Wir unter dergleichen
„Gepräge, zu Barby das Münzen nachzusehen, nicht
„vermögen; Als haben Wir solche Münzstädte, weil
„Unsers Vetters, des Herzogs, Liebden, dabey befind-
„licher Nahme, Unsern gäntzlichen Vermuthen nach,
„wider Dero Intention, gemißbrauchet worden,
„unlängst zerstören lassen. Damit nun im Handel
„und Wandel, durch Einschiebung dergleichen schlechten
„Geldes, nicht Schaden und Verlust erfolgen möge,
„So begehren wir hiermit, ihr wollet, euers Orts, ge-
„naue Achtung geben, und wenn mehr erwähnte schlim-
„me Münze, an 16. und 8. Groschen Stücken, oder
„andere Sorten, in Ausgabe oder Einnahme einge-
„schoben werden, und sich derer befinden sollten, solche
„alsobald wegnehmen und confisciren, Uns aber, zu
„fernerer Verordnung davon unterthänigsten und schleu-
„nigen Bericht erstatten, zu welchen Ende denn, und
„damit besagte schlechte Münze, desto ehender bekannt
„werden möge, ihr beykommenden Abdruck zu empfan-
„gen habt. Und weil auch unlängsthin vermerket wor-
„den, daß eine geringhaltige Sorte 16. Groschen Stü-
„cken unter eines Herrn Reußens Gepräge d. a. 1679.
„welcher doch bereits vor etzlichen Jahren Todes
„verblichen seyn solle, zu Graiz gemünzet würde, wie

„der

Von der Erfahrung zu urtheilen, machten solche wenig Eindruck im Ganzen, und andere sich zu gleichen Unrichtigkeiten herabgelassene Münzstände, welche mehr Macht und Ansehen zum Rückenhalte hatten, pochten vielmehr zu ihrer Vertheidigung oben drein, auf die eigene weit um sich gegriffene Uneinigkeit des ganzen deutschen Reichs, in Rücksicht auf die Erhöhung des Thalerwerths. Hiervon haben wir schon im vorhergehenden Abschnitte geredet. Die Reichstagsversamlung wollte bey 90. Kreutzer stehen bleiben. Der Kayser hatte, bis auf 96. Kreutzer, mit einigen Nachbarn, sich in Convention gesetzet. Und der Zinnaische Fuß behauptete sich,

„der hierbey befindliche Abdruck gleichfalß mehrers be-
„weiset, so habt ihr auch dieser halber Acht zu haben,
„daß, wie es an sich selbst, eine unzuläßige Ausmün-
„zung, auch solches wider Unsere ausgelassene Münz
„Mandate lauffen will, diese geringhaltige Münze kei-
„nes weges angenommen und paßiret, sondern damit,
„gleich mit der Barbyschen, und den diesfalß vorhan-
„denen Münz Mandatis gemäß, verfahren werde. Dar-
„an geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden,
„am 12. Decembris, 1687.

An

Heinrich Gebhard von Miltitz

den Rath zu Freyberg.

Johann Vogel. S.

Der hier genannte Herzog Heinrich, war ein Sohn, Herzog Augusts zu Sachsen Weißenfelß, und Enkel Churfürst Johann Georgens des ersten, und auf die Grafschaft Barby, abgefunden. Er war zugleich auch Dom Probst zu Magdeburg. Seine Nachkommenschaft ist bald nach ihm, ausgestorben Als Besitzer der Grafschaft Barby mochte er sich wohl besonders zur Ausmünzungs Gerechtsame berechtiget halten. Seine Regierungs Vorfahren, die ausgestorbenen Grafen zu Barby, hatten solche ausgeübet.

mit 105. Kreutzern, durch eine, je länger, desto mehr sich verstärkende Parthey. Eine jede Parthey hatte vor sich einschleichende Grundsätze des Rechts und der Billigkeit. Es war denjenigen Münzständen, welche hiervon abwichen die Gültigkeit des Einwands nicht ganz zu versagen, daß, nachdem der Markt einmal mit dem Silber Einkaufe verdorben worden war, niemanden, mit offenbarer Einbusse fernerhin zu münzen zugemuthet werden konnte. Dieses war vorjetzo auch die besondere Entschuldigung verschiedener Stände des Obersächsischen Creyses. Selbige vermeynten hieraus, an die Drohungen des Kaysers und des Reichs, sich eben so wenig kehren zu dürfen, als an die Creyßmünzstätte gebunden zu seyn, und in letztern, mit sichtbarer Einbusse zur Ausmünzung nach einen festgesetzten Schrot und Korne „sich nöthigen zu las„sen.„ Es benutzten aber diesen Einwand auch andere kleine Stände, welche der nahen Besorgniß einer Einbusse, durch Suspension ihres Münzrechts, am ersten entgegen getreten seyn würden, da selbige vielmehr solches mit augenscheinlich eigennützigen Vortheilen, auf Kosten des grossen Publikums ausübten. Dieses ist der gedrungene Begriff, einer Münzunordnung damaliger Zeit, welche die Besorgniß einer, der im Jahre 1619. ausgebrochenen Münzrevolution, mit allen ihren kläglichen Folgen, vorstellete.

Der wegen Zurückbringung des Thalers auf einen äusserlichen Werth für 90. Kreutzer gefaßte Reichstagsbeschluß, war den alten Münzgrundsätzen zwar gemäß, und vollkommen patriotisch überdacht, nunmehro aber in gegenwärtigen Zeitpunkte, etwas altväterisch. Nicht alle Stände hatten auch darauf gestimmet. Es wird, in dem Beschlusse ohne Verstellung, gesaget, daß in dem Fürstenrathe die meisten Stimmen hierzu nur den Ausschlag gegeben hätten. Kayser Leopold selbst zweifelte, in

dem

dem darüber, unterm 6. October 1680. ausgefertigten Commissionsdecrete; l) „Ob man es mit dieser Zurück„sezung auch weit bringen möchte, oder nicht vielmehr die „aufgehobene Würderung bis auf 96. Kreutzer, würde „zurückholen müssen?“ und er blieb bey letzterer nicht nur in seinen Erbstaaten stehen, sondern verschafte sich auch den schon gehörten Beytritt mit Chur Bayern, und dem Erzstifte Salzburg. m) Mit weitern Zeitverlaufe vermeynte er nicht einmal mit diesem Auskunftsmittel bestehen zu können, er trat endlich selbst davon ab, und stillschweigend, zum Zinnaischen Münzfusse über, und blieb unbeweglich dabey, wenn solcher schon dem Umlaufe seiner Münzgepräge in einigen Reichscreyßen einen Stoß gab. Die Kayserliche Hofcammer zu Wien sagte in einem, an die Hofcanzley, unterm 30. Junius 1687. ertheilten Münzgutachten n) „daß vorhin statuirter „massen, zu Folge des bereits ausgegangenen „Patents, die Kayserlichen, und andere gute Thaler, „zu 1. Gulden, 45. Kreutzer, (das war die Zinnaische „Wehrung 105. einzelner Kreutzer) unweigerlich ange„nommen werden könnten ꝛc.“ Ein solcher Hergang würkte schleunig auf andere Erfahrung. Man verläugnete länger nicht die Ueberzeugung, daß die Verleger der Heckenmünzstätte gegen ihr geringhaltiges, und, in einerley Ausprägung oft zweydeutiges Geld, gleichwohl das reine Silber nicht viel theuerer als die, an eine gerechte Ausmünzung sich strenge haltende Münzstände, bezahlen dürften, folglich diese, mit und ohne ihren Willen, durch besseres Geld, den Münzlieferanten einen unbilligen Profit in die Hände spielten. In einem solchen Verhältnisse war nicht an die Herabbringung des Silberpreises, am wenig-

l) Hirsch, Tom. V. S. 143.
m) Eb. das. S. 166.
n) Eb. das. S. 217.

wenigsten die Wiederherstellung des Reichsfusses zu denken. Der Kaufmann dirigirte vorjetzo öffentlich das deutsche Münzwesen, und der Kayser und das Reich setzten sich darwider vergeblich in Verfassung. Einige aufrichtige Stände wankten dahero zeitig in der Entschlüssung: Ob sie, mit augenscheinlicher Einbuße regelmäßig fortmünzen, oder das Münzwerk lieber gar, auf einige Zeit, stille stehen lassen sollten? Und diese Verlegenheit schwächte diejenige Parthey, welche ihren Eifer ehemals wider den Zinnaischen Münzfuß, ausgelassen hatte. Dem Churfürst in Bayern war diese Bedenklichkeit vorzüglich aufgefallen. Es ward von ihm seinen Mitständen auf dem Reichstage die Ergreiffung des Zinnaischen Fußes ziemlich nahe geleget. o) Zu gleicher Zeit gab der Churfürst zu Brandenburg auch die, bey erstererer Anhörung zwar sehr unerwartet auffallende Erklärung von sich, daß er zum Reichsfuße augenblicklich umzutreten, geneigt wäre, nur aber unter einer Bedingung, welche solche bey erstererer Anhörung so gleich vereitelte. Er verlangte, daß zuförderst alle Hecken Münzstätte zerstöret, und hierdurch die guten Münzgepräge für das Aufwechseln und Einschmelzen gesichert werden sollten. p) Aber, vorjetzo war der Anstoß einem andern Erbieten gleich: Das Meer auszutrocknen, wenn vorhero alle Zuflüsse verstopfet seyn würden.

Kayser Leopold selbst hatte schon längst die Hofnung zu Wiederherstellung des Reichsfußes aufgegeben. Solches leitete ihn zur Annehmung des Zinnaischen, ohne jedoch einiges Vertrauen in dessen langen Bestand zu setzen. Denn, er unterstützte immittelst die Bearbeitung eines andern, auf eine allgemeine Münzgleichheit abzielenden

o) Eb. das. S. 247.
p) Eb. das. S. 242.

lenden Plans, er schlug, zu dessen Einführung in den bequehmsten Weg einer Convention ein, und suchte hierzu, vielleicht nebst mehr andern Fürsten, von welchen aber nichts bekannt ist, Churfürst Johann Georgen den dritten, zu Sachsen, bald nach dessen Regierungsantritte, in das Mittel zu ziehen. Dieser versicherte auch willig seinen Beytritt, und seine Gegenvorschläge, wurden vom Kayser, im Jahre 1682. der Reichstags Versamlung vorgeleget. q) Nur aber so viel, und ein mehrers nicht, ist von diesem gemeinnützigen Vorhaben bekannt. Der Plan selbst hat das Licht noch nicht gesehen. Mehr nicht ist hiervon, als aus einigen Zügen in dem hierauf unterm 3. Junius gedachten Jahres gefällten Reichsgutachten r) zu errathen, daß die Absicht auf die Einführung eines bessern, als des Zinnaischen, wiewohl mit einiger Entfernung von dem Reichsfuße, gegangen ist. Die Reichsstände traten vorjetzo überhaupt den Vorschlägen einer Münzconformität, ohne sich über die Art heraus zu lassen, willig bey, nur mit wiederholter Voraussetzung der Beschlüsse vom 22. Junius und 21. October 1680. s) wegen Einstellung weiterer geringhaltiger Ausmünzung, Visitirung der Münzstätte, Handhabung des Verbots deren künftiger Verpachtung, mit gänzlicher Caßirung aller Heckenmünzen und Indemnisation, durch letztere in Schäden gesetzter Reichsstände, auch eines Verbots wider die künftige Ausführung der guten Münzsorten: Daß nähmlich alle diese Erinnerungen zuvor, als Vorbereitungsmittel schlechterdings realisiret werden müsten. Damit ward nun in gegenwärtiger Lage der Umstände allzuviel auf einmal verlanget, obwohl die Forderungen gerecht waren. Die Versuche hatten

q) Eb. das. S. 175.
r) Eb. das. S. 185.
s) Eb. das. S. 129. und 147.

hatten auch schon mehrmals ihre Würkung versaget. Es blieben also solche vorjetzo abermals unausgeführet. Und darüber ward das Kayserliche Münzproject bald vergessen.

In den Churſächsischen Landen erhob immittelst der Münzwucher sein Haupt, je länger, mit desto mehr sichtbarer Dreustigkeit. So sehr auch, solchen während der Regierung Churfürst Johann Georgens des andern unter dem Drucke zu halten, versuchet worden war, vereitelte solcher doch, durch geschickte Wendungen alle darauf gerichtete Versuche. Die Ursachen entwickeln nunmehro sich näher. Da unter allen aufrichtigen Bemühungen dieses löblichen Landesregenten, wider den Schwung einer besorgten stärkern Münzzerrüttung zu halten, doch mit dem Oberlausitzischen und Reichsgulden Gepräagen erweislich, in seinem Lande, und unter seinem Nahmen, Wappen, und Bildnisse selbst, geringhaltige Münzschläge ausgegangen waren, und, an Abstellung der erstern die Landstände ihn wohlmeynend erinnern musten, drücket sich hieraus, ohne Schwürigkeit, die Vermuthung ein, daß, indem dieser Herr, unwissend, von dem oder denenjenigen, welche am Ruder des Münzdirectoriums gesessen hatten, hintergangen ward, unter einer so starken unsichtbaren Bedeckung auch andere Ungebührnisse desto sicherer verkleidet, mithin die Folgen bedrohelicher Ahndungen wenig gescheuet und gefürchtet worden sind. Es war solches auch nicht anders zu erwarten. Den Münzwucherern, welche nur unter diesem allgemeinen Begriffe bis hieher bekannt sind, wird forthin die Maske abgezogen, man lernet solche unter den Kauf und Handelsleuten näher kennen, und diese waren es, welche die Mißbräuche mit so viel mehr Sicherheit unterhielten, weil sie solche mit der Nothwendigkeit und den Vortheilen des grossen Handels welche mehrmals

zum

zum Vorschube eigennütziger privat Absichten, öffentlich vorgegeben worden sind, künstlich verkleideten. Sie hatten hierdurch, bey dieser Regierung, in ihre Vortheile, woraus sie auch kein Geheimniß machten, die Churſächsische Landschaft, durch deren zu Ausprägung des Wechselthalers, ertheiltes Gutachten, gezogen, und diese war schwachgläubig genug zu einem Einverständnisse, wodurch eine neue Münzirrung im Lande, zur Unbeqvemlichkeit des nicht handelnden großen Publikums, mit einziger Hinsicht auf die Vortheile der Leipziger Kaufmannschaft, aufgelebet ward. Mit eben diesem Geldgepräge aber mag auch die Decke von den Augen gezogen worden seyn. Bis in das letzte Regierungs Jahr Churfürst Johann Georgens des andern gingen solche aus der Dreßdener Münze. Aber Churfürst Johann George der dritte lies so gleich den Stempel bey Seite legen. Unter seinen Nahmen und Bildnisse ist kein Wechselthaler weiter ausgegangen. Dieser Herr drang mit seiner Einsicht bald in den dadurch gespielten Mißbrauch. Er überzeugte sich nicht, daß die Kaufleute ferner ein Wechselgeld nöthig hätten, da selbige mit Geldsorten aller Art, in und ausserhalb Landes, ohne Verhinderung, und mit verdächtigen so gar gegen gutes Geld, handelten. Mit dieser Entdeckung ging selbiger weiter, bey Antritt seiner Regierung, in den Grund der Mißbräuche und erredete hiervon ohne die geringste Zurückhaltung, aufgebracht, in einem, wider den Eindrang geringhaltiger Münzsorten, unterm 18. September 1684. öffentlich ausgelassenen Edicte, r) auf folgende Art: „Zu der hoch-„schädlichen Münzconfusion hat bishero nicht wenig ge-„holffen, daß Theils Kauff und Handelsleute, auch Fa-„ctors und andere eigennützige Leute, in unsern Städten, „sich unterstanden, so wohl von der bereits verbotenen

„als

r) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. pag 953.

„als andern neuen, mit zurückgesetzter Jahrzahl, auf „Hecken und Pachtmünzen gefertigten Sechzehen, Acht- „und Vier Groschenstücken, auch andern kleinern Münzen, „in großen Summen, durch Aufwechselung, und son- „sten durch allerhand Art und Practicken, in unsere Lan- „de zu führen, und, wo sie solche darinne völlig nicht los „werden können, so dann weiter und ausser Landes zu „versenden, und wohl zum andern, dritten und mehr- „malen, wieder an sich zu ziehen, und umzustechen, ja, „unsere und andere gute Sorten gegen Aufgeld, an sich „zu wechseln, solche und die rohen Silber, bey dem Aus- „führen, unter die Waaren zu verpacken, oder, „gegen gewisse Provision, die verbotenen Stü- „cke in unsern Landen, sonderlich zu Meßzeiten, „an sich zu handeln, und gleichsam mit dem „Gelde, höchst strafbarer weise, ein Commerci- „um zu treiben ꝛc.“ u) Eine undankbare Erwiede- rung des, durch den Wechselthaler wohlthätig ehemals erhaltenen Surrogats. Es ward hierauf in dem ange- zogenen Edicte die Einbringung schlechter- und die Aus- fuhre guter Münzen, bey Vermeydung deren Confisca- tion, verboten, und weiter verordnet, daß bey allen Messen ein Waradein sich einfinden, die im Handel gang- baren Sorten aufziehen, daß Befinden berichten auch da über eine oder die andere Sorten, ob solche paßirlich, oder dem Mandate nicht gemäß, zwischen dem Geber und Nehmer, Zweifel vorfielen, den Intressenten eilfer- tige Nachricht thun sollte. Eine solche Verfügung frucht- tete aber noch so viel als sie konnte. Dem Münzwucher stand

mehr

u) Johann Jacob Vogel, in den Leipziger Annalen, S. 814. schreibet, unter dem Jahre 1681. daß damals der Werth der Ducaten und Thaler von Jahren zu Jahren gestiegen, und auf einen Ducaten 6. 7. bis 8. Groschen, auf einen guten Thaler aber 4. bis 5. Groschen Agio gegeben worden.

mehr als ein Weg in- und aus Sachsen, offen. Und die Leute waren schon so sehr gewohnt, sich mit dem schlechten Gelde betrügen zu lassen daß sie so gar die Mittel zu dessen Entschlagung verwarffen. Der Leipziger Annalist Vogel erwähnet: v) „daß, nach Publication „des Münzedicts, zur Aufwechselung der hierdurch zu„gleich devalvirten Gelder ein Münz und Krätzmeister, „nach Leipzig gekommen sey, aber, weil die Leute an dem „Gelde nichts einbüßen wollen, wenig durch Wechsel „an sich gebracht hätte.“ Dieses also hinderte und entkräftete die wohlthätige Verfügung.

Ob zwar wohl in gegenwärtiger Crisi, worinne ein Münzstand dem andern, wegen ungleicher Ausbringung des Geldes, gerechte und ungerechte Vorwürfe machen konnte, an die fruchtbarliche Nachwürkung eines Münz Probationstages, weiter nicht zu denken war, setzte doch Churfürst Johann George der dritte, als Creyß ausschreibender Fürst des Obersächsischen Creyses, die Mitbewürkung der Stände dieses Creyses zum Widerstande der Münzmißbräuche, unter einem andern Modo nicht ganz zurücke. Von Zeit seines Regierungsantritts an, waren schon zwey Creyßconvente zu Leipzig, in andern Haupt- als den Münzangelegenheiten, gehalten worden. Von letztern wird auch nicht einmal etwas zum Rathen, in den davon vorhandenen magern Nachrichten w) gegeben; Aber von einem dritten, welcher auch zu Leipzig vom 30. April, bis zum 7. May 1686. verlief, wiewohl nur mit wenig Worten gesaget, daß solcher auch über das Münzwesen gehalten, wiewohl unmittel-

v) l. c. S. 837.
w) Vogel, l. c. S. 812. 827. Johann Sebastian Müller, in den Annalen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, S. 542. 548.

mittelbar hinzugesetzet, daß die Abhandlungen geheim gehalten worden. x) Wir überzeugen uns aber, den wichtigsten Theil der hierbey verlauffenen Handlungen in Churfürst Johann Georgens nachhero, unterm 6. Junius gedachten Jahres, in seine Staaten anderweit erlassenen Münzedicte y) zu finden. „Es klagte selbiger „darinne, daß der Wiederherstellung des alten Reichsfus„ses, anhaltend, zeithero durch die Zurücksetzung der, „nach den Reichssatzungen, im Creyse verordneten „Münzstädte entgegen getreten, indem Hecken und „Pacht-Münzstädte verleget, in solchen durch betrügli„che unverpflichtete Leute, sehr geringe und schlechte gro„be und kleine Sorten, in großer Menge, gemünzet, „und hierzu, nebst dem aufgekauften rohen Silber, „mehrentheils die Chur Sächsischen, und anderer, der „fürnehmsten Creyß Stände, mit großen Summen, „immerzu ausgehende gute Münz Sorten gebrauchet, „zerbrochen, und in die Tiegel geworfen worden, wor„aus denn gefolget, daß nicht nur die guten Sorten, „wenn deren auch schon noch so viel ausgiengen, alsofort „hinwiederum verschlungen, und in schlimmere verwan„delt würden, und im Handel und Wandel, ganz und „gar verschwinden wollten, sondern der Silberkauff auch „immer höher anstiege, und vorjetzo weiter kein Verruff „darwider helffen wollte, indem bald darauf eben der„gleichen, und noch geringere Sorten unter neuen, oder „wohl gar alten, und mit Zurücksetzung der Jahrzahl, „verfälschten Stempeln, hinwiederum in das Land kä„men, und zu diesem Eindrange durch Verwechseln, und „auf andere Weise, Erleichterung erhielten.“ Eine lebhafte Schilderung damaliger Unordnung in den Churfächsischen Landen aus einer authentischen Urkunde.

„Der

x) Vogel, l. c. S. 846.
y) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II S. 954.

„Der Churfürst eiferte hierauf wider die Anlegung der „Heckenmünzen, und Zurücksetzung der geordneten vier „Creyß Münzstädte des Obersächsischen Creyses, zu „Dreßden, Berlin, Stettin, und Saalfeld, und erin„nerte dasjenige, was wider erstere, durch wiederholte „Reichs und Creyß Schlüsse, mehrmals verfüget wor„den war, daß alle Pacht und Heckenmünzen, wenn auch „schon gerechte Sorten darinne ausgebracht würden, ab„gethan, zerstöret, die arbeitenden Münzmeister, wenn „selbige dem Creyse nicht mit besondern Pflichten ver„wandt, für infam erkläret, und lediglich die ordentliche „Münzstädte gehalten werden sollten; Und setzte hinzu, „daß zu dessen allen executivischer Vollstreckung, er nur „noch kürzlich, mit dem Churfürsten zu Brandenburg, „und den Fürstlichen Häusern Braunschweig Lüneburg, „mit letztern, wegen des Niedersächsischen Creyses, sich ver„nommen, und an diejenigen Stände des Obersächsischen „Creyses, welche sich einer verbotenen Ausmünzung zeithero „schuldig gemachet, Intimationes, Monitoria, und Dehorta„toria hätte abgehen lassen.“ Sollten hiernach von angezogenen Creyßtage wohl andere Begebenheiten vermuthet werden können, als: Vorwürfe gerechter Münzstände gegen den grossen Hauffen der übrigen, welche einer verwerflichen Ausbringung überzeuget werden konnten, kahle Entschuldigungen des letztern, worauf das Resultat am Ende dergestalt ausgefallen seyn mag, wie ein schon mehrmals angezogener Beweis Autor z) von dem nächst vorher, vom 20. August 1682. an gehaltenen Creyßtage schreibet: „Weil einige Differenzien sich ereigneten, „fuhren die Herren Abgesandten unverrichteter Sache „wieder aus einander, und ward endlich der ganze Creyß„tag zerrissen.“ Der Churfürst erinnerte endlich seine Vasallen und Unterthanen noch an Beobachtung voriger Münzedicte, und gab Hofnung zu baldiger Ausferti-

z) Vogel, l. c. S. 828.

gung einer ausführlichen Verordnung, wie es mit den immittelst noch übrig bleibenden geringen Münzsorten gehalten werden sollte, vorjetzo aber die Interims Vorschrift: „daß immittelst nicht allein keine einige, außer „obiger vier ordentlicher Müntz Städte, von „iezo an neu geprägte, grobe, oder kleinere Münzsorte, „bey Verlust des Geldes, auch Vermeidung hoher Lei„bes und Lebensstrafe, ins Land gebracht, und im Um„laufe geduldet, sondern auch keine, der bis hieher deval„virten Münzsorten, in einen andern, als dem hierdurch „gesetzten Werthe, geduldet, noch weniger der Umlauf „eines von neuen auftretenden Gepräges, gestattet wer„den sollte ꝛc.“ Die Anweisung auf die, aus den Creyß Münzstätten, gegangene Geldgepräge versprach, auf den ersten Anschein, einen ausgedehnten Nutzen. Aus diesen konnte man keine andere, als gerechte Gepräge, erwarten. Hierdurch, und durch die Beobachtung der übrigen Vorschrift, dürfte den Münzwucherern also das Handwerk nach und nach geleget worden seyn? Allein, es ward kein Merkmal angegeben, woran die, aus den Creyß Münzstätten, gegangene Gepräge, faßlich für den gemeinen Mann, erkannt werden sollten. Noch jetzo sind solche andrergestalt nicht, als durch eine unterscheidende Kenntniß der aufgeprägten Münzmeisterzeichen, zu begreifen und zu unterscheiden. Diese Kenntniß aber schränket sich lediglich in die Sphäre grübelhafter Münzforscher ein, und also war vorjetzo auch hiervon kein Nutzen zu erwarten.

Eine solche Erfahrung flößete Churfürst Johann Georgen ein gerechtes Mißtrauen wider Interimsverfügungen dieser Art ein. Er ging dahero zu einem andern, demjenigen Mittel über, welches seine Vorfahren mehrmals versuchet hatten, und forderte der, von 7. October, 1687. an, zu Dreßden gehaltenen allgemeinen Landtagsversam-

versamlung, ein im Ganzen mehr versprechendes Hauptgutachten ab. Sein Vortrag ist ein gleich lebhaftes Bild, der fortgedauerten großen Münzverwirrung. „In was große Confusion, so redete der Herr, die Re„präsentanten des Landes an, letzteres durch das, theils „auf unzuläßlichen, in den Reichsgesetzen verbotenen, „höchstschädlichen Hecken und Pachtmünzen, als auch „sonsten, bishero, beschehenes so häufiges Ausmünzen „viel Millionen allerhand sehr geringhaltiger grober und „kleiner Münzsorten, auch durch strafbares Aufwechseln, „Zerbrechen, und Ausführung der guten alten und ge„rechten Münzen, wie nicht weniger von eigennützi„gen Kauff und Handelsleuten, mit Gelde, ange„stellten Handel, und gesuchten unziemlichen Vortheils, „gerathen, solches ist mehr höchstschmerzlich zu beklagen, „als davon allhier, weil es ohnedies mehr, als zu be„kannt ist, viel anzuführen. Zwar, wie euch, samt, „und sonders, nicht verborgen seyn mag, haben so wohl „Unsers, in Gott ruhenden hochseeligen Herrn Vaters „Gnaden, als wir, an heilsamen Verordnungen dar„wider nichts erwinden lassen. Es ist auch bey unter„schiedlichen Landesconventen von dieser Materie gehan„delt, und sind gewisse Vorschläge ein und das andere„mal ins Mittel gebracht worden. Wir haben auch nicht „weniger, durch bishero gesuchte Zusammensetzung Un„serer Herren Benachtbarten, absonderlich mit Chur „Brandenburg, Liebden, und dem Fürstlichen Hause „Braunschweig Lüneburg, dem Uebel etlichermaßen zu „steuern, und zum wenigsten die schlimme Münze von „der Hand zu halten gesuchet, und deshalb alle Mühe an„gewendet. Allein, noch bis jetzo hat man, aus ver„schiedenen, in Weg getretenen Verhinderungen, weder „unter sich selbst, recht einig werden, noch anderer halben „zu einen völligen Schluße hierinnen gelangen, oder die un„ter Händen habende Correspondenz, eine hinlängliche

„Resolution und Vereinigung, ausser was an Fürstlich
„Braunschweigischer und Lüneburgischer Seite sich erbötig
„gemachet worden, nach sich ziehen mögen. Es haben
„auch Unsere ausgelassene, und durch den Druck publi-
„cirte Mandate den Effect völlig nicht erreichet. Wenn
„nun diesem Landverderblichen, und die Leute vollends in
„äusserste Armuth und Schaden stürzenden Unwesen,
„stilleschweigend, zugesehen werden sollte, so ist der
„Schluß, wo es endlich hinaus kommen werde, leicht-
„lich zu finden, und wir haben solchemnach diese, dem ge-
„meinen Wesen, nicht wenig angelegene Sache, zu euer
„rer Ueberlegung und Erwägung stellen wollen, wie ihr
„meynet, daß sich diesfals allenthalben zu bezeigen, und
„was dabey zu thun und vorzunehmen wäre.“

Die Churſächsischen Landstände gaben hierauf unterm 22. October, 1687. ein eben so aufrichtig, als gründlich bearbeitetes Gutachten. Sie stellten darinne den Münzverfall, durch mehrere Erfahrungen in das Licht, wovon dem Churfürst noch das wenigste bekannt war. Sie entdeckten, daß die schlechten Münzen absonderlich in Mecklenburgischen und Sachsen Lauenburgischen Landen, in übermäßig großen Summen aus, und, in einen Zirkel, durch den, mit Schlesien treibenden Handel, gröstentheils nach Sachsen gebracht würden. Hieraus klärten selbige alle zeithero erfahrne klägliche Folgen auf, und verschwiegen so gar einen Umstand nicht, woran bey Münzveränder- und Zerrüttungen am wenigsten gedacht wird. Der Voraussetzung, wie sehr ungerechte Münze die Theuerung nährete, fügten sie absonderlich zum Beweise des Nachtheils die Bemerkung bey: „Also
„empfinden hohe und niedere Officianten und Bedienten,
„so absonderlich in gewissen Besoldungen stehen,
„und bey welchen das Absehen auf vorige gute Zeiten ge-
„rich-

„richtet ist, solches sehr merklich, indem sie das, zu Ih„rer und der Ihrigen Unterhalt benöthigte Bedürfniß „weit theuerer zu bezahlen haben, als zu denjenigen Zei„ten, wo die Besoldung also gesetzet worden, und gleich„wohl auch mit vorigen Quanto sich behelffen und aus„kommen sollen ꝛc.“ Nach mehr ähnlichen Voraussetzungen und Folgen, gab die Landschaft endlich ihr Gutachten in folgenden Drey Punkten. I. Empfohl sie die Mitbewürkung eines allgemeinen Reichsmünzschlusses. Wenn aber hierzu so bald noch nicht zu gelangen seyn sollte, dehnte sie ihren Vorschlag auf eine besondere Münzconformität, zwischen den Ober und Niedersächsischen, Bayerischen, Fränkischen, und Schwäbischen Creysen aus, und wenn die Möglichkeit auch hierbey nicht erreichet werden könnte, setzte sie das letzte Vertrauen noch auf den Zusammentritt wenigstens der beyden, Ober und Niedersächsischen Creyse. Mit diesen wäre sich auf ein Interim zu conformiren, wodurch wenigstens so viel vermieden werden würde, daß die, dem Vernehmen nach, in Böhmen und Bayern vorjetzo verruffene, und andere nachprägende neue Geldsorten, nicht so häufig in Sachsen weiter eindringen könnten. Alsdenn II. brachten die Landstände die exemplarische Vollstreckung der Reichsmünzgesetze, wider die Heckenmünzstätte, deren Verleger und Besteller, in Vorschlag, und unter die Zahl dieser Münzstätte stelleten sie vornähmlich diejenige, welche Herzog Heinrich zu Sachsen, in seiner Residenz Barby vorrichten lassen, als einen, für die Churſächsischen Lande sehr nachtheiligen Ausfluß böser Münze auf. Endlich und III. wünschten sie eine Erneuerung und Einschärfung der vorhergegangenen Münzabwürderung- und Verruffsedicte, zur Warnung für diejenigen, welche den Einschub ungerechter Münzen weiter begünstigen, und hierdurch den Grund des neu anzulegenden Münzsystems zu untergraben, versuchen möchten. Keiner dieser drey

Vorschläge ward, in der Folge, von dem Churfürsten zurück gesetzet. Die Ausführung des ersten werden wir bald in dem Leipziger Münzfuße wieder finden. Der andere ward noch in der Dauer des Landtages, durch Zerstörung der Heckenmünzstätte zu Barby vollzogen. a) Und, unterm 22. August 1688. publicirte der Churfürst, zu Realisirung des dritten Vorschlags, ein neu Münzedict, b) wiederholte darinne den Nachdruck der vorigen, machte von neuen ein zahlreiches Verzeichniß, theils auf einen gewissen Werth, abgeminderter, Theils ganz verrufferner, unächter Münzsorten bekannt, drohete den Uebertretern mit harter Bestrafung, und setzte zu deren gewisser zeitiger Entdeckung so gar die Versicherung hinzu, daß, auf Verlangen, der Denuncianten Nahme verschwiegen bleiben sollte. c)

Mit der einzigen Bitte, der Mitbewürkung eines allgemeinenen Reichsmünzschlusses, fehlten die Churfächsischen

a) Hiervon haben wir den Beweis, im Eingange gegenwärtigen Stücks unter dem Buchstaben k. bereits gegeben.

b) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. pag. 955.

c) Nachdem am 6. Julius 1686. der zeitherige Münzmeister zu Dreßden, Christoph Fischer, verstorben, blieb das hierdurch verledigte Amt, uns unwissend, aus welchen Ursachen, bis in das Jahr 1688. unbesetzt, und es ward solches von dem Münzschreiber, Johann Koch, immittelst versorget. Dahero rühren diejenigen Münzgepräge, welche in den Jahren 1687. und 1688. ohne Beysetzung eines Münzmeister Nahmens und Zeichens ausgegangen sind. Noch im Laufe des Jahres 1688. ward nur gedachter Koch, endlich zum Münzmeister bestellet und verpflichtet, und er ist in dieser Qvalität auch bis zu seinen in der Mitte des Jahres 1698. erfolgten Absterben, unverrückt geblieben. Er setzte auf die Geldgepräge, zum Zeichen, seines Nahmens Anfangs Buchstaben, I. K. und zwey Kreuzweis gelegte Pfeile.

fischen Landstände, in der Erwartung. Das war der Schranken, wofür die Reichsstände jedesmal unschlüßig stehen blieben. Die Verschiedenheit der hierzu sich empfohlenen Vorschläge, brachte die Verhandlungen in Verwirrung, und vereitelte die Beschlüsse. Aus Verdruß war der Münzpunkt bey der Reichstagsversamlung, seit einigen Jahren ganz zurück geleget worden. Solches ist aus dem vorjetzo, unterm 25. August 1688. gemachten Beschlusses abzunehmen: d) daß die Münzdeliberationes wiederum in Gang gebracht, nunmehro beym Hauptwerke angegriffen, und unausgesetzt fortgestellet werden sollten. Aber, setzten die Reichsstände hinzu, es wäre zu beklagen, daß, wenn schon bey diesem Gegenstande so viel heilsame Reichsverordnungen ausgegangen wären, dennoch darüber in einigen Creysen sehr wenig, und fast gar nicht gehalten worden, sie schütteten ihre Beschwerden vorzüglich wider die, im ruhigen Fortgange, dauernden Heckenmünzen, und durch Verpachtungen der Münzstätte, zum höchsten Auswuchse gedeihende Münzgebrechen, aus, und setzten deren Abstellung, als eine der Hauptsache ganz unumgänglich vortretende Bedingung, voraus. Kayser Leopold ward von deren Nachgewichte leicht überzeuget. Durch ein, unterm dato Augsburg, den 21. October 1689. in das Reich erlassenes Edict e) erinnerte selbiger nochmals die Reichs- und Münzstände an einer Reichs-Constitutionsmäßigen Ausmünzung, schärfte die Einziehung der Heckenmünzen ein, und erstreckte die Ausmünzung nur auf die in jedem Reichscreyse approbirte Münzstätte, mit dem besondern Zusatze, daß diese nicht verpachtet werden sollten. Also waren nunmehro so gar die öffentlichen Münzstädte auch durch Verpachtungen anrüchtig? Nach weitern Inhalte

d) Hirsch, dict. Tom. V. S. 251.
e) Eb. das. S. 256.

des Kayserlichen Edicts, sollten diejenigen Münzstände, welche darwider handeln würden, hierdurch von selbst ihres Münzregals verlustig seyn, Münzmeister und Gesellen, welche in Pachtmünzen arbeiteten, gute Geldsorten, in schlechtere verwandelten und diejenigen, welche Vorschub darzu leisteten, mit Verlust der Ehre und des Geldes, bestrafet worden. Und hierauf sollten die Creyßfürsten ihr Aufmerken richten, wider die Verbrecher aber ohne Nachsicht verfahren. Dieses, und noch mehreres schallete aus dem Kayserlichen Edicte sehr fürchterlich ins Gehör. Allein, man war solcher Verfügungen in Deutschland schon gewohnt, und vorjetzo, da die Münzstände selbst in so viel verschiedene öffentlich vertheidigte Münzsysteme sich getrennet hatten, fehlte es auch dem ungerechten Theile nicht an scheinbaren Entschuldigungen, daher so trafen die Creyßfürsten überall an Anstöße. Die Stände des Fränkischen Creyses, als selbige, gegen das Ende des Jahres 1689. mit den Ständen des Bayerischen und Schwäbischen, bey einer allgemeinen Zusammenkunft, über den Münzverderb, sich zusammen setzten, redeten seufzend von den darwider auftretenden insuperablen Difficultæten. f) Die Churſächsischen Landstände besorgten in ihren vorher angezogenen Gutachten den nahen Ausbruch einer völligen Kipperey. Ueberzeugender nicht, als aus diesen wenigen Zügen, kann der Münzzustand in Deutschland bereits erachtet werden. Es drücken damit sich alle, in den Zeiten Churfürst Johann Georgens des ersten, der Kipperey vorgetretene Erfahrungen, auf das lebhafteste wiederum ein.

Eine solche Voraussehung setzte Churfürst Johann Georgen den dritten in Verlegenheit über die bald näher eintretende künftige Erfahrungen. Indem man sich vergeblich

f) Eb. das. S. 259.

geblich mit der Wiederherstellung des alten Reichsfußes schmeichelte, wurden die Länder gerechter Münzfürsten, von ungerechten Münzwucherern ungescheuet geplündert. Dieses war und blieb das Schicksal der Churſächsischen Länder. Darinne hatte der Zinnaische Münzfuß, in den ersten Zeiten dessen Aufkunft zwar einigen Widerhalt versprochen, es entkräftete aber solcher nach und nach sich, in den vor uns habenden Zeiten, bis zur Unwürksamkeit. Die Schwäche zeigte sich nach den Graden der Aufsteigung verdächtiger Münzen sichtbar, mit deren Fortprägung, durch die niemals ernstlich gestöhrte Heckmünzen, deren Eigenthümer und Verleger, mit dem Ausmünzen niemals inne hielten. Solches verderbte je länger, desto mehr, den Einkauf des Silbers. Die feine Mark konnte vorjetzo, nach dem wohlfeilesten, mithin seltensten Einkaufe, kaum für 11. Thaler 12. Groschen erlanget, also, nicht ohne Unbilligkeit deren fernere Ausbringung für, 10. Thaler 12. Groschen, nach dem Zinnaischen, von strengen Patrioten, demohngeachtet immer noch getadelten Münzfuße, verlanget werden. Die Lieferanten des Silbers achteten, bey der Bezahlung wenig auf den Unterschied zwischen bösen und guten Gelde, und hierdurch erlangten die Verleger der Heckenmünzen, das rohe Silber, für ihr geringhaltiges, 20. 30. bis 40. pro Cent gegen gute Münzsorten, abweichendes Geld, weit wohlfeiler, als die, an richtige Münzgrundsätze haltende Münzstände. Außerhalb Deutschland war das Geld zeithero abweichend gegen den höchsten Ausbringungssatz, dem Zinnaischen Münzfuß gefunden, hier und dar die Ausfuhre des Silbers, und dessen Einbringung in dieses Reich, verboten, oder doch mit dessen Verstattung, durch hohe Impoſten beschweret worden. Diese, und noch mehr andere, wiewohl minderwichtige Gründe g) unterstützten

g) In dem Münzbedenken, bey Hirsch, Tom. cit. S. 264. und 266.

ten denjenigen großen Schritt, welchen wir, mit seiner wichtigen Ausdehnung, so gleich, näher beleuchten werden. Kayser Leopold selbst, welcher doch, in seinen deutschen Erbstaaten, den Zinnaischen Münzfuß angenommen und begünstiget hatte, sahe sich in dem Gedrange einer Abweichung, woferne hieraus nicht das gute mit bösen Gelde gänzlich daraus gezogen werden sollte. Und ein so erhabener Vortritt, stärkte andere Münzstände in dem, über die strenge Beobachtung eines bis daher beybehaltenen guten Münzfußes, schon längst heimlich angefachten Mißtrauen, da zumal die sträflichste Kayserliche und Reichsverfügungen so schlecht gegen den Mißbrauch würkten.

Hiernach betrachte Churfürst Johann George der dritte die weitere einzige Rücksicht auf den im Jahre 1667. zu Zinna verglichenen Interims Münzfuß, bey der Ausbringung des Geldes, nur für eine gefährliche Lockspeise der Wechseler, und entfernte sich hiernach, von dem, wider den, von seinen Landständen gethanen Vorschlag eines neuen Interims Mittels, zeithero noch genährten Zweifeln. Anhaltend hatte selbiger hierüber, in Geheim mit einigen Nachbarn, besonders den Chur- und Fürstlichen Häusern, Brandenburg, und Braunschweig, Communication gepflogen, er wankte jedoch immer noch in der Art der Ausführung, weil er auch nicht obenhin den Umgriff der Folgen zu einer Zeit überdachte, worinne eine große Parthey unter den Reichsständen, an dem Rückgange zu dem alten Reichsfuße noch nicht ganz verzweifeln wollte. Friederich, Churfürst zu Brandenburg, bald König in Preussen, scheinet zur Entschlüssung, den Ausschlag gegeben zu haben. Sein, im Jahre 1688. verstorbener Vater, der große Churfürst, Friederich Wilhelm, hatte bereits den, durch seine eigene Mitbewürkung, ausgeführten Zinnaischen

schen Fuß, länger nicht, als er solchen der Convenienz seiner Staaten gemäß zu seyn glaubte, beobachtet, und sich durch Nachlassung in der Ausbringung, nach der Nothwendigkeit bequehmet. Friedrichs Abgesandter, der Freyherr von Kniphausen, versicherte, noch vor Ausgange des so gleich hörenden Beschlusses: „daß, wofern solcher vorjetzo nicht zu Stande kommen wäre, seinem „hohen Prinzipale, wegen seiner eigenen Unterthanen „hierunter vorwaltenden Interesse, eigene besondere „Maasregeln zu ergreiffen, niemand würde haben verargen können ꝛc.“ h) Mithin waren die Grundsätze schon vorbereitet, dahero fiel es den Chur- und Fürstlichen Abgesandten, von Sachsen, Brandenburg, und Braunschweig nicht schwer zu Leipzig, in der Neujahrs Messe 1690. im Nahmen ihrer hohen Principalen, unter den Augen Churfürst Johann Georgens, welcher zugleich, in eigener Person dahin gekommen war, i) die letzte

h) Hirsch, l. c. S. 268.

i) Von den Umständen dieser Zusammenkunft findet sich bey keinen Schriftsteller auch nur die geringste Nachricht. Der Leipziger Annalist Vogel erwähnet hiervon nichts. Und also sind wir auch aus dem THEATRO EVROPAEO gewiesen worden. Allein, nicht die Münzsache allein, mochte vorjetzo den Zusammentritt veranlasset haben. Es kamen auch Gesandten von den Fürstlich Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie dahin, welche mit dem Churfürst zu Sachsen, in der Lauenburgischen Erbschafts Sache, conferirten. Solches meldet, der Sächsische Annalist Müller, welcher, als Legations Secretair bey dieser Gesandschaft sich befand, auf der 596. Seite seiner Annalen. Da letztere von Leipzig dem Churfürsten auch bis Torgau folgte, ist wohl sehr zu zweifeln, daß Müller nicht von den an beyden Orten vorgegangenen Münzverhandlung das Wichtigste erfahren haben sollte, also billig zu verwundern, warum selbiger diesen so wichtigen Münzpunkt in seinen Annalen gänzlich zurück gesetzet hat.

letzte Hand an den Hauptbeschluß zu legen, wodurch das Münzwesen im deutschen Reiche eine andere Stellung bekam. Unter Voraussetzung der schon mehrmals angeführten Ursachen; „Weil in diesem Reiche das Münzwe„sen ganz verfallen wäre, und die Kipperey die Oberhand „behauptete, auf dem Reichstage aber eben so wenig, als „auf den Creyßprobationstagen, würksame Mittel dar„wider erfunden werden können, bey dem übermäßig an„gestiegenen Silberpreise der Zinnaische Münzfuß länger „nicht aufrecht zu erhalten wäre, die Ober- und Nieder„sächsischen Creyse mit geringhaltiger Münze überschwem„met würden, durch längere Nachsicht eine mehr umgrei„fende Kipperey zu besorgen, welche die am Ende doch „versuchende Wiederherstellung, in mehr Schwürigkei„ten verwickeln dürfte und einen allgemeinen Reichstags„beschlusse, länger, hierbey aber immer vergeblich, ent„gegen zu sehen bedenklich fallen wollte;“ ward endlich unterm 26. Jenner 1690. zwischen den Häusern Churſachsen Chur Brandenburg, und Braunschweig Lüneburg durch einen besonders darüber aufgerichteten Receß k) folgendes Auskunfts-wiewohl nur als ein versichertes Interimsmittel fest gesetzet: „Das, mit Stillschwei„gen gänzlich übergangene Thalergepräge, blieb, nach des „Reichs Schrot und Korne, die feine Mark in 9. Stü„cken- und die rauhe, in 8. Stücken, 14. Loth 4. Grän „fein, nach wie vor, heilig und unangegriffen. Man „wollte

k) Es ist solcher mehrmal, als der Zinnaische, abgedruckt worden. Wir geben aber nur diejenigen Bücher an, wohin am leichtesten der Zugang erlanget werden kann: THEATRVM EVROPAEVM, Part. XIII. pag. 1189. Lünig im Reichsarchive, Part. spec. von Sachsen, S. 235. DAVID THOMAN ab HAGELSTEIN, Acta publica monetaria, Part. III. p. 365. Hirsch. Münzarchiv, Tom. V. S. 260. Lucius neuer Münztractat, S. 112.

„wollte durch dessen Veränderung an Schrot und Kor-
„ne, die wiewohl von nun an sich immer mehr entfernen-
„de Hofnung zu Wiederherstellung des Reichsfußes,
„nicht erschweren, ob wohl dieser dem neuen Fuße gemäß,
„in effectu sich beqvehmen muste. 1) Es sollte aber in
„zwey- und ein Drittel- auch ein Sechstel Thaler-
„stücken, oder gleich bedeutend, in ganzen, halben, und
„Viertelsgulden, jedoch nur einstweilen, und so lan-
„ge, bis (vom deutschen Reiche) ein näherer und besse-
„rer Münzfuß festgestellet werden würde, die feine
„Mark Silber für zwölf Thaler ausgebracht,
„und ausgegeben, damit so fort, nach allerseits hoher
„Principalen eingelangter Genehmigung, der Anfang
„gemachet, und bis zur Michaelis Zeit fortgefahren,
„von keinem Theile aber, mit der Ausbringung, weiter
„hinan gegangen werden. Und auf alle, ein geringe-
„res Korn haltende Geldsorten, ward zugleich ein un-
„bedingtes Verbot geschlossen.“ Das war die Haupt-
verhandlung in dem Recesse, dessen übrigen gleich wich-
wichtigen Theil wir so gleich weiter anführen wollen.
Die Ausbringungsart der kleinern und Schiedmünzen
blieb noch zurück. Die beyden Churfürstlichen Gesand-
ten, Ludwig Gebhardt, Freyherr von Hoym, wegen
Sachsen, und Dodo, Freyherr von Kniphausen, we-
gen Brandenburg, hatten zwar hierzu gemessene Instruc-
tion,

1) Es ist also ein Irrthum, wenn man, nach dem Leipziger Fuße ausgebrachte Thalergepräge, suchet, weil man solche nicht findet. Die Ausbringung der Thaler, nach des Reichs Schrot und Korne, blieb vorjetzo unverändert, nur wurden solche im äußerlichen Werthe, nach dem Maasstocke der neuen ganzen-halben-und Viertels Guldengepräge erhöhet. Wir haben dieses anzumerken für nöthig befunden, weil unterweilen immer noch von Thalern, nach dem Leipziger Fuße, geredet und geschrieben worden ist.

ction, der Braunschweigische hingegen, dessen Nahmen wir nicht entdecken können, entschuldigte sich, bis auf weiter erlangten Verhaltungsbefehl. Hierdurch ward die Verhandlung zwar abgebrochen, jedoch der Receß auf die erzählte Art abgeschlossen.

Churfürst Johann George der dritte, verrückte sein Hoflager, von Leipzig, nach Torgau, dahin folgten ihm alle Gesandten, und hier bekam der Braunschweigische auch nähere Instruction von seinen hohen Committenten. Hierauf ward die Conferenz in der Münzangelegenheit wieder angetreten, und der Leipziger Receß, unterm dato Torgau, den 28. Februar, 1690. m) besser aus- und hierzu fast umgearbeitet, verfeinert, und hierdurch allererst zur Vollkommenheit gebracht. „Die Aus„bringung der feinen Mark Silber in $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stü„cken, für 12. Thaler, blieb unverrückt stehen. Nun„mehro ward aber noch besonders verglichen, die feine „Mark

m) Dieser Receß ist ausführlicher, als der Leipziger, mithin brauchbarer. Es ist aber solcher weit weniger, als dieser, in Drucke bekannt, und welches billig zu verwundern, von Hirsch nicht einmal in das Münzarchiv aufgenommen worden. Ein Auszug der Hauptartickel stehet in Fabers Europäischer Staatscanzley, Part. LXIX. S. 612. ein vollständiger Abdruck aber, in eines Ungenannten, zu Regensburg, im Jahre 1738. in folio Format herausgekommenen Unpartheiischen Betrachtungen über den Verfall des Münzwesens, am Schlusse. Es empfiehlet daher solcher sich zu einer bessern Bekanntschaft, und auf diese Nothwendigkeit haben wir, am Schlusse gegenwärtigen Abschnitts, unter dem Buchstaben F. einen neuen Abdruck beysetzen zu lassen, für verantwortlich gehalten.

„Mark, in Doppelgroschen n) für Zwölf Tha„ler, Neun Groschen, in einfachen und den, in „den Braunschweigischen Landen gewöhnlichen Marien„Groschen, für Zwölf Thaler, Zwölf Groschen, „und in noch kleinern Münzen, an sechs- vier- und „drey Pfennigstücken, für Dreyzehen Thaler, aus„bringen zu lassen. Die paciscirenden Fürsten vereinig„ten sich, von diesem Beschlusse nicht allein Anzeige bey „der Reichstagsversamlung zu thun, sonder auch einzel„ne Creyse, und darinne gesessene Stände, zum Bey„tritte heran zu ziehen, damit die Münzconformität so „weit nur möglich, ausgebreitet werden möchte. Es „ward eine Correspondenz zwischen den Ständen des „Ober und Niedersächsischen Creyses zu Abstellung aller „Heckenmünzen, und künftigen einzigen Gebrauche der „Creyßmünzstädte, mit dem Nachdrucke verabredet, daß „widrigenfals, jene von jeglichen Landesherrn, in sei„nem Territorio, ausserhalb desselben aber von den Creyß„fürsten, im Nothfalle mit gesamter Hand, niedergewor„fen werden sollten. Einem jeden Münzstande, welcher „eine erlaubte Münzstätte hielte, ward so lange, bis „wiederum Creyßwaradeine bestellet werden könnten o) die „Verpflichtung der Münzofficianten auf den neuen Münz„fuß besonders, nachgelassen. Ein Fürst gewährte dem „andern die Zollfreye Paßirung des, zu den Münzstät„ten einkaufenden Silbers, durch seine Lande, damit der „Steigerung dessen Werths, so viel möglich, entgegen „getreten werden möchte, und ein jeder versicherte, in „seinem eigenen Lande, wider den üppigen Verbrauch „des

n) Von dieser Zeit an sind allererst in Churſachsen Doppel Groschen, oder Zwey Groschen Stücke ausgegangen, welche aber zeitiger, in benachbarten Landen gewöhnlich waren.

o) Also war dieses Amt zeithero unbesetzt gelassen worden.

„des Goldes und Silbers, durch überflüßige und unnü-
„tze Geschirre, Tressen, und Spitzen, besondere Vorse-
„hung zu treffen. Weil auch zeithero viel geringhaltige
„Münzgepräge mit falschen Jahrzahlen, und verrückten
„Bildern, zum Vorscheine gekommen, sollten, bey künf-
„tiger weiterer Erfahrung solcher schändlicher Mißbräu-
„che, die hierzu beyhülflich gewesenen Münzmeister, mit
„Einziehung ihrer Habe und Güter, auch nach Befinden
„der Umstände, andern zum Abscheue, ohne Nachsehen
„und Gnade, gar am Leben gestrafet, die Kaufleute,
„und andere Verleger der Heckenmünzstätte, mit öffent-
„licher Infamie beleget, über dieses auch noch selbige des
„Landes verwiesen werden. Uebrigens sollte ein jeder
„compaciscirender Fürst in seinem Lande, mit Ausbrin-
„gung der kleinen Schiedmünze solche Maas und Ziel
„halten, damit durch die Uebermaße, die Nachbarn
„nicht belästiget würden. Hierdurch hoften selbige die
„Absicht dergestalt in den Weg eingeleitet zu haben, da-
„mit zuförderst der vor Augen schwebenden Kipperey Ca-
„lamität möglichst gesteuert, Land und Leute aus dem
„verderblichen Unwesen gerissen, gutes Geld hinwieder
„herbey gebracht, und das deutsche Reich dadurch aus
„der üblen Nachrede, worinne solches bey den Auswärti-
„gen vorjetzo stünde, dereinst gebracht, endlich auch der
„unsägliche Schade mit Nachdruck abgewendet werden
„möchte.“

Dieses ist der Ursprung, und die weitere Haupteinleitung des, von dem ersten Verhandlungsorte also genannten, unter diesem Nahmen, in der deutschen Münzgeschichte berühmten **Leipziger Münzfußes**. Man war in den ersten Zeiten dessen Entstehung unschlüßig über die Art des Ausdruckes. Die Stadt **Leipzig** hatte hieran den ersten Anspruch. An diesem Orte war die erste und Hauptabrede geschehen, und zu Stande kommen.

men. Doch, in der Stadt Torgau ward solche verfeinert und zur Vollkommenheit allererst gebracht. Daher redete man, in den ersten Zeiten der Aufkunft, Verbindungsweise, im Canzleystyle, vom Leipziger und Torgauischen Münzfuße zugleich. In weitern Zeitverlaufe unterscheidete man die Begriffe, und bedeutete, unter dem Ausdrucke des Leipziger Fußes, die Ausbringungsart der $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$tel Stücken, mit dem Torgauischen aber, die Ausbringung der übrigen und kleinern Münzen, von Doppelgroschen, oder $\frac{1}{12}$tel Thalerstücken an gerechnet. Ob wohl das Thalergepräge, in unverrückten Gehalte, nach des Reichs-Schrot und Korne stehen blieb, änderte sich doch vorjetzo, durch äusserlichem Aufschlag, der Werth einzelner Stücken, und es kam jegliches, in Churfachsen besonders, in einen Werth, bis an 32. Groschen, oder nach Reichswehrung, auf 120. Kreuzer, hierdurch setzte sich in Sachsen der, bishicher noch unachtsam beobachtete Unterschied eines Thalers en Espece, oder Species- und Currentthalers, auf einen dauerhaften Fuß. Letzterer war und blieb lediglich eine idealische und Zählmünze, mit einzelnen usual Gelde, 24. Groschen für einen Thaler gerechnet, nicht anders als wie der Meisnische Gülden, nachdem das Speciesstück durch Anfschlag, in einen Thaler sich verwandelt hatte, bis auf den heutigen Tag noch mit 21. einzelnen Groschen zugezählet wird, und da der Speciesthaler nunmehro, sich natürlich, in zweymal sechzig- oder Einhundert und zwanzig Kreuzer, oder zween Reichsgulden, abtheilte, eine feine Mark Silber aber in 9. Stück Speciesthalern ausgebracht ward, welche verdoppelt, 18. Gulden betragen, kam hierdurch, in den Reichslanden, die den Leipziger Münzfuß gleichbedeutende Benennung des Achtzehen Guldenfußes auf. Durch den Zinnaischen Münzfuß war das alte ächte grobe Reichsgeld, mit Aufschlage 16. Thaler 16.

Groschen von jedem Hundert angestiegen. Durch den Leipziger Fuß kam solches höher, bis auf 33. Thaler 8. Groschen pro Cent hinan, oder Einhundert Thaler Anlehn in alten Reichsgelde, muste mit 133. Thalern 8. Groschen durch Bezahlung mit den, nach dem Leipziger Fuße, ausgebrachten groben Münzsorten, abgelöset werden. Das Verhältniß des Goldes gegen das Silber, welches, nach dem Zinnaischen Fuße, wie 1. gegen $13\frac{5}{9}$. gestanden hatte, rückte höher hinauf, wie 1. gegen $15\frac{1}{10}$. p) Hierdurch ward auch der Ducaten, im äusserlichen Werthe, bis auf 4. Gulden, und der Rheinische Goldgülden, bis auf 2. Gulden 56. Kreuzer gesteigert. König Friedrich August der erste, setzte nachhero, durch eine besondere Verordnung vom 2. October, 1711. q) fest: „daß bey „Einbringung der erkannten Strafen, in Zukunft der „Rheinische Goldgülden, nach dem Werthe der üblichen „current Münze des Leipziger Fußes, so lange diese Aus„münzung bestehen würde, mit 1. Thaler, 22. Groschen, 6. „Pfenningen, vergnüget werden sollte.“ Dieses sind die allgemeinen Hauptbegriffe und Folgen des Leipziger Münzfußes, wovon ausser demjenigen, was die angezogenen beyden Recesse enthalten, unter öffentlicher Autorität niemals etwas genauer und unterscheidender, bekannt

p) Köhler, oder vielmehr der Herr von Praun, in der gründlichen Nachricht vom deutschen Münzwesen, S. 185. 206.

q) In CODICE AVGVSTEO, Tom. I. pag. 1179. Hierbey merken wir noch an, daß die höhere Ausbringung des Silbers in Gelde, auch dessen höhere Bezahlung, in Sachsen, an Bergbauende Gewerken, nöthig machte, dahero ward noch 1. Gülden der Mark zugeleget, und aus der Dreßdener Münze, vom Quartale Trinitatis 1690. an, jede Mark Silber, durch die ganze Zeitdauer des Leipziger Fußes, mit 11. Gülden, 16. Groschen $1\frac{5}{7}$. Pfennig in Gülden Groschen, bezahlet, vermöge Anordnung vom 26. April, nur gedachten Jahres.

kannt gemachet worden ist. Gründliche Münzforscher aber werden gerne etwas mehr, besonders vom Schrot und Korne, wissen wollen. Beydes Entdeckung muß also in der Erfahrung aufgesuchet werden.

Es ist, auf das erste Ansehen, etwas auffallend, daß in Sachsen, weder von dem Zinnaischen noch Leipziger Fuße eine besondere Verkündigung geschehen ist. Die beyden Churfürsten, Moritz, und August, setzten solche bey ihren Münzvorkehrungen nicht zurück, und Herzog George holte sie schleunig nach, als er einen, durch die Zurücksetzung verhangenen Irrthum beobachtete, welcher das Gülden Groschengepräge zu einer Steigerung brachte, woraus solches seitdem niemals sich wiederum zurück gezogen hat. Eine solche Nothwendigkeit scheinet sich, bey Einführung des Zinnaischen Münzfußes von selbst zu rechtfertigen. Es wurden mit solchen neue in hiesigen Landen vorhero ungewohnte Geldgepräge solcher Art eingeführet, welchen Churfürst August sich, aus wichtigen Gründen, widersetzte, Guldengepräge, womit man sich gleichwohl der ganghaften Reichswehrung, nach innern und äussern Werthe, gleichsetzte. Nichts dringender und nützlicher, als ein öffentlicher Unterricht von diesen für Sachsen vorjetzo wichtigen Geldgepräge, blieb also in einem Zeitpunkte übrig, worinne Eigennutz und Boßheit, von der Unwissenheit profitirte, und mit dem Werthe, geringer, unzuverläßiger, und unbekannter durch einander laufender Münzen, der Einfalt vorbildete, was jedes nur wollte. Unwissender ist jedoch das Publikum wohl niemals, als bey Einführung des Zinnaischen Münzfußes, mit den Absichten einer Münzveränderung gelassen worden. Nur aus der Erfahrung ward solche bekannt, und das Publikum dran gewöhnt. Es ist keine bessere Verkündigung von dem Leipziger in das Land kommen. Ein Fehler —

Er war es nicht. Das Land kannte schon längst, ehe man noch an den Zinnaischen Fuß dachte, die Reichs-Guldengepräge, wenn schon nicht auf der besten Seite. Es war solches mit verdächtigen überschwemmet. Man setzte also die vollkommene Bekanntschaft mit diesen Münzsorten, als ungezweifelt voraus, als Churfürst Johann George der andere ein gleiches, wiewohl aufrichtigers Surrogat, in seinen Landen zu erst öffentlich einführte. Ein aufrichtiger Münzfürst giebet aber niemals Ursache zum Mißtrauen wider das Verhältniß des innern gegen den äusserlich ausgeprägten Werth. Das war der Gewissenhafte Grundsatz Churfürst Friedrichs des weisen, und Herzog Georgens, bey Wiederherstellung eines beständigen guten Münzfußes, nach lang angehaltenen Münzunordnungen. Beyde verkündigten in ihrer, im Jahre 1500. ausgelassenen großen Münzordnung zwar wohl den Werth eines jeden Geldstücks, aber nicht dessen Schrot und Korn. Sie verlangten ein unbedingtes Zutrauen ihrer Aufrichtigkeit, und sahen mißfällig auf den Schatten einigen Zweifels. Dahero wiederholten selbige das Verbot des Aufstoßens oder der Feuerprobe der Münzen, gegen einen jeden, ohne Unterschied, welchen nicht sein Amt darzu berechtigte, weil solches nicht nur ihre Aufrichtigkeit beleidigte, sondern auch Münzgrübeleyen, und damit die ersten Münzmißbräuche aufstöhrete. r) Niemals aufrichtiger aber haben andere,

r) Hiervon dehnten die Folgen sich, bis auf die Schriftsteller aus. Sie wurden schüchtern gemachet, etwas gründliches vom Münzwesen, zu schreiben. Daher ist man mit der historischen Münzwissenschaft so sehr lange zurück geblieben. Mit dem Anfange des siebenzehenden Jahrhunderts, wie wir in der Vorrede bereits angeführet haben, entschuldigte sich noch WEHNER, in Observationibus practicis, sub voce Goldgülden ꝛc. als er Begrif-

dere, als diese Münzfürsten, mit dem Münzregale Hauß gehalten. Die Abweichung Herzog Georgens von diesem Grundsatze, in seiner Münzordnung, vom dato, Dienstags nach Dorethea 1534. war nothwendig. Es konnte das Publikum nicht länger unwissend, in der ihm abgedrungenen Verkürzung des Thalerkornes, gelassen werden. Und die nachhero, mit Bemerkung des Schrot und Kornes publicirten Münzordnungen der Churfürsten, Moritz, und Augusts, waren auch abgenöthigte Schritte. Ersterer suchte besonders sich, wider Churfürst Johann Friedrichs, an dem Thalergepräge, heimlich versuchten Angriff, letzterer aber wider den Argwohn des Beytritts zu der damals im Werke gestandenen Reichsmünzordnung stillschweigend hierdurch zu rechtfertigen. Churfürst Johann George der andere befand sich nicht in einem gleichen Falle bey dem Uebergange zum Zinnaischen Fuße. Das Thalergepräge blieb hierdurch unangegriffen, und er schmeichelte sich mit jenes, als eines Interimswerks, baldiger Wiederaufhebung, aus den Folgen des damals noch nicht ganz zweydeutig gehofften allgemeinen Reichsmünzbeschlußes. Und es hegte selbiger auch, bey Ergreiffung des Zinnaischen Fußes, mit seinen Vorfahren gleich aufrichtige Grundsäze. Er wachte über die genaue Ausbringung der Gulden- und weiter herabgehende Gepräge, hatte aber auch gegründete Ursachen, beym Schrote sich nicht allzusehr die Hände selbst zu binden, welches doch durch eine zergliederte Verkündigung geschehen seyn würde. Er behielt hierdurch in seiner Gewalt, mit der Schwere der einzelnen Gepräge abzuwechseln, ein Vorbedacht, woran das Publikum nicht das geringste einbüßete. Hiervon haben wir schon geredet. Wenn

Begriffe von diesen und andern Münzgepräge geben wollte: De monetis aureis, nummis, solidis, auri et argenti libra, aliquid certis scribere, PERICVLOSVM ET LVBRICVM &c.

letzteres in 15¾. Stück Guldengeprägen eine feine Mark Silber in Zahlung würklich erhielt, so konnte ihm sehr gleichgültig fallen, ob diese Stücken, mehr oder weniger mit Kupferzusatze vermischet waren, wenn es auch dem Münzfürsten gefiel letztern zu verstärken. Gleiche politische Münzgrundsätze hielten vorjetzo auch, bey der unten anführenden allgemeinen Bekanntmachung des zu Leipzig verglichenen neuen Münzfußes Churfürst Johann Georgen den dritten von einer genauen Anzeige zurück: wie hoch Schrot und Korn in der rauhen Mark ausgebracht werden sollte. Man überdachte hierbey sogleich die Nothwendigkeit, einschlagenden Umständen nach, mit dem Kupferzusatze, wenn schon im Ganzen, ohne Verrückung des Kornes, bey den großen Stücken willkührlich zu verfahren. Einen einleuchtenden Beweis dieser wohl überdachten aufrichtigen Willkühr gab, mit erster Realisirung des Leipziger Münzfußes, das Hochfürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg. Dieses suchte allen Münzunordnungen, durch Ausbringung der Geldgepräge, nach einen **ganz feinen Silbergehalte**, ohne den geringsten Kupferzusatz, in der Zukunft vorzubeugen. Es saget solches ein Braunschweigischer bishieher mehrmals angeführter Schriftsteller s) in folgenden, vorjetzo ohne Ab und Zusatz, beybehaltenen Ausdrücken: „So viel „aber den Gehalt der übrigen Münzsorten anbetrift (er „redet vorhero von Beybehaltung der Ausbringung des „Reichsthalers) werden dieselben **nach dem neuen** „(Leipziger) **Münzfuße**, folgendergestalt ausgemünzet: „als nähmlich die 24. 12. und 6. Marien Groschenstücke „1) **ganz fein** zu 15. Loth 16. Grän, in, respective, 17⅞. 35⅝.

s) Köhler, oder vielmehr, der Herr von Praun, in der Gründlichen Nachricht vom Teutschen Münzwesen, S. 201.

t) Wie bekannt, werden in den Braunschweigischen Landen, 36. Mariengroschen auf einen Reichsthaler, gezählet.

„$35\frac{6}{8}$. und $71\frac{4}{8}$. Stücken, thut die Mark, weil sie „nicht auf 16. Loth völlig fein gemachet werden „kann, nicht 12. sondern nur $11\frac{1}{12}$. Thaler. Dann, „die 3. und 2. Marien Groschenstücke, zu 8. Loth (nun „mehro die rauhe Mark) fein, und respective $74\frac{2}{3}$. und „$111\frac{1}{2}$. Stück, auf die Mark, thut die feine Mark, in „$149\frac{1}{3}$. und 223. Stücken, $12\frac{3}{8}$. Thaler. Endlich, die „einfachen Marien Groschenstücken, zu 5. Loth 14. Grän, „die (rauhe) Mark fein, und $162\frac{1}{2}$. Stück auf diese „Mark, thut die feine Mark in 450. Stücken, $12\frac{1}{2}$. „Thaler.“

Der angezogene Beweis Schriftsteller setzet hierbey eine Entschuldigung voraus, warum der Reichsthaler eigentlich bey zeitheriger Ausbringungsart gelassen worden ist. Er saget: „daß der Reichsthaler bey seinen „alten Gehalte von 14. Loth 4. Grän, oder insgesamt „von 256. Grän, gelassen worden, hätte guten Nutzen, „vornähmlich bey der Rechnung von (mit) Thalern und „guten Groschen. Denn, gleichwie 9. Species, oder „12. current Thaler, in welchen die feine Mark ausge„bracht ist, eben 288. gute Groschen, mithin gerade so „viel Groschen, als Gräne die feine Mark hat, 8. Spe„cies, oder $10\frac{2}{3}$. current Thaler u) hingegen in der rau„hen Mark eben 256. gute Groschen mithin gerade so viel „Groschen, als Gräne die rauhe Mark am Korne in sich

let. Also sind 24. 12. und 6. Marien Groschenstücke, zwey 3tel ein 3tel und ein 6tel Stücken, nach Verhältniß eines Reichsthalers zu 24. Groschen, gerechnet.

u) Der Autor siehet hier auf den Zinnaischen Münzfuß zurück, wie solcher in dem Braunschweigischen Lande ausgeführet ward. Wie im vorgehenden Abschnitte bereits erzählet, ward darinne, mit Ausbringung der feinen Mark Silber, um 4. Groschen höher hinangegangen.

„hält, und Pfenninge dem Gewichte nach wäget, aus„machen, so beträgt jedes Grän am Korne und jeder „Pfennig am Schrote, eben einen guten Groschen, und „kann eines gegen das andere in gerade Rechnung „gesetzet werden.“ Die Ausbringung mit der **Kupferbeschickung** giebt der Autor folgender gestalt an:

Die **Sechzehen gute Groschen**, oder $\frac{2}{3}$. Stücken, würden ausgemünzt zu 12. Loth fein, und $13\frac{1}{3}$. Stück auf die (rauhe) Mark, thut die feine Mark in 18. Stücken, 12. Thaler.

Die **einfachen Groschen** Stücke, zu 8. Loth fein und 150. Stück auf die Mark, thut die feine Mark in 300. Stücken, $12\frac{1}{2}$. Thaler.

Die **Sechs und Drey Pfennig Stücken**, zu 4. Loth fein, und respective 156. und 312. Stück auf die rauhe Mark, thut die feine Mark, in, respective 624. und 1248. Stücken, 13. Thaler.

Die **einfachen Pfenninge**, zu 3. Loth fein, und 702. Stück auf die rauhe Mark, thut die feine Mark in 3744. Stücken, 13. Thaler.

Er erläutert dieses Angeben bey den $\frac{2}{3}$. Stücken auf folgende Art: „Diese $\frac{2}{3}$. Stücken sind eigentlich halbe Spe„ciesthaler. Hätte man solche nach dem Speciesthaler„Fuße wollen ausmünzen lassen, würden davon 16. Stück „auf die rauhe Mark gegangen seyn. So aber hat man „solche zu 12. Loth, und folglich zu so viel Loth fein, als „Thaler die feine Mark gelten soll, ausgemünzet, also, „daß nur 3. Theile Silber, und ein Theil Kupfer in ei„ner rauhen Mark stecken. Dieses hingegen hat man „am Schrot wieder ersetzet, dahero derselben nicht 16.

„sondern

„sondern nur $13\frac{1}{2}$. Stück auf die rauhe Mark gehen. „Welchemnach das mehrere Gewichte von $2\frac{1}{2}$. Loth oder „40. Pfennig, die wenigere Feinigkeit von 4. Loth und „4. Grän, oder insgesamt von 40. Grän wieder ersezet. „Damit aber der gemeine Mann wisse, daß diese Gulden „oder 16. Groschenstücke, nicht nach dem Speciesthaler„Fuße ausgemünzet sind, heißet man sie auch nicht hal„be Speciesthaler, v) sondern $\frac{2}{3}$. Stücke von einem cur„rent (oder Zähl) Thaler, ob es schon auf eines hin„aus komt. Denn die Helfte von 120. eben so viel, als „zwey drittel von 90. ist. Dahingegen die $\frac{2}{3}$. Stücke „von einem Speciesthaler 80. Kreuzer, oder einen Frän„kischen Gulden jezo (nähmlich zu der Zeit, als solches „geschrieben ward) ausmachen.“ Es scheinet, als ob unser Beweisautor den ersten Begriff einer verabredeten Ausbringung gesehen haben möchte, im Falle, wenn man damit sich unter einander gleich setzen wollen. Denn, einem solchen Plane ging der Churfürst zu Brandenburg, so gleich im Jahre 1690. nach. Wir haben die Prüfung eines Brandenburgischen $\frac{2}{3}$. Stücks des allerersten Gepräges, mit der Wage so wohl, als durch das Feuer, versuchet, und gefunden, daß, nach dem Richtpfennige $13\frac{157}{303}$. Stück, solcher Gepräge, auf die rauhe Mark gehen, solche würklich zu 12. Loth fein ausgebracht ist, aus der feinen Mark aber $18\frac{222}{909}$. Stück w) gemünzet worden sind, und ein Stück nach dem Fuße von 12. Thalern, den innern genauesten Werth mit 15. Groschen $11\frac{227}{288}$. Pfennig behauptet.

Die

v) Ohnbeschadet der Guldengepräge wurden in Sachsen, durch die ganze Zeitdauer des Leipziger Münzfußes, halbe und Viertelsthaler Gepräge, nach dem Fuße des Reichsthalers, fort gemünzet.

w) Der Abgang war in dem Gebrauche des geprobeten Geldstückes zu suchen. Wie leicht zu erachten, war solches durch sehr viel Hände gegangen.

Die erste Ansicht überzeuget bereits, daß die, nach dem Leipziger Fuße ausgebrachten ersten Sächsischen $\frac{2}{3}$. und folgende grobe Stücken ebenfals mit Kupfer beschicket worden sind. Wie hoch aber? haben wir bey keinen der von uns hierzu nachgeschlagenen Schriftsteller entdecken können. Es muß also die Art aus Erfahrung ebenfals durch die Probe gezogen worden. Ein $\frac{2}{3}$. Stück vom Jahre 1690. welches uns, durch den Gebrauch am wenigsten verlohren zu haben, bedeuchtete, vergewisserte, daß deren $15\frac{1}{10}\frac{8}{9}\frac{}{1}$. auf die rauhe Mark gegangen waren, es hielt solches am Korne die Mark 13. Loth 6. Grän fein, es war also die feine Mark Silber in $18\frac{1}{7}\frac{1}{4}\frac{4}{7}$. Stücken, dergestalt ausgebracht, daß, nach allergenauester Berechnung, 1. Stück, den Werth gegen 15. Groschen $11\frac{5}{6}\frac{2}{8}\frac{7}{8}$. Pfenning hielt. Das war also eine von der Brandenburgischen verschiedene Ausbringung. Man näherte sich aber solcher nach einiger Jahre weitern Verlauff. Der Richtpfennig hat uns von einem Guldengepräge des Jahres 1697. das Gewichte mit 4896. Theilen angegeben, es gingen dahero hiervon nur $13\frac{5}{1}\frac{9}{5}\frac{}{7}$. Stück auf die rauhe Mark. Noch setzen wir einige mit Guldengeprägen vorgerückter Zeiten, durch das Mittel der Wage allein gemachte Entdeckungen von folgenden Jahren annoch bey:

Vom Jahre

1705.	wägt	1. Stück	3648. Theile, gehen also hiervon $17\frac{7}{1}\frac{7}{9}\frac{}{2}\frac{}{3}$. Stück auf die rauhe Mark.
1706.	=	= =	3864. Theile, gehen also hiervon $16\frac{4}{4}\frac{4}{8}\frac{}{7}$. Stück auf die rauhe Mark.
1707.	=	= =	3880. Theil, gehen also $16\frac{4}{4}\frac{3}{8}\frac{2}{7}$. Stück auf die rauhe Mark.

1709.

1709. 1717. } wägten beyde, jegliches gleich 3856. Theil, gehen also $16\frac{240}{241}$ Stück auf die rauhe Mark, x)

Hieraus erweiset nunmehro sich die oben, zur Vorbereitung, allgemein vorausgesetzte Erfahrung. Die Ausbringung einer feinen Mark Silber, für einen äusserlichen Werth, an 12. current- oder Zählthalern, in 18. Stück Gulden, oder $\frac{3}{2}$. Stücken, war und blieb in gegenwärtigen und folgenden Zeiten, den Münzfürsten ein unverletzlicher Satz zur Beobachtung. Aber bey Ausbringung der rauhen Mark behielt ein jeder die Stücken Zahl seiner Convenienz vor, nachdem man solche, wenig oder viel, mit Kupfer beschicken lassen wolte. Dieses alterirte zwar die Gewichtzahlen, aber nicht den innern Werth der Stücken. Der Kupferzusatz füllte nur die Augen, und eben so, wie in 18. Stück Braunschweigischen, ganz fein ausgebrachten, also muste auch in eben so viel Chursächsischen, wenig oder viel, mit Kupfer beschickten Stück Gulden, unverkürzt eine Mark fein Silber gefunden werden.

Von der Stückelung der kleinern Sorten in den ersten Zeiten, nach dem Torgauischen Fuße ist gar nichts bekannt, wir haben auch keine eigene genaue Prüfung damit anstellen können. Es hält vorjetzo schwer, fast unmöglich, eine Mark Prägstücken eines einzigen Jahres

x) Die im Jahre 1737. ausgegangenen Chursächsischen zwey 3tel Stücken wurden bey der, in diesem Jahre zu Regensburg angestellten grossen Münzprobe befunden: „17. Stück auf die rauhe Mark, solche 15. Loth 2. Grän „fein.“ Hirsch, Münzarchiv Tom. VI. S. 234. So sehr hatte man die Ausbringung verfeinert, und den Kupferzusatz vermindert.

Jahres zusammen zu bringen, und, wer leistet alsdenn die Gewähr, ob auch alle Münzwercke jeden Jahres jedesmal vollkommen gleich beschicket worden sind. Es steiget aber, nach vierzig Jahr weitern Verlauf eine sich besser eindrückende und gegen die zurücklassende mehr Gepräge der Zuverläßigkeit habende Erklärung auf. Damals als der Leipziger zum allgemeinen Reichsmünzfuße aufgenommen werden sollte, wie an seinem Orte näher erzählet werden wird, ward nach den Grundsätzen des erstern, von den hierzu nach Regensburg erforderten General Münzwaradeinen der Reichscreyse, ein Begriff zu künftiger Ausbringung der kleinen und Schiednünzen, den Reichsständen, und von letztern weiter, unterm 10. September 1738. y) dem Kayser zur Genehmigung vorgeleget. Hieraus kann man wenigstens errathen, wie gedachte Geldgepräge in der gemischten Mark bereits vom Jahre 1690. an, hätten ausgebracht werden können, wenn solche auch, mit veränderter Kupferbeschickung, anders ausgebracht worden seyn sollten. Der Vorschlag fiel auf folgende Art aus: Es sollte die feine Mark Silber in

Doppel Groschen, für 18. Gulden 33¾. Kreuzer, (oder die in Torgauischen Recesse hierzu angenommen 12. Thaler 9. Groschen.)

Einfache Groschen, für 18. Gulden 45. Kreuzer, (oder 12. Thaler 12. Groschen, wie der Satz hierzu ebenfals verabredet worden.)

Sechs Pfennig Stücken, für 19. Gulden 30. Kreuzer, (welches die höchste Ausbringung mit 13. Thalern in nur angezogenen Recesse ist.)

Drey

y) M. s. das Reichs Gutachten, bey Hirsch, Tom. VI. citat. S. 329.

Drey Pfennig Stücken für 20. Gulden, und

Einfachen-schweren und leichten Pfenningen 20. Gulden, 30. Kreuzer z)

nach folgenden besondern hierzu vorgesetzten Notuln ausgebracht werden.

Doppel Groschen.

Aus der gemischten Mark, solche 8. Loth fein, 74¼. Stück, thut an Gelde, 9. Gulden, 16. Kreuzer 3½. Pfennig gehen auf die feine Mark 148½. Stück, a) welche an Gelde beträgt, 18. Gulden 33¾. Kreuzer, oder 12. Thaler 9. Groschen, Sächsische Wehrung.

Einfache Groschen.

Aus der gemischten Mark, solche 6. Loth, 12. Grän fein, 125. Stück, welche an Gelde, 7. Gulden, 48. Kreutzer, 3. Pfenninge betragen, gehen auf die feine Mark 300. Stück, jegliches 3¾. Kreutzer gerechnet, diese thun an Gelde, 18. Gulden, 45. Kreuzer, oder 12. Thaler 12. Groschen, Sächsische Wehrung.

Sechs Pfenniger.

Aus der gemischten Mark, 4. Loth fein, 156. Stück welche an Gelde, 4. Gulden, 52. Kreuzer, 2. Pfenninge betragen, gehen auf die feine Mark 624. Stück, diese thun an Gelde, 19. Gulden, 30. Kreuzer, oder 13. Thaler, Sächsische Wehrung.

Drey

z) Das war eine Ausbringung für respective 13. Thaler 8. Groschen und 16. Groschen, womit andere Creyse den Torgauischen Fuß zeitig überschritten, deren Ursprung wir am Schlusse gegenwärtigen Stücks noch anzeigen werden.

a) oder, in 148 und einen halben Stück sollte eine feine Mark Silber gefunden werden.

Drey Pfenniger.

Aus der gemischten Mark, solche 3. Loth fein, 240. Stück welche 3. Gulden, 45. Kreuzer, betragen, gehen auf die feine Mark 1280. Stück, diese thun an Gelde 20. Gulden, oder 13. Thaler 8. Groschen, Sächsische Wehrung.

Schwere Pfenninge.

Aus der gemischten Mark, solche 2. Loth fein, 492. Stück, welche 2. Gulden, 33. Kreuzer, 3. Pfennige betragen, gehen also auf die feine Mark 3936. Stück a $1\frac{1}{4}$. Pfennig, diese thun an Gelde 20. Gulden 30. Kreuzer, oder 13. Thaler 16. Groschen, Sächsische Wehrung.

Leichte Pfenninge.

Aus der gemischten Mark, ebenfals 2. Loth fein 615. Stück, welche 2. Gulden, 33. Kreuzer, 3. Pfenninge betragen, gehen also auf die feine Mark 4920. Stück, a 1. Pfennig, diese thun an Gelde 20. Gulden 30. Kreuzer, oder 13. Thaler 16. Groschen, Sächsische Wehrung. So viel zur Erläuterung des Leipziger und Torgauer Münzfußes.

So bald der Abschluß des letztern vollzogen worden war, säumete Churfürst Johann George der dritte nicht mit Einrichtung der neuen Münzveränderung und deren Bekanntmachung in seinen Landen. Es ward aber in dem hierzu unterm 4. Merz 1690. erlassenen Münzedicte b) ein mehreres nicht gesaget, als daß, auf vorhergegangene Vereinigung, mit dem Churfürsten zu Brandenburg, und dem Hause Braunschweig Lüneburg, zu Steuerung der verbotenen und unzuläßigen Pacht und Hecken-

b) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II p. 961. und bey Hirsch, im Münzarchive, Tom. V. p. 268.

Heckenmünzen, auch damit man im Handel und Wandel aus einander kommen, und statt der ausgeführten guten Münzsorten, ein nöthiges Surrogat bey der Hand haben möchte, auf eine kurze Zeit c) in ziemlicher Menge, ein- zwey drittel- und Ein Sechstelstücken eines solchen Gehalts, daß darinne die feine Mark Silber höher nicht, als für Zwölf Thaler ausgebracht würde, in das Publicum forthin kommen sollten. Von den, nach dem Torgauer Fuße, weiter herabgehenden Sorten, ward nichts erwähnet. Die, nach dem Zinnaischen Münzfusse geprägte ein- und zwey drittel Stücken, sollten auf neun- und achtzehen Groschen im Werthe erhöhet seyn, d) aus der beygesetzten Ursache, damit solche hierdurch für der Ausführ- und Zerbrechung gesichert, und im Lande und Gange erhalten werden möchten. Die Kayserlichen Münzen blieben in ihren zeitherigen Lauffe und Werthe. Ausser den, nach dem neuen Münzfuße vorjetzo verglichenen, wurden die übrigen zeithero umgelaufenen ganzen und halben Gulden, theils devalviret, theils gänzlich

c) Welche aber bis zum Jahre 1763. dauerte.

d) Aus den leicht zu errathenden Ursachen. Nach dem Zinnaischen Münzfuße wurden 15. und drey viertel Stück, nach dem Leipziger Fuße hingegen 18. Stück Guldengeprage aus einer feinen Mark Silber gebracht. Also ein Unterschied von 1. Thaler 12. Groschen Hiervon wurden durch den, mit 2. Groschen, auf jeden Gulden gelegten Aufschlag, 1. Thaler 7. Groschen, 6. Pfenninge eingebracht. Es blieben also noch 4. Groschen 6. Pfenninge zurück, welche man im Ganzen an 15. und drey viertel Stück nach dem Zinnaischen Fuße ausgebrachten Gulden profitirte. Dieses, und die fortdauernden Mißbräuche, durch Einführung verdächtigen Geldes, waren gedachten Guldengeprägen, des versicherten Vorbedachts ohngeachtet, gefährlich.

lich verruffen. Der Churfürst erinnerte, in einem sträflichen Schrift-Tone, den vorher schändlich getriebenen Geldwucher, besonders die Verfälschung der Jahrzahlen auf den Münzgeprägen. Er versicherte, daß diejenigen Münzmeister und andere Personen, welche dieser Mißhandlung überwiesen werden würden, mit Confiscation ihrer Güter, und nach Befinden der Umstände, so gar am Leben, gestrafet werden sollten. Auf Kaufleute, und andere, welche die Heckenmünzen mit Materialien verlegten, sollte die Infamie, Landesverweisung, und Confiscation der Lieferungen, warten. Uebrigens wurden auch die Unterobrigkeiten an genauer Handhabung der neuen Münzverfassung erinnert.

Der also bevestigte Leipziger Münzfuß stöhrete grosse Bewegungen in Deutschland auf. Von seiner ersten Entstehung an ist solcher, mit schwachen und starken Gründen, bestritten und vertheidiget, hierunter viel Schönes und Gutes aufgekläret, doch auch viel Grillenfängerey verkauffet, niemals aber untergraben, vielmehr weiter unterstützet worden. Die Erzählung der darüber ausgebrochenen Controversen würde die Nothwendigkeit einer eigenen Abhandlung veranlassen. Es gehöret aber solche in eine Münzkritick, nicht aber Münzgeschichte. Mit allen, bey dieser Controvers zur Bestreitung verschwendeten Gründen aber, konnte nicht der Werth des Silber Einkaufs herabgebracht, den Münzmißbräuchen gesteuert, und kein Münzfürst für eine unter die Kosten entschlossene Ausbringung entschädiget, hierdurch aber ein beqvehmes Surrogat, zu Herstellung eines bessern Münzfußes, erzwungen werden. Die Vertheidiger drangen endlich, mit dem Leipziger, zur Erhebung eines allgemeinen Reichsfußes, durch, und so bald

dieser

dieser große Schritt geschehen war, getraueten die Reichsstände nicht einmal sich, damit weiter fortzukommen. Es ward endlich ein noch geringeres Münzkorn angenommen. Das ist ein kurzer Vorschmack der künftigen Schicksale des Leipziger Münzfußes, und des Ausgangs des darüber hartgefochtenen Feder Krieges.

Der erste und stärkste Widerspruch ward dem Leipziger Fuße bey der Reichstagsversamlung zu Regensburg entgegen gestellet. e) Die alten deutschen steifen Patrioten, wollten nichts von einem Interimsmittel hören, sie hoften auf die Wiederherstellung eines sichern und bessern allgemeinen Maasstockes, und zielten damit auf nichts geringeres, als die niemals ganz aufgegebene Herabsetzung des Thalers, auf den Werth für 90. Kreuzer. Dieses war besonders der Wunsch des Reichsstädtischen Collegiums, und es hatte dasselbe zum Rückenhalte den Churfürsten in Bayern, welcher kein Vertrauen in ein provisional Mittel setzte. Es fand aber der Leipziger Fuß zeitig Eingang in die übrigen Reichscollegia, und da niemand die Wahrheit der nahe stehenden äussersten Münzzerrüttung verkannte, niemand aber ein besser Gegenmittel vorzuschlagen auch zu handhaben sich getrauete, trösteten die Reichsstädte endlich sich auch mit der niemals veralteten Nothwendigkeit, daß unter zwey Uebeln das geringste erwählet werden müste, sie versagten daher dem Leipziger Fuße, nicht allzulange, ihren Beyfall,

e) Folgende Erzählung haben wir aus Lucius neuen Münztractate von approbirten und devalvirten Guldinnern ꝛc. und den darinne, von S. 23. an bis in das Jahr 1691. angeführten Reichstags Verhandlungen über das zerrüttete Münzwesen des deutschen Reichs, gezogen.

doch unter der Bedingung, daß solcher, seiner ersten Bestimmung nach, nur auf kurze Zeit, als ein Interimsmittel, beybehalten, die Rückkehr zum Zinnaischen Fuße, baldmöglichst versuchet, und weiter Stufenweise zum alten Reichsfuße zurück gegangen werden möchte. Die Chur und Fürstlichen Collegia zweifelten zwar nicht an dessen Möglichkeit, stießen aber an die großen Schwürigkeiten der Ausführung, durch die hiernach auch Stufenweise absteigende Devalvationes der nur allzuhäufig circulirenden würdigen und unwürdigen ganzen-halben- und Viertel Guldenstücke, indem jede Abwürderung solche auch Stufenweise empfindsam machen, und dem Münzwucher neue Nahrung geben würde. Immittelst setzte der Bedacht auf einen beständigen Fuß die unvermeydliche Nothwendigkeit der Cassation aller verfälschten Münzgepräge voraus, dieses ward auch zum ersten Gegenstande der fortgehenden Münzberathschlagungen genommen, und man schmeichelte sich schon im voraus mit dem Rückgange zum Reichsfuße, so bald nur durch alle Schwierigkeiten mit anhaltenden Ernste gedrungen worden seyn würde. Doch die Vorsehung hatte einmal den Schluß gefället, daß aus allen diesen Rathschlägen nichts werden sollte.

Die erzählten Bewegungen wurden durch die, den Leipziger Fuß aufgerichteten Chur und Fürsten angefachet, als solche, ihrer genommenen Abrede nach, der Reichstagsversamlung Nachricht davon ertheilten, hierdurch ward aber so gleich auch verschiedenen Reichsständen eine gute Opinion für dieses, durch Münzunordnungen, welchen das deutsche Reich, mit vereinigten Kräften nachwürkend entgegen zu treten, niemals entschlossen sich getrauet hatte, abgedrungene Hülfsmittel beygebracht. Dem Kayser selbst bedeuchtete solcher annehmlich.

lich. Sein, bey dem Fränkischen Creyse angestellter Gesandter, der Graf von Hohenlohe, sagte in einem, unterm 3. October 1690. übergebenen Gutachten: f) daß der fortdauernden Münzunordnung kein würksamer Gegenmittel, als durch die Erhöhung des Thalerwerths, bis auf 2. Gulden, entgegen gesetzet werden könnte. Ein jeder Fürst, welcher den Leipziger Fuß verglichen hatte, trug auch aufrichtig das Seinige besonders zu dessen weiterer Empfehlung bey. Der Churfürst zu Brandenburg forderte zum Beytritte, Carln den eilften, König in Schweden, wegen seiner Bremisch- und Pommerischen deutschen Staaten auf, solcher ward auch bald bewilliget, und in dem hierüber, zu Granzau, den 4. Julius 1690. aufgerichteten Recesse g) zugleich mißfällig der Vorgang erwähnet, daß der Rath zu Hamburg, voreilig die neuen Sächsischen und Brandenburgischen $\frac{2}{3}$. Stücken bereits abgewürdert hätte, und zugleich der Beschluß auf eine verweisliche Vorhaltung gerichtet. Der Rath zu Frankfurt am Mayn erkannte, mit mehr Vorsicht, in seinem, unterm 11. December 1690. bekannt gemachten Münzedicte h) die vollkommene Gültigkeit dieser Gepräge, und erwähnte zugleich, daß damals bereits die Churfürsten zu Maynz, Trier, und Pfalz den Leipziger Münzfuß angenommen hätten. Die Directores des Bayerischen Creyses, der Churfürst in Bayern und Erzbischof zu Salzburg, schwankten noch in der Mitte des Jahres 1690. mit ihren Entschlüssungen und

f) Hirsch, Tom. V. S. 289.

g) Eb. das. S. 282. Sachsen hatte in dem Torgauischen Recesse eigentlich diese Mitbewürkung übernommen. Aus unbekannten Ursachen trat aber Chur Brandenburg dafür ein.

h) Eb. das. S. 293.

communicirten hierüber mit dem Directorio des Fränkischen Creyses. i) Der Entschluß verzog sich aber in die Länge, und die drey correspondirenden Creyse behaupteten, noch bey ihrem, am 1. October 1691. zu Regensburg gehaltenen Münzprobations Tage, den Werth des Thalers, nach dem Zinnaischen Fuße, für 105. Kreuzer. k) So bald aber der Kayser sich bestimmt heraus lies, und unterm 28. November 1692. und 21. Merz 1693. in seinen Staaten verordnete, l) daß die Kayserlichen, Französischen und andere nach des Reichs Schrot und Korne ausgemünzten Thaler, im Werthe für 2. Gulden angenommen werden sollten, sahen die drey correspondirenden Creyse endlich die Nothwendigkeit einer Conformität ein, und nahmen in diesen Creysen, bey ihren zu Nürnberg, im Monat September 1693. gehaltenen Probationstage, m) den Leipziger Münzfuß, durch Bestimmung des Thalerwerths für 2. Gulden, oder 120. Kreuzer ebenfals an. Hingegen der Torgauer Fuß, wegen der kleinen Münze wollte bey diesen Creysen nicht ganz Eingang finden, weil sie mit den Münzkosten hierbey überall nicht auszukommen sich getraueten. Sie nahmen also an dessen statt eine andere Abrede, daß die feine Mark in den $7\frac{1}{2}$. und 6. Kreuzerstücken für 18. Gulden 45. Kreuzer, in den 5. und 4. Kreuzerstücken, für 19. Gulden, in den Kreuzern für 20 Gulden, und in den Pfenningen für 21. Gulden, oder 14. Thaler ausgebracht werden sollte. n) Nur geschahe dieses alles mit dem üblichen Vorbehalte, daß sie

da-

i) Eb. das. S. 283.
k) Eb. das. S. 318.
l) Eb. das. S. 353. und 358.
m) Eb. das. S. 375.
n) Faber, in der Staats Canzley, Theil LXXI. S. 513.

damit die Wiederherstellung des Thalerwerths bis auf 90. Kreuzer nicht aufgeben, vielmehr zu dessen Erleichterung ihre Mitbewürkung anwenden wollten: daß mit Ausprägung der ganzen-halben- und Viertels Gulden ganz und gar inne gehalten, dafür aber mit den halben und Viertels Thalergeprägen fortgefahren werden möchte. Dieses waren nun fromme Wünsche, und Formulare, und dabey ist es auch geblieben. Denn durch alle ausgekünstelte theoretische Mittel konnte der Silberpreis nicht wieder herabgebracht werden. Der überhandnehmende Luxus stand allzumächtig im Wege. An diesen wollte und konnte niemand sich mit practischen würksamen Mitteln wagen.

F.

Der Chur- und Fürstlichen Häuser Sachsen, Brandenburg, und Braunschweig, über den Leipziger Münz Fuß anderweit verabredete, und Haupt Receß,

d. d. Torgau, den 28. Februar, 1690.

Zu wissen. Ob wohln bey dem im heil. Röml. Reiche fast gänzlich verfallenen, und je länger, je mehr, zu völliger Kipperey ausläufenden Münzwesen, man nun geraume Jahre her, und von Zeiten zu Zeiten, so wohl auf den noch währenden Reichstagen, als auch hin und wieder gehaltenen Creyß und Münzprobationstagen, und andern particulier Conventen, dahin sorgfältiges Absehen getragen, wie solchem schädlichen Unwesen dermaleinst mit Nachdruck gesteuert, der allgemeine über Land und Leute gehende unsägliche Schaden abgewendet, und hinwieder gutes Geld im Reiche eingeführet werden möge; Daß demnach zu solchen heilsamen und gemeinnützigen Zweck, allen Reichs und Creyßschlüssen ohngeachtet, bishero nicht zu gelangen gewesen, sondern vielmehr das hochschädliche Uebel sich von Tag zu Tage dergestalt vergrößert, daß, da nach Verordnung der Reichs Constitutionum, die Mark fein, zu 9. Thaler 2. Groschen, und nach dem von einigen Churfürsten und Fürsten vor geraumen Jahren angenommenen so genannten Zinnischen Fuße, zu 10. Thaler 12. Groschen ausgemünzet werden

sollen,

sollen, nun einige Jahre her, von ein und andern Ständen, aus schädlichen Getrieb Gewinnsüchtiger Leute, die Mark zu 13. 14. 15. 20. und mehr Thalern, ausgemünzet, und solche Sorten, ob sie gleich 20. 30. bis 40. Thaler pro Cent, im Gehalt geringer, gleichwohl von verschiedenen hohen Ständen des Reichs, im Handel und Wandel geduldet, und aus deren Landen, in den Ober und Niedersächsischen Creyß häufig eingedrungen, dahero denn nicht ohne Ursache zu besorgen, daß, wenn nicht in Zeiten annoch Hand angeleget und mit allen Ernst und Nachdruck zur Sache gethan werde, man endlich in die äusserste Kipperey gerathen, und hernach das Werk zu redressiren, oder auf vorigen guten Fuß zu bringen, um so viel schwerer fallen dürfte. Solches heilsame Werk aber auf den Schluß derer beym Reichs Convent annoch vorgehenden Deliberationen länger zu differiren, bedenklich gewesen, und dann solches alles an Seiten Ihrer Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg, auch des gesamten Hochfürstlichen Hauses Braunschweig und Lüneburg zu sorgfältigen Gemüthe gezogen, eine abermalige Zusammenkunft in der Stadt Leipzig beliebet, und allerseits Räthe und Ministri auf den 10. jüngst verstrichenen Monats Januarii zusammen geschicket worden. So ist hierauf die Sache, im Nahmen des Höchsten, nach hinc inde ausgewechselten Vollmachten, in fleißige Deliberation gezogen, und folgende Abrede und Schluß, jedoch bis zur Ratification allerseits hoher Herren Principalen, gefasset worden.

Nun hätte man wohl nichts liebers sehen und wünschen können, als so fort zu einer Ausmünzung, nach der alten Reichsmünzordnung, oder doch wenigstens nach dem Zinnischen Fuße, zu schreiten, und solchen als eine durchgehende Interimsrichtschnur aller schlagenden Sorten wieder einzuführen, und zum Effect zu bringen.

Weiln aber solches alles vor der Hand nicht practicable, indem das gute Geld in hin und wieder versteckten Heckenmünzen häufig eingewechselt und verschmelzet, das Silber durch die gar zu geringhaltige Sorten, in höhern Werthe bezahlet, und dadurch dasselbe seithero hoch angestiegen, und noch täglich steiget, auch keine Verringerung zu hoffen, so lange auf solche verbotene Weise continuiret, und vorerwähnte schlechte Sorten überall in Cours, und nicht mehr nach dem valore intrinseco, sondern nach dem externo judiciret, und zu 2. von hundert gegen gute Gelder, so jedoch in effectu 20. bis 30. pro Cent besser, consideriret und dadurch die Heckenmünzen nur fomentiret worden. Und dann bey so gestalten Sachen unmöglich gefallen, von einem Extremo so fort auf andere zu fallen, so hat man zu evitirung grössern Unheils, und endlichen Sistirung des Abfalls von der rechten Regel auf nächst künftige Verbesserung nnd Rectificirung des Münzwesens den Weg einigermaßen zu bahnen, wiewohl ohne allen Abbruch und Praejudiz derer diesfallß ergangenen Reichs und Creyß Schlüsse, das nächste und beste Mittel zu seyn erachtet sich eines gewissen Interims Remedii zu bedienen und zu vergleichen.

1) Solchemnach ist allerseits beliebet und festgestellet, daß eine jede feine Mark, in Ein-Zwey Drittel, und Sechstel Stücken, auf Zwölf Thaler ausgemünzet werden, und aus vielen erheblichen Ursachen, bis nächst künftige Michaelis damit continuiret, auch von keinen der Herren Correspondenten auf einige Weise weiter herunter gegangen werden solle, da man denn um selbige Zeit wieder zusammen zu kommen und einen verhoffenden nähern und bessern Münz Fuß fest zu stellen, die Abrede genommen. Wobey absonderlich beschlossen worden, dahin sich zu bearbeiten, daß, um bessern Nachdrucks willen, der Westphälische Creyß zum Beytritte und Conformi-

formitaet disponiret werden möchte, welches man an Seiten Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg zu Werk zu stellen übernommen, und mit ehisten in Schriften die Nothdurft zu beobachten, erböthig.

2) Was die in allerseits hoher Compaciscenten Landen passirende Münz Sorten betrift, so ist abgeredet worden, daß nebest den Chur Sächsischen und Chur-Brandenburgischen, auch Fürstlich Braunschweig Lüneburgischen alten, zum wenigsten auch die nach vorermeldten Fuß geprägten neuen Sorten, weil deren Bonitaet und Gehalt gleich, so wohl in gemeinen Verkehrungen, als auch absonderlich in allen Wechsel und andern Zahlungen, es sey inn- oder außerhalb denen Meß Zeiten, in gleichen Preisen, reciproce angenommen und ausgegeben, hingegen alle andere außerhalb den ordentlichen Ober und Nieder Sächsischen Creyß Münzen, auf den Neben und Heckmünzen, geschlagene alte und neue Sorten, nicht passiret werden sollten. Und damit auch diesfalß die Conformitaet desto ehender erhalten werden möge, wollen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bey der Krone Schweden, oder Vor Pommerischen Regierung zu Stettin, behörige Fürstellung thun, gleichwie es Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, und das Hochfürstliche Braunschweig Lüneburgische Hauß bey dem Westphälischen und im Niedersächsischen Creyse zu beobachten sich anheischig gemachet.

3) Weiln aber, ehe und bevor sufficiens Surrogatum von den hohen Herren Compaciscenten angeschaffet, solches Verboth sogleich anietzo nicht practicable seyn dürfte, indem verschiedene diesfalß ergangene resp. Devalvationes und Verbots Edicta eben darum von keinen Effect gewesen, daß kein zulängliches Surrogatum vorhero vorhanden gewesen. Dannenhero die geringere

Mün-

Münzen, zu Unterhaltung des Handels, auch der Wechsel Zahlung, immerhin im Laufe praevaliret, und hergegen die wenigen guten Sorten denen Heck und Pacht Münzen nur pro pabulo gedienet; So werden allerseits hohe Herren Compaciscenten mit der beliebigen Ausmünzung nicht säumig seyn, und gedachtes Surrogatum anschaffen, auch dabey alsofort ihren diesfalß ergangenen Verboten und Edictis mit Ernst nachsezen, auch selbige von dato an binnen Sechs Wochen auf gegenwärtig verglichene Maaße publiciren. Damit denn in Consideration kommen, weiln doch die Ausfertigung der Schied Münzen zu keinen andern Ende angesehen, als daß man bey Zahlung und Gewerbschaften desto besser aus einander kommen könne, daß gleichwohl damit, wie hernach unten mit mehrern disponiret wird, Maaße gehalten, und auf die obbenannte Zeit, bis nähmlich nächst bevorstehende Michaelis in der Ausmünzung sich dergestalt bezeiget werde, daß, woferne mit Ausmünzung der Zwey Groschen Stücke nicht gänzlich, wie man sonst der Meynung gewesen, inne zu halten, die Mark auf 12. Thaler 9. Groschen, bey den einzelnen und Marien Groschen aber, auf 12. Thaler 12. Groschen, und von den noch kleinern Münzen als 6. 4. 3. Pfennigern, auf 13. Thaler, und nicht höher ausgebracht, und vermünzet werden sollen.

4) Es sollen auch allerseits hohe Herren Compaciscenten in ihren Landen das zu ihrer aller Behuf, und würklichen Münz Gebrauch passirende Silber, mit keinen Zoll, Accise, oder dergleichen Impositen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, belegen, sondern auf alle Weise die Wohlfeile des Silbers helfen facilitiren und befördern.

5) Damit man diese der hohen correspondirenden

Chur-

Churfürsten, und Fürstlichen Häuser, bey gegenwärtigen zerrütteten Münz Zustande führende aufrichtige Intention, auch bey den andern Ständen dieser beyden Ober und Nieder Sächsischen Creyse, eine gute Nachfolge haben mögen, so ist nöthig befunden worden, weil die Krone Schweden bishero in dieser Materia pro publico gute Intention geführet, dieselben, wie schon oben beym andern Punkte theils angemerket, zu invitiren, daß sie diesem löblichen Vorhaben beytreten, bey Ihrer Stettinischen Creyß Münz Stadt gleichmäßige Verordnung thun, auch darüber Dero im Nieder Sächsischen Creyse mitführenden Ausschreibe Amts halber, mit Hand anlegen, auch ferner alle Beförderung darzu erweisen mögen. Maßen denn auch mit Sachsen Gotha darüber zu gleichen Ende förderlichste Communication gepflogen werden soll.

6) Daß auch diejenigen Stände in Ober und Niedersächsischen Creysen, so bishero wider die Reichs und Creyßschlüsse außer den Reichs Münz Städten gemünzet, von ihren Neben Münzungen abstiniren mögen, so ist zu solchen Ende geschlossen worden, zuförderst an alle und iegliche Stände gewisse Schreiben abgehen zu lassen, und ihnen nicht allein diesen unter mehr höchstgedacht correspondirender Churfürst- und Fürstlichen Häuser getroffenen Schluß, sondern auch die genommene unveränderliche Resolution zu intimiren, daß sie nicht allein a dato von allen und jeden Ausmünzungen auf ihren Heckenmünzstätten abstehen, und da ein und anderer mit dem Münzregal berechtigter Stand, zum Behuf seiner Lande und Leute einige Qvantität Gelder ausmünzen lassen wollte, derselbe das darzu benöthigte Silber auf eine der ordentlichen Creyßmünzen schicken, und daselbst, gegen Erlegung des Münzer Lohnes, die Ausmünzung thun lassen, sondern auch zu solchem Ende die bey solchen Heckenmünzen

zen vorhandenen Stöcke und Eisen, zusamt den Rüstungen, selbst abthun und aufheben, oder dieselbe zu den Creyß Münzstätten einsenden sollen, mit der angehängten ausdrücklichen Commination, daß auf verspührenden Fall, da den Reichs und Creyßschlüssen, und dieser diesfals getroffenen Abrede zuwider, gehandelt werden sollte, so fort, ohne alles Nachsehen, mit der Execution verfahren werden solle, wie denn Kraft dieses allerseits hohe Herren Compaciscenten sich verbunden, daß sie stracks ohne weiteres Nachsehen, mit der Execution zum wenigsten wider die in jeglichen Creyse ganz bekannten Heckenmünzen, auf verspührte Renitenz, und zwar jeder in seinen Territorio allein, ausser dem Territorio von denen ausschreibenden Fürsten, auf erheischende Noth aber, mit gesamten Händen, vollstrecken lassen, auch daß keine dergleichen Hecke und Winkelmünzen weiter aufgerichtet werden, darüber mit allen Ernst und Nachdruck halten. Wo aber noch einige Bedenken obhanden, ist abgeredet, daß die hohen Herren Correspondenten über jeglichen Creyses Münzstätte nähere Information einziehen, so dann unter sich per litteras weitere Communication pflegen, und sich eines gewissen entschlüssen, oder, da es also gut befunden werden sollte, eine Zusammenkunft darüber veranlassen wollen, welche Execution denn auch wider die Liferanten deren Anhang, auch Münzmeister und Arbeiter an dergleichen Nebenmünzen extendiret, und die Verbrecher an Leib und Gut, gestrafet werden sollen. Wie dann auch, wann ein oder der andere derer hohen Herren Compaciscenten dergleichen Casus, darüber eine solche Execution zu verhängen, kund werden sollte, Sie darüber zu obbesagten Ende, und schleuniger Vollstreckung sothaner Execution, fleißige und vertrauliche Communication jederzeit pflegen, auch zu anderweiten Vernehmen, um der Sache näher zu treten, nächstbevorstehende

hende Michaelis, ohne weiteres Ausschreiben unfehlbar zu Leipzig zusammen kommen wollen.

7) Damit auch Münzmeister und Guardeine ihr Officium der Gebühr nach, verrichten, und von demjenigen, was denen Reichs und gegenwärtigen Schlusse gemäß ist, nicht absetzen mögen, so hat man dienlich befunden, daß jeder Münzherr, so eine alte Münzstatt hat, immittelst, und bis die Creyß Guardeine bestellet werden können, seinen Münzmeister und Guardein bey einen seiner Raths Collegiorum solchergestalt verpflichten lassen will, daß er sich obigen allen gemäß bezeigen solle, Iuramenta in forma probante reciproce zu communiciren, weil die anderweite Zusammenkunft allzulang hinaus sich erstrecket, verabredet worden. Es wollen auch die hohen correspondirenden Churfürstlichen und Fürstlichen Häuser keinen Münzmeister oder Guardein, der nicht solchergestalt und in specie auf diesen jetzigen Schluß in würkliche Pflicht genommen, zu der geringsten Arbeit zulassen, sondern auch, daß solches bey andern Ständen, so mit Creyßmünzstätten versehen, gleichfals geschee, darüber nachdrücklich zu halten sich verpflichten.

8) Den General Guardeinen soll ihre gebührende Autoritaet und Macht gelassen, und sie, wenn deme entgegen gehandelt werden sollte, dabey gehandhabet, hingegen dieselbe auch zu Beobachtung ihres Officii ernstlich angehalten, und, damit sie auch über diesen Schluß gebührende Obacht halten mögen, ihnen davon so fort Communication gethan, und da sie im Creyse etwas, so diesem Schlusse zuwider, vernehmen, und in Erfahrung bringen möchten, so sollen sie dasselbe es sey auch von wem es wolle, an die Creyß ausschreibende Fürsten, auch jedes Orts hohe Obrigkeit anzuzeigen, gehalten seyn.

9)

9) Ob auch wohl in den Reichs und Creyßschlüssen zu aller Gnüge versehen, wie es mit den Goldschmieden, Drathziehern, Silberarbeitern, und dergleichen, welche gute Reichssorten in den Tiegel werfen und verschmelzen, wie nicht weniger mit denenjenigen so verbotenen Wucher, mit Einwechsel und Ausführung guter und tüchtiger, hingegen Einführ und Verwechselung schlimmer und geringhaltiger, auch wohl gar verruffener Sorten treiben, und dadurch zu Confusion und Unwesen, Anlaß geben; So wird zwar eine jegliche Obrigkeit in ihrem Lande, auch diesen Gebrechen zu steuern, und mit allen Ernst und Schärfe darüber zu halten, ohne dies bedacht seyn. Es haben aber die hohen Herren Compaciscenten auch diesfals beliebet, solches nicht allein dem dishalben binnen 6. Wochen auszulassenden Edict nachdrücklich zu inseriren, sondern auch darüber mit allen Ernst, und zwar nach Befindung des Verbrechens, mit der Confiscation auch Leib und Lebensstrafe, zu halten, und dahin zu sehen, daß, wenn anderwärts dergleichen verbotener Unterschleif geschehen sollte, auch dasselbige zu behöriger Ahndung gezogen werden möge, welchenfals dasjenige, was eine hohe Obrigkeit der andern wird avertiren, zu gemeinsamen Nutzen gedeihen, auch dem anzeigenden Priuato der 4te Theil davon gelassen, und sein Nahme verschwiegen werden solle.

10) Weiln auch hin und wieder, um schädlichen Wuchers und Gewinsts willen, von einigen Münzmeistern die Jahrzahlen verrücket, auch wohl gar falsche Bilder auf die Münzen gepräget, und dadurch nicht allein jedermänniglich durch ein höchst strafbares Fallsum hintergangen, sondern auch die Zerrüttung und Confusion des Münzwesens dadurch mit befördert wird; So ist abgeredet worden, daß, wenn dergleichen einer, welcher es entweder vorhin gethan, oder auch noch thun möchte,

betreten werden sollte, derselbe mit Confiscation aller seiner Haab und Güter, auch nach Befindung, und gestalten Umständen, am Leben, andern zum Abscheu und Exempel, ohne alles Nachsehen und Gnade, abgestraft, zugleich demjenigen Privato, welcher einen solchen Fallarium kund machen würde, von den confiscirten Gütern quarta pars ohnfehlbar zugewendet, und sein Nahme auf Begehren gleichfalß verschwiegen werden, auch dieses, damit es nicht unbekannt seyn möchte, dem künftig auszulassenden Edicte einverleibet werden solle.

11) Damit auch die Kaufleute und andere, von Silber und Geldlieferung auf die Neben und Heckenmünzen desto mehr abgeschrecket werden mögen, so wollen allerseits hohe Herren Compaciscenten in Zukunft die Contraventores nicht allein mit öffentlicher Infamie belegen, sondern auch des Landes verweisen, benebest das weggenommene Silber confisciren und solches alles den abzufassenden Edictis inseriren lassen.

12) Wegen der Scheidemünze, davon, und deren Gehalt, oben im 3ten Artickel mehreres befindlich, hat man sich auch dahin insgesamt verbunden, daß ein jeglicher der compaciscirenden hohen Herren solch Ziel und Maaße künftig darinne halten, und gehörige Verordnung in der That stellen solle, damit die benachbarten Lande damit nicht beschweret werden mögen.

13) Uebrigens ist von diesem Schlusse nicht allein dem Reichs Conuente zu Regensburg, durch eines jeglichen Gesandschaft, zu dem Ende Part zu geben, daß sie unter sich so wohl eine vertraute Correspondenz in dieser Materie führen, als auch durch allerseits dienliche Officia das Werk bey andern Gesandten allda, zu Ergreifung einer dermaligen ernstlichen Resolution zu befördern, son-

dern auch an Ihro Kayserl. Maj. selbsten von denen hohen Herren Principalen allerunterthänigste Communication zu thun, und dieselbe gebührend zu ersuchen, daß allerhöchst gedachte Ihro Kayserliche Majestät auch solchen dicsfals führenden guten Intention allergnädigst, und es endlich bey andern in die Wege dereinst richten möge, damit vorerst der vor Augen schwebenden Kipperey Calamitaet möglichst gesteuert, Land und Leute aus dem verderblichen Unwesen gerissen, gutes Geld hinwieder herbey gebracht, und das Reich dadurch aus der üblen Nachrede, darinne es bey den Exteris stehet, dereinst gebracht, und endlich der unsägliche Schaden mit Nachdruck abgewendet werden möge.

14) So hat man auch an ein und andern wohl intentionirten vermögenden Ständen anderer Creyse auch den führnehmsten Handelsstädten durch particulier Communication Nachricht zu geben, und bey ihnen auch desto ehender einen Beytritt und Conformitaet zu veranlassen, auch was in ein und andern für Antwort erfolget, und sonsten in dieser Materia paßirt, und zu weiterer Beförderung des Werks nöthig seyn möchte, jederzeit fleißige Communication zu pflegen.

15) Maßen denn ferner die Abrede dahin genommen worden, mit der angefangenen, und zu solchen heilsamen Werke angesehenen Communication und Zusammensetzung, unabläßig zu continuirn, und endlich das ganze Werk auf rechten Reichsmäßigen Fuß, so bald nur immer möglich, hinwieder zu bringen. Und damit obiges alles mit desto mehrern Einverständnisse dirigiret

und

und beobachtet werden möge, so wollen allerseits hohe Herren Compaciscenten einigen Dero Ministrorum gemessenen Befehl und Instruction ertheilen, über den Vorfallenheiten, modo et mediis, unter einander fl ßig und vertrauelich zu correspondiren, und mit gemeinen Consens die Nothdurft ungesäumt allenthalben nach Befindung, zu verfügen. Dessen allen zu wahrer Urkund und gehöriger Festhaltung ist dieser Recess abgefasset, von den zusammen geschickten Räthen und Ministris, jedoch bis zur Ratification derer allerseits hohen Herren Principalen, als welche in nechsten dreyen Wochen hinc inde durch Schreiben kund gethan werden soll, von jedem Theile ein Exemplar unterschrieben und vollzogen, auch so dann gegen einander ausgewechselt werden. Geschehen Torgau, den 28ten Februarii 1690.

XIII.

Münzgeschichte

Churfürst Johann Georgens des vierdten.

Regieret vom 12. September, 1691. bis zum 27. April, 1694.

In den Sächsischen, Brandenburgischen und Braunschweigischen Landen war also der Leipziger Münzfuß glücklich eingeführet. Die Beherrscher anderer gleich und minderwichtiger Staaten folgten nach, und bald gab zu mehrern Kayser Leopold selbst den Ausschlag. Hieraus schimmerte die schönste Hofnung zu einem Stillestande in dem zitherigen Münzkriege, und bald folgender Bearbeitung eines allgemeinen Münzfriedens. Dieses war auch die erklärte Absicht bey Einführung, nicht des Leipziger allein, sondern auch bereits des Zinnaischen Münzfußes, und der Wunsch aller deutschen Patrioten. Aber diese Hofnung zog sich noch sehr weit in die Ferne. Es standen noch Feinde im Wege, worunter ein einziger schon dreuste genug war, die besten Absichten zu vereiteln. Er war muthig und entschlossen, weil man ihn zitherо nur durch Drohungen geschröcket, damit aber in seiner Laufbahne nicht aufgehalten hatte. Wer sollte wohl nicht hierunter bereits auf die Heckenmünzen rathen, auf diese Pest des deutschen Münzwesens, welche allen Gegenmitteln trotzte, alle gute Maasregeln vereitelte, und aus

aus allen darzu angewandten Versuchen neue Kräfte samlete. Vergeblich schmeichelten sich die hohen Contrahenten des Leipziger Münzfußes: daß hierdurch der vor Augen schwebenden Kipperey gesteuert, Länder und Leute aus dem verderblichen Münz Unwesen gerissen, gutes Geld wieder herangezogen, und das deutsche Reich aus der üblen Nachrede und Blame, worinne solches bey auswärtigen Nationen stünde, wieder gezogen werden würde? Dieser Erwartung glaubten sie, nach den Ausdrücken in dem Leipziger Recesse vom 16. Jenner 1690. nicht fehl zu gehen. Sie bekenneten aber bald ihren Irrthum. Der Churfürst zu Brandenburg eiferte sehr zeitig, in einer, seinen Reichstags Gesandten, zu den allgemeinen Münzverhandlungen, im Monat Julius 1692. gegebenen Instruction: o) „daß von den Heckenmünzen, deren Geld Ausbringungsart er, ohne Zurückhaltung, schändlich, nennete, die, nach dem Zinnaischen „und Leipziger Münzfuße ausgeprägten $\frac{2}{3}$. Stücken, „ohne Unterschied, verschlungen, und solche hierdurch „also selten gemachet würden, daß man solche in seinen „Landen selbst, zu den erheischenden Bedürfnissen, mit „Agio aufwechseln müste, und er setzte noch besonders „hinzu: Die Heckenmünzen wären (im deutschen Reiche) „ohnzählbar, und solche richtig anzugeben, ohnmöglich, weil man mit deren Anlegung sehr abwechselte, „und, woferne eine und die andere auch einmal niedergeleget würde, dafür an andern Orten doch zwey und „drey andere, auch mehrere, wieder aufstiegen.“ Mehr nicht, als die Versicherung eines der ersten Münzfürsten im deutschen Reiche haben wir zum Beweise, der ohnedies Weltkundigen Erfahrung nöthig, daß der Mißbrauch, alle kluge und aufrichtige Gegenvorkeh-

o) Hirsch, in des Teutschen Reichs Münzarchive, Tom. V. S. 343.

rungen noch lange Jahre mit Frechheit, untergraben hat. p)

Aber, wird man hier einwenden; Es lag gleichwohl auf den Heckenmünzen die schwere Hand der Reichsmünzgesetze und Creyßschlüsse? Nicht ohne Ermüdung des Lesers getrauen wir uns fast, diesen großen Stein des Anstossens fernerweit zu berühren. Denn niemand wird fernerhin nicht ohne Eckel, die Entschuldigung lesen, daß Kayserliche Befehle, Reichs und Creyßschlüsse, nichts weiter fruchteten, als daß solche einen Schwarm Raubvögel aufjagten, welcher sich nach dem ersten Schuße bald wieder um seinen Raub samlete. Das Feuer der Gesetze erkaltete bald nach der ersten Hitze. Es blieb gröstentheils bey den Drohungen. Das von Churfürst Johann Georgen dem dritten, durch schleunige Zerstörung der von seinem Vetter, Herzog Heinrichen zu Sachsen Barby, am letztern Orte, angelegten Heckenmünze, ohne vorhergegangenen Proceß, gegebene Beyspiel, ward wenig zur Nachahmung benutzet, dieser und einige ähnliche Fälle trafen nur kleine Münzstände, und wurden wenig bekannt und geachtet. Münzstände von mehr Gewalt und Ansehen, setzten sich über die Drohungen hinaus und erwarteten erst die fiscalische Anklage. Hierdurch wurden die Sachen der Federfechterey in die Hände gespie-

p) Hierauf ist die treffende Stelle des scharfsinnigen Verfassers der Reliqvien, S. 161. der zweiten Auflage vom Jahre 1766. zu deuten: „Herr Profeßor Klotz hat „eine Geschichte der Schand Münzen herausgegeben. „Mit vieler Belesenheit und nächtlichen Forschen ist ein „klein octav Bändgen davon zusammen geschrieben wor„den. Die Geschichte des deutschen Münzwesens hätte „ihm Folianten von Münzen geliefert, welche an den „Pranger des Publici geschlagen worden, und den Nah„men von nummis contumeliosis im höchsten Grade, „verdienen."

gespielet, die Wege zu Ausflüchten geöfnet, solche ins Weite geführet, und die Verfolger der Heckenmünzen am Ende ermüdet. Es versprach also auch vorjetzo ein, im Jahre 1692. auf dem Reichstage, von dem Fürstlichen Collegio gemachter Beschluß: q) den Kayser um Beförderung eines Auftrags an die Creyß ausschreibenden Fürsten zu ersuchen: daß selbige über die Hecken und verpachtete Münzstätte genaue Erkundigung einziehen, solche zerstöhren, die hierbey angestellten Münzbediente, an Ehre, Leib und Leben strafen, und das darinne vorfindende Silber und geprägte Geld, confisciren möchten? keinen gedeihelichen Nutzen. Der Churfürst zu Brandenburg sagte zu gleicher Zeit in der angezogenen, seinen Reichstags Gesandten gegebenen Instruction: daß mit Anzeigung der Heckenmünzen viel Zeit vergeblich hingebracht, und dadurch die Execution nur verzögert würde, hierdurch aber kurz und gut den ersten Anstoß bey Untersuchung der Münzgebrechen. Hiervon sind die weitern Folgen zu errathen. Der Churfürst vermeynte, daß man es, bey Zerstöhrung der Heckenmünzstätte allein, nicht einmal bewenden lassen könnte. Es sollte auch ein Antrag zum Reichsbeschluße gemachet werden, „den Münzherrn sei„nes Regalis eo ipso in perpetuum für verlustig zu er„klären, auch, so ferne selbiger zugleich Reichsstand wäre, „ihn, a Sessione et voto bey Reichs und Creyßtagen, „auf Lebenszeit auszuschlüssen, und über dieses noch sel„bigen zum Ersatz des durch seine falsche Ausmünzung „zugezogenen Schadens anzuhalten.“ Fürchterlich schallet dieser Vorschlag in die Ohren. Allein, es ward solcher nicht angenommen, nicht ausgeführet. Es fehlte auch der Grund zum Anhalten der Bestrafung. Es entzog von dem Reichsfuße sich, je länger, desto mehr die

q) Hirsch, d. Tom. p. 344.

Möglichkeit zur Wiederherstellung, da solche mit einleuchtenden Gründen bestritten werden konnte. Der Zinnaische so wohl, als Leipziger Münzfuß fanden, nach den ersten hohen Contrahenten, nur willkührlich, Eingang, bey den folgenden darzu getretenen Münzständen. Nach welchem Gesetze konnten also wohl diejenigen bestrafet werden, welche eine Abweichung von einem dieser drey, in verschiedenen Gegenden Deutschlands herschenden Münzfüße, und eine höhere Ausbringung des Silbers, in diesen tumultuarischen Zeiten für erlaubt erachteten? Damit verantworteten sich auch diejenigen, auf welche die Vorwürfe fielen. Ein einziger Einwand blieb nur unverantwortet. Wer nöthigte sie zu Ausübung des Münzrechts, woferne sie solches, nach den vorhandenen Vorschriften nicht anders, als mit Einbuße, auszuüben sich getraueten? qq)

Ein wichtiger schon beobachteter Umstand beförderte vorjetzo anhaltend in einzelnen Staaten besonders die Circulation des schlechten Geldes. Man spannte nicht die Policey bis zu einen gewissen nöthigen Grade der Strenge, an. Es sollten billig gar keine verdächtigen Geldgepräge,

qq) Ein jeder Bischof von Ollmütz, muste ehemals, so gleich nach Antritt seiner Regierung, von seiner neu geprägten Münze an den Wiener Hof eine Probe senden, welche auf 16000. Gulden festgesetzet war. Weil aber die Bischöffe das Silber kauffen musten, münzeten sie hierdurch sich zum Schaden, da sie zumal an den Oesterreichischen Münzfuß genau sich halten sollten. Dahero ward Bischof Leopold Friedrich von Eck, welcher im Jahre 1758 auf dem Bischofs Stuhl kam, und 1760. starb, des Münzens überdrüßig, verkaufte alle Münzgeräthschaften an das Erzhauß für eine gewisse Summe Geldes und — münzte nicht mehr. M. s. des Königlich Preußischen Herrn Ober Consistorial Raths D. Büschings wöchentliche Nachrichten, VI. Jahrgang, auf das Jahr, 1778. 42. Stück, S. 331.

präge, welche ihren innerlichen Werth nicht dem herrschenden Münzfuße gleich behaupteten, in den Ländern geduldet, die einschleichenden vielmehr mit fiscalischer, unbarmherziger Strenge verfolget, ohne solchen mit einer Devalvation den geringsten Schlupfwinkel zu verstatten, ausgetrieben, und da, wo man noch damit verstohlen Betrügereyen auszuüben versuchte, ohne Entschuldigung und Proceß, confisciret werden. Gefährliche Krankheiten sind mehrmals durch gewaltsame Curen, gehoben worden. Der vorjetzo in Churſachsen herrschende Wiener Conventionsfuß, hat seinen Bestand lediglich, dem weislich überdachten, und jederzeit strenge behaupteten Grundsatze zu danken, kein ausländisches Münzgepräge, welches in der Gleichheit mit gedachten Münzfuße verdächtig ist, auch nicht einmal mit einer Abwürderung zu dulten. Hierdurch wird der gemeine Mann, der beste Vollstrecker der Münzgesetze, wenn selbiger nicht durch die künstlichen Regeln der verschiedenen Arten der Münzdevalvationen irre gemachet wird, in dem natürlichen Triebe unterstützet, sich durch verweigernde Annehmung verdächtiger Münzsorten, den damit einschleichenden subtilen Betrügereyen zu widersetzen und selbigen, ohne viel Geräusche, den Gang dahin, woher solche gekommen sind, wiederum zu weisen. Durch gleiche Versuchmittel, würde auch dem Leipziger Münzfuße, in Sachsen besonders, vielleicht die beste Sicherheit vorbereitet worden seyn. Allein, man hatte sich allzusehr und lang an die bereits eingeführten Versuchmittel gewöhnet. Man wollte die tief geschlagene Wunde, nicht so gleich, durch scharffe Mittel wieder zusammen ziehen. Man devalvirte nur, gröstentheils, das verdächtige Geld allererst, zu der Absicht, damit die Unterthanen dessen sich mit Bequehmlichkeit, ohne allzumerkliche Empfindung des hierunter leidenden Verlusts bis an den, zum gänzlichen Verruffe, gesetzten Zeitpunkte, sich entschütten könnten.

Diese wohlthätige Absicht suchten die Geldwucherer zeitig ohne Schwürigkeit, zu vereiteln. Sie schoben neue noch unter keiner Abwürderung stehende Geldsorten, ein, und da solche im vollen Werthe mit den devalvirten zugleich, umliefen, wurden die Leute damit irre gemachet, sie achteten, an Unordnungen gewöhnt, in deren innern Umfang sie mit ihren Verstandskräften zu dringen nicht vermochten, am Ende weder auf Abwürderungen, noch Verrusse. Hieraus folgte, daß wenn das abgewürderte Geld dem Ziele des gänzlichen Verrufs sich genähert hatte, solches, nach wie vor, im ausgeprägten Werthe, den Gang unverrückt noch behauptete, und niemand solches durch Wechsel gegen den innern Werth, zur Ausschaffung darbieten wollte. In einer solchen Art der Betäubung ward das Publikum noch besonders durch den Schimmer einer großen Menge überhaupt umlaufenden Geldes erhalten, welches den Nahrungsstand belebte. Durch so viel Hindernisse zu dringen, überstieg also die zertheilten Kräfte der Unterobrigkeiten. Letztere wurden hierdurch in ihren Aemtern ermüdet, und zuletzt eingeschläfert. So war ohngefähr der äußerliche Münzzustand in Churfachsen, kurz vor und nach Einführung des Leipziger Münzfußes beschaffen.

Churfürst Johann George der vierdte, hatte nach Absterben seines Vaters die Landes Regierung nicht so bald angetreten, als seinem Throne auch sich dringende Klagen über die Münzmißbräuche näherten, welche ihn zugleich näher auf einen der gröbsten hierzu getretenen Schleifwege führeten. Hiervon redete selbiger in einem, an den Rath zu Leipzig unterm 26. November 1691. ertheilten Befehle r) durch folgende Ausdrücke: „Wir „sind berichtet worden, wie zeithero, besonders in den „Leipzi-

r) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. pag. 967.

„Leipzigischen Messen, vielerley schlimme, so wohl grobe, „als kleinere Münzsorten bey den Kauf und Handelsleu„ten, in Cours und Auszahlung, zu befinden gewesen, „auch von ihnen an die Factorn hin und wieder in unsern „Landen, sonderlich in Oberlausitz, wie auch ausser Lan„des, in Schlesien und sonsten, verbreitet werden" ꝛc. Der Rath zu Leipzig sollte dahero die Kaufleute daselbst erinnern, bey der nächst bevorstehenden Neujahrsmesse sich aller schlechten und verbotenen Münzen bey Vermeidung deren Confiscation gänzlich zu entschlagen, und hiervon zeitig ihren auswärtigen Correspondenten, zu deren Nachachtung, Meldung zu thun. Dem Churfürst war die schlechte Würkung voriger Münzbefehle bekannt, er wollte aber den seinigen vorjetzo nicht in den Wind gegeben haben. Er erneuerte zu dem Ende angezogene Verfügung nochmals kurz vor Eintritt der Leipziger Messe, zur Warnung, daß er widrigenfals, mit Ahndung der Zurücksezung, sein Wort halten würde, durch ein anderweit an den Rath zu Leipzig unterm 16. December abgelassenes Rescript, s) worinne selbiger besonders ein Münzverbot, nahmentlich auf die von den Fürstlichen Häusern Gothaischer Linie, zu Gotha, Coburg, Römhild, oder in einer andern, solchem Hause zustehenden Stadt, geschlagene, ingleichen Eisenachische, Eutinische, Erfurtische, Schwarzburgische, Stollbergische, Wittgensteinische, und Ranzauische, 16. 8. 4. und 2. Groschenstücke erstreckte, mit Hinzufügung der Ursache: weil, je länger, desto mehr, derselben böse und geringhaltige Ausmünzung, ja, so gar die unzuläßliche Münzverpachtung angegeben, und beygebracht werden wollte. t) Der Rath

s) Bey Vogeln, in den Leipziger Annalen, S. 871.

t) Eine außerordentliche Verwandlung im Geldcourse hatte immittelst sich noch begeben. Vormals ward das gute Geld, durch schlechtes, mit Aufschlage, äußerlich im Werthe

Rath zu Leipzig that hierauf sein möglichstes. Er publicirte beyde Verfügungen, schärfte solche ein, und beobachtete wachsam die Folgen. Hieran kehrten aber sich die Kaufleute nicht, weil selbige bey der Münzconfusion zeithero ihren Calculum mit mehr als doppelten Vortheilen, gezogen hatten. Sie hintergingen die obrigkeitliche Aufmerksamkeit, thaten was sie wollten, und kehrten sich nicht an dasjenige, was von selbigen der Landesherr forderte.

Dieses war nun nicht die Art, wornach Churfürst Johann George der vierdte seine Befehle beobachtet wissen wollte. Er setzte sich also vor, hierzu eine stärkere Anweisung, und damit zugleich andern leichtsinnigen Uebertretern ein abschröckendes Beyspiel zu geben. Es ward eine Münzuntersuchungs Commißion zu Leipzig niedergesetzet, und hierzu ein eigener Münzfiscal, David Pfaff, bestellet. Letzterer erkundigte, und zog für diesen Richterstuhl, alle große und kleine Münzsünder, welche sich der Münzparthiereyen schuldig gemachet hatten. Alle, wider Verbot, eingebrachte verdächtige Gelder wurden confiscirt, und die in deren Einschleifung verwickelte Kaufleute, und andere Personen, nach Verhältniß ihrer Verbrechen, zum Theil hart, bestrafet. Solches verbreitete zu Leipzig Furcht und Schrecken über alle

Werthe gesteigert. Vorsetzo kehrte sich die Erfahrung um. Gutes und schlechtes Geld gieng im Werthe gleich durch. Der nur angezogene Vogel, merket an: damals (1691.) hätte ein guter Reichsthaler, 32. Groschen und ein Ducaten 2. Thaler 12. Groschen, also gar 4. Groschen weniger gegolten, als kurz vorhero solcher, rechtmäßig, durch den Leipziger Fuß hinangebracht worden war. Ein sehr feiner Griff der Geldwucherer. Bequehmer und vortheilhafter zu einem stärkern Nutzen, konnten selbige den Geldhandel weiter hinan ohnmöglich bringen.

le diejenigen, welche ihre Schuld heimlich fühlten, und bald die Leidenschaften spürten, welche die Triebfedern der Untersuchung mit weitern Zeitverlaufe in Bewegung erhielten. Der Fiscal war nicht redlich, sondern verwickelte mit den Schuldigen auch viel Unschuldige in die Untersuchung, indem er für sich nach Vortheilen zugleich angelte, und solche mit einem Bösewichte theilte, welcher ihm hierzu Sicherheit und Schutz, durch eine damals viel vermögende Standesperson u) verschafte. Solches

u) Die bekannte Gräfin von Rochlitz, Favoritin des Churfürsten. Selbige, bey ihrer Herrsucht zugleich Habsüchtig, gebrauchte zu diesen Absichten denjenigen, welcher mit dem Fiscal im Verständnisse stand, ihren Secretair Christoph Heinrich Engelschall, von welchem wir lauter Böses und nichts gutes, gelesen haben. Es ward selbiger, nach ihren Tode zur Rechenschaft seiner Mißhandlungen gezogen, und die Justitz erkannte ihn des Staupbesens würdig. Aus der wider ihn, von dem Schöppenstuhle zu Leipzig gefällten, an seine Untersuchungs Commißion, den Amtmann zu Dreßden, Johann Siegmund Leistern, gerichteten Sentenz, haben wir den Begriff desjenigen gezogen, was wir, durch Einschaltung der ganzen Stelle auch beweisen wollen. Es heißet darinne: „daß er, Engelschall, die Münzverbrecher, nach freyer Willkühr, auf ein ansehnliches geschätzet, und solches durch allerhand Bedrohungen, denenselben abzubringen gesuchet, mit den Fiscal zu Leipzig, David Pfaffen, ein Verständniß, der Straffen halber, gehabt, und davon participiret, dargegen vermittelst Eydes versprochen, nicht nur bey der Churfürstlichen Cammer es dahin zu bringen, daß, ohne des Fiscals Vorbewust, die Münz Inqvisiten nicht sollten abgestraft, sondern auch gnädigsten Befehl zu verschaffen, daß ihm aus allen hohen und niedern Gerichten von den confiscirten Geldern eine Rata müsse unweigerlich verabfolget werden ꝛc.“ Aus dieser kurzen Beweisstells sind ungleich mehr Ungebührnisse zu errathen, als hier positiv aufgeführet werden können. Der Leip-

ches kam zeitig aus, und zeigte großen Sündern die Wege zu Schlupfwinkeln durch Bestechungen. Hierdurch entzogen sich viel Sünder der gerechten Ahnduug der Justitz, und die zu ihrer Absicht eben so nöthige, als nützliche Münzcommißion bekam bald einen Anstoß. Die Leipziger Kaufmannschaft fühlte schmerzlich, daß sie hierdurch öffentlich auf die Schaue gestellet werden sollte, und suchte sich öffentlich aus eben demjenigen Grunde zu vertheidigen, woraus man sie für straffällig erachtete. Sie rechtfertigte ihre Weigerung, sich unter den Geldverruff zu fügen, aus dem Zusammenhang des großen Commerciums, und versteckte sich, zu Erlangung eines Vorspruches bey dem Churfürsten, hinter die Churfächsische Landschaft, es nahm letztere auch ihre Vertheidigung auf sich, und wir haben hiervon in einer Schrift der so gleich anführenden Ausschußtags Versamlung folgendes gelesen: „Es ist zwar der Vorschlag eines gänzlichen „Verrufs aller böser Münzsorten bey voriger (Leipziger) „Neujahrsmesse in hiesigen Landen ergriffen, und durch „öffentliches Mandat alle, dem Leipziger Fuß nicht gleich„kommende grobe und kleine Münze gänzlich verruffen „worden. Allein, es hat der Ausgang bewiesen, daß „nicht nur viel und große Posten Waaren ungekauft lie„gen, sondern auch die Schulden der Kaufleute gar sehr „zurück geblieben, und selbige, wegen ermangelten gnug„samen Vorraths anderer gültigen Sorten, ob es gleich „die schlechteste Messe im Jahre, bey der Zahlung fast „nicht

Leipziger Annalist Vogel, welcher in seinen Jahrbüchern viel Besonderheiten, die man bey ihm zum Theil nicht suchen würde, erzählet, hat doch die Münzcommißion nicht mit einer Sylbe erwähnet. Die Ursachen sind leicht zu errathen. Er lebte allzunahe noch an der Zeit, da die Sache vorging, und er getrauete sich nicht mit der Erinnerung die noch lebenden Münzsünder, ohne Verdruß schamroth zu machen.

„nicht auseinander kommen können, sondern in dem gan-
„zen Lande, und am allermeisten in Thüringischen, Erz-
„gebürgischen, Voigtländischen, und Neustädtischen,
„auch theils an den Grenzen liegenden Leipziger Creysen,
„ist es unmöglich dahin zu bringen gewesen, daß dem
„Mandate hätte nachgelebet werden können, weil solche
„durchgehends mit dergleichen geringhaltigen groben und
„kleinen Münzen angefüllet und überschwemmet, daß
„bey dem hunderten nicht ein Stück unverruffenes zu se-
„hen oder anzutreffen, und ob man gleich dafür halten
„wollte, es würde sich hernach, wenn man bey dem
„gänzlichen Verbote beharrete, gut Geld finden, so mag
„wohl seyn, daß vermittelst der Handlung und der Zeit
„etwas zum Vorscheine kommen könnte. Allein, es
„würde doch solches weder für die Commercia, noch auch
„das ganze Land zureichen, in sonderbarer Betrachtung,
„daß in den benachbarten Landen noch zur Zeit ein der-
„gleichen oder auch besserer Fuß zur Ausmünzung weder
„stabiliret, noch dieselben mit einem solchen Vorrathe gu-
„ter Sorten dergestalt versorget, daß hiervon das gan-
„ze Bedürfen hereingebracht werden könnte ꝛc.“ Sehr wichtig für die Münzgeschichte ist diese Schriftstelle. Es wird von den Unterthanen, frey, ohne Zurückhaltung, dem Landesherrn unter die Augen gesaget: „daß es un-
„möglich sey, die ausgegangenen Münzmandate zu be-
„obachten.“ Es zeuget solches von einen ganz unüber-sehelichen Umgriffe der Unordnung und Zerrüttung. Doch die Landstände mochten hierbey wenigstens nicht überdacht haben, daß man doch endlich einmal da anfan-gen müste, wo sie vorjetzo noch, auf ungewisse Zeit, stehen bleiben wollten, und daß man durch stilleschweigende Be-günstigung der Verwirrung, für solche nur neue Kräfte samlete. Man erkennet aber im ersten Augenblicke die Triebfedern dieses Vorspruchs. Die Kaufmannschaft zu Leipzig suchte hierdurch nichts geringeres zu gewinnen,

als

als daß ihre Vortheile das ganze Land, auf seine Unkosten garantiren sollte. War hierbey wohl an die Aufrechthaltung des kaum eingeführten Leipziger Münzfußes zu denken?

Hierauf richtete einzig und allein Churfürst Johann George der vierdte, sein Augenwerk, ob ihm wohl hierzu überall Hindernisse entgegen traten. Er hatte schon im Jahre 1691. von dem Ausschuß seines Landes, an Ritterschaft und Städten ein Gutachten über die Mittel zu Erhaltung einer Münzordnung verlanget, doch eine wenig befriedigende Antwort erhalten. Der Ständische Ausschuß, welcher, auf die nur gehörte Art, den Leipziger Kaufleuten hierbey das Wort redete, zweifelte, ob auch durch ein ander Mittel, als die Rückkehr zu dem Reichsfuße, eine Remedur im Ganzen zu treffen seyn möchte? Also glaubten sie, daß ein schon fast verlegenes Mittel eher hergestellet, als der Leipziger Münzfuß aufrecht erhalten werden könnte? Der Churfürst war einer entgegen gesetzten Meynung. Er wollte vorjetzo nicht dem ganzen deutschen Reiche vorgearbeitet, sondern nur particulair Vorschläge haben, auf welche Art und Weise der Leipziger Fuß für die Angriffe des Mißbrauchs sicher gestellet werden könnte. Hierüber erklärte selbiger sich, bey der zu Dreßden, vom 14. Februar 1692. an vorgedauerten allgemeinen Landtagsversamlung, indem er, wegen des Münzwesens, mit den Ständen, auf folgende Art redete: „In was Zerrüttung solches gerathen, und „wie alle bisher ausgelassene wohlbedächtige Mandate „gleichwohl des abgesehenen Ziels völlig verfehlet, also, „daß aus dem Uebel, wenn dem ferner nicht gesteuert wer„den sollte, eine große Theuerung, nebst vielen Ungemach, „und sonderlich Abgang des Bewerbes, auch der Ruin „der Commercien zu befahren, solches ist ohnedem zum

„Theil

„Theil schon kund und offenbar, liegt am hellen Tage,
„ist auch die, unter längern Verzug, schwebende, von
„Tag zu Tage mehr wachsende Gefahr, mit dem Scha-
„den, an sich selbst leicht zu ermessen. Wir haben billig,
„nach den benachbarten, und andern Reichsständen, un-
„sere Sachen zwar zu richten, und was auf der Reichs-
„tagsversamlung etwa hierunter noch geschlossen werden
„dürfte, noch zu erwarten. Weil aber immittelst die
„particulair Remedia nicht zurück zu lassen, und pericu-
„lum in mora vorhanden; So wird von Nöthen seyn,
„ungesäumt durch Deputation, oder, wie es am
„schleunigsten und füglichsten sonst geschehen kann, bey
„Einer getreuen Landschaft das Werk nach gegen-
„wärtigen Zustande reiflich zu erwägen, und sonder-
„lich auf das Surrogatum, und wie solches durchge-
„hends nach der Euch am besten bekannten Landesbeschaf-
„fenheit, zu bestreiten, genaue und fleißige Achtung zu
„geben, und das, was über die bishero ausgelassene Pa-
„tente und Mandate noch zu beobachten, oder an diesen
„zu verbessern, in fleißige Deliberation zu stellen. Müs-
„sen wir denn dergleichen gehorsamst Gutachten von
„Euch, ohne Versäumniß der Zeit gewärtig
„seyn ꝛc.“ Der Churfürst communicirte hierbey den Ständen, ein Münz Gutachten seiner Cammerräthe. Diese hatten von der langsamen Nachwürkung des Leipziger Münzfußes noch nicht alle Hofnung fahren lassen, und sie begegneten damit offenbar dem von den Ausschuß Ständen, im Jahre 1691. der Münzunordnung gethanen Vorspruche, welchen der Churfürst damals mit Stillschweigen beantwortete. „Nachdem, (erachteten vor-
„jetzo die Churfürstlichen Cammerräthe) bey voriger Messe,
„wegen der verbotenen Münze das meiste nunmehro, wie-
„wohl mit großen Schaden, überstanden seyn wird, und
„nicht zu zweifeln ist, daß, wenn künftig weiter darüber ge-
„halten wird, immaßen man bey Churfürstlicher Cammer-

„die Mandate genau gehalten hat, das böse Geld aus die„sen Landen in andere getrieben, und dargegen von an„dern das nach dem im Jahre 1690. gesetzten Leipziger „Fuß ausgemünzte, und hier gültige Geld wieder herein „gezogen werden wird, so wird auch nöthig und gut seyn, „vorige Mandate nicht allein wieder zu erneuern, sondern „auch dem jetzigen neuern die Abdrücke, sonderlich der „sehr bösen und falschen Groschen, auch anderer ungülti„gen Sechzehen- Acht- Vier- und Zwey Groschenstücke, „mit beyzufügen, im ganzen Lande zu sublociren, und „dabey auszudrücken, daß sich ein jedweder, binnen dato „und Ostern, des verruffenen Geldes entbrechen, oder „da jemand dergleichen nicht zu Werke richten könnte, „solches auf die Churfürstliche Münze liefern, und allda „die Bezahlung des rechten Werths, nach dem innerli„chen Gehalte, gewarten, widrigenfals nach dem ge„setzten Termine die ganze Confiscation und Hinwegneh„mung ohnfehlbar geschehen sollte ꝛc.“ Dieses Gutachten war den Zeitumständen vollkommen angepasset, und ohnfehlbar zielte der Churfürst durch dessen Vorlegung, auf die Absicht, daß die Landstände damit sich conformiren sollten.

Letztere erkannten auch endlich, daß dieser vorgeschlagene, als ein schon gebahnter, der sicherste Weg seyn würde, wohin, zu Entschüttung des bösen Geldes, und Aufrechthaltung des eingeführten Leipziger, als eines Interims Münzfußes zugleich, eingeschlagen werden müste, und sie dachten nicht mehr dran, der unächten Münze das Wort zu reden. Aber, weil der Churfürst, in seinem Vortrage von einem Surrogate ohne weitere Erklärung, geredet hatte, argwohneten sie doch, als ob sie hierdurch wohl gar zu Vorschlägen einer neuen Münzveränderung geleitet werden sollten. Dieses aber war gar nicht ihre Meynung, ohngeachtet sie mit einem Vorspruche für die verdächtige Münze sich kurz zuvor, so

sehr

sehr vergessen hatten. Sie nahmen dahero sich Zeit zum Nachdenken, und verlangten immittelst die Mittheilung dessen, was auf die Insinuation des Leipziger Münzfußes bey der Reichstags Versamlung zu Regensburg, auch andern deutschen Reichsständen, verlauffen, besonders aber, wie zeithero im Lande die Ausmünzung vorgekehret worden seyn möchte, und sie verheimlichten nicht die, zu letztern Postulate geführte Ursache, in ihrer, wegen des Münzwesens, unterm 3. Merz 1692. besonders eingegebenen Präliminar Schrift: Weil verlauten wollte, daß das Münzregal nicht allein einer privat Person, auf einige Conditiones, gegen 30000. Thaler, verpachtet, v) sondern von dem Leipziger Vergleiche, auch bis anhero ein und das andere mal abgewichen, und um 2. Grän auf die Mark darinne gefallen worden sey. Churfürst Johann George erwiederte diese Aeußerung nicht. Vermuthlich ward, eines, wie das andere, woferne hierunter etwas bedenkliches aufgestiegen gewesen seyn möchte, ohne Geräusch geändert und abgethan. Die Stände aber erhielten die, wegen des Leipziger Münzfußes, gepflogene Communicationes. Hierdurch setzten selbige sich mit einem, unterm 30. Merz umständlich von

v) Wenn dieses geschehen war, wie wir nicht bezweifeln können, so hatte der Churfürst wohl an einem solchen Entschlusse den geringsten Antheil. Es erging mit ihm vermuthlich nicht anders, als wie es mit mehr Fürsten, so gar den despotisch regierenden Prinzen, herzugehen pfleget. Er ward von demjenigen, welcher das Münzgeschäfte, unter seiner besondern Direction hatte, betrogen, und ihm ein anderes, vorgespiegelt. Mit Einwilligung des Churfürsten war, eben so wenig an eine Münzverpachtung, als Verringerung des Münzkornes, zu denken. Er selbst eiferte, in seinen ausgelassenen Münzedicten, zum Theil heftig, wider die Pachtmünzen, und deren Land und Leute verderblichen Mißbrauch.

sich gegebenen Gutachten in Verfassung. Sie wünschten darinne vornähmlich, daß der alte Reichs Münzfuß, bald wieder hergestellet werden möchte. Weil sie aber selbst diesen Wunsch für weit aussehend erkannten, so gaben sie ihren Beyfall einstweilen auf die strenge Beobachtung des eingeführten Leipziger Münzfußes, und unbedingte Entfernung aller diesen Maasstocke, mit dem Gehalte, nicht erreichenden Münzsorten. Sie begleiteten diesen Vorschlag so gar mit einer angelegentlichen Empfehlung. Doch, setzten sie hinzu, weil das Land einmal mit bösen Münzen überschwemmet, und die einheimischen guten Geldgepräge hieraus fast gänzlich verschwunden wären, daß erstere zum Versuche, nur auf eine kurze Zeit, bis zu deren gänzlichen Verruffe, noch geduldet werden möchten.

Churfürst Johann George hatte nichts mehr, als diesen Vorschlag, erwartet. Es ward hierauf unterm 15. Julius 1692. ein ausführliches Münzedict, w) eines bedeutenden Innhalts publiciret, und hierdurch der Umlauf allen Churſächsischen Münzsorten überhaupt, und den, nach dem Zinnaischen und Leipziger Münzfuße ausgebrachten, auch der, im Werthe solchen gleich zu achtenden, ausländischen Sorten besonders, fernerweit, nach den hierzu angegebenen Bezeichnungen, bestätiget, allen andern minderhaltigen hingegen der Zugang versperret. Einige Sorten von letztern, da solche im Lande einmal, zum Theil häufig, circulirten, sollten, nach einer verschiedentlichen Abwürderung, zwar noch einige Zeit geduldet, nach Ablauf der gesetzten Frist aber, so, wie die vorjetzo auf einen unbedingten Verruff gesetzten zugleich, durch den Wechsel, zum Tiegel gebracht werden. Da die

w) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. pag. 969. und bey Hirsch, l. c. p. 345.

die Leipziger Münzcommißion noch im Gange war, leitete solche die Vorsicht auch auf die künftige Steuerung des Wuchers. „Den Kauf- und Handelsleuten, Factors, „und andern eigennützigen Personen, welche die Münz„confusion zeithero unterhalten, indem selbige sich un„terstanden, allerhand geringe, und auf Heckenmünzen, „oder gar in privat Häusern und heimlichen Winkeln, „gefertigte Sorten, in großen Summen, durch aller„hand Prackticken in Umlauf nicht allein zu bringen, son„dern auch dafür gute Sorten, mit Aufgelde, an sich „zu wechseln, solche, wie auch rohe Silber, bey dem „Ausführen, mit unter die Waaren zu verpacken, und „mit Gelde ein höchststrafbares Commercium zu treiben, „sich unterfangen hatten?“ x) ward noch die letzte Warnung mit Androhung harter, so gar Leibes und Lebensstrafen, gegeben, und zur Abschröckung weiter hinzugesetzet: „im Fall es sich begäbe, daß ein solcher „Unterhändler seine böse Handlung bey seinen Leben ver„heelen, und das Laster allererst nach seinem Tode offen„bar würde, alsdenn so gar wider seine Kinder und Er„ben gebührende Strafe unnachbleiblich ergehen, und „dem beleidigten Publiko, wegen erlittenen Schadens, „hierdurch Satisfaction geschehen sollte.“ Damit in der Zukunft die Kaufleute im Zaume gehalten werden möchten, verfügte der Churfürst noch besonders, daß alle Kaufleute und Krämer im Lande, ohne Unterschied, eydlich angeloben und nach einer gewissen Notul darzu in Pflicht genommen werden sollten, nicht allein mit keiner bösen Geldverwechselung wissentlich etwas zu schaffen zu haben, sondern auch, wenn sie solches von andern erfahren möchten, hiervon den Obrigkeiten ohne Verzug Anzeige zu thun. Letztere erhielten neue Erinnerung

x) Das sind die eigentlichen Worte im Münzedicte, und die Gegenstände, worauf die Leipziger Münzcommißion ihre Untersuchung richtete.

zur genauesten Wachsamkeit auf die erzählten Ungebührnisse, mit der Erlaubniß, die einschleifenden geringhaltigen Geldsorten, ohne Ansehen der Personen, zu confisciren. Nur unter deren genauer Auf- und Vorsicht ward, um den Wechselhandel nicht zu stöhren, den Kaufleuten der Durchgang verbotener und abgesetzter Geldsorten, erlaubet, im übrigen die Infamie auf diejenigen geleget, welche den Neben- und Heckenmünzen, mit Gold oder Silberlieferungen, Vorschub zu thun, sich beygehen lassen würden, auch hierbey den Münzmeistern, Waradeinen, und Ohmen ein gleiches Verhängniß, Leib- und Lebensstrafe, mit Confiscation aller ihrer Güter, angedrohet, wenn selbige falsch zu münzen, die Jahrzahlen zu verrücken, und falsche Bilder aufzuprägen, sich gelüsten lassen würden. Dieses sind die merkwürdigsten Artickel eines der wichtigsten Münzedicte, welches jemals noch in Sachsen ausgegangen war. Man wird solches an dem einzigen Umstande erkennen, daß die Erben so gar die Mißhandlungen ihrer Erblaßer verbüßen sollten. Ein harter Entschluß. Aber, es konnte, auch nicht mit genug fühlbarer Härte den subtilen und groben Münzbetrügereyen entgegen getreten werden, womit wollüstige und unverschämte Wucherer, mit verächtlicher Hintansetzung der Landesgesetze, das gemeine Wesen brandschatzeten. Genug, angezogenes Edict entsprach, eine geraume Zeit, vollkommen, aller guten, davon gehabten Erwartung, und, es würde vielleicht länger wider den Schwung gehalten haben, wenn man nicht den Eifer der Vorsicht allzuzeitig erkalten lassen. Von der auf Leipzig allein gemachten Würkung kann der Schluß auf das ganze Land ziemlich wahrscheinlich gezogen werden. Der Annaliste dieses Orts, Johann Jacob Vogel schreibet hiervon also: y) „Es verursachte solches (das an-

„gezo-

y) in den Leipziger Annalen, S. 879.

„gezogene Münzedict) zwar anfänglich unter dem Land„volke und gemeinen Manne, eine nicht geringe Con„fusion, und großes Lamentiren, indem diese die de„valvirten Münzsorten, dem Anschlage nach, gerne „ausgeben, auch etliche, die von dieser Reduction aus„geschlossen, nicht annehmen wollten. Nachdem sie „aber den Ernst, und daß sie die herunter gesetzten Sor„ten höher nicht los werden könnten, vermerkten, auch „den Unterschied der guten und devalvirten Münze er„kennen lernten, ward diesem nicht allein abgeholffen, „sondern es verlohren sich auch die eingeschlichenen ge„ringhaltigen und reducirten Münzsorten, und es ka„men die guten $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken, Groschen und „Dreyer, deren man bishero wenig gesehen hatte, wie„derum ans Tagelicht.“ Diesen Ernst verspürte man besonders an einem Wiederholungsedicte vom 9. December 1692. z) wodurch die zeithero noch in herabgesetzten Werthe gedulteten Münzsorten gänzlich in Verruf kamen.

Unter der Zahl dererjenigen, welche der neuen Münzeinrichtung ihre Zufriedenheit versagten, traten die Kaufleute zu Leipzig öffentlich vor. Selbige wollten die, Nahmentlich, und wiederholt, auf sie gelegte Verschuldung des großen Anlasses voriger Münzunordnung, nicht allein tragen, und verkleideten ihren darunter empfundenen Schmerz, in das Nachtheil, welches in dem großen Commercio entstehen würde, woferne die mit den ausländischen Münzen gemachte Einschränkung nicht limittiret werden sollte. Sie suchten dahero letztere bey dem Churfürsten, richteten aber damit nichts aus. Es wollte selbiger das Commercium nicht auf eine dem großen Publiko zur Last fallende Art erhalten wissen. Weil aber die Kaufleute, vielleicht zugleich, als eine

z) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. p. 974.

Kränkung, angegeben haben mochten, daß sie und die Krämer allein, durch Belegung mit dem vorgeschriebenen Münzeyde, auf die Schaue gestellet werden sollten, so erstreckte endlich, zu ihrer Beruhigung, der Churfürst, durch ein, an den Rath zu Leipzig, unterm 9. December 1692. ertheiltes Rescript a) die Vereydung noch auf alle diejenigen, welche, ob selbige schon der Kaufmannschaft nicht zugethan wären, dennoch in einem Geldverkehre stehen möchten.

Nachdem nun alle dem Münzunordnungen zeithero entgegen getretene Schwürigkeiten, glücklich entfernet worden waren, erleichterte Churfürst Johann George zuletzt auch den Umsatz des verrufenen, häufig in privat Händen befindlichen Geldes, mit Beobachtung des Vortheils, daß solches doch zu einen wesentlichen andern Nutzen im Lande noch zurück bleiben möchte. Alles verrufene Geld ward nach Dreßden und Leipzig in die daselbst errichtete Haupt Wechselbänke gewiesen, eingeschmelzet, und der innere Werth den Eigenthümern bezahlet. Diese Absicht machte der Churfürst dem Lande durch wiederholte general Verordnungen bekannt, wovon aber nur die letzte in der einheimischen Rechtssamlung erschienen, und solche am 24. April 1694. also kurz vor seinem Todestage, ausgefertiget worden ist. b) Man sahe sich aber hierbey noch behutsam vor, und setzte, alle, etwa hierunter erwartende privat Vortheile sorgfältig zurück, um mit deren Wahrnehmung nicht etwa neuen Unordnungen die Laufbahne zu bezeichnen. Es sollten dergleichen Gelder nicht einmal ohne Unterschied zu solchen Behufe ins Land paßiret werden, sondern, woferne auswärtige Handelsleute und Juden verbotene Münze dahin einliefern

a) IBID. pag. 975.
b) IBID. pag. 977.

liefern wollten, selbige an einen beyder Orte zuförderst schreiben, einen Paß hierzu auswürken, und unter dessen Protection allererst die noch besonders sortirte, und also angegebene Geldposten abgehen lassen. Weil nun zu Leipzig als auf einem Handlungsplatze, der stärkste Zufluß dergleichen Geldes zu erwarten, verordnete der Churfürst zeitig die Anlegung einer neuen Münzstätte daselbst, c) worinne und auch zu Dreßden, die eingewechselten Geldsorten, nach dem Leipziger Fuße wieder umgepräget worden sind, und, wie Vogel d) angiebet, ist am 26. Februar 1693. in der Leipziger Münze zum erstenmale der Hammer umgegangen.

Auf solche Art kam das Münzwesen wieder in Ordnung,

c) Es ward zu dieser Münze, ein Münzmeister, mit Nahmen Ernst Peter Hecht, angestellet. Aus seiner Münz Officin sind, unter andern diejenigen Doppelgroschen gegangen, welche die zwey, mit dem Churhute bedeckten, Churſächsischen Hauptwappen Schilder, führen. Auf den ersten Gepräge findet sich kein Münzmeister Zeichen, auf die folgenden aber seßte Hecht seines Nahmens Anfangs Buchstaben, E. P. H. und hierzu kam noch, unter der Regierung König Friedrich Augusts, die Figur eines Hechts. Beyderley Bezeichnungs Art finden wir auf Münzen, bis in das Jahr 1714. von daher an solche sich verliehren. So viel wir erfahren können, kam Hecht nachhero in Braunschweigische Dienste, und wir haben von ihm einen Jetton in Kupfer gesehen, worauf selbiger mit Nahmen, und als Fürstlich Braunschweigischer Münzmeister zu Zellerfeld, mit beygesetzter Jahrzahl 1730. angegeben wird. Die so genannten Seufzer und Kreutz = hierunter auch der berufene Beuchlings Thaler, wovon wir im folgenden Abschnitte ein mehreres sagen werden, sind ebenfals unter seiner Direction, in der Leipziger Münzstätte gepräget worden. Die erstern waren für ihn eine Quelle vieler Verdrüßlichkeit, woraus er sich aber geschickt wickelte, und bey seinen Münzmeister Amte behauptete.

d) In den Leipziger Annalen, S. 883.

nung, und erhielt sich darinne vollkommen durch die übrige kurze Regierungszeit Churfürst Johann Georgens des vierdten. Denn man hielt den Münzverbrechern das gegebene Wort. Durch das Münzedict vom 15. Julius 1692. war den Räthen in Städten noch besonders aufgegeben worden, eine oder zwey Personen aus ihren Mittel, zu vereyden, daß selbige bey der täglichen Handlung, auf die umlaufenden Münzsorten genaue Acht geben sollten. Hierdurch wurden die Leute in Aufmerksamkeit, die Münzgesetze aber in Ansehen erhalten. Eine, für das Land sehr wohlthätige, Anstalt. Wie fest darinne sich der Wucher gesetzet hatte, und wie schwer solcher zu Gehorsam gebracht werden können, haben wir hoffentlich, bis daher einleuchtend bewiesen. Die schönen und häufig ausgeprägten Münzsorten, lockten solchen nur allzusehr, bis zum Versuche der gefährlichsten Wagstücke, und Sachsen war für ihn eine immer flüssende Qvelle. Aus dem einzigen Bergwerke zu Freyberg sind, vom Qvartale Reminiscere 1601. an, bis zum Schlusse des Qvartals Luciä 1700. in die Münzstätte zu Dreßden geliefert, und in Geld verwandelt worden, 1,373,261. Mark 5. Loth 2¾. Qvint, oder 6242. Centner, 10. Pfund, 13. Loth 2¾. Qvint, fein Silber. Was mögen nicht die übrigen Obererzgebürgischen Bergwerke, wovon uns nichts bekannt ist, gegeben haben?

XIV.

XIV.

Münzgeschichte

Friedrich Augusts, des ersten.

Königs in Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen.

Regieret vom 27. April, 1694. bis den 1. Februar, 1733.

Woferne das Lebensziel Churfürst Johann Georgens des vierdten sich nur auf einige wenige Jahre weiter hinaus noch erstrecket hätte, würde selbiger auch vielleicht noch den verdrüßlichen Wechsel seiner, zu Aufrechthaltung der Münzordnung, mit Ernst und Strenge, eingeleiteten nützlichen Anstallten, erfahren haben. Hierzu ward, mit dem Reitze zum Eigennutze, der erste Versuch, durch Entkräftung der Leipziger Münzcommißion, bereits gemachet, und so bald hiervon der erste schreckhafte Eindruck sich nur vermindert hatte, samlete der Wucher so gleich neue Kräfte, und richtete sein Haupt wiederum auf. Er fand geringen Widerstand. Das Publikum war niemals noch entwohnt, sich mit schlechten Gelde hintergehen zu lassen. Es hatte solches, nicht ganz willig, sich unter den Gehorsam des Münzedicts vom Jahre 1692. gefüget, indem der Betrug die darzu gelegte

gelegte Schlingen sehr künstlich versteckte. Der Aufschlag des guten gegen das geringhaltige Geld blieb unsichtbar. Man spielte damit unter der Decke, und wollte das Publikum, nicht öffentlich, sondern nur heimlich brandschatzen. Beyde Geldsorten behaupteten sich ohne merkliche Steigerung der einen vor der andern im Umlaufe. Ein Kunstgriff, womit der Kaufmann sich für das strenge Verbot des Agiotirens Schadlos hielt. Er hatte Zeit und Raum gehabt, seinen Vortheilen durch den Calculus der Waaren vorzusehen. Gleichgültig konnten also äußerlich von ihm die dafür erhaltenden guten oder schlechten Münzsorten beschauet werden. Denn, die niedrigsten aus letztern lagen jedesmal zum Grunde des Calculus. Mit diesem äußerlichen Scheine der Gleichgültigkeit, ward der unwissendste und gröste Theil des Publikums gefangen, es schauete solches gleichfals unachtsam auf die Unterscheidung, und spielte dadurch den Kaufleuten die guten Münzsorten ohne Zwang mit doppelten Profite, in die Hände. So bald nun auch die Policey hierdurch eingeschläfert worden war, hatten die Wechseler nunmehro die Vortheile in ihrer Gewalt, nach Erheischung der Umstände, dem Publiko, mit einem mäßigen, und unter dem Vorwande eines Wechselgeldes verkleideten Agio die Augen wiederum zu blenden, und es eroberten selbige durch einen solchen künstlichen Wechsel ungleich mehr pro Cente, als wenn sie, durch anhaltendes Verhältnißmässiges Agiotiren einzelner Sorten, ihre Vortheile allzu sehr, und damit den Gesetzen sich blos gestellet hätten. Also richtete vom Anfange des achtzehenden Jahrhunderts, der Mißbrauch in Sachsen die äußerliche Münzverfassung wiederum ein.

Die hierdurch, in dem ersten Zeitpunkte, worinne man doch die ersten Früchte von dem nur kürzlich eingeführten Leipziger Fuße, genüssen wollte, sich anzeddeln-

de

de hämische Unordnung, kam zeitig, wiewohl einige Zeit anhaltend mit dunkeln Begriffen der Umstände, zur Kenntniß, und die Churfächsische Landschaft zielte darauf nicht undeutlich, bey dem ersten, nach Churfürst Johann Georgens des vierdten Chur- und Landesfolgers, Friedrich Augusts, dieses Nahmens des ersten, Regierungsantritte, zu Dreßden, vom 18. November 1694. an gehaltenen Landtage. In der, bey solchen Landesversamlungen gewöhnlichen so genannten Präliminar-Schrift, worinne die, von den vorhergegangenen Landtagen, noch unerörtert gebliebene Landesbeschwerden zur künftigen Remedur empfohlen werden, redeten selbige lebhaft, von dem dringenden Zustande der fortgedauerten Münzunordnungen, und dem schwachen Fortgange der zeitherigen Gegenvorkehrungen. Wir theilen ihre Beschwerde, ohne Ab- und Zusatz, aus den Landtagsacten, annoch mit, da es zumal die letzte aus den zeithero mehrmals hieraus gemachten Beziehungen ist. Die Landstände sagten: „Es lieget am Tage, in welcher Lage sich das „Münzwesen befindet, und wie höchstnöthig seyn will, „auf dessen Wiedererhebung zu denken, indessen aber dahin äußerste Kräfte anzuwenden, damit der Interims„Fuß, nach dem in Leipzig Anno 1690. aufgerichteten „Recesse, unvermindert so lange beybehalten, auch mehrere Schiedmünze, an Groschen, Sechspfennigern, „und Dreyern, e) gemünzet werde, bis nach den „Reichs Constitutionen dieselbe wieder erhoben, und damit der besorgenden Kipperey gesteuert, die pretia rerum geringert, und damit den Commerciis wieder aufgeholffen werde. Wir zweifeln im geringsten nicht, „bitten auch darum ganz gehorsamst, E. C. F. D. wolle,

e) Es war vorhero mehr als zu viel Schiedmünze geprä-
get worden, aber, der Wucher hatte solche gröstentheils
unsichtbar gemachet.

„le, bey der mit Gott angetretenen Regierung, ein sorg„fältiges Auge mit drauf schlagen, und zu des Landes „sonderbaren Aufnehmen dahin möglichst cooperiren „helffen, damit dieses so nöthige, als gemeinnützige „Werk, durch Zusammensetzung der benachbarten Crey„se und Potenzen, bey dem heiligen Römischen Reiche „ehistens vollends zum gewünschten Ende gebracht, und „nach des Reichs Schrot und Korn, hinführo wieder „ausgemünzet werden möchte.“ Hierunter lagen also sichtbare Beschwerden der fortgedauerten Münzunordnung, und durch die bald hörende Erfahrung sich bestätigte gegründete Besorgnisse. Die Churſächsischen Landstände setzten damals ihre Hofnung immer noch auf die Wiederherstellung des alten Reichs Münzfußes, und stimten hierdurch mit den Wünschen verschiedener Reichsstände überein. Allein, diese Wünsche waren nur ein Schwanen Gesang für den bald in den letzten Zügen findenden Reichsfuß, an dessen Aufrechthaltung man nach wenig Jahre Verlauf völlig verzweifelte. Vorjetzo aber hatten die Churſächsischen Landstände noch ein besonderes Anliegen auf den Herzen. Sie sagten: „Und weil auch „ein Großes zu dem bisherigen Münzfalle contribuiret, „daß den Heckenmünzen, einheimisch und fremde, mit „Lieferung des Silbers, und Zuführung der gerechten, „auch Abführung der ungerechten Sorten, Vorschub „gethan, so überlassen E. C. F. D. gnädigsten Ermes„sen wir gehorsamst, ob nicht, zu Abwendung derglei„chen Besorgniß, die Fortstellung der bereits diesfalß „anhängigen Inqvisition, f) zu bessern Aufnehmen der „Commercien, zu befördern, und zu Ende zu bringen, „auch, wenn jemand in Zukunft von neuen dergleichen „Beginnen unternehmen wollte, nachdrücklichere Stra„fen drauf zu setzen, und ohne Ansehen der Person zu exeqvi-

f) der Leipziger Münzcommißion.

„exequiren, auch den Zustand Ihrer selbst eigenen „Münzen untersuchen zu lassen.“ Damit ward ein Vorwurf auf die zeithero ausgegangenen Schiedmünzen, verdeckt auch auf die Leipziger Münzstätte besonders geleget, weil solche sich, so gleich im Anfange deren Errichtung einigermaßen verdächtig gemachet hatte. g) Hierauf erklärte der Churfürst sich in folgender Art: „Was wegen Wiedererhebung des Münzwesens wohl„meynend erinnert worden, deshalb ist mit den benach„barten und andern Potenzen im Reiche, vielfältige „Correspondenz gepflogen worden, und werden Wir, „wenn, solches wieder in vorigen Stand zu setzen, gnüg„liche Apparenz sich herfür thun sollte, auch wegen hie„siger Lande, Uns so dann, behörig zu fassen, nicht an„stehen, immittelst aber gute und scharffe Aufsicht hal„ten lassen, daß von den unsrigen, als die auch inson„derheit darzu verpflichtet, der Leipziger Fuß in der Aus„münzung nicht überschritten, sondern ferner beobachtet, „und nach solchen der Scheidemünze halber, deren sonst „bis hieher eine ziemliche Menge, und mehr, als die „Proportion erfordert, ausgemünzet worden, weiter „die Nothdurft gebührend zu Werke gerichtet werde. „Wider diejenigen aber, so entweder mit der Silberlie„ferung den Heckenmünzen einigen Vorschub gethan, „oder sonst die Einfuhre, ingleichen Verwechselung ge„ringhaltiger Münze, befördert, soll die Inqvisition, „wie bishero geschehen, noch ferner, ernstlich und un„nachbleiblich, fortgestellet werden.“ Schon etwas mehr erscheinet hieraus das Aufkeimen neuer Mißbräuche. Solches stehet endlich in ziemlich hellen Lichte, in einem,

g) Der Münzmeister Hecht hatte auf die ersten ausgegebenen Prägestücke, weder seinen Nahmen, noch ein Münzmeisterzeichen, gesetzet, holte aber beydes bald nach, als selbiger den Vorwurff des Publikums, verspürte.

einem, von dem Churfürsten, unterm 16. December 1695. ausdrücklich, zu Abstellung verschiedener Münzgebrechen, ins Land erlassenen Edicte. h) Darinne führte selbiger an: „Daß zeithero, im gemeinen Wandel, von den, nach dem Leipziger Fuße, ausgemünzten „⅔. und ⅓tel Stücken fast wenig mehr zu sehen gewesen, hingegen die fremden zwey Groschen Stücken, „in großer Menge, eingeschoben worden, auch, daß damit „noch weiter continuiret, und endlich die groben Sorten insgesamt, aus den Landen geschleppet, diese aber „hingegen mit jetztgemeldten fremden zwey Groschenstücken angefüllet werden dürften, besorglich in Erwartung stünde.“ Welche waren aber diese gefürchtete Zwey Groschenstücken? Keine andere, als dererjenigen Münzfürsten, welche mit Chursachsen zuerst den Leipziger Münzreceß abgeschlossen hatten. Solches erklärte der Churfürst ferner in nur angezogenen Edicte, durch das Gebot: „Daß die Churfürstlich Brandenburgischen, „und Herzoglich Braunschweig Lüneburgischen Zwey „Groschen Stücken (diese, und keine andere aber werden in dem Edicte genennet) auf 1. Groschen 9. Pfenninge herabgesetzet seyn, und auch dafür nur im Handel „und Wandel geduldet werden sollten.“ Sonst geschahe noch Erwähnung von eingeschlichener mehr geringhaltiger Schiedmünze, und beydes zeuget hinlänglich von der untergrabenen heilsamen Münzverfügung Churfürst Johann Georgens des vierdten. Dieses geschahe nun durch die Kaufleute. Keine Strenge der Gesetze hemmete die allzusehr einschleichende Gewinnsucht. Die Kaufleute haben zu allen Zeiten ihre großen Vortheile durch Vermischung der guten mit den schlechten Münzsorten gefunden. Die Art ist von uns im Eingange angegeben worden. Der Beweis aber ward zeitiger schon bey Errichtung

h) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. p. 979.

tung des Leipziger Münzfußes im Jahre 1690. durch die Versicherung i) vorgeleget: „Daß bey der nächst vor„hergegangenen Leipziger Messe, wie auch zu Nürnberg „und Augsburg, wobey den Kaufleuten, die allerschlech„testen gegen die besten Münzsorten, nur mit 1½. höch„stens 2. pro Cent Agio, acceptiret worden wären.“

Churfürst Friedrich August gab also seinen Landständen das Versprechen der Aufrechthaltung des Leipziger Münzfußes. Er hielt auch sein Wort, mit strenger Aufmerksamkeit, durch seine, fast vierzig Jahre lang gedauerte glänzende Regierungszeit, wiewohl unter unaufhörlicher Anspannung des Widerhalts gegen die, nach und nach immer dreuster gewagten Mißbräuche des Wuchers. Unter seinen Nahmen, Wappen, und Bildnisse, sind, nur eine bald hörende, wider seine erste Absicht, unternommene Abweichung ausgenommen, alle übrige einheimische Münzgepräge, groß und klein, durchaus am Schrot und Korne unter sich gleich, ächt und gerecht, ausgebracht worden. Er lies die, wiewohl je länger desto mehr, der Möglichkeit zur Ausführung, sich entziehende Absicht, auf den Rückgang zum alten Reichs-Münzfuße niemals aus den Augen. Man fuhr zwar noch lange fort, die, in den Leipziger Münzfuß aufgenommene Prägstücken, in der Stückelung ungleich, wiewohl unter sich, im Ganzen des bestimten Werths der Mark, vollkommen gleich, auszubringen. Aber, vom Jahre 1724. conformirte man sich bey den groben Sorten, mit dem Reichsfuße, im Schrot und Korne, und dieses um so viel leichter, weil schon vom Jahre 1690. an, im äußerlichen Werthe, kein wesentlicher Unterschied, zwischen ganzen und halben Gulden, halben und Viertels-ha-

i) Hirsch, in des Teutschen Reichs Münzarchive, Tom. V S. 265.

telsthaler Stücken, gefunden ward. Bey dem, im Jahre 1737. zu Regensburg angestellt gewesenen allgemeinen Reichs Münzprobationstage, wovon wir an seinem Orte den Anlaß näher anzeigen werden, bekräftigten noch sämtliche, aus den verschiedenen Reichscreysen, dahin zusammen berufene general Münzwaradeine, k) daß sie, vom Jahre 1724. an, bis 1737. befunden hätten:

Königlich Pohlnische, und Churfürstlich Sächsische halbe Speciesthaler, à 1. Gulden, auf die rohe Cöllnische Mark 16. Stück, solche am feinen Gehalte, 14. Loth 4. Grän, wäre also, wird hinzu gesetzet, die feine Mark ausgemünzt, für 18. Gulden, und 1. Stück werth, einen Gulden.

Dergleichen Viertel Species Thaler à 30. Kreuzer (oder 8. Groschen) gehen auf die rohe Cöllnische Mark 32. Stück, halten fein, 14. Loth 4. Grän. Ist die feine Mark ausgemünzt für 18. Gulden und 1. Stück werth, 30. Kreuzer.

Diese Einrichtung würde die Wiederherstellung des Reichsfußes sehr erleichtert haben, wenn hierzu der Rückgang möglich gefallen seyn sollte. Es kam alsdenn nur drauf an, den äußerlichen Werth eines ganzen und halben Gulden, auf 12. und 6. Groschen herabzusetzen. Hiernach wird uns nun vorjetzo, und weiter auf lange Zeit, keine vorzüglich einleuchtende Münzveränderung merkwürdiger zum Anführen, als der, durch die, auf Churfürst Augusten, im Jahre 1697. gefallene Pohlnische Königswahl, von diesem Jahre an l) auf die Chur-

k) Hirsch, am angezogenen Orte, Tom. VI. S. 233.

l) Hier wollen wir eine Aufgabe, denenjenigen, welche sich die

Churfürstlich Sächsische Münzgepräge, zugleich gebrachte Königliche Titel Umschrift, nebst dem Pohlnischen und Litthauischen Wappen zugleich, welches auch darauf, bis zum Jahre 1763. unverrückt geblieben ist. m)

die Erklärung der Münzgepräge zum Geschäfte machen, zur Auflösung überlassen. Es darf weiter nicht dem ersten Zeitpunkte nach gespüret werden, wenn das Pohlnische und Litthauische Wappen, auf die Churſächsischen Münzen gekommen ist. Hierzu liegen, bis mit dem Jahre 1699. so gar Sechs- Drey- und Ein Pfennigstücken, als Beweise vor Augen. Grosse Geldstücken zu geschweigen. Bis in dieses Jahr aber hat noch niemand, ein gleich bezeichnetes Doppel- und einfaches Groschen-Stück, gesehen zu haben, sich erinnern wollen. Keine dieser, noch jetzo stark circulirenden Sorten, ist anders, als einzig und allein mit dem Chur- und Fürstlich Sächsischen Hauptwappen, ausgepräget worden. Das Pohlnische komt hierauf allererst vom Jahre 1700. an, vor. Warum ist also dieses bis dahin auf nur gedachten Gepräges allein zurück gelassen worden? Es müssen überdachte Ursachen zum Grunde gelegen haben. Es hat uns aber kein Versuch zur Entdeckung noch gelingen wollen.

m) Im Jahre 1698. starb der zeitherige Münzmeister zu Dreßden, Johann Koch, und an seine Stelle ward im Qvartale Crucis, dieses Jahres Johann Lorentz Holland gesetzet, welcher das Münzmeister Amt bis an seinen im Jahre 1716. erfolgten Tod, bekleidet hat. Er setzte auf die Münzen seines Nahmens Anfangs Buchstaben I. L. H. und zum Münzmeister Zeichen, einen Ohm Hacken. Sein Nachfolger war Johann George Schomburg. Es trat selbiger im Qvartale Trinitatis 1716. an, erlangte im Jahre 1734. die Station eines General Münzwardeins des Obersächsischen Creyses, und starb am 6. October 1745. Er setzte auf die Münzen ebenfals seines Nahmens Anfangs Buchstaben, I. G. S. und den Ohmhacken.

Die Reichstags Versamlung war seit einigen Jahren unthätig im Betriebe der so lang und sehnlich, immer aber vergeblich, gewünschten Münzeinung geblieben. Es ermüdete jederzeit den hierauf gerichteten ersten Bedacht, die eigene Uneinigkeit der Reichsstände unter sich in den Grundsätzen. Die möglichste Ordnung blieb also einzelnen Creysen und Ständen zur Aufrechthaltung überlassen, worzu nach und nach der Leipziger Münzfuß, seine Empfehlung immer mehr ausdehnete, doch immer noch nicht stark genug zu Verdrängung des Zinnaischen, welcher sich, als ein beliebtes näheres Mittel zum Rückgange, auf den Reichsfuß, hier und dar, im deutschen Reiche fest behauptete. Der Fränkische Creyß, als selbiger im Jahre 1690. die allgemeinen Münzverhandlungen auf dem Reichstage wieder in Gang zu bringen suchte, n) beharrete immittelst, mit dem Bayerischen und Schwäbischen zugleich, bey dem Zinnaischen Fuße. o) Der Niedersächsische suchte andere Grundsätze Versuchsweise, zu realisiren. Bey seiner, zu Hamburg, am 16. September 1691. geschlossenen Münzconferenz p) ward der Beschluß gefället, mit Ausprägung der Zwey und Ein Drittel Stücken, unter sich, anzustehen, dargegen so fort zur Ausmünzung gerechter Reichssorten, an ganzen, halben, viertel, und Achtel Thaler Stücken nach des Reichs ächten Schrot und Korne zu verschreiten, nur hierbey solche fernerweit in zeitheriger äußerlicher Erhöhung stehen zu lassen. In diesen Weg versuchten auch im Jahre 1694. die drey correspondirenden Creyse einzuschlagen. Sie überzeugten sich, es dahin gebracht zu haben, daß in ihren Creysen die Mark fein Silber, statt ehemaliger 19. und 20. Gulden,

n) Hirsch. Tom. V. S. 288.
o) Eb. das. S. 306. 317.
p) Eb. das. S. 309.

Gulden, für 17⅛. Gulden vorjetzo erkauffet werden könnte, und machten hierauf bald im Monat April 1695. bey ihrer zu Nürnberg, erfolgten Zusammenkunft, den Beschluß, daß der Anfang nunmehro zu versuchen, Probemäßige gute Stücken nach der Valuta des Reichsthalers, wiewohl mit deren einstweiligen Auffschlage jeglichen Stücks bis an 2. Gulden, ausbringen zu lassen. q) Die von dem Falle des Silberpreises erlangte Erfahrung machte sie bald beherzter in den Entschlüssungen, und sie thaten Vorschläge zu einer allgemeinen Münzgleichheit so wohl gegen den Kayser, als auch gegen die Chur- und Oberrheinischen- nicht weniger Ober- und Niedersächsischen Creyse. r) Kayser Leopold gab seinen Beyfall zu diesen gemeinnützigen Bemühungen, ebenfals mit dem Vorbehalte, daß der äusserliche Werth des Thalers noch bey 2. Gulden einstweilen stehen bleiben sollte, s) und suchte solche durch ein, unterm dato Laxenburg, den 30. May 1695. in das deutsche Reich ausgelassenes Münzedict t) zu erleichtern, indem er darinne das, wider die Mißbräuche am 6. November 1680. bereits gegebene, verneuet in Erinnerung brachte, und einschärfte. Hierauf machten die drey correspondirenden Creyse, bey ihren, zu Regensburg, 1696. gehaltenen Münzprobationstage den festen Beschluß, u) die einförmige Wiederauflebung des Reichs Schrot und Kornes, bey der Reichstags Versamlung in Bewegung zu bringen, und damit den ersten Schritt zu der so sehnlich gewünschten Münzconformität zu thun. Doch, eine unerwartete Hinderniß trat zeitig in den Weg. Ein gros-

q) Eb. das. S. 411.
r) Eb. das. S. 413.
s) Eb. das. S. 417.
t) Eb. das. S. 418.
u) Eb. das. S. 447.

ser Theil der Stände des Niedersächsischen Creyses war, wie so gleich näher angeführet werden wird, immittelst von vorigen Grundsätzen wieder abgesprungen, und die Nachfolge mehr anderer zu besorgen. Die correspondirenden Creyse sahen also sich genöthiget, mit einzelnen Ständen der Ober- und Niedersächsischen Creyse, in welche sie ein besseres Vertrauen setzten, hierüber zu communiciren, und sie legten besonders im Jahre 1700. dem Könige in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen ihre Gründe, v) auch, zu deren besserer Nachwürkung, zu gleich die Beschwerde vor: „Daß in den Churfächsischen „Landen selbst der, dem Reichs Schrot und Korne nach „ausgeprägte gerechte Thaler, nicht nach seiner äußerli„chen Valuta an zwey Gulden Rheinisch, im Handel „und Wandel, angenommen, sondern in Rücksicht auf „die darinne noch gangbaren eigenen, wie auch Chur„Brandenburgischen Guldner Stücken, ein beschreibli„ches Agio an 4. bis 5. pro Cent, erzwungen, und da„mit von Gewinnsüchtigen Leuten gleichsam ein rechtes „Commercium getrieben werden wollte.“ Hierdurch gelangte zur Kenntniß des damals, mit Egon, Fürsten von Fürstenberg, als declarirten Königlichen Statthalter der Churfächsischen Lande, bestellten Landes Directorii, ein Mißbrauch, welcher ihm außerdem vielleicht noch länger verdeckt geblieben seyn würde. Der im Jahre 1701. zu Dreßden versamlete Landesausschuß an Ritterschaft und Städten, trug noch mehrere Beschwerden bey, und solche würkten auf ein untern 18. Jenner nurgedachten Jahres publicirtes Edict, w) worinne die Münzwucherer mit persönlichen Arreste, schimpflicher Inquisition, auch die Geber und Nehmer zugleich mit der Confiscation, und zehenfachen Ersatze desjenigen, was sie erwuchert

v) Hirsch, Tom. VI. S. 2.
w) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. p. 981.

chert hätten, bedrohet wurden. Allein, das Edict würkte, was es konnte, und der Wucher that, was er wollte. Das Verbrechen lohnte seinen Mann reichlich, und reitzte dadurch doppelt, weil solches, mit einiger kluger Vorsicht, unsichtbar begangen werden konnte. Es ließen sich hierzu Männer von Ansehen, welche durch Geburt und Stand wider die Angriffe gesichert zu seyn sich bedeuchteten, so gar obrigkeitliche Personen herab, welche doch über die Gesetze wachen sollten. Das war noch bey Menschen Gedenken die Erfahrung der weiter vorgetretenen Zeiten. Wie lange konnte also der Nachdruck der Münzgesetze bestehen? Vorjetzo klagte noch in angezogenen Münzedicte der Statthalter der Churfächsischen Lande, unter dem Nahmen seines Königes: „Daß der weitere Umgriff des verderblichen Agiotirens, zu besorgen, „weil dieses Uebel so gar in der Königlich Churfürstlichen „Residenzstadt Dreßden sich eingeschlichen hätte, und „große Partien verdächtigen Geldes aus Böhmen und „dem Reiche dahin eingebracht würden."

Ob wohl die nur erzählte Vereinigung einzelner Creyse und Münzfürsten, der Heranziehung eines Ganzen sehr zu schmeicheln schiene, legte doch dieser Erwartung, unvermuthet, der Niedersächsische Creyß eine Hinderniß in den Weg. Dieser Creyß war mit dem ersten, zum Beytritte des Leipziger Münzfußes, gethanen Schritte seiner Creyß ausschreibenden Fürsten, Braunschweig, und Bremen, niemals völlig zu frieden gewesen, und die Stadt Hamburg besonders, welche den Widerspruch, unter Berufung auf ihren Handel, öffentlich behauptete, blieb bey dem Herkommen stehen, daß der Thaler nicht höher, als für seinen alten Werth, an 24. Groschen, oder 32. Schillingen, Lübeckischer Wehrung, oder 90. Kreuzer Reichswehrung, gegeben und

genommen werden sollte. x) Diese standhafte Weigerung hatte bald Einfluß auf den Umtritt des Hauses Braunschweig Lüneburg, des Königes in Schweden, wegen der Brem- Vehrd- und Pommerischen Lande, und des Churfürsten zu Brandenburg, welche, mit den Städten, Hamburg, Bremen, und Lübeck, auch dem Stiffte Münster, zu Hamburg, am 16. September, 1691. den schon angezogenen Münzverein errichteten: Daß künftig keine andere grobe Sorten, als ganze, halbe, und Ortsthaler, nach des Reichs Schrot und Korne, gemünzet werden, die Reichsthaler, vorjetzo zwar, bis Ostern 1692. noch 30. gute Groschen gelten, so dann bis Ostern 1693. auf 27. endlich aber wiederum bis auf 24. Groschen herabfallen sollten. Dieser Beschluß kam den Wünschen mehr anderer deutscher Stände entgegen, man betrachtete solchen als den ersten ernstlich zu dem großen Werke der allgemeinen Münzvereinigung, gethanen Schritt, aber es sties solcher bald an die Möglichkeit an. Man getrauete hiernach sich die umlaufende kleine Münze, nicht ohne großen Schaden, zu reduciren. Es blieb also die Ausführung dieses Münzvereins erliegen, indem die Stände des Niedersächsischen Creyses zugleich, immittelst mehr Ueberzeugung erlangt zu haben glaubten, daß sie mit Ausbringung des Geldes, nach dem Fuße des Reichsthalers nicht auf die Kosten kommen würden. Dafür ward einen anderen und ganz entgegen gesetzten Einfall auszuführen, versuchet. Ohngeachtet man in der Bank zu Hamburg, schreibet der unten angezogene Gewährsmann, y) zithero am mehresten auf die Conservation der gerechten Reichsthaler das Absehen richtete, hatte solche hierunter doch

x) Köhler, oder vielmehr der Herr von Praun, in der gründlichen Nachricht vom Teutschen Münzwesen. S. 207.

y) Eben derselbe, S. 214.

doch alle diejenigen Thaler Sorten für gültig angenommen, welche nur, die rauhe Mark zu 14. Loth fein, und $9\frac{1}{8}$. Species, oder $12\frac{7}{8}$. current Thaler aus der feinen Mark, gebracht waren. Denn, setzet selbiger zur Entschuldigung bey, weil die mehresten Reichsstände den genauesten Thalerfuß damals zurück gesetzet hatten, und den Thaler in etwas geringer ausbringen lassen, so möchten, wenn Gepräge dieser Art nicht paßiret werden wollen, mehr andere und bessere nur in mäßiger Anzahl übrig geblieben seyn, dahero denn in andern Bänken auch alle Albertus-Burgundische-Kreuz-Holländische, und mehr Thaler dieser Art, worinne oft die feine Mark gar nur für 13. Thaler ausgebracht, unter den guten Reichsthalern paßiret, ohne daß hierauf gnüglich das Agio vergütet worden. Weil nun der Wechselcours, die Seele des großen Geldnegocii, überall nach solchen, von dem Gebrauche, also genannten Banco Thalern, eingerichtet, und mehr Geld aus Deutschland nach Holland, worinne der Albertus Thalerfuß bestanden, gegangen, als aus Holland nach Deutschland wieder gezogen worden; So rechtfertiget hieraus unser Gewährsmann den so gleich anführenden Beschluß der nahe an Holland gelegenen oder unmittelbar mit diesem Lande in Handlungs Commercio gestandenen Niedersächsischen Creyßstände, vorjetzo den Fuß der Albertus oder Burgundischen in Holland die Oberwehr gehaltenen Thaler, anzunehmen, um hierdurch zu verhindern, daß die Reichsthaler, welche, ob sie schon weit besser in ihren Gehalte, als die Holländischen Thaler wären, doch mit diesen mehrentheils in einerley äußerlichen Werthe, zeithero durchgegangen, nicht, wie bisanhero, zu der Münzstände gröSten Schaden geschehen, fernerweit ausgeführet werden möchten.

Dieses waren die Gründe, worauf sich die Creyß ausschreibenden Fürsten, mit den übrigen darzu getrete-

nen einzelnen Ständen des Niedersächsischen Creyses, auch andern Münzfürsten benachbarter Reichscreyse, zu Hamburg, am 16. Julius, 1695. vereinigten: z) „forthin keine Guldengepräge weiter, weil sie solche als „den ersten Anlaß der zeitherigen Münzunordnungen be„trachteten, prägen, sondern, nach dem Burgundischen „Fuße so genannte Kreuz oder Albertus Thaler, die „rauhe Silbermark in 8. Species Stücken, zu 13. Loth „6. Grän, fein, die feine Silber Mark aber in 9⅔. „Species Stücken, bis Ostern 1696. und nach dieser Zeit „solche in 9¼. Stück Bancothalern, wovon 8⅔. Stück auf „die rauhe Mark, solche zu 14. Loth 4. Grän fein, ge„hen sollten, ausbringen, immittelst aber so lange, bis „der Banco Thaler zu Stande käme, oder, so lange die „immittelst, bis auf einen gewissen Zeitpunkt, noch to„lerirende, dem Leipziger Münzfuße gemäß, ausgebrach„te ⅔. Stücke, in vollen Werthe, umlauffen würden, „den Albertus Thaler für 30. Groschen, nach der Zeit „aber diesen so wohl, als den Banco Thaler, ohne Un„terschied, für 28. Groschen, und gedachte ⅔. Stücke, „jegliches für 14. Groschen ebenfals, so lange gelten zu „lassen, bis der Reichsthaler wiederum auf seinen rechten „Werth zurück gebracht worden seyn würde, in diesem „Falle alsdenn ein Banco und Albertus Thaler, einen „Groschen geringer, als ein Reichsthaler, gelten sollte.“ Hieraus kläret dieses Vorhaben sich, als ein, dem Zinnaischen- und Leipziger nachgeahmter Interims und Mittelfuß auf, nur mit der Abweichung unter sich, daß mit diesen beyden, die Wiederherstellung der Münzconformität bey den Guldengeprägen erwartet, hier aber bey den Thalergeprägen unmittelbar angegriffen werden sollte. Und für den hiervon gehoften Erfolg war der Niedersächsische Creyß auch dergestalt eingenommen, daß, als Kayser Leopold dieses Creyses vorhero, ohne Limitation, abgezie-

z) Hirsch, Tom. V. S. 423.

gezielte einzige Ausprägung ganzer- halber- und Viertels Thalerstücken nach dem Reichsfuße, mit gänzlicher Zurücksetzung der Gulden- und Verhältnißmäßig weiter herabgehenden Gepräge, in einen an gedachte Creyßstände, zur Aufmunterung, abgelassenen Handschreiben, gebilliget hatte, selbige hierauf, in ihrer, unterm 21. September, 1695. zurück ertheilten Antwort, ihr, dafür angestelltes Surrogat, für das sicherste Mittel zu völliger Austreibung der ihnen anstößigen Guldengepräge, und Annäherung zu Wiederherstellung des so lang und jederzeit vergeblich versuchten Reichsfußes, zu empfehlen, sich getraueten. a) Allein, sie gingen fehl mit diesem Antrage. Kein Deutscher Münzstand, als derjenige, welcher eine unbedingte Willkühr sich zur Regel der Beobachtung vorsetzte, hatte sich zeithero an die Verkürzung des Thalergepräges, im Schrot und Korne zugleich, gewaget, jeder, in die Zukunft sehender vielmehr mit der wenn schon weit ausgesehenen Hofnung allgemeiner Wiederherstellung des Reichsfußes geschmeichelt. Man betrachtete also den überdachten Vorsatz der Verrückung des Thalerfußes, an Schrot und Korne, zugleich, vorjetzo ohne Nachsicht, als ein Münzverbrechen. Dahero tadelte Kayser Leopold, verweislich gegen die Münzstände des Niedersächsischen Creyses b) die Herausnehmung einer Abweichung von dem, durch eine pragmatische Sanction, fest gestellten Fuße der Ausbringung des Reichsthalers, die rauhe Mark in 8. Stücken, solche zu 14. Loth, 4. Grän fein, und Annehmung eines andern, und ausländischen Thalerfußes. Und er untersagte gedachten Creyse, in einem ernstlichen Tone die Fortmünzung des Albertus- und Banco- auch alles andern Thalergepräges, nach einem andern, als des Reichs Schrot und Korne. Auch einzelne Reichscreyse und Stände, waren

a) Eb. das. S. 427.
b) Eb. das. S. 432.

waren mit dem Unternehmen des Niedersächsischen Creyses unzufrieden, und es mißbilligten solches besonders in einem, an selbigen abgelassenen Schreiben, die Stände der drey correspondirenden Creyse. c) Die Niedersächsischen Creyßstände versuchten darwider zwar eine Rechtfertigung. d) Solche aber wollten jene nicht für gültig an erkennen, sie verwendeten sich mit ihrem Widerspruche an den Kayser, e) und in der hierüber immer noch beobachteten Unschlüßigkeit des Niedersächsischen Creyses, griffen sie endlich zu dem letzten, in ihrer Gewalt habenden Entschlusse, durch den, zu Nürnberg, am 1. Junius, 1696. geschlossenen Münzprobationstags Abschied f) die neuen Thalergepräge, ohne weitere Umschweife gänzlich in Verruff zu setzen. Der Tadel breitete sich weiter aus, und hierdurch ward der Banco oder Albertus Thalerfuß, wiewohl nicht auf einmal, sondern nach und nach, unterdrücket.

Es fiel aber hiervon ein Saamkorn in Churſachsen, und keimete auf, obwohl solches in diesem Lande absichtlich keine Wurzeln schlagen sollte. In Sachsen kamen im Jahre 1702. auf einmal, dreyerley, im Gepräge unter sich, ganz verschiedene Bancothaler der erzählten Art, zum Vorscheine. Die eine Art zeiget, auf der vorder Seite, die gekrönte, ins Kreuz gesetzte Nahmens Chiffer, des Königs in Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen, A. mit dem Beysatze der Römischen Zahl, II. welche ein Ordenskreuz in der Mitte umschlüsset, und auf der Rückseite, das gekrönte Pohlnische und Sächsische Wappen, in einem, mit Blumen und Früchten, behan-

c) Eb. daſ. S. 436.
d) Eb. daſ. S. 442.
e) Eb. daſ. S. 445.
f) Eb. daſ. S. 454.

hangenen Schilde. Auf der vorder Seite der andern ist des Königs gekrönt und geharnischt, Brustbild, und auf der Rückseite das, vor ein Andregs Kreuz gestellte, mit den Dänischen Elephanten Orden behangene, ebenfals gekrönte Pohlnische- und im Herzschilde desselben das Sächsische Wappen, zu sehen. Und die dritte ist auf der vorder Seite mit einen Andreas Kreuze bezeichnet, dieses aber mit den Elephanten Ordenszeichen behangen, und auf die Rückseite das mit einer Krone bedeckte Pohlnische und Sächsische Wappen, gesetzet worden. g) Die, mit guter Art, bey jeglichen dieser Gepräge, angebrachte Figur eines Kreuzes, leitet sogleich, auf die Ueberzeugung eines jeglichen innern Verhältnißes gegen den, mit gleicher Figur geprägten Burgundischen Kreuz- und Albertusthaler, eine, wie die andere Sorte, ist in Sachsen erfunden, und zu Leipzig, gepräget worden. Doch, weder eine, noch die andere war, zum Gebrauche, für das Churfürstenthum Sachsen, sondern einzig und allein für das Königreich Pohlen, bestimmet. Sie sind also niemals Sachsen aufgedrungen worden, sondern nur sparsam, als eine Seltenheit, unter der Hand, umgelauffen, dafür auch jederzeit angesehen, von Münzsamlern aufgesuchet, und in Cabinettern sorgfältig verwahret worden. Hierunter hat die erste der beschriebenen Sorten, durch einen Zufall, ein besonderes Glück gemachet. Wolff Dieterich, Graf von Beichlingen, damals Königlich Pohlnischer, und Churfürstlich Sächsischer Großcanzler, und Geheimder Rath, ward in dem, wegen seiner bald darauf, öffentlich erklärten Königlichen Ungnade unterm 29. December 1703. im Drucke ausgegebenen Edicte, beschuldiget, daß er sich, auf eine gewisse, unter dem Königlichen Nahmen ausgeprägte Münze

g) Näher und ausdrückender sind diese dreyerley Thalergepräge von dem Herrn Hofrath von Maddai, im Thalercabinette, I. Band, Num. 373. 374. und 375. beschrieben worden.

ze das Königlich Dänische Dannebroger Ordensband und Kreuz, welches selbiger, als Ordensritter trug, setzen zu lassen, ermächtiget, und hierunter einer die Majestät beleidigenden Herausnehmung sich schuldig gemachet hätte. Die hier angegebene Münze war aber keine andere, als der von uns vorjetzo, unter der ersten Nummer aufgeführte Kreuzthaler, welcher, von der erzählten Beschuldigung, einen andern auszeichnendern, des Beichlings Thalers, angenommen hat, unter dieser Benennungsart, Münzsamlern bekannt, von selbigen besonders, sorgfältig aufgesuchet, und mehrmals theuer genug bezahlet worden ist. An dieser Ehre wollte aber der Graf von Beichlingen keinen Antheil nehmen, und erlehnte solche, in seiner wider dieses, und mehr andere ihm beygemessene Staatsverbrechen, nachhero im Jahre 1708. verfaßten, zur Zeit nur in der Handschrift noch herumgehenden, weitläuftigen Vertheidigungsschrift, oder sogenannten Apologie, mit der Gegenversicherung ab, daß an dem gedachten Münzgepräge das mit dem Dannebroger-durchaus gleich ähnliche Dänische Elephanten Ordenskreuz, welches König Friedrich August damals getragen, zu seiner Belästigung verwechselt, und von seinen Widersachern absichtlich verkennet worden sey. h)

Mehr

h) Johann David Köhler, in seinen bekannten Historischen Münzbelustigungen, hat den hierauf treffenden Theil der Beichlingischen Apologie, im XVII. Bande. S. 302. u. f. wörtlich abdrucken lassen. Es wird nicht ganz überflüßig erachtet werden, solchen hier noch einmal zu lesen, da zumal das kostbare Köhlerische Werk nicht in jedermanns Händen sich befindet. Wir hätten aber diesen Auszug auch aus der in Händen ganz gehabten Apologie selbst geben können. Hier ist der eigentliche Inhalt aus letzterer:

„Hin-

Mehr Einfluß in die äußerliche Churſächsiſche Münzverfaſſung maßte ſich ein, in den Jahren 1701. und

„Hingegen iſt XI. ganz irrig und ungegründet, daß „ich auf eine gewiſſe, unter E. K. M. Nahmen ausge„prägte Münze das Dannebrogs Ordens-Band und „Kreutz geſetzet. Denn, wie ſolches auf den 1702. aus„gemünzten, E. K. M. wohlbekannten Kreutzthalern „geſchehen ſeyn ſoll, alſo iſt 1) falſch, daß ich ſolche „ausprägen, und den Riß darzu machen laſſen, ſon„dern es iſt beydes durch die Cammer, und inſonder„heit den von Einſiedel, welcher letzterer in ſpecie den, „von dem Eiſenſchneider hierzu gefertigten Riß appro„biret, erfolget. Wie ſolches der geſchworene Münz„meiſter in dem Acten bey ſeinen Pflichten bereits aus„geſaget. 2) iſt, daß auf dieſe Thaler das Dannebro„ger Ordens-Band geſetzet ſey, eine offenbare Fauſſeté „indem ſolches darauf nirgends zu befinden, und ſich „dahero zu verwundern, daß man, aus blinden Affes„cten, ohne die Münze ſelbſt anzuſehen weil ſonſt der „Augenſchein das Contrarium gegeben haben würde, der„gleichen Unwahrheit, die jedermann in die Augen fäl„let, zu Debitiren, ſich nicht geſcheuet. Was aber 3) „das Kreutz anlanget, ſo gehöret ſolches eben ſo wohl „zum Elephanten, als Dannebroger Orden, geſtalt „denn König Chriſtian der fünfte in Dännemark, bey „Stiftung des letztern, deſſen Kreutz, damit ſolcher de„ſto ſcheinbarer und honorabler würde, den Stern des „Elephanten Ordens der Mitten einverleibet, ſtatt der „zwey Kronen, welche ſonſt darinne zu ſehen geweſen. „Da nun ſolchergeſtalt E. K. M. nicht allein, als Rit„ter des Elephanten Ordens ſolch Kreutz ſelbſt auf der „Bruſt tragen, ſondern auch ohne Zweifel aus eben der „Urſache, daſſelbe auf Dero dreyfaches kleines Petſchier „ſtechen laſſen, und deſſen zu Siegeln ſich mit gebrau„chen, ſo iſt ja keine Raiſon zu geben, warum nicht „auch in ſolchen Egard auf die Thaler, damit ſie deſto „angenehmer ſeyn mögen, ein Kreutz mit aufzuprägen, „nöthig erachtet worden, und von andern geſetzt wer„den mögen. Wobey nicht zu übergehen, daß dieſes

Kreutz

und 1702. und zwar häufig ausgegangenes Sechs Pfennig Gepräge an. Es ist hiervon zuletzt mehr als eine halbe Million im Umlaufe gewesen. Man kennet dieses Gepräge in Sachsen noch sehr genau. Zur Zeit hat man immer noch Beweisstücken davon in den Händen der Leute gesehen. Auf dessen vorder Seite ist das in zwey Palmzweige eingeschlossene, getheilte, aber unbedeckte Chur- und Sächsische Hauptschild zu sehen, auf der andern Seite aber die Schrift: 6. Pf. Chur. Sächs. Land. Münz. mit einer der angegebenen beyden Jahrzahlen zu lesen. Die ersten Stücken waren nicht lange durch die Hände gegangen, so stach das Rothe hervor, und bezeugte hierdurch deren innerlichen sehr geringen Gehält. i) Dieses

„Kreutz im Sterne, als es auf nurgedachter Münze befindlich, von mir, als Dannebrogs Ordens Ritter, „gar nicht einmahl getragen worden, sondern, wie das „Kreutz auf der Brust keine drauf marquirte Diamanten hat, die doch auf den Thalern zu sehen, also ist „im Gegentheil bey dem andern Kreutz, so am Bande „getragen wird, kein Stern vorhanden, wie solcher „auf der Münze befindlich, und schicket sich folglich die „ganze Beschuldigung, man nehme die Sache, wie „man wolle, wie die Faust aufs Auge ꝛc.“ Der Beichlings Thaler hat also das Schicksal mehr anderer rarer Münzen gehabt. Die Einbildung hat ihm den grösten Werth beygeleget.

i) Wir haben damit eine Probe angestellet. Ein hierzu gebrauchtes vollkommen wohl behaltenes Stück wägete, nach dem Richtpfennige 253. Theil. Hiernach gingen 185. Stück auf die rauhe Mark, welche an Zählgelde betragen, 3. Thaler, 20. Groschen, 6. Pfenninge. Die gemischte Mark ist mit 1. Loth 17. Grän feinen Silber beschickt. Der Bedacht mag aber wohl auf 2. Loth gerichtet worden seyn. Hiernach war die feine Mark Silber ausgebracht, für 31. Thaler, 17. Groschen, wofür aber 32. Thaler sicher angenommen werden können. Folglich

Dieses fachte so gleich den darauf fallenden gerechten Verdacht an, das Publikum erlangte bald nähere Kenntniß von deren geringen Gehalte, schätzte hiernach den innern Werth nach Bedünken, und weigerte sich, durch ein stillschweigendes allgemeines Compromiß, einer höhern Anerkennung, als für 2. Pfenninge. Solches hinderte aber lange Zeit nicht die Fortprägung, immittelst beharrete das Publikum, eigensinnig, bey seiner angemaßten Herabwürderung, es seufzete zugleich wider deren allzuhäufigen Zudrang, und schrie endlich so laut, daß solches bis zu dem Throne des Königs drang. Solches verursachte so fort einen Stillestand mit der Ausmünzung, indem zu genauer Einsicht des Herrn zugleich gelangte, wie sehr er von denenjenigen, welche im Lande das Münzwesen dirigirten, mit ungewissenhafter Vorspiegelung hintergangen worden war. Es kam diese Prägart, durch ein, unterm 16. Februar 1703. dieserhalb eigends ausgegangenes Edict, zu einer Abwürderung bis auf 3. Pfenninge, aber, das Publikum blieb nach wie vor, bey 2. Pfenningen stehen, und ertrotzete endlich dadurch auch einen Gesetzlichen Beytritt, durch ein, unterm 13. April darauf anderweit ausgelassenes Edict. k) Da nun mehr als eine halbe Million solcher Geldgepräge in vollen Werthe ausgestreuet worden war, erweckte solches, nach dem ersten hierüber empfundenen Verdrusse, bald die stillen Klagen derjenigen, welche, nach öffentlicher Reduction,

lich war, nach der Feuerprobe, ein Stück gegen den Torgauischen Fuß, werth, $2\frac{7}{8}$. Pfennig.

Kurz vor der Aufhebung soll auch mit Ausbringung Groschengepräge dieser Art, der Anfang gemachet, solche aber unter dem Stempel wiederum supprimiret worden seyn.

k) Beyde Edicte stehen im CODICE AVGVSTEO, Tom. II. S. 895. u. f.

duction, große Summen davon in ihren Händen behielten, und da solche bald ganz in Unwerth herabfielen, ward hiervon auf solche der, seit dem, hierauf bedeutend ersitzen gebliebene Nahme der Seufzer, geleget. l) Die Verschuldung dieser geringhaltigen Schiedmünze sollte ebenfals der Graf von Beichlingen verantworten, m) und hiervon wird in dem angezogenen, zu Verkündigung seiner Ungnade, ausgelassenen Edicte, angegeben: „daß bey Ausmünzung der rothen Sechser, (dieser war ein anderer Beynahme der Seufzer) von welchen Ihro Königliche Majestät, wiewohl auf seine, des Grafen, Vorstellung nur ein gewisses Quantum zu münzen verwilliget, solches wider Dero Wissen und Willen, bis an sechs Tonnen Goldes gesteigert worden sey." Der Graf verantwortete sich darwider in seiner Apologie ebenfals, so gut, als er konnte. Er wollte nichts ohne besonderes Geheiß, gethan haben. n) Es kläret

l) Diese Benennung ist dem geringsten Manne in Sachsen noch heutiges Tages bekannt. Zum Ueberflusse beziehen wir uns auf Vogels Leipziger Annales, S. 936.

m) Es wurden die Seufzer zu Leipzig gemünzet. Solches bezeuget Vogel an nur angezogenen Orte, und die Ansicht der Buchstaben E. P. H. als der Nahmens Anfangs Buchstaben des bey der Münzstätte dieses Orts angestellten Münzmeister Hechts.

n) Auch hier setzen wir, zum Beweise, die Stelle aus der Apologie her:

„Was ferner XIV. in dem (wegen seiner Staatsverbrechen, ausgelassenen) Edicte, folget: daß bey Ausmünzung der rothen Sechser, von welchen E. K. M. wiewohl auf meine Vorstellung, nur ein gewisses Quantum gewilliget hätten, dasselbe wider Dero Wissen und Willen, bis auf 6. Tonnen Goldes gesteigert worden wäre? Dessen Ungrund ist E. K. M. so gut bekannt, daß es sonderbarer Deducirung nicht bedarf.

klâret diese Begebenheit zugleich noch den Beweis auf, wie oft und stark nach dem Mißbrauche, auch die Macht

„darf. Denn, Anfangs ist E. K. M. erinnerlich, daß „die erste Ausmünzung bis auf 280000. Thaler hoch, „wegen Anschaffung gewisser Juwelen, von dem Resi„dent Lehmann unmittelbar ausbracht, und ohngeach„tet ich durch den Cammerrath Witzleben, und Hof„rath Nittern, gedachten Judens erste Proposition un„tersuchen lassen, und weil sie es dissuadiret, E. K. M. „die dabey waltenden Bedenklichkeiten allergehorsamst „vorgestellet, von Deroselben proprio motu dennoch be„willliget auch die Expedition von Dero Cammer-Be„dienten erinnert und sollicitiret worden, unter andern „vornähmlich mit aus der Ursache, weil Brandenburg, „als der nächste Nachbar, dergleichen in seinen Landen „mit guten Nutzen, von langen Zeiten her thäte, und „sonst mit dessen Sechsern und Dreyern, im Mangel „gnugsamer Scheidemünze, Dero Sächsische Lande an„gefüllet, und hierdurch der erstern Interesse, ohne „E. K. M. geringste Avantage, befördert würde. Nichts „minder ist die andere Ausmünzung abermals auf „280000. Thaler hoch von E. K. M. selbst, auf des „Resident Lehmanns weiteres Anhalten, nachdem der „Geheimde Rath von Einsiedel durch seinen Bericht, „daß wegen vorgehender Ausmünzung kein sonderlicher „Schade zu spüren sey, zu erkennen gegeben, angeord„net, und demselben hierzu, weil Sie die Sache nicht „publique machen wollen, ein Decret unter Dero aller„höchsten Hand ertheilet worden, wovon auch die Ab„schrift selbst bey den Acten enthalten. Gestalt ferner „E. K. M. nicht allein von beyden Ausmünzungen „nicht nur den accordirten Schlägeschatz an 236000. „Thalern würklich genossen, sondern auch in eigener „höchster Person mit dem Resident Lehmann zu Thoren, „und zwar auf originale Production der, von dem „Münzmeister, über das sämtlich ausgemünzte Quan„tum, ertheilten Pflichtmäßigen Bescheinigung, sich be„rechnet, worüber die durch den Geheimden Secreta„rium Wesenig gefertigte ausführliche Registratur bey

„dem

der Vorurtheile, auf den Bestand böser Münzverfassung, würket. Das Publikum seufzete über die Seufzer, und mit Recht. Es war solches einheimischer Münzproducte dieser Art ungewohnt, und der Schade fiel hart, nach deren Abwürderung, auf. Aber, es circulirten zu gleicher Zeit auch die, in der nur aufgeführten Beweis Urkunde, angemerckten rothen Brandenburgischen Sechspfennig Stücke, ohngeachtet solche ebenfals so geringhaltig, als die Seufzer, ausgebracht worden waren, ohne Widerrede, in vollen Werthe. Denn man war es gewohnt, sich mit ausländischer Münze betrügen zu lassen. Noch mehr, das Publikum ertrotzte eine selbst gemachte Valvation der Seufzer, und setzte solche, nach weitern Zeitverlaufe, bis auf den allerniedrigsten Werth der Spiel Marqven herab. Allein, ob der Landesherr wohl in den Jahren 1701. und 1703. zu drey verschiedenen malen, die rothen Brandenburgischen Sechspfennig Stücke in Verruff setzte, o) haben solche doch ferner, in vollen Werthe, sich, bis gegen die Zeiten, des eingeführten Wiener Conventions Münzfußes, im Umlaufe erhalten.

Während

„dem Archive noch befindlich seyn muß. Da nun beyderley auf E. K. M. eigene Anordnung erfolgte Ausmünzung zusammen auf 560000. Thaler läuft, worzu noch 31000. Thaler kommen, so der Gewohnheit nach, aus den überbliebenen Schrieden, auf der Cammer Befehl und Vorschlag, wie solches der Münzmeister in Actis schon ebenfals deponiret, zu nöthigen Münzverlag, ausgemünzet worden; Wie kann denn also, bey so gestallten Sachen, gesaget werden, daß solches alles auf meine Vorstellung geschehen, ja gar das Qvantum wider E. K. M. Wissen und Willen, bis an die 6. Tonnen Goldes, gesteigert worden sey ꝛc.“

o) M. s. die Edicte in CODICE AVGVSTEO, Tom. II. p. 979.

Während der Zeit, als der Leipziger Münzfuß in Deutschland sich nach und nach Eingang verschafte, und immer mehr ausbreitete, ward bey der Reichstagsversamlung zu Regensburg noch über die Möglichkeit und Art, deliberiret: ob und wie der Reichsmünzfuß allgemein wiederhergestellet, und ferner aufrecht erhalten werden könnte? Aber, nunmehro, da der Thaler, bis auf den Werth an 120. Kreuzern hinangesteigert, und bevestiget worden war, solchen durch einen gewaltsamen Rücksprung bis auf 90. Kreuzer wieder herabzubringen.— Dieses konnte leichter beschlossen, als ausgeführet werden. Es sties nicht das geringste Bedenken bey der Valvation der in ungeheuerer Zahl, theils nach dem Zinnaischen, theils nach dem Leipziger Münzfuße ausgebrachten Guldenstücke, noch mehr aber, bey den in unermeßlichen Summen, und in verschiedenen Schrot und Korne umlaufenden Schiedmünzen, an. Die gerechten Reichsthaler waren gröstentheils aus und in fremde Länder geflohen. Eher nicht, als bis ein hinlängliches Surrogat hiervon wieder ausgebracht worden war, konnte an die Ausführung eines so großen Vorhabens gedacht werden, und eher war hieran auch mit Nutzen nicht, als nach Austreibung der, diesen gerechten Sorten, zeithero, durch den damit ausgeübten Wechsel sehr gefährlich gewesenen verdächtigen Guldengepräge, zu denken. Entweder deren Abwürderung oder Verruff sollte also voran gehen. Ein ungeheueres Unternehmen, bey so viel deutschen Münzständen, worunter der gröste Theil seine Vortheile bey Münzunordnungen gefunden, und mit Zurücksetzung aller Kayserlichen Befehle, Reichs und Creyßschlüsse solche unterstützet und befördert hatte — ein Unternehmen, welches, so ferne auch solches noch möglich gefallen wäre, Deutschland arm gemachet, und noch die Bestreitung eines gefährlichen Feindes zurück gelassen haben würde. Durch die wechselhafte Erhöhung

der Münzen im äusserlichen Werthe, waren zeithero alle Leibes und Lebensbedürfnisse in Preisen höher hinan gestiegen. Mit Wiedereinführung eines bessern Münzfusses sollten zwar billig solche Verhältnißmäßig auch wieder herabgebracht werden. Aber, wer wird wohl die Erfahrung verläugnen, daß bey jeder Münzrevolution etwas an den Waaren Preisen klebend zurück, und das Publikum ein beständiger Censite der Kaufleute geblieben ist. Wäre also auch die Wiedereinsetzung des Reichsfußes in vorigen Stand, würklich erfolget, würde solcher doch dem großen deutschen Publiko den von ihm völlig erwarteten Dienst nicht geleistet, sondern dem Wucher nur von neuen Kräfte dargeboten haben. Solche und mehr andere, nach der Erfahrung voriger Zeiten, wahrscheinliche Erwartungen, erschwereten und verzögerten, im Wesentlichen, einen fruchtbaren Beschluß in den zeithero fortgesetzten Reichs Münzverhandlungen. Man verzweifelte endlich zu Regensburg selbst an der Auskunft, und überzeugte sich von der Nothwendigkeit, auch von Reichs wegen an der Ausbringung des Silbers, und damit dem gröstten Theile der drauf längst, aus eigener Bewegung, gefallenen Reichsstände nachzugeben. Es kam so gar in Vorschlag, an der gemischten Mark, in Thalern, mit 4. Grän zu fallen, und solche in 8. Speciesstücken, nur zu 14. Loth fein, ausmünzen zu lassen. p) Es gerieth aber die weitere Bearbeitung dieses Vorschlags bald ins Stocken. Der Patriotismus wollte ungerne in die Verkürzung des Thalerkornes öffentlich einwilligen.

Den Reichs Münzhandlungen ward eine nicht der geringsten Hindernisse, durch den, mit der Krone Frankreich

p) Hirsch, im Münzarchive Tom. V. S. 332.

reich damals geführten Reichskrieg, in den Weg gelget. Die in die Rheinischen Reichslande jährlich gerückten Hülfsvölker verschiedener Reichsfürsten streueten auch die verschiedentlich ausgebrachten Schiedmünzsorten dahin aus, wohin sie ihre Füße setzten. q) Hierdurch wurden die, in einzelnen deutschen Staaten, zum Empfange eines bessern Münzfußes, getroffene Anstalten sehr gehindert und bald ganz unnütze gemachet. Denn, kaum hatte ein deutscher Münzfürst, durch Abwürderungen und Verrufe die eingedrungenen verdächtigen und schlechten Münzsorten vertrieben, so wurden solche von den durchgehenden Trouppen, so gar mit Zwange, wieder eingeführet. Und so sahe ein deutscher Münzfürst sich gemeiniglich, am Ende des Jahres noch in dem Standpunkte, worinne er sich bey dessen Anfange gefunden hatte. Dieses machte die besten Münzanstalten nicht nur verdrüßlich, sondern gar unnütze, zur Ausführung. Zwar schmeichelten die drey correspondirenden Creyse, eben diejenigen, welche auf die erzählte Art, den ärgsten Stoß ihrer jederzeit wohlbedächtig getroffenen Münzvorkehrungen, empfunden hatten, sich mit der süßen Hofnung, daß durch den im Jahre 1697. geschlossenen Riemwegischen Frieden, eine mehr Zweckmäßige Vorbereitung, auch zu einem allgemeinen deutschen Münzfrieden, würde getroffen werden können, und hierzu wurden von selbigen auch bereits die Präliminarien, durch die Theils oben schon angeführten Communicationes mit den Königen in Pohlen und Schweden, auch andern Reichsständen mehr, an die Hände gegeben. Allein, diese Hofnung war von sehr kurzer Dauer. Durch den, im Jahre 1700. erfolgten Todesfall Carls des andern, Königs in Spanien, brach ein weit gefährlicherer, der bekannte Spa-

q) Eben daselbst, S. 336.

nische Succeßionskrieg aus, welcher bis zu dem im Jahre 1714. zu Rastadt abgeschlossenen Frieden, fortdauerte. Die Entziehung der beyden Churfürsten in Bayern und zu Cölln, von dem deutschen Staatscörper, ihre Vereinigung mit der Krone Frankreich, und deren, ins Herze Deutschlands gelegter Kriegsschauplatz, würden den Reichs Münzverhandlungen bereits einen Stoß gegeben haben, wenn auch der Churfürst in Bayern nicht den Sitz der Reichstagsversamlung, die Stadt Regensburg, eingenommen, und, wie der neueste Geschichtschreiber Kayser Carls des sechsten r) sich ausdrücket: „die Reichsstände daselbst, indem sie „seinen Untergang beschlossen, gefangen gehalten hät„te.“ Mit dem Spanischen Succeßions Kriege zugleich, brach auch der Nordische Krieg aus, welcher sich in Nieder- so wie jener in Ober-Deutschland, ausdehnete, und noch länger fortdauerte. Wenn auch beyde nicht in allen Provinzen Deutschlands die äusserliche Ruhe stöhreten, so hemmeten solche doch durchaus die, zu Erhaltung der Münzordnung ergreiffende Maasregeln. Die durchkreuzende Armeen, brachten lang anhaltend die proscribirten Münzsorten, da, wohin sie reichten, fast dauerhaft in Umlauf, und solcher ergoß sich bald weiter in die angrenzenden Länder. Man bekam hierunter zu erst Rußische Münzen in Deutschland zu sehen. Hierdurch wurden nun die alten Münzunordnungen unterhalten, und neue wieder aufgestöhret, unter diesen Zufalle, bedeckten ungerechte deutsche Münzstände, fernerweit ihre niemals noch aufgegebene Mißbräuche, und der Wucher ging unaufhaltsam fort, weil die Abwürderungen und Verruffe, ihre Würkung zu einer Zeit versagten, worinne niemand die verschiedenen Quellen

r) Herr von Schirach, in der Biographie Kayser Carls des sechsten, S. 58.

Quellen des Ausflusses verdächtiger Münzen zu stopfen sich getrauete, und getrauen konnte. Nunmehro gaben die drey correspondirenden Creyse, Bayern, Franken, und Schwaben, welche zeithero immer noch, endlich aber bis zur Entkräftung, wider den Schwung gehalten hatten, die Hofnung auf, ob, wenigstens in langer Zeit, an eine allgemeine und Haupt Münzreformation würde gedacht werden können, sie setzten diesen Bedacht ausdrücklich bey ihren, in den Jahren 1705. und 1709. gehaltenen Münzprobationstagen s) bis zu Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestandes in Deutschland zurück, versuchten nur wider den Umgriff der Mißbräuche sich, durch die gewöhnlichen Verrufs und Abwürderungsmittel, so gut, als möglich, sicher zu stellen, empfohlen jedoch hierbey, Kayser Josephen, dem Reichsconvente, und einigen einzelnen Reichsfürsten, hierunter, dem Könige in Pohlen besonders, t) die Zurücksetzung des Thalers auf einen Werth für 90. Kreuzer, so bald nur die Zeitumstände, hieran zu denken, erlauben würden.

Es dauerten aber die Hindernisse länger fort, als man vermeynete, und solche stärkten die Schwürigkeiten eines Vorhabens, welchem das Schicksal niemals eine Reife bestimmet hatte. Unter mehr andern Ursachen, deren Wiederholung vorjetzo nur zum Eckel gereichen würde, hatte man, wenigstens seit funfzig zurückverlaufenen Jahren, wiederholte Beschwerden, bey allen Reichs- und Creyßtagen über den verschwenderischen Verbrauch, der edlen Metalle, zu goldenen und silbernen Geschirren, Vergold- und Versilberungen, gol-

s) Hirsch, im Münzarchive, Tom. VI. S. 14. und 19.
t) Eb. das. S. 26. bis 29.

denen und silbernen Tressen, Spitzen, und Schnüren, angebracht, und darüber schon in noch weiter zurückverlaufenen Jahren, bey dem mäßigsten Gebrauche, wegen des vorausgesehenen Torts geseufzet, welcher hiervon in künftigen Zeiten auf das Münzwerk fallen würde. Vorsetzo trat der Ausgang dieser besorgten Erwartung allererst mächtig ein. Ludewig der vierzehende, König in Frankreich, steckte durch seinen äußerlichen übertriebenen Pracht, die deutschen Höfe stärker an, diese zeigten sich seit dem in einen weit stärkern, als jemals noch, angenommenen Glanze, womit sie sich erschöpften, und solcher äußerte sich vornähmlich in den erzählten Arten, welche die Erholungsmittel der Münzstätte schwächten. In diesem großen Zweige des Luxus, war eine der nächsten unter den übrigen Ursachen des Münzverfalls, nicht weiter zu suchen, sondern nunmehro würklich zu finden. Denn, da hierdurch das Bedürfen der edlen Metalle sich vergrößerte, und der Künstler, wenn er solche brauchte, zu deren Erlangung keine Kosten scheuete, weil er die Uebermaaße des Werths bey dem Verkauffe wiederum in Anschlag bringen konnte, so vertheuerte hierdurch Gold und Silber sich dergestalt im Einkaufe, daß zu einer Zeit, da viel Münzstände bereits mit der Ausbringung nach dem Leipziger Fuße, auf die Kosten zu kommen, sich nicht weiter getraueten, nicht ohne ein Wunderwerk, an Wiederherstellung des Reichsfußes gedacht werden konnte. Dieses ward von jedermann eingesehen und begriffen, aber die Hauptabsicht noch nicht ganz aus dem Gesichte gelassen. Man glaubte den Widerstand noch zu entfernen. Man verfehlte, jedoch die wesentlichen Mittel. Drohungen waren nur allzuschwache Werkzeuge, den so stark sich eingenistelten Luxus zu verdrängen. Weit besser würden die, durch Nachlassung der üppigen Verschwendung, von den

großen

großen Herren gegebene Beyspiele nachgewürket haben. Hieran war aber nicht zu denken. Der äusserliche Schimmer blendete nur allzusehr, er steckte bald den Mittelstand weiter an, der niedrige suchte beyden nachzuäffen, so weit seine Kräfte reichten, womit endlich alle drey Stände gröstentheils sich erschöpften. u) Am stärksten verführten große Herren die Vorspiegelungen eines durch das Gold und Silber Gespinste sich ausdehnenden Handlungszweiges. Mit dieser neuen Lockspeise wurden selbige so gar zu Ertheilung, zum Theil ausschlüssender Fabrick-Privilegien verleitet, solches brachte das Gold und Silber Gespinste, den Anstoß aller derer jenigen, welche den Eifer zu Wiederherstellung eines guten Münzfußes, dran gesetzet hatten, so gar unter öffentliche Protection, und den Widerspruch

u) Die Pracht mit dem Tressen und Spitzenwerke ward, bis auf den höchsten Grad der Verschwendung, zu Frankfurt, bey der Wahl-Kayser Carls des VII. getrieben. Ein Augenzeuge, der bekannte Herr von Loen, drücket hierüber sich, im II. Theile seiner kleinen deutschen Schriften, S. 192. der dritten Auflage in einem satyrischen Tone folgendergestalt aus: „Wenn man alles Gold und Silber, ausbrennen, „und zusammen schmelzen sollte, welches hier auf „den Kleidern geheftet ist, so würden damit auf „einmal die Schulden mancher großen Herren getilget werden können. Welcher Reichthum, welche „Verschwendung. — Die heftigsten Paroxysmi „arbeiten drauf, die Natur zu reinigen, und alles, „was ihr schädlich ist, auszustoßen. Der Krieg von „der einen, und die Schwelgerey von der andern „Seite. —, Nach der grösten Unordnung wird sich „aber die Ordnung von selbst wieder einstellen, und „mancher wird den Seneca lesen, wenn er erstlich „mit dem Spieler des Herrn Regnard sich von den „Beschwerlichkeiten der Reichthümer wird befreyet „haben ꝛc.“

spruch aus allen weitern Ansehen. Man redete zwar darwider, besonders wider den übermäßigen Gebrauch des Silbergeschirres, in folgender Zeit noch einmal auf dem Reichstage. Es ward aber von nun an ferner alles hiervon in den Wind geredet.

Nunmehro war die geduldige Standhaftigkeit der drey correspondirenden Creyse ganz darnieder geleget. Der Spanische Succeßions und Nordische Krieg, hatten aufgehöret. Deutschland kam in Ruhe. Nichts stöhrte die Bedachtnehmung des Regresses zu dem annoch sehnlich erwartenden Münzfrieden. Hierzu aber konnten die Triebfedern nicht in Bewegung gesetzet werden. Man blieb, bey dem ersten einfallenden Versuche, schüchtern vor dem allzugrossen Rücksprunge stehen. Dahero gedachte Creyse ihrer auf die Möglichkeit der Herabsetzung des Thalers auf 90. Kreuzer, oder 24. Groschen, zeithero noch gestellten Hofnung, bey ihren, zu Nürnberg, am 27. Merz 1721. geschlossenen Münzprobationstage v) nunmehro völlig entsagten, aus der besondern, unter mehr andern, beygesetzten Ursache: „Weil es, wegen des sehr hochange„stiegenen Silberpreises, an dem höchstnothwendigen „Surrogando, die Thaler Reichssatzungsmäßig auszu„bringen, ermangelte, und wenn sie, ohne Unterstü„zung, durch eine Münzuniformität, mit der Herab„setzung dessen jetzigen Werths, aus eigener Bewegung, „verfahren wollten, hierdurch andern Creysen nur Tort „geschehen würde.“ Sie machten also, wiewohl sehr widerwillig, den Beschluß, fernerhin noch den Thaler im äusserlichen Werthe, für 120. Kreuzer, oder 32. Groschen, im Gange zu lassen, doch aber auch zugleich, an

v) Hirsch, dict. Tom. VI. S. 44.

an die Reichstagsversamlung zu Regensburg, und einige einzelne Reichsstände, darunter den König in Polen, als Churfürsten zu Sachsen, besonders w) Communicate, zu der erklärten Absicht ergehen zu lassen, damit, nicht etwa zu einer besonders hierbey vorgeschlagenen, sondern nur einer im deutschen Reiche höchstnöthigen Münzeinförmigkeit überhaupt, und Entfernung aller Ursachen, wodurch solche zeithero so sehr nachtheilig untergraben worden, so bald, als nur möglich, einmüthig ein Beschluß gefasset werden möchte.

Wer verkennet hierunter wohl die entkräfteten Wünsche in einer verzweifelten Sache? Es fielen auch solche auf, und ließen einen starken Eindruck zurück. Kayser Carl der sechste, nahm die, zeithero, seinen eigenen Angelegenheiten ziemlich nachgesetzte allgemeine Reichs-Münz Sache, nunmehro ernstlich zum Bedachte, und setzte die Bestimmung fest, solche lebhafter, als immittelst geschehen war, bey der Regensburger Reichstagsversamlung wiederum in Gang zu bringen. Die Reichsstände waren anhaltend bey dem leichtesten Erfindungs Mittel der Wiederherstellung des Reichsfusses, jederzeit stehen geblieben. Dieses aber hatten die mehresten, überzeugt, für impracticabel, längst eingesehen, und nur der Patriotismus allein unterstützte solches, als einen frommen Wunsch. Der Kayser und seine nächsten Vorfahren selbst, waren hiervon längst überzeugt gewesen, und in ihren Erblanden von dem Reichsthaler Korne mäßig herabgegangen. Mit dem Bewustseyn der Schwürigkeiten, woran die schriftliche Behauptung des Reichsfußes unaufhörlich fernerhin anstossen würde, setzte also Kayser Carl in diesem Zeitpunkte sich vor, der Reichstagsversamlung

w) Eb. das. S. 60.

samlung den Antrag zu der so dringenden Münzverbesserung und Einförmigkeit, so gleich mit Vorschlägen solcher Art zu unterstützen, welche er den sich veränderten Zeitumständen angemessen zu seyn erachtete, und auch, wiewohl mit grossen Schwürigkeiten, und ganz unkräftigen Erfolge, nach zehen Jahre weitern Verlaufe, durchsetzte. Die Kayserliche Hofcammer zu Wien, stellte auf seinen Befehl, unterm 20. Junius 1726. x) ein, auf das Interesse des ganzen deutschen Reichs gerichtetes Haupt Münzbedenken von sich, welches, da solches auf ächte Principia gesetzet ist, im Zusammenhange weiter nachgelesen zu werden verdienet. Es ward darinne über die Unvorsichtigkeit der alten Kayser geklaget, daß selbige das Münzregal, verschwenderisch, so gar Reichsgrafen und Freyherren ausgetheilet, und dadurch die Anmaßung einer sündlichen Convenienz, auch weiter veranlasset, daß dessen sich viel subalterne oder mediate Landstände, privat Personen, so gar Juden, unterzogen hätten. Hierdurch wäre verhangen, daß das Münzregal, als ein Commercium lucrosum, durch Kipp- und Wippereyen, Absieden, oder Schwemmen, Aufwechsel guter, und Ausbringung geringhaltiger Münzsorten, gemißbrauchet, und das deutsche Reich in die Verlegenheit zu Ergründung der Mittel, wie das zerrüttete Münzwesen wieder herzustellen sey, gesetzet und noch jetzo darinne erhalten worden. Es wurden hierauf die im Reiche zeithero üblich gewesenen Münzfüße, der Reichs-Zinnaische- und Leipziger, zergliedert, auf letztern fiel, so wie auf alle andere provisional Mittel, der Tadel wucherlicher Absichten, und am Ende das Gutachten noch auf die eingewurzelte Lieblings Idee steifer Patrioten, die Integral Rectification, Devalvir- und Wiederherstellung des Reichsfußes, nach dem Directo-

x) Eb. das. S. 80.

Directorio, in Kayser Carls Wahl Capitulation aus: „Mit einstimmigen Rathe der Churfürsten, Fürsten, „und Stände, eine beständige Ordnung zu errichten, „die öffentlichen Münzstätte in jedem Creyse, bis auf „drey oder vier, einzuziehen, nach dem Receße vom „Jahre 1603. durch das ganze deutsche Reich eine „Münz Uniformität einzuführen, durch die Creyß Di„rectores die Contravenienten bestrafen zu lassen, die „Hecken Münzen abzuschaffen, das Münzregal ferner „niemanden ohne Beystimmung der Chur- und Creyß„Fürsten, zu verleihen, die übertretenden Münzstände, „mit Benehmung ihrer Münzprivilegien, und Aus„schluß von den Vortheilen der Reichsstandschaft, zu „bestrafen, und selbige nicht anders, als mit Einwil„ligung gesamter Reichsstände zu restituiren, ein Glei„ches auch von Churfürsten, Fürsten, und Ständen, „gegen ihre mediat Stände oder Landsaßen, beobachten „zulassen.“ Wenn aber hier schon der Leipziger Münzfuß, als wucherlich vorgegeben worden war, so hatte doch die Kayserliche Hof Cammer in einem an die Kayserliche Reichs Hof Canzley gegebenen besondern Gutachten, über den Gegenstand der Berathschlagungen ganz anders, und dergestalt sich herausgelassen, „daß es am Ende rathsamer, auch genug seyn würde, „die Münz Rectification, ohne Hinsicht auf den hier „genannten Cöllnischen, oder vielmehr Reichsfuß, nur „auf den genauen Halt des Leipziger Fußes, zu brin„gen, und zu erhalten ꝛc.“ Das war nun, ein Gutachten, wie im Eingange desselben stehet: über die bevorstehenden Consultanda im Münzwesen, worauf Kayser Carl auch seinen Vortrag bey der Reichstagsversamlung richten wollte. Es sind auch noch zwey besondere Kayserliche Vorschläge, als Unterstützungsmittel, wiewohl ohne weitere Umstände, bekannt. Der eine: Den Silberfabricanten, als Goldschmieden,

Silber-

Silberdratziehern, Posamentiren (welche, stehet dabey, in der Anzahl überaus zugenommen:) statt der zeithero nachgelassenen 13. Löthigen, eine 15. Löthige Probe zur Verarbeitung, vorzuschreiben, um hierdurch die guten Silbermünzen, wovon die besten doch 14. Löthig ausgebracht, für das Brechen zu sichern; Der andere aber: Eine universal Goldschmied und Silber-Arbeiter, Jubelirer und Tändeler, auch Pagament Einkaufs Ordnung, in Gang zu bringen. y) Es ist auch in folgenden Jahren über beyde mehrmahls auf dem Reichstage deliberiret, niemals aber ein Schluß darüber gefället worden.

In dem Churfürstenthume Sachsen wachte inmittelst das Landes Directorium ohne Nachlassung, mit argwöhnischer Sorgfalt, über die genaueste Aufrechthaltung der innern Münzverfassung, welche von der Zeit an, als die Beichlingischen Sechs Pfennigstücken Seufzer abnöthigten, mit dem geringsten Vorwurfe nicht weiter betroffen worden ist. Eine glückliche Periode. Wer wird hieraus nicht einen Mangel der Münz Begebenheiten vermuthen? Und, wer würde in diesem Mangel wohl die Wohlfarth des Landes verkennen? Die Münz Begebenheiten hangen einzig und allein durch Veränderung des Schrot und Kornes, zusammen, und kann wohl solche auf andere, als Kosten der Unterthanen, jemals ausgeführet werden? Allein, Sachsen stand nicht an der Staffel dieses Glücks. Die Kipper und Wipper, diese gefährliche Schaar, welche, fast ein Jahrhundert, das an den verkleideten Betrug gewohnte Publikum, irre geführet hatte, verlegte den Weg. Nicht anders, als eckelhaft, kann die anhaltende

y) Hirsch, dict. Tom. S. 84. 85.

tende Wiederholung dieses Eintritts, gelesen, aber, der Geschichte treu, solche nicht ganz, sondern nur einzig und allein die Zergliederung der Umstände zurückgelassen werden. Denn, bald nähern wir uns dem Zeitpunkte, worinne noch fühlbarere Münz Bedruckungen, mit den gegenwärtigen sehr ungleich in Verhältniß kommen. Wir erzählen also nur diejenigen, welche in einem Königlich-Churfürstlichen Edicte, vom dato, Warschau, den 9. Julius 1732. z) als Facta dem Verbote der damals im Schwange gegangenen Münzmißbräuche, vorausgehen. Mißfällig und sträflich, muste der Landes Herr darinne erwähnen: Daß zu Freyberg, und in den übrigen Bergstädten, auch an mehr andern Orten, wo durch Ausbeuten, Besoldungen, und Arbeitslöhne, gutes Geld, aus der ersten Hand, in Umlauf gebracht werden solte, solches aus der ersten auch so gleich, und längstens aus der andern Hand, gegen geringere Sorten, wieder umgesetzet, und ausserhalb Landes geschaffet würde. (§. 1.) Das gute Geld ward von den, in Silber, arbeitenden Künstlern, heimlich gebrochen, und zu wollüstigen und verschwenderischen Bedürfnißen, umgefertiget. (§. 2.) Fremde und einheimische Kaufleute, wendeten zu Leipzig, auf den Messen, die guten Geldsorten unmittelbar nicht zum Einkaufe ihrer bedürfenden Waaren an, sondern setzten solche vorhero, gegen geringhaltiges Geld, um, und bezahlten mit letztern ihre Handlungs Bedürfnisse. (§. 3.) Die Einschleifung fremder geringhaltiger Münzsorten nach Leipzig und andere Landes Orte, hatte zeithero fortgedauert. (§. 4.) Hierzu lockten die Kaufleute nicht mehr einzig und allein, sondern auch sogar Vorsteher und Rechnungsführer öffentlicher Cassen

z) In CODICE AVGVSTEO, Tom III. Sect. I. p. 1699. und bey Hirsch dict. Tom. VI. pag. 108.

an. (§ 1.) Es setzten selbige die einkommenden guten Gelder, gegen andere, mehrfach, mit jedesmal davon genüssenden Agio, so lange um, bis die letzten solches nicht mehr gewährten und von diesen wurden am Ende die Ausgaben bestritten. Da nun zu diesen Geld-Handel auch Vorsicht zu dessen künftiger Rechtfertigung, nöthig war, erdreusteten die Cassen Vorsteher und Rechnungsführer sich zuletzt so gar, für grobe, gegen Cassenmäßige Schiedmünzen, umgesetzte Geldsorten, ein gewißes Agio zum Scheine, in Einnahme der Rechnungen zu bringen, und hierunter äusserlich einen kleinen Nutzen vorzuspiegeln, damit sie heimlich des ungleich grössern unterschlagenen, mit scheinbarer Verkleidung ihrer Treue, desto ungestöhrter genüssen konnten. Dieses waren zwar, an der Zahl wenige, aber sehr umgreifende, dahero wichtige Mißbräuche, und solche, ohne Zutritt noch eines einzigen, schon mächtig genug, die Münzunordnung im ganzen Lande zu unterhalten. Vorjetzo wurden solchen ernstliche Warnungen und harte Strafen entgegen gesetzet, und diese mit einem grossen Verrufe unächter, vorhin grösstentheils schon verbotener Münzsorten, begleitet. Der König schröckte die, an den Unter Obrigkeiten, in Beobachtung der Münz Edicte, bemerckte, unverzeiheliche Nachläßigkeit, durch Androhung strenger Ahndungen. Eine jede, welche das ihr denuncirte Verbrechen, nicht genau untersuchen würde, solte mit einer ansehnlichen Geldbusse beleget werden, und an einem Orte wo verschiedene Jurisdictiones concurrirten, eine auf die andere, so gar ein Nachbar auf den andern, genaue Acht hierunter geben. (§. 5.) Die ernstliche Bedachtnehmung wider künftige Einschleichung verbotener Münzen, auch unter einen erlaubten Vorwande ging so weit, daß solche auf eine ausschreitende Verfügung noch Einfluß hatte, welche wir unverkürzt hersetzen wollen:

wollen: „Daferne aber jemand, der ausserhalb Landes „Handel treibet, daselbst verruffene Münzsorten ohn„umgänglich annehmen müste, oder sich in ausländi„schen Erbschaften dergleichen finden würden, sol„len solche auch allda wieder ausgegeben werden, und „sie sich, selbige in unsere Lande zu bringen, enthalten, „oder, wenn solches ja unmöglich wäre, sie so gleich „in die Münze schaffen, oder auf der Grenze, oder, „wo er wohnet, von der Obrigkeit des Orts versiegeln „lassen, damit diese Sorten im Lande nicht ausgegeben „werden können, auch behörig dociren, wie er diese „Gelder wiederum ausserhalb Landes geschaffet, immas„sen nach der (zum Verruff der ausländischen verdäch„tigen Münzen) gesetzten halben Jahres Frist, alles „verruffene Geld, so sich, ohnversiegelt, und ohne der „Obrigkeit Vorwißen, bey Particulieren befindet, „schlechterdings für confiscabel zu achten.“ (§. 16.) Solche, zwar äusserlich strenge scheinende, aber mit solchen Bedachte höchstnöthige Verfügungen ließen eine gute Aussicht in der Zukunft erblicken, allein, sie verlohren bald das Nachgewichte. Das große Publikum entzog sich der Mitbewürkung. Der Wucher versilberte schon längst die Pillen so künstlich, daß wenigen für den ersten Anblick und Geschmack eckelte. Gemeiniglich hatten die grösten Münzsünder den Rücken gesichert. Dahero blieben vor deren, zum Theil erhabenen Stande, die Unterobrigkeiten nur schüchtern stehen, und die kleinen Sünder arteten niemals in der Geschicklichkeit aus, selbige in der Nachforschung irre zu führen, und am Ende zu ermüden. Es war also der erste Sturm nicht so bald vorüber gegangen, so spielte der Münzwucher seine Rolle, unbesorgt einer fühlbaren Unterbrechung fort, er wagte mehr dreustere Schritte, und begünstigte die Scene einer, mit großer Ueberraschung heftig eintretenden der, im Jahre 1619. angegangenen

gleichen, wo nicht gar, in verschiedenen Fällen, solche übertroffenen Kipp- und Wipperey, welche aber doch den längst gewünschten, noch immer aber vergeblich betretenen Wege zu Verbesserung des Münzwesens, mit einem schleunigen Uebersprunge, glücklich bahnete.

Da wir in dem nunmehro beendigten Zeitraume König Friedrich Augusts Regierung wenig erhebliche andere einheimische besondere, als verdrüßliche Nachrichten, von fortgedauerter äusserlicher Münzunordnung beschreiben können, legen wir uns noch die Verbündlichkeit auf, den Leser dafür, durch eine nützliche uns wichtig darzu geschienene, besondere Art, Schadlos zu halten, und wir schmäucheln uns, daß wir mit mehr ähnlichen bey den zurückgelassenen gleich willkommen gewesen seyn würden, woferne uns deren Erlangung nur möglich gefallen wäre. Es ist solche, ein tabellarischer Aufsatz der Königlich Pohlnischen als Churfürstlichen Sächsischen Ausmünzung, wie die Aufschrift gestellet war, vom Jahre 1701. bis zum Jahre 1734. Die Form, worinne wir solche besitzen, überzeuget uns völlig von der Aufrichtigkeit der Angabe, und ob sich wohl deren Verfasser nicht unterschrieben hat, vermuthen wir doch hierunter einen Mann vom Ansehen und Range, vermuthlich einen vornehmen Bergbeamten, welcher an die Quelle dieser Nachrichten, einen Zutritt gehabt. Denn er hatte der Ausmünzung selbst die jährliche Lieferung des darzu gebrauchten Silbers, den Jahren nach, vorgesetzet; Und hierbey fanden wir noch die Angabe der, aus dem Bergwerke zu Freyberg, vom Jahre 1601. bis 1700. gebrachten Silber, wovon die Hauptsumme beym

Schlusse

Schlusse der Münzgeschichte Churfürst Johann Georgens des vierdten, oben kürzlich beybemerket worden ist. Hieraus getrauen wir uns die Vermuthung zu rechtfertigen, daß die erst erwähnte Silber Lieferung keine andere, als auch eine Freybergische gewesen, und weil die Bergsilber einzig und allein jederzeit in die Münzstätte zu Dreßden geliefert worden sind, daß die Geldausmünzung eben davon, auch solche anderswo nicht, als zu Dreßden geschehen ist, ob wohl weder das eine noch das andere dabey besonders angemerket, die Leipziger Münzstätte auch damals, wenigstens bis zum Jahre 1714. erweislich noch im Umgange war. Denenjenigen, welchen der practische Nutzen von Nachrichten solchen Gehalts etwa zweifelhaft scheinen möchte können wir die Versicherung geben, daß in der ausübenden Münzwissenschaft die Kenntniß der Erfahrung von der Proportion der ausbringenden Geldsorten unter sich, von großem Gewichte jezuweilen gewesen ist. Wir geben dahero diese Nachrichten um so viel unbedenklicher, weil wir zu deren Erlangung keinen Archivs Verwahrer überläftig fallen dürfen, auch solche ehe sie zu unsern Händen gelangten nahe auf dem Wege waren, einen modischen Statisticker in die Hände zu fallen, welcher sie vielleicht an einem Ort, wo man sie dereinst wenig gesuchet und benutzet, verstecket, und wohl gar mit der Vermuthung groß gethan haben könnte, als ob solche zu ihm aus einem wichtigen Archive neuerlich geflohen seyn möchten. So gerne wir aber auch die tabellarische Gestalt beybehalten hätten, glaubten wir doch, mit folgender äusserlicher Veränderung uns besser in die Begvehmlichkeit des Buches fügen zu können.

Silber Lieferung.

Jahre.	Mark.	Loth.	Qv.
1701.	30308.	—.	3½
1702.	28610.	5.	1.
1703.	39632.	2.	—.
1704.	27617.	1.	2¼
1705.	25140.	9.	3½.
1706.	23175.	1.	3.
1707.	23549.	6.	1½.
1708.	23890.	13.	½.
1709.	19990.	7.	½
1710.	21177.	11.	2½
1711.	23477.	3.	1½
1712.	24702.	1.	2.
1713.	28357.	11.	1¾
1714.	29700.	3.	1.
1715.	36476.	10.	3¼.
1716.	37148.	10.	½.
1717.	37866.	6.	3¼.
1718.	36788.	5.	2.
1719.	31728.	13.	2½.
1720.	34397.	12.	1½.
1721.	33303.	—.	¾.
1722.	34260.	11.	1.
1723.	35888.	1.	2½.
1724.	35057.	2.	¾.
1725.	36022.	13.	2.
1726.	36069.	6.	3½.
1727.	37696.	1.	3¾.
1728.	38495.	13.	1¾.
1729.	39393.	9.	2¾.
1730.	41677.	—.	3¾.
1731.	46579.	15.	—.
1732.	54661.	7.	1.
1733.	53940.	13.	1.
1734.	47352.	11.	—.

Summe der Silber Lieferung auf diese 34. Jahr

1154034. Mark. 6. Loth. 2½. Qvint.

Aus.

Ausmünzung.

1701.

26611.	thl.	21.	gl.	— Species Thaler. a)
311380.	=	8.	=	— $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
7153.	=	2.	=	— Doppel Groschen.
7232.	=	20.	=	— Einfache Groschen.
1446.	=	8.	=	— Sechser.
1666.	=	17.	=	— Dreyer.
949.	=	16.	=	— Pfenninge.
356440.	=	20.	=	— Summe.

1702.

23966.	thl.	15.	gl.	— Species Thaler.
265243.	=	—.	=	— $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
6295.	=	23.	=	— Doppel Groschen.
4557.	=	11.	=	— Einfache Groschen.
—.	=	—.	=	— Sechser.
496.	=	13.	=	— Dreyer.
618.	=	9.	=	— Pfenninge.
301177.	=	23.	=	— Summe.

a) Weder halbe noch viertel Thalerstücke kommen vorjetzo besonders in Ansatz, und doch sind beyde Sorten in gegenwärtigen Jahren unausgesetzt, wenn schon nicht häufig, fortgemünzet worden, zum werkthätigen Bekenntnisse des Vorhabens, sich dem Rückgange zum Reichs-Fuße nicht zu entziehen, wenn dessen Wiederherstellung noch durchgesetzet werden könnte. Es haben sich aber vorjetzo gedachte beyde Sorten vermuthlich unter den Summen der $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken verkrochen, nachdem von Einführung des Leipziger Fußes an, die halben und viertel Thalerstücke mit den ganzen und halben Guldengepräge, im äusserlichen Werthe sich vollkommen gleich gesetzet hatten.

1703.

28540.	thl.	3. gl.	b)	Species Thaler.
336655.	=	8. =	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{8}$. Stücken.
58163.	=	18. =	—	Doppel Groschen.
29936.	=	—. =	—	Einfache Groschen.
——.	=	—. =	—	Sechser.
9371.	=	14. =	—	Dreyer.
890.	=	16. =	—	Pfenninge.
463557.	=	11. =	—	Summe.

1704.

20643.	thl.	21. gl.	—	Species Thaler.
288211.	=	20. =	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{8}$. Stücken.
17400.	=	4. =	—	Doppel Groschen.
——.	=	—. =	—	Einfache Groschen.
——.	=	—. =	—	Sechser.
563.	=	4. =	—	Dreyer.
492.	=	—. =	—	Pfenninge.
327311.	=	1 =	—	Summe.

1705.

20337.	thl.	3. gl.	—	Species Thaler.
234527.	=	16. =	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{8}$. Stücken.
10412.	=	6. =	—	Doppel Groschen.
18645.	=	9. =	—	Einfache Groschen.
——.	=	—. =	—	Sechser.
2206.	=	14. =	—	Dreyer.
318.	=	15. =	—	Pfenninge.
286447.	=	15. =	—	Summe.

1706.

b) Daß hier ein Species Thaler, nach dem Leipziger Fusse für 1 thaler 8. gr. angeschlagen worden ist, daran wird wohl niemand zweifeln. Daß aber gegenwärtig, zuvor, und hernach, die Groschen Summen, diesem Verhältnisse ungemäß, zusammen gezogen worden sind, darüber können wir keine befriedigende Erläuterung geben, weil wir das Detail der Rechnung nicht gesehen haben. Wir theilen die Nachrichten nicht anders mit, als wie solche in unsere Hände kommen sind.

1706.

15982. thl.	—	—	Species Thaler.
220667. ″	20. gl.	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{8}$. Stücken.
25591. ″	20. ″	—	Doppel Groschen.
4359. ″	8. ″	—	Einfache Groschen.
—. ″	—. ″	—	Sechser.
7771. ″	3. ″	—	Dreyer.
332. ″	14. ″	—	Pfenninge.
274704. ″	17. ″	—	Summe.

1707.

18986. thl.	12. gl.	—	Species Thaler
227698. ″	20 ″	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{8}$. Stücken.
25697. ″	20. ″	—	Doppel Groschen.
599. ″	20. ″	—	Einfache Groschen.
—. ″	—. ″	—	Sechser.
2456. ″	14. ″	—	Dreyer.
534. ″	20. ″	—	Pfenninge.
275974. ″	10. ″	—	Summe.

1708.

30775. thl.	9. gl.	—	Species Thaler.
226838. ″	10. ″	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{8}$. Stücken.
15689. ″	20. ″	—	Doppel Groschen.
920. ″	—. ″	—	Einfache Groschen.
—. ″	—. ″	—	Sechser.
2028. ″	22. ″	—	Dreyer.
367. ″	—. ″	—	Pfenninge.
276619. ″	13. ″	—	Summe.

1709.

16847. thl.	—.	—	Species Thaler.
201051. ″	—. gl.	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
10757. ″	20. ″	—	Doppel Groschen.
4765. ″	18. ″	—	Einfache Groschen.
1652. ″	6. ″	—	Sechser.
——. ″	—. ″	—	Dreyer.
——. ″	—. ″	—	Pfenninge.
235073. ″	20. ″	—	Summe.

1710.

19345. thl.	12. gl.	—	Species Thaler.
216588. ″	20. ″	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
——. ″	—. ″	—	Doppel Groschen. c)
3936. ″	16. ″	—	Einfache Groschen.
5289. ″	4. ″	—	Sechser.
1812. ″	20. ″	—	Dreyer.
313. ″	20. ″	—	Pfenninge.
247286. ″	20. ″	—	Summe.

1711.

24329. thl.	21. gl.	—	Species Thaler.
238784. ″	20. ″	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
2826. ″	20. ″	—	Doppel Groschen.
3180. ″	19. ″	—	Einfache Groschen.
2409. ″	12. ″	—	Sechser.
2167. ″	12. ″	—	Dreyer.
318. ″	4. ″	—	Pfenninge.
274017. ″	12. ″	—	Summe.

1712.

c) Doppel Groschen von diesem Jahre sind zwar vorhanden, aber Producte, nicht der Dreßdener, sondern der damals zugleich umgegangenen Leipziger Münze. Solches bezeugen die drauf geprägte Nahmens Anfangs Buchstaben des Münzmeister Hecht daselbst.

1712.

22083.	thl.	6. gl.	— Species Thaler.
255705.	=	20. =	— $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
2124.	=	—. =	— Doppel Groschen.
2145.	=	4. =	— Einfache Groschen.
2360.	=	4. =	— Sechser.
3600.	=	16. =	— Dreyer.
270.	.	16. =	— Pfenninge.
288289.	=	18. =	— Summe.

1713.

29195.	thl.	—.	— Species Thaler.
281777.	=	8. gl.	— $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
9687.	=	4. =	— Doppel Groschen.
2842.	=	8. =	— Einfache Groschen.
4162.	=	2. =	— Sechser.
2328.	=	16. =	— Dreyer.
439.	=	4. =	— Pfenninge.
330431.	=	18. =	— Summe.

1714.

21935.	thl.	—.	— Species Thaler.
296043.	=	8. gl.	— $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
18069.	=	14. =	— Doppel Groschen.
4298.	=	14. =	— Einfache Groschen.
2416.	=	8. =	— Sechser.
1169.	=	8. =	— Dreyer.
565.	=	8. =	— Pfenninge.
344497.	=	12. =	— Summe.

1715.

32965.	thl.	—.	—	Species Thaler.
325296.	″	16. gl.	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
51409.	″	16.	″ —	Doppel Groschen.
7559.	″	22.	″ —	Einfache Groschen.
2145.	″	8.	″ —	Sechser.
543.	″	—.	″ —	Dreyer.
551.	″	8.	″ —	Pfenninge.
420470.	″	22	″ —	Summe.

1716.

125133.	thl.	21. gl.	—	Species Thaler.
264027.	″	—.	″ —	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
28240.	″	8.	″ —	Doppel Groschen.
6779.	″	—.	″ —	Einfache Groschen.
2216.	″	—.	″ —	Sechser.
1331.	″	6.	″ —	Dreyer.
444.	″	8.	″ —	Pfenninge.
428171.	″	19.	″ —	Summe.

1717.

31978.	thl.	—.	—	Species Thaler.
367185.	″	—.	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
30471.	″	8. gl.	—	Doppel Groschen.
4822.	″	20.	″ —	Einfache Groschen.
1635.	″	20.	″ —	Sechser.
1993.	″	20.	″ —	Dreyer.
441.	″	7.	″ —	Pfenninge.
438528.	″	3.	″ —	Summe.

1718.

29874.	thl.	18.	gl.	—	Species Thaler.
355261.	=	16.	=	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
29979.	=	20.	=	—	Doppel Groschen.
8243.	=	16.	=	—	Einfache Groschen.
4114.	=	4.	=	—	Sechser.
2486.	=	10.	=	—	Dreyer.
451.	=	—.	=	—	Pfenninge.
430411.	=	12.	=	—	Summe.

1719.

21661.	thl.	—		—	Species Thaler.
307992.	=	12.	gl.	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
30137.	=	—.	=	—	Doppel Groschen.
8830.	=	8.	=	—	Einfache Groschen.
——.	=	—.	=	—	Sechser.
760.	=	—.	=	—	Dreyer.
336.	=	8.	=	—	Pfenninge.
369717.	=	4.	=	—	Summe.

1720.

34257.	thl.	—.		—	Species Thaler.
306297.	=	12.	gl.	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
48878.	=	—.	=	—	Doppel Groschen.
6565.	=	12.	=	—	Einfache Groschen.
4976.	=	20.	=	—	Sechser.
1174.	=	12.	=	—	Dreyer.
723.	=	20.	=	—	Pfenninge.
402873.	=	4.	=	—	Summe.

1721.

9729.	thl.	—.	—	Species Thaler.
151317.	ʒ	16. gl.	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
21211.	ʒ	16. ʒ	—	Doppel Groschen.
10288.	ʒ	4. ʒ	—	Einfache Groschen.
——.	ʒ	—. ʒ	—	Sechser.
3210.	ʒ	20. ʒ	—	Dreyer.
——.	ʒ	—. ʒ	—	Pfenninge.
195757.	ʒ	8. ʒ	—	Summe.

1722.

31675.	thl.	—	—	Species Thaler.
306690.	ʒ	12. gl.	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
77792.	ʒ	—. ʒ	—	Doppel Groschen.
6938.	ʒ	4. ʒ	—	Einfache Groschen.
3423.	ʒ	—. ʒ	—	Sechser.
628.	ʒ	12. ʒ	—	Dreyer.
553.	ʒ	8. ʒ	—	Pfenninge.
427700.	ʒ	12. ʒ	—	Summe.

1723.

31824.	thl.	—	—	Species Thaler.
312625.	ʒ	—.	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
60899.	ʒ	8. gl.	—	Doppel Groschen.
9821.	ʒ	—. ʒ	—	Einfache Groschen.
1776.	ʒ	8. ʒ	—	Sechser.
1227.	ʒ	4. ʒ	—	Dreyer.
474.	ʒ	8. ʒ	—	Pfenninge.
418647.	ʒ	4. ʒ	—	Summe.

1724.

31275.	thl.	6.	gl. —	Species Thaler.
317131.	=	12.	= —	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
32746.	=	10.	= —	Doppel Groschen.
15733.	=	—.	= —	Einfache Groschen.
2405.	=	17.	= —	Sechser.
1742.	=	—.	= —	Dreyer.
382.	=	8.	= —	Pfenninge.
401416.	=	5.	= —	Summe.

1725.

31568.	thl.	—	—	Species Thaler.
309371.	=	—.	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
28850.	=	8.	gl. —	Doppel Groschen.
11435.	=	22.	= —	Einfache Groschen.
5887.	=	20.	= —	Sechser.
3089.	=	12.	= —	Dreyer.
680.	=	17.	= —	Pfenninge.
390883.	=	7.	= —	Summe.

1726.

30867.	thl.	—.	—	Species Thaler.
305631.	=	16.	gl. —	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
34464.	=	16.	= —	Doppel Groschen.
12748.	=	20.	= —	Einfache Groschen.
4787.	=	8.	= —	Sechser.
2231.	=	8.	= —	Dreyer.
729.	=	8.	= —	Pfenninge.
391460.	=	4.	= —	Summe.

1727.

30682.	thl.	—.	—	Species Thaler.
295091.	″	—.	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
33314.	″	20. gl.	—	Doppel Groschen.
16338.	″	20. ″	—	Einfache Groschen.
5450.	″	—. ″	—	Sechser.
3006.	″	8. ″	—	Dreyer.
627.	″	1. ″	—	Pfenninge.
384510.	″	1. ″	—	Summe.

1728.

27877.	thl.	—	—	Species Thaler.
311636.	″	12. gl.	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
26219.	″	8. ″	—	Doppel Groschen.
17164.	″	8. ″	—	Einfache Groschen.
7816.	″	12. ″	—	Sechser.
3543.	″	12. ″	—	Dreyer.
596.	″	12. ″	—	Pfenninge.
394853.	″	16. ″	—	Summe.

1729.

26848.	thl.	—	—	Species Thaler.
285909.	″	12. gl.	—	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
16822.	″	16. ″	—	Doppel Groschen.
11361.	″	—. ″	—	Einfache Groschen.
2354.	″	4. ″	—	Sechser.
3082.	″	8. ″	—	Dreyer.
597.	″	8. ″	—	Pfenninge.
346975.	″	— ″	—	Summe.

1730.

26423.	thl.	12. gl.	— Species Thaler.
294426.	=	—. =	— $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
9417.	=	—. =	— Doppel Groschen.
20353.	=	8. =	— Einfache Groschen.
5989.	=	20. =	— Sechser.
1284.	=	12. =	— Dreyer.
353.	=	20. =	— Pfenninge.
358249.	=	—. =	— Summe.

1731.

29368.	thl.	—.	— Species Thaler.
307065.	=	12. gl.	— $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
18146.	=	2. =	— Doppel Groschen.
21048.	=	17. =	— Einfache Groschen.
3866.	=	—. =	— Sechser.
582.	=	13. =	— Dreyer.
274.	=	11. =	— Pfenninge.
380351.	=	7. =	= Summe.

1732.

31956.	thl.	—.	— Species Thaler.
328943.	=	12. gl.	— $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
49574.	=	20. =	— Doppel Groschen.
14756.	=	16. =	— Einfache Groschen
3362.	=	22. =	— Sechser.
2978.	=	16. =	— Dreyer.
375.	=	—. =	— Pfenninge.
431947.	=	14. =	— Summe.

1733.

35549.	thl.	12.	gl. —	Species Thaler.
332592.	=	20.	= —	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken.
33229.	=	6.	= —	Doppel Groschen.
27825.	=	1.	= —	Einfache Groschen.
4226.	=	16.	= —	Sechser.
1597.	=	5.	= —	Dreyer.
682.	=	12.	= —	Pfenninge.
435703.	=	—.	= —	Summe.

1734.

42497.	thl.	—.	—	Species Thaler.
344066.	=	4.	gl. —	$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$ Stücken.
17968.	=	—.	= —	Doppel Groschen.
30961.	=	21.	= —	Einfache Groschen.
6359.	=	11.	= —	Sechser.
1266.	=	8.	= —	Dreyer.
399.	=	2.	= —	Pfenninge.
443517.	=	22.	= —	Summe.

Haupt Summe

Die Ausmünzung, vom Jahre 1701. bis zum Jahre, 1734.

12,173,975. Thaler, 14. Groschen,

und zwar

1013588.	Thaler	—	—	in Species Thaler.
9729733.	=	2.	Gr. —	in $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken
889642.	=	17.	= —	in Doppel Groschen.
356996.	=	6.	= —	in Einfache Groschen.
92529.	=	18.	= —	in Sechser.
75399.	=	23.	= —	in Dreyer.
16085.	=	20.	= —	in Pfenninge.

XV.

XV.

Münzgeschichte

Friedrich Augusts, des andern.

Königs in Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen.

Regieret vom 1. Februar, 1733. bis zum 5. October, 1763.

Kayser Carl der sechste hatte immittelst bey der Reichstagsversamlung zu Regensburg die Münzhandlungen wiederum eingeleitet, und suchte auch solche im Gange fernerweit zu erhalten. Mit gestärkter Hofnung betrieben dieses gemeinnützige Vorhaben zugleich die drey correspondirenden Creyse, daselbige, nunmehro bis zur Ermüdung, mehrentheils aber ganz vergeblich, den Mißbräuchen in ihren Creysen, entgegen gearbeitet hatten. Es fand aber die beste Empfehlung den Eingang nur langweilig bey den Reichsständen, und nur über die nöthigste Einleitung zu weiterer Vorbereitung des Hauptwerks, verstrich die Zeit bis in das Jahr 1733. da denn gedachten Creysen, der Verzug, eine, wider die fortdauernde Münzunordnungen, an den Kayser gerichtete Beschwerde abnöthigte, worauf letzterer, die Reichstagsversamlung durch ein, an solche unterm 13. Februar, abgelassenes Decret d) erinnerte: „Nunmehro ernstlich

d) Bey Hirsch, im Münzarchive, Tom. VI. S. 119.

„auf Mittel zu denken, wodurch dem Münzübel, mit „einer in die Zukunft würkenden Dauer, abgeholfen „werden könnte.“ Diese Erinnerung kam vorjetzo zu spät. Der König in Pohlen, Friedrich August, Churfürst zu Sachsen, war kurz vorher, am 1. Februar, gestorben, und dieser Todesfall stöhrte, an drey verschiedenen Orten, besonders in den Rheinischen Landen, ein neues und heftiges Kriegs-Feuer auf, welches, da diese Lande, worauf die Münzklagen zeithero vornähmlich gerichtet worden waren, in einer solchen widrigen Lage nicht zur Concurrenz gezogen werden konnten, die Münz-Handlungen ab- und auf andere Gegenstände lenkte. Hierdurch entzog sich die gute vorhin gehabte Erwartung wieder in die Ferne, und es dehnten unter dieser Nachsicht die Unordnungen sich weiter, mit so viel von neuen auflebender Beschwerde aus, daß verschiedene Münzstände, besonders aus dem Fränkischen Creyse, mit einer neuen Klage an den Kayser, zusammen treten musten, worauf letzterer unterm 29. December 1736. e) an die Reichstagsversamlung verfügte: „Das, im Jahre „1733. bereits gegebene Decret, unverweilt in Berath-„schlagung zu ziehen, und ein standhaftes Gutachten zu „geben, auf welche Art, am sichersten, die in der Münz-„Angelegenheit, ehedem ergangene Reichsverordnungen, „aufrecht erhalten werden könnten.“

Es war auch nunmehro hohe Zeit zum ernstlichen Angriffe dieser wichtigen Sache. Die Mißbräuche überschritten ihre eigene Schranken, die Beschwerden trafen auch nicht mehr kleine Münzstände, welche halb schüchtern ihre Heckenmünzen bedeckten, sondern, es wurden vorjetzo große und ansehnliche Reichsfürsten, darunter theils solche angeklaget, welche vorhero selbst wider die Ver-

e) Eben das. S. 139.

Verkürzung des Münzkornes, geeifert hatten. Kayser Carl erinnerte unterm 13. Junius 1736. f) den Churfürsten von der Pfalz, zu Cölln, und in Bayern, den Herzog zu Würtenberg, den Landgrafen von Hessen-Darmstadt, die Marggrafen zu Anspach, Bayreuth, Baaden Baaden, und Baaden Durlach, die Fürsten von Hohenzollern und Waldeck, den Abt zu Fulda, und den Grafen von Montfort: „kein so schlechtes, sondern „Reichsconstitutionsmäßiges Geld ausmünzen zu lassen, „das bis hieher gemünzte aber auf einen, den Reichssa„tzungen angemessenen Fuß abzuwürdern, und hierunter „zugleich das Beste ihrer eigenen Lande in Obacht zu neh„men.“ Diese Erinnerung fand nicht überall Eingang, dahero ward der Reichsfiscal wider selbige zur Klage aufgefordert. g) Immittelst versuchten einzelne Stände des Schwäbischen, Fränkischen, und zum Theil des Oberrheinischen Creyses sich, mit Münzabwürderungen und Verruffen, so gut als möglich zu helfen. Es ward aber die aufrichtig hierdurch versuchte Absicht eben so wenig, als zuvor, erreichet, vielmehr hier und dar so gar noch verkannt. Die Stadt Augsburg, ein Mit-Reichsstand des Schwäbischen Creyses, traf mit dem Verrufe unter andern die Chur Bayerischen Münzsorten. Solches betrachtete der Churfürst als eine Beleidigung, darwider er mit ausschweifenden Repressalien einzutreten, sich berechtiget zu seyn erlaubte, wodurch er aber die Augsburger nur zu necken suchte. Es holten selbige ihr Holz und Getreyde Bedürfen aus den Bayerischen Landen. In Rücksicht auf beydes verordnete der Churfürst, daß die Augsburger dieses Bedürfen, in Chur Bayerischen Münzsorten, nach deren, zu Augsburg, devalvirten Werthe zu bezahlen, wenn aber selbige in den Chur-

f) Eb. das. S. 145.
g) Eb. das. S. 159. u. f.

Bayerischen Landen Forderungen aussenstehend hätten, solche in eben diesen Sorten, nach deren in Bayern gangbaren äusserlichen Werthe, annehmen sollten. Mit Recht beschwerte die Stadt Augsburg darwider sich bey dem Kayserlichen Reichshofrathe, und es faßte solcher auch hierauf einen Beschluß, wodurch dieses Attentat für ein höchst injustificirliches und sträfliches Unternehmen, ohne die geringste Zurückhaltung erkläret ward. h)

Ausartungen solcher Art, trieben den Münzzustand in Deutschland, bis zur Unleidlichkeit, solche aber fachten endlich dessen Erwägung auf dem Reichstage, mit mehr anhaltenden Ernste nunmehro an. i) Es geschahe hiervon die erste Proposition, am 3. December, 1736. In dem Fürstlichen Collegio, welches sich der Sache vorzüglich annahm, wurden folgende Sätze zur Umfrage gebracht: 1) ob nicht zuförderst ein Verbot auf die Ausprägung geringhaltiger Münzsorten zu legen? 2) eine Abwürderung der bis hieher also ausgebrachten? und ob 3) sol-

h) Hirsch, auf nur angezogener Seite.

i) Die hierbey gepflogenen Verhandlungen, findet man in der Svite der Erzählung, bis zum Jahre 1738. in einer akademischen Probeschrift: De jure monetandi deque nouissimis circa ejus exercitium consultationibus in comitiis, welche Daniel Gottfried Essenius unter dem Vorsitze D. Christian Johann Feustels, nachhero K. P. und C. S. Geheimden Archivarii, zu Leipzig, den 9. Junius 1740. vom Catheder vertheidiget hat. Eine wichtige Erscheinung in diesen Zeiten, worinne man immer noch das gröste Gewichte einer privat Kenntniß auf die grübelhafte Unterscheidung seltener von bekannten Münzgeprägen einzig und allein setzte, welche Erscheinung aber ihren ersten Eindruck von der Zeit an verlohren hat, als in Hirschens Münzarchive mehrere Beweise an das Licht getreten sind, welche der Verfasser jener Schrift vermuthlich noch nicht gekannt, indem er solche nicht benutzet hat.

3) solche also fort, auf einmal oder nach und nach, vorzunehmen? 4) Auf welche Art den Verpachtungen des Münzregals, dieser vergifteten Qvelle alles bis jetzo erfahrenen Unheils, künftig vorzubeugen? und wie 5) die auf die Heckenmünzen gesetzten Strafen, würksam zur Vollziehung gebracht werden könnten? Die 6) Frage war die wichtigste: Ob nicht durch Zusammentritt einiger Creyßgeneral Münzwaradeine, alle, an Enden des deutschen Reichs umlaufende goldene und silberne Münzsorten, vor allen Dingen auf das Korn zu untersuchen, um hieraus deren Verhältniß im Ganzen unter sich mit einem Blicke zu übersehen, und hierdurch dem Mittel einer Münzeinung mit desto mehr Zuverläßigkeit näher zu treten? Mit diesen Vorschlägen ward aber bey dem Churfürstlichen Collegio angestossen. Die drey Churfürsten, zu Cölln, in Bayern, und von der Pfalz, bedeuchteten sich, in Zurückerinnerung des an sie vorher ergangenen Kayserlichen Monitorii, getroffen mit dem aus dem Vorschlage der Probe flüssenden allgemeinen Münzabwürderung zu seyn, sie redeten laut, und in dem Tone der Beleidigten, wider ihrer Mitstände anmaßlich sich selbst gesetzten Richterstuhl, und tadelten deren hierdurch blos gestellte Einsichten, weil die Rückkehr zur Ausbringung des Geldes, nach dem alten Schrot und Korne eher nicht, als durch die bis hieher immer noch unmöglich geschienene Ermäßigung des hoch angestiegenen Silberpreises, auf einen Verhältnißmäßigen billigen Werth, verlanget und erwartet werden könnte. Darinne hatten selbige auch nicht garz unrecht, und es milderte ein mehreres Nachdenken auch bald die patriotische Strenge derjenigen, welche zeithero gegen eine geringhaltige Ausbringung, wider den herrschenden Münzfuß, unbedingt geeifert hatten. Der Bischof zu Bamberg, einer aus dieser Zahl, Creyßausschreibender Fürst des Fränkischen Creyses, lenkte dahero, zur Beruhigung gedachter drey

Churfürsten, mit einem andern Vorschlage ein: es sollte das Vergangene in Vergessenheit gestellet, nur aber von nun an, mit anhaltenden Eifer, an einer allgemeinen Münzeinförmigkeit gearbeitet werden. Dieser Vorschlag fand allgemein Beyfall, es waren aber hierzu die Mittel eine geraume Zeit nicht zu vereinigen. Verschiedene, wiewohl nur wenige, Reichsstände, wünschten noch die Rückkehr zum Reichsfuße; Ein vergeblicher Wunsch, welcher stillschweigend verschiedene weit aussehende, fast unmögliche Postulata zur Bedingung voraussetzte. Es ward solches auch bald eingesehen, und der Wunsch vergessen. Mit mehr Erwartung brachte der gröste Theil der Reichsstände den in den mehresten Staaten Deutschlands freywillig angenommenen Leipziger Fuß in Vorschlag, und dieser insinuirte hierdurch sich mit eigener Empfehlung. Man wollte aber nicht ganz roh an einen für Deutschland so wichtigen Beschluß gehen, sondern vor der Hand nur solchen als ein Interimsmittel annehmen, und seinen Gebrauch allererst durch die nähere Prüfung ziehen lassen: Ob und wie weit sich auch mit den Ausländern hierdurch in Gleichheit gesetzet werden könnte. Zu solchen Ende ward in dem, über die zeitherigen Beschlüsse, am 15. April 1737. gefällten Reichsgutachten k) das Resultat dahin gegeben: daß zur Prüfung aller in Deutschland umlaufenden einheimischen Gold und Silber Münzen die general Münzwardeine aller Reichscreyse nach Regensburg verschrieben, und selbige, nach Befinden der ausfallenden Proben, ein Gutachten zu näherer Bestimmung der vorläufig bereits getroffenen Auswahl geben sollten. So nahe binnen kurzer Zeit, war man dem Hauptwerke lange nicht getreten. Um nun durch Verzug ein gutes Vorhaben nicht erkalten zu lassen, ward angezogener Reichstagsbeschluß,

k) Bey Hirsch, Tom. VI. citat. S. 200.

schluß, noch an dem Tage der Ausfertigung, von dem Kayserlichen Principal Commissario ratificiret. l)

Mit dem Anfange des Monats Julius 1737. waren nach Regensburg die verschriebenen Generalwaradeine, hierunter auch der Obersächsische, Johann George Schomburg, beysammen, und griffen so fort das Werk nach hierzu erhaltener, von selbigen eydlich bestärkter besonderer Instruction, m) mit allem Ernste an. Die Grundregel derselben war die Rectification aller Münzsorten, nach dem Leipziger Fuße, den Ducaten für 4. Gulden, und den Thaler en Espece für 2. Gulden, im äusserlichen Werthe, angeschlagen. Hiernach sollte die Prüfung aller Münzen geschehen, und zur Bekräftigung dieses schon vorläufig erwählten allgemeinen Reichsmünzfußes, nach dem Befinden der Proben, ein gemeinschaftliches Gutachten verfasset werden. Die Waradeine der Ober und Niedersächsischen Creyse waren damit zeitig in Bereitschaft. Gewohnt, an den Leipziger Münzfuß, welcher von den gerechten Münzfürsten dieser Creyse zeithero beobachtet worden war, wenn solcher schon hinlänglich nicht für die Angriffe überall gedeckt werden konnte, gaben selbige, ohne Bedenken, ihren Beyfall zu künftiger allgemeiner Ausbringung jeder Mark fein Silber, im äusserlichen Werthe für 18. Gulden, nur unter der Bedingung, daß zur Erhaltung der Gleichheit bey den Schiedmünzen, auch der Torgauische Fuß genau beobachtet werden müste. Denn, sagten sie, zur Absicht, einen billigen Silberkauf zu erlangen, wäre kein bequemer Mittel, als eine durchaus gute Ausmünzung, vorhanden, und mit solchem Gelde das rohe Silber einzukauffen, wohin es aber niemals zu bringen seyn, wenn die feine Mark

l) Eb. das. S. 198.
m) Eb. das. S. 202.

höher, als für 20. Gulden, ausgebracht würde. Wollte man aber die Gelder nach dem höchst beliebigen Leipziger Fuße ausmünzen, und solches den Silberlieferanten bekannt machen lassen, so würde die Mark fein Silber für 17. Gulden 37½. Kreuzer gar wohl zu erlangen seyn, wie denn für diesen Preiß solche in Ober und Niedersachsen, wiewohl gegen gute ⅔. Stücke, oder auch Schiedmünze, welche richtige Proportion mit dem Reichsthalerfuße hätte, gnüglich ein und verkauffet würde. Sollte nun eine allgemeine Beobachtung fest gestellet werden können, wäre keinesweges zu zweifeln, daß für den nur gesagten Werth ein gnüglicher Vorrath an Silber zum Kauffe eingehen, indem solches dafür bereits in der Münze zu Dreßden gekaufet und zu Schiedmünzen verbrauchet würde. n) Dieser Meynung widersprachen die General Münzwaradeine der drey correspondirenden Creyse, Franken, Bayern, und Schwaben. Sie waren zwar einstimmig mit den Sächsischen, in Rücksicht auf die Ausbringung der groben Münzsorten nach dem Leipziger Fuße. Allein, bey den Schiedmünzen wollten sie sich nicht überzeugen, daß man hierbey, nach dem Torgauischen Fuße, auf die Kosten kommen würde. Sie führten hierzu, in einen Gegen Gutachten o) ausführlich ihre Gründe an, welche wir aber vorjetzo ohne Nutzen wiederholen würden, weil solche keinen Eingang gefunden haben. Sie gaben den folgenden besonders einigen Anstrich: „Daß jeden Creyßstande nachgelassen wäre, „für sein eigen Land besondere Landmünzen ausgehen zu „lassen, nur, daß solche auch in den Grenzen jeden Landes zurück gehalten werden sollten; Weil in den beyden „Sächsischen Creysen weniger einzelne Creyßstände eingeschlossen wären, könnte in diesen eher ein durchaus „glei-

n) Eb. das. S. 214.
o) Eb. das. S. 263.

„gleicher Schiedmünzfuß, als in den correspondirenden, „eingeleitet werden, da in letztern ungleich mehrere ein„zelne Creyßstände vorhanden, welche jeglicher besonders „auf das eigene Interesse ihrer Länder, zu sehen hätten; „Es müsten selbige auch das Silber für baar Geld in „theuern Preisen einkaufen, dahingegen erstere mit ei„genen Bergwerken reichlich gesegnet wären.“ p) Es war aber hierbey wohl nicht, genau genug, vorhero überdacht, daß durch Schiedmünzen in Deutschland, die bis daher fort gedauerte, und sehr umgegriffene Münzunordnung zu erst angefachet worden.

Hierdurch traten noch einige der Hauptsache bereits entgegen stehende Schwürigkeiten vorjetzo ein. Denn der zur Grundlage vorgeschlagene Leipziger Münzfuß hatte noch nicht überall Eingang bey den Reichsständen gefunden. Es hielten besonders die beyden Churfürsten in Bayern, und von der Pfalz, mit ihrem Beyfalle noch zurück. Solches veranlaßte den Bischof zu Bamberg und Wirzburg, als Creyßausschreibenden Fürst des Fränkischen Creyses, zu einer unmittelbaren Communication mit

p) Dieser Einwand würde nur in dem einzigen Falle gültig gewesen seyn, woferne die Sächsischen Münz-zugleich Bergfürsten, alles aus den Bergwerken ihrer Lande, gebrachte Silber, durchaus als ihr gewonnenes Eigenthum, hätten ansehen können. Aber, die Waradeine der drey correspondirenden Creyse irreten hierunter wenigstens bey Chursachsen. Damals, so wie zuvor, und hernach, kaufte der Landes Herr jedesmal, den Bergbauenden Gewerken das Silber für eine gewisse Taxe ab, welche nach den Graden stieg, wie die Ausbringung des Silbers in Gelde, sich erhöhete. Davon haben wir schon einmal geredet. Wir werden auch solches noch einmal unten bey Einführung des Wiener Conventions Fußes, beweisen.

mit beyden, q) wobey er besonders erstern den Begriff der vorhabenden Münzhandlungen zugleich kürzlich näher erklärte. Es wäre, sagte selbiger, der Leipziger, als der höchste unter den übrigen Münzfüßen, zu einen Maasstocke um deswillen ergriffen worden, damit hiernach eines Theils, mit einigen Grunde, der Preiß des Silbers fest gesetzet, andern Theils aber der künftige neue Reichsmünzfuß, mit den ausländischen Geldern, in einen gleichen, wenigstens nächst beykommenden Werth, gestellet werden möchte. Denn, stünden die deutschen Gelder höher im innerlichen Werthe, als die ausländischen, so wäre die Ausführung ganz unvermeydlich. Blieben hingegen die deutschen Münzen geringhaltiger, so hätte man nicht nur einen unverantwortlichen, und nach eigener Willkühr der deutschen Kaufmannschaft angesetzten Aufwechsel fortzuzählen, sondern es würden auch alle Feilschaften überhaupt ersteigert, indem der deutsche Kaufmann, unter dem Vorwande, daß er seine Zahlung in Frankreich, Engelland, und Holland, in vollwerthen guten Geldern zu thun hätte, sich die Gelegenheit zu Nutze machte, um den Werth der Kaufmanns Waaren, nach eigenen Gefallen, zu erhöhen, dahingegen bey der obenberührten Gleichstellung der inn- und ausländischen Gelder, die nurerwähnten schädlichen Folgerungen eines Theils von selbst hinweg fallen würden, andern Theils aber und vornähmlich, der Ausfuhre des Goldes und Silbers, mit Zutritt einer guten Policey Aufsicht, vorgebeuget werden könnte. Am Ende setzte der Bischof, etwas verlegen über die Erwartung, hinzu, daß noch besonders wegen der in öffentlichen Kauf und Lauf herumgehenden Schiedmünze Vorsehung zu thun seyn möchte, um deren allzu große Menge, wodurch die großen Gattungen zeithero gröstentheils verschlungen worden,

q) Bey Hirsch, l. c. S. 248. und 252.

worden, für die Zukunft zu verhüten. Der Churfürst in Bayern antwortete hierauf r) eben so gleichgültig als zweydeutig. Er hatte vielleicht schon dasjenige Münzproject im Sinne, welches nach einiger Jahre weitern Verlauf sein Sohn und Landesfolger ausführete. Er gab dem Vorhaben einer Münzuniformität, nebst der zugleich abzielenden Gleichsetzung mit den Ausländern, wenn solche auszuführen möglich, seinen Beyfall, verhielt aber nicht den, aus Kayser Leopolds Reichsmünzedicte vom 1. October 1674. entlehnten Zweifel: „wie es „nur eine leere Einbildung sey, daß nach verbesserten „Münzen, der Werth des Goldes und Silbers sich min„dern würde.“ Bey dem Leipziger Fuße gab der Churfürst die Versicherung, er hätte sich bey dem Reiche unter keiner andern Bedingung darzu verstanden, als wenn solcher von den obern (oder den drey correspondirenden) Creysen, zu bewürken thunlich und möglich erfunden werden würde. Uebrigens, setzte selbiger, gleichsam zum Troste des Bischofs, hinzu, glaubte er nicht, daß man sich hierbey allzulange, noch weniger aber bey dem Leipziger oder Torgauer Fuße aufzuhalten, sondern nur dahin zu sehen hätte, daß die Schiedmünzen nicht allzu geringhaltig, und in ungemessener Zahl, nach eines jeden Gefallen, ausgepräget würden, indem sich wohl gar bey der Untersuchung zeigen dürfte, daß der Ober und Niedersächsische Creyß selbst genannten Münzfuß nicht befolget, sondern Schiedmünzen eines noch geringern Gehalts, als in den obern Creysen geschehen, geschlagen hätte. Der Churfürst von der Pfalz äusserte, in seiner Antwort s) einige Empfindlichkeit, daß man zu dem großen Vorhaben einer allgemeinen Münzänder- und Verbesserung nicht eher in den Weg einer privat

r) Eb. das. S. 249.
s) Eb. das. S. 252.

vat Correspondenz eingeschlagen, sondern übereilt so gleich an das Werk getreten wäre. Er legte zwar den patriotischen Absichten des Bischofs das gebührende Lob bey, begleitete solches mit Empfehlung zur baldigen Ausführung, gab sich aber nirgendwo mit der Art derselben, noch weniger aber Tadel oder Beyfalle des Leipziger Münzfußes blos. Wir glaubten diese Einschaltung dem Leser schuldig, als eine Vorbereitung zu den Ursachen, der bald eingetretenen Erfahrung zu seyn: Warum der, auf die so ernstlich vorjetzo angegriffene Reichstagsverhandlungen, gefaßte Beschluß, so zeitig wiederum hinfällig worden ist. Die angeführten Zweifel waren nicht die einzigen, welche dem im Vorschlage stehenden neuen Münzfuße zeitig mit einem Stoße droheten. Der Churfürst in Bayern benachrichtigte vorjetzo noch den Bischof zu Bamberg, daß an dem Kayserlichen Hofe die Frage: Ob der Leipziger Fuß zum Maasstocke der künftigen Ausmünzungen angenommen werden könnte oder nicht? in Berathschlagung gezogen, und das für solchen ausfallende Resultat noch sehr weit aussehend sey, weil in solchen Falle die Kayserlichen Thaler selbst, t) und mehr andere Sorten, sehr merklich devalviret werden müsten.

Immittelst hatten die zu Regensburg versamlete Creyß-general Münzwaradeine fleißig an Prüfung der Münzsorten, und deren Recktification nach dem Leipziger Fuße gearbeitet, und sie gaben ihre Erfahrung, nach und

t) Die Waradeins hatten diese Thaler bey der Probe, von Leopolden d. a. 1705. die rauhe Mark nur 14. Loth fein, von Josephen, d. a. 1706. bis 1711. und von Carln, d. a. 1713. bis 1737. 14. Loth 1. Grän fein am Gehalte gefunden. Daher rührte nachhero, bey Einführung des Conuentions Fußes in Sachsen, deren Würderung nur bis auf 1. thl. 10. gl. — dahingegen die Sächsischen um 1. gl. höher hinan kamen.

und nach, wie solche aus ihren Händen kamen, bey dem Reichsconvente ein. Sie versicherten bey dieser Gelegenheit einsmahls unterm 1. Februar 1738. u) daß nunmehro mit Einschluß der Schiedmünzen, 511. verschiedene Sorten bereits probiret worden, und schwerlich mehrere Gold und Silbermünzen, zur Probe noch übrig seyn könnten. Verschiedene Banqviers waren zeithero zu deren Ausfündigmachung, aufgefordert worden. Noch aber stand die Uebergabe der von den Schiedmünzen genommenen Proben zurück. Wie wir schon vorläufig angeführet haben, waren die Reichsstände uneinig über den Modum deren künftiger Ausbringung. Die mehresten Stimmen drangen endlich durch, und das Chur Maynzische Reichsdirectorium, ertheilte den Waradeins den Befehl zum Vorschlage: Auf was Art und Weise die Schiedmünze, nach Proportion des groben Geldes, den Reichsthaler für zwey Gulden gerechnet, wegen Verwendung mehrerer Münzkosten, um dem Publiko damit zu helffen, auch dem überflüßigen, und so hoch angestiegenen Agio zu steuern, hinkünftig im Römischen Reiche auszubringen seyn möchte? Die beyden Sächsischen waren darzu mit der Entschlüssung vorbereitet. Sie empfohlen dem Reichsconvente v) die Ergreifung des Torgauischen Fußes, mit der dringenden Ursache, weil durch eine höhere Ausmünzung, den Landesherren so wohl, als dem Armuthe, der gröste Schaden zuwachsen, indem man alsdenn nicht allenthalben grobe Münzsorten in gnüglicher Anzahl prägen lassen, solche vielmehr fernerweit einschmelzen, in schlechtere Schiedmünzen verwandeln, hierdurch aber dem Agiotiren neue Mittel darbieten würde. Von dieser Meynung hingegen trenneten sich die Waradeine des Fränkischen, Bayerischen, Schwäbischen

u) Hirsch, l. c. S. 241.
v) Eb. das. S. 253.

schen auch Oberrheinischen Creyses, sie behaupteten gegen die Reichsstände w) eine höhere, so gar durch die Kayser bestätigte Ausbringung des Silbers in Schiedmünzen, und suchten zu deren Beytritte so gar das Recht in das Mittel zu ziehen. Sie beruften sich auf eine verjährte Posseß, aus dem Grunde, weil dieser Münzfuß, schon über 70. Jahre gedauert hätte, mithin weit älter, als der so genannte Torgauische Vergleich wäre, und vertheidigten solchen mit der elenden Ausflucht, daß, weil in Schiedmünzen keine Wechsel Zahlungen geleistet werden dürften, solche auch keinen Einfluß in das große Gewerbe haben könten, weil solche, als Landmünzen, in den Grenzen der Länder, zu deren Bedürfen sie gemünzet, verbleiben sollten. Billig hätten diese Waradeins sich ihres Widerspruchs schämen sollen. Nicht mehr eckelhaft — ganz überläßig vielmehr, muß vorjetzo die nur allzu oft wiederholte Erinnerung fallen: daß eben diejenigen Münzmißbräuche, zu deren Aufhebung sie vorjetzo Mittel und Wege zeigen sollten, sich eben durch die geringhaltigen Schiedmünzen noch darzu Theils in ihren Landen selbst angezeddelt, und daß wider deren fortgerissenen Strom, alle Gegenmittel ihre Würkung zeithero versaget hatten? Und konnte denn eine unbillige Gewohnheit in dieser wichtigen Sache auf das Recht gesetzet werden? Dieses mochte auch von der Reichstagsversamlung eingesehen werden. Denn es veranlaßte solche eine Rechtfertigung beyderseits vor sich habenden Gründe. Die Schriften der beyden, Ober und Niedersächsischen Waradeine sind noch nicht, und von deren Gegenparthey ist nur eine einzige im Drucke bekannt. x) Wir finden nicht nöthig hieraus etwas anzuführen. Es ist leicht zu erachten, daß so wie ein jeder, also auch dieser Theil,

w) Eb. das. S. 254.
x) Eb. das. S. 263.

Theil, Recht zu behalten gesuchet haben wird. Und am Ende behaupteten beyde Theile etwas von ihrem Rechte. Zum Schiedmünzfuße wurden, wie bald näher angeführet werden soll, die verschiedenen Principia beyder Theile, vermengt, angenommen und bestätiget.

Nachdem die Vorbereitung zu Stande gebracht war, gingen die Verhandlungen in der Hauptsache an. Ueber den Münzfuß überhaupt hatte sich kein Widerspruch geäussert. y) Der Leipziger war den Creyßgeneral Waradeins zum Maasstocke der Münzproben vorgeschrieben worden. Höher getrauete man sich nicht mehr mit der Münzausbringung hinan zu gehen. Die Waradeins hatten auch die Ausländischen Münzen diesem Fuße ziemlich gleich gefunden. Also glaubte man nicht, die Erwartungen dessen künftiger Selbstbeständigkeit länger bezweifeln zu können. Die Reichscollegia stimten dahero, ziemlich wiewohl nicht völlig einmüthig, auf die Annehmung des **Leipziger**, zum allgemeinen künftigen **Reichsfuße**; Nur aber bey den groben Sorten. Ueber einen **Schiedmünzfuß** konnte man sich so gleich noch nicht vereinigen. Der, mit besonderer Empfehlung einer aufrichtigen Proportion mit den groben Sorten, von den beyden Sächsischen Waradeins vorgeschlagene **Torgauer** ohne Ab- und Zutrag zu dem im Jahre 1690. hierüber eingegangenen Recesse, fand hier und dar zwar viel Eingang. Allein, die drey correspondirenden nebst dem Oberrheinischen Creyse, suchten ihre hergebrachte,

y) Wir können zwar den Beweis gröstentheils nur aus den, im Fürstenrathe geführten Protocollen ziehen, welche bey Hirsch von S. 276. bis 326. stehen. Aber der kurze Beschluß des Churfürstlichen und Reichsstädtischen Collegii, S. 327. und 329. lassen keine andere und veränderte Deliberationes vermuthen.

brachte, davon verschiedene etwas geringere Ausbringung zu behaupten, und die hierauf so gar bezogene Kayserliche Bestätigungen zu realisiren. Keine Parthey wollte nachgeben, und diese Verschiedenheit der Meynungen würkte endlich auf ein Temperament, welches aus dem bald anführenden Detail näher begriffen werden wird.

Das zusammen gestimte Reichsgutachten kam vorjetzo am 10. September 1738. z) zu Stande, und ward am 1. December darauf a) durch ein besonderes Kayserliches Commißionsdecret, damit aber der **Leipziger, als ein allgemeiner Reichsmünzfuß**, nunmehro förmlich bestätiget. Hierdurch genehmigte Kayser Carl ins besondere, wie die eigentlichen Worte des Decrets lauten: „daß es bey dem, wegen der Gold und Silber„sorten festgestellten Leipziger, nunmehrigen Reichsfuße, „wodurch der Thaler für 2. Gulden, im äusserlichen „Werthe, ausgemünzet worden, auf die rauhe Cöllni„sche Mark 8. Stück gehen, und fein 14. Loth 4. Grän „halten, ingleichen der Ducaten zu 4. Gulden im äusser„lichen Werthe ausgemünzet, und deren 67. Stück auf „die rauhe Cöllnische Mark gehen, und 23. Karat, 8. „Grän fein halten, (wobey die zwey- drey- und mehrfa„che, auch halbe und Viertel Ducaten, nach obiger Pro„portion mit verstanden) dergestalt sein Bewenden ha„ben, daß auch der Goldgülden künftig im äüsserlichen „Werthe 3. Gulden gelten, b) deren 72. Stück auf die „rauhe

z) Bey Hirsch, l. c. S. 329.

a) Eb. das S. 333.

b) Dieses stimmet nicht mit dem in Chursachsen, im Jahre 1711. durch die special Verordnung in CODICE AVGVSTEO, Tom. II. p. 899 nur auf 1. thl. 22. gl. 6. pf. gesetzten Werthe des Goldgülden überein, und scheinet die auf den Leipziger Fuß gelegte Beschwerde zu bestätigen, daß hierdurch

„rauhe Cölnische Mark gehen, und 18. Karat 10 Grän „fein Gold, 3. Karat, 8. Grän fein Silber, und 1. Ka„rat 6. Grän Kupfer, halten, und nach solcher Pro„portion die zwey und dreyfache, auch halbe Goldgül„den, ebenfalß ausgemünzet werden sollten, unter die „groben Silbersorten aber auch die halben, viertel, ach„tel und zwölftel Thaler c) und die, in den Niederrhei„nischen Landen gebräuchliche Blaffert, oder 9. Kreuzer„stücke, mit zu zählen, und nach dem Thaler zu 2. Gul„den auszuprägen wären; Daß man auch weiter für un„umgänglich nöthig angesehen hätte, ein, dem nurbesag„ten Reichsmünzfuße proportionirtes Schiedmünzregu„lativ, damit dieser und jener Sorten Valvation auf „einen gleichen Wege geschehen möchte, durch ein weite„res vorläufiges Reichsgutachten fest zu stellen, und da„hero geschlossen hätte, daß zuförderst kein Münzstand „mehrere Schiedmünzen schlagen lassen solle, als nach „dem Bezirk seines Landes, zur Circulation erforderlich, „und dann die adaequateste Proportion deren Schied„münzen mit dem durch einen solennen Reichsschluß, zur „Devalvation und Ausmünzung der groben Sorten be„reits stabilirten Reichsfuß folgendermaßen zu determi„niren

durch das Gold gegen das Silber allzuhoch hinaugebracht worden sey.

c) Dieser Umstand ist uns unverständlich geblieben. Nach dem Verhältnisse des Thalers à 2. Gulden, waren halbe viertel, und achtel Thaler Gepräge, 16. 8. und 4. Groschen Stücken. Hiernach ist weiter herab, keine Münze an $\frac{1}{32}$. wenigstens in Churfachsen nicht, bekannt. Zwey Groschenstücken werden zwar wohl auch $\frac{1}{32}$tel, aber nicht in dem Verhältnisse gegen den Species Thaler, à 1. thl. 8. gl. — sondern gegen den Reichs oder current Thaler à 24. Groschen, genennet. Und diese wurden auch vorietzo, mit einer höhern als der groben Münzen Ausbringung, unter die Schiedmünzen, ausdrücklich gesetzet.

„niren sey, daß gedachte Schiedmünzen, zu Abschnei„dung aller Varietät, nur allein in doppelten Groschen, „5. Kreuzerstücken, Batzen, einfachen, so genannten gu„ten, und Kayser Groschen, $2\frac{1}{2}$. Kreuzerstücken, hal„ben Batzen, 6. Pf. Kreuzern, 3. Pf. und einfachen „schweren und leichten Pfenningen, ferner, die Nieder„rheinische Lande belangend, in den Blaferten, oder $4\frac{1}{2}$. „Kreuzer-halben Blaferten, oder $2\frac{1}{2}$. Kreuzerstücken, „oder $1\frac{1}{2}$. Kreuzer Cöllnische Albus, oder viertel Blafert, „und halbe Stüber, oder $\frac{3}{4}$. Kreuzerstücken, bestehen, „und nach dem, in diesem Reichsgutachten verglichenen, „und nahmentlich specificirten, zu dem künftigen durch„gängigen Schiedmünzfuß angenommenen und festge„stellten Regulativo, ausgepräget werden sollten ꝛc. Dieses war es, was Kayser Carl der sechste ausdrücklich bestätigte. Er erinnerte aber noch beyläufig ein und das andere, welches bey den künftig anzustellenden Reichstags-Deliberationibus nachgeholet und erörtert werden sollte. Die 1) eine sehr wichtige, zeithero aber vernachläßigte Sache. Die Golgülden, welche zum Betruge des gemeinen Mannes, unter den Ducaten mit umgelaufen waren, möchten mit einen sichtbaren äusserlichen Unterscheidungs Zeichen, bemerket werden. d) Daß 2) auf den, nach den Thaler-weiter herabgehenden kleinern Gepräge, der Werth, um auch hierunter den Begriffen des gemeinen Mannes zu statten zu kommen, jedesmal beyzubemerken; 3) Die verschiedenen Gattungen der

d) Eine höchst nöthige Sache, wenn nur etwas zeitiger Beobachtung darauf gerichtet worden wäre. Denn noch jetzo werden diejenigen, welche nicht genaue Kenner der Gepräge sind, mit Goldgülden, unter der Ducaten Aufzahl, sichtlich betrogen. Das einfachste Vorsehungs Mittel, vor der ziemlich gleichstehenden Gewichtprobe ist, daß die Goldgülden, wegen des darinne steckenden Kupferzusatzes, dem Umbiegen, stark widerstehen.

der vorjetzo zur Nachlassung fest gestellten Schiedmünzen einzuschränken, und 4) deren künftige Ausbringung, auf ein, so viel nur möglich, niedriges Quantum, jedem Reichsstande jährlich, als eine Vorschrift zu bestimmen. Diese Bedingung vermuthen wir aber noch, unter den übrigen zu Verbesserung des deutschen Münzwesens, zurückgebliebenen Nachverhandlungen zu finden, wovon die Reichsstände, in den Wahlcapitulationen Kayser Carls des siebenden, vom 24. Jenner, 1742. und Kayser Franzens, vom 13. September 1745. in beyden einförmig e) sich vorbehielten: „Daß beyde Kayser ernstlich dran „seyn sollten, damit alles dasjenige, was in den Jahren „1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichsversamlung, „wegen Herstellung des Münzwesens gehandelt, und vom „vorigen Kayser genehmiget, theils zur Erörterung noch „ausgesetzet worden, zu Stande gebracht werden möch„te.“ Allein, es war im Rathe des Schicksals nunmehro fest gesetzet, daß nichts jemals von den vorjetzo noch zurückgesetzten Punkten, zu Stande kommen, und daß nicht einmal der bereits festgesetzte Leipziger, als ein Reichsmünzfuß, durch die Dauer einer so genannten Flitterwoche aufrecht erhalten werden sollte.

Daß, in dem referirten Kayserlichen Commißionsdecrete angezogene, wegen der Schiedmünzen besonders, auch unterm 10. September 1738. ertheilte Reichsgutachten, f) war auf nachfolgende individual Sätze

e) In beyden Capitulationen, Art. IX.

f) Hirsch. Tom. VI. citat. S. 329. Wir haben einige, die auf die Landesverfassung sich beziehende Sätze, zwar schon in der Münzgeschichte Churfürst Johann Georgens des dritten angeführet. Es wird aber deren Wiederholung vorjetzo aufgeklärter im Zusammenhange, nicht unnütze fallen.

gerichtet worden: Es sollte die feine Mark Silber am Werthe, in folgenden Sorten, ausgebracht werden,

In

Doppel Groschen, oder 7½. Kreuzer Stücken

für 18. Gulden 33¾. Kreuzer, oder nach Sächsischer Wehrung, 12. Thaler, 9. Groschen. Die gemischte Mark 8. Loth fein, beträgt solche an Gelde, in daraus gebrachten 74¼. Stücken, 9. Gulden, 16. Kreuzer, 3½. Pfennig, sollten also auf die feine Mark gehen, 148½. Stück;

In

Fünf Kreuzer Stücken

für 18. Gulden, 45. Kreuzer. Die gemischte Mark 7. Loth 2. Grän fein, beträgt solche an Gelde, in daraus gebrachten 100. Stücken, 8. Gulden, 20. Kreuzer, sollten also auf die feine Mark gehen, 225. Stück.

In

Batzen

für 18. Gulden 45. Kreuzer. Die gemischte Mark 6. Loth 12. Grän fein, beträgt solche an Gelde, in 116¾. Stücken, 7. Gulden, 48. Kreuzern, 3. Pfenninge, sollten also auf die feine Mark gehen 28¼. Stück, a 4. Kreuzer.

In

Einfachen so genannten guten Groschen

für 18. Gulden, 45. Kreuzer, oder nach Sächsischer Wehrung, für 12. Thaler, 12. Groschen. Die gemischte Mark 6. Loth, 12. Grän fein, beträgt solche an Gelde, in 125. Stücken, 7. Gulden, 48. Kreuzer, 3. Pfenninge, sollten also auf die feine Mark gehen, 300. Stück a 3¾. Kreuzer.

In

In

Einfachen so genannten Kayser Groschen

auch für 18. Gulden, 45. Kreuzer. Die gemischte Mark 5. Loth $13\frac{1}{2}$. Grän fein, beträgt solche an Gelde, in $134\frac{42}{64}$. Stücken, 6. Gulden, 44. Kreuzer $1\frac{3}{16}$. Pfennig, sollten also auf die feine Mark gehen 375. Stück a 3. Kreuzer.

In

$2\frac{1}{2}$. Kreuzer Stücken

für 19. Gulden. Die gemischte Mark 6. Loth fein, beträgt solche an Gelde, in 171. Stücken, 7. Gulden, 7. Kreuzer, 2. Pfenninge, sollten also auf die feine Mark gehen, 456. Stück.

In

halben Batzen

für 19. Gulden 30. Kreuzer. Die gemischte Mark 4. Loth fein, berrägt solche an Gelde, in $146\frac{1}{4}$. Stücken 4. Gulden, 52. Kreuzer, 2. Pfenninge, sollten also auf die feine Mark gehen, 585. Stück a 2. Kreuzer.

In

Sechs Pfenning Stücken

für 19. Gulden, 30. Kreuzer, oder 13. Thaler, Sächsischer Wehrung. g) Die gemischte Mark 4. Loth fein, beträgt solche an Gelde, in 156. Stücken, 4. Gulden, 52. Kreuzer, 2. Pfenninge wie vorgehender Satz, sollten also auf die feine Mark gehen 624. Stück a 1. Kreuzer, $3\frac{1}{2}$. Pfennig.

g) Bis hieher war der Torgauische Schied Münzfuß zur Rücksicht beybehalten worden. Die nunmehro folgenden kleinern Münzsätze treten an diejenigen Grundsätze, welche die drey correspondirenden, nebst dem Oberrheinischen Creyse, bey den Reichstags Verhandlungen, behaupteten.

In

Kreuzern

für 20. Gulden. Die gemischte Mark 3. Loth fein, beträgt solche an Gelde, in 225. Stücken, 3. Gulden 45. Kreuzer, sollten also auf die feine Mark gehen, 1200. Stück a 1. Kreuzer.

In

Drey Pfennig Stücken

ebenfals für 20. Gulden, oder nach Sächsischer Wehrung 13. Thaler, 8. Groschen. Die gemischte Mark ebenfals 3. Loth fein, beträgt solche an Gelde, in 240. Stücken, 3. Gulden, 45. Kreuzer, sollten also auf die feine Mark gehen, 1280. Stück a $3\frac{3}{4}$. Kreuzer.

In

Einfachen schweren Pfenningen

für 20. Gulden 30. Kreuzer, oder nach Sächsischer Wehrung, 13. Thaler, 16. Groschen. Die gemischte Mark 2. Loth fein, beträgt solche an Gelde, in 492. Stücken, 2. Gulden, 33. Kreuzer, 3. Pfenninge, sollten also auf die feine Mark gehen, 3936. Stück, a $1\frac{1}{4}$. Pfennig. Endlich

In

Einfachen leichten Pfenningen

auch für 20. Gulden 30. Kreuzer. Die gemischte Mark gleichfals 2. Loth fein, beträgt solche aber in 615. Stücken, wiederum 2. Gulden, 33. Kreuzer, 3. Pfenninge, sollten also auf die feine Mark gehen 4920. Stück a 1. Pfennig. Die, in den Niederrheinischen Landen üblichen Blafert und Albus, auch Stüber, sind gleich genau zur Ausbringung aufgeklärt. Aber, ihr Einfluß entfernet sich mehr von Sachsen, und dispensiret vorjetzo uns von deren besonderer Wiederholung.

Also

Also war das große Werk einer allgemeinen Münzvereinigung, worüber das deutsche Reich über funfzig Jahre vergeblich gerathschlaget hatte, nach ernstlichen Angrif, wiewohl mit einen, leyder! vom Anfange sich verbreiteten Anscheine eines zweydeutigen Glücks, und kühnlich können wir aus folgender Erfahrung behaupten, nur auf dem Papiere, ausgeführet. Verschiedene Münzstände entferneten sich ganz, und andere gaben ihren Beyfall gleichgültig, weil selbige im Voraus an dem practischen Ausgange zweifelten. Andere wurden nach angehaltenen Widerspruche, nur mit dem Strome fortgerissen, und behielten sich, zu weiterer Endschlüssung in Geheim vor, sich nach Zeit und Umständen künftig zu richten. Ein jeder Theil hatte Endschuldigungen vor sich, welche die Erfahrung, nicht ohne Wahrscheinlichkeit rechtfertigte, und ihren Widersprüchen gab nachhero einen großen Anstrich, die, von Zeit der zu erst versuchten Einführung eines allgemeinen Reichsfußes, fortgetragene zwey hundert jährige Erfahrung, daß das verschiedene Interesse der verschiedenen einzelnen großen Staaten Deutschlands, nicht unter einförmige Münzgrundsätze gezogen werden könnte. Aus dieser Ursache behaupteten an verschiedenen Enden Deutschlands die Stände eine unverrückte Fortprägung der, im Ausdrucke und Schrote, unter sich verschiedenen Schiedmünzsorten, welche, aller am Korne, mit andern, Verhältnißmäßig beobachtender Rectification ohngeachtet, in entfernten Ländern die Begriffe verwirrten, und die Verleitung des Wuchers zu Auswegen fortwährend unterstützte. Die vorzüglichste Bemerkung der Schwäche des neuen Reichsfußes, blieb bey dem Vorbehalte stehen, daß verschiedene, zum Theil wichtige Nebenpunkte, auf dem Reichstage noch besonders in Erwägung gezogen, und bestimmet werden sollten. Hierunter stand der Vorschlag zu Einziehung der verschiedenen Species in Schied-

münzen oben an, ein wichtiger Gegenstand, welcher vorjetzo in Voraus hätte abgethan werden sollen, weil solcher das dermalen auf dem Papiere beendigte Münzunheil zuerst wiederum anfachte, welcher aber durch diesen Vorbehalt sich sehr in das Weite zu ziehen schien. Hierüber blieben noch verschiedene gleichwichtige, wenn schon weniger in die Augen fallende Bedenklichkeiten zurück, welche nicht auf dem Reichstage, sondern von dem Gewissen einzelner, hieran Schuld und Theil habender Münzstände, Erledigung erhalten konnten. Die beyden Creyßgeneral Münzwaradeine der Ober und Niedersächsischen Creyse, als selbige dem Reichsconvente die Möglichkeit der Geldausbringung nach dem Leipziger Fuße, durch eine Berechnung, vor Augen legten, setzten dieser noch das besondere Gutachten bey: „Dem Mittel die „Schied-nach der groben Münze zu reguliren, und das „Publikum aus dem Unstatten des Agiotirens zu setzen, „würde auch damit beyzukommen seyn, wenn eine jede „hohe Landesherrschaft dem zum Münzwesen benöthigten „Münzmeister und Waradeine mit hinlänglicher Be„soldung versehen wollte, damit selbige zu leben „hätten, und sich nicht anderer unerlaubten Mit„tel bedienen möchten.“ h) Schwerlich würde diese Aeusserung vorjetzo als hämisch verkannt werden, woferne die beyden Waradeins solche nicht der ganzen Erlauchten Reichstagsversamlung zu der Absicht vorgeleget hätten, damit diejenigen Stände welche hierunter sich getroffen fänden, die Abstellung beherzigen sollten, und die Erfahrung nicht bekannt wäre, daß, wenn ein großer Herr, zu Bestreitung seiner Verschwendungen, Ersparnisse zu machen nöthig findet, selbiger gemeiniglich hierzu seine Dienerschaft, von welcher er doch die mühsamsten und wichtigsten Dienste fordert, zuerst in die Reihe treten

h) Hirsch Tom. VI. S. 216.

ten lässet. Also sehen wir in der angezogenen Vorschrift, einen neuen bis hieher noch unbekannt gewesenen Auswuchs der Münzmißbräuche. Einige deutsche, vielleicht erhabene Münzstände, hatten ihre Münzmeister und Waradeins zeithero viel lieber auf Kosten des ganzen Publikums unterhalten, als selbige anständig besolden wollen. Wenn eine solche eclatante Erinnerung nicht vorjetzo fruchtete, so waren eben nicht die neuen Münzunordnungen zu verwundern, welche dem neuen Reichsfuße mit schnellen Schritten folgten, daferne anders, daß solche jemals aufgehöret hatten, mit bestehenden Beweisen dargethan werden kann.

Weil der Leipziger Münzfuß, zum Theil unwillig, zum Theil nur halb willig, von einigen Ständen aber nur gleichgültig, zum Reichsfuße angenommen worden, so war der nächste, mit raschen Eindrücken auffallende Vorwand, beqvehm zur Endschuldigung, dessen Grundlage zeitig zu untergraben. Hierzu muste nun die vorher beobachtete höhere Ausbringung des Silbers das erste Mittel darbieten. Es fanden sich bald, vielleicht absichtlich gedungene Schriftsteller, welche hieran ihren Scharfsinn übten, verdeckt die Grundsätze ihrer Committenten damit vertheidigten, und hierdurch aber das Publikum zum Empfange einer geringhaltigern Münze einschläferten. Niemals sonst, als bey dieser hierdurch aufgestiegenen wichtigen Controvers, welche jedoch, außer der geringen Zahl geübter und gründlicher Münzforscher, wenig andere bemerkten, sind vorher die Münz- und Handlungs Grundsätze, so stark, als jetzo, geübet und geprüfet worden. Man stritt über die Frage; Ob durch das Verhältniß des Goldes gegen das Silber, wie 1. gegen 15. auch die wahre Proportion getroffen worden seyn möchte? Solches läugneten diejenigen, welche hierunter, stillschweigend, die abgezielte Ausbringung des Silbers

in

in einen höhern äußerlichen Werthe, als solchen der Leipziger Fuß erlauben wollte, zu vertheidigen suchten. Sie redeten und behaupteten laut, daß hierdurch das richtige Verhältniß im geringsten nicht getroffen, vielmehr ein widersinniges angenommen, und hierdurch nichts geringeres, als die Ausfuhre des guten Silbergeldes aus Deutschland befördert worden sey. Dieses sagten einmüthig alle, zum Angriffe der Grundsätze des Leipziger Münzfußes, aufgetretene Schriftsteller. und wir führen, aus der Reihe der übrigen, welche, nach Annehmung anderer Münz Grundsätze, aus der Mode vorjetzo gekommen sind, einen einzigen, wiewohl ungenannten i) an, von welchen die Widersprüche in der gedrungensten Kürze aufgeführet werden. „Es brachte es, „schreibet selbiger, das fatale Verhängniß von Deutsch„land mit sich, daß man abermals, unglücklicher weise, „auf den, heutiges Tages schlechterdings nicht mehr „schicklichen Leipziger Münzfuß fiel, und selbigen von „neuen, ohne zu untersuchen, ob solcher, bey gegenwär„tigen Zeitumständen, noch möglich sey, zum Grunde „legte, und darauf, ohne vorher die Proportion zwi„schen Gold und Silber fest zu setzen, im Jahre 1737. „eine, nach solchem Fuße, eingerichtete Valvation an„stellete, damit aber nichts mehr ausrichtete, denn daß „man den Juden und ungewissenhaften Wechßlern, zu „einem erstaunlichen Wucher, Thüren und Thore öfnete, „Land und Leuten den gröften, und mehr als eine feind„liche Brandschatzung importirenden Schaden zufügte, „dem Commercio einen empfindlichen Stoß gab, und an „Gold und Silber viel Millionen aus Deutschland, in „auswärtige Reiche jagte, indem die deutschen Negoci„anten

i) Ein Münzbedenken, welches von Hirsch, in die Vorrede zum III. Bande des Münzarchivs ganz eingerücket worden ist.

„anten, zu Abzahlung ihrer, in fremden Landen haben-
„den Conti, das devalvirte Geld, welches sie allda weit
„höher, anbringen konnten, nicht allein employrten,
„sondern auch noch weit mehrere Waaren, um nur viel
„von diesem Gelde drein stecken zu können, committir-
„ten, die Wechseler und Wucherer hingegen solches in
„Holländische und Französische Münzstädte verschickten,
„wo es ebenfals weit über den devalvirten Werth anzu-
„bringen war, ja, es haben so gar die Dratzieher und
„Goldschmiede in den Reichs und andern Städten, diese,
„zu ihrem Vortheile, herunter gesetzte Sorten, in gros-
„sen Quantitäten gebrochen, und in den Tiegel gewerf-
„fen, gleich, als ob es ihnen zu Gefallen geschehen wäre.
„Dieses war der Erfolg, und der von den Patrioten des
„übel verstandenen Leipziger Fußes (welche beständig ver-
„sichert hatten, daß bey Wiedereinführung dessen die
„Preise in Gold und Silber und andere Sachen fallen
„würden) so herrlich vorgespiegelte Nutzen, der aber
„nichts, als ein leerer Traum, und bloße Chimäre ge-
„wesen, indem Deutschland, statt dieser eingebildeten
„Vortheile, den bittersten Schaden davon gehabt, daß
„es in einem Jahre wenigstens 50. bis 60. Millionen
„ärmer, an Baarschaften in Gold und Silber, gewor-
„den, diese so unbillig devalvirte Münzsorten aber in
„Holland und Frankreich eingeschmolzen, und die noch
„roullirenden Species in Gold und Silber, in erhöhe-
„ten Werthe, daraus gemünzet, mithin Deutschland
„mit solchen umgeprägten Französischen Gelde, und zu-
„gleich mit unnöthigen fremden Waaren, überhäuffet
„worden. Ja, es würden die vordern Creyse wohl alle
„ihr Gold und Silber Geld verlohren, und nichts als
„Pfenninge, Zweyer, Kreuzer, halbe und ganze Ba-
„tzen, übrig behalten haben, wenn nicht Churpfalz, nebst
„etlichen andern Reichsständen, aus einen wahren und
„wohlverstandenen patriotischen Eifer die schleunige Wie-

„der-

„derherstellung der devalvirten Especen, so emsig getrie„ben hätte ꝛc.“

Das waren nun harte gegen den Leipziger Münzfuß aufgebrachte Beschuldigungen, eines nicht geringern Gewichts, als daß der Wucher hieran in dem Zeitpunkte allererst, da solcher, fast fünfzig Jahre nach seiner ersten Bekanntschaft, zur Würde eines allgemeinen Reichsfußes erhoben worden war, zum Beweise dessen Unbrauchbarkeit, Kräfte gesamlet, und eher nicht an den schädlichen Geldwechsel gedacht haben sollte. Allein, an diesen Unwesen war der Leipziger Fuß ganz unschuldig, die Schwäche des Widerstandes hingegen einzig und allein in der, von der allgemeinen Policey, versagten Nachwürkung ihrer Kräfte zu suchen. In einem so großen Reiche, wie Deutschland, dessen einzelne Staaten von den ältesten dunkeln Zeiten an, eigene unter sich verschiedene Münzgrundsätze gehandhabet hatten, deren abgezielte Vereinigung in ein Ganzes, durch Jahrhunderte unnütze versuchet worden war, konnte niemals auf die erste und nöthigste Art der Vollstreckung einer strengen Münzpolicey, die Erwartung gesetzet werden. Das ist nur möglich in Reichen, worinne auf den Befehl eines Monarchen, die eintretende ausländische Fußgänger so gar, ihren mitbringenden ausländischen Geldvorrath abgeben, und sich beym Ausgange, gefallen lassen müßen, bis auf das Hemde durchsuchet zu werden, zur Erfahrung: ob selbige auch einheimische Geldsorten ausführen möchten? Dieser Policey müßen Reisende sich in Rußland unterwerfen. Aber, die deutsche Freyheit hieran zu gewöhnen? Daran hatte noch niemand gedacht, und der erste hierauf gerichtete Gedanken, würde auch niemals die Aufmerksamkeit eines Einfalls gereizet haben. Das erkrankte Münzwesen sollte darinne nur durch sanfte Mittel geheilet, und die Würkung derselben von Demonstrationen

tionen erwartet werden. Solche aber überzeugten nicht diejenigen, welche in eigenwillige Münzprincipia das Wohl ihrer Staaten verkleideten, und hierunter verdeckt ihre privat Vortheile wahrnehmen wollten. So viel auch Graumann in seinen Briefen vom deutschen Münzwesen, an dem Leipziger Münzfuße zu erinnern gefunden hat, erkläret selbiger doch da, und anderwärts mehr, den auf einen beständigen und richtigen Bedacht des Verhältnisses des Goldes und Silbers gegen Ausländer für ein Hirngespinste. Beydes ist so unbeständig, als oft die Fälle abwechseln, daß eines vor dem andern mehr und weniger gesuchet wird, dahero solches in Churſachsen nachhero auch, bey dem Uebergange zum Wiener Conventionsfuße, für unfähig zu einer beständigen Erhaltung der Gleichheit erkläret, und nachgelassen worden ist, daß bey Handlungs und Wechselgeschäften mit Ausländern, das Gold als eine Waare betrachtet, und so hoch, als es die Umstände erlauben, verschrieben und gezählet werden könnte. k) Auch die Churſächsischen Münzgesetze selbst, geben den Beweis an die Hand, wie unverschuldet vorjetzo der Leipziger Münzfuß auf die Schaue gestellet worden war. Durch letztern stieg der Werth des Ducaten rechtmäßig, bis auf 4. Gulden, oder 2. Thaler 16. Groschen. Bedeuchtete nun den Kaufleuten dessen Proportion gegen das Silbergeld zu hoch, warum versuchten selbige nicht dessen Herabwürderung mit eben derjenigen Dreustigkeit, womit sie das Silbergeld unter sich steigerten und minderten. Sie thaten aber bey dem Ducaten gerade das Gegentheil, steigerten solchen im äusserlichen Werthe, und veranlaßten eine Generalverordnung vom 2. Merz 1736. l) daß der Ducaten, bey Vermeydung

k) Münzedict vom 14. May, 1763. in CODICE AVGVSTEO, Tom III. Sect. I. p. 1611.
l) Eb. das. dict. Tom. p. 1715.

dung der Confiscation, und anderer in den Münzmandaten vorgesetzten Strafen, höher nicht, als für 2. Thaler 18. Groschen, und der Louis d'or für 5. Thaler, gegeben und genommen werden sollte. Also war der Grund der Steigerung des Goldes, zwar wohl bey eigennützigen Kaufleuten, nicht aber in dem Leipziger Recesse vom Jahre 1690. zu suchen, und wenn bey solchen Umständen ein richtiges Verhältniß des Goldes gegen das Silber vorwalten sollte, muste in einem jeden Lande, von einen jeden Jahre zum andern, auch wohl gar von einer Messe zur andern, der Münzfuß äusserlich verändert werden.

Doch, wir wollen uns länger nicht dabey aufhalten. Die fortdauernde ungleiche und geringhaltige Ausbringung des Silbers hat durch eine selbstredende, eben so wichtige, als unbezweifelte Urkunde, durch die Landes- und Weltkundige Erfahrung bewiesen, daß vorjetzo den Widersprechen nicht das richtige Verhältniß des Goldes gegen das Silber einzig und allein an den Herzen gelegen hat, und daß die vorjetzo gedungenen Schriftsteller, welche darwider geschrieben, den Sinn ihrer Principalen entweder nicht begriffen haben, oder, zu Vertheidigung deren Mißbräuche, das Aufmerken des Publikums, hiervon nur ab- und auf einen andern Gegenstand ziehen wollen. Der Zusammenhang der Münzverfassung ist mit so viel andern, nicht allgemeinen Kentnissen verwebet, und die Münzsprache so dunkel für die Begriffe anderer, welche nicht mit eigenen Augen sehen und hören können und wollen, daß für beydes Erlernung dem Fürsten eben so wohl, als dem Minister eckelt. Churfürst August zu Sachsen, welcher seine Kentnisse in der Münzstube selbst zu erweitern suchte, m) hat sehr wahrscheinlich,

m) M. s. im I. Theile, S. 339. not. o.

lich, wenige zur Nachfolge gereitzet. Beyde, der Fürst und sein Minister, folgten also vorjetzo mit ihren Endschlüssungen demjenigen, welchen sie Grundsätze und Erfahrungen vom Münzwesen zutraueten. Und dieser war gemeiniglich ein Kaufmann, welcher zugleich die Silber Lieferung übernahm. Fiel nun die Wahl auf einen Mann, welcher entweder kurzsichtig oder eigennützig war, so fehlte nicht der Ausgang. Dem Fürsten wurden die Augen mit einen falschen Münzprojecte geblendet, wofür er am Ende wenigstens durch bittere Vorwürfe büßen muste. Die Münzmeister und Waradeins hatten zwar dem Reiche und den Creysen theuere Pflicht abgeleget. Aber sie wurden schlecht besoldet. Sie unterlagen dahero der Versuchung, sahen durch die Finger, theilten den Profit mit dem Projectmacher, und beyde lebten auf Kosten des Publikums. Hier waren nun eigentlich die der Münz-Uniformität entgegen tretende Schwürigkeiten, nicht aber solche in dem, zum Maasstocke, nach bey nahe funfzig jähriger willkührlicher Prüfung, ergriffenen Leipziger Münzfuße zu suchen. Hat solcher etwa nur durch ein Wunderwerk. in den Chur Hannöverischen Landen, bis auf den heutigen Tag noch, sich erhalten können? Seine Unschuld rettete vorjetzo auf dem Reichstage der Chur Böhmische Gesandte, indem selbiger gerechten Zweifel wieder dessen lange Dauerhaftigkeit aus ganz andern Erfahrungen, als dem ungleichen Verhältnisse des Goldes gegen das Silber vorbrachte. „Weil „auch, sagte selbiger unter andern, n) mit der ringhaltigen Ausmünzung, weder dem Münzstande, noch seinen Unterthanen, prospiciret sey, und aus dem anfänglich gezogenen Nutzen dem Lande und seinen Came-

n) Wir setzen die Stelle aus dem Churfürstlichen Protocolle her, welches wir in der Handschrift gelesen, aber noch nicht im Drucke irgendwo gefunden haben.

„rali, ein viel grösserer Schade und Abgang causiret, „ohne zu melden, daß die Verantwortung und Indem„nisation durch die Gesetze verhangen würde, so hätte „man dieselbe, der eigenen Convenienz halber, zu unter„lassen, und dieses um so mehr, als bey den häufig vor„handenen geringhaltigen auf den justum valorem her„abzusetzenden Münzen es an Gelde und an einem Surro„gate nicht ermangeln, mithin der Silberkauf sich in „kurzer Zeit, auf einen leidlichen Werth herunter bege„ben würde. Wenn aber hierauf nicht reflectiret werden „wollte, dürfte, nach verbesserter Münze, wenn da„bey nicht standhaftig beharret würde, der Werth „des Silbers sich nicht mindern, sondern stets, nach „dem dieser oder jener den Silberkauf an sich zu ziehen, „und denselben gradatim, wie er mit der unzuläßlichen „Ausmünzung progrediret, zu steigern sich anmaßet, in „Bewegung stehen, wodurch alle gute Einrichtung den „andern zur Last gereichen würde, immaßen das Münz„System von allen eine genaue Beobachtung er„forderte.“ Dieses war es nun, woran man fehlete, und woran alle gute Absichten zeitig scheiterten. o)

Immit-

o) Es kamen auf dem Reichstage noch viel andere nützliche Mittel zu Aufrechthaltung eines gleichen Münzfußes, und Minderung des Silber Preises, zum Vorscheine, wovon wir aber keinen Gebrauch machen können, weil wir keine Reichs- sondern nur eine Churſächsische Münzgeschichte schreiben. Eines aber können wir nicht ganz mit Stillschweigen übergehen. Das Fürstliche Collegium brachte in Vorschlag: „Das allen privat Perso„nen, nur die characterisirten Ministers, und andere, „deren Stande, Geburt, oder Bedienung nach, solches „zukäme, hiervon ausgeschlossen, bey den Tafeln, aus„ser einigen Kleinigkeiten, alle kostbare Silbergeschirre, „an den Kleidungen aber alles Gold und Silber ver„boten

Immittelst, als die Feder ihre Macht an dem Beweise der Unsicherheit des zum allgemeinen Maasstocke

„boten werden möchte.“ Aber der Vorschlag kam zu spät in diesen üppigen Zeiten. Man scheuete vermuthlich das Project eine Rangordnung zu machen. Es ward also weiter nicht dran gedacht.

Ein ander, ein grosses Mittel, die Silber Theuerung zu vermeiden, haben wir bey jetzigen so wohl als allen andern Reichsmünzverhandlungen vermisset; Die Ausprägung der Medaillen. Grosse Herren schweifen in deren Stärke aus, Sie gestatten es wenigstens, unerinnert. Es werden ganze und halbe Marktstücken ausgepräget. Diese Gewohnheit vertheuert das Silber, und vermindert das Bedürfen in gangbaren Gelde. Nur wenige Stücken verstecken sich in die Cabinetter vermögender Münzsamler. Die übrigen finden bald den Weg zu den Goldschmieden, und werden in unnützes Silbergeschirre verwendet. Doch, hier können noch gültige Entschuldigungen statt finden. Allein, daß in einigen bekannten Reichsstädten die Ausprägung unbedeutender, zum feilen Kauffe fertig liegender Medaillen, einer mehrentheils ungeschickten Erfindung der Zeichnung des Stempels, mit dessen hellscheinenden Spiegel den einfältigen Käuffern die Augen geblendet, und selbige damit zu Vergütung eines mehr als Jüdischen Profits verleitet, welche aber zu nichts wichtigern, als Sparbüchsen Geschenken für Kinder gebrauchet werden, verstattet, niemals aber in Schranken gewiesen worden ist? Dieses hat schon das Aufmerken viel nachdenkender Männer erwecket. Noch haben wir nirgendwo ein wider diesen Unsinn erlassenes Verbot, als in den Chur Hannöverischen Landen, entdecken können. Das dieserhalb unterm 14. October 1704. ausgelassene Edict ist von Böhmern, in der Vorrede zu LEVCKFELDS Antiquitatibus nummariis §. 7. angeführet worden.

Der Herr von Ludewig, in der Einleitung zum deutschen Münzwesen mittler Zeiten, Cap. 8. §. 8. tadelt mit Recht auch die Schwärmerey, auf unbedeutende Gelehrte Schaumünzen zu prägen. Moser, in einer Anmer-

im Reiche angenommenen Leipziger Münzfußes, versuchte, setzte man zu dessen Sicherheit, immer noch einige Hofnung, auf die Nachholung des Reichsconvents, der, zu fernerer Berathschlagung und Entscheidung, ausgesetzten Nebenpunkte. Es wurden aber solche schleuniger unterbrochen, als man vermuthete. Kayser Carl der sechste starb im Jahre 1740. Sein Tod steckte ein neues, dasjenige Kriegsfeuer an, welches wegen der damit angegriffenen Pragmatischen Sanction, wegen der Oesterreichischen Erbfolge, schon vorher, lange in der Asche geglommen hatte, es verbreitete solches sich in die gröstten Provinzen Deutschlands, und loderte, mit abgesetzten und wiedererholten Kräften, bis zu dem, im Jahre 1748. geschlossenen Aachner Friedens Schlusse. Kriege hatten zeithero mehrmals die Münzmißbräuche begünstiget. Daran fehlte es in dieser langen Zwischenzeit auch nicht. Es übte solcher vorjetzo seine ganze Gewalt daran aus. Davon kann der Verfasser dieses forthin, als ein Augenzeuge, reden. Eigentlich hatten die Münzmißbräuche noch gar nicht aufgehöret, sondern, während der

Anmerkung zu dieser Stelle, verkennet zwar nicht den Werth der dem Gelehrten hierdurch beweisende Ehrenbezeugung, wenn solche aus dem Einfalle eines grossen Herren herrühret. Er meynet aber doch, es wäre besser, wenn die Ehren Medaille in Kupfer gepräget, und dem Gelehrten, der Werth des sonst drauf gewendeten Goldes oder Silbers, in gangbarer Münze besonders gereichet, damit aber dem politischen Fehler eines armen Gelehrten vorgebeuget würde, die Medaille, fast unmittelbar nach dem Empfange, zum häußlichen nöthigen Gebrauche, bey einen Juden, gegen gangbare Münze, umzusetzen. Moser hat aber wohl nicht die Seltenheit der Fälle erwogen, daß auf Endschlüßung grosser Herren, Medaillen auf Gelehrte gepräget werden? Nur wenig grosse Herren bekümmern sich um grosse Gelehrte, und das wenigste mal bleiben ihre Einfälle bey den würdigsten stehen.

der hierüber vorgenommenen Reichstags Verhandlungen, sich nur von neuen in Odem gesetzet. Die, während des Krieges, durchziehende Armeen hinderten in den Provinzen die Würkungen der vorhero eingerichteten Devalvationen und Verrufe, und die Französischen besonders, brachten häufiger als iemals, das Franzgeld, in Umlauf, dessen ungleiches Verhältniß, gegen den Leipziger Schrot, hier und dar, auch in Churſachsen, zeithero Abwürderungen veranlasset hatte, um solches, vom weitern Eindrange abzuhalten. Es kamen unmerklich, zu ungeheuern Summen sich anhäuffende geringhaltige Kreuzer-Münzen, zum Vorscheine, woran man vielmals die aufgeprägten Bilder nicht kannte, und solche verbreiteten sehr gemächlich die für die Armeen gedungene Aufkäuffer und Lieferanten. Es ging damit sehr viel Silbergeld durch das große und kleine Gewerbe, und dieses schwächte den Druck des damit gegen gute Münzsorten ausgeübten Agiotirens, womit der Eigennutz seine Vortheile bey den Unverständigen, reichlich benutzte. In einem solchen zusammenlaufenden Gewirre war an alle andere zweydeutige Möglichkeiten, nur nicht an Aufrechthaltung einer Ordnung in der Münzverfassung, zu denken. Und diese Aussicht entzog sich besonders, von der Reichstags Versamlung in Rücksicht auf die, zur Erörterung noch rückständigen Nebenumstände der allgemeinen Münzordnung. Unter der kurzen und schwachen Regierungszeit Kayser Carls des siebenden, war nicht einmal an die erste Prädeliberation zu denken, ohngeachtet dieser Gegenstand ihm in seiner Wahlcapitulation zur Bedingung vorgeleget worden war. Solche ward nach seinem Tode in Kayser Franzens Capitulation, wiederholet. Und dieser erfüllte solche endlich, wiewohl auf eine andere Art, und unter andern dergleichen particulair Verhältnissen, wie wir unten anführen werden, weil selbiger mit Rechte

an der Möglichkeit verzweifelte, mit seinen Absichten bey der Reichstagsversamlung durchzudringen.

Hieraus hatte die begünstigte in der ununterbrochenen Fortdauer, nach und nach heimlich immer weiter um sich ergriffene geringhaltige, und hierbey noch unzuverläßige Ausmünzung, die Folge nach sich gezogen, daß die vorhero einigermaßen, herabgebrachte Silberpreise wiederum zum Steigen kamen. Bey der, von dem Fränkischen Creyse, zu Schweinfurt, im Jahre 1745. gehaltenen Münzconferenz, klagte der General Münzwaradein Laufer, daß er die feine Mark Silber, kaum für 21. Gulden, im Einkaufe zu erlangen, sich getraurete. p) Es stieg und fiel hierauf zwar deren Werth, verschiedentlich nach den Marktpreisen, es kam aber solcher niemals wieder und dergestalt herab, daß solche auch für 18. Gulden in Gelde, ohne große Einbusse der Münzherren, ausgebracht werden konnte. Solches veranlaßte bald einen willkührlichen, wiewohl mit triftigen Gründen entschuldigten Abtritt verschiedener, theils großer Münzstände, von dem zum Reichsmünzfuße angenommenen Leipziger, und hieraus zweifelte der Schwäbische Creyß, bey einer, im Jahre 1752. zu Ulm gehaltenen Münzconferenz, mit Anführung einleuchtender Gründe, ob es auch möglich seyn möchte mit der Ausbringung nach diesem Fuße, fernerhin nachzuhalten? q)

Hieran hatte der König in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, zeitiger gezweifelt. Seine weit ausgedehnten deutschen Staaten, hatten gleichen Gedrang von geringhaltigen Münzsorten erlitten. Er trachtete also, weil ihm und seinen Vorfahren, die allgemeine Reichs-

p) Hirsch, im Münzarchive, Tom. VI. S. 357.
q) Eb. daselbst, S. 374.

Reichsmitbewürkung, eben so wenig, als andern seiner Mitstände, auch nur den geringsten Nutzen verschaffet hatte, vorjetzo auf ein Mittel, welches durch seine eigene Autorität, in seinen Landen strenger, ohne Nachlassung künftig gehandhabet, und womit, neben weiterer Zudringlichkeit zweydeutiger Münzen, der Ausführung seiner eigenen, zugleich vorgebeuget werden sollte. Hierzu gab der von uns bis hieher oft angezogene **Johann Philipp Graumann**, welcher aus Braunschweigischen in seine Dienst getreten war, einen Vorschlag an die Hand, welcher auch ausgeführet, und durch unaufgehaltene Strenge der Policey, bis auf den heutigen Tag glücklich gehandhabet worden ist. Es ward hierzu, die Ausbringung der feinen Mark Silber, für **Ein und Zwanzig Gulden**, Reichswehrung oder **Vierzehen Thaler** Sächsischer, zur Grundlage angenommen. Hiernach sind vom Jahre 1750. an ausgebracht worden, aus jeglicher feinen Mark Silber, 14. Stück Thalergepräge jeglicher, in der Aufzahl für 24. Groschen gerechnet, 28. halbe- und 56. Viertel Thalerstücke; Auch weiter, nach der Erklärung in dem Münzedicte, vom dato Berlin, den 29. Merz, 1764. r) 42. Stück, 8. Groschenstücke, 84. Stück, 4. Groschenstücke, und 168. Stück, Zwey Groschenstücke. Ueber die Schiedmünzen hingegen ist keine besondere Erklärung bekannt. Der König in Engelland aber, als Churfürst zu Braunschweig Lüneburg, behauptete unverkürzt, in seinen deutschen Staaten den Leipziger Münzfuß. Auch bis auf den heutigen Tag wird solcher darinne noch behauptet. Die Mittel wären einer nähern Bekanntmachung, zur Ueberzeugung werth: ob dieser Münzfuß, in andern Ländern durch gleiche Standhaftigkeit anderer deutscher Fürsten auch hätte

r) Hirsch, Tom VIII. S. 428.

aufrecht erhalten werden können oder nicht? Vielleicht hat hieran auch die Policey den ersten Antheil.

Durch die erzählte, und mehr andere zugetretene special Erfahrungen, welche vorjetzo nicht ohne Vorwurf der Weitschweifigkeit, wiederholet werden könnten, ward endlich der, nach und nach sich eingeschlichene Einfall aufgelebet, bey einer privat Convention bessere Hülfe zu suchen, und zu solchem Ende einen den sich veränderten Zeitläuften mehr angepaßten Vergleich unter sich zu treffen, damit aber der so hoch geschätzten Ungleichheit des Goldes gegen das Silber, der anhaltend vorgegebenen Grundursache der in Deutschland fortdauernden Münzunordnung, und zugleich fortklagenden Ausfuhre des Silbergeldes vorzukommen, auch zu dessen, und der Goldmünzen Wiederhereinbringung, die Wege zu bahnen; Ein wichtiges, ein großes, ein schon anscheinend sehr gemeinnütziges und erwartetes Unternehmen. Aber, auch diesem folgte, nach der Einführung der Tadel mit schnellen Schritten. So veränderlich waren die Münzgrundsätze in Deutschland beschaffen. Es kam im Jahre 1754. eine anonymische Schrift zum Vorscheine s) worinne zwar die Unschicklichkeit der, durch den Leipziger Fuß angenommenen Proportion zwischen Gold und Silber, als eine Lockspeise, wodurch die Franzosen und Holländer Anlaß genommen hätten, Millionen durch den Handel mit Deutschland zu gewinnen? nicht ganz in Abrede gestellet, jedoch aber zugleich auch solche als die einzige Ursache der fortdauernden Münzunordnung geläugnet, die erste und wahre Quelle vielmehr in dem vor jedermanns Augen gelegenen Mißbrauche, gezeiget ward, daß große Reichsstände zu erst, nach diesem Vorgange aber weiter herab kleinere, sich ermächtiget hätten, daß Silber, in Gelde, höher,

s) Bey Eben denselben, Tom. VI. S. 412.

höher, als die Reichsgesetze solches erlaubten, auszubringen. Und es stellte der Verfasser sein Gutachten auf die Voraussetzung, daß diesen Mißbräuchen allererst gesteuert werden müste, weil mit dessen Zurücklassung, alle anwendende Gegenmittel, ganz und gar fehlschlagen würden, und setzte am Ende hinzu: Daß durch den damals schon beliebten, so gleich näher anzeigenden Mittelfuß Deutschland abermals Interimsweise, einige Millionen Silbergeld verliehren, und doch nach einiger Jahre weitern Verlauf, eben so schlechtes Geld, als ehemals haben würde.

Der unbekannte Verfasser konnte leicht also urtheilen, ohne eine Stelle unter den politischen Propheten zu behaupten. Die Erfahrung war schon da. Man kürzte zwar nichts weiter am Korne des neuen Mittelfußes, aber man steigerte dessen äusserlichen Werth. Von nun an aber können und dürfen wir uns, mit dem ersten Uebergange zu einen, durch freywilligen Beytritt, sich zeitig ausgedehnten neuen deutschen Münzfuße, weiter nicht eines eigenen Zweifels, über den practischen Nutzen, herausnehmen. Es ist solcher vorjetzo, da wir dieses schreiben noch üblich und herrschend in Deutschland. Einen jeden stehet es frey, hiernach seine Erfahrung durch eigene Prüfung gehen zu lassen. Wir setzen dahero dessen Erzählung weiter nichts, als aus dem so gleich anziehenden Recesse, die darinne mit dem Eingange angeführten Ursachen voraus: „Nach dem eines Theils der im „Jahre 1737. zu einen allgemeinen Reichsmünzfuße, be„stimte Leipziger Fuß, um so weniger zur Würkung hät„te gebracht werden können, als solcher, wegen dabey „obwaltender, allzugroßen Ungleichheit zwischen Silber „und Göld, nicht aufrecht zu erhalten, auch ohne nahm„haften Schaden, und gänzlicher Verschwendung des „Silbers, zur Execution zu bringen, nicht möglich ge-

„fallen seyn würde, t) Andern Theils aber bey derma-
„ligen Umständen, ein allgemeiner Reichsschluß im Münz-
„wesen, noch lange nicht abzusehen wäre;“ Daß aus diesen Ursachen die Römische Kayserin, Maria Theresia, Königin in Ungarn und Böhmen, und Gemahlin Kayser Franzens, mit dem Churfürst in Bayern, Maximilian Joseph, zu Wien, den 21. September, 1753. u) sich in das Einverständniß setzte: in ihren beyderseits Staaten, die feine Mark Silber, höher, als hierzu solche, nach dem Leipziger Fuße, ausgesetzet worden war, für Zwanzig Gulden, ausbringen zu lassen; Ein, von der Kayserin Königin längst überdachter und bereits ausgeführter Endschluß. Es ward in dem angezogenen Recesse ausdrücklich gesaget, daß in ihren Landen die Erfahrung vom Jahre 1750. her, und bis zu jenes Abschlusse, die gute Würkung von dieser Ausbringungsart bereits sich erwiesen hätte. Vorjetzo versicherte selbige nur noch sich des Beytritts des Churfürsten in Bayern, damit ein Nachbar auch die Beywürkung gewähren möchte. Die Kayserin Königin aber hatte auch vorhero bereits dem Schwäbischen Creyse hiervon Insinuation thun lassen, und dieser hierzu durch einen förmlichen Creyßschluß vom 26. Junius 1752. v) beyfällig sich erkläret. Bald vereinigte damit auch sich der Erz-Bischof zu Salzburg. Und unterm 4. August 1754. w) trat hierzu noch der Fränkische Creyß. Die mit Chur Bayern eingegangene Convention aber ist der erste und wichtige Standpunkt zum

t) Also war, weder von der Kayserin Königin, in ihren deutschen Staaten, noch von dem Churfürst in Bayern, der Leipziger- als ein Reichsfuß, würklich angenommen, und eingeführet worden.

u) M. s. den Receß, bey Hirsch, im Münzarchive, Tom. VI. S. 398.

v) Bey Hirsch, dict. Tom. S. 389.

w) Eb. das. S. 435.

zum Anhalten, weil darinne der Grundsatz, die erste Art der Ausbringung, Stufenweise, erzählet und erkläret wird.

Nunmehro stehen wir an der merkwürdigsten, nach den, von Zeit des eingeführten Reichsfußes an, sich begebenen Münzveränderung. Es hat sich damit eine eigene und wichtige Münzepoche fest gesetzet. Mit dem Zinnaischen und Leipziger Fuße ward das Werk nur vom Guldengepräge an ausgeführet. Das Gepräge des Reichsthalers blieb hierbey unangetastet. Es wurden hiervon, nach wie vor, neun Stück aus der feinen- und acht Stück aus der gemischten Mark, durch die Zeitdauer beyder Münzfüße gebracht. Die von einigen Münzständen herausgenommene Verkürzung am Korne mit einigen Grän, blieb unmerklich, dahero im Ganzen unbeobachtet. Die Thaler wurden immittelst, blos idealisch, nach äusserlichen Werthe, durch eine höhere Groschen oder Kreuzer Aufzahl hinangezählet. Die Ursachen haben wir bis daher schon mehrmals angeführet. Vorjetzo aber ward das Reichsthalergepräge unmittelbar angegriffen, und solchen dadurch ein Stoß gegeben, woraus dessen künftige gänzliche Niederlage zeitig vermuthet werden konnte. Die Mark fein Silber sollte in 20. Gulden ausgebracht werden. Diese Zahl zohe sich in 10. Species Thalerstücke zusammen. Solche berechnete man aber von nun an weiter nicht idealisch durch äusserlichen Aufschlag des Reichsthalers, sondern prägte eigene Especen, 10. Stück, welche eine Mark fein Silber begriffen, und ein jedes Thalerstück behielt 2. Loth am Gewichte mit der äusserlichen Wehrschaft gegen 32. Sächsische Groschen, oder 120. Reichs Kreuzer, wovon aber, natürlich, jedes einzelnes Stück einen Abbruch am Korne, wiederum erleyden muste. Doch in dem Vaterlande des aufgestiegenen neuen Münzfußes, wurden die Geldrechnungen,

nungen, nicht nach Thalern, sondern nach Gulden abgethan. Da nun sich 10. Species Thaler in 20. Gulden theilen, stieg hiervon eine, diesem neuen Münzfuße in den Reichslanden forthin eigen gebliebene Benennung, des **Zwanzig Gulden Fußes**, nach und nach auf. Da ferner, dessen Ursprung, in einer, zwischen der Kayserin Königin, Maria Theresia, als Beherrscherin der Oesterreichischen Staaten, und dem Churfürst in Bayern, eingegangenen **Convention** zu suchen, welcher auch von andern deutschen Fürsten, nur auf **Conventions Art**, nachhero beygetreten worden ist, hat sich hieraus die, endlich im selbst beständigen Begriffe, festgesetzte Benennung des **Conventions Fußes**, erhoben. Da auch endlich der erste Versuch in der Kayserlich Königlichen Residenz-Stadt **Wien** entsprossen, woraus solcher in die Oesterreichischen Länder weiter in Gangbarkeit gebracht worden ist: So ist hieraus, mit weitern Zutritt der Erfahrung, daß die erste zur Ausdehnung abgezielte Convention, die Kayserin Königin, mit dem Churfürst in Bayern, zu **Wien**, am 21. September, 1753. abgeschlossen hat, die veränderte Benennung durch den Vorsatz des **Wiener Conventions Fußes**, verantwortlich geachtet worden. Weil wir darinne die Grundlage finden, worauf solcher nachhero weiter ausgebildet worden ist, getrauen wir uns auch das umständliche Anführen seiner Hauptsätze verantworten zu können.

In dem angezogenen Vertrage ward zuförderst (§. 1.) vorausgesetzet, daß die Proportion zwischen Gold und Silber nicht erreichet, und die Silber Münzen im Lande nicht erhalten werden könnten, woferne mehr als 14. oder höchstens $14\frac{1}{2}$. Theil Mark Silber gegen 1. Mark Gold, verglichen werden sollten, und daß, nach Berechnung dieser Proportion, die Ausbringung der Cöllnischen Mark fein Silber, in zwanzig Stück

Gul-

Guldengepräges, hiernach aber die Aufwürderung des Kayserlich Königlichen Ducatengepräges besonders auf 4. Gulden 10. Kreuzer x) in diesen Landen, vom Jahre 1750. an gesetzet, und gute Würkung davon gespüret worden sey. Auf diese Erfahrung verhandelten die contrahirenden Theile, (§. 2.) hinführo die Cöllnische Mark fein Gold für zweyhundert drey und achtzig Gulden, 5. Kreuzer $4\frac{4}{11}$. Pfennig, und die Cöllnische Mark fein Silber, vom Thaler an, bis zum Groschen, als dem Nichtpfennig, für zwanzig Gulden ausbringen, und hiernach die Valvation, so wohl der bessern, als geringern Münzsorten, anstellen zu lassen. Es ward fest gesetzet, (§. 9.) die Ausbringung der rauhen Mark, zu 13. Loth 6. Grän fein, in nachfolgenden Species Stücken der feinen Mark:

10. Stück Species Thaler, jegliches Stück im äußerlichen Werthe, à 2. Gulden.

20. Stück halbe Thaler, oder Gulden, und

40. Stück Viertel Thaler, oder halbe Gulden,

Dann, die rauhe Mark, zu 9. Loth 6. Grän, fein,

60. Kopf- oder 20. Kreuzer Stücke aus der feinen Mark.

Ferner, die Ausbringung der rauhen Mark zu 8. Loth 12. Grän fein, in

$70\frac{10}{17}$. Stück Siebenzehnern die feine Mark,

Weiter die Ausbringung der rauhen Mark, zu 8. Loth fein, in

120. Stück halben Kopf oder zehn Kreuzer Stücken, die feine Mark,

Desglei-

x) Bey den Kremnitzer Ducaten wurden in der Folge noch 2. Kreutzer zugesetzet.

Desgleichen, die Ausbringung der rauhen Mark, zu 6. Loth 13. Grän fein, in

171⅔. Stück sogenannten Siebenern, die feine Mark,

Endlich die Ausbringung der rauhen Mark, zu 5. Loth 9. Grän fein, in

400. Stück Groschen, oder drey Kreutzern, die feine Mark.

Zur Verwahrung wider das Kippen und Wippen sollten, (§. 10.) diese beschriebene Münzgepräge, bis zu den Siebenern eingeschlossen, zum fleißigsten gestückelt, Stück für Stück aufgezogen, mit der Feile genau justiret, auch gut rondiret und rouliret, y) die Groschen hingegen, ob zwar wohl solche ebenfals Stück für Stück aufzuziehen, und mit der Feile genau zu justiren, doch da solches nicht wohl, ohne großen Zeitverlust und Kosten, thunlich, dennoch eines Theils auch rondiret und rouliret, andern Theils aber durchaus gleich ausgemünzet, und mittelst genauester Justir Streckwalzen die Zaine in solche Gleichheit gebracht werden, damit die Stückelung mit möglichster Genauigkeit ausfallen, ein Stück von dem andern, in der Schwere, so wenig als möglich, abweichen, und in 400. Stück solcher Groschen niemals weniger, als eine Mark fein Silber gefunden werden möchte. Uebrigens behielten sich (§. 15.) beyde hohe Paciscenten vor, hierüber noch besonders nachfolgende, für eines jeden Landesart schickliche Landmünzen, ausprägen zu lassen, jedoch daß solche nur auch in eines jeden

y) Man drücket solches auch gleich bedeutend durch Dentelliren aus, von dem französischen Worte Dentelle, welches, im eigentlichen Verstande so viel, als eine, zur Zierde der Kleider, angebrachte Spitze oder Kante bedeutet.

den Landen Umlauf haben, des andern Lande aber damit nicht beschweret werden sollten, und zwar die Kayserin Königin: Halbe Groschen, oder Polturae Kreuzer, Gröschel, oder Drey Pfennigstücken, und Zweyer, in allen diesen Sorten, die feine Mark Silber, für 25. Gulden und in Pfenningen, für 30. Gulden. Der Churfürst in Bayern aber, Zehn Pfennigstücken, die feine Mark Silber für 20. Gulden, 45. Kreuzer, einfache Kreuzer, die Mark für 25. Gulden, und halbe Kreuzer, auch Pfenninge, die Mark für 33. Gulden 40. Kreuzer.

Neugierig betrachtete ganz Deutschland noch diese auftretende Münzveränderung, als der Churfürst in Bayern solche, wider alle vorausgesehene Erwartung, in eine andere Lage verückte. Es gereuete ihm sein Beytritt, indem ihm vorgebildet ward, als ob der neue Münzfuß mit dem theoretischen Verhältnisse des Goldes gegen das Silber, wie 1. gegen $14\frac{1}{7}\frac{1}{7}$. ohne Schaden seines Landes, nicht bestehen könnte. Er kündigte dahero der Kayserin Königin, Maria Theresia, die Convention zeitig wiederum auf, und unter den übrigen hierzu, unterm 30. Julius 1754. vorgelegten Ursachen z) führte er besonders an: „Daß in dem neuen Münzfuße eine große Un„gleichheit zwischen seinen und den benachbarten Creyß„Landen, nunmehro vorwaltete, indem hierdurch der „Vertrieb an Viehe, Getreyde, und mehr andern nahm„haften Exportandis, gröstentheils darnieder gelegt, das „völlige Gewerbe, samt dem Gelde zugleich, an andere „Orte gezogen, im Lande selbst aller Handel und Wan„del gehemmet, den Unterthanen die Kräfte benommen, „mithin selbige an Entrichtung der Abgaben, merklich „gehindert, zum Theil auch gänzlich ausser Stand gese„tzet

z) Hirsch, Tom. VI. S. 436.

„tzet würden. Dieses, setzte der Churfürst hinzu, würde „ihm den unangenehmen Schritt abnöthigen, die Voll„streckung der beschlossenen Münzconvention des näch„sten wieder einzustellen, dafür aber ein anderes, als ein „Interims, oder provisional Mittel zu ergreifen, wo„durch seinen Lande, bis zum würklichen Beytritte der „erwähnten Creyß-Lande, womit es jedoch vorjetzo noch „ein weites Aussehen hätte, einstweilen besser vorgesehen „werden könnte.“ Der Kayserin Königin befremdete gar sehr dieser gewaltsame Schritt, und sie setzte dem Churfürsten in ihrer, unterm 15. September 1754. gegebenen Antwort a) die wichtige Besorgniß entgegen: Wie viel, und stark nachdrückender Schaden, seine eigene Unterthanen durch eine, zweymal in einem Jahre, vornehmende Münzveränderung, empfinden würden. Doch, sagte sie am Ende, wenn auch er sich von seinen Endschlusse nicht abwendig machen lassen wollte, möchte er doch wenigstens die Versicherung geben, daß unter seinen Nahmen und Bildnisse, daß Gold nicht anders, als nach dem verglichenen Schrot und Korne, fernerhin ausgepräget werden, mithin nur bey Erhöhung des äusserlichen Werths der Gepräge die vorhabende Münzabänderung stehen bleiben sollte, weil nur unter dieser Bedingung allein, in ihren Staaten, dem Bayerischen Gelde, Umlauf gestattet werden könnte. Diese Erklärung blieb der Churfürst in seiner Gegenantwort b) zwar schuldig, er realisirte aber die Bedingung, Schrot und Korn seiner ausgegangenen, wenigstens der groben Münzen c) blieb unverändert, er legte aber auf jede ausgebrachte Mark Silber einen äusserlichen Aufschlag mit vier Gulden. Hiernach kamen in einen höhern Werth, ein

Con-

a) Eb. das. S. 437.
b) Eb. das. S. 439.
c) Wir können hier nur ab eventu urtheilen. Eine, über diesen Vorgang in den Bayerischen Landen ausgelassene Erklärung, ist uns nicht zu Gesichte kommen.

Conventions Thaler von 2. Gulden, bis auf 24. Kreuzer

" Gulden von 1. Gulden, bis auf 12. Kreuzer

" Achtgroschen Stück, von 30. bis auf 6. Kreuzer

und der Bedacht der Proportion des Goldes gegen das Silber, ward hierdurch auf 1. gegen 13 $\frac{1}{2}$ gerichtet. Dieser Anschlag ging nach und nach weiter in andere Reichs-Creyse über, und hierdurch ist aus dem Conventions-Münzfuße, der sehr bekannte Auswuchs, unter dem Nahmen des **Vier und Zwanzig Gulden Fußes**, entstanden. d)

Vom Jahre 1733. an, e) als nach König Friedrich Augusts

d) Nunmehro hatte das deutsche Reich, durch seine, auf eine Münzgleichheit, gerichtete drittehalbhundertjährige schwürige Verhandlungen, nichts besseres, als vier verschiedene, in jedem Lande, der Ausübung, unter öffentlichen Schutze stehende Münzfüße errungen. Nur haben wir den Vier und Zwanzig Gulden Fuß, und unmittelbar vorher, aus der ersten Quelle, den Zwanzig Gulden Fuß, in das Licht gesetzet. In den Königlich Preussischen Landen wird ein Ein und Zwanzig Gulden Fuß, und in den Chur-Braunschweigischen Landen noch der Leipziger Achtzehen Gulden Fuß, gehandhabet. Keiner soll für ein anderes, als ein provisorisches, ein Interims Mittel, erkannt werden. Also bleibt die Haupt Sache immer noch auf der Waagschale liegen, und es ist ungewiß, wohin dereinst noch der Ausschlag fallen möchte: Ob einer der erzählten Münzfüße die übrigen noch unterdrücken, oder, ob der grosse Handlungs Bewerb mit einem neuen Projecte auftreten, damit das Publikum nochmals decimiren, und nöthigen wird, die mit Münzveränderungen steigende tägliche Bedürfnisse, in höhern Preisen zu erkauffen?

e) Im Quartale Trinitatis, 1734. nach dem vorhero der

Augusts des ersten Ableben, sein nachheriger Thron- vorjetzo unmittelbarer Chur-Folger, auch Friedrich August, dieses Nahmens der andere, zur Regierung der Churfächsischen Lande gelangte, ward bis in das Jahr 1750. in diesen Landen zwar der eigenen Ausmünzung nach dem Leipziger Fuße, genau, mit allen Sorten, nachgegangen, es begünstigte jedoch diese rühmliche Bedachtnehmung kein gutes, und anderes als das, beym Schlusse des vorhergehenden Abschnitts, erzählte Schicksal der äusserlichen Münzverfassung im Ganzen. Das Einschieben der geringhaltigen auswärtigen Münzsorten in Sachsen, dauerte mit einem, nach und nach immer sichtbarer werdenden Agiotiren fort, und der Eigennutz vereitelte die Strenge der darwider gerichteten Gesetze. Keine Handels-Bude war zu klein, daß nicht auch ein Wechseltisch darinne Raum hatte, dieser stand in naher Verbindung mit

zeitherige Münzmeister zu Dreßden, Johann George Schomburg in die Stelle eines general Münz Waradeins des Obersächsischen Creyses eingerücket war, gelangte zum Münzmeister Amte, sein Schwiegersohn, Friederich Wilhelm ö Feral, und dieser setzte auf die, unter seiner Direction, ausgegangene Münzgepräge, seines Nahmens Anfangs Buchstaben, F. W. ö. F. und den Ohmhacken, zum Münzmeisterzeichen. Nach Schomburgs Tode erlangte selbiger ebenfals die Function eines Creyß General Waradeins, mit Beybehaltung seines Münzmeister Amts, und er starb am 1. Februar, 1764.

An seine Stelle ward der, immittelst bey der zu Leipzig wieder eingerichteten Münze, angestellt gewesene Münzmeister, Ernst Dietrich Croll, nach Dreßden beruffen. Auf den, unter seiner Amtsführung ausgegangenen Münzgepräge, siehet man allein seines Nahmens Anfangs Buchstaben E. D. C. Es starb selbiger am 6. December, 1778. Ihm ist sein Sohn, der jetztlebende Münzmeister, Herr Johann Ernst Croll, gefolget, welcher auf die Münzgepräge ebenfals einzig und allein seines Nahmens Anfangs Buchstaben setzet.

mit grössern, und beyde spielten so behutsam unter der Decke, daß die Policey hier und da, wo solche noch sich wachsam erhielt, nur sparsam auf die Schliche kommen konnte. Schleichhändler sichern ihr Reglement für der Entdeckung. Dahero fiel es den Wucherern leicht, unter Begünstigung eines verbreiteten Dunstes sich der Nachstellung scharfsichtiger Richter zu entziehen, und auf einer andern Seite wiederum im Trüben zu fischen. Andere kurzsichtige, und an eine steife, nach dem elenden Schlendriane sich bewegende Justitz-Verwaltung klebende Richter, warteten allererst auf förmliche Anzeigen der Münzverbrechen, und solche kamen nicht zum Vorscheine, weil jedermann den verhaßten Nachklang eines Denuncianten scheuete. Dadurch blieben die Gesetze unvollstreckt, und die Mißbräuche in einer fast ungestörten Posseß.

Das war vorjetzo das mißliche Schicksal des, von dem verstorbenen Könige, kurz vor seinem Tode, unterm 9. Julius 1732. in seine Chur und Erblande ausgelassenen heilsamen Münzedicts. Es war solches noch nicht drey Viertel Jahre alt geworden, so fand sein Landes-Folger nöthig, dessen Beobachtung unterm 3. Merz 1733. f) den Unterobrigkeiten einzuschärfen, besonders aber Verbot wider die ungebührliche Steigerung der Goldsorten zu thun, welche so hoch gestiegen war, daß zugleich der äusserliche Werth des Louis d'or, und der Spanischen Pistole, auf 5. Thaler, und des Ducaten auf 2. Thaler 18. Groschen herabgesetzet werden muste. Und weiter unterm 5. Februar 1735. g) fiel die Wiederholung einer Warnung wider die Einführung verruffener Münzsorten nöthig, welche bis zum Jahre 1737. mehr als einmal erinnert werden muste. Besonders walzeten, unmittelbar

f) In CODICE AVGVSTEO, Tom. III. Sect. I. p. 1709.
g) IBID, pag. 1713.

nach Bestätigung des Leipziger- zum Reichsmünzfuße, die aus andern Ländern getriebene, überall anstößige Bayerische, Würtembergische, und Bayreuthische Acht Groschenstücke, so häufig nach Sachsen, daß diese Sorten bis zum Jahre 1750. da solche durch ein Edict vom 26. Merz h) in Verruf kamen, die Oberhand unter den übrigen verbotenen Münzsorten behaupteten. Und bey dieser Gelegenheit wird in den Beschwerden: „daß bisher „so viel geringhaltige Münze in hiesige Lande eingeschli„chen, auch der ungebührliche Handel mit Gelde immer „noch fortgesetzet würde, auch andere vollwichtige Gold „und Silbermünzen gegen schlechtere aufgewechselt, und „auser Landes geführet würden ꝛc." eine kurze diplomatische Geschichte des fortgedauerten Münzunfugs gegeben. Unter diesem Verrufe aber waren die Bayerischen Acht Groschenstücken noch nicht begriffen, sondern noch geduldet, weil die Unsichtbarkeit der guten Münzsorten, die Besorgniß erweckte, daß durch den unbedingten Verruf aller schlechten Münzsorten, das Land wohl gar in einen Geldmangel gestürzet werden möchte, welches auch durch eine general Verordnung vom 11. December 1750. i) den Entschluß beförderte, einige andere Sorten, darunter so gar die jederzeit für verwerflich geachteten Batzen, auf einige Zeit, in devalvirten Werthe, gelten zu lassen, und dieser Zufall begünstigte auch die Bayerischen Acht Groschenstücke, daß solche durch ein Edict vom 19. November 1751. k) jegliches Stück für 7. Groschen, als eine tolerirte Münze auf einige Zeit erlaubet ward. Wir wollen den Leser nicht mit einer langweiligen Wiederhohlung mehr anderer Verrufe und Abwürderungen ermüden. Es kann keine wichtigere Bemerkung hieraus gezogen

h) IBID. pag. 1719.
i) IBID. pag. 1723.
k) IBID. pag. 1725.

gen werden, als daß keine davon ihr Glück machte. Die Churſächſiſchen Länder ſollten allererſt unter den heftigſten Münzconvulſionen noch erliegen, ehe die Münzverfaſſung in Ordnung wiederum gebracht werden konnte.

Da nun in gegenwärtigen Zeitpunkte der gröſte Theil deutſcher Münzſtände bereits, heimlich und öffentlich, von dem Leipziger Münzfuße ſich wiederum entfernet, andere Grundſätze angenommen, und ausgeführet hatte, überzeugte man ſich endlich in Churſachſen auch, daß in die Länge gedachter Fuß nicht würde behaupt werden können, und es ward ein Schritt gethan, welcher auf die nahe Vermuthung führet, daß der Wiener Conventionsfuß ſchon damals zur Einführung ſich empfohlen haben mag. Vom Jahre 1750. an und in einigen nachfolgenden wurden $\frac{1}{8}$tel oder Acht Groſchenſtücke $\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel Stücke ausgemünzet, wovon man noch vorjetzo die, in allen monatlich zum Vorſcheine kommenden Münzvalvations Tabellen, wiederholte Verſicherung lieſet: l) „daß in ſolchen die feine Mark Silber für 13. Thaler 9. „Groſchen, alſo nur um einen Groſchen höher, als nach „beſagten Fuße, ausgebracht worden iſt.“ Dieſe Sorten traf ſchon im Jahre 1752. in den Königlich Preußiſchen Landen, das unverdiente Schickſal eines gänzlichen Verruffs, m) ohngeachtet in dieſen Landen eine noch höhere, die Graumanniſche Ausbringungsart, für 14. Thaler, zwey Jahre vorher bereits eingeführet worden war. Neben den erzählten Sorten, kamen in gedachten Jahren auch aus der Dreßdener Münze, Groſchengepräge, und Schiedmünzen, eines geringern, als nach dem Leipziger Fuße angeſchlagenen Gehalts, zum Vorſcheine, wovon wir jedoch etwas ſicherers nicht, als aus der Erfah-

l) IBID. pag. 1618.
m) M. ſ. das Edict, bey Hirſch, Tom. VI. S. 369.

fahrung folgender Jahre angeben können, daß nach declarirten Beytritte zum Wiener Conventionsfuße, die Groschen, jedes Stück zu erst auf 11. und so dann auf 10. Pfenninge Werths herab, endlich aber, noch im Jahre 1763. zugleich auch die Schiedmünzen ohne vorhergegangene Devalvation, in Verruf gesetzet worden sind. n)

Dieser veränderten Ausmünzung, folgte eine andere, und eben so, wie im Aeusserlichen, auch im innern Gehalte verschiedene. Die Leipziger Münzstätte war inmittelst wieder vorgerichtet worden. Hieraus gingen in den Jahren 1753. 1754. 1755. ganze Thaler, o) Gulden, und Acht Groschenstücken Gepräge, welche auf der vorder Seite mit dem gekrönten Königlichen Brustbilde, auf der Rückseite aber mit dem Pohlnischen und Litthauischen Wappen, im runden Schilde, und dem Sächsischen Hauptwappen im Herzschilde bezeichnet waren, und hierdurch äusserlich bereits als eine, für das Königreich Pohlen bestimte Geldsorte sich rechtfertigten. Denn, niemals ist auf eine, für das Churfürstenthum Sachsen, ausgeprägte Geldsorte das gekrönte Königliche Brustbild gesetzet worden. Von dem hierbey beobachteten Schrot und Korne ist keine öffentliche Declaration bekannt. So weit aber eine, mit einem einzelnen Acht Groschenstücke angestellte privat Probe für nicht unsicher geachtet, und hiervon die Vermuthung auf die Thaler und Guldengepräge gerechtfertiget werden kann, möchte darinne die feine Mark Silber für 14. Thaler p) und also dem so genann-

n) M. s. die Valvationstabellen im CODICE AVGVSTEO, dict. Tom. pag. 1639. 1671. 1673.

o) Näher sind solche beschrieben vom Herrn Hofrath von Madai im Thalercabinette II. Theil, sub Num. 2800. 2801. 2802. welcher auch solche unter die Pohlnischen Münzen gesetzet hat.

p) Hier ist die, mit einem unter der Jahrzahl 1753. geprägs-

genannten Graumannischen Fuße gemäß, ausgebracht worden seyn. Zu gleicher Zeit kamen auch einfache, theils mit dem beschriebenen Wappenschilde, theils mit der gekrönten Königlichen Nahmens Chiffer A R. bezeichnete Groschen, q) aus gedachter Münzstätte, deren Ausbringungsart, die feine Mark für 14. Thaler 9. Groschen, auch nicht für unsicher angenommen werden kann. Weil beyde Sorten, von dem Gepräge zu urtheilen, ebenfals zu einer Pohlnischen Münze bestimmet gewesen, so würden solche, wenn sie auch freyen und starken Umlauf in Sachsen gehabt, nicht so weit, als geschehen, von uns geprüfet worden seyn, woferne auf die Acht und Ein Groschen Stücke nicht bald drauf der Grund einer

prägten Stücke, gemachte Probe. Nach dem Richtpfennige gehen hiervon $32\frac{44}{2}\frac{8}{3}\frac{}{4}$ Stück auf die Mark, welche 10. Thaler 17. Groschen, 9. Pfennige, am Gelde betragen. Die feine Mark war ausgebracht für 14. Thaler. 1. Groschen, $5\frac{1}{7}$ Pfennig, und die rauhe Mark ist 12. Loth 4. Grän fein beschickt, mithin war 1. Stück, nach dem Leipziger Fuße werth, 6. Groschen 9. Pfenninge, und ein grosser Bruch Theil. Allein, da unter Kunstverständigen die Erfahrung bekannt ist, daß nur von einer, mit einer ganzen Mark angestellten Probe, die Auskunft sicher angegeben werden kann, so haben wir die Ausbringung der feinen Mark Silber, für 14. Thaler, als die richtigste, anzunehmen, kein Bedenken gefunden.

q) Es gehen hiervon, nach dem Richtpfennige, 114. Stück auf die rauhe Mark, welche an Gelde 4. Thaler, 18. Groschen betragen. Die rauhe Mark, ist zu 5. Loth 5. Grän fein, ausgemünzt, die feine Mark aber für 14. Thaler, 9. Groschen $7\frac{1}{7}$ Pfennig, ausgebracht, mithin war 1. Stück, nach dem Leipziger Fuße, werth $8\frac{1}{2}\frac{99}{104}$ Pf. Von dem Befinden der Ausbringung der feinen Mark können die Pfennige aus der, in vorgehender Note angegebenen Ursache, wegfallen, und 14. Thaler 9. Groschen, stehen bleiben.

neuen, nach der im Jahre 1619. angegangenen, immittelst weiter niemals erhörten, für Sachsen, aus den Folgen kläglich genug, gefallenen Münzunordnung, geleget worden wäre, auf deren ersten Anlaß wir so gleich geführet werden.

Mit dem Anfange des Monats September 1756. wurden, von der Königlich Preußischen Armee, die Churfürstlich Sächsischen Lande überzogen, und es brach hiervon der blutigste, unter viel andern vorhero geführten Kriegen, über Nieder Deutschland aus, welcher ununterbrochen, bis in das siebende Jahr fortdauerte, und für Sachsen sich durch den zu Hubertusburg am 15. Februar 1763. geschlossenen Frieden allererst endigte, nachdem immittelst viel deutsche, und ausländische hohe Mächte hieran Antheil genommen, und mit abgewechselten Glücke, gefochten hatten. Die Ursachen und Umstände, wie, und warum, die Churfächsischen Lande in das Königlich Preußische Depot genommen worden, und darinne, abgesetzte kurze Zwischenzeiten ausgeschlossen, unverrückt geblieben sind, beschreibet die politische Zeitgeschichte dieser Jahre. Mehr nicht, brauchen wir hieraus zur Vorbereitung zu wiederholen, als daß der Ueberwinder sich aller und jeder Landesherrlichen Intraden, darunter ins besondere der Bergwerks Nutzung, und Münz Gerechtsame, versicherte, und beyde durch die ganze Dauer des Krieges benutzete. So bald nun von den Königlich Preußischen Trouppen die Churfürstlich Sächsische Residenz-Stadt Dreßden in Besitz genommen worden war, erfolgte hierauf unmittelbar die Entfernung der Münzbeamten und Bedienten von der Königlich Churfürstlichen Münzstätte daselbst, und es ward ein neuer Münzmeister r) eingesetzet, welcher darinne, zum Theil unter Königlich Churfürstlichen Bildnisse und Wap-

r) Johann David Billert.

Wappen, s) bis in das Jahr 1757. erleydlich münzete, und diese Sorten ausgegeben, damit aber das Sächsische Publikum geblendet hat. Diese Mäßigung hörete in diesem Jahre noch, mit dieser Prägart zugleich auf. Im Jahre 1758. wurden, auch in der Dreßdener Münzstätte, aus solcher bis daher ungewohnte Geldgepräge, XII. Marien Groschenstücke, deren nächste Absicht noch unbekannt ist, mit des Königs in Preussen Brustbilde

s) Eigentlich Ducaten, Thaler, und Groschen. Alle diese Gepräge aber gehen weiter nicht, als bis in das Jahr 1757. Das beweiset die auf geprägte Jahrzahl, wovon keine spätere gefunden wird. Die Groschen sind Anfangs unachtsam, desto mehr aber die Ducaten und Thalergepräge, bemerket worden. Im Qvartale Trinitatis 1757. kamen, von letztern, die, von dem Herrn Hofrath von Madai, im II. Theile des Thalercabinets, unter der Numer 3015. beschriebene, zu Bezahlung der Bergwerks Ausbeuten einzig und allein, geprägte Sorten, nach Freyberg, welche bald ein grosses Aufsehen machten. An der Stelle, wo man sonst den Reichsapfel, den Beweis Reichsconstitutionsmäßiger Ausbringung, zu sehen, gewohnt war, fand man auf diesen Prägestücken die zusammen gezogene Nahmens Chiffer des Königs in Preussen, F R. Hierunter vermutheten politische Münzgrübler eine grosse — ausgedehnte Staats Absicht, solches erhöhete den eingebildeten Werth dieser Thaler und Ducaten, es wurden solche bald von Münzsamlern aufgehaschet, und, Stufenweise, immer theuerer, zuletzt so gar übermäßig, bezahlet. Solches beobachteten die Münzjuden, sie sorgten, für Thalerbeyschläge, welche sich durch einen weit sauberern Stempel, von den ursprünglich ächten, unterscheideten, verdarben aber damit den Markt. Es fiel, so bald Samler die Betrügerey merkten, der Credit überhaupt und damit auch der Werth. Die Münzsamler thaten auch wohl dran. Der König in Preussen war ganz unschuldig an dem auf ihn gelegten Verdacht der Erfindung, und solche lediglich dem, auf die Folgen, am wenigsten überdachte Einfall

bezeichnet, ausgegeben, worinne durch die Feuerprobe, die Ausbringung der feinen Silbermark gegen das Verhältniß des Leipziger Münzfußes, für 19½. bis 20. Thaler gefunden, und mit diesem Werthe eine kurze Zeit, das aus den Bergwerken gebrachte Silber noch bezahlet worden ist. Zu Vergütung der Ausbeuten aber wurden forthin alte Species Thaler eingewechselt. Im Monat September 1759. occupirten die vereinigten Kayserlich Königlichen und Reichstrouppen, die Stadt Dreßden, und damit hörete die bezeichnete Art zeitheriger Münzbestellung auf, welche aber bis daher noch den geringsten Münzunfug angefachet hatte. In den weiter gefolgten Kriegsjahren begünstigte das Kriegsglück jezuweilen das Mittel,

eines, bey dem damals in Sachsen subsistirenden Königlich Preußischen Feld Kriegs Commissariate angestellt gewesenen Kriegsrathe, Nahmens Maguſch, beyzulegen. Er hat solches selbst gegen eine sichere Person bekennet, aus dessen Munde wir es weiter gehöret haben, und über den, von seinem gar nicht ernstlich überdachten Einfall, unter den Münzgrüblern aufgestöhrten Rumor, nur gelachet. Die Ducaten sind ungemein rar, weil nur wenig Stücken davon ausgegangen, indem solche, fast unter dem Stempel, wieder unterdrücket worden sind, so bald das, mit den Thalern, erregte Aufsehen bemerket ward.

Da König Friedrich August, vor Ausbruch des Krieges, auch Goldmünzen, jegliche 5. Thaler am Werth, unter dem solchen beygelegten Nahmen August d'or, ausgehen lassen, wurden solche vorjetzo ebenfals in verminderten Korne, nachgepräget. Der Kaufmann nennte sie: Mittel-August d'or. Mehr können wir hiervon nicht angeben, als daß solche, mit dem Silber Gelde, immer schlechter am Gehalte geworden, und in dem letzten Kriegsjahre so weit herab gefallen sind, daß auf der Cavelle nur für 1. Thaler 13. bis 14. Groschen Werths rein Gold, nach Verhältniß des Conventions Fußes, zurück geblieben ist.

Mittel, daß die Bergwerks Nutzungen zum rechtmäßigen Genusse wieder gelangen konnten. Hiervon sind die, wiewohl lediglich zum Bedürfen der Bergwerks Ausbeuten geprägte Thaler r) entstanden, welche ausser dieser Erklärung, sonst, als ein Münz-Räthsel, angesehen werden könnten.

Dafür ward forthin, bis zum Hubertusburger Friedensschlusse, die, zu Leipzig, vorgefundene Münzstätte desto ausschweifender bestellet, und solche blieb der Ausguß des, seit dem Jahre 1623. die Churfächsischen Lande, niemals stärker überzogenen Münzunwesens. Mit dem Ausbruche des Krieges hatten sich bereits Jüdische Entrepreneurs drein gesetzet. Ephraim, Itzig, und Compagnie — unter dieser Firma wurden ihre Nahmen so gleich bekannt, sie werden auch niemals aus der Sächsischen Münzgeschichte gelöschet werden. Denn, sie haben mit ihren schlechten — verwerflichen — zuletzt nichtswürdigen Münzen, das Land nur allzufühlbar, bis zur Entkräftung viel tausend Familien, welche ihrem Schaden, durch wucherlichen Gewinst, beyzukommen nicht vermochten, heimgesuchet. Diese Münzjuden und Pachter fanden zu Leipzig vor sich die, mit dem gekrönten Königlich Churfürstlichen Brustbilde, ausgegrabene, zu Acht Groschenstücken vorgerichtete Stempel, womit bereits Sorten eines von dem Leipziger geringhaltiger abgewichenen Gehalts bezeichnet worden waren. Solchen behielten sie zur Fortprägung bey, mit Herausnehmung einer in verschiedene Zweige ausgeschweiften unverantwortlichen Betrügerey, welche sich, einige Zeit unbeobachtet, bald sichtbar auf einmal zeigte, und einen Argwohn so gleich durch die drauf gefundene Jahrzahl 1753. befe-

r) M. s. die Beschreibungen bey H. von Madai, am angez. Orte, Num. 3018. 3020. 3021.

befestigte, weil die Zahl 3. augenscheinlich verändert, und darzu ein Stempel zurückgelassener Jahre noch in der Zeit, welche zu Verfertigung neuer nicht hinreichen mochte, gebrauchet worden war. Unter solchen, wiewohl, nach mehr gewonnener Zeit, neu umgefertigten Stempel, sind Acht Groschenstücke in ungeheuern Summen, aus der Leipziger Münze in die Welt gegangen, welchen mit der Zeit der Pöbel den ihnen eigen gebliebenen Nahmen der Ephraimiten beylegte. Das Publikum ward einige Zeit mit dem, erleydlich, hierbey beobachteten Korne angekirret. Bald aber fühlte solches den Schaden seines mißgebrauchten Vertrauens. Von dem Jahre 1757. an entdeckte sich eine merkliche Verkürzung am Korne, es ward solche nach und nach sichtbarer, und zugleich fühlbarer, als die Kaufleute ihre Waaren hiernach calculirten und steigerten. Es blieb jedoch bey dieser Schatzung nicht allein. Die Münzbetrügerey hatte, lange Jahre vorher, bereits die Wachsamkeit der Policey in Deutschland verlachet und vereitelt. Jetzo war es Krieg. Dahero konnte solche weit kühner, dreuste, oder vielmehr gar verwegene Streiche wagen. Kaum waren also die Schliche der Ephraimitischen Münzgesellschaft entdecket worden, so schlugen auch andere Münz Entrepreneurs in Deutschland in einen gleichen Weg ein. Es kamen, im Jahre 1757. bereits, und ferner nach und nach, anhaltend, in weiter vorgerückten Kriegsjahren, Münzen, verschiedenen Gepräges, unter Anspachischen-Bayreuthischen-Schwedisch Pommerischen-Anhalt Bärenburgischen-Meklenburg Strelizischen-Hildburgshausischen-Anhalt Zerbstischen, Neuwiedischen-und mehr andern Stempeln, deren Bilder zum Theil niemand kennen wollte, eines unter sich verschiedenen, geringen und immer schlechter gewordenen Gehalts, zum Vorscheine, welche nicht in die durch die Ephraimiten schon genug bedrängten Churſächsischen Lande einzig und allein walzeten,

sondern

sondern auch ganz Deutschland, so weit nur der Ausguß erstrecket werden konnte, überschwemten. Hierzu wurden die, für die Nachstellungen der Münzwucherer voriger Zeiten, sich noch verkrochenen guten Münzsorten, durch ein blendendes Agio, aus ihren Sicherheits Orten, gelocket, aufgehaschet, und in die Tiegel geworffen. Doch, diese Magazine wurden zeitiger aufgezehret, als man sich einbildete. Die Wechseljuden liefen allzuhäufig herum, und verderbten einander den Markt. Und mit dem Silbergeschirre wolte niemand treuherzig genug anbeissen. Dahero, als es nach und nach an Münzmaterialien ermangeln wolte, übte ein Münz Entrepreneur gegen den andern den uncollegialischen Streich aus, und wechselte dessen schlechte gegen seine noch schlechtere Münzsorten auf. Dieses Geheimniß brach bald aus, andere benutzten gleiche Griffe, und, als einige Zeit Wenige Viele betrogen hatten, versuchte forthin der ganze Schwarm sich aufgeworfener falscher Münzer, unter sich, einer wie den andern wechselhaft, so geschickt, und hämisch, als nur möglich zu betrügen, solches stöhrete nun zwar den, mit einiger Sicherheit, zeithero gewagten Angriff auf fremde unächte Münzen, und diejenigen, welche nicht sichtbare Merkmale eines etwas bessern Gehalts hatten, blieben fernerhin zwar unangefochten, dafür wechselte hingegen weiter eine jede Münzstätte ihre eigene, zur Vorsicht mit einem versteckten Merkmale bezeichnete Gepräge mit Agio auf, und verwandelte solche in=nach und nach, im Korne immer weiter herab gesunkene Sorten. Diese sind die ersten Ursachen, warum, durch die Dauer des siebenjährigen Krieges, so gar von einem Monate zum andern, die Münzen eines Stempels immer schlechter geworden sind. Hiervon legten sich verdrüßliche, sehr fühlbare Folgen, auf ganz Deutschland, indem solcherley, nebst einen schlechten noch darzu in einen unzuverläßigen Korne ausgebrachte Münzsorten,

sich,

sich, durch die Dienstfertigkeit der Kaufleute so gar in die vom Kriege befreyeten Creyse, einen sichern Weg bahneten, und letztere damit eben so sehr, als die bedrängten, ansteckten. Kayser Franz versuchte diesem übermüthigen Unfuge, durch ein, in das Reich unterm 16. August 1759. erlassenes Verbot u) Schranken zusetzen. Hierdurch wurden „die geringhaltigen Preußischen „und Chur-Brandenburgischen, dann deren auf frem„den und Churſächsischen Stampf geschlagene Münzen" überall im deutschen Reiche, wohin diese Verfügung damals reichen konnte, unbedingt in Verruff gesetzet, alle Gold und Silber Lieferungen in benante Münzstätte untersaget, und hieraus alle Münzbediente, bey Vermeydung schwerer Bestrafung, avociret. Allein, man war dergleichen fürchterlicher Drohungen in Deutschland schon von langen, zur Ausführung weit beqvehmern Zeiten her gewohnt, und hatte hiervon niemals die Nachwürkung gefühlet. Die Unordnungen blieben also in ihrem Gange, und die Creyse bemüheten sich vergeblich, solche durch einzelne Vorkehrungen zu bestreiten. Die falschen Münzer arbeiteten sicher, unter ihrem Schutze fort, und überzeugten sich nicht ohne Grund, daß man nach wiederhergestellten Frieden weiter nicht an sie denken würde.

Alles hatte sich vorjetzo zu Begünstigung der Ausführung dieser Ausmünzungsart, so gar bis zu dem getroffenen beqvehmsten Zeitpunkte, vereiniget. Die Churſächsischen Lande waren, lange Jahre, mit schlechter Münze ohne Zahl überschwemmet gewesen, mithin der Unordnungen gewohnt. Die Ephraimitischen, und andere, auf gleichen Schlag, nachgeahmte Münzsorten, machten dahero in der ersten Zeit ihres Umlaufs, eben so wenig Aenderung im allgemeinen Geldcourse, als wenn solche

u) Bey Hirsch, im Münzarchive, Tom. VIII. S. 126.

solche nicht vorhanden gewesen wären, und schläferten so gar die Aufmerksamkeit ein, weil man ähnliche Schläge vorher, und wenig bessere gesehen hatte. Endlich im Jahre 1759. kamen mit selbigen diejenigen zugleich, welche nicht die Grundsätze eines gelernten Handels kannten, auf die Spuren der damit schon stark um sich gegriffenen Münzbetrügerey, indem die Erfahrung dem Holzhacker bereits lehrete, daß er für ein solches unächtes Acht Groschenstücke, weiter nicht die dafür ehemals erlangten Bedürfnisse kauffen konnte, und die Folgen dieser Erfahrung fühlte man im Jahre 1760. noch stärker. In diesem Jahre nahm die vorhin erzählte Art des Umsatzes des schlechten gegen schlechteres Geld, über Hand, und mit dem Wiederausflusse geringhaltigerer Sorten, stiegen die Preise aller und jeder, auch der geringsten, Leibes und Lebensbedürfnisse, nach und nach höher, bald unmäßig und in den letzten Kriegsjahren, unleidlich hinan, wobey die ausstudirten Geldwucherer auf doppelte Art, durch den Geldwechsel so wohl, als die Waarensteigerung, profitirten, weil der Calculus bey letztern, wie gewöhnlich, jederzeit auf die geringhaltigsten, der in kurzen Zwischen Zeiten, wieder verändert aufgetretenen Münzsorten gestellet, und damit nach den bessern zugleich geangelt ward. Solche Bedruckung fiel unter andern sehr hart auf diejenigen, deren Einkommen sich auf bestimte Besoldungen einschränkte, welche den Zählthaler in courant Gelde annehmen musten, und nichts zum Wucher aufschlagen konnten. Viel Familien näherten dahero sich, mit den selbige zugleich sehr hart drückenden Kriegs Pressuren, dem Verfalle, und versunken zuletzt im Armuth. Niemand profitirte hierbey, als die Kaufleute, Wechseler, Lieferanten, und Pachter unbeweglicher Güter. Viele der letztern sahen sich zeitig im Stande, ihren durch dem Krieg verschuldeten Verpachtern ihre Land Güter abzukauffen, und mit baaren Gelde zu

bezah-

bezahlen. Doch, auch viele dererjenigen, welchen auf andern Wegen, das Mittel, ihr Vermögen auf Wucher zu legen, nicht gesperret war, konnten die Vortheile nicht völlig genüssen, weil die fortdauernden sehr harten Kriegs Abgaben solche wieder erschöpften. Weil nun das Publikum einmal die Schleifwege der Münzbetrüger erkannt hatte, getraueten sich auch, Ephraim und Compagnie fernerweit nicht mit der Vorspiegelung, daß in allen mit der Jahrzahl 1753. ausgeprägten Acht Groschenstücken der in diesem Jahre beobachtete Münzgehalt gesuchet werden, oder, aufrichtigen zureden, daß der leichtgläubigste und gröste Theil des Publikums, sich damit betrügen lassen sollte, fortzukommen. Sie zogen nunmehro die Maske völlig ab, und setzten fortan, mit dem Jahre 1761. diese Jahrzahl, auf die Acht Groschenstücke, womit und den, mit der Jahrzahl 1762. weiter ausgegangenen die unwürdigsten unter allen, vorher gehabten, nachhero bekannt worden sind. Nach deren Ausgange aber bezahlten immer noch die Schuld ihrer Unwissenheit, diejenigen, welche die Münz Wissenschaft, weit unter die so genannten Brod Erwerbungsmittel herabgesetzet, und solcher nicht einmal eine Stelle unter den Zeit verkürzenden Wissenschaften angewiesen hatten. Es blendete selbige das vorjetzo hoch angestiegene Agio des guten gegen das schlechte Geld, sie suchten ihr zurückgelegtes Schatzgeld aus finstern Winkeln heraus, wohin sie solches aus Furcht für ungezogene Kriegsleute, versflecket hatten, und verwandelten solches in hochansteigende Zähl Summen des usual Geldes, mit einem, den kleinen Landkrämern, beygekommenen Eifer, wenn selbige in der Besorgniß zu stehen glauben, durch einen kleinen Aufenthalt, einen Jahrmarkt zu versäumen, in der täuschenden Einbildung, daß durch Anlegung der Capitalien auf Zinsen, dereinst, Thaler, für Thaler in guten Gelde, wieder bezahlet werden würde, und diejenigen, welche Juristische

Kennt-

Kenntnisse hatten, steiften sich so gar auf den Vorgang, in Churfürst Johann Georgens des ersten, unterm 31. Julius 1623. ausgelassenen Münzedicte. Sie irreten aber, wie wir an seinem Orte näher anzeigen werden, und berechneten am Ende so gar, wie uns selbst Fälle dieser Art, vorgekommen sind, einen, durch den Geld Umsatz, empfundenen ansehnlichen Verlust. Denn, es hatte der Kaufmann vorher die Valvation gemacht. v)

So gleich, nach Vermerkung der am Korne, ungleich ausgebrachten, so genannten Ephraimiten, und anderer nachgeprägten, falschen Münzen ward deren rechtmäßige Prüfung, damals zwar von Zeit und Zeit, sorgfältig angestellet, es konnte aber noch lange kein gemeinnütziger Gebrauch davon gemachet werden. Es würde ein Anlaß zu neuen und grossen Landes Bedruckungen, hierdurch gegeben worden seyn. Die hierdurch erlangten Erfahrungen, wurden aber zum künftigen

v) Sieben bis acht Zählthaler, in den bald näher beleuchtenden falschen Doppelgroschen, blendeten, durch den hieran hoch getriebenen Weissod, bey deren erster Ausgabe, das Auge des Unverstandes dergestalt, daß, ohne Widerwillen, dafür ein vollwichtiger Ducaten, verwechselt ward. Nach der, im Jahre 1763. erfolgten Reduction eins Zählthalers dieser Doppelgroschen, auf Sechs-Groschen Conventionsmünze aber, sahe man allererst ein, daß bey dem Umsatze, für jeden Ducaten, nicht weniger, als 16. bis 18. Groschen, Wechselgeld zurück gelassen worden war. In eben diesen Sorten, stand der gewöhnlichste Cours der guten Speciesthaler, gegen vier Thaler, und damit profitirten die Wechseler, wiederum acht Groschen, an jedem Stücke. Das war ein Mittel, ohne Anstrengung des Verstandes und der Leibes Kräfte bald reich zu werden. Man muste nur Vorschuß in der Hand haben

tigen wohlthätigen Gebrauche nach abgestellter Unordnung sorgfältig aufbehalten, und hiervon können wir vorjetzo folgenden Auszug der, bey den so genannten Ephraimiten beobachteten Ausbringungssätze, zu näherer Aufklärung des damit hoch getriebenen Münzunfugs, beybringen. Im Monat Februar 1757. wurden $32\frac{3}{7}\frac{2}{9}$ Stück dergleichen Acht Groschenstücke aus der rauhen, und $55\frac{3}{4}\frac{2}{1}\frac{5}{3}$. Stück, aus der feinen Mark gemünzet, und die Ausbringung der letztern, nachdem Verhältnisse des Leipziger Fußes, blieb bey einen Werthe an 18. Thaler, 14. Groschen, $3\frac{22}{41}\frac{5}{3}$. Pfennig stehen. Hiebey blieb es durch den folgenden Monat Merz. Es ward aber der Schrot ausgedehnet. Es gingen nunmehro $33\frac{1}{9}$. Stück auf die rauhe, und $56\frac{1}{20}\frac{5}{3}\frac{2}{3}$. Stück auf die feine Mark. Im Monat August, 1757. äusserte sich eine mehr sichtbare Veränderung des Kornes. Acht Groschenstücken, wovon wir aber die Beybemerkung des Gepräges nicht, wiewohl die Anmerkung gefunden haben, daß solche noch aus der Dresdener Münzstätte geflossen waren, gingen $33\frac{5}{17}\frac{1}{3}$. Stück auf die rauhe, und $57\frac{9}{12}\frac{3}{11}$. Stück, auf die feine Mark und der Werth der Ausbringung war bis auf 19. Thaler — $7\frac{45}{12}\frac{1}{11}$. Pfennig, gestiegen. Die Leipziger Münze aber gab, an ihren gewöhnlichen Ephraimiten schon mehr, $34\frac{30}{48}\frac{}{1}$. Stück, auf die rauhe, und $58\frac{1}{3}\frac{3}{16}\frac{2}{7}$. Stück, auf die feine Mark, mit letzterer solchemnach weiter gesteigerter Ausbringung, für 19. Thaler, 11. Groschen, $1\frac{2}{3}\frac{3}{16}\frac{3}{7}$. Pfennig. Von nun an ward die Prüfung sehr auf das Eis geführet. Es stieg der von den Münzentreprenneurs verschiedener Länder, unter sich versuchte Betrug je länger, desto höher an, und hierdurch ward die Untersuchung jeglicher Sorte desto schwüriger gemachet. Im Durchschnitte aber, kann folgende Ausbringung der feinen Mark sicher angenommen werden, für

25. thl.	1. gr.	$7\frac{3}{8}\frac{17}{17}$. pf.	im Monat	Julius	
26. "	21. "	$8\frac{180}{261}$. " " "		Decembr	1759.
31. "	22. "	$2\frac{4456}{4811}$. " " "		Februar	1760.
31. "	20. "	$-\frac{52}{207}$. " " "		Merz	
31. "	16. "	$-\frac{56}{103}$. " " "		Januar	1761.
32. "	3. "	$9\frac{81}{303}$. " " "		Februar	
31. "	20. "	$3\frac{5}{207}$. " " "		April	

Man ging forthin noch höher hinan, und blieb einen gewissen Regulative niemals getreu. So viel ist aber gewiß, daß unter die Ausbringung der feinen Mark Silber für 33. Thaler 8. Groschen niemals wieder herab, vielmehr weiter hinangegangen worden ist. Das war also ein funfzig Gulden Fuß.

Begreiflicher und eindrückender wird der, Stufenweis, gesunkene Fall mit dem Korne aus der großen Reduction werden, wodurch die, in der Dauer des Krieges, auf Zinsen geliehene so genannte Ephraimiten, zur Wiederbezahlung, auf ihren wahren Werth, durch das nachhero ausgegangene Churfürstlich Sächsische Münzedict vom 18. Junius 1763. w) zurück gebracht worden sind. Die, in nachstehenden Jahren und Monaten ausgeliehene Ephraimiten bekamen hierdurch den vorgesetzten Werth in Conventions Gelde nach pro Centen:

w) In CODICE AVGVSTEO, Tom. III. Sect. I. pag. 1627.

1757.

95.	thl.	—.	gl.	3.	pf.			aus dem Monat Merz
93.	=	10.	=	11.	=	=	=	April
93.	=	—.	=	6.	=	=	=	May
93.	=	—.	=	6.	=	=	=	Junius
93.	=	5.	=	9.	=	=	=	Julius
94.	=	2.	=	9.	=	=	=	August
94.	=	18.	=	10.	=	=	=	September
94.	=	18.	=	10.	=	=	=	October
94.	=	13.	=	6.	=	=	=	November
95.	=	—.	=	3.	=	=	=	December.

1758.

94.	=	13.	=	6.	=	=	=	Jenner
94.	=	8.	=	1.	=	=	=	Februar
94.	=	8.	=	1.	=	=	=	Merz
94.	=	8.	=	1.	=	=	=	April
93.	=	16.	=	2.	=	=	=	May
93.	=	10.	=	11.	=	=	=	Junius
92.	=	9.	=	1.	=	=	=	Julius
91.	=	7.	=	9.	=	=	=	August
89.	=	16.	=	5.	=	=	=	September
91.	=	17.	=	10.	=	=	=	October
91.	=	2.	=	9.	=	=	=	November
91.	=	7.	=	9.	=	=	=	December.

1759.

90.	=	2.	=	1.	=	=	=	Jenner
89.	=	2.	=	1.	=	=	=	Februar
86.	=	—.	=	6.	=	=	=	Merz
81.	=	15.	=	2.	=	=	=	April
79.	=	1.	=	2.	=	=	=	May

78. thl.

78.	thl.	6.	gl.	8.	pf.	aus	dem	Monat	Junius
77.	=	8.	=	10.	=	=	=	=	Julius
77.	=	19.	=	8.	=	=	=	=	August
76.	=	15.	=	—.	=	=	=	=	September
77.	=	12.	=	5.	=	=	=	=	October
75.	=	4.	=	6.	=	=	=	=	November
74.	=	21.	=	9.	=	=	=	=	December.

1760.

74.	=	1.	=	9.	=	=	=	=	Jenner
72.	=	4.	=	10.	=	=	=	=	Februar
68.	=	6.	=	2.	=	=	=	=	Merz
66.	=	10.	=	8.	=	=	=	=	April
66.	=	—.	=	1.	=	=	=	=	May
62.	=	12.	=	—.	=	=	=	=	Junius
56.	=	19.	=	7.	=	=	=	=	Julius
55.	=	20.	=	9.	=	=	=	=	August
56.	=	11.	=	11.	=	=	=	=	September
56.	=	11.	=	11.	=	=	=	=	October
57.	=	3.	=	5.	=	=	=	=	November
56.	=	11.	=	11.	=	=	=	=	December.

1761.

56.	=	19.	=	7.	=	=	=	=	Jenner
56.	=	11.	=	11.	=	=	=	=	Februar
55.	=	17.	=	—.	=	=	=	=	Merz
53.	=	21.	=	9.	=	=	=	=	April
53.	=	1.	=	2.	=	=	=	=	May
52.	=	8.	=	6.	=	=	=	=	Junius
50.	=	12.	=	1.	=	=	=	=	Julius
49.	=	15.	=	—.	=	=	=	=	August
49.	=	12.	=	—.	=	=	=	=	September
47.	=	17.	=	7.	=	=	=	=	October
45.	=	15.	=	10.	=	=	=	=	November
45.	=	10.	=	10.	=	=	=	=	December.

1762.

44.	thl.	5.	gl.	11.	pf.	aus dem	Monat	Jenner
43.	=	13.	=	9.	=	=	=	Februar
43.	=	6.	=	11.	=	=	=	Merz
41.	=	16.	=	—.	=	=	=	April
41.	=	11.	=	10.	=	=	=	May
41.	=	16.	=	—.	=	=	=	Junius
41.	=	16.	=	—.	=	=	=	Julius
41.	=	11.	=	10.	=	=	=	August
41.	=	16.	=	—.	=	=	=	September
41.	=	11.	=	10.	=	=	=	October
41.	=	1.	=	7.	=	=	=	November
41.	=	3.	=	7.	=	=	=	December.

1763.

40.	=	19.	=	7.	pf.	aus dem	Monat	
40.	=	13.	=	7.	=	=	=	= Jenner
40.	=	13.	=	7.	=	=	=	=
40.	=	5.	=	9.	=	=	=	=
39.	=	14.	=	5.	=	=	=	= Februar
38.	=	12.	=	10.	=	=	=	=

Es leget sich hieraus zu Tage, wie sehr verschieden deren Ausbringung unter sich gewesen, wie sehr man nach und nach damit hinan gegangen ist. Das zum Beweise angezogene Edict leget noch mehrere Reductiones der ausländischen Münzen deren von den Ephraimiten sehr abstechende Verschiedenheit im Gehalte, und der Entrepreneurs damit gespielte grobe Betrügerey vor Augen. Wir konnten aber vorjetzo hiervon, ohne Vorwurf der Ausschweifung keinen Gebrauch machen.

Mit

Mit den Acht Groschen Stücken fing sich auch ein gleicher Mißbrauch bey der Groschen Prägung an. Hierzu ward in Dreßden bis in das Jahr 1757. und in Leipzig, fortwährend nach dem Muster der, in jeder dieser Münzstätte, vorhero beobachteten Stempelzeichnung fortgefahren, und an beyden Ortrn ebenfals Schrot und Korne Gewalt gethan. Wir wollen hierbey dem Leser, mit der von einzelnen Stücken, durch den Richtpfennig, und die Feuerprobe, bis auf den genauesten Rechnungs-Bruch, erlangten Erfahrung nicht ermüdend fallen. Es kann solche ohnedem vorjetzo nicht mehr practisch angewendet werden. Zum Beweise der damit gespielten Betrügerey aber, wird die Versicherung hinreichen, daß in den ersten Jahren mit diesem Sorten, die feine Mark Silber noch erleidlich, für 18. 19. und 20. Thaler, ausgebracht worden ist. Man ging aber auch damit bald höher hinan. Wir haben solche vom Jahre 1761. an verschiedentlich, für 31. 33. und weiter bis 43. und 44. Thaler hoch ausgebracht gefunden. Im Jahre 1762. und ferner bis zum Hubertusburger Friedens-Schluß ward ein Groschen nicht viel würdiger, als ein Zahl oder Rechenpfennig geachtet. Man fand in solchen die Mark Silber wenigstens für 45. Thaler ausgebracht. Nach wieder hergestellter Münzordnung wollte sich kein Kaufmann, einen solchen Groschen höher, als für den Werth eines guten Pfennigs aufdringen lassen. Man sahe es solchen, so bald sie aus den Stempel kamen, leicht an, daß die Mühe ihm durch den Weissod ein Ansehen zu geben, fernerhin fehl geschlagen seyn würde.

In dem Jahre 1762. brachen endlich auch mit dieser Jahrzahl zugleich bezeichnete, auf den Churfürstlich Sächsischen, bis zum Eintritte des Krieges beobachteten Stempel, nachgeschlagene Doppel Groschen

x) aus der Leipziger Münze, in ungeheuern Summen in das Publikum, womit dieses noch am härtesten gedrücket, indem hierdurch die ohne dies hoch angestiegene Theuerung nunmehro auf das äusserste getrieben ward. Die nur angeführten geringhaltigen Groschen hatten hierzu bereits den Weg gebahnet. Aus dem Verhältnisse des Umlaufs aber zu urtheilen, so ist der letztern Prägzahl nicht so übermäßig ins Große, als bey den Doppel Groschen gegangen. In der einen, wie in der andern Sorte ward die feine Mark, für einerley, jedoch ungleich abgesetzten Werth, für 43. 44. und höchstens bis 45. Thaler und darüber ausgebracht, und die beste Beschickung der rauhen Mark ungefähr 2. Loth 9. bis 10. Grän fein gefunden. Dieses Korn war nun für Doppel Groschen schlecht genug und die Stückelung noch darzu so ungleich, daß solche eben so wenig, als die einfachen Groschen, nach Wiederherstellung eines guten Münzfußes, annoch ihr Glück annoch auf kurze Zeit im Umlaufe durch eine Verhältnißmäßige Abwürderung erlangen konnten. Sie kamen sofort unbedingt, in Verruf, denenjenigen privat Personen aber, welche in dergleichen Münzsorten, während des Krieges, zinßbare Anlehne aufgenommen hatten, ward deren Wiederersatz in Conventions Gelde, jeglicher Zählthaler für Sechs Groschen durch das, an seinem Orte, näher anziehende Münzedict vorgeschrieben. Also schmach-

x) Man siehet auf einigen Sorten derselben die Nahmens Anfangs Buchstaben des Chur Sächsischen Münzmeisters ô Feral, F. W. ô. F. als ein Münzmeister Zeichen. Ein grobes Falsum — Auf andern ist solches aussen gelassen. Da wir uns nicht mehr aus dem Gedächtnisse erinnern können, welche unter beyden Sorten zuerst ausgegangen, ist uns auch die Vermuthung schwürig, ob das Gefühl des Unrechts, als die Ursache der Zurücksetzung gedachten Zeichens, angesehen werden könnte.

schmachtete Sachsen, unter dem gewaltsamen Drucke des Krieges, und einer hochgetriebenen Münzbetrügerey zugleich.

So viel Vortheile die Münzjuden auch durch die, mit dem Jahre 1761. angehobene, gegen vorige, weit geringhaltiger ausgebrachte einfache Groschenprägung suchten und erhielten, waren selbige dennoch mit Ausbringung einer hinreichenden Anzahl, zur Ausscheidung gegen die Acht Groschenstücke zurückhaltend. Eigennützige Wucherer bemerkten bald, woran es fehlte, und suchten den Abgang zu ersetzen. Durch ihre, ohne Dank, zeitig ausgeführte Vorsorge, ward solcher bald mit mehrern Groschen solcher Art ersetzet, deren Stempel zum Theil niemand kennen wollte. Es waren verzogene Nahmens Chiffern drauf zu sehen. Vermuthlich, bald getraueten wir uns zu behaupten, gewiß, hatten Kaufleute dieses Surrogat, auf auswärtigen Münzstätten, und auf ihre Kosten prägen lassen. Hieraus wird man schon deren ungewisses geringfügiges Korn errathen können, welches wir zur Wiederholung vorjetzo für eben so unwürdig, als unnütze zur Versicherung ein mehreres erachten, daß die Unternehmer sich damit noch unter das Korn der aus der Leipziger Münze gegangenen Groschen gesetzet hatten. Nachdem aber von Zeit der, im Jahre 1759. durch die combinirte Kayserlich Königliche, und Reichs-Executions-Armee, erfolgte Occupirung der Churfürstlichen Residenz-Stadt Dreßden, das Mittel zu Realisirung der Münzpolicey einigermaßen wiederum erleichtert worden war, wurden von dieser Zeit an wiederholt, verschiedene allzuschlecht ausgebrachte Münzsorten, mitlerer und kleiner Größe, darunter nahmentlich die, unter Königlich Schwedischen, Mecklenburg Strelitzischen, Bayreuthischen, und Sachsen Hildburgshausischen, besonders die, mit dem Leipziger Stempel, ausgeprägten Doppel und

einfachen Groschen, gänzlich auf den Verruf gesetzet, y) Mit diesen verschiedenen Verruffen trat jedoch zeitig eine andere Unbequehmlichkeit, eben diejenige ein, welche das Land bey der zu Churfürst Johann Georgens des ersten Zeiten sich ausgedehnten großen Münzunordnung, mit gleich großen Bedrange erfahren hatte. Es fehlte an kleiner Münze zur Ausscheidung, im täglichen Handel. Noch waren aber, der hoch angestiegenen Theuerung ohngeachtet, zugleich auch die kleinen Lebensbedürfnisse nicht so ganz übermäßig in Preisen hinan gestiegen, daß nicht auch in dem letzten, dem allerbeschwerlichsten Krieges Jahre, noch viel alltägliche Bedürfnisse für Sechs und drey Pfennig Münze hätte erkaufet werden können. Solches veranlaßte einen, durch die Nothwendigkeit unterstützten Endschluß des hohen Landesdirectoriums, eine, nach dem erträglichsten Maasstocke des durch die Uebermacht zeithero begünstigten schlechten Münzkornes verglichene Schied- als eine Interimsmünze, aus der Dreßdener Münzstätte in Umlauf bringen zu lassen, um hierdurch das leydende Publikum aus der Verlegenheit der Ausscheidung im kleinen Handel zu setzen. Es ward zu solchem Ende im Jahre 1761. eine Schiedmünze in Sechs und drey Pfennig Stücken, zu erst aus- und solche, in folgenden Jahre 1762. mit darzu gebrachten Groschen-Münzen fortgepräget, deren eine und vorder Seite den damit abgezielten Zweck einer Schiedmünze, die Rückseite aber deren Werth zeigte z) Es ist in einer, wie in der andern Sorte, die feine Mark Silber für 33. Thaler

y) M. s. die verschiedenen dieserhalb ausgegangenen general Verordnungen, in CODICE AVGVSTEO, Tom. III. Sect. I. von S. 1732. bis 1738.

z) Av. C. S. oder Churfächsische, Scheide Müntze. Rev. I. Groschen, VI. Pfennig, 3. Pfennig, Mit der Jahrzahl, 1761. 1762.

ler 8. Groschen ausgebracht worden, a) allzugut für diese Zeiten, worinne schon 1. bis 2. Gräne bessere Ausbringung einer gemischten Mark gegen die andere, die draus gemünzten Stücken, der Gefahr des Aufwechsels blos stellte. Solcher blieb auch nicht lange aussen, nachdem der wucherhafte Geldmäckler deren gegen andere usual Sorten, besser gestandenes Korn, erkannt hatte. Vermuthlich war dieses auch die Ursache des, zeitig im Jahre 1762. mit der Fortprägung genommenen Anstandes. Es schimmerte aber nunmehro auch je länger, desto stärker, die Hofnung des im Monat Februar 1763. zu Hubertusburg geschlossenen allgemeinen Friedens, unter den noch trüben Wolken des Krieges.

So fühlbar auch die bis hieher erzählte ausserordentliche, und große, fast übermäßige Münzzerrüttung für das Churfürstenthum Sachsen besonders, und den gröstten Theil des deutschen Reichs überhaupt gewesen, und lange Zeit geblieben ist, und so schwach auch allgemeine Tröstungen, über solcherley Landescalamitäten sich zum Gefühle eindrücken; So kann hiervon doch der Ausfluß eines auf das Ganze gewürkten großen Nutzens nicht verkannt werden, welcher, ausser dem gegenwärtigen Verhälnisse der Umstände, vielleicht noch lange Jahre Hinderniße

a) Solches wird in dem unten anziehenden Churfürstlich Sächsischen Münzedicte vom 14. Merz 1763. §. 11. in CODICE AVGVSTEO, Tom III. Sect. I. p. 1600. also angegeben, wobey aber keine Erwähnung von Ausbringung der gemischten Mark geschiehet. Durch dieses Edict wurden gedachte Sorten zugleich, in eine Abwürderung gegen den Conventionsfuß jeder Groschen, für 5. Pfenninge, jeder Sechser für zwey und einen halben Pfennig, und jeder Dreyer für ein und einen halben Pfennig gesetzet, und für diesen Werth noch einige Zeit und so lange im Umlaufe geduldet, bis deren gänzlicher Verruff zu seiner Zeit nachfolgte.

dernisse gefunden, wenn anders noch bis dahin jemals sich die Auswürkungskraft erstrecket haben möchte. Die Unordnung zog sich in solche Länder, welche der Krieg theils gar nicht, theils nicht beständig, drückte, und in einen wie in dem andern versagten die besten Interimsmittel den Nachdruck. Deutschland lag vorjetzo in einen Gesetzlosen Münzzustande. Der alte Reichsfuß war zurück gesetzet, und der von neuen dafür ins Mittel gestellte, theils schwach, theils gar nicht beobachtet, theils öffentlich verworfen worden, und die Münzmißbräuche traten dem, durch freywillige Vereinigungen aufgekommenen neuen provisional Mittel überall mit verwägenen Schritten entgegen. Aber, eben diese ungezähmte Frechheit empörete endlich den Widerwillen patriotischer Reichsfürsten, und sie nahmen sich zum ernstlichen Bedachte die Hinderniß weiterer Ausdehnung, ohne Zeitverlust und ungewisse Erwartung des allgemeinen Reichsfriedens, in vorjetzo dringender Noth durchzusetzen, um nicht bey ruhigen Nachdenken, der Klügeley die Vereitelungsmittel zu erleichtern. Weil nun jedermann, je länger, desto mehr, an dem Rückgange zum Leipziger Fuße verzweifelte, setzten die wohlgesinnten Reichsstände sich über verschiedene Bedenklichkeiten hinaus, und betrachteten mit günstigen Augen, den Wiener Conventionsfuß, als ein bereits überdachtes, durch eine zehen Jährige Erfahrung schon geprüftes, vorjetzo einzig und allein sich practisch zur Ausführung darbietende Hülfsmittel, dem grossen Münzunfuge hierdurch einmal im Ganzen steuern zu können. Es machte auch bald auf vorhergeschehene Insinuation des Schwäbischen Creyses, der zeithero noch immer gewankte Churrheinische unterm 9. Jenner 1761. vorläufig den Beschluß b) dem Conventionsfuße, wiewohl

b) Bey Hirsch, Tom. VII. S. 517. und Tom. VIII. S. 257.

wohl unter dem forthin unbedeutenden Vorbehalte eines provisorischen Mittels, ebenfals beyzutreten, und der hierauf gerichtete ernstliche Bedacht ward auch dergestalt bedeutend erkläret, daß, um den damit stöhrenden Mißbrauche nicht Zeit und Raum zur Besinnung zu lassen, oder wie in dem Recesse ausgedrücket wird, wegen des in der Zwischenzeit alsdenn zur bösen „Letzte, in vollen „Schwarm noch besorglichen Kipp- und Wippers Betrugs und Bevortheilens“ keine Abwürderung per gradus, der unächten Münzsorten vorhergehen bb) sondern

bb) Ein solcher, durch lange Prüfung, als nöthig, beglaubter Grundsatz, ward auf die angeführte, das Churfürstenthum Sachsen hart, — übermäßig — unleidlich, betroffene Münzbedruckung mit Nutzen ausgeführet. Der erhabene Verfasser der ZUFÄLLIGEN BETRACHTUNGEN IN DER EINSAMKEIT welche in drey Samlungen, zu Leipzig, im Jahre 1763. nach und nach heraus kommen sind, bereitete zu dessen Empfange, seine Landsleute vor. Die Einfälle, eines in Ehrfurchts vollen Andenken noch stehenden Ministers, welcher in die bekannte Münzverbesserung so viel Einfluß gehabt, sind werth, hier angemerket zu werden. In der DRITTEN SAMLVNG, und deren VI. Abschnitt, S. 20. worinne er von den Mitteln zu künftiger Münz-Aender- und Verbesserung in Sachsen absichtlich redet, lässet selbiger zuförderst der vorhergegangenen unbändigen Kipp- und Wipperey, die Erfüllung folgender Erwartung verlangen: Sie (die Kipper und Wipper) ruffen ihre bis aniezo so günstige Schutz Göttin, die schöne Laverna, inbrünstig an, sie solle noch ferner die Verblendung bey obern und niedern befördern, und wenn ja die Sache nicht auf dem zeitherigen Wege noch ein paar Jahre zu erhalten wäre, wenigstens den bevorstehenden Sturm also lencken, dass sie durch eine gelinde Abwürderung Zeit und Gelegenheit behalten, die nicht zu duldenden Sorten denen bey dem Kriege verarmten Grundbesitzern, auf — und ihnen die beschuldeten Grundstücken unter dem Scheine des Rechts

dern nach einer gewissen zur Endschlagung vorgesetzten Frist, deren gänzlicher Verruf auf einmal erfolgen sollte.

Kayser

Rechts abzudringen — Aber, er entfernet diese Erwartung durch Zergliederung folgender Frage: Wer hat denn aniezo das baare und künftig abzuschaffende Geld? Die Grundbeüzer gewis nicht, denn diese sind verarmet, beschuldet, und werden gröstentheils, wenn der Rechtsgelehrte noch etwas von ihnen gezogen, die Grundstücken räumen müssen. Der Rentenirer auch nicht, denn diesen sind seine Renten schlecht eingekommen, und haben kaum zugereichet, die Nothdurft zu seiner Erhaltung anzuschaffen. Der Manufacturirer hat Mühe gehabt die theuern Materialien zu erkauffen, seine Waaren sind dadurch im Preis gestiegen, und der Abgang hingegen ist schlechter geworden, er wird also auch gerne sehen, wenn Handel und Wandel wieder empor komt. Wo stecket also das baare und einzuschmelzende Geld, dessen doch eine so grosse Menge vorhanden seyn mus, da das Theatrum belli, leider! bey uns eine grosse Circulation verursachet hat? In den Händen derer, so anderer Unglück reich gemachet hat, und die es nun wieder anlegen wollen. WER DIESE SIND, WOLLEN UND DÜRFFEN WIR NICHT UNTERSUCHEN; doch wagen wir, derer Herren ENTREPRENNEURS und MARCKETENNER ALLER ART, aber doch mit GEZIEMENDER EHRERBIETVNG zu erwehnen. Da diese nun allein gewonnen, und zu den unsäglichen Lasten nichts, oder doch im Verhältnis sehr wenig, beygetragen haben, was ist billiger, als das man sie durch gäntzlichen Verruf derer in ihren Händen befindlichen Summen zu einiger Mitleydenheit ziehe, und ihrem Gewissen Gelegenheit verschaffe, die gehäuften Sünden einigermassen zu verbüssen, oder ihnen vielmehr nur die Mittel abschneide, zum Nachtheil des Publici mit jenen Summen noch einmal zu gewinnen, und sie ihren Mitbürgern in höhern Werth, als der innerliche Gehalt ist, aufzudringen. —— Die

Landes

Kayser Franz hatte immittelst, so weit selbiger nur in damals verwirrten Kriegsläuften, seine oberst Reichs-Richterliche Gewalt erstrecken konnte, die Quellen des Ausflusses der verwerflichen Münzsorten zu stopfen gesuchet, und seine Vorsicht blieb insonderheit bey dem Grafen von Wied Runkel stehen. Unter dessen Nahmen und Bildnisse ging eine ungeheuere Menge dergestalt geringhaltiger $\frac{1}{2}$. Thaler 12. 4. 5. und 1. Kreuzerstücken aus, daß solche so gar in denenjenigen Landen, worinne doch der Lauf schlechter Münzen überhaupt herrschete, in Verruf gesetzet werden mustten. Der Kayser, welcher für nöthig erachtete, ein Beyspiel zur Warnung geben zu lassen, ertheilte den beyden Churfürsten zu Cölln und Pfalz, als ausschreibenden Fürsten des Niederrheinischen und Westphälischen Creyses, Auftrag, auf diese Heckenmünze, die schwere Hand der sonst ganz erschlafenen Reichsmünzgesetze zu legen. Hierauf ward auch solche zerstöret, wider die darein verwickelte Verbrecher aber eine Münzuntersuchungs Commißion, mit strenger Instruction angeordnet. In dem hierüber, unterm 19. August 1760. gefällten Beschlusse des Kayserlichen Reichs-Hofraths c) ist, nicht ohne Erstaunen die weitläuftige Ausdehnung der Comptoirs zu lesen, woraus diese sehr verwerfliche Münzsorten durch ganz Deutschland verbreitet worden waren. Dem Grafen von Neuwied sollte unter andern auferleget werden, vor der Hand ein Capital von 100^{m}. Thalern, in vollgültigen, unverwerflichen Münz-

Landesumstände erlaubten nur nicht, diesen gemeinnützigen Vorschlag auf einmal im Ganzen auszuführen. Das gute Geld war verscheuchet. Sachsen würde also einige Zeit durch einen allgemeinen Verruff aller geringhaltigen Münzen, ohne Unterschied, in eine klägliche Geld Armuth gestürzet worden seyn, und solche den vorigen Druck noch in Fühlbarkeit erhalten haben.

c) Bey Hirsch, Tom. VIII. S. 204.

Münzsorten zu der Absicht zu deponiren, damit hiervon die, unter seinem Schutze ausgebrachten unwürdigen, so viel deren zu erlangen, wieder eingewechselt werden könnten. Von dem weitern Erfolge ist öffentlich nichts bekannt worden. Hätten aber damals auch die falschen Münzer zu Neuwied, unter der aufgewachten Strenge deutscher Münzgesetze noch ganz erliegen müssen, spiegelten sich doch ihre Amtsbrüder nicht an ihrem Schicksale. Denn diese sassen und arbeiteten unter mehr sichern Schutze. Solches ward auch von Kayser Franzen eingesehen, und für nothwendig befunden, neben dem gesetzlichen zugleich auch in den guten Weg der Unterhandlungen einzuschlagen, um mit Einverständnisse der vom Kriege befreyeten Reichsfürsten, den Lauf des Münzunfugs nicht nur zu hemmen, sondern auch eine feste Münzuniformität im ganzen deutschen Reiche für die Zukunft vorjetzo zu gründen. Nichts anderes schien ihm hierzu schicklicher, als der von seiner Gemahlin, der Kayserin Königin, Maria Theresia, in ihren deutschen Erbstaaten zuerst eingeführte, und bald durch freywilligen Beytritt weiter ausgebreitete Conventions Münzfuß, welchen er vom Anfange her begünstiget und unterstützet hatte, und er setzte sich vor, zu dessen weiterer Ausdehn- und Bevestigung sein Kayserliches Ansehen ganz zu verwenden, indem nunmehro der Münzzustand so verändert, daß an dem Zurückgange zum Leipziger Münzfuße weiter nicht zu denken war. Der Kayser sahe hierbey zugleich auf die vorige Trennung des Churfürsten in Bayern, er suchte durch dessen Wiederheranziehung das unter gedachten Creysen vorher zerrissene Band der Münzvereinigung, aufs neue zu verknüpfen und veranlaßte einen gemeinschaftlichen, am 29. Februar 1760. in der Stadt Augsburg eröfneten Münzprobationstag. Die Kayserin Königin trat den Verhandlungen bey, und schürzte damit von neuen den auch durch Jahrhunderte zerrissenen Knoten

ten des Oesterreichischen mit besagten drey Creysen. Und Kayser Franz suchte zugleich der, in seiner Wahlcapitulation, ihm von Reichswegen vorgeschriebenen Verbündlichkeit zu Wiedererhebung des zerfallenen Münzwesens beyzukommen. Ganz Deutschland heftete, begierig, die Augen auf dieses große Werk, und erwartete, verlangend, den Ausgang.

Eigentlich ward durch den Fränkischen Creyß zu erst diese Angelegenheit in Bewegung gebracht, hierzu aber solcher vorhero auch zuerst durch den bey diesen Creyse angestellten Kayserlichen Minister, den Freyherrn von Wiedmann, aufgefordert. Eben dieser Creyß war auch schon der Kayserlich Königlichen und Chur Bayerischen Convention bey-aber davon auch zeitig, obschon unwillig wieder abgetreten. Da solcher mit dem Kriegs-Schauplatze am nächsten grenzte, von freundschaftlich- und feindlichen Trouppen jezuweilen stark heimgesuchet, von letztern auch sehr mitgenommen ward, so fanden hierdurch in solchen die geringhaltigen, während des Krieges, ausgeprägten Münzen, freyen Eingang, und setzten darein auch sich so feste, daß den Zeitumständen nachgegeben, und hier und dar, zu Stöhrung des Geldwuchers, eine Valvation des Conventions Thalers, bis auf 2. Gulden 24. Kreuzer, nach dem Vier und Zwanzig Gulden Fuße, angenommen, solche auch weiter bis auf 30. Kreuzer, hinan gebracht werden muste. Und letzteres war auch in dem Churfürstenthum Bayern, wiewohl aus andern Ursachen geschehen. Aber, der Fränkische Creyß wollte auch gerne zu dem zwanzig Gulden Fuße wieder zurückkehren, hierzu der Churfürst in Bayern, jedoch sich nicht so gleich endschlüssen, solches beobachteten andere Creyßfürsten, und setzten sich zum ersten Bedachte vor, besagten Churfürsten, nachdem der Fränkische und Schwäbische Creyß, der Ausbringungsart nach der

Wiener Convention beygetreten, und hierdurch die Bedingung erfüllet worden war, worauf der Churfürst gegen die Kayserin Königin ehemals die Rückkehr versichert hatte, an der Realisirung seines Versprechens vorjetzo zu erinnern. Diese war jedoch niemals sein Ernst, sondern nur ein Vorwand gewesen, und er blieb standhaft bey dem Endschlusse, allen drauf richtenden Versuchen zu widerstehen. So bald also, von der, bey dem Augsburger Probationstage, das Directorium geführten Gesandschaft des Bischofs zu Bamberg, die große Frage aufgeworfen worden war: d) „Was einstweilen für ein pro„visorischer Münzfuß, e) und welche Proportion zwi„schen Gold und Silber, zu wählen seyn möchte?“ Erklärte die Chur Bayerische Gesandschaft hierauf sich ohne Zurückhaltung: „Es könne das Verhältniß des Goldes ge„gen das Silber, anders nicht, als wie 1. gegen 13½. f) „sicher gesetzet und erhalten werden.“ und dieser Erklärung ward auch von der Würtembergischen Gesandschaft beygetreten. Die Repräsentanten der Stadt Nürnberg brachten ein den Zeitumständen angepaßtes Temperament in Vorschlag. „Ein Münzfuß, sagten selbige, „könnte zwar auf Reichs und Probationstagen fest gese„tzet werden, die Bestimmung des Verhältnisses hinge „jedoch

d) Das, bey diesem Augsburger Münzprobationstage, geführte Protocoll, der Beweis zu folgender hieraus gezogener Erzählung, ist bey Hirsch, im VIII. Theile des Münzarchivs von S. 285. an bis 336. vollständig eingedruckt zu befinden.

e) Vielleicht erinnern wir hier zum Ueberflusse, daß der Conventions Münzfuß von allen Theilnehmern nur für ein provisorisches Mittel angegeben wird.

f) Dieses ist das Verhältniß nach dem Vier und zwanzig Guldenfuße. In dem angezogenen Protocolle stehen 15. und ein halb aber falsch, abgedrucket. 1. gegen 15 1/10. war die Proportion des Goldes gegen das Silber, nach dem Leipziger Fuße.

„jedoch von dem Commercio, und die Valvirung der „Geldsorten von dem angenommenen Conventionsfuße, „lediglich ab. Da nun hierzu beyde Rheinische Creyse „realiter (damals) noch nicht beygetreten wären, und „aber der Conventions Thaler gleich Anfangs, statt 2. „Gulden, auf 2. Gulden 24. Kreuzer, und zeithero von „einigen, auf 2. Gulden, 30. Kreuzer, gesetzet worden, „so könnte bey diesem Werthe auch der Conventions Tha„ler, so lange der Krieg währte, noch gelassen, und „hiernach die Valvation anderer Geldsorten angestellet „werden.“ Dieser Vorschlag fand auch hier und dar Eingang. Aber, damit war noch nicht das Principium fest gesetzet: Wie es nach dem Frieden, mit der Valvation gehalten werden sollte? Dieser Erklärung sahe ein jeder Stand von der Chur Bayerischen Gesandschaft entgegen, weil ihr Prinzipal durch den Vier und Zwanzig Gulden Fuß, den Conventions, oder Zwanzig Gulden Fuß am ersten untergraben hatte, g) und man forderte solche zu überzeugender Darlegung der Gründe ihrer behauptenden Proportion des Goldes gegen das Silber auf. Sie blieb die Antwort hierauf, bis zum achtzehenden Sitzungstage, den 29. April 1760. schuldig. An diesem Tage aber übergab selbige einen schriftlichen, als **Zufällige Gedanken** überschriebenen Aufsatz, h) worinne der Erweis versuchet ward: „daß der Wiener Con„ventions Fuß, ohne Abänderung der hierzu angenom„menen Proportion des Goldes gegen das Silber, wie „1. gegen 14$\frac{1}{2}$. in den drey correspondirenden Creysen, „nicht zur Vollstreckung gebracht werden könnte.“ Und

g) Bis in das Jahr 1766. noch behauptete Chur Bayern in seinen Landen noch einen 25. Gulden Fuß, ging aber in diesem Jahre bis auf 24. Gulden wieder he ab. Hirsch, im Schlüssel zu des deutschen Reichs Münzarchive, S. 88.

h) Bey Hirsch, im Reichsarchive, Tom. VIII. S. 238.

in dem Voto wurden dem Bambergischen Directorial Amte besonders viel beissende Vorwürfe gemachet. Es sagte die Bayerische Gesandschaft: „Die Natur des ge„genwärtigen Probationstages, der von allen andern „darinnen unterschieden sey, daß man kein gültiges „Reichsgesetz i) vor Augen habe, fordere nichts mehr, „als freymüthige Berathschlagungen über freywillig an„zunehmende Grundsätze einer neuen Münzverfassung, „und schlüsse allen Zwang unter den drey Creysen aus, „wovon keiner dem andern Gesetze geben könnte, und „da das wahre practische Verhältniß zwischen Gold und „Silber, ohnehin, durch eine Gesetzgebende Macht, in „Deutschland willkührlich nicht bestimmet werden könn„te, so wäre den drey Creysen, für Irrwegen sich zu hü„ten, ein einziges Mittel übrig, nähmlich in die innere „Beschaffenheit des grossen Commercii sich einzulassen, „und seine Schlüsse darnach abzumessen ꝛc.“ Bamberg fühlte alle ihn treffende Stiche. Dieser Stand wär es, welcher den Conventious Fuß, es koste, was es wolle, einzuführen und aufrecht zu erhalten suchte, und worinne ihn Kayser Franz unterstützte. Die Gesandschaft erklärte sich also darwider in bittern Ausdrücken zum Protocolle: „Daß sie sich, über die weitschichtigen Chur„Bayerischen Aeusserungen, wobey dem Directorio viel „zur Last geleget werden wollte, die umständliche Oef„nung vorbehielte, mit der besondern Aeusserung, man „habe noch keine solche erkleckliche Gründe gesehen, wel„che die Abwürderung des Conventionsmäßigen Verhält„nisses veranlassen könnten. So wenig man nun ge„meinet sey, allerseitigen Gesandschaften, in ihrer Stimm„Freyheit vorzugreifen, so wenig würde man sich in Be„hand-

i) Nunmehro weis man doch, wofür, von Reichsständen selbst, der zum Reichsfuße angenommene Leipziger, in effectu angesehen worden ist.

„handlung seines Directorial Amts Ziel und Maas, vor„schreiben lassen.“ Würtemberg unterstützte den Chur Bayerischen Vortrag, mit dem Hinzufügen, in dem gewöhnlichen Reichs-Canzleystyle: „S. Herzogliche „Durchlaucht, könnten sich und dem gesamten Creyß „keine mehrere Verbündlichkeit, als die Concluſa besag„ten, aufbürden, oder in dergleichen nouas leges con„uentionales et noua principia betreffenden Objectis, wie „ die Proportion zwischen Gold und Silber sey, per ma„jora aufbinden lassen ꝛc.“ Das that dem Bambergischen Directorio wehe, und es antwortete in solcher Empfindung: „So viel die Frage angelangte, wie weit die „Majora verbindlich wären, müste man die in dem Na„tur und Völker Rechte gegründete Reichsgesetze, die „Beyspiele voriger Zeiten, und den natürlichen Begriff „ordentlicher Versamlungen reden, Kayserlicher Maje„stät aber, als des Reichs Oberhaupt, überlassen, ob, „und wie weit die Abfälligkeit der mehrern Stimmen, „Platz greife.“ In der neunzehenden Sitzung, den 9. May 1760. ward von Bamberg der Chur Bayerische in Schriften ausgeführte Verhältnißpunkt, zum Vortrage gebracht, und in einigen drauf folgenden weiter Ueberlegung darüber gepflogen. Chur Bayern, und Würtemberg blieben beharrlich bey ihren Grundsätzen, ohne sich durch Gegengründe überzeugen zu lassen. Solcher hinderte aber nicht, den, in der vier und zwanzigsten Sitzung, am 4. Junius 1760. von den übrigen Creyßgesandschaften einhellig gefaßten Schluß: ii) „daß es bey „dem provisorie angenommenen Münzfuße, samt dem „darinne bestimten Verhältnisse, wie 1. gegen $14\frac{11}{71}$. „zwar sein unabänderliches Verbleiben haben, und hier„nach, so wohl die Valvation, als die neue Conven„tionsmäßige Ausmünzung geschehen sollte. Weil aber,

ii) Hirsch, dict. Tom. VIII. S. 312.

„bey dem veränderlichen Werthe der beiden edlen Metal-
„le, solcher Münzfuß, in dem Conventionsmäßigen
„Verhältnisse, an allen Orten und zu allen Zeiten, nicht
„in Ausübung gebracht werden könnte, indem das Gold
„zu hoch, das Silber aber zu niedrig stehen sollte, so
„sollte auch einzelnen Münzständen, wenn selbige den
„allzuhohen Anschlag des Goldes vermerkten, frey
„stehen, entweder für sich, oder mit Einverständniß
„mehrerer Stände, in ihren eigenen Landen das Gold
„um ein geringeres in Anschlag zu nehmen, und
„dem zu Folge dem Reichs Ducaten das Aufgeld entwe-
„der in totum, oder in tantum, abzubrechen, und nach
„dieser Abmaaß auch bey den übrigen Gold Sorten mit-
„telst Erniedrigung des wohl abgeglichenen Werths die
„abgeänderte Gleichstellung, zu bewerkstelligen, und
„hiernach valviren zu lassen. Wobey aber zu bestimmen,
„daß solche Aenderung des Verhältnisses sich nicht über
„die Abbrechung des auf 10. Kreuzer sich belauffenden
„Aufgeldes, bey den Ducaten erstrecke, und dieses ab-
„geänderte Verhältniß zu keiner Zeit, mittelst Er-
„höhung des Silbers, oder 20. Gulden Fußes, son-
„dern blos durch Erniedrigung des Goldes, ge-
„schehen, und bis zur anderweitigen Reichs und Creyß
„Schlüßigen Vorsehung, gestellet werden sollte.“ Die-
ser Beschluß fiel also nicht nach den Grundsätzen des,
in den Chur Bayerischen Landen, eingeführten 24. Gul-
denfußes aus. Denn, zur Gleichstellung war darinne
nicht die Abwürderung des Goldes, sondern die Erhö-
hung des Silberwerths, angenommen worden. Doch,
vielleicht würde das Einverständniß hierüber nicht ganz
schwer gefallen seyn, woferne nicht eine anhaltende per-
sönliche Jalousie das Vernehmen je länger, desto mehr,
geschwächet hätte. Durch Unterstützung Kayser Fran-
zens, hatte der Fränkische Creyß überhaupt, und des-
sen ausschreibender Fürst, der Bischof zu Bamberg be-
sonders,

sonders, die Triebfedern zu dem fortdauernden Augsburger Münzprobations Tage, zeithero in Bewegung erhalten. Unter der Kayserlichen Bedeckung suchte gedachter Bischof vorjetzo seinen Vorschlägen, ein Gewicht zu geben, und seine Gesandschaft äußerte einsmals so gar, gegen die Chur Bayerische, als diese ihren Widerspruch, mit Beziehung auf die angeführten zufälligen Gedanken ꝛc. zu unterstützen suchte: „Es sollte, nach darzu „erhaltenen gnädigsten Befehle, so wie bey dem vor„hin gestellten Verhältnisse des Goldes gegen das Silber, „wie 1. gegen $14\frac{1}{7}\frac{1}{1}$. sein Bewenden haben, jedoch die „Chur Bayerische Anlage an seine Behörde verfüget „werden.“ Die Quelle des gnädigsten Befehls war leicht zu errathen, sie änderte aber nichts mehr in dem Chur Bayerischen Verhalten, als daß nur der damit versuchende Angriff weiter abgewendet ward. So bald also der Hauptbeschluß gefället worden war, trennete diese Gesandschaft sich von den weiter vorgenommenen Münzverhandlungen, und in der hierüber, noch unterm dato Augsburg, den 13. Julius 1760. an die versamleten Creyßstände gerichteten Erklärung k) gab solche unter andern, gegen Bamberg, mit viel Empfindlichkeit, sich in folgenden Ausdrücken blos: „S. Churfürstl. „Durchl. in Bayern, könnten nicht gleichgültig, son„dern müsten vielmehr der Ehre, Würde, und Hoheit, „unanständig ansehen, wenn auf Probationstagen, wo „drey Creyß Directoria, nebst dreyerley Ständen, ver„samlet wären, das Fränkische allein, sich über alle „andere, so hoch erheben, indem von selbigen einmächti„ge Ordnung und Maas gegeben, widrige Stimmen „mindermächtiger Stände syndiciret, und die Schlüs„se, nach Willkühr ausgesprochen, oder verworffen wer„den wollten ꝛc.“ Erklärungen und Gegenerklärungen

k) Eben daselbst dict. Tom. S. 201.

solcher Art würkten auf den leicht zu errathenden Ausgang. Die stärkste Parthey drang mit ihren Grundsätzen durch, und die schwächste suchte sich durch ihre Empfindlichkeit so gut als möglich, Schadlos zu halten. Dahero, als die Chur Bayerische Gesandschaft endlich an dem Nachdruck ihrer Grundsätze verzweifelte, beredete sie sich mit der zu ihr haltenden Würtembergischen, beyde vereinigten bald ihre Entschlüssungen, und reiseten mit Zurücknehmung ihrer Münzwaradeine von dem Probationstage, unerwartet, ab. Solches verursachte grosses Aufsehen unter den zurückgebliebenen Gesandschaften der übrigen Creyß Ständte. Kayser Franz aber suchte die aufgestiegene Bewegungen zu stillen. Er rufte die abgetretenen zurück, und Würtemberg gehorchte. Allein, Bayern blieb nicht allein aussen, sondern protestirte auch, von Hause aus, wider die Gültigkeit der Fortdauer des Münzconvents. l) Darwider hatte aber der Kayser auch ein Gegenmittel in seiner Gewalt, und dem Convente zeitig dadurch prospiciret. Er gab durch seinen, dabey angestellten Minister, dem Freyherrn von Ramschwag dem Bambergischen Directorio zu erkennen m) „daß der „Bayerische Abtritt, unter die, im Reiche erlaubten „Mittel, nicht zu zählen, hingegen als höchlich verbo„ten, anzusehen sey, dahero er der Kayser, nicht gesche„hen lassen könnte, daß der aus seiner eigenen Ver„anlassung, ausgeschriebene Münzconvent, hierdurch „in eine Inactivitaet verfallen sollte, vielmehr das Di„rectorium die zurückgebliebenen Gesandschaften zu eifri„ger Fortsetzung der Berathschlagungen anzuweisen hät„te, indem er den Convent, das Directorium, und die „Stände bey ihren Schlüssen und Anordnungen kräf„tigst zu handhaben, nicht entstehen würde.“

Unter

l) Eb. daselbst, S. 327.
m) Eb. daselbst, S. 315.

Unter dieser Bedeckung kamen die durch den Bayerischen Abtritt einige Wochen unterbrochene Verhandlungen, vom 24. September 1760. an, wieder in den Gang, und wurden unaufhaltsam, bis zum Beschlusse fortgesetzet. Nichts, was zur Beständigkeit der künftigen Einrichtung des neuen Münzfußes, mit Möglichkeit, voraus gesehen werden konnte, ward aus den Berathschlagungen vorjetzo gelassen. Doch, da wir solche aus den hierüber gefällten, so gleich anführenden Resultaten, am nützlichsten, auf einmahl übersehen lassen können, übergehen wir alle Umstände, bis auf die, mit dem, zur Grundlage der Ausmünzung, beybehaltenen **Cöllnischen Mark Gewichte**, aufgestiegene Schwürigkeiten. Man fand die mit zur Stelle gebrachte verschiedene Richtpfennige auch verschieden unter sich am Gewichte, und niemand getrauete sich den Ort anzugeben, wo das wahre Cöllnische Mutter Gewichte zu finden seyn möchte. Einige Stände votirten Anfangs zwar auf die Vergleichung der vorhandenen Richtpfennige, mit den übrigen bekannten deutschen Mark Gewichten n) zu Erfahrung

n) Hierunter ward auch das **Erffurter** nicht vergessen. Es kam solches in Sachsen wie im ersten Theile angeführet ist, nach Zurücksetzung des **Prager** Gewichtes auf, und dauerte bis zu Einführung des Reichsfußes fort, welcher solches verdrängte, und das **Cöllnische** einführte. Dieser Umstand setzet die Frage: Sind beyde die Erffurter und Cöllnische Gewichtarten, unter sich verschieden oder nicht? noch in einige Achtsamkeit.

Ziehet man die Respondir Tabellen, in **Hofmanns** Münzschlüssel, ad pag. 78. und in **Hirschens** Münzarchive, Tom. V. nach dem Vorberichte, zu Rathe, so sollten hiernach beyde in vollkommener Gleichheit gegen einander stehen. Solches ist uns auch wiederholt, von Gewichtkennern, theils aus solchen Orten versichert worden, woher die sicherste Entscheidung erwartet werden konnte.

der möglichsten Genauigkeit, man sahe aber bald die Langweiligkeit dieser, die Hauptsache aufhaltenden Versuche ein, und ging davon wieder ab. Dafür baten die Stände den Kayser, daß selbiger die Ausfündigmachung des wahren Cölnischen Mutter Gewichts, in einen hierzu mehr vor sich habenden Zeitraume verfügen, und wenn auch

konnte. Aber, woraus ist dieses wohl sicher zu behaupten, da niemand einen Erffurter Richtpfennig vorjetzo kennen will.

Bey dem Augsburger Münzconvente, und, in der achten Session, gab einen Zweifel darwider die Stadt Nürnberg, durch ihr Votum an die Hand: „Daß die, „im Jahre 1568 zu Braunschweig, und Lüneburg, und „im Jahre 1610. zu Leipzig deponirte Cölnische Mutter „Gewichte ingleichen das lange vor dem Cölnischen „im Münzwesen gebrauchte Erffurter Gewichte, aller„erst zu beschreiben.“ Warum aber, wenn man nicht eine Verschiedenheit vermuthet hätte? Die Stadt Augsburg rechtfertigte den Zweifel noch deutlicher. Ihre Deputation machte den Antrag: „Daß die Cölnische „Mark, unter mehr andern hierbey vorgeschlagenen „Münzgewichten, besonders auch der Erffurter Mark, „allererst gleich zu stellen.“ Dieses zeuget also von dem Bewußtseyn einer würklichen Verschiedenheit.

Es hat damals nichts gründliches hiervon angegeben und zum Gebrauch bestimmet werden können. Damit ist aber der Unmöglichkeit noch nicht das letzte Ziel gesetzet. Vielleicht dringet in dieses Geheimniß noch der Geist eines Münzforschers, welcher den Werth solcher Entdeckung kennet. Ein lauter Dank würde seine Mühe belohnen. In Sachsen ist das Erffurter, zum Münz-Gewichte, erweislich über 130. Jahre unverrückt gebrauchet worden. Gleiche Erfahrung wird auch außerhalb Landes nicht fehlen. Und es sind noch nicht alle mögliche Fälle, zum Gebrauche bey Valvation alter noch unabgelegt stehender Capitalien ausgegangen. Für Auflösung solcher practischer Aufgaben würden den Forschern zehen und mehr grillenhafte und entbehrliche Münzgrübeleyen willig erlassen werden.

auch hierdurch die Absicht noch nicht zu erreichen, ein Surrogat in der Hauptsache, durch ein Zweckmäßiges Reichsgutachten, bestimmen lassen möchte. Denn man traf inzwischen einen Mittelweg zur Auskunft. Die Stadt Augsburg hatte ihren Cöllnischen Richtpfennig vorgezeiget. Solcher ward geprüfet, und unter allen übrigen zum Vorscheine gebrachten, für den richtigsten befunden, dahero solcher zur Grundlage künftiger Ausmünzung angenommen, hiernach aber für jede der privilegirten Münzstätte besondere, auf das allergenaueste justirte, und eigends bezeichnete o) Richtpfennige verfertigen zu lassen, beschlossen. Das ist nun der Ursprung, wodurch das Cöllnische, zu Augsburg vorgefundene Mark Münzgewichte, zu demjenigen erhabenen Posten gelanget ist, worinne solches bis auf diesen Tag noch stehet. Das wahre Cöllnische Mutter Gewichte ist aber noch nicht ausfündig gemachet, noch weniger dafür auf dem Reichstage ein Surrogat bestimmet worden. Nach obiger Berichtigung erlangte die Art der Geldausbringung endlich ihre gesetzliche Vorschrift, wovon wir mit den eigenen Worten des Münzabschiedes, reden wollen. „Es haben, wird hiervon darinne gesaget, die mehrern „Stimmen, das räthlichste, verläßigste, und gewühr„rigste zu seyn ermessen, und dem zu Folge beschlossen, „daß so viel die gegenwärtige, nach dem, Vorsehungs„weise, gewählten Münzfuße, zu geschehen habende Val„virung, und so auch die, nach eben diesen provisori„schen Münzfuße zu geschehen habende Ausmünzung neu„er conventionsmäßiger Sorten, anbelange, durch die „nähmliche, von den Jahren, 1753. 54. und 55. im Mit„tel liegende einzelne Creyßschlüsse, durch welche, von den drey

o) Bey der 46. Seßion, den 17. April 1761. ward der Beschluß hierauf gemachet, auch die ausdrückende äusserliche Bezeichnung vorgeschrieben. M. s. hiervon Hirsch, Tom VIII. S. 336.

„drey correspondirenden obern Creysen, einen zukünfti-
„gen Reichsschlusse ohnabbrüchig, die Wiener Conven-
„tion vom Jahre 1753. den 21. September, und mit sel-
„biger der darinne bemerkte Münzfuß, dann Ausstücke-
„lung der feinen Cöllnischen Mark Silber ad 20. Gul-
„den, und der Wiener Mark zu 24. Gulden p) bereits
„angenommen worden, auch die Wiener Mark, nicht
„zwar in sich, doch wenigstens in Vergleichung, wie 5.
„gegen 6. Vorsehungsweis, und der Reichs Gesetzmäßi-
„gen Erfind- und Bestimmung des ächten Cöllner Mut-
„ter Gewichts ohnbeschadet, anschon mit anerkennet
„worden sey. Dann, obgleich nicht in Abrede zu stellen
„seye, daß in denen im Mittel liegenden einzelnen Reichs-
„Conclusis, das Cöllner Mutter Gewicht zum Maas-
„stock deren Valvir- und Ausprägungen benamset und
„bestimmet, solches doch in keiner andern Verhältniß,
„als in Gleichstellung mit dem Wiener Gewichte, wie 5.
„gegen 6. oder vielmehr solchergestalt genommen worden
„sey

p) Ein neuer, und, von dem Bayerischen, im Wesentlichen, ganz verschiedener 24. Guldenfuß. Dieses Entstehung ist lediglich in einen Auffschlage des äusserlichen Werths der, in 20. Gulden ausgebrachten feinen Cöllnischen Silbermark, zu suchen. Der Grund des gegenwärtigen Wiener 24. Gulden Fußes hingegen lieget in einer Verschiedenheit der Schwere der Wiener, gegen die Cöllnische Mark. Eine, wie die andere wird zwar in 16. Loth abgetheiler, aber, im Ganzen, wäget die Wiener Mark 3. Loth 3. und ein 5tel Pfenn. schwerer gegen die Cöllnische Mark. M. s. h. die Vergleichungs Tabelle bey Herrn Prof. Voigt, in der Beschreibung der böhmischen Münzen, III. Theil, S. 5. Hiernach beweiset die richtigste Berechnung, daß aus einer Cöllnischen Mark 20. und aus einer Wiener Mark 24. Stück Gulden, ohne deren Abweichung im innern Verhältnisse unter sich, gepräget werden können. Das wird nun vorietzo durch das Verhältniß, wie 5. gegen 6. ausgedrücket.

„sey, daß wie bey dem zum Grunde gelegten Cöllnischen „Mutter Gewichte, die feine Mark Silber zu 20. Gul„den, also in dem Wiener Gewichte die Mark ad 24. „Gulden, ausgebracht und vermünzet werden sollte. „Aus welchen hauptsächlichen Grund, durch die nehmli„che Mehrheit der Stimmen beschlossen worden ist, daß „nach sothanen provisorischen Maasstocke, so wohl die „Valvirung derer vorhandenen und im Lauf gehenden „Münzen, als auch die Ausprägung derer künftighin „auszumünzenden Conventionsmäßigen Sorten vorzu„nehmen seye ꝛc.“ Dahero, wird nach einiger, in unsern Gegenstand weiter nicht einschlagender Unterbrechung durch andere Gegenstände hinzugesetzet, „in dessen „Gleichförmigkeit, denen General Creyßwaradeinen der „Antrag gemachet worden ist, daß selbige, nach ihren „obhabenden schweren Pflichten, alle, bis nun erschiene„ne und daselbst noch gängige, so wohl einheimisch, als „auswärtige Gold und Silbersorten, auf den, durch ge„meinsame Einverständniß, Vorsehungsweise, bestimten „zuverläßigen ächten, Cöllnischen Mutter Gewicht, fleis„sig und sorgfältig aufzuziehen, die Valvation der sämt„lichen Münzsorten, ohne Ausnahme, und Vor- und „Abliebe, nach dem Conventionsmäßigen Verhältniß „und Fuß, das ist, nach dem Maasstock des conventi„onsmäßig ausgemünzten Thalers, ad 2. Gulden, und „des Reichsgesetzmäßigen Ducatens, ad 4. Gulden, 10. „Kreuzer, vorzunehmen, benebens aber auch diese nähm„liche Münzsorten, unter Beybehaltung Conventions„mäßigen Verhältnisses, nach dem äusserlichen Thaler „Werthe, ad 2. Gulden, 24. Kreuzer q) mit zu berech„nen hätten ꝛc.“ Diese Untersuchung ward Vorschriftmäßig, auf das genaueste zu Stande, und aus diesen

und

q) Dem Bayerischen 24. Gulden Fuße, nach der Valvation des äußerlichen Werths.

und mehr andern Vorbereitungen, in der sieben und vierzigsten und letzten, am 18. April 1761. gehaltenen Creyßversamlung, der über die zeitherige Verhandlungen verfaßte Receß, r) abgelesen und genehmiget, dessen wesentlichen Inhalt wir nunmehro in gedrungener Kürze erzählen wollen. Es ist darinne das vorjetzo herrschende deutsche Münzsystem zu suchen.

In dessen I. Punkte werden die Ursachen endschuldiget, warum der im Jahre 1737. zum Reichsmünzfuße angenommene Leipziger, und das zum Grunde desselben gelegte Verhältniß des Goldes gegen das Silber, wie 1. gegen $15\frac{1}{10}$. rr) zum Maasstocke der Ab- und Zuwürderungen nicht beybehalten werden können, sondern zu dem Oesterreich-Bayerischen Conventions Münzfuße übergegangen, und II. ein ander Verhältniß, wie 1. gegen $14\frac{1}{17}$. angenommen, und das in Vorschlag zugleich gebrachte dritte, wie 1. gegen $13\frac{1}{2}$. zurück gesetzet werden müssen, doch mit dem Vorbehalte, woferne jemanden der Anschlag des Goldes gegen das Silber, nach dem Conventionsfuße, zu hoch bedeuchten möchte, ein Stand, entweder für sich, oder mit Zutritt anderer, das Gold in einen geringern Anschlag bringen, dem Reichs Ducaten abbrechen, und nach dieser Abmaaße auch die übrigen Goldsorten, jeglicher in seinem Lande, erniedrigen könnte. III. die Erzählung des gefällten Hauptbeschlusses, daß die feine Mark Gold, in Ducaten, für 283. Gulden 5. Kreuzer $3\frac{7}{17}$. Pfennig, und die feine Mark Silber für 20. Gulden ausgebracht und IV. die also ausgemünzte Reichs Ducaten und Conventions Thaler zum Maasstocke aller Gold und Silbersorten, bey letztern bis auf das 5. Kreuzerstücke, ohne Abweichung und Mangel, beybehalten

r) Bey Hirsch, cit. Tom. VIII. S. 336.

rr) In dem Münzabschiede stehen $15\frac{1}{2}$. abgedruckt.

halten werden sollte. V. wird ein Regulativ zu künftiger Ausbringung der Schiedmünzen gegeben. Die flüchtige Durchsicht dieses Punkts überzeuget bereits, wie sauer den vereinigten Ständen dessen Beschluß eingegangen seyn mag. Kein Münzstand sollte unter anderer, als der Bedingung einer, Verhältnißmäßig zugleich ausbringenden Anzahl grober, zum Thalerfuße gerechneter Conventions Münzen, und Beyspielsweise, mit 500. Thalern dergleichen, etwa für 100. Thaler Schiedmünze zugleich, ausgehen lassen, und gleichwohl diese Schiedals eine Landmünze leediglich in des Creyses, oder darzu gehörigen Landes Gebiete und Grenzen einzig und allein gültig seyn, keinesweges aber in einen wechselseitigen Umlaufe gestattet werden. Ohne besondere Vorschrift zur Ausbringung, ward nur die einzige allgemeine Erinnerung zur Warung gegeben, hierbey mit Zurücksetzung alles Cameral Nutzens, zu Werke zu gehen, und mit möglichster wirthschaftlicher Berechnung, der Münzkosten, so viel nur immer thunlich, dem Conventionsfuße sich nahe zu halten. Ein genaueres Regulativ sollte bey einen der nächstfolgenden Probationstage noch besonders verabredet werden. Vorjetzo richtete man das Einverständniß auf die genaueste Beobachtung des 20. Gulden Fußes, in allen, bis auf den Groschen eingeschlossen, herabgehenden Silbergeprägen, und erlaubte, zu Schiedmünzen nur sechs verschiedene Gattungen, von dem 4. bis zum einfachen Kreuzerstücke, aus der beygesetzten Ursache, weil die unnöthige Vervielfältigung der Schiedmünzen, nicht räthlich, sondern äusserst bedenklich wäre. Weil aber ganz kleine Handkaufe und Scheidungen, ohne halbe und Viertels Kreuzer, auch Heller, nicht vollbracht werden könnten, gleichwohl aber nicht rathsam fallen wollte, die Ausprägung dieser ganz kleinen Münzen, der, dem einzuführenden Münzfuße, höchst gefährlichen Willkühr zu überlassen; So ward einmüthig der

Beschluß

Beschluß gemachet, „die kleinere Münzen von Kup„fer, nach dem genauesten Werth, und zwar dergestalt, „nach Ein- und Entgegenhaltung des Oesterreichischen „Conventions Fußes, ausgehen zu lassen, daß bey den „halben Kreuzern, der Centner Kupfer, Cöllnisch Ge„wichts, höher nicht, als auf 72. Gulden 30. Kreuzer „Wiener Courrant das ist, den Thaler zu 2. Gulden ge„rechnet, wobey die Mark auf 43½. Stück, der Centner „aber auf 8700. Stücke, bey den Viertels Kreuzern aber „nicht höher, als auf 83. Gulden 20. Kreuzer, gleichfals „Wiener Courrant, die Mark auf 100. Stücke, der „Centner hingegen auf 20000. Stück, und endlich bey „den Hellern nicht höher als auf 100. Gulden, wobey „die Mark auf 240. Stücke, der Centner aber auf „48000. Stück ausgestückelt würde, ausgebracht, und „solchergestalt so viel nur möglich, in ein- und entgegen „haltender Abmaaße der Zwanzig Gulden Fuß beybehal„ten werden sollte.“ Zum VI. war ein gemeinschaftlicher Schluß beliebet worden, daß nur die unverruffenen auswärtigen Gold und gröbern Silbersorten, nach einer gewissen Valvation, vorjetzo im Umlaufe jedoch hierbey der Schlägeschatz dergestalt beyzulassen sey, daß diese Valvation lediglich nach den leichtesten Stücken, als welche, wegen der stets fortgetriebenen Auswiegung, dem Publiko fast einzig und allein noch übrig geblieben, geschehen, und das in den auswärtigen Goldmünzen steckende wenige Silber nicht mit in Anschlag gebracht werden sollte. Der VII. Punkt begreifet Regeln zu der damals noch künftiger Abwürderung der im Umlaufe gestandenen geringhaltigen Kriegsmünzen, und der VIII. ein Verbot der Ausfuhre des rohen Silbers, und der noch zu verruffenden geringhaltigen Münzsorten, ingleichen des verschwenderischen Verbrauchs der edlen Metalle. Das künftige Münzerlohn ward zugleich reguliret, und die Beobachtungs Regel fest gesetzet, daß zu Erleichterung

der

der Begriffe des gemeinen Mannes, auf die neu ausgehenden Conventions Münzen der Werth eines jeden Stücks, auf der Rückseite, ausgedrücket werden sollte. In dem IX. Punkte ist ein Regulativ, zu Valvirung der kleinen und Schiedmünzen auf den Bruch festgesetzet, und in dem X. die Vorsicht erkläret worden, womit zu Erreichung der Verbesserungs Absicht, bey der Ausmünzung verfahren werden sollte. Die strenge Beobachtung des beliebten Schrot und Kornes ward voraus- und dessen Empfehlung unter Kayserlichen Schutz zur Seite gesetzet, auch der Beschluß eines Antrags an das ganze deutsche Reich gemachet, damit letzteres der Convention entweder beytreten, oder durch Vorschlag dauerhafterer Maasregeln, das gehemte deutsche Gewerbe in schwunghaftern Umtrieb bringen möchte. Die vorjetzo zusammengetretenen Stände der Creyse vereinigten sich, die zeithero eingeschlafenen Münzprobationstage, hinführo richtig wieder zu halten, keine Ausmünzung anderswo, als in den Creyßmünzstätten, und in solchen keine andere, als der Convention gemäße Ausbringung zu gestatten, und alle des Münzregals berechtigte Stände sollten, bey Verlust desselben, und des ehrlichen Nahmens ihrer Münzbedienten, letztere bey den Probationstagen examiniren und verpflichten lassen. Alles Agiotiren, die Einführung schlechter, und Ausschleppung guter Münzsorten so wohl, als des ungemünzten Silbers, überhaupt alle Kipp und Wipperey, ward zu einen strengen Verbote jeden Münzstandes ausgesetzet, und zu Einschränkung der üppigen Verschwendung des Goldes und Silbers die Vereinigung beliebet, den Dratziehern, Gold und Silber Arbeitern, Tressen, und Borten Fabricanten, das übermäßige Aufkaufen und Einschmelzen zu hemmen, die Verarbeitung des Silbers unter der dreyzehenlöthigen Probe bey empfindlicher Strafe zu verbieten, überhaupt das Silberschmelzen, Abtreiben, Granaliren, oder Kör-

nen, Probiren, und dergleichen mehr, niemand andern, als den verpflichteten Waradeinen und Münzmeistern, oder doch besonders darzu vereydeten Personen zu gestatten. Hierzu kam noch ein wichtiger, schon mehrmahls auf dem Reichstage in Ueberlegung gestandener, eben so vielmals aber wieder zurückgesetzter Punkt. Der Kayser sollte angegangen werden, durch einen Reichsschluß die, je länger, desto mehr, ausschweifende äusserliche Pracht in Schranken zu weisen, und denenjenigen Personen, welche nicht in öffentlichen Ehrenämtern stünden, oder welchen es sonst ihr Geburtsstand nicht verstattete, den Gebrauch der Tressen und Gallonen, so wohl die überschwengliche Vergold- und Verzierungen, worzu das edle Metall der Vernichtung Preis gegeben würde s) zu verbieten, oder doch wenigstens nach Nothdurft ermäßigen zu lassen. XI. Ward der, mit den Kriegesläuften, dauernden geringhaltigen Geldausprägung ohngeachtet beschlossen, mit Ausbringung Conventionsmäßiger Münzsorten fortzufahren, jedoch so lange, bis jeder Thaler für 2. Gulden wieder ausgegeben werden könnte, bey dem zu einiger dessen Gleichstellung mit den geringhaltigen Sorten, nur einstweilen und Vorsichtsweise angenommenen 24. Guldenfuße, annoch einige Zeit stehen zu bleiben, und hiernach den Thaler für 2. Gulden, 24. Kreuzer, den Ducaten aber für 5. Gulden, im äusserlichen Werthe umlaufen zu lassen, alle und jede, über den 24. Guldenfuß ausgebrachte Münzsorten hingegen, vom 1. Julius 1761. an, auf den Verruf setzen zu lassen. XII. Hatten

s) Ueberschwengliche Vergold- und Verzierungen, sind wohl am ersten bey denenjenigen zu suchen, denen solche vorjetzo der Geburts Stand erlauben sollte. Vermuthlich gaben die Creyßstände sich unter einander stillschweigend die, zum Theile, treffende Erinnerung, dem niedern Stande mit guten Beyspielen zur Nachahmung vorzugehen.

Hatten die vereinigten Creyse beliebet, daß weil die Schiedmünzen, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, lediglich zu täglichen kleinen Handkäufen und Scheidungen, nicht aber zu Zahlungen und Währschaften, gebrauchet werden sollten, wenn zu seiner Zeit auch die Auspräggung neuer Schiedmünzen angeordnet würde, in diesen Sorten doch niemand von einer Parthey, und in einer Zahlung, wenn solche unter 500. Gulden wäre, mehr nicht als von 100. höchstens 5. Gulden, von 500. Gulden aber angerechnet, die Summe möchte alsdenn so groß und so stark, als solche immer wolle, seyn, mehr als 25. Gulden, darunter und nicht drüber, bey Vermeydung der Confiscation, und anderer ernstlichen Strafen, weder einzunehmen, zu empfangen, noch auszugeben hätte. Im XIII. Punkte werden die schon gewohnten Formalia wider die Heckenmünzstätte erinnert, und solche mit der Niederreissung und Vertilgung, die darzu brauchende Münzbediente aber mit empfindlicher Strafe bedrohet. Durch den XIV. Punkt überliessen sich die Creyse unter sich, die Vorsicht der Mittel und Wege, wie die, durch zeitherige Münzunordnung, gesteigerten Preise der Feilschaften wieder herabgebracht, und die wucherlichen Eingriffe der Kauf und Handelsleute, abgewiesen werden könnten. Man schmäuchelte sich übrigens und zum XV. mit dem Beytritte der Chur- und Ober-Rheinischen Creyse zu dieser Münzconvention. Es sollte auch solche besonders dem Könige in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, empfohlen werden, damit selbiger in seinen deutschen Staaten, nicht allein Vorkehrung zum Beytritte treffen, sondern auch seine Vermittelung bey dem Reichstage zu Regensburg, verwenden möchte, damit aus diesen Vorsehungsmittel, entweder eine gemeine Reichssache gemachet, oder aber sonst eine dem Bedürfen angepaßte noch nähere Verfügung eingeleitet, und von Reichs wegen angenommen werden möchte. Dieses

ist, in gedrungenster Kürze, der wesentliche Inhalt einer, nach dem Oesterreichisch Bayerischen Muster, weiter ausgebildeten Münzconvention, welche vorjetzo der gröste Theil des deutschen Reichs, freywillig, als ein Münzgesetze erkennet.

Der Churrheinische Creyß hatte zwar bereits am 9. Jenner 1761. also noch zu der Zeit, als die drey correspondirenden, mit dem Oesterreichischen Creyse zu Augsburg über die Regeln zur Handhabung des Conventions Fußes deliberirten, sich zum Beytritte des letztern vorläufig vereiniget. Es verliefen jedoch noch einige Jahre, ehe die Ausführung völlig zu Stande gebracht werden könnte Endlich traten die Churfürsten zu Maynz, Trier, und Pfalz, die Landgrafen zu Hessen-Cassel und Darmstadt, ingleichen die Stadt Frankfurt, in eine nähere Verhandlung, an diesem Orte zusammen, und hierdurch kam, am 22. Februar 1763. allererst der völlige Beytritt dieser Stände, zur Vollkommenheit. t) Der Krieg hatte immittelst zwar seine Endschaft erreichet, die Folgen blieben aber den drey correspondirenden Creysen noch fühlbar, aus dem, in dessen Rücksicht, während der Zeitdauer einzig und allein, und Vorsehungsweise, noch beybehaltenen vier und zwanzig Guldenfuße. Kayser Franz erinnerte dahero des Fränkischen Creyses Ausschreibamt, unterm 4. May 1765. u) „daß zu werkthätiger Vollendung des angefangenen wichtigen Münzgeschäftes, der im Jahre 1761, eingegangene, von ihm „bestätigte Augsburgische Probations Receß und „der hierdurch von den drey Creysen, Franken, Bayern, und Schwaben, angenommene Conventions Münz-

t) Hirsch, Münzarchive, Tom. VIII. S. 443.
u) Eb. daselbst, S. 463.

„Münzfuß, a 20. Gulden, einstweilen provisorie, und „einen künftig allgemeinen Reichsschluß ohnabbrüchig, „zum würklichen Vollzug gebracht, mithin den Con„ventionssorten kein grösserer Cours, als dieser, „gestattet werde ꝛc“ Es ward auch hierauf, zu Einleitung der Vollziehung, am 8. Julius 1765. ein Creyßconvent zu Nürnberg angestellet. Allein, da Chur Bayern nicht von der ehemals angenommenen Meynung abgehen wollte, daß durch den Conventionsfuß das Gold gegen das Silber zu hoch in Ansatz gebracht worden sey, und in diesem Vorurtheile den Conventions Thaler auf 2. Gulden 24. Kreuzer, den Carolin aber auf 10. Gulden 42. Kreuzer, den Max d'or auf 7. Gulden 5. Kreuzer, und den Reichs Ducaten, auf 4. Gulden 48. Kreuzer behauptet, hierbey auch der Schwäbische Creyß, so wie Salzburg beharret, und den 24. Guldenfuß durch einen besondern Schluß, bestätiget hatte; So wurden diejenigen Fränkischen Creyßstände, welche noch geneigt zum Rückgange auf den 20. Guldenfuß sich geäussert hatten, zu Vermeydung anderer im Handel und Wandel aufsteigenden Unordnungen genöthiget, bey dem zu Augsburg Vorsehungsweise beybehaltenen 24. Guldenfuße fernerweit zu verbleiben, womit auch die Oberheinischen Creyßstände sich durch einen, zu Worms, am 9. Jenner, 1766. anderweit errichteten Münzreceß, bis auf den einzigen Fall vereinigten, wenn vom Kayser und Reiche ein anderes beschlossen werden würde. v)

Allein, es hat seit dem die Lage der Umstände ingedachten Creysen und Ländern, sich noch nicht verändert. Denn von der Zeit des zum Reichs Münzfuße angenommenen Leipziger, ist das Münzwesen im Ganzen auf dem Reichstage zu Regensburg niemals wiederum angegrif-

v) Eb. daselbst, von S. 443. bis 521.

sen worden. Noch schimmert zwar aus der Wahl Capitulation Ihro jetzt regierenden Kayserl. Majestät, Josephs des zweyten, vom Jahre 1764. im neundten Artickel, eben der Strahl der Hofnung welcher, zu völliger Vollziehung, und Festgründung des Leipziger Fußes, aus den Capitulationen seiner unmittelbaren Reichsvorfahren, der Kayser Carls des siebenden und Franzens, bereits leuchtete. Es wird darinne (§. 4.) von selbigen, mit folgenden eigentlichen Ausdrücken versichert. „Nachdem in den Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichsversamlung, wegen Herstellung des „Münzwesens, verschiedenes gehandelt, und von dritt „nächsten unsern Vorfahren am Reich, genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesetzet ist; Als sollen „und wollen wir, so bald, nach angetretener unserer „Regierung, ernstlich dran seyn, damit alles und jedes vollends zu Stande gelange mithin das noch „zu berathschlagen übrige zu seinem Schlusse bestens befördert, das bereits beschlossene aber einstweilen, mittelst auszulassender Münzverordnungen, und darzu gehöriger Valvations Tabellen, verkündet, auch allenthalben, ohne Unterscheid, und besonders von denenjenigen, die sich des Münzregalis bedienen, genauest befolget werde ꝛc.“ Doch eben dieser Strahl der Hofnung, war schon durch in ebengedachte Wahl Capitulation von neuen eingeflossene Voraussetzung (§. 2.) gebrochen worden: „Wir sollen und wollen — wegen der in „anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden „Reichstagen beliebten (Münz) Conformität, in so „weit jetzt angezogene Reichs und Deputations „Abschiede den jetzigen Zeiten, und dem künftig „in dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluß angemessen werden können ꝛc. — in gute „Obacht nehmen.“ Hierdurch wird nun der, über dem Leipziger, als einen allgemeinen Reichsfuß, längst schon

schon gefällte Spruch, stillschweigend, nochmals bestätiget. Nunmehro erwartet der zwanzig Gulden Fuß sein Schicksal. Ob dieser in Deutschland durchaus hergestellet, oder aus seinem hier und dar standhaft behauptenden Posten durch den vier und zwanzig Gulden Fuß annoch verdrungen werden möchte, oder —— das wird die Zeit lehren.

Der Grund ist zu dem einen, wie dem andern, gleich stark geleget. Bis in das Jahr 1771. w) haben bereits die Ausbringung der feinen Mark Silber in 20. Gulden oder für 13. Thaler 8. Groschen beobachtet: 1) der Römische Kayser. 2) Die verwittibte Kayserin, als Königin von Ungarn und Böhmen, wegen dieser, und ihrer übrigen deutschen Erblande. 3) Das Königreich Pohlen. 4) Die Churfürsten, zu Maynz, Trier, Cölln, Bayern, Sachsen, Pfalz, 5) Der Erz Bischof zu Salzburg. 6) Die Bischöffe zu Bamberg, Chur, Costniz, Eichstädt, Hildesheim, Münster, Paderborn, Speyer, und Wirzburg. 7) Der deutsche Orden. 8) Die Aebte zu Ellwangen, und Fulda. 9) Die Altfürstlichen Häußer, Baaden Durlach, Brandenburg Culmbach und Anspach, Braunschweig Wolffenbüttel, Heßen Caßel, und Heßen Darmstadt, Mecklenburg Streliz, Pfalz Zweybrücken, Sachsen Weimar, Eisenach, Gotha, Meiningen, Hildburghausen, Coburg, Salfeld, Würtemberg. 10)

w) Von den, nach diesem Münzfuße, ausgebrachten großen und kleinen Münzgeprägen zu urtheilen, welche von dem Herrn Hofrath Johann George Friedrich von Hagen, in seinen, zu Nürnberg, in eben diesen Jahre, herausgegebenen Conventions Münz Cabinette ꝛc. beschrieben, und die hiervon zum Theil sich bereits selten gemachte Stücke, durch Kupfer Abdrücke zu gleich vorgebildet worden sind.

Die Neufürstlichen Häußer, Auersberg, Bathyani, Fürstenberg, Hohenlohe Neuenstein, Hohenlohe und Waldenburg, Lichtenstein, Löwenstein Wertheim, Naßau-oranien, Oettingen, Schwarzburg-Sondershausen und Rudelstadt, Schwarzenberg, Waldeck, 11) Die Grafen, Burgfriedberg Hanaumünzenberg (oder die Landgräfin von Hessen Cassel, als damalige Verweserin) Hanau Lichtenberg, (oder der Landgraf von Heßen Darmstadt) Hohenlohöhringen, Khevenhüller, Lippe Detmold, Löwenstein Wertheim, Montfort, die Krone Dännemark, wegen Oldenburg, Reuß, Sayn Altenkirchen, Schlick, Solms Laubach, Stolberg, Wied, die Wild und Rhein Grafen. 12) Die Reichs Städte, Augsburg, Frankfurt, Mühlhausen, Nürnberg, Regensburg, und Ulm. Aus der Erfahrung muß der Beytritt mehrerer in den weiter vorgetretenen Zeiten, erkannt, aus dem großen Handlungs Commercio aber der Unterschied derjenigen erachtet werden, welche entweder den zwanzig oder vier und zwanzig Gulden Fuß in ihren Ländern behaupten. Vielleicht möchten beyde Partheyen, nach angestellter Prüfung das Gleichgewichte in Deutschland gegen einander ziemlich halten.

Also hatte nunmehro das deutsche Reich, in einem großen Theile seiner Staatsglieder, durch eine ungezwungene Vereinigung, dasjenige große Werk zeitig vollendet, woran mit dem Zwange der Gesetze, durch Jahrhunderte, vergebens gearbeitet worden war. Ist aber hierdurch auch der abgezielte große Zweck erreichet? Und ist hierdurch vornähmlich das Silber dem Golde also gleich gesetzet, daß hieraus die, aus den Folgen des Leipziger Fußes, geklagte unmäßige Ausfuhre des erstern, völlig gehoben worden. Kützliche Fragen — schlüpfrig zur Beantwortung. Die Absicht ist nicht ganz erreichet worden? das ist gewiß. Aber, der Beweis fällt, auf

eigene

eigene Rechnung, bedenklich — beschwerlich. Es würden viel ausschweifende Gründe und Umstände ins Mittel gezogen werden müssen. Gleichwohl wird jeder Leser aufmerksam dem Ausgange einer hundertjährigen Controvers zur Erfahrung: ob damit auch das beste und beqvemste Auskunfts-Mittel getroffen worden seyn möchte oder nicht? zeithero entgegen gesehen haben. Wir können diese Erwartung befriedigen, ohne an der Entscheidung unmittelbar Antheil zu nehmen. Derjenige Schriftsteller, welcher uns bis daher die wichtigsten Materialien zur Bearbeitung gegenwärtiger Geschichte dargeboten, hat seine in dem Fache der Münz Wissenschaft ausgebreitete Kenntnisse, an dem aufgeworfenen Gegenstande bereits geübet, und solchen zur Entscheidung gebracht. Er klaget, an einem gewissen Orte seiner Schriften x) sehr laut, schon im Jahre 1766. „Es wäre sehr zu „wünschen, daß der Conventions- oder 20. Guldenfuß, „im gesamten Reiche, oder doch dem mehresten vordern „Creyßen, unter Kayserlicher allerhöchster Autorität, an„noch (völlig) zu Stande käme, wenn nur auch zu„gleich ein anderes, faß größeres Uebel, als die bisheri„ge Münzunordnung, abgestellet würde, nähmlich, daß „nicht so vieles, mit unsäglichen Verluste, ausgemünz„tes Conventions Geld, den Reichsgesetzen Schnur „stracks zuwider, zu vielen Millionen aus dem Reich, „und wie es heißt, in die Levante mit 6. und mehr pro „Cent Agio, verschickt würde, als wodurch die correspondirenden Creyße von allen Silber entblöset, die edlen Metalle vertheuert, die Manufacturen aber ruiniret werden, und die Herrschaften samt ihren Unterthanen, sich in beklagenswürdige Umstände gesetzet sehen „müssen ꝛc.“ Er führet diese Klagen, weit lebhafter,

x) Hirsch, im Schlüssel, zum deutschen Münzarchive, S. 89.

an einen andern Orte aus: y) „So nützlich und heil„sam auch der 20. Guldenfuß dem gemeinen Wesen uni„formiter ist, so sehr wäre jedoch zu bedauern, wenn „hierbey, statt der guten Hofnung, der fernere Miß„brauch, mit fortwährender Ausführung der Conven„tionsthaler, zum äusserſten Schaden des Commercii, „im ganzen deutschen Reiche, gestattet würde, wie in ei„ner gewissen zu Regensburg herausgekommenen Schrift: „Beweis daß alle Conventions Thaler aus dem „Reiche entweichen müssen ꝛc.“ z) behauptet wer„den wollen, daß alle inconventionsmäßige Sorten in „so viel neuerrichteten Abtreibe Oefen, eingeschmelzet, in „feines Silber versetzet, hernach zu Conventions Tha„lern, und dergleichen Gelde, vermünzt, so fort zu viel „hundert und mehr Centnern, aus dem Reich, und in „die Levante a) oder in die Türckey, mit großen Agio, „aber zu Deutschlands Ruin, versendet werden dürften. „Denn, rechnet man nur, daß in den Fränkischen drey „privilegirten Creyß Münzstädten, Wirzburg, Schwa„bach, und Nürnberg, seit 1754. da der 20. Gulden „Fuß erstmals in Antrag gebracht, so fort, aus guter „Absicht, und bezeugender Deference, viel Millionen „Conventions Geld, laut der Tiegel Register und Rech„nungen, ausgemünzet worden, ohne was in Stutt„gard, Günzburg, Augsburg, München, Regensburg, „und anderwärts, geschehen, so sollte man glauben, „Deutschland hätte einen beträchtlichen Ueberfluß an Con„ventions Geldern, und man brauchte keines andern „Sur-

y) Hirsch, in der Vorrede zum VIII. Tom. des Münz Archivs.

z) Es stehet solche eingedruckt in eben diesem Tomo des Münzarchivs, S. 467.

a) Dieses Schicksal haben besonders die Bayerischen Thaler erfahren, indem solche häufig auf den Levantischen Handelsplätzen circuliren.

„Surrogats. Allein, wer sich im gemeinen Wesen „darnach umsiehet, wird finden, daß das wenigste mehr „vorhanden, sondern das allermeiste wiederum aus dem „Reiche geschleppet worden, und bis dato noch verschi„cket wird. Was kann aber hieraus anders folgen, als „daß Deutschland an guten Silber Gelde immer ärmer, „die Manufacturen und Fabricken der Reichs Stände „ruiniret, und ihre Unterthanen an den Bettelstab ge„bracht werden, auch der Conventions Fuß ohne „Erhaltung des Silbers ohnmöglich bestehen „kann, da, aus solcher Ursache, alle Creyß Münz„Städte eo ipso, aus Mangel solches Metalls, stille „stehen müssen, weil nur an den Orten gemünzet werden „kann, wo man das Silber theurer zahlt, und das „Geld mit Agio in andere Länder schicket. Anno 1737. „und 1738. hatte Deutschland durch den, zu Regens„burg, wieder eingeführten Leipziger Fuß, und die dar„nach eingerichtete Devalvation einen Verlust von vielen „Millionen, da, um der unbilligen Proportion willen, „zwischen Gold und Silber, b) eines wie das andere, „als eine Waare, unzählige Fäßer weis, aus dem Reich, „nach Holland und Frankreich c) geschickt, allda in an„dere geringhaltigere Species verwandelt, und uns her„nach in höhern Werth, zurück gegeben worden. Und „nun scheinet unser Deutschland wieder gleiches Schicksal, „nur auf eine andere Facon, zu betreffen ꝛc.“ Diese Klagen werden mit der richtigen Bemerkung beschlossen: „So groß aber die Menge der deutschen Münzgesetze ist, „so wenig haben sie bishero gefruchtet. Etliche wenige „Haupt-

b) Bey dem Conventions Fuße sollte diese Proportion besser getroffen worden seyn. Worinne lieget also wohl der Grund häufiger Ausfuhre der Conventions Thaler?

c) für solche Waaren besonders, welche die Ausschweifung in Pracht und Ueppigkeit, bey Kräften noch erhalten hat.

„Haupt Grund Regeln, und deren strakliche Be„folgung könnte die ganze Sache in Ordnung „bringen.“ Dieses war die Klippe, woran alle, aufrichtig in Deutschland anhaltend vorgekehrte gute Münz Anstalten, zeithero gescheitert, welche die Stände bey allen Gefahren nahe vor sich gefunden, niemals aber ihre Kräfte vereinigt und anhaltend genug, zur Abwendung angespannet hatten.

Die Absicht bey dem Schlusse des erzählten Augsburger großen Münz Probationstages ward auf eine Heranziehung mehrerer deutschen Stände, zum Beytritte des Conventions Fußes, und nähere Zusammenziehung des Bandes künftiger Münzeinung, und deren Ausbringung über das ganze deutsche Reich, vornähmlich gerichtet. Die in Deliberation gestandene Creyßstände versuchten dahero den Beytritt, so viel möglich, zu verstärken, und hieraus folgte auch eine Einladung des Königs in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen. d) Wer wird wohl an der Erwartung zweifeln, wie angenehm ein Vorschlag dieser Art gefallen seyn müsse. Nur war die Zeit der Ausführung noch nicht vorhanden. Das Jahr 1762. ging noch vorüber; Das bitterste unter allen vorherigen Kriegs Jahren, worinne die fühlbarsten Lasten womit nur Sachsen immer bedrucket werden konnte über dieses Land fielen. Unüberseheliche Krieges Pressuren — schlechtes Geld — eine sehr hoch angestiegene Theurung — der Tod war noch so billig, und füllte nicht die noch übrige Lücke der gewöhnlichen drey grösten Landesplagen aus. Die vorhandenen hielten das Land bereits hart genug unter dem Drucke. Das schlechte Geld blieb aber doch der Wurm, welcher an dem Herzen nagte. Sein innerer schlechter Gehalt fiel

d) Hirsch, Tom. VIII. S. 336.

fiel in kurzen Fristen, immer sichtbarer herab, und hiernach wurden die Krieges Pressuren und Waaren Preise zugleich gesteigert. Doch, erstere übertäubten alle übrige Empfindungen, man betrachtete äusserlich den Krieg als den Ausfluß alles andern Uebels, und ertrug letzteres mit Gedult, indem man auf das Ende des erstern sehnlich noch immer zweifelhaft, in dem vor den Hubertusburger Frieden, unmittelbar verlauffenen letzten Wochen hofte. Dieses hinderte nun eine geraume Zeit bey dem hohen Landes Directorio, die wohlthätige Realisirung, der zum Beytritte der, dem neuen Wiener Münzfuße nachgeformten und verfeinerten Augsburger Convention, erfolgten Einladung der obern deutschen Creyse. Es ward aber so gleich deren Werth erkannt, und die Ausführung, zu den übrigen im Voraus überdachten Maasregeln hinterleget, womit, nach Wiederherstellung des äußerlichen Ruhestandes, dem fast ganz niedergedrückten Lande wieder aufgeholfen werden sollte. Nach wenig Wochen Ablauf von dem Hubertusburger Friedens Schlusse sahe man schon neues Chur Sächsisches nach dem Conventions Fuße ausgeprägtes Geld, aber noch nicht in Circulation, nur noch als eine, noch so lang angehaltenen Münzunfuge sehr erqvickende, die niedergeschlagenen Gesichter aufheiternde Seltenheit. Es musten die eingenistelten Mißbräuche allererst ausgetrieben werden. Dieses geschahe nach vollzogenen Hubertsburger Frieden, durch eine general Verordnung von 14. Merz 1763. e) Man wird uns erlauben, diese, und die weiter gefolgte heilsame neue Münzeinrichtungen, etwas ausführlicher, als bey den vorhergegangenen geschehen ist, hieher überzutragen, weil solche die neuesten, vorjetzo durchaus in practischer Uebung

e) In CODICE AVGVSTEO, Tom. III. Sect. I. p. 1598. und bey Hirsch. dict. Tom. S. 377.

Uebung stehende Landes Münzgesetze sind. Es wurden in nur angezogenen Edicte zuförderst alle und jede, während des Krieges, auf ausländischen Stempel geschlagene geringhaltige Münzsorten, ohne Unterschied, und hierbey zugleich nahmentlich, die auf Chur Sächsischen mit der Jahrzahl 1762. nach geprägte Zwey Groschen Stücke (§. 1.) die, mit einen sehr geringen Korne ausgebrachte August- und Friedrichs d'or, ingleichen alle zu Leipzig, vor dem Kriege, und in dessen Dauer, geschlagene, mit dem Anfangs Buchstaben dieses Münzorts bezeichnete Groschen Gepräge durch einander, auf den Verruf, letztere aber aus der besonders beybemerkten Ursache gesetzet, weil die schlechten Beyschläge die vorhero ausgegangenen guten Sorten verschlungen, und die Unterscheidungszeichen der guten Sorte von der schlechten verwirret hätten. (§. 2.) Die zu Leipzig, unter Churfächsischen Stempel und mit den Jahrzahlen 1753. 1761. und 1762. nachgeschlagene $\frac{1}{3}$. oder acht Groschenstücken, sollten zwar bis zum 1. Julius 1763. annoch, jedes Stück für drey Groschen, nach dem Verhältnisse des so gleich anführenden Münzfußes, im Umlauffe geduldet werden, nach Ablauf dieses Termins aber ebenfals gänzlich außer Cours gesetzet seyn. (§. 3.) Zur Entschüttung aller schlechten Sorten ward das Land binnen dieser peremtorischen Frist an- und nach deren Ablauf, damit in die Münzstätte zu Dreßden, oder an die in den Creyß Städten bestellte Caßirer, zur Auswechselung gewiesen. (§. 4.) Hierauf folgte die Erklärung des neuen forthin zu beobachtenden Münzfußes. (§. 5.) Die von nun an ausgehende Silbermünze sollte, nach dem gröstentheils in Deutschland bereits angenommenen Wiener Conventions Fuße, ausgemünzet, damit auf das genaueste inne gehalten, und die Cöllnische Mark fein Silber, bis auf den Groschen, in allen Sorten, nicht anders als zu Dreyzehen Thaler, acht Groschen, aus-

ausgebracht werden. f) Nach dem Vorgange anderer,

f) Durch die Einführung des Conventions Münz Fußes änderte sich die Bezahlung der Bergsilber, an Bergwerkbauende Gewerken. Wir theilen die hierüber an das Churfürstliche Oberbergamt zu Freyberg dieserhalb ertheilte general Verordnungen, vorietzo ganz mit, da solche zumal in dem CODEX AVGVSTEVS noch keine Stelle gefunden haben.

„Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc.
„Veste, Räthe, liebe getreue. Ihr seyd bereits aus un-
„serm euch zugekommenen, sub dato den 14. hujus
„ins Land publicirten vorläufigen Münz Mandat erin-
„nert, welchergestalt darinne die Ausprägung Unserer
„neuen Silber Münze, von dem Species Thaler an,
„bis zum einfachen Groschen inclusive, nach dem so ge-
„nannten Wiener Conventions Fuße, die feine Mark
„Silber zu 13. Thaler 8. Groschen, festgestellet wor-
„den. Wie nun bey so thaner Bewandniß die bisher
„zu 12. Thaler, die Mark fein ausgeprägte Ausbeut
„und Verlags Gelder, an Species Thalern und zwey
„dritteln, vors künftige sothanen Conventions Fuße ge-
„mäß, ebenfals auszubringen seyn wollen, Also finden
„wir hingegen, was die Ausbeut Silber betrift, derse-
„ben Preis, nach der Proportion, in welches das Con-
„ventions Geld, gegen die vorige gute Ausmünzung
„stehet, nicht minder, und zwar dergestalt zu erhöhen,
„für billig, daß, nach sothanen Verhältnisse, aus un-
„serer hiesigen Münze, statt vorheriger 11. Thaler 9.
„Groschen, 6⅔. Pfennig, vor die Brand Mark der
„Ausbeut Silber, nunmehro Zwölf Thaler, 15. Gro-
„schen, 10⅔. Pfennig, zur general Schmelz Admini-
„stration vergütet, und folglich auch den Gewercken zur
„Ausbeute auf die Mark fein, statt bisheriger 9. Stück
„Species Thaler, künftig auf jede Marck, zehen Stück
„bezahlet werden. Damit aber diese solchergestalt auf
„jede Marck, an 1. Species Thaler, erfolgende Be-
„zahlung den Gewercken des mehrern, als wenn selbiger
„zugleich mit vertheilet würde, zu Nuzen kommen mö-

„ge,

derer, diesem neuen Münzfuße beygetretener deutscher Reichs Stände

„ge; So haben Wir Unser Absehen fernerweit dahin „gerichtet, sothane Beyzahlung von Unserer general „Schmelz Administration zu den gemeinen Gewercken „Cassen, als in Freyberg zu der Gnaden Groschen Cas„se, und von den Ober Gebürgischen und Schneebergi„schen Ausbeut Silbern zu dasigen Schurff Gelder Cas„sen, abgeben, und was besonders die Freybergischen „Gewercken anlanget, selbige dadurch in der bisherigen „Ausgabe der Stuffen Gelder gänzlich übertragen zu las„sen, dergestalt und also, daß jeden der Berggeschwor„nen daselbst, aus mehrgedachter Gnaden Groschen „Casse qvartaliter ein gewisses Fixum vor sothane Stuf„fen Gelder zu reichen, als wodurch zugleich den ver„schiedentlich mit untergelauffenen Mißbrauche bey der „bisherigen Stuffen Gelder Bewilligung geführten ge„werckschaftlichen Beschwerden gänzlich abgeholffen „würde. Wir begehren dahero, ihr wollet diese Un„sere, zum Wohl des Bergbaues heegende gnädigste „Intention, den Gewercken, besonders aber dem Ra„the zu Freyberg, als Haupt Gevollmächtigten der aus„wärtigen Gewercken, schleunigst zu erkennen geben, „auch mit ihnen darüber vernehmen, und wessen sie sich „hierunter erkläret, des förderſamsten mittelst Berichts, „dem ihr euer ohnmaßgeblich Gutachten, ob, und wie, „solches allenthalben einzurichten, beyzufügen habt, ge„horsamst anzeigen. Daran geschiehet Unser Wille und „Meynung. Datum Dreßden, den 28. Martii, „Anno, 1763.

Johann Jacob von Brawe.
Magnus Lichtwer. S.

Diese general Verordnung ward, nach einigen Zeit Verlauffe, durch folgendes Rescript erläutert:

„Friedrich Christian, Königlicher Prinz in Poh„len ꝛc. Churfürst ꝛc. Veste, Räthe, liebe getreue. Wir „haben Uns aus euern, mit Einsendung V. Volumi„num Actorum, den 12. huius, erstatteten gehorsam„sten

Stände ward vorjetzo bereits mit Ausgebung gewisser, seit dieser Zeit von einen Monat zum andern, nach gehal-

„sten Berichte des mehrern geziemende vortragen und „verlesen lassen was ihr darinne, nach der von Uns „führenden, und vermittelst Unsers Rescripts vom 3. „dieses Monats euch bereits bekannt gemachten gnädig„sten Intention, den Bergbau hiesiger Lande, durch alle „möglichst vorzukehrende würksame Mittel, des förder„lichsten zur Aufnahme, und in seinen vorigen alten „Flor wiederum zu bringen, für ohnmaßgebliche Vor„schläge gethan, besonders aber, wegen Bewilligung „einer durchgängig höhern Bezahlung der Gewercken „Silber, mit Wegfall der, einigen Berggebäuden, an „10. Groschen, 6. Pf. pro Marck bis hieher besonders „abgereichten Münz Zulage, Unserer Entschlüssung, gnä„digst anheim gestellet. Ob nun wohl euch selbst gnüg„lich bekannt, was für einen beträchtlichen Abbruch die „ehemalige Benuzung des Schmelz Wesens durch den „so hoch angestiegenen Holz und Kohl Preiß dermalen „leidet; So wollen Wir doch hierunter Unser Landes„herrliches Interesse, dem Vortheile der Gewercken, „und der Beförderung des Umtriebs des Bergbaues, „aus Landes väterlicher Milde, gerne nachsetzen, in dem „zuversichtlichen gnädigsten Vertrauen, es werde solches „von ihnen auch erkannt, und sie dadurch in ihrer Bau „Lust des mehrern aufgemuntert werden. Wie wir nun „dahero es nicht nur bey der, gleich zu Anfange der „Conventionsmäßigen Ausmünzung, den Ausbeut Sil„bern zugestandenen höhern Bezahlung, die Brand „Marck mit Zwölf Thaler 15. Groschen $10\frac{2}{3}$. Pfen„nig in Speciebus, statt hiebevoriger 11. Thaler 9. „Groschen $6\frac{2}{3}$. Pf. ferner verbleiben lassen, sondern „auch demnächst gnädigst bewilliget, daß, wiewohl ge„gen Aufhebung der Münz-Zulagen, die Verlags und „Lohn Silber, statt der bisherigen 11. Thaler, 4. Gro„schen $1\frac{1}{3}$. Pfen. künftighin mit Zwölf Thaler 8. „Groschen, und zwar die Verlags Silber, gleichwie „hiebevorn, lediglich in Gulden, von Unserer hiesigen

haltenen, so genannten Valvationstabellen, (§. 6.) dererjenigen Gold und Silber Münzen gemachet, welche forthin einzig und allein mit stillschweigenden Ausschlusse dererjenigen, wovon keine Erwähnung darinne geschehen, coursiren sollten, jedermann (§. 7.) wider den Handel mit rohen und Bruch Silber, auch verruffenen Geldgeprägen, und das Schmelzen und Brechen der guten, zum Vortheile auswärtiger Münzstädte, sowohl auch zu andern Absichten, verwarnet, überhaupt der zeithero so Landes verderblich ausgefallene Geldhandel, oder das Agiotiren, verboten. Da während des siebenjährigen Krieges die guten Münzsorten sich ganz unsichtbar gemachet hatten, und, wenn alle immittelst umgelaufene geringhaltige ausländische auf den Verruff gesetzet werden sollen, das Publikum sehr von Gelde entblöset worden seyn würde, so blieben vorjetzo noch einige nahmhaft gemachte Sorten, auf gewisse Zeit, in verminderten

„Münze, bezahlet, nicht minder mit dieser Bezahlung „von und mit der, am 16. hujus, auf No. 6. und 7. „Woche, des iezigen Quartals Luciä geschehenen Silber „Lieferung allschon der Anfang gemachet werde, immassen ihr aus copeylich angefügten, an den Haupt-Münz „Lieferanten Städter, desfalß unterm heutigen dato ergangenen Verordnung solches des mehrern gehorsamst „zu ersehen habt; Also ist hiermit Unser Begehren, ihr „wollet denenjenigen sämtlichen Rechnungsführern, welchen hiervon, zu ihrer Nachachtung, Wissenschaft zu „geben nöthig, dieses bekannt machen, endlich aber auf „die übrigen, von euch in obgedachten euern gehorsamsten Berichte geschehene ohnmaßgebliche Vorschläge Unsere Resolution des Nächsten ebenfalß gewärtig seyn. „Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dreßden, den 19. November, Anno 1763.

Hanß Christoph von Poigk.

Magnus Lichtwer. S.

ten äußerlichen Werthe, im Umlaufe. (§. 8.) Zwischen den neuangekündigten Silbersorten sollte kein Unterschied gehalten, und eine vor der andern in einen höhern, als den gesetzten äußerlichen Werthe, nicht gegeben und genommen werden. (§. 9.) Den vollwichtigen guten, im Course tolerirten Goldmünzen, ward, durch eine besondere Valvation ein gewisser Werth bestimmet, bey auswärtigen Handlungsgeschäften aber das Gold in die Eigenschaft einer Waare, gesetzet, und solches so hoch, als es die Handlungs Geschäfte verstatten wollten, auszugeben erlaubet. (§. 10.) Die, in den Jahren 1761. und 1762. unter Churſächsischen Stempel, geprägte Schiedmünze fiel in eine Abwürderung, der Groschen für 5. Pfenninge, der Sechser für 2½. Pfennig, und der Dreyer für 1½. Pfennig, gegen den Conventions Fuß herab, (§. 11.) und alle ausländische Schiedmünze, unbedingt, in Verruff. Endlich sollten (§. 12.) nach Verhältniß des künftig in Umlauff kommenden bessern Geldes, die unter Begünstigung der Münzzerrüttung, hoch gesteigerte Waaren Preise auch durch Vorsehung der Unterobrigkeiten, wieder herab gebracht werden.

Bey Ausgange dieser Landes Verordnung, waren zu Ausprägung guter Conventionsmäßiger Münzsorten, die beyden Münzstädte zu Dreßden, und Leipzig bereits in Bewegung gesetzet worden, das neue Geld aber kam, vom Anfange des Monats April an, allererst nach und nach, in fruchtbare Circulation. Hierauf erklärte der höchste Gesetzgeber seine Absicht noch näher, in einem ausführlichern Münzedicte, vom 14. May 1763. g)

g) In CODICE AVGVSTEO, Tom. III. Sect. I. p. 1606. Diesem gegen das vorhergehende, ungleich wichtigern Münzedicte ist keine Stelle in dem Münzarchive, eingeräumet worden.

und darinne ward zugleich (§. 1.) die neue Münzverbesserung, ausgemahlter, und folgendergestalt erläutert: In den Münzstädten sollte forthin die Cöllnische Mark fein Silber, vom Speciesthaler an, bis zum Groschen, durchgängig gleich, für 13. Thaler 8. Groschen, oder 20. Gulden ausgebracht werden, und dem Publikum ward das Fürstliche Wort gegeben, daß in 10. Stück Species Thalern, 20. Stück Gulden, oder $\frac{2}{3}$teln, 40. Stück halben Gulden, oder $\frac{1}{3}$teln, 80. Stück Vier Groschen- oder $\frac{1}{6}$tel Stücken, 160. Stück Zwey Groschen- oder $\frac{1}{12}$tel Stücken, und 320. Stück einfachen Groschen- oder $\frac{1}{24}$tel Stücken, jedesmal eine Cöllnische Mark fein Silber, wie solches auch das Aufgepräge jeglicher dieser Sorten ausdrückte, enthalten seyn, und hiervon unter keinerley Vorwande mehrerer Münzkosten, das geringste abgebrochen, oder auch das sogenannte Remedium weiter, als in den Reichsgesetzen solches zuläßig, erstrecket werden sollte. Es wäre, folget weiter auf den Münzstädten die Verfügung getroffen worden, die Species Thaler, $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken, mit der Feile zu justiren und aufzuziehen, die $\frac{1}{12}$. und $\frac{1}{24}$. Stücken aber mit dergestalt genauen Fleiße zu bearbeiten, daß in 160. und 320. Stücken derselben, 1. Mark fein Silber gewiß zu befinden, mithin Mark für Mark, Schrot und Korn, zuverläßig seyn, und in den Stücken unter sich ein merklicher Unterschied nicht zu befinden seyn möchte. Denenjenigen aber, welche einen Fehler oder Unrichtigkeit hieran künftig wahrnehmen, und solchen anzeigen würden, sollte, nach Beschaffenheit der Sache, eine billigmäßige Gratification aus der Rentcammer, gereichet werden. Diese neue zuverläßige Silbermünze (§. 2.) in Speciesthalern, $\frac{2}{3}$. und $\frac{1}{3}$teln, ward in der Zukunft, statt des bisherigen Maasstockes der alten Wechselzahlung für das allgemeine Wechsel-courant hiesiger Lande erkläret, und hierzu die Disposition in der Erläuterung der

Leipzi-

Leipziger Wechselordnung vom 13. September 1685. h) daß ein Wechsel Gläubiger in 100. Thalern, für 20. bis 25. Thaler an Münzsorten so am Werthe unter 4. Groschen, anzunehmen schuldig aufgehoben; Hierauf (§. 3.) aller Handel mit Bruch- und andern unverarbeiteten Silber, die Lieferung des Silbers aus den Churſächsischen Landen, auf fremde Münzstätte, und deren Uebernehmung zur Pachtung, allen Landes Einwohnern, bey Vermeydung 1000. Thaler Geld- und dreyjähriger Gefängniß- Zuchthauß- oder Vestungsbaustrafe, nach Befinden der Umstände verboten. Ausser dem, in Rücksicht der Wechselzahlung zu desto vollständiger Sicherheit des Commerciums, den eigenen Landesmünzen beygelegten Vorzuge, sollten (§. 4.) selbigen bey den Landesherrlichen Cassen, und in gemeinen Zahlungen, die von andern deutschen Reichsständen, nach dem Wiener Conventionsfuße geschlagene Silbermünzen, bis zum einfachen Groschen hh) eingeschlossen, völlig, jedoch nur so lange gleich gehalten werden, als nicht wahrzunehmen, daß, mit Beybehaltung gleichen Stempels an Schrot und Korne abgebrochen werden möchte. Damit es nun dem

h) So ist das Datum in dem Münzedicte abgedruckt, und so ist auch solches mit letztern in den CODEX AVGVSVEVS übergetragen worden. Aber, unter der Erläuterung der Wechselordnung selbst, Tom. II. CODICIS AVGVSTEI, pag. 2049. stehet ein anderes Datum, der 23. September 1685. Eines von beyden ist also ein Druckfehler, wo aber solcher zu suchen ist uns nicht bekannt, weil nur angezogene Erläuterung ein an den Rath zu Leipzig ergangenes special Rescript, wovon, so viel uns wissend, ein älterer Abdruck niemals zum Vorscheine gekommen ist.

hh) Diese Nachlassung ist nachhero, bey den auswärtigen Doppel und einfachen Groschen, wegen des, auf verschiedene Arten gelegten wohlgegründeten Verdachts ganz wiederum aufgehoben worden.

Lande niemals an einen hinlänglichen Vorrathe, Conventionsmäßig ausgebrachter Silbermünze ermangeln möchte, ward (§. 5.) das Brechen und Schmelzen derselben, ohne Unterschied, ob solche einheimisch, oder ausländisch, verboten, und anbefohlen, die in Silber arbeitenden Künstler und Handwerker, auf denjenigen Eyd, womit selbige bereits in Gefolg des Münzmandats vom 9. Julius 1732. §. 2. zu belegen gewesen, und fernerhin beleget werden sollten, zu weisen, ihre Werkstätte öfters zu visitiren, die Eydbrüchigen, in die Strafe des zehnfachen Betrags der eingeschmelzten Geldsummen, Einziehung der Conceßionen zu ihren Bewerbe, und Legung der Profeßionen zu verurtheilen. Das, in dem Münzmandate vom 14. Merz, wegen Aufwechsels und Ausfuhre der Conventionsmünze, zu deren Verwandelung in geringhaltigere auf fremden Münzstätten, gegebene Verbot, ward vorjetzo wiederholet, (§. 6.) und da die Umstände noch nicht erlauben wollten, allen und jeden ausländischen Münzen, ohne Unterschied, den Cours zu versagen, solche jedoch, in keinen andern (§. 7.) als dem in den monatlich ausgehenden Valvations Tabellen, bestimten Werthe zu nehmen erlaubet. (§. 8.) Die, zum Vorscheine kommende, in den Valvations Tabellen nicht stehende auswärtige Münzsorten, sollten der Behörde, zur Prüfung, schleunig angezeiget werden, (§. 9.) und die Erstreckung dieser Vorschrift folgte auch, (§. 10.) auf den Fall der Wahrnehmung, wenn eine auswärtige, durch die Valvations Zeddel tolerirte Münze, in ungewöhnlicher Menge zum Vorscheine kommen sollte, weil hieraus sich der Verdacht rechtfertigen würde, daß mit solchen andere gute Münzen vortheilhaft aufgewechselt werden könnten, folglich dem Gehalte hieran unvermerkt abgebrochen worden seyn möchte. Nach der Versicherung (§. 11.) des, in den Valvations Zeddeln angebenden richtigen Gehalts einer Münzsorte gegen die andere,

trat

trat die Erinnerung ein, bey Vermeydung der Strafe des Ersatzes eines zehnfachen Werths, das Geld nicht über den Gesetzmäßig bestimmten äusserlichen Valor auszugeben, oder mit Aufschlage jemanden aufzudringen, und es sind besonders die Fabricanten, Lieferanten und Einkäufer genennet, welche sich dieses Verbots bey Bezahlung der Arbeiter erinnern sollten, und die Unterobrigkeiten erhielten freye Hand, diese Strafe, ohne Rückfrage, von den Verbrechern einzubringen, solche Fälle jedoch auch schleunig höhern Orts nachhero zu der Absicht anzuzeigen, damit den Qvellen dieses Mißbrauchs zeitig nachgeforschet werden könnte.

Wegen der **Goldmünzen** versicherte (§. 12.) der höchste Gesetzgeber, woferne er, diese Art prägen zu lassen, der Nothdurft befinden würde, hierbey Schrot und Korn des aufrichtigen Reichsducaten Fußes beobachtet, mithin die rauhe Goldmark Cölnisch, 23. Karat, 8. Grän fein in 67. Stück Ducaten ausgebracht, dieser Fuß auch der Maasstock seyn, wornach das Verhältniß aller übrigen Goldmünzen, in den monatlichen Valvations Zeddeln, nach Schrot und Korn zugleich, auf das genaueste, und ohne Rücksicht auf einen, bey der Umprägung gewinnenden Schlägeschatz, berechnet werden sollte. An jeder Goldmünze wurden 2. As äusserlicher Abgang für paßirlich im Course, nur mit Nachzahlung eben so viel Groschen erkläret, wenn aber der Mangel stärker ausfiele, sollte das Goldstück nicht einzeln, sondern mit mehr andern zugleich nach dem Gewichte (al marco) ausgegeben werden. (§. 13.) Dann ward (§. 14.) die eben so wichtige, als richtige Regel, gegeben, daß im Handel und Wandel das Verhältniß des Goldes gegen das Silber allzu unbeständig, und der Fall, da eines dieser Metalle vor dem andern gesuchet würde, allzu abwechselnd sey, als daß ein solches Verhältniß oder Preiß

sich auf immerdar, als ein Gesetz, bestimmen lassen wollte. Doch sollten die Goldmünzen vorjetzo in Preisen also gesetzet werden, und ferner auch ihre Würderung erhalten, wie solche, bis auf weitere Verordnung, bey den Landesherrlichen Cassen so wohl angenommen, als auch bey den innländischen Handlungs Negociis zum höchsten gebrauchet werden könnten, jedoch mit folgenden Beobachtungs Regeln: a) Wenn in der Zukunft jemand sich, goldene Münzen anzunehmen, oder zu bezahlen, verbündlich machen, dabey aber weder eine gewisse Stückenzahl benennen, noch den Preis eines jeden Stückes bestimmen würde, der, zur Zeit des Contracts, in den Valvations Tabellen gesetzte niedrigste Preis für die Norm jederzeit anzusehen seyn würde. Dahingegen b) wenn eine gewisse Zahl Ducaten oder anderer Goldmünzen angegeben, die Verbündlichkeit der Rückzahlung in eben diesen Sorten, stehen bliebe. Nichtweniger c) wenn ein gewisser Preis der Goldmünzen bedungen worden, diese Verabredung ebenfals in ihrer Würkung verbliebe, woferne nur damit nicht über den, in den Valvations Tabellen stehenden höchsten Preis hinausgegangen würde, indem d) bey allen innländischen Geschäften, unter keinerley Vorwande, über den, zur Zeit des Contracts, in den Valvationstabellen, Zulassungsweise, gesetzten höchsten Preis, hinaus gegangen werden dürfte, dahergegen aber e) in Handlungs- und Wechselgeschäften mit Ausländern das Gold, lediglich als eine Waare betrachtet werden könnte, und solches so hoch auszugeben, als es die Handlungsumstände erlaubten.

Besonders ward zur Auskunft im kleinen Handel, oder zu sogenannten Handkäuffen, eine Schiedmünze, in Sechsern, Dreyern, und Pfenningen, eigenes Gepräges, angekündiget, und in solchen, wegen der drauf

wenden-

wendenden mehrern Münzkosten, mit einen etwas höhern Zuschlage, die Mark fein Silber, für vierzehen Thaler ausbringen zu lassen, die Erklärung gegeben. (§. 15.) Neben dieser sollte die, während des Krieges, als ein provisional Mittel, ausgebrachte Schiedmünze, in dem, durch das Edict vom 14. Merz herabgesetzten Werthe, zwar einige Zeit noch umlauffen, aber die Schiedmünze überhaupt, zu keiner andern Absicht, als den kleinen Scheidungen, gebrauchet werden (§. 16.) in dessen Rücksicht auch deren in keiner Valvationstabelle jemals Erwähnung gethan, sondern hierbey der Bedacht nur auf die, in größern Zahlungen, coursirenden Münzen, gerichtet werden würde. (§. 17.) Diesem folgte ein Verbot des Gebrauchs aller auswärtigen Schiedmünzen, ohne Ausnahme einiger Sorten, und es ward ein jedes Stück überhaupt für confiscabel erkläret, welches, nach der Valvation, nicht mehr den Werth eines einfachen Groschen behielte. (§. 18.) Den Grenzorten einzig und allein sollte hierunter nachgesehen, jedoch aus solchen die Schiedmünze, bey Strafe der Confiscation, und des doppelten Ersatzes, weiter nicht in das Land herein gebracht werden, (§. 19.) bey allen auf einen einfachen Groschen und drüber, in Werth gesetzten Münzsorten aber die Unzuverläßigkeit und Verschiedenheit des Gehalts unter einerley Gepräge, der zureichende Grund ihrer Verruffung, und Weglassung aus den Valvations Tabellen seyn und bleiben, (§. 20.) und zu Folge dieses unwandelbaren Grundsatzes, das in dem angezogenen provisional Münzedicte gethane Verbot der ausländischen Kriegsmünzen, unverrückt stehen bleiben, (§. 21.) dahero eine jede, in die monatliche Valvations Zeddel nicht gesetzte Münzsorte hierdurch, stillschweigend, und bey Vermeydung deren Confiscation in Voraus für verrufen erkläret seyn, auf diejenigen aber, welche solche Münzen, vorsätzlich, in das Land zu ziehen, versuchen

würden, die Strafe des Ersatzes vierfachen Werths, und in weitern Betretungsfällen, willkührliche Gefängniß, Zuchthauß, und Vestungsbau Strafen, warten sollten. (§. 22.) Diesem folgten Vorsichts Regeln, wider die Versuche des Einschleifs, (§. 23.) hierauf aber Ausnahmen von der Regel, welche den Gebrauch des verrufenen Geldes erlauben sollten (§. 24.) und zwar 1) wenn jemand aus einen außerhalb Landes zahlbaren Wechsel, oder andern Verschreibung, solches zu erwarten hätte, indem zwar a) die im Lande zahlbaren Verschreibungen, auf verbotene Münzen, bey Verlust der Summe, nicht auszustellen, keine Protestation hierbey für gültig zu erkennen, kein Notariats Instrument darüber aufzurichten, auf keine hierüber führende Klage Verfügung zu treffen, am allerwenigsten mit der Executions Vollstreckung zu verfahren, hingegen aber b) jedermann nachgelassen bliebe, die, außerhalb Landes, zahlbaren Wechsel und Verschreibungen in verbotenen Münzsorten zu stellen und anzunehmen, die Schuldner dafür in hiesigen Landen, wenn solche darinne betreten würden, anzusprechen, auch die Valuta in solchen Münzen empfangen, doch daß solche, zur Versicherung wider die innländische Ausgabe, bis zur Wiederausfuhre, in gerichtlicher Verwahrung bleiben sollte. Ferner ward von der Einfuhre verbotenen Geldes der Fall ausgeschlossen, wenn 2) in dieser Wehrschaft, ausländische Erbschafts Anfälle, oder andere Forderungen anzunehmen, sich nicht entbrechen werden könnte; Und wenn 3) die Gelder als Transito Waaren, empfangen, und mit der Post, oder unter gerichtlicher Aufsicht, aus dem Lande wiederum gehen gelassen würden. In diesen drey Fällen einzig und allein ward mit der Strenge des Gesetzes nachgegeben, doch aber dem Geld Empfänger noch die Bedingung eines von sich zu stellenden schriftlichen Versprechens vorgesetzet, die verbotenen Münzen innerhalb

des

des Landes nicht auszugeben, sondern, entweder als Bruch-Gold oder Silber verarbeiten zu lassen, oder in den Münzstätten umzusetzen, oder unter glaubwürdigen Zeugnissen, ausser Landes zu versenden. Noch eine Ausnahme begünstigte die Freyheit des ausländischen Commerciums, in der Zeitdauer der Leipziger und Naumburger Messen. (§. 25.) Zu solchem Ende ward Fremden nachgelassen, Geldzahlungen in verbotenen Münzsorten zu leisten, nur sollten nicht solche den Churfächsischen Unterthanen, widerwillig aufgedrungen werden, hierbey die ausländischen Schiedmünzen schlechterdings unter dem Verrufe stehen bleiben, und die Landesunterthanen die angenommenen verbotenen Münzen, bey Vermeydung doppelter Geldstrafe, binnen sechs Wochen, wiederum ausserhalb Landes zu vertreiben angehalten, die Cassen der Empfänger, zur Vorsicht, sogar visitiret, und überhaupt von den Obrigkeiten, auch ausser den Meßstädten, alle vorsichtige Beobachtungen während der Messen, verdoppelt werden, um dem Einschleichen verbotener Münzen bey Zeiten Einhalt zu thun. Die wiederholt angedroheten Strafen und Confiscationen sollten (§. 26.) gültig auf alle Fälle seyn, es möchte jemand, entweder selbst, oder durch seine Frau, Kinder, Gesinde, und andere Personen, wider das Gesetze handeln. Jedermann ward erinnert, sich fleißig nach den, in den Valvations Zeddeln, zur Toleranz ausgesetzten Münzsorten, zu erkundigen, der einfältige Bauersman, in zweifelhaft scheinenden Fällen, sich bey den Gerichts Obrigkeiten, oder von Münzkennern, näher belehren zu lassen, erinnert, und jegliche Obrigkeit ermahnet, um bey jeden Contraventions Falle in den Grund des Mißbrauchs dringen zu können, nicht bey dem ersten Facto stehen zu bleiben, sondern von einen Einnehmer oder Ausgeber zu den andern, mit der Untersuchung fortzugehen. Die eingehenden Strafen und confiscirten Gelder sollten

(§. 27.)

(§. 27.) der Churfürstlichen Rentcammer, den Unterobrigkeiten, bey welchen das Münzverbrechen zur Untersuchung gediehen, und den Angebern, zu gleichen Theilen heimfallen, (§. 27.) die, in der Aufmerksamkeit saumseligen Unterobrigkeiten, aber mit hohen Geldbussen auch nach Befinden der Umstände, gar mit Einziehung der Gerichte, beleget und bestrafet werden, auch hierunter eine über die andere, die Aufsicht führen, (§. 28.) übrigens nach diesem Münzedicte die Landescollegia und Diœsteria besonders genau hinführo sprechen.

Mit diesen heilsamen Verfügungen hatte sich aber die Gesetzgebende Vorsicht noch nicht erschöpfet. Die Städte und Communen steckten tief in Schulden, da wenige oder keine im Stande gewesen waren, die ungeheuren Kriegslasten mit eigenen Kräften zu tragen. Hiervon suchten, während des Krieges, diejenigen zu profitiren, welche durch Handlung und Gewerbe, sich auf den Wegen der Vortheile fort zu finden, Gewinst und ihre Vermögenskräfte äusserlich, durch die Multiplication des schlechten Geldes gestärket hatten, ohne dran zu denken, ob auch solches, wegen des starken Kupferzusatzes, dereinst würde eine Subtraction erleyden müssen. Solche Capitalisten creditirten, während des Krieges, den Bedürftigen, in der sich vorspiegelnden Einbildung, daß nach wiederhergestellten Ruhestande, Thaler für Thaler, stehen bleiben, und die Sicherheit ihres unter Begünstigung des Krieges erworbenen Vermögens, nach der Aufzahl, keinen Anstoß finden würde. Aber sie irreten, und einen jeden schwindelte bereits, nach Ausgange des provisional Münzmandats vom 14. Merz, über die weitere Erwartung. Diese trat auch bald ein, und es machte einen grossen Strich durch ihre einseitige Berechnung,

ein,

ein, unterm 18. Junius 1763. ausgegangenes Edict, i) wie es mit Wiederbezahlung der, während der Münzzerrüttung, ausgestellten Schuldverschreibungen gehalten werden sollte. Zum Grunde desselben lieget die bekannte 28ste Landesconstitution, des andern Theils Churfürst Augusts vom Jahre 1572. k) des Inhalts: „Daß beym „Eintritte der Münzveränderungen, die Zeit, wenn die „Verschreibungen abgeschlossen, in Obacht zu nehmen, „und die Wiederbezahlung der angeliehenen Summen in „den, zur Zeit deren Anlehns, gangbar gewesenen „Münzsorten, oder bey deren Ermangelung, nach ihren „innerlichen Werthe, in andern gangbaren Münzsorten „zu leisten.“ Hiernach ward nun vorjetzo besonders disponiret, (§. 1.) daß bey den, während des Krieges aufgenommenen Anlehnen, wenn in den darüber ausgestellten Verschreibungen der Empfang gewisser Münzsorten deutlich ausgedrücket, in solchen auch der Wiederersatz auf die Zeit, als deren Cours durch die Valvations Tabellen noch gestattet würde, und in dem Werthe, worinne solche zur Zeit des Anlehns gestanden, nach dieser Zeit, aber in Conventionsmäßig ausgebrachten Münzsorten, wie die Reduction, gegen den Werth, welchen die angeliehenen Sorten, zur Zeit des Contracts gegen Ducaten gehabt, erfolgen: alle, in der Dauer des Münzverfalls ausgestellte Verschreibungen aber, (§. 2.) welche auf keine bestimte, oder ausgedrückt gangbare Münze gerichtet, in den, auf Churfürstlich Sächsischen Stempel, nachgeschlagenen Acht Groschenstücken verstanden, hiernach die Reductiones angestellet, und den Ducaten für 2. Thaler 18. Groschen, den Louis d'or aber für 4. Thaler 20. Groschen gerechnet, eingelöset werden sollten. Ein gleicher Maasstock ward auch (§. 3.) den ohne Angabe gewisser

i) In CODICE AVGVSTEO, Tom. III. Sect. I. p. 1623.
k) IBID. Tom. I. p 94.

gewisser Sorten, auf Gold gerichteten Verschreibungen, angepasset, und hierzu die Vermuthung auf die, in verringerten Gehalte, ausgeprägten August- und Friedrichs d'or festgesetzet. Wären zur Wiederbezahlung bessere, als die angeliehenen Münzsorten, bedungen worden, (§. 4.) sollte dessen ohngeachtet, auf die Zeit des Anlehns zurückgesehen, und die Bezahlung auf Conventions Geld reduciret, auch ohnbeschadet der beschehenen Entsagung aller Ausflüchte, eine iede, auf bessere, als die angeliehenen Münzsorten, gerichtete Verhandlung überhaupt, für ungültig betrachtet werden. Hätten jedoch sich, (§. 5.) um ein billiges, der Gesetzmäßigen Reduction fast gleichkommendes Agio, vor Publikation des Edicts, die Contrahenten bereits verglichen, oder gar die Forderungen schon unter sich abgethan, verbliebe es auch bey diesen Abkommen. Woferne (§. 6.) einen Gläubiger, während des Krieges unbewegliche Güter, Pfandsweise, cum pacto antichretico, übergeben, also die Nutzungen statt der Zinsen überlassen worden, wäre selbiger, nach Vorschrift der 22sten neuen Decision zweifelhafter Rechtsfälle, vom Jahre 1746. 1) hiervon Rechnung abzulegen, und die Uebermaaße, so weit solche die Zinsen, 5. von 100. gerechnet, übersteigen möchten, dem Schuldner zu ersetzen schuldig, auch bey allen andern Contracten, (§. 7.) wobey auf einen, zur Zeit der Verhandelung sich behaupteten Werth der geringhaltigen Münze, ohne deren nähere Bestimmung, mithin auch bey Wiederkaufs Contracten, auf die Zeit des Contracts zurück zu sehen, die Zahlung, mit dem in dem 2. und 3. Punkte bemerkten Unterschiede zu leisten. Die Zahlung gemeiner Kraamwaaren, und anderer auf Rechnung geborgter Schulden sollte, woferne nicht ein anderes bedungen,

gen,

1) In CODICE AVGVSTEO, Tom III. Sect I. pag. 356.

gen, nach der schlechtesten Münze, m) auch daferne dergleichen Forderungen, zu der Zeit, und an solchen Orten, allwo die, während des Krieges, zu Leipzig geschlagene geringhaltige einfache und Doppel Groschen auch die neue Berenburgische Münze, umgelaufen, contrahiret worden, nach dem Werthe, welchen diese Münzsorten, zur Zeit des Contracts gehabt, abgestattet, (§. 8.) und wenn auch durch die Zeit des Münzverfalls (§. 9.) Gesinde und Handwerkslöhne in einen höhern Ansatze verwilliget worden, und der Contract, noch zur Zeit der neuen Münzeinrichtung, Fortgang hätte, die künftige Abstattung auf die vor dem Kriege gewohnte Sätze zurück gebracht werden. Dahingegen bey den, (§. 10.) durch die Dauer des Krieges in Kauf Briefen über unbewegliche Güter, bedungenen Termin- Jahr- und Tagezeit Geldern, ingleichen Pacht- Mieth- Erb- und Laaßzinß, auch andern, von übergebenen oder eingeräumten Immobilien, herrührenden so genannten Jahr Renten, betreffenden Contracten, die Zahlung der, nach Publikation des Edicts, eintretenden Termine, woferne nicht, wegen der Münzsorten, ein anderes bedungen worden, in Conventions Gelde zu leisten, doch daß in solchen Fällen, wobey aus dem Contracte oder sonst, ein anderes zu beweisen, das Gutachten des Richters hiervon nicht auszuschlüssen.

Damit nun über den Werth der, zur Zeit des Anlehns umgelaufenen geringhaltigen Münzsorten kein unnützer Streit entstehen, und der Gläubiger so wohl als der Schuldner, was der eine zu fordern befugt, der andere aber zu bezahlen schuldig, mit einem Blicke übersehen,

m) Ein Gesetzmäßiger Beweis, daß der Kaufmann jederzeit nach den geringhaltigsten Münzen, die Waaren calculiret, wovon wir Graumanns Entdeckung bereits im I. Theile S. 295. angeführet haben.

hen möchten; So ward noch zuletzt (§. 11.) der eigentliche Cours, welchen die, durch die Dauer des Krieges, ausgeprägte geringhaltige Münzen, von einer Zeit zur andern, auf dem Handelsplatze zu Leipzig, gegen Ducaten jedesmal gehabt, aus den Leipziger Cours Zeddeln, in einer Tabelle vorgelegt, worinne der Werth dieser Münzsorten, nach Verschiedenheit der Zeit, worinne die Forderung erwachsen, gegen Conventionsmäßiges Silber Geld, oder Ducaten, jeglichen für 2. Thaler 18. Groschen, gerechnet, reduciret und bestimmet. Hieraus haben wir nun bereits, den Conventionsmäßigen Werth der, auf Churſächsischen Stempel, nachgeschlagenen acht Groschenstücken, oben der Reihe nach, aufgeführet. Vorjetzo wollen wir nur noch die Nachschläge der Goldmünzen, oder so genannten August d'or nachholen, da uns nur diese beyde, die übrigen reducirten ausländischen aber, unmittelbar weiter nicht angehen, auch wir zum Begriffe des Werths der geringhaltigen $\frac{1}{12}$. und $\frac{1}{24}$. Stücken das nöthigste überhaupt, oben bereits angegeben haben. Es ward also, auf nachfolgende Jahre und Monate jedes Hundert äusserlichen Thaler Werths dieser August d'or auf folgenden Werth guter Sorten herabgesetzet: n)

1760.

n) Es wurden diese Goldmünzen, auf den Stempel vom Jahre 1755. durchaus, und vom Jahre 1760. an zuerst nachgepräget, auch nicht anders, als wie die Silbermünzen, im Korne nach und nach veringert. Im Anfange waren solche den Preußischen Friedrichs d'or durchaus gleich ausgebracht, wie in einen Probe Zeddel bey Hirsch, Tom. VIII. S. 163. angegeben wird. Es stehet darinne: „Die Mark fein hält 15. Karat 4$\frac{1}{4}$. Grän „und ist zu 273. Thaler, 19. Marien Groschen 4. Pf. „ausgemünzt, an statt daß solche, nach dem Reichsfuße „von Ducaten, nur zu 181. thr. 6. Mgl. 4$\frac{3}{4}$ pf. und „nach dem bisherigen Pistolen Fuße zu 193. thr. — „5$\frac{3}{4}$.

1760.

67.	thl.	13.	gl.	7.	pf.	aus dem Monat			May
—.	"	—.	"	—.	"	"	"	"	Junius
66.	"	16.	"	—.	"	"	"	"	Julius
66.	"	10.	"	8.	"	"	"	"	September
66.	"	16.	"	—.	"	"	"	"	October
66.	"	21.	"	4.	"	"	"	"	November
67.	"	13.	"	7.	"	"	"	"	December.

1761.

67.	"	2.	"	8.	"	"	(Januar, Februar, Merz, April, und May,)		
67.	"	13.	"	7.	"	"	"	"	Junius
67.	"	19.	"	1.	"	"	(Julius, August, und September,)		
68.	"	6.	"	2.	"	"	"	"	(October, November, und December.)

1762. o)

43.	"	20.	"	7.	"	"	"	"	Januar
43.	"	2.	"	5.	"	"	"	"	Februar
42.	"	4.	"	7.	"	"	"	"	Merz
41.	"	3.	"	7.	"	"	"	"	April
38.	"	14.	"	7.	"	"	"	"	May

37.

„$5\frac{3}{4}$. pf. ausgeprägt werden sollen, mithin ist jedes „Stück, nach dem Reichsfuße von Ducaten, nur 3. „Thaler 11. Mgl. 1. Pf. werth ꝛc.“ Diese Sorten wurden von dem gemeinen Mann Mittel August d'or zur Unterscheidung von den schlechtern genennet.

o) Bis hieher herrschten die Mittel August d'or. Nunmehro gehet die ganz schlechte Ausmünzung an. Beyde Sorten werden in dem Edicte, durch neue und ganz neue August d'or unterscheidend angegeben.

37.	thl.	10.	gl.	10.	pf.	aus	dem	Monat	Junius
35.	=	23.	=	3.	=	=	=	=	(Julius u. August)
36.	=	3.	=	2.	=	=	=	=	September
35.	=	21.	=	9.	=	=	=	=	(October u. November)
34.	=	10.	=	1.	=	=	=	=	December.

Im folgenden Jahre 1763. wechselte, wegen des sehr unsichern Kornes, der Cours von einer Woche zur andern ab, und blieb am Ende des Monats Januar bey 31. Thalern 3. Groschen 7. Pfenningen stehen.

Dieses erzählte Edict war der, zur Münzverbesserung gethane letzte Schritt. Alles begünstigte die schleunigste Einrichtung, und das durch Betrug zeithero so sehr mißgehandelte Publikum, gab den ersten und besten Nachdruck. Mit dem Verruffe kam auch so fort jede verdächtige Münze in Verachtung und hierdurch ward mit dem Anwachse der neuen Conventionsmäßig ausgeprägten Münze, das Land nach und nach völlig von der unächten gesäubert. Diese fand ihren Weg zu den Kaufleuten und Wechselern, und von selbigen weiter nach dem Ziele ihrer Zerstörung in den Tiegel. Zu Freyberg allein sind an solchen Kriegsmünzen eingeschmelzet worden:

1169½.	Centner,	13.	Pfund,	12.	Loth,	im	Jahre	1763.
2739⅛.	=	1.	=	4.	=	=	=	1764.
815	=	5.	=	15.	=	=	=	1765.
165	=	7.	=	30.	=	=	=	1766.

Diese betragen zusammen auf vier Jahre.

4888. Centner. —— 13. Loth.

Was

Was mag nicht an andern Orten in und ausserhalb Landes heimlich und öffentlich geschehen seyn? Und welche ungeheuere Gewichtsumme der Münzen solcher Art würde zusammen gezählet werden, wäre es möglich nur von Orten allein, wo öffentliche Schmelz Anstalten sind, gleiche zuverläßige Nachrichten zu erlangen.

Mit der neuen und großen Münzepoche des Wiener Conventions Fußes dehnet sich zugleich ein wichtiger Gegenstand aus, woran practische Juristen unmittelbar Antheil nehmen müssen; Die Valvation der, in vorhergegangenen Zeiten, verschiedener Münzverfassungen, auf Zinsen gelegten, noch unabgehoben stehenden Hauptstämme, wie auch in diesen Zeiten gegründete Jahr Renten. Die darüber ausbrechenden Rechfertigungen sind gangbare Artickel in den Gerichtsstuben, es werden aber solche mehrmahls im Dunkeln, mit ungewissen Ausgange gefochten, und vielmals ist ein unschuldiger Theil hierbey zu kurz kommen. Dieses ging sehr natürlich zu. Sachwalter, welche nicht Talent, Zeit, und Gelegenheit auf eigene Münzuntersuchungen leitete, konnten der kläglichen Nothwendigkeit nicht ausweichen, ungeschickte Grundsätze der gleichwohl in öffentlichen Ansehen stehenden Rechtslehrer p) nachzubeten. War nun auch der Rich-

p) Eine Probe mit Carpzov haben wir schon in der Vorrede zum ersten Theile gegeben. Wir holen vorjetzo eine sich gleich stark eindrückende von einem andern berühmten Juristen nach: a BERGER, in Oeconomia Iuris, Lib. III. Tit. II. Thes. IV. de Effectibus mutui, pag. 425. Edit. nouiss. d. a. 1771. bietet folgende Grundsätze zu Ablegung alter Anlehne feil: Nota 5. Imperialem, secundum modum Zinnensem cusum, minorem esse Ioachimico quinque grossis, contra vero, modo Lipsiensi aestimatum Zinnensi leuiorem esse tribus grossis, atque adeo Ioachimico teuiorem

ter nicht fähig, sie aus der Irre auf den rechten Weg zu führen, sondern es gerieth selbiger auf den widersinnigen Einfall, das Gutachten eines Sensals allererst noch in das Mittel zu stellen, so kam die beste Sache hierdurch ohne Rettung aufs Eis. Das Gutachten oder vielmehr, die Erfahrung eines Sensals, in einer über werbende Capitalia, ausgebrochenen Rechtfertigung ist ein den wahren durchschneidender falscher Weg zur Erfahrung. Einen Gläubiger oder Schuldner war nichts an der Erfahrung gelegen, wie hoch eine Münzsorte gegen die andere ehemals auf auswärtigen Handelsplätzen, von Kaufleuten benutzet, und mit welchen Vortheilen, durch

uiorem octo grossis. Was will er damit sagen? Dieses jemals zu errathen, würde uns ganz unmöglich gefallen seyn, hätte er nicht, unmittelbar darauf, sich darüber, im deutschen folgendergestalt näher erkläret: „Der Münzfuß ist insonderheit in Churſächsischen, Churbrandenburgischen und Lüneburgischen Landen, dreyerley, der alte Reichs, Zinnaische, und Leipziger Fuß. „Der erste — bestehet in Speciebus und Ducaten, der „andere, aber führnehmlich in ein zteln und zwey zteln, „und hält 5. Groschen weniger, als der Reichs Fuß — „dann der dritte, so den $\frac{15}{27}$. Jan. 1690. Inhalts des „unter selbigen dato, zwischen Churſachsen, Churbrandenburg, und Lüneburg aufgerichteten Recesses, hat „3. Groschen weniger, als der Zinnaische, also 8. Groschen weniger, als der Reichsfuß" —. Das sollen nun lebendige, auf das erste Ansehen so gleich faßliche Begriffe für diejenigen seyn, welche sich aus diesen Unterrichts Buche den ersten Beyrath erholen wollen? Und solche gab der erste Antecessor und Ordinarius der Juristen Facultät zu Wittenberg, zuletzt Kayserlicher Reichs Hofrath — wie viel Widersinn und Unrichtigkeit aber damit in wenig Zeilen? So siehet auch das folgende dieser Materie, aus. Wir finden nicht nöthig, ein Wort zur Widerlegung beyzusetzen. Es lieget solche bereits in der von uns zergliederten Geschichte der vorjetzo ganz verstümmelten drey Münzfüße.

durch eine gegen die andere von selbigen Handlungswaare erkaufet worden ist? Der Gläubiger wollte wissen: Wie viel Mark Silber er, oder sein unmittelbarer, oder noch weiter entfernter Vorfahre für die ehemals ausgeliehene Summe wieder zu fordern berechtiget gewesen seyn möchte oder nicht? Diese Frage einzig und allein kommt beym Abtrage alter Capitalien in Controvers. Der Anleiher hatte sich niemals darum bekümmert, worzu der Schuldner solche anlegen, ob er solche zum Kaufmännischen Erwerbe benutzen, oder sein Glück, damit durch das unsichere Charten Spiel versuchen wollte. Er hatte ihm, in der Geldsumme ein gewisses Qvantum feinen Silbers, nach damals gestandenen äusserlichen Werthe, wie solches der Landesherr in ausgebrachten Geldsorten verkaufte, geliehen. Nichts billiger war nun, als die Forderung des Wiederersatzes eben dieses Qvanti feinen Silbers, nach dem veränderten äusserlichen Werthe des Geldes, wie solches der Landesherr zur Zeit des Abtrags verkaufte. Mit dieser richtigen Grundlegung konnten ehemals Gläubiger und Schuldner nicht fehlen. Sie fehlten aber oft, wie uns Fälle zur Kenntniß kommen sind, wenn sie über sich die Handlungs Vortheile zu Richtern setzten, und im Fall sie selbst sich zu berathen nicht vermochten, wenigstens nicht bey einen Münzmeister Unterricht suchten.

Bey den, mit den Zinnaischen und Leipziger Münzfüßen aufgetretenen Veränderungen haben wir auch das bey Ablegung der im Reichs Schrot und Korne auf Zinsen gelegter Capitalien, nachzuzahlende Agio, nach pro Centen bereits, wiewohl nur kürzlich angegeben. Es war nicht nöthig, ins Detail näher auszuschweifen. Weder die eine noch die andere Zulage ist vorjetzo practisch. Die nach eben diesen Münzfüßen ausgebrachte Species stehen vorietzo durchaus im Verruffe, und ihr Verhältniß unter sich ist ausgelöschet. Gegenwärtig will man

das unmittelbare Verhältniß des Reichs-Zinnaischen- und Leipziger Fußes gegen den neuen Conventions Fuß wissen. Es war Pflicht, den Leser noch drauf zu führen, q) ohngeachtet selbiger hierauf die Strenge seiner Forde-

q) Wir wollten uns solches vom Anfange zur Pflicht auflegen. Es traten uns aber so gleich Schwürigkeiten in den Weg, woraus wir dieses Vorhaben aufgeben musten. Es sind solche zwar noch nicht gehoben. Wer weis aber, ob solche auch jemals gehoben werden möchten. Wir holen dahero aus den übrigen beygelegten die brauchbarsten, wiewohl wenigen Nachrichten vorjetzo nach.

Aus dem dreyzehenden Jahrhunderte, möchte in jetzigen Zeiten, wohl die Vergleichung des, aus dem in dessen Zeitlaufte, compilirten Sachsen Spiegel, in einige alte Landes Gesetze übergegangenen Schillings, einzig und allein noch brauchbar seyn. Das Verhältniß ist leicht zu treffen. Die Data giebt Theils der Sachsenspiegel selbst an die Hand. Es ward damals noch mit reinen Silber in Meißen gehandelt, und ein Schilling war der zwanzigste Theil einer Mark. Das sind vorjetzo Sechzehen Groschen, nach dem Conventions Fuße. Aber, diesen wahren Begriff sind alte und neue Rechtslehrer, in der weitesten Entfernung vorbey gegangen. Was wird nach dieser Voraussetzung, jeder Leser nunmehro denken, wenn er Thomas Hayms Lexicon juris criminalis aufschlagen, und darinne S. 236. über das Wort: Schilling, Schilling Pfennig ꝛc. folgende Erklärung lesen wird: „Soli„das ist sechzehen Pfennige, oder 12. alte Pfennige, oder „fünf Kreuzer, oder zwey Marien Groschen, oder ein „Batzen“ ꝛc. Haym verdienet aber noch Nachsicht. Der Verfasser Churfürst Augusts Landesordnung vom 1. October 1555. welcher doch zwey Jahrhunderte näher an den Zeiten lebte, worinne der Schilling gangbar gewesen war, wuste es selbst nicht besser. Er setzet an einen gewissen Orte unter die Erbgerichts Fälle: Deute, die „unter drey Schillingen, das ist unter vier Groschen,

„werth

Forderung nicht erschrecken konnte. Es beziehet solche

„werth seyn“ folglich den Schilling im Werthe einen Batzen gleich.

Aus dem vierzehenden Jahrhunderte sind hier und dar noch Stiftungen gangbar. Es können also hieraus noch Valvations Fälle entstehen. Hierbey aber können auch verschiedene Unrichtigkeiten versteckt werden. Noch ist durch den ganzen Lauf dieses Jahrhunderts der mannichfaltig abgewechselte Schrot und Korn des Geldrs nicht entdecket, eine einzige, zum Ganzen unbrauchbare Nachricht vom Jahre 1380. ausgenommen. So lange man nun nicht weis, in wie viel Schock Groschen eine Mark Silber ausgegeben worden ist, kann auch an keine Valvation gedacht werden. Man lasse also die Geld Verschreibungen dieses Jahrhunderts so lange in ihrer sich eingerichteten Verfassung, bis ein stärkeres Licht darüber verbreitet worden seyn wird.

Im funfzehenden Jahrhunderte fügen die Münz Nachrichten sich allererst in einige Brauchbarkeit. Mit ungewissen Schrot und Korne dauert zwar die Schock Rechnung noch fort. Es tritt aber mit dem Rheinischen Goldgülden nunmehro ein sicherer Maasstock ein, indem die mehresten und wichtigsten Geld Verschreibungen gedachten Jahrhunderts auf diese Münzsorten gestellet sind. Und man kennet auch ein richtig zusammen gepaßtes Silber und Goldkorn. Churfürst Friedrich der gütige, und srin Bruder, Herzog Willhelm, setzen in ihrer Münzordnung vom Jahre 1444. einen Rheinischen Goldgülden in Golde, zwey Loth reinen Silber im Werthe gleich. Solches blieb die Oberwehr bis in die Zeiten Churfürst Ernsts und Herzog Albrechts. Ihre Spitz Groschen wurden 20. Stück aus reinen Silber gepräget. Wer also aus diesen Zeiten alte Schuld Verschreibungen welche auf Rheinische Gülden gestellet sind, ablösen soll, kann sich nicht entbrechen, einen jeden mit so viel Gelde zu vergüten wofür anjetzo, nach dem Conventions Fuße, zwey Loth rein Silber ausgegeben werden. So viel hatten die alten Anleiher auch gegeben. M. s. h. weiter in dem Vorberichte.

Noch

weniger sich auf die Geschichte, als die Rechte. Doch, ersterer

Noch zu den Zeiten nurerwähnter beyder Fürsten, und hierauf weiter, ist immer merklicher an dem Korne des Rheinischen Gülden in Golde gekürzet worden. Hierinne ist die Ursache zu suchen, daß, als Churfürst Friedrich der Weise, sein Bruder und Vetter, zu erst den Einfall ausführten, jenem gleich am äusserlichen Werthe, ganze Speciesstücken, jegliches zwey Loth am Gewichte, ausprägen zu lassen, dem feinen Gehalte abgebrochen, und das hieran fehlende Gewichte durch Kupfer ersetzet werden muste. Bald aber trennten sich beyde Sorten in der Gleichheit des äusserlichen Werths. Dem Silber Gepräge, oder so genannten Gülden Groschen ward ferner am Gehalte abgebrochen, der Rheinische Goldgülden hingegen erhielt und stärkte sich wieder am Korne und forthin nahm jede Münze ihren besondern Gang.

In Sachsen aber war und blieb, der Gülden Groschen, oder nachhero der so genannte Thaler der einzige Maasstock der Geld Ab- und Zuwürderungen. Wir glauben, ziemlich sicher dessen erste Ausbringungsart die gemischte Mark in 8. Stücken, 15. Löthig, im 1. Theile, S. 207. bestimmet zu haben, und in diesem Verhältnisse blieb solche unverrückt, bis in die Zeiten stehen, als Churfürst Johann, und Herzog George die zeithero lang gedauerte Münzeinung unter sich aufgehoben. Während der Zeit aber waren nach diesem Korne nicht allein die ganzen, sondern auch halben Gülden Groschen und Oerter ausgebracht worden. Von den Zinß Groschen ist nichts zuverläßiger mehr, als der Zählsatz mit 21. Stücken gegen einen Gülden Groschen, aus der Erfahrung anzugeben. Keine Verkündigung über die Ausbringung der Stücken Zahl aus der gemischten Mark ist bekannt, und solche, wegen ehemaliger ungleicher Stückelung, aus der Feuerprobe nicht einmal wahrscheinlich zu bestimmen, wiewohl aus Erfahrung der unmittelbar folgenden Zeiten, überzeugend zu schlüssen, daß auch damals solche den groben Sorten im Ganzen gemäß ausgebracht worden sind.

Durch

sterer kann nicht aller Einfluß abgesprochen werden. We-

Durch den Grimmaischen Machtspruch und dessen Erläuterung, fiel die Ausbringung der gemischten Mark, in 8. Stück Gülden Groschen, bis auf 14. Loth 8. Grän herab, und solcher waren auch die usual Groschen sehr nahe angepaßt. Das saget Herzog Georgens andere Münzordnung. Allein seine erste Münzordnung verwirret die Zählsätze. Nach dem Buchstaben sollten 22. einzelne auf einen ganzen Gülden Groschen gezählet werden. Man entdeckte aber bald den Irrthum. Es sollte 20. dafür stehen. Der Herzog änderte solches in der andern Münzordnung, und setzte den Gülden Groschen in seinen alten Werth mit 21. einzelnen Groschen. Das Publikum war jedoch einmal irre gemachet, und ward darinne von den Geldwucherern bestärket. Der Meisnische Gülden blieb forthin nur ein Zählgeld mit 21. Groschen, der Gülden Groschen hingegen stieg im äusserlichen Werthe so hoch hinan, daß nachhero Churfürst Moritz ein Gebot ausgehen lassen muste, solchen über 25. Groschen weder zu geben noch zu nehmen. In seiner Münzordnung wird nichts von dessen äusserlichen Werthe, und eher hiervon wiederum nichts, als in Churfürst Augusts Münzordnung vom Jahre 1558. gedacht, worinne solcher auf den bis an die Zeit des eingeführten Zinnaischen Münzfußes gebliebenen äusserlichen Werth an 24. Groschen gesetzet worden ist. In einen solchen Gewirre der Zählsätze kann wohl nichts reiflicher gethan, als die Mittelstraße gewählet, und schon vom Jahre 1534. an bis 1558. der Gülden Groschen im äusserlichen Werthe für 24. Groschen, angenommen werden.

Nach dem Reichsfuße, wurde die fortan in die Thaler Benennung übergegangene Gülden Groschen, die gemischte Mark in 8. Stücken, solche 14. Loth 4. Grän fein ausgebracht. Das ist die einzige Vorschrift, welche man von diesem berühmten Münzgesetze findet. An die Groschen Gepräge ist nicht gedacht, sondern es sind solche der Discretion der Münzfürsten überlassen worden. Man lieset hiervon keinen nähern Unterricht, als daß

selbige

nigstens kläret solche die Sätze, zugleich, besser, als die Rechts und Münzsprache einzig und allein, auf. Valvationes sind Folgen der Münzbegebenheiten. Und, da wir uns verbündlich gemachet haben, durch unsere Schrift möglichen Nutzen zu verbreiten, kann solcher besser nicht, als auf einen Felde noch angewendet werden, worauf so viel Irrlichter zeithero falsche Wege angeleitet haben. Denn, Münzvalvationsfälle, zur Anwendung auf alte Anlehne, sind, außer was im Jahre 1763. geschehen, niemals noch durch Gesetze bestimmet worden, sondern die Ziffer ist hierbey jederzeit der Richter geblieben. Nicht alle Rechnungskundige aber sind auf Münzberechnungen eingerichtet. Man lernet die Sätze nicht in den gewöhnlichen Uebungsschulen kennen, woraus vorjetzo so viel Männer zu Glück, Ehre, und Ansehen steigen. Es sind hieraus eben diejenigen zum Theil erheblichen Verkürzungen erwachsen, wenn bey zweifelhaften Münz Valvationsfällen, Sachwalter oder Clienten, die Auflösung des Knotens, unrechten Händen überlassen, und nicht mit eigenen Grundsätzen nachgeprüfet worden ist. Und, wie

selbige sich mit dem Korne so nahe als möglich, an den Reichsfuß gehalten hätten.

In dem Zinnaischen Münzrecesse ist die Versicherung gegeben worden, daß in grossen und kleinen Münzen, die Mark fein Silber, für 10. Thaler 12. Groschen ausgebracht werden sollte, mithin nach dem Buchstaben, die Groschen am Korne den Gulden Gepräge gleich, und wäre solchemnach in 252. dieser Art Groschen, eben so wohl, als vorjetzo in 320. Stück Conventionsmäßig ausgebrachten Groschen eine feine Mark Silber zu suchen.

Diese Anmerkungen waren wir dem Leser als eine Vorbereitung zu obiger Ausführung schuldig, wir getraueten uns aber solche nicht darein ohne Besorgniß des Vorwurfs zu verweben, als ob wir in deren Spite allzuweit in dem Alterthume ausgeholet haben möchten.

wie viel Cassenvorsteher werden ein und dem andern Leser vorjetzo ins Gedächtniß fallen, welche aus ihren Vermögen die Unvorsichtigkeit verbüßen, wenigstens sich eigene Vorwürffe machen müssen, daß sie bey Ablegung alter Capitalien, das Agio, Verhältnißmäßig, nicht in Rechnung gebracht haben? r) Doch, zur Hauptsache. Wir geben,

r) Ein Unbekannter hat hierunter für den Bürger und Bauerstand sorgen wollen, und in das 9. Stück der im Jahre 1773. ausgegebenen Leipziger Intelligenz Blätter, Art. 10. S. 92. eine Nachricht von dem so wohl Rechnungsmäßigen, als gesetzlichen Verhältniße der verschiedenen Münzfüße, einrücken lassen. Die Absicht war gut. Es ist aber solche damit nicht ausgeführet worden. Der Verfasser hat, durch Annehmung eines Ausbringungs Satzes der feinen Mark Silber, nach dem Reichsfuße, für 9. Thaler, 5. Marien Groschen, ein für das Churfürstenthum Sachsen unverzeihelich falsches Haupt Anhalten genommen. Das werden wir so gleich besonders zeigen. Dahero ist auch die Berechnung unrichtig ausgefallen, und gewähret mit mehr andern hierbey begangenen Fehlern, nicht dem davon erwartenden Nutzen, da solche zumal noch in viel Dunkelheit eingehüllet, und für die eingeschränkten Begriffe dererjenigen, zu deren Nutzen solche geschrieben, allzugelehrt in den Hauptbegriffen eingekleidet ist. Der Verfasser widerspricht sich auch selbst. An einem Orte setzet er das für den Reichsfuß, mit Conventionsgelde zu vergütende pro Cent auf 48. Thaler, 3. Groschen, 6. und zwey 3tel Pfennig, und richtig; Nach einer kurzen Einschaltung aber auf 44. Thaler, 5. Groschen, 6. Pfenninge. Was soll derjenige, zu dessen Nutzen die Schrift bekannt gemachet worden ist, hierüber denken oder thun? Soll er in den Grund des Widerspruchs allererst durch eigene Berechnung dringen? Das wäre der Absicht entgegen gehandelt. Er giebt zwar eine Erklärung, aber im Dunkeln nur zum Rathen, also nicht befriedigend. Nach individual Voraussetzung der Ausbringungsarten der neuesten vier Münzfüße, fället endlich selbiger folgendes

geben, ohne weiterer Voraussetzung, die geprüfte Erfahrung an die Hand, wie das, vom Jahre 1500. an, in Gelde ausgebrachte feine Silber, nach den verschiedenen, von dieser Zeit an weiter aufgetretenen Münzfüssen, im äusserlichen Werthe vorjetzo sich verhält und wie der eine von Zeit zu Zeit gestiegene Werth, gegen den zurücklassenden, vergütet werden muß, wenn Fälle eintreten, daß in vorigen Zeiten ausgeliehene Capitalia, oder, mit Gesetzmäßiger Kupfervermischung, unter dem Nahmen: baaren Geldes, auf Credit gegebenes feines Silber, mit einer verändert und vermehrten Vermischung in Gelde, wieder erstattet werden soll. Dieses ist der, von der natürlichen Billigkeit, in die Rechte übergegangene einzige Grundsatz der Vergütung alter in schweren Gelde creditirter Anlehne mit leichterer Münze, mit welchen also die Erfahrung: in welcher Maaße, ersteres von Kaufleuten zu ihren Vortheilen angewendet werden können? ganz zurücke gelassen werden muß. Eine solche Erfahrung ist schlüpfrig. Sie hanget vielmals vom Zufalle, nicht selten auch vom Eigensinne ab. Es könnten von uns Fälle jetziger Zeiten angegeben werden, daß schlechtere gegen bessere Münzsorten, in einen gegen den bessern innern Silbergehalt ganz unverhältnißmäßigen Werthe, acceptiret worden sind. Warum? Der Kaufmann konnte

gendes Resultat: Solchemnach ist der Conventionsfuß, gegen den Leipziger, im Durchschnitte, 10. Thaler, 21. Groschen, 6. Pfenninge geringer. Das ist unrichtig. Und der Durchschnitt —— Der Leipziger und Torgauische Fuß geben deutlich die Sätze an, wornach $\frac{2}{7}$. $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{6}$. $\frac{1}{12}$. $\frac{1}{24}$. und $\frac{1}{48}$. Stücken ausgebracht werden sollen. Worzu nutzet also ein Durchschnitt. Soll ein, in Sechspfennigern oder Groschen ausgeliehenes Capital, auf Kosten der besser ausgebrachten Gulden wieder erstattet werden? Das wäre unbillig und widerrechtlich. Keinen Gläubiger ist anzumuthen, mehr fein Silber wieder zu nehmen als er gegeben hat.

te solche in dem angenommenen äußerlichen Werthe einige Zeit mit einigen ihm allein bekannten Vortheilen brauchen, er hatte also nicht die Erfahrung nöthig: Wie viel fein Silber er damit benutzte? Ein entgegen gesetzter Fall entstehet bey denenjenigen Gläubigern, welche Hauptstämme auf Zinsen legen. Diese bekümmern sich nicht um die Art der Anwendung. Sie sind aber den wahren innern Werth ihres Anlehns wiederzufordern berechtiget. Eine solche Erinnerung war der Wiederholung werth, weil hierunter gar zu oft fehl gegangen worden ist.

Die Ursachen: Warum wir mit der Anleitung uns nicht ganz bis in das funfzehende Jahrhundert, und weiter rückwärts erstrecken können? sind aus der nächst vorgesetzten Note zu begreiffen. Münz Valvationsfälle aus diesen Zeiten sind zwar noch nicht ganz ungangbar, doch aber sehr selten, und von uns wenigstens von der andern Helfte des funfzehenden Jahrhunderts an, Mittel zur Ausgleichung durch ein richtiges Anhalten vorgeleget worden, in dem damaligen äußerlichen Verhältniße des Rheinischen Goldgülden in Golde, gegen zwey Loth reines Silber. Aeußern sich Zweifel — hier wird die große Münzverwirrung damaliger Zeiten, und die Armuth der Mittel zur Ausscheidung, den guten Beyrath endschuldigen — sich, unter einander, zur Zeit — und so lange, bis der Zufall — dieser ist in der Landes Geschichte immer zu erwarten, — ein schickliches Anhalten entdecket haben wird — so gut, als möglich, zu vergleichen — ein Vorschlag billiger Richter, in allen Gerichtsstuben bey eintretenden Falle eines zweifelhaften Rechtshandels. Doch, mit dem Anfange des sechzehenden Jahrhunderts gehet ein Licht auf. Das Thalergepräge richtete sich ein. Es ist solches der Auf- und Abwürderungs Satz, zu allen andern bessern und geringern Münzsorten nachhero geblieben. Von hier an können

nen wir also, mit mehr dreustern Schritten, an die Sache gehen.

I.

Wenn man bis zu Entdeckung der Gewißheit für bekannt annimt, daß die unter der gemeinschaftlichen Münzregierung Churfürst Friederichs des weisen, und der Herzoge, Albrecht und Johann zu erst ausgegangene Güldengroschen, oder Thalergepräge, die gemischte Mark 15. Löthig beschickt, in 8. Stücken ausgebracht worden sind, so findet man eine feine Mark in $8\frac{8}{17}$. Stücken. Es haben also 100. Stück Thaler dieser Are 11. Mark rr) $11\frac{1}{2}$. Loth fein Silber begriffen, dahero waren solche, am innern Werthe um 56. Thaler 6. Groschen, gegen den jetzigen Conventionsfuß, besser, folglich müssen 100. Thaler, in den Zeiten, als die 15. Löthige Ausbringung dauerte, ausgeliehenes Capital vorjetzo mit 156. Thalern, 6. Groschen, Conventionsmünze vergütet werden. Die Dauer ist

II.

bis in die Zeiten zu setzen, worinne aus der Folge des Grimmaischen Machtspruches, eine Minderung des Kornes eintrat. Herzog George verkündigte in seiner andern im Jahre 1534. ausgegangenen Münzordnung, daß die gemischte Mark Silber, in 8. Stück Thalergepräge, 14. Loth 8. Grän fein, ausgebracht werden sollte, und so hat die Ausmünzung auch bis zum Schlusse des Jahres 1570. unabgeändert, fortgedauert. Es sind also inmittelst, in $8\frac{15}{17}$. Stücken, eine feine Mark und in 100. Stü-

rr) Es ist hier durchaus das Cöllnische Mark Gewichte zum Grunde geleget worden. Niemand wird hierbey etwas so lange einbüssen, als solches nach der herrschenden Meynung, mit dem Erfurter im Gleichgewichte stehend bleiben möchte.

Stücken, 11. Mark $4\frac{5}{9}$. Loth fein Silber geblieben. Gegen diese fällt nunmehro der Conventionsfuß bis auf 50. Thaler, 11. Groschen, $1\frac{1}{3}$. Pfenning herab. Folglich müssen 100. Thaler Anlehn aus diesen Zeiten mit 150. Thalern 11. Groschen $1\frac{1}{3}$. Pfennig Conventions Gelde, vorjetzo abgelöset werden.

III.

Mit Eintritte des Jahres 1571. ward allererst in Sachsen der Reichsfuß eingeführet, und darinne, bis zu Annehmung des Zinnaischen Münzfußes gehandhabet. Die Ausbringungsart ist bekannt — in 8. Stück Thalern, 14. Loth 4. Grän fein Silber, und eine feine Mark Silber in 9. Thalern. s) Nunmehro enthielten 100. Thaler

s) Hier können wir eine Controvers nicht ganz unberührt zurück lassen. Die Ausbringung einer feinen Mark Silber in 9. Thalern gerader Zahl wird nicht durchaus unbezweifelt erkannt. 1) Wird solche für 9. Thaler 2. Groschen angegeben. Diesen Satz finden wir besonders in dem Münzbedenken eines Ungenannten, welches Hirsch in die Vorrede zum III. Tom. des Münzarchivs aufgenommen hat. Es versichert darinne der Verfasser: „daß auf diesen Münzsatz der Beschluß von einer im Jahre 1623. gehaltenen grossen Münzdeputation aller Creyse gemachet worden sey ꝛc.“ Aber, die Frage muß allererst beantwortet werden: Ist dieser Deputationstag aller Creyse auch würklich gehalten worden? Wo ist der hierüber verfaßte Abschied zu suchen? — Nirgendwo Denn die gesamten deutschen Reichscreyse sind, in der Münzangelegenheit, niemals im Jahre 1623. zusammen getreten, sondern die Nothdurft hat damals nur von einzelnen Creysen, und Ständen in einen oder dem andern Creyse besonders vorgekehret werden können. Solches versichert der Herr von Praun, in der gründlichen Nachricht vom deutschen Münzwesen, S. 170. 2) Der in vorhergehender Note r angezogene, ebenfals unbekann-

Thaler 11. Mark 13. Loth fein Silber, also 23. Loth weni-

bekannte Autor der Nachricht, vom Verhältnisse der Münzfüße ꝛc. führet eine andere Ausbringungsart des Reichsfußes an. Er saget: „Daß die Cölnische Mark „fein Silber, nach dem Reichsfuße — zu 9. Thaler bis „9. Thaler 5. Marien Groschen (oder 3. Groschen 4. „Pfenninge, nach Sächsischen Zählgelde) ausgepräget „worden sey ꝛc.“ Der Autor hat diesen Satz nicht bewiesen. Vergeblich wird auch dem Beweise nachgespüret werden. Der Reichsfuß ist nicht nach Marien Groschen, sondern nach Kreuzern berechnet worden. 3) Lesen wir in Schaumburgs Einleitung zum Sächsischen Rechte, S. 959. der neuen Ausgabe vom Jahre 1768. „es wäre im Jahre 1623. durch die Reichsstände die Ver„fügung getroffen worden, daß die Mark fein Silber „nicht höher, als 9. Thaler 7. Groschen ausgemünzet „werden sollen ꝛc.“ An eine solche Verfügung haben die Reichsstände unter allen andern Münzverordnungen am wenigsten gedacht, es verabscheueten vielmehr die gerechten Münzstände allen Abbruch am Thaler Korne. Wir haben auch gezeiget, daß von gesamten Reichs wegen im Jahre 1623. nichts in der Münzsache verfüget worden ist. Vielleicht liegen noch mehrere Varianten versteckt, die uns nicht vor die Augen kommen sind.

Da den erzählten der historische Beweis entstehet, kann ein jeder über deren Werth oder Unwerth selbst urtheilen, woher aber solche entstanden sind, ist schwer zu errathen, wenn die Vermuthung nicht für gültig angesehen werden sollte, daß Münzproben einzelner Stücken, welchen unvermerkt am Korne abgebrochen worden ist, zum Grunde liegen, worzu Irrthum und Einbildung: die Creyß und Reichsverfügungen? gebracht haben. Es ist im Jahre 1623. an dem Thaler Gepräge weiter nichts vorgenommen als daß solches von den drey correspondirenden Creysen zu erst, auf den äusserlichen Werth an 1. und ein halben Gulden, oder 90. Kreuzer gesetzet, und solcher von andern Ständen nach und nach freywillig weiter angenommen worden.

Könnte

weniger als der zurückgelassene Landmünzfuß, und der Unterschied in Gelde ist 48. Thaler, 3. Groschen $6\frac{2}{3}$. Pfennig. Wenn also ein in solcher Reichs Constitutionsmäßig ausgebrachter Münze ehemals angelegtes Capital an 100. Thalern vorjetzo abgetragen werden soll, müssen dafür 148. Thaler, 3. Groschen $6\frac{2}{3}$. Pfennig in Conventions Gelde bezahlet werden. t)

IV.

Könnte jedoch eine oder die andere obiger Angaben noch aus der Geschichte erwiesen werden, würde doch keine davon in Sachsen brauchbar zur Anwendung seyn. Die Thaler sind darinne vom Anfange her, gerecht nach des Reichs Schrot und Korne, 8. Stück aus der gemischten Mark solche 14. Loth 4. Grän fein, gebracht worden. Auf ein einzelnes Stück kommen 32. Grän, welche in 9. Stücken 288. Gräne ausmachen, darein die Mark getheilet wird. Den Thaler aber zu 24. Groschen angeschlagen, kommen netto diejenigen 9. Thaler und nicht mehr und weniger heraus, wofür die feine Mark Silber ausgebracht worden ist.

t) Es wird hier nicht unangenehm fallen, die Valvation aus dem oben angezogenen Leipziger Intelligenz Blatte sogleich bey der Hand zu haben, um solche mit unserer vergleichen zu können. Hier ist sie unverkürzt.

„Nach einer wahren, und dem innern Gehalte gemäs„sen Berechnung ist der Conventionsfuß von den drey ál„tern folgendermaßen unterschieden?

„100. Thaler Conventionsfuß halten $7\frac{1}{2}$. Mark fein „Silber, a 13. Thaler 8. Groschen jede Mark und a 20. „Groschen jedes Loth in Münze.

„100. Thaler Leipziger Fuß halten 8. Mark $5\frac{1}{2}$. Loth „fein, a 12. Thaler die Mark, und 18. Groschen das Loth.

„Weil nun im Gehalt der Conventionsfuß mit $13\frac{1}{2}$. „Loth fein Silber geringer ist, so würde dieses bey Zah„lungen, so auf Leipziger Fuß stehen, in Conventions„fuß aber erfolgen, mit 11. Thaler 2 Groschen 8. Pfen„ningen a $11\frac{1}{2}$. pro Cent. und der Thaler a 24. Gro„schen, mit 2. Groschen 8. Pfennigen, a Loth 20. Gro-

IV.

Die, am 27. August, 1667. zu Zinna verabredete Aus-

„schen, Wiener Conventions mäßiger Wehrung eigent-
„lich zu vergüten seyn.

„100. Thaler Zinnischer Fuß halten 9. Mark 8 $\frac{3}{7}$.
„Loth fein a 10. Thaler 12. Groschen die Mark, und 15.
„Groschen 9. Pfennige das Loth. Weil nun gegen die-
„sen der Conventionsfuß 2. Mark $\frac{3}{7}$. Loth fein weniger
„hält, so würde bey Zahlung auf 100. Thaler Species
„des Zinnischen Fußes der Mangel mit 26. Thaler 23.
„Groschen 7 $\frac{3}{7}$. Pfennig, beträgt 26 $\frac{6}{6}\frac{2}{3}$. pro Cent, und
„der Thaler a 24. Groschen, 6. Groschen 5 $\frac{5}{7}$. Pfennig
„a 13. Thaler 8. Groschen die Mark, und 20. Groschen
„das Loth, zu ergänzen seyn.

„100. Thaler Reichs oder Cöllnischer Fuß halten 11.
„Mark 1 $\frac{7}{9}$. Loth fein a 9. Thaler jede Mark, und 13.
„Groschen 6. Pfenninge jedes Loth. Weil nun der Con-
„ventionsfuß dargegen 3. Mark 9 $\frac{7}{9}$. Loth fein Silber wes-
„niger in sich hat, so wären in solcher Münze jede Mark
„mit 13. Thalern 8. Groschen, und jedes Loth mit 20.
„Groschen, also die im Gehalt fehlenden 3. Mark 9 $\frac{7}{9}$.
„Loth mit 48. Thalern, 3. Groschen, 6 $\frac{2}{3}$. Pfennig, be-
„trägt 48 $_2\frac{4}{7}$. pro Cent, und auf den Thaler a 24. Gro-
„schen, mit 11. Groschen 6 $\frac{2}{3}$. Pfennig nachzuschüssen.

„Diese Ausrechnung ist aber nur in Speciebus zu Tha-
„lern, 2. und $\frac{1}{3}$. Stücken anzunehmen, weil in kleinern
„Sorten, wegen der Münzkosten, die Mark etwas hö-
„her gemeiniglich ausgebracht worden. So viel von
„dem wahren und eigentlichen innern Gehalt, nach der
„genauen Berechnung.

„Die Gesetze hingegen rechnen nicht so genau son-
„dern nehmen die Mittelstraße, wobey voraus gese-
„tzet wird, daß die Cöllnische Mark fein Silber

„1) nach dem Reichsfuße, welcher 1559. angefangen
„und bis den 27. August 1667. bestanden hat, zu 9. Tha-
„ler bis 9. Thaler 5. Marien Groschen.

„2) nach

Ausbringung der feinen Mark Silber für 10. Thaler 12. Groschen änderte nichts an dem Korne der Thaler,

„2) nach dem Zinnischen vom 27. August 1667. bis „den 16. Januar 1690. zu 10. Thaler 12. Groschen.

„3) nach dem Leipziger in $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken zu „12. Thalern, in $\frac{1}{12}$. Stücken zu 12. Thaler 9. Gro„schen, in einzelnen Groschen zu 12. Thaler 12. Groschen, „in kleinern Sorten aber, als Sechsern, Dreyern, und „Pfenningen zu 13. Thalern, auch endlich

„4) nach dem Conventionsfuße alle Münze bis mit „Inbegriff der einzelnen Groschen zu 13. Thaler 8. Gro„schen, ausgepräget worden. Solchemnach ist der Con„ventionsfuß gegen dem Leipziger in Durchschnitt 10. Thaler 21. Groschen 6. Pfennige, „auf jedes Hundert geringer.

„Dieses wird in Churfachsen durch das Münzedict vom „14. Merz 1763. festgesetzet, weil nach der demselben an„gehängten erstern Valvationstabelle, so vim legis er„langet hat, die alten species Thaler, 1. Thaler 11. Gro„schen, 6. Pfennige gelten sollen, und diesen Werth bis „auf die $\frac{1}{6}$. Stücken, ob schon mit Wegfall des Bruches, „erstrecket worden, mithin wird nunmehro bey Zahlun„gen in Conventions Münze auf

„100. Thaler, so vor dem 27. August 1667. erborget „worden, 44. Thaler 5. Groschen, 6. Pfenninge Agio, „also auf jeden Thaler 10. Groschen $7\frac{3}{5}$. Pfennig, „und auf

„100. Thaler, so vor dem 16. Januar 1690. aufge„nommen worden, 23. Thaler, 9. Groschen 6. Pfennin„ge Agio, also auf jeden Thaler 5. Groschen $7\frac{3}{5}$. „Pfenning endlich auf

„100. Thaler, so nach dem 16. Januar 1690. bis mit „Ende des Jahres 1749. erhoben worden, 10. Thaler „21. Groschen 6. Pfenninge Agio, also auf jeden Thaler „2. Groschen $7\frac{3}{5}$. Pfennig zugelegt, und weil hierbey „jedesmal die Zeit der Schuldverschreibung oder des „Contracts zum Grunde angenommen, und daher der „Münzfuß ohne Einschränkung, daferne keine besondere „Species

es kamen nur letztere forthin im äusserlichen Werthe höher hinan. Der Zeitpunkt der Realisirung kann nicht stracks auf den Tag der Ausstellung des Recesses gesetzet werden. Es mag über die Einrichtung und Ausgebung der neuen hiernach eingerichteten Gulden auch weiter herabgehenden Gepräge, zum wenigsten eine vierwöchentliche Frist verlauffen seyn. Also möchten auch, glaubwürdig, vom Monat October an allererst, Anlehne zu vermuthen seyn, welche nach dem Zinnaischen Münzfuße aufgezählet worden sind. Dieser war nunmehro, am innern

„Species ausgedrückt sind, gefolget wird, so ist auch „hinlänglich, wenn in einer Verschreibung nur schlechthin Thaler nach der Summe exprimiret worden ꝛc.“

Darwider wäre nun viel zu erinnern, wenn nur der Raum solches verstatten wollte. Unangefochten können wir aber den Satz der Behauptung nicht zurück lassen: daß die Gesetze nicht so genau rechnen sondern die Mittelstraße nehmen; Hiervon findet sich nichts in einem Gesetze, wohl aber das Gegentheil. POMPONIVS saget in L. 3. D. de rebus creditis &c. Cum quid mutuum dederimus, etsi non cauimus, vt aeque bonum nobis redderetur, non licet debitori deteriorem rem, quae ex eodem genere sit, reddere, veluti vinum nouum pro vetere. Nam in contrahendo quod agitur, pro cauto habendum est: id autem agi intelligitur, vt eiusdem generis et eadem bonitate solvatur, quod datum sit &c. Aus einen so willkührlich angenommenen Grundsatze, sind nun eben diejenigen Fehler geflossen, welche wir in obiger Valvation finden, wobey derjenige Gläubiger, welcher solche ungeprüft brauchen, gewiß am Ende zu kurz kommen möchte. Warum soll aber selbiger, mit Einbuße nachgeben, und weniger Silber wieder nehmen, als er oder seine Vorfahren ausgegeben hatten? Soll etwa selbiger die Billigkeit auf die immittelst erhobene Intressen compensiren? Wer compensiret ihm aber seine Einbuße, wenn er von dem Schuldner um das Capital betrogen wird?

innern Gehalte, geringer, als der Reichsfuß. In 100. Thalern eigends hiernach ausgebrachten Münzsorten fand man nur 9. Mark $8\frac{8}{12}$. Loth fein Silber, also 1. Mark $9\frac{2}{8}\frac{5}{7}$. Loth weniger, als in dem Reichs Constitutionsmäßig ausgemünzten Gelde, mithin war solcher besser gegen den jetzigen Conventionsfuß um 26. Thaler 23. Groschen, $7\frac{3}{7}$. Pfennig. Dahero derjenige, welcher 100. Thaler, in solchen Münzsorten aussenstehen hat, welche, im Werthe nach dem Zinnaischen Münzfuße ausgeliehen worden sind, dafür in Conventions Gelde, 126. Thaler 23. Groschen $7\frac{3}{7}$. Pfenninge wieder zufordern berechtiget ist.

V.

Der Leitfaden zum Leipziger Münzfuße, kann füglich zeitiger nicht, als vom Anfange des Monat Merz 1690. an ergriffen werden, wenn auch schon der Leipziger und Torgauer Receß, zeitiger errichtet worden sind. Denn, unterm 4. Merz dieses Jahres verkündigte, durch eine general Verordnung u) Churfürst Johann George der dritte allererst, dem Lande den Beschluß der neuen Ausmünzung. Das Anhalten wäre also hierdurch Gesetzmäßig, und ungezweifelt bestimmet. Aber der Ausgang — Vom Jahre 1750. an kamen aus der Dreßdener Münze $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{6}$. und $\frac{1}{12}$. Stücken in Umlauf, worinne die feine Mark Silber für 13. Thaler 9. Groschen ausgebracht, zugleich auch einfache Groschen davon jedes Stück, wie in dem folgenden Abschnitte angeführet werden wird, gegen den Conventionsfuß, zu erst auf 11. hernachmals aber auf 10. Pfenninge abgewürdert worden ist. Eines gleich geringen und ungewissen Kornes, waren auch die, auf den Pohlnischen Stempel zu Leipzig geprägte ganze und halbe Thaler- auch acht- und einfache Groschen Stücken. Hier muß nun derjenige welcher einen

u) In CODICE AVGVSTEO, Tom. II. pag. 962.

nen der beyden ersten Münzfälle beurtheilen weil, die Fe-
de selbst ergreiffen und denjenigen Leitfaden suchen, wel-
chen wir nicht finden können. Vielleicht möchte noch die
Schwürigkeit hierbey aufsteigen, daß die geringhaltigern
unter die bessern Münzsorten sich verkrochen haben könn-
ten? Das ist nicht unwahrscheinlich, indem uns selbst
aus der Erfahrung solches bekannt ist. Doch bis auf
den Fall, wenn in den Schuldverschreibungen die Münz-
Sorten deutlich und unterscheidend ausgedrücket sind,
möchte nicht unbillig das Mittel hierbey ergriffen werden
können, den Schaden zwischen dem Glaubiger und
Schuldner zu theilen, und die Hauptstämme nach dem
Leipziger oder Torgauer Fuße lediglich zu valviren. Wir
bleiben dahero bey diesen als den herrschenden Münzfüs-
sen, vorjetzo lediglich stehen. Da nun hiernach die feine
Mark Silber für

a) 12. Thlr. —. in $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Stücken
b) 12. = 9. Gr. = $\frac{1}{12}$. Stücken,
c) 12. = 12. = = $\frac{1}{24}$. Stücken, und
d) 13. = —. = $\frac{1}{48}$. Stücken

ausgebracht worden ist, fällt die Reduction dieser ver-
schiedenen Sätze auf folgende Art aus:

(a)

Nach der Ausbringungs Art für 12. Thaler, waren in
100. Thalern, 8. Mark $5\frac{1}{7}$. Loth fein Silber, mithin,
1. Mark $3\frac{1}{31}$. Loth weniger, als in der Ausbringung
nach dem Zinnaischen Münzfuße zu suchen. Der Unter-
schied beträgt also 11. Thaler, 2. Groschen 8. Pfenninge
in Gelde. Es müssen folglich 100. Thaler, ehemals in
$\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. oder $\frac{1}{6}$. Stücken, ausgeliehenes Capital, in Con-
ventions Werthe vorjetzo mit 111. Thalern, 2. Gro-
schen, 8. Pfenningen, vergütet werden.

(b)

Nach der Ausbringungs Art für 12. Thaler 9.
Gro-

Groschen waren in 100. Thalern, 8. Mark $1\frac{2}{59}$. Loth fein Silber, mithin 1. Mark $7\frac{57}{59}$. Loth weniger, als in der Ausbringungung nach dem Zinnaischen Fuße, zu suchen. Der Unterschied beträgt in Gelde, 7. Thaler, 17. Groschen, $10\frac{10}{13}$. Pfennig. Es müssen also 100. Thaler ehemals, in $\frac{1}{12}$. Stücken, oder Doppelgroschen, angeliehenes Capital, in Conventions Gelde, vorjetzo mit 107. Thalern 17. Groschen, $10\frac{10}{13}$. Pfennig bezahlet werden.

(c)

Nach der Ausbringungs Art für 12. Thaler 12. Groschen, waren in 100. Thalern, 8. Mark fein Silber mithin 1. Mark $8\frac{8}{21}$. Loth weniger, als in der Ausbringung nach dem Zinnaischen Fuße, zu suchen. Nunmehro beträgt der Unterschied in Geld, 6. Thaler, 16. Groschen. Dahero müssen 100. Thaler in $\frac{1}{24}$ Stücken, oder einfachen Groschen angeliehenes Capital, in Conventions Werthe vorjetzo mit 106. Thalern, 16. Groschen, abgetragen werden. Endlich und

(d)

sind, nach der Ausbringungs Art für 13. Thaler, in 100. Thalern, 7. Mark $11\frac{1}{13}$. Loth fein Silber, mithin 1. Mark $13\frac{8}{273}$. Loth weniger, als in der Ausbringung nach dem Zinnaischen Fuße, zu suchen. Die Verschiedenheit des Geld Werths beträgt, 2. Thaler, 13. Groschen, $6\frac{6}{13}$. Pfennig. Derjenige also, welcher ein ehemals in $\frac{1}{48}$. oder Sechs Pfennigstücken, angeliehenes Capital an 100. Thalern, vorjetzo abtragen soll, bezahlt dafür in Conventions Münze, 102. Thaler, 13. Groschen $6\frac{6}{13}$. Pfennig.

Die einfachste Rechnungs Probe wird die Richtigkeit der Angaben rechtfertigen, den einigen Fall ausgenommen, wenn sich eine Verschiedenheit der Erfurter von der Cöllnischen Mark entdecken sollte, alsdenn müsten bis zum Jahre 1571. weil inmittelst die Ausmünzung in Sachsen nach der Erfurter Mark geschehen, andere Silbersätze, zum Grunde der Geldwürderung geleget werden — eine vorjetzo unwichtig scheinende Anmerkung — aber sie kann mit der Zeit noch als wichtig vorstechen, wenn die Prüfung des Erfurter gegen das Cöllnische Mark Gewichte annoch verglichen werden könnte, und ersteres hierdurch ein Uebergewichte behaupten sollte. Das Gleichgewichte ist noch ungewiß, weil solches durch eine öffentliche Aufgabe zweifelhaft gemachet worden ist. Warum ist nicht an dessen Prüfung längst von einen gründlichen Münzforscher gedacht worden? Es hatte ja solches hierzu die stärkste Empfehlung vor sich, durch einen in Sachsen erweislichen wenigstens Einhundert und dreyßigjährigen Gebrauch bey der Ausmünzung, und dessen raschen Verdrang mit dem Cöllnischen Mark Gewichte. Wie viel Gutes ist zeithero nicht bey unfruchtbaren Münzgrübeleyen zurück gesetzet worden?



XVI.

XVI.

Neueste Münzgeschichte

Sr. jetzo regierenden Churfürstlichen Durchl. Friedrich Augusts, des dritten.

Regieret vom 17. December, 1763.

Mit Annehmung des Wiener Conventions Fußes sollte nach und nach, eine durchgängige Münz-Gleichheit, nicht mit Ab- und Zuwürderung der bis dahin gangbar gewesenen-sondern Austilgung der alten, und Einführung der neuen Münzsorten einzig und allein, realisiret werden. Das war der vom Anfange bereits gelegte Plan, welcher aber nicht so gleich rasch, sondern nach und nach allererst ausgeführet werden konnte. Die Art, wie solches geschehen, füllet den Rest der Begebenheiten aus. Münz Veränderungen hören nunmehro auf. Glückliche Zeiten. Wenn doch unsere Münz Geschichte niemals fortgesetzet werden dürfte! v)

v) Man wird vorjetzo eine besonders abgesetzte Münzperiode des verewigten Churfürst Friedrich Christians, vermissen. Allein, da selbiger am 5. October 1763. zur Regierung gelangte, und bald, am 7. December darauf starb, können in einer so kurzen, nur zehen wöchentlichen Zwischenzeit keine sich auszeichnende Münzbegebenheiten, erwartet werden.

Das erste Augenmerck höchster Landesherrschaft ward auf Versorgung des Landes mit einheimischer, dem Conventionsfuße gemäß, ausgebrachter, Münzsorten aller Art gerichtet. Diese lockte die alten guten groben durch den Krieg verscheuchten nach und nach wieder in das Land, und sie häuften sich wider alle vorhero davon gehabte Erwartung. Man glaubte, es wären solche insgesammt in Ephraimiten, oder gleich geringhaltige Especen verwandelt worden. Die Kaufleute aber mochten solche mit mehr Vortheilen zum auswärtigen Handel, als zum Umsatze an die Münzentrepenneurs, zu brauchen gewust haben. Die vier zwey- und Ein Groschenstücke kamen am sparsamsten zurück. Nach diesen Sorten mochte von den Wechsel Juden mit den besten Vortheilen geangelt worden seyn. Die kleinen Schiedmünzen an Sechsern und Dreyern fanden sich am häufigsten ein. Diese scheinen also kein besonderes Glück unter der Judenschaft gemachet zu haben.

Damit nun der Zweck erreichet, und das Publikum zu beständig lebhafter Mitbewürkung der neuen Einrichtung, aufmerksam erhalten werden möchte, verfügte höchste Landes Herrschaft die ununterbrochene Fortdauer der monatlich ausgehenden Valvations Tabellen, womit die Absicht bis auf den heutigen Tag glücklich, und weit besser, als durch die ehemals publicirte, mühsam ausgearbeitete Verruffs Edicte, erreichet worden ist. Von dieser Absicht, und dem Gebrauche der Tabellen ward in den neuen Münzedicte vom 14. May 1763. §. 8. folgende, hier wörtlich wiederholende Anweisung gegeben. „Wir haben (so redete der Herr gegen „das Land) die Veranstalltung getroffen, daß alle Mo„nate dergleichen Specificationes und Valvations Zeddel „ausgegeben, und auf den Rathhäusern zu Dreßden, „nicht minder zu Leipzig, Wittenberg, Torgau, Frey„berg, Chemnitz, Zwickau, Langensalza, Sangerhau„sen,

„sen, Eisleben, Plauen, Neustadt an der Orla, „Naumburg, und Merseburg, in den beyden Marg„grafthümern Lausitz aber, zu Budißin, Görlitz, Zit„tau, Lauban, Lübben, Luckau, und Guben, ingleichen an allen unsern Amthäusern, öffentlich angeschla„gen, hiernächst aber in den hiesigen (Dreßdener) ge„druckten Anzeigen so wohl, als in den Leipziger Zeitungen bekannt gemachet werden sollen. Fällt darinne ei„ne Aenderung zu machen vor, daß entweder eine bis hie„her geduldete Münze, wegen ihrer sich ergebenden Un„zuverläßigkeit, außer Cours zu setzen, oder einer vor„hin unbekannt gewesenen derselbe, nach vorgängiger „Prüfung, zu gestatten, so soll solches zu Ende des, im „nächsten Monat darauf, erscheinenden Valvations Zed„dels angemerket werden. Bis dahin aber bleibt jedes„mal der zuletzt publicirte Valvations Zeddel die Richt„schnure, und es ist die beschehene Affixion solcher Zed„del dabey jedesmal zu Registriren, wie denn auch die„selben sorgfältig aufzuheben sind, immassen sie instar le„gis gelten, bey entstehenden Zweifeln und Irrungen „der Beweis, sammt Entscheidung, daraus genommen, „und von den Rechts Collegiis samt Dicasteriis unserer „Lande darauf erkannt werden soll ꝛc“. Diese Valvations Tabellen nun, oder Zeddel, sind nach den vorausgegangenen drey Edicten, die einzige Richtschnure der heutigen Churfächsischen Münzverfassung, und hierauf gründet sich die Regel: „Alle, nach den „einheimischen-übrige auswärtige Münzen, welche in „den Valvations Tabellen stehen, sind gerecht, dahero „zum Umlaufe toleriret, diejenigen aber, welche darinne „nicht eine Stelle gefunden haben, hierdurch stillesschweigend zum Verruffe verurtheilet.“ Aus diesen Valvations Tabellen werden wir vorjetzo noch, zum Beschlusse der Geschichte, nur die merkwürdigsten Schicksale der einheimischen Münzgepräge anführen. Die auswärtigen

gen gehen uns nichts an. Diese können, und müssen von denenjenigen, welche davon Gebrauch machen wollen, aus den Tabellen w) selbst nachgeholet werden. Die ersten enthalten zahlreiche Verzeichnisse, und hierunter auch viele derjenigen Art Münzen, welche nach dem System des Conventions Fußes, nicht gedultet werden sollten, solche, welche unter diesen, im innerlichen Werthe, sich herab setzten. Aber wir wiederholen die Erinnerung: Die Nothwendigkeit begünstigte ihre Toleranz noch auf so lange Zeit bis das Land mit ächten Conventions Münzen ausgefüllet worden war. Wenn also schon die Gesetzgebende Gewalt den auf Königlich Pohlnischen und Churfürstlich Sächsischen Stempel, während des Krieges, mit aufgesetzten Jahrzahlen 1753. 1761. und 1762. nachgeschlagenen ⅓. Stücken, oder so genannten Ephraimiten das letzte Ziel ihres, in Sachsen, zu erwarten gehabten Schicksals, in den Münzedicte vom 14. Merz 1763. §. 3. nur bis auf den 1. Julius dieses Jahres, gestellet hatte, ward doch die Nothwendigkeit deren weiterer Dultung, aus der angezeigten Ursache bald eingesehen, dahero solchen der Umlauf jeglichen Stücks für 3. Groschen, durch ein besonderes Patent vom 9. Junius 1763. x) auf eine unbestimmte Zeit annoch gestattet. Nachdem aber die Ursachen ihrer Toleranz, mit weitern Zeit Verlaufe, sich entfernet hatten, kamen solche endlich, durch ein anderweit, unterm 28. Jenner 1764. publicirtes Patent y) gänzlich in Verruff,

w) Es sind solche in den III. Tom. des CODEX AVGVSTEVS Sect. I. von S. 1639. — 1690. die auf den Monat Merz 1771. ausgegebene noch eingeschlossen, zusammen getragen, jedoch nur abgekürzt, da, wo keine Veränderung eingetreten ist. Die folgenden müssen bis zu einer neuen Compilation, einzeln gesamlet werden.

x) IBID. pag. 1622.

y) IBID. pag. 1657.

ruff, und zu ihren vorausgesehenen letzten Schicksale, zum Schmelz Tiegel. Da auch alle fremde, in den Valvaltions Tabellen zeithero gestandene kleine Münzsorten, welche den Werth nicht wenigstens, bis an vier Groschen erreichten, nach Vorschrift eines, unterm 24. Julius 1764. abermals ins Land erlassenen Patents z) nur bis auf den 9. September dieses Jahres noch gültig, von diesem Tage an aber aus fernern Umlauffe gesetzet seyn sollten; So fielen solche in der, auf den Monat September nur gedachten Jahres ausgegangenen Valvations Tabelle, zuförderst mit der Anmerkung ihres künftigen unbedingten Verruffs, in Abwürderung, und endlich mit Schluß des Monats October ganz aus der Tabelle.

Nach und nach wurden auch einheimische, unter dem innerlichen Conventionsmäßigen Werthe stehende Silbermünzen, ausgetrieben, und dieses Schicksal traf besonders die, vom Jahre 1750. an, in der Münzstätte zu Dreßden, selbst angeblich, nach einen etwas geringern, als dem Leipziger Korne, gemünzten einfachen Groschen. Es ward solchen noch einige Zeit die Erlaubniß zum Umlauffe, jegliches Stücke am Werthe für 11. Pfenninge, in der Qvalität einer Schiedmünze, gegeben, und dafür blieben solche, bis in den Monat Junius 1765. gangbar. Aber, vom Monat Julius dieses Jahres an behaupteten solche sich, ein Stück in weiter bis auf 10. Pfenninge herabgesetzten Werthe nur noch bis in den Monat September, und wurden fernerhin auf den Bruch gesetzet. Immittelst hatten die vom Jahre 1750. an bis 1756. geringhaltig ausgebrachte Sechs- und Drey Pfennigstücke zwar niemals eine Stelle in den monatlich ausgegangenen Valvations Tabellen gefunden, doch sich im

z) IBID. pag. 1739.

im Umlaufe nach ausgeprägten Werthe, erhalten. Da aber solche dem Conventions Fuße nicht gleich würdig, ward endlich auch ein besonderer Spruch darüber gefället, zuförderst jedes Sechs Pfennigstück auf 4. Pfenninge, und jedes Drey Pfennigstück auf 2. Pfenninge, im Monat Februar 1766. herab- vom Monat Merz an aber jede dieser Sorten gänzlich in Verruff gesetzet. Von nun an waren alle, unter dem Conventionsmäßigen innerlichen Werthe stehende Münzsorten aus den Valvations Tabellen, bis auf die zu Dreßden, vom Jahre 1750. geprägte $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{6}$. und $\frac{1}{12}$. Stücken, gefallen. Diese werden noch heutiges Tages darinne, mit der Anmerkung fortgeführet, daß, weil in solchen die feine Mark Silber für 13. Thaler 9. Groschen, also gegen den Conventions Fuß, um 1. Groschen höher ausgebracht, auf jedes Hundert Thaler, bey deren Ausgabe, als ein Agio, noch 7. Groschen, 6. Pfenninge, zugeleget werden sollen.

So gleich, mit dem Ausgange des ersten Münz-Edicts vom 14. Merz 1763. wurden alle, nach dem gerechten Reichsfuße, ausgebrachte, und gegen dem Leipziger bis auf 1. Thaler 8. Groschen äusserlichen Werths gesteigerte, Churfürstlich Sächsische, Churfürstlich Brandenburgische, Chur- und Fürstlich Braunschweigische, und andere dergleichen zuverläßige richtige Species Thaler, gegen den Conventions Fuß, bis auf 1. Thaler 11. Groschen, 6. Pfenninge; dergleichen nach dem Leipziger Fusse besonders ausgeprägte zuverläßige richtige Gulden oder $\frac{2}{3}$. Stücke; Und dergleichen Churfürstlich Sächsische $\frac{1}{3}$. Stücke, auch Churfürstlich Braunschweigische halbe Gulden, jedes Stück, der erstern bis auf 17. Groschen 6. Pfenninge, und der letztern bis auf 8. Groschen 10. Pfenninge, hinauf gewürdert. a) In solchem Werthe cours

a) Auch die nach dem Leipziger Fuße ausgeprägte Churfürst-

courirten diese Stücken bis in den Monat Junius 1765. Immittelst hatten die an ihr vorhin getriebenes Handwerk noch gewohnte Kipper und Wipper, heimlich, ihre Vortheile hieran versuchet, schwere Stücken ausgewogen, die leichtern aber in das Publikum wiederum gehen lassen. Das hohe Landes Directorium bemerkte den damit gespielten Betrug, und erachtete eine Aenderung für nöthig. Es wurden dahero in der auf den Monat Julius gedachten Jahres ausgegebenen Valvations Tabelle die Thaler, jeglicher auf 1. Thaler 11. Groschen und die halben Gulden, jeglicher auf 8. Groschen 6. Pfenninge herabgesetzet. Die Gulden allein blieben in vorigen äusserlichen Werthe, jeglichen für 17. Groschen 6. Pfenninge, fernerweit stehen. Das hinderte aber die Kipper und Wipper nicht, ihre Vortheile hieran fernerweit zu benutzen. Solches nöthigte das hohe Landes Directorium, endlich das Schicksal der einheimischen alten groben, und solchen gleich in der Gültigkeit stehenden, auswärtigen Münzsorten völlig zu entscheiden: In der auf den Monat Februar 1778. ausgegebenen Valvations Tabelle, ward noch zu guter Letzte ein Species Thaler, auf 1. Thaler, 10. Groschen, 4. Pfenninge, ein Gulden, auf 17. Groschen, 1. Pfennig und ein acht Groschenstücke, auf 8. Groschen, 4. Pfenninge, noch weiter herab gewürdert, zugleich aber mit der entscheidenden Erklärung: Daß diese Sorten, in solchem Werthe, noch bis zum Ende des Monats May gedachten Jahres, zwar noch im Handel und Wandel erlaubet, auch in den Churfürstlichen Cassen und Einnahmen, angenommen, aber von diesen fernerweit nicht ausgegeben, sondern an die Dreßdener Münzstädte, zur Umprägung in Conventions-

fürstlich Sächßische $\frac{1}{12}$. bis auf 2. Groschen, 1. Pfennig. Aber, das Publikum lies davon den einzelnen Pfennig bald fahren.

tionsmäßige Münzsorten, abgeliefert, vom 1. Junius an ausser allen Cours gesetzet, und gänzlich aus den Valvations Tabellen fernerhin gelassen werden sollten. b) Solches

b) Dieses Schicksal ward dem so genannten alten Gelde in einen, mit der, auf den Monat Februar 1778. zugleich ausgegebenen besondern, einen also überschriebenen Avertissement, verkündiget. Es möchten vielleicht viel Jahre verlauffen, ehe solches in der Fortsetzung des CODEX AVGVSTEVS, zu allgemeiner Kenntniß gelangen wird. Wir wollen also solches unverkürzt, beysetzen, zumal, da noch eines und das andere darinne vorkommt, welches wir in die Erzählung selbst nicht aufnehmen können.

Avertissement.

„Dem Publico wird hierdurch zur Nachachtung bekannt „gemacht, was maßen.

1mo.

„vom 1sten. Februar, ai. curr. die in denen monathlichen „Valvations Tabellen unter der Rubric: Besser als Con„ventions-mäßige Sorten, befindlichen, nach dem Leip„ziger Fuße ausgeprägten Churfürstlich Sächsischen, „Churfürstlich Brandenburgischen, Chur- und Fürstlich „Braunschweigischen Species Thaler, Gulden, und hal„be Gulden, ingleichen die alten Kayserlichen Species „Thaler, Gulden, und halbe Gulden, nach angestellter „Untersuchung, auf den in der Valvations Tabelle bestim„ten Werth herabzusetzen, der Nothdurft befunden „worden.

2do.

„Sämtlichen nur benannten Münzsorten wird in sol„chen devalvirten Werth, annoch bis zu Ende des Mo„nats Maii, ai. curr. so wohl im Handel der Cours ge„stattet, sie sollen auch in selbigem bis dahin bey denen „Churfürstlichen Cassen und Einnahmen angenommen, „jedoch nicht wieder ausgegeben, sondern an hiesige „Münzstätte, zur Umprägung in Conventionsmäßige „Münzsorten, abgeliefert werden.

3tio.

Solches ist auch geschehen, hierdurch aber das alte Geld im Churfürstenthume Sachsen ausser allen weitern öffentlichen Umlauffe kommen.

Immit-

3tio.

„Nach Ablauff sothaner Frist aber, mithin vom 1sten „Iunii ai. curr. an, werden selbige, wegen der befun„denen Ungleichheit und Unzuverläßigkeit dessen, was „von dergleichen Münzsorten dermalen noch coursiret, „gänzlich ausser Cours gesetzet, und aus den Valvations „Tabellen hinweggelassen.

„Hiernächst wird.

4to.

„den alten Königlich Französischen Thalern und Gulden, „oder so genannten Lovis blancs, immassen so viel die „Französischen halben Gulden betrift, solche ohnehin, „als eine in den monatlichen Valvations Tabellen nicht „enthaltene Münze, weder bey den Churfürstlichen Cas„sen und Einnahmen, noch bey gemeinen Zahlungen, „anzunehmen und auszugeben sind, der Cours zwar an„noch bis zum 1sten Mart. ai. curr. gestattet, dahinge„gen selbige von solcher Zeit an, wegen deren befunde„ner Unzuverläßigkeit nicht weiter coursiren, und aus „denen Valvations Tabellen hinweggelassen werden „sollen.

5to.

„Von besagter Zeit an, werden nurerwähnte Köni„glich Französische alte Thaler und Gulden, oder soge„nannte Lovis blancs, damit es dem Publico an Gele„genheit, der noch vorhandenen sich zu entschütten, „nicht ermangeln möge, so wohl bey hiesiger Churfürst„lichen Münze, als von denen zu deren Einwechselung „von der Churfürstlichen General Haupt Casse mit Auf„trag versehenen General-Accis Einnehmern, jedoch nur „al Marco angenommen, und bey besagten General-Accis „Einnehmern die rauhe Mark, in kleinern Posten unter „und bis zu 10. Mark, mit 11. Thlr. 22. gl. 6. pf. und „in grössern mit 11. Thl. 23. gl. 6. pf. bey der Churfürst-

Immittelst waren einige besondere Münz Begebenheiten aufgetreten, welchen wir billig auch eine Stelle in gegenwärtiger Geschichte noch einräumen.

Ihro Churfürstl. Durchl. fanden für nöthig, in Betrachtung der mancherley Beschwerlichkeiten, wie in dem so gleich anziehenden Edicte zur Ursache voraus gesetzet wird, welche bey den das Land ohnehin druckenden Calamitäten c) annoch aus dem gehemten Umlaufe der Baarschaft entstanden, das Absehen auf einige dessen, nach damaligen Zeit Umständen, thunliche Belebung zu richten, und wegen Einnahme und Ausgabe eines Papier Geldes, oder eigends hier so genannter Billets, bey Dero Cassen, durch ein, unterm 6. May 1772. öffentlich bekannt gemachtes Edict d) die Absicht dergestalt

„lichen Münze aber die feine Mark in kleinern Posten „unter und bis 10. Mark mit 13. Thlr. 2. gl. — und „in gröſſern mit 13. Thlr. 3. gl. — bezahlet.

6to.

„Zu Einwechselung der Lovis blancs haben die Ge„neral-Accis Einnahmen zu Dreßden, Meißen, Tor„gau, Leipzig, Borna, Mittweyda, Freyberg, Chem„nitz, Zwickau, Annaberg, Reichenbach, Tennstädt, „Langensalza, Weissenfelß, Wallhausen, Wittenberg, „Belzig, Barby, Plauen, Neustadt an der Orla, Mer„seburg, Naumburg, Zeitz, Budißin, Görlitz, Zittau, „Lübben, Luckau, und Sorau, Auftrag erhalten. Dreß„den, den 23. Iannuar, 1778.

c) Die im Jahre 1771. bereits ausgebrochene, mit einer kläglichen Hungersnoth begleitete Theuerung, welche in jeden besondern Staate Deutschlands ein eigen Fach der Begebenheiten ausfüllet.

d) Dieses und folgends weiter anziehende Edicte stehen nicht im Codex Augusteus. Sie traten nach und nach allererst an das Licht, als der III. Tomus bereits die Presse verlassen hatte.

stalt näher zu erklären, daß, wie die Ausdrücke darinne eigentlich geführet werden (§. 1.) zu solchem Ende Cassen Billets, für die Summe einer Million und fünfmalhunderttausent Thaler, auf die zu deren Sicherheit, ausgesetzte Einkünfte der Land Accise creiret worden, welche nach und nach in das Publikum, wie zur Circulation solches am diensamsten zu erachten, gebracht werden sollten. Es ward die Nachricht gegeben (§. 2.) daß diese Billets ohne Unterschied, auf das Datum der Ausstellung des Edicts ebenfalß, und zur Bequehmlichkeit des Gebrauchs, auf nachstehende verschiedene, eben so viel Classen zugleich, ausmachende Summen gestellet worden.

Classe	A.	500000.	Billets	à	1.	thl. thun	500000.	Thl. e)
=	B.	200000.	=	=	2.	= =	400000.	=
=	C.	60000.	=	=	5.	= =	300000.	=
=	D.	22500.	=	=	10.	= =	225000.	=
=	E.	1000.	=	=	50.	= =	50000.	=
=	F.	250.	=	=	100.	= =	25000.	=
		783750.	Billets.				1500000.	Thlr.

Diese Billets erhielten die Eigenschaft des umlauffenden baaren Geldes (§. 3.) dahero die Innehaber jederzeit für wahre Eigenthümer betrachtet, die Billets als gestohlene Sachen, niemals vindiciret, sondern gegen jeden Producenten gebührend honoriret werden, und wider die Entwender einzig und allein die Rechts Mittel offen ste-

e) Herr Professor Schlözer zu Göttingen hat ein Billet aus dieser Classe, im Abdrucke von einen nachgegrabenen Holzschnitte, in seinen beliebten, auf das Jahr 1777. heraus gegebenen Briefwechsel, historisch und politischen Inhalts, II. Theil, XI. Heft, S. 264. zur öffentlichen Kentniß der Ausländer vorgeleget.

hen sollten. Nach der Bestimmung dieser Billets zum Surrogate baaren Geldes, können solche, (§. 4.) weder Zinsen tragen, noch ausdrückliche Zahlungs Fristen gewähren. Es ward jedoch die bündige Versicherung gegeben, daß auf deren Amortisation, nach und nach, beständig Rücksicht genommen, und solche, den Umständen gemäß, ausgeführet werden sollte. Die Billets erhielten ihre Gültigkeit vom 1. October 1772. (§. 7.) und ferner (§. 8.) bey Landesherrlichen Cassen, zum Abtrage der Cavallerie Verpflegungs Gelder, Land- und general Accise, Zölle, Gleithe, Licenten, Fleischsteuer-Cammer Imposten, auf Administration stehender Amts- und reservirter Intraden, auch Donativ Gelder, wenn die auf einmal zu entrichtende Prästation, wenigstens 2. Thaler beträget, in welchem Falle die eine Halbscheid in baaren Gelde, die ander aber nothwendig in Cassen Billets, abgeführet werden muß, den einzigen Fall ausgenommen, wenn zur Zeit der Abgabe letztere nicht so fort erlanget werden können. Hingegen aber wurden solche auch (§. 9.) nach gleichen billigen Verhältniße, bey den Landesherrlichen Cassen, auf diejenigen Ausgaben welche nicht auf baar Geld bedungen, gesetzet, hiervon nur die Steuer- und Cammer Credit Cassen ausgeschlossen, hiernach (§. 10.) die Cassenvorsteher angewiesen, noch aber weiter (§. 11.) von dieser Verbündlichkeit die privat Personen unter sich losgezählet, woferne selbige, unter sich, darauf nicht vorhero ein Einverständniß getroffen hätten. In Erwägung, weil diese Billets an die Stelle baaren Geldes treten, kann, (§. 12.) wenn ein oder das andere verlohren oder vertilget, weder Ersatz noch Vergütung statt finden, es soll aber die Auswechselung beschädigter oder sonst abgenutzter Billets erfolgen, wenn nur drauf das Geld Qvantum noch sichtbar bleibet. Es ward (§. 13.) Nachricht von einer zu Dreßden errichteten Haupt Auswechselungs Casse gegeben, allwo die Billets gegen baar

Geld,

Geld, nur mit einen mäßigen, lediglich auf einige Verzinsung des in Bereitschaft darzuhaltenden Capitals, und Uebertragung der unumgänglich hierzu nöthigen Unkosten, abgezielten Rabatt an $3\frac{1}{8}$. pro Cent, oder 9. Pfenningen vom Thaler, zu aller Zeit, a vista, vergnüget, nicht minder denenjenigen, welche etwa grössere Billets in kleinere, oder diese in jene zu verwandeln verlangten, solche ebenfalß gegen eine geringe Gebühr von $1\frac{1}{4}$. pro Cent, oder 3. Pfenningen vom Thaler, umgesetzet werden könnten. Nach erfolgter Anzeige eines die Auswechselungs Casse angehenden Formalis (§. 14.) werden (§. 15.) Regeln der Behutsamkeit, zu Entdeckung der Verfälscher gegeben, und letztere (§. 16.) mit eben denjenigen Strafen bedrohet, welche in den Rechten wider die falschen Münzer geordnet sind. Endlich ward (§. 17.) auf die Entdeckung eines Verfälschers eine Prämie von 500. Thalern gesetzet. Unterm 30. December 1778. ist noch eine Erläuterung dieser Einrichtung bekannt gemachet, aber nichts in der Hauptsache dadurch verändert worden, dahero wir auch einen Begriff davon zu geben für unnöthig erachten.

Noch im Jahre 1772. folgte die andere Münzbegebenheit. Die kleinste Schied- die Pfennig Münze war zu allen Zeiten, mit Silber beschickt, ausgebracht, jedoch auch die Proportion gegen grössere Münzen sorgfältig beobachtet worden. Da nun solche Sorten sich bald zerstreuen, war eben kein Ueberfluß, jedoch auch kein Mangel daran, im Lande zu spüren. Solches suchte eine besondere Art Wucherer zu benutzen. Ihr zum Theil in die Reichs Lande sich erstreckender Handel gab selbigen Gelegenheit zu Erlangung, der in dem allerniedrigsten, unter allen übrigen jemals im Umlauffe gestandenen kleinsten Silbermünzen ausgebrachten Korne vor-

handenen Bayreuther und mehr anderer leichter Pfenninge. Bis zu Einführung des Conventions Fußes sind ungeheuere Summen davon in Sachsen umgelaufen. Darüber können wir sicher von den hier und dar bey den Kirchen Aerariis binnen nicht allzulangen Zwischen Zeiten, sich gesamleten grossen Schobern urtheilen, welche wir hier und dar gesehen haben. Denn in den Klingelsäcken kamen solche am Ende wieder zusammen. Die Geld Juden wechselten damals oft ihre Kleider, und benutzten die Mäckeley von mehr als einer Seite. Sie hatten also nicht so bald die Samlungsplätze entdecket schickten sie Emissarien aus, welche die leichten Pfenninge um die Helfte des äusserlichen Werths wieder einwechselten, worauf jene solche bald in vollen Werth wiederum vertrieben. Weil nun jedermann den Unwerth dieser Pfennig Münze kannte, und in dem übrigen Gewichte der Münz Unordnung damit ziemlich fühlbar, besonders gedrücket ward, belegte solche der gemeine Mann, aus Verdruß, mit dem Spottnahmen der Wanzen. Mit diesen leichten übte nun der Wucher in Sachsen ungleich seine Gewalt an den einheimischen guten und schweren Pfenningen aus, und machte solche unsichtbar, fast unmittelbar darauf als sie aus dem Stempel gekommen waren. Nun fiel zwar wohl das mit Einführung des Conventions Fußes auf alle ausländische Schiedmünze, ohne Unterschied, gelegte Verbot, auch auf die verwerflichen Pfenninge. Sie krochen aber durch so kleine, und der Policey unbekannte Ritze in das Land, daß die Wachsamkeit niemals auf die Spur gelangen konnte. Hierdurch wurden die alten zum Vorscheine wiederum gekommen und die neuen, dem Conventions Fuße angepaßt geprägte nunmehro zugleich verschlungen. Das hohe Landes Directorium ward also genöthiget, mit andern, als den fruchtlosen Verruffs und Poenal Mitteln in den Weg zu treten, um in Zeiten ein Münz Uebel zu unterdrücken

drücken, welches, wie in vorigen Zeiten, mit der niedrigsten Schiedmünze auch vorjetzo die Kräfte von neuen zu erst anspannen wollte. Man machte mit Ausbringung der Pfennig Münze von gemischten Silber Stillestand, nach einiger Jahre Verlauff aber kam ein Surrogat, ganz von Kupfer zum Vorscheine, die erste einheimische Kupfermünze, welche man jemals in Sachsen gesehen hat. Hiervon entsprach der Ausgang vollkommen der Absicht. Man spürte nicht so bald den ersten Nutzen so fielen auch die bösen Pfenninge, endlich so tief in Verachtung, daß solche auch Bettler nicht einmal gerne nehmen wollten. Vorjetzo ist kein einziger mehr im Umlauffe zu sehen. Der Credit hat sie verlassen. Dem Eintritt der Kupferpfenninge ging ein besonderes Edict vom 8. August 1772. voraus. Hierdurch ward die Absicht verkündiget. Sie sollten zwar in allen Landes Herrschaftlichen Cassen eben so wohl, als im gemeinen Handel und Wandel, nur einzig und allein zu Ausscheid- und Zahlungen unter einen Dreyer, eingenommen und ausgegeben, über zwey Stück auf einmal aber niemand bey Vermeydung einer Bestrafung mit dem zehnfachen Ersatze, weiter willig aufgedrungen, noch weniger, bey Vermeydung der Confiscation, in Paqvete gestossen werden, zugleich ward auch das im Münzedicte vom 14. Merz 1763. auf die auswärtige Schiedmünze von Silber oder Kupfer bereits gelegte Verbot, erinnert und eingeschärffet.

Die dritte Begebenheit hat Beziehung, auf eine gewisse Art Goldmünzen, welche unter voriger Regierung schon bekannt, und während der im Kriege aufs Höchste gestiegenen Münzzerrüttung zum Betruge des Landes, auch gemißbrauchet worden war. Von dem König Friedrich August dem andern, als Münzherrn, erhielten solche den Nahmen der August d'or, und sie

kamen zu erst aus der Münzstädte zu Leipzig, im Jahre 1753. wiewohl, so viel uns bewust, ohne besondere Vorausverkündigung, indem hiervon in die grosse Samlung der Landes Gesetze ein mehreres nicht, als die spécial Verfügung an die Commissarios der general Accise vom 24. December gedachten Jahres f) des wörtlichen Inhalts eingeflossen ist, „daß die zu Leipzig geprägten gol„denen Münzen, oder August d'or, eben so wohl, als „die in eben dieser Münzstädte ausgemünzten Silber „Geldsorten, in den Accis Cassen angenommen werden „sollten ꝛc.“

Im Jahre 1772. ward eine neue Ausprägung verfüget, wovon wir mit den eigenen Worten des hierzu ins Land erlassenen Edicts vom 13. August dieses Jahres, worinne dasjenige, was in dem unterm 14. May 1763. ausgegangenen grossen Münzedicte, §. 12. wegen des, im Fall einer künftigen Goldausmünzung, zu beobachtenden aufrechten Reichs Ducaten Fußes, gesaget, anjetzo vorausgesetzet wird, annoch reden wollen. „Nach„dem nun aber, stehet im nur angezogenen Edicte, bey „dem Lauffe, welchen die Handlung in Ansehung des „Goldes, seit Publication letztgedachten Edicts, von „selbst genommen hat, Lovis d'or, und die dem innern „Gehalt und Werth derselben völlig gleich kommende „goldene Münzen der Handlung unentbehrlich geworden „sind; So haben wir (Seremissimus Elector) in der „Absicht, denen commercirenden die Erlangung dieses „Bedürfnisses zu erleichtern, bey unserer Münzstadt alls„hier (zu Dreßden) die Veranstaltung treffen lassen, „daß daselbst Auguste d'or, nach dem Fuße der Lovis„d'or,

f) In CODICE AVGVSTEO, Tom. III. Sect. II. pag. 1023.

„d'or, zu 21. Karat, 8. Grän fein, deren 35. Stück „auf die rauhe Cölnische Mark gehen, ausgepräget „werden sollen. Wie wir nun, (wird hinzugesetzet) so „viel den Werth, in welchen die Auguftes d'or, auszuge„ben, und anzunehmen, belanget, solche bey unsern „Cassen für 5. Thaler, einnehmen und ausgeben zulassen, „gemeynet sind, im übrigen es bey demjenigen lediglich „verbleibet, was in §. 14. oberwähnten Münzedicts, „so wohl wegen des ordentlichen Preises aller und jeder „goldenen, das Gewicht habenden Münzsorten, welchen „sie, in Ermangelung einer andern zwischen den Par„theyen getroffenen Verabredung haben sollen, als auch „in Ansehung des höchsten Preises, auf welche bey der„gleichen Verabredung in innländischen Negotiis hinauf „zu gehen, nachgelassen ist, verordnet worden; Also „soll der, in den Valvations Tabellen für die Lovis d'or „bestimte ordentliche Preis, à 4. Thaler 20. Groschen, „und respective zugelassene höchste Preis à 5. Thaler, „nicht minder auch bey denen Auguftes d'or, statt haben, „und solche niemand wider Willen, im höchsten Preise „aufgenöthiget sonst aber hierunter dem, was in ofter„meldten §. 14. des Münzedicts der in unsern Landen „Cours habenden goldenenen Münzsorten halber fest ge„setzet worden, allenthalben genau nachgegangen werden.

Diese erzählten sind die wichtigsten, unter den einheimischen neuesten einzelnen Münzbegebenheiten. Wir setzen, eine auswärtige bey, welche darum merkwürdig ist, weil solche einen Einfluß in die zum Conventions Fuße angenommene Grundsätze hatte, indem diese hierdurch unerwartet, mit einem Stosse bedrohet wurden. Wir können und wollen aber hiervon nichts mehr und weniger angeben, als unverkürzt diejenige Nachricht anhero über-

tragen, welche hiervon in die auf die Monate, April, May, und Junius, 1777. vorhandenen Münz Valvations Tabellen, wiederholt eingerücket worden ist: „Nachdem seit kurzen, unter des Herzogs von Sachsen „Gotha Durchl. Brustbild, Nahmen, und Wappen, „ausgeprägte Thaler und Gulden, worauf beyden Thalern, um das Wappen, die Umschrift: XV. eine feine „Mark, 1774. bey den Gulden aber, XXX. eine feine „Mark, 1774. befindlich, und welche von der Grösse „und Schwere eines conventionsmäßigen resp. Species „Thalers und Gulden sind, im Gehalt aber von dem „Conventions Fuß, nach welchen X. Species Thaler, „und XX. Gülden eine feine Mark enthalten müssen, „abweichen, zum Vorscheine gekommen; Als wird das „Publicum für sothane nicht conventionsmäßige Münzsorten hiermit gewarnet, und sind selbige, vermöge „des 22sten Spho des Münzedicts vom 14. May, 1763. „in hiesigen Landen bey Strafe der Confiscation, weder „auszugeben noch anzunehmen.“

Mit dem Schlusse des Jahres 1779. schlüssen wir auch gegenwärtige Geschichte, fügen aber noch die neueste Münz Valvations Tabelle hinzu, woraus zu ersehen ist, welche Münzsorten, nach den darinne nicht angezeigten, einheimischen, Conventionsmäßig ausgeprägten, im Churfürstenthume Sachsen, mit dem Anfange des Jahres 1780. im tolerirten Umlaufe gestanden haben.

VAL-

VALVATIONS-TABELLE

derer

Cours habenden Silber- und goldenen Müntz-Sorten, wornach sich in bevorstehendem Monat December 1779. jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14. May, 1763. zu richten hat, nämlich:

A.

derer Silber-Müntz-Sorten.

I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Chur-Fürstl. Sächßl. Conventions-mäßig ausgeprägt werdenden.	thlr.	gl.	pf.
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Fürstl. Saltzburgische, Fürstl. Würtzburgische, Marggräfl. Anspachische, Herzogl. Würtenbergische, Fürstl. Hohenlohische, Stadt Regenspurg-Augspurg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler,	1	8	=
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg-Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige Gulden,	=	16	=
Kayserl. und Kayf. K. Conventions-mäßige Viertel Species-Thaler oder halbe Gulden,	=	8	=

Marg-

	thlr.	gl.	pf.
Marggräfl. Anspachische 30. Kreutzer-Stücke de Anno 1763.	=	8	=
Kayserl. und Kayserl. Königl. Churfürstl. Bayerische, Fürstl. Saltzburgische, Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regenspurg-Augspurg- und Nürnbergische Conventions-mäßige XX. Kreutzer, oder Kopf-Stücke,	=	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königl. XVII. Kreutzer,	=	4	6
Herzogl. Sächßl. Weimar- und Eisenachische nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Species-Thaler,	1	8	=
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücken,	=	16	=
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücken,	=	8	=
Gräfl. Stollbergische nach dem Conventions-Fuß ausgemüntzte Species-Thaler,	1	8	=
Gräfl. Stollbergische nach dem Conventions-Fuß ausgemüntzte $\frac{2}{3}$tel Stücken	=	16	=
Dergleichen $\frac{1}{3}$tel Stücken,	=	8	=
Fürstl. Schwartzburg-Sondershausische nach dem Conventions-Fuß ausgemüntzte Species-Thaler de anno 1764.	1	8	=
Dergleichen $\frac{2}{3}$tel Stücken de anno 1764.	=	16	=
Herzogl. Sächßl. Coburg-Saalfeld. Species-Thaler de ao. 1764. und 1765.	1	8	=
Dergleichen Gulden de anno 1765.	=	16	=
Herzogl. Sachsen-Gothaische Conventions-Thaler de anno 1764.	1	8	=
Dergleichen Gulden,	=	16	=
Bischöfl. Bamberg- und Würtzburgische Conventions-Thaler de ao. 1764.	1	8	=
Dergleichen Gulden,	=	16	=
Dergleichen halbe Gulden	=	8	=
Ferner denen Conventionsmäßigen gleich:			
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr			

1750.

	thlr.	gl.	pf.
1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächßl. $\frac{1}{7}$tel auch Churfürstl. Braunschweig. $\frac{1}{4}$tel Gulden,	=	4	=
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächßl. $\frac{1}{12}$tel,	=	2	=
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Churfürstl. Sächßl. $\frac{1}{24}$tel,	=	1	=
II. Besser, als Conventions-mäßige Sorten.			
Königl. Französische Laub-Thaler, deren 8. Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück wenigstens 2. Loth wiegen,	1	12	=
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Cöllnische Mark, und jedes Stück 1. Loth wiegen,	=	18	=
III. Geringer als Conventions-mäßig.			
Churfürstl. Sächßl. seit 1750. in Dreßden ausgemüntzte $\frac{1}{3}$tel.			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemüntzte $\frac{1}{6}$tel.			
Dergleichen seit 1750. in Dreßden ausgemüntzte $\frac{1}{12}$tel.			
Auf diese Drey Sorten, welche à 13. Thlr. 9. gl. die Mark ausgepräget worden, sollen auf Hundert Thaler, 7. gl. 6. pf. zugeleget werden.			

B.

Derer goldenen Müntz-Sorten.

Bey welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht, zum Grunde gesetzet wird, dergestalt, daß 67. Ducaten praecise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66. hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$. Assen Troyschen Gewichts, und 60. Graens Wiener Måndel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllnische Mark.		thlr.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
67	Reichs-Constitutions- und Conventionsmäßige Kayserl. Kayserl. Königl. und andere zuverläßig 23. Kr. 8. Gr. feinhaltende Ducaten,	2	18	8	bis	2	20	3
67	Cremnitzer Ducaten, Florentinische Gigliati und Venetianische Zechinen,	2	19	=	=	2	20	6
67	Holländische Ducat.	2	18	=	-	2	20	=
$21\frac{7}{8}$	Souverains,	8	4	=	=	8	9	=
$42\frac{1}{16}$	Halbe Souverains,	4	2	=	=	4	4	6
35	Alte Französische Louis d'or,	4	20	=	=	5	=	=

Stück

Stück auf die rauhe Cölnische Mark.		thlr.	gl.	pf.		rhl.	gl.	pf.
17¼	Alte Französische doppelte Louis d'or,	9	16	=	bis	10	=	=
70½	Alte Französische halbe Louis d'or,	2	10	=	=	2	12	=
34½	Spanische Einfache Pistolen, =	4	20	8	=	5	=	=
17⅓	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien, =	9	17	4	=	10	=	=
8⅛	Spanische Quadrupel	19	10	8	=	20	=	=
69½	Spanische halbe Pistolen, =	2	10	4	=	2	12	=
35	Königl. Preußische Banco-Reglementsmäßige Fréderics d'or, =	4	20	=	=	5	=	=
35	Braunschweigische Pistolen oder 5. Thlr.	4	20	=	=	5	=	=
17¼	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10. Thlr. Stücke,	9	16	=	=	10	=	=
70½	Braunschweigische halbe Pistolen oder 2½. Thlr. Stück,	2	10	=	=	2	12	=
24	Churfürstl. Cöllnische, Bayerische und Pfältzische, Marggräfl. Anspachische, Herzogl. Würtenbergische, Landgräfl. Hessen-Darmstädtische							

Stück

Stück auf die rauhe Cölnische Marck.		thlr.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
	und Fuldaische, mit Ausschliessung aller übrigen und nahmentlich der Baden-Durlachischen, Hohenzollerischen, Waldeckischen und Montfortischen Carl d'or,	6		=	bis	6	6	=
48	Detto halbe Carl d'or,	3	1	6	=	3	3	=
96	Detto ¼ Carl d'or,	1	12	9	=	1	13	6
36	Churfürstl. Bayerische Maxd'or, =	4	2	=	=	4	4	=
72	Detto halbe Maxd'or,	2	1	=	=	2	2	=

Avertissement.

Nachdem vermöge eines sub dato Berlin den 5. Octobr. 1779. öffentlich bekannt gemachten Avertissements, sich falsche von ächten Stücken abgegossene Frederics d'Or mit der Jahrzahl 1752. und den Buchstaben A finden, welche viel grösser und dicker als die ächten, und gleichwohl um 18. As zu leicht sind, aus puren vergoldeten Meßing oder sogenannten Tomback bestehen, davon sich die Kupfer-Farbe, sobald die Vergoldung abgegriffen ist, zeiget, auch das Gepräge, die Buchstaben und Ziffern, ingleichen die Ründlung äusserst grob und alles von so schlechten Ansehen ist, daß mit geringer Aufmerksamkeit das Falsche von dergleichen Stücken entdecket werden kann; Als wird das Publicum für obbeschriebene Fréderics d'Or hierdurch verwarnet.

Dreßden, den 30. Novembr. 1779.

Regi-

Register.

A.

Achtzehen Guldenfuß, wird der Leipziger Münzfuß genennet. S. 675.
Acht Groschen Stücke, vom Jahre 1750. an geprägte, 942.
Albertus, s. Kreuzthaler.
Alchymie, von Churfürst Augusten begünstiget. 380.
Altenburg, Münzrecht dieser Stadt. 18.
Altenzelle, Klosters Stiftung. 11. Anlaß zum Freybergischen Bergbaue. 13. Bergregal des Klosters. 118.
Altes Geld, wird in Sachsen außer Cours gesetzet. 943.
Altschock, Ursprung der Geldberechnung, 81
Ambachts Lehn, zu- wird vor Alters das Münzmeisteramt ausgethan. 90.
Annaberg, Bergwercks Erfindung, 188. Erbauung der Stadt, 189. Vorrichtung einer Münzstädte, 190. bekomt ein Verbietungsrecht, 192. mit der Stadt Nahmen bezeichnete Münzgepräge, 301. Münzmeister daselbst, Matthäus Roth, 317. Leopold Holtzschuch, 318. Michael Roth, 480. Münzstätte wird von Churfürst Augusten eingezogen. 338.
Augsburger Probationstag, zu Regulirung des Conventionsfußes, 864. Inhalt des Receesses, 878. Ist von Kayser Franz bestätiget worden, 884.
August d'or, Ausprägung der ersten in Sachsen, 951. der neuesten, 952.
August d'or, von Münzjuden nachgeprägt, 842. Werth der mittlern 912. und schlechten Sorte, 913.
Ausmünzung, Churfächsische, vom Jahre 1701. bis 1734. 775.

B.

Barby, Heckenmünze daselbst wird zerstöret, 647.

Batzen, Münze, Wort Ableitung, 410.
Beichlings Thaler, S. 750.
Belgern, alte Münzstätte daselbst, 18.
Blechmünzen, s. Pfenninge.
Bergwerke, Meisnischer, erster Beweis Marggräflichen Eigenthums. 12. Communion im Hause Sachsen, 89. 103. 127. 134. 136. 185. wird zu Schneeberg, 257. endlich im Ganzen aufgehoben, 303. 307.
Bergwerke, Silberlieferung, zu den Zeiten Friedrich August des ersten, 774.
Bergwerks Regal, der Bischöffe zu Meißen, 49.
Bergzehende, 119.
Bete, älteste Landesabgabe. 67.
Beuther, David, Churfürst Augusts Goldmacher, 389.
Beywehr, Münzsorte, nach der Oberwehr. 142.
Bisanter, Goldmünzen Umlauf in Meißen, 55.
Böhmischer Goldgülden, Lauff unter den Ungarischen, 117.
Brandsilber, Unterschied vom feinen. Vorbericht zum II. Theile, V. Silberbrennen, 38.
Buchholtz, Münzstätte daselbst, 191 255.
Budißin, Münzstätte daselbst, 593. wird durch eine Gedächtniß Münze verewiget. 597.
Burgau, Thüringisches Amt, wird gegen Freyberg vertauschet, 184.

C.

Camenzer Interims Münze, 484.
Cassen Billets, s. Papiergeld.
Catastra, Steuer- deren Ursprung, 73.
Catharinen Groschen, Vorbericht zum II. Theile, VII.
Christians des II. Churfürst, gemeinschaftliche Münzgepräge mit seinen Brüdern, 416.
Cöllnisches Markgewichte, ältester Beweis des Gebrauchs zum Münzgewichte, 28. wird zum Reichs Münzgewichte angenommen, 245. 331. 350 auch beym Conventionsfuße, 829. 873. nach dem Augsburger Reichspfennige, 875.
Conrads, Marggrafen zu Meißen, ungewisse Münzgepräge, 10.
Conventionsfuß, zwischen Oesterreich und Bayern verglichen

chen. 826. Schrot und Korn, 829. Wird von Bayern dem Hause Oesterreich aufgekündiget, 831. von letztern, mit den drey correspondirenden Creysen, auf ausgedehntere Regeln gesetzet, 878. Controvers mit Bayern, 866. Kayserliche Confirmation, und Beytritt des Chur-Rheinischen Creyses, 884. Reichsstände, welche solchen bis in das Jahr 1771. beygetreten waren. 887. Hindert nicht die Ausfuhre des Silbergeldes aus dem Reiche, 889.

Conventionsfuß, wird von Churſachsen angenommen, 893. dem Lande verkündiget, 894. weiter ausgeführet, 900. Ausbringung der Silber- Ibid - Gold- 903 und Schiedmünzen, 905. Vergleichung der Kriegsmünzen nach dem Conventionsfuße, der silbernen, 852. 908. der goldenen, 913.

Correspondirender Creyse, in Münzsachen, Franken, Bayern, und Schwaben, Vereinigung, 366.

Creyß general Münzwaradeine, werden überhaupt bestellet, 354. Obersächsische, George Stümpfelt, Christoph Biner, 385. Tobias Rentzsch, 468. Christoph Fischer, 631. Stelle bleibt einige Zeit unbesetzt, 673. Johann George Schomburg, 739. Friedrich Wilhelm d Feral, 834.

Creyß Münze, des Obersächsischen Creyses, 541. Bemerkung auf den Gepräegen, 590. Diese Bezeichnung höret auf. 611.

Creyß Münzstädte, in deutschen Reiche zu halten angeordnet, 355. bestätiget, 363 für den Obersächsischen Creyß besonders bestimmet, 367.

D.

Denarii, s. Pfenninge.

Dickthaler, Werth und Benennung. Vorb. zum II. Theile, XV.

Doppelgroschen, Einführung in Churſachsen, 673. Schrot und Korn, nach dem Leipziger Fuße, 687. 806. Schrot, nach dem Conventionsfuße, 900. Vom Jahre 1750. an geprägte, 942.

Dreyer, Sächsischer- Schrot und Korn, Herzog Georgens,

287. Churfürst Morizens, 308. Churfürst Augusts 344. Churfürst Christians des andern, 455. Kupfer-Dreyer zur Kipper Zeit, 485. Korn der nach dem Zinnaischen Fuße geprägten, 611. Nach dem Torgauischen Fuße, 688. 808. Nach dem Conventions Fuße, 904.

Ducaten, Schrot und Korn, nach dem Reichsfuße, 352. Nach dem Conventions Fuße, 903.

E.

Ehrenfriedersdorf, alte Gold- und Silber Bergwerke daselbst, 121.

Ein drittel- und sechstel Thalerstücken, Anfang in Sachsen, 607.

Engelländischer Geldrechnung Gleichheit mit der alten deutschen. 26.

Engelgroschen, s. Schreckenberger.

Engelthaler, zur Kipper Zeit, 500.

Ephraimiten, unächte Acht Groschenstücke in Sachsen, 844. betrügerische Veränderung des Kornes, 845. Schrot und Korn, 850. Valvation auf den Conventions Werth, 852. Verruff, 940.

Erffurt, Druck der Münzunordnung daselbst zur Kipper Zeit, 524. Controvers über die Münzgerechtsame der Stadt, 540.

Erffurter Mark, wird in Sachsen zum Münzgewichte angenommen, 147. von Churfürst Morizen festgesetzet, 306. Von Churfürst Augusten beybehalten, 343. Gewichtsbeschreibung zu Augsburg in Vorschlag gebracht, 873. Versuch einer Prüfung gegen das Cölnische, Vorb. zum II. Theile, XVIII.

Eßlinger Münzordnung Kayser Carls des fünften 245. kommt nicht zur Ausführung, 248 darüber gepflogene Reichstags Verhandlungen, 319. 327.

F.

Fahrbüchsen, bey den Creyß Münzstädten, 354.

Feinen Silbers, Unterschied vom Brand Silber, Vorb. zum II. Theile, V.

Ferto, s. Virdung.
Florenen, sind Goldgülden, 113.
Freyberg, Ursprung der Bergwerke, 13. erster Beweis einer Münzstätte daselbst, 15. Verfall der Bergwerke im funfzehenden Jahrhunderte, 182. Münzgepräge mit dieses Orts Bezeichnung, 301. älteste Münzmeister daselbst, 94. 96. 106. Andreas Alnpeck, der letzte, 316. Münzstädte wird eingezogen, 338.

G.

Geistlichkeit, eifert wider das Kipper Unwesen, 487. ist nicht ganz frey vom Vorwurfe eigener Kipperey, 489.
Geldpfund, s. Pfund.
Geldschocke, s. Schocke.
Gespinste des Goldes und Silbers, wird zum Verbote ausgesetzet, 591. 881. ausgeschweifter Gebrauch, 763.
Goldbergwerke, älteste bekannte Meisnische, 122.
Goldgülden, böhmische, 113. Meisnische, 147. s. w. Rheinische.
Goldmünzen, älteste Meisnische zweifelhaft, 54. Vermuthung erster Ausprägung, 122. der alten Churfürsten zu Sachsen hierzu erhaltenes Privilegium, 132. Beweis alter Meisnischer Goldmünzen, 147.
Goldes gegen das Silber Vergleichung, im dreyzehenden Jahrhunderte, 56. Unsicherheit dessen Bestimmung, 85. 328. Ungewisses Verhältniß im vierzehenden Jahrhunderte, 110. nähere Bestimmung im funfzehenden, 141. Verhältniß nach der Eßlinger Münzordnung, 245. Nach Kayser Carls des fünften Augsburger, 329. Nach Kayser Ferdinands des ersten Reichsmünzordnung, 348. Nach dem Zinnaischen. 607. und Leipziger Fusse, 676. Nach dem Conventions- oder Zwanzig Guldenfuße, 828. 878. Nach dem Vier und Zwanzig Guldenfuße, 833. 878. Wird als eine Waare zu behandeln, nachgelassen, 903.
Gothaische Convent. Thaler, werden verruffen 954.
Graumannischer Münzfuß, 823.
Grimma, alte Münzstädte daselbst, 18.
Grimmaischer Machtspruch, in der Münzsache, 257. dessen Erläuterung, 259.

Gröschlein, Bedeutung einer Schiedmünze, 406.

Groschen, zweifelhafte Meisnische im dreyzehenden Jahrhunderte, 35. böhmische werden zuerst geprägt, 60. Ursprung des Worts, 61. Abweichung vom Schrot und Korne, 63. Uebergang des böhmischen Musters nach Meißen, 64. Ungewißheit einheimischer Nachgepräge, 75. Erste bekannte Erscheinung der Groschen in Meißen, 77. sind, als böhmische Gepräge, noch zu vermuthen, 78. Wahrscheinliche Entstehungs Art der ersten Meisnischen, 80. Wenn ihr Daseyn weiter nicht zu bezweifeln, 82. Nachahmung böhmischen Musters, 86. Nahmentlicher erster Beweis Freybergischer Groschen, 95. Dunkele Nachrichten vom ältesten Groschen-Korne, 99. Gemeinschaftliche Friedrichs des streitbaren, Balthasars, und Wilhelms, Vorb. zum II. Theile, IX. Friedrichs des streitbaren und friedfertigen, auch Wilhelms des reichen, 129. Friedrichs des gütigen, und Wilhelms des tapfern, 141. Allgemeine Nachrichten von Groschen, 143. Erste Sächsische, mit aufgeprägter Jahrzahl, 151. Tiefer Fall, mit dem Korne, 153. Schwerdgroschen, 159. Horngroschen, 163. Spitzgroschen, 166. Margarethengroschen, 170. Annaberger = Engelgroschen, oder Schreckenberger, 193. Halbe Schwerd = oder Fürstengroschen, 212. Ganze Groschen, 217. Zinß = und Schneeberger Muthgroschen, 222. dergleichen halbe, 223.

Groschen, Herzog Georgens, 255. 262. 287. Churfürst Moritzens, 380. Churfürst Augusts, 343. Churfürst Christians des andern, 440. 444. Churfürst Johann Georgens des ersten, Interimsgroschen, 476. 513. deren Herabwürderung, 517. Creyßgroschen, 541. Dergleichen Churfürst Johann Georgens, des andern, 590. 611. Nach dem Torgauer Fuß geprägte, 673. Nach den Umständen einiger Creyß Lande regulirte, 806. Fall mit dem Groschen Korne, von K. Friedr. Aug. dem andern, 837. 838. 839. 941. Prägung, als eine Kriegs Interimsmünze, 858. Conventionsgroschen, 900.

Groschen, unächte Nachschläge im Kriege, 855. Dergleichen Doppelgroschen, 856. Beyschläge von privat Personen, 857.

Gülden, des Meisnischen, Ursprung 196. Herabsetzung des Zählwerths zur Kipper Zeit, 477. Restitution, 521.
Güldengroschen, Silbermünze, Surrogat des Rheinischen Gülden in Golde, 199. Werden Thaler genennet, 200. Nahmens Ursprung des letztern, 204. Aeltester Werth für ein und Zwanzig Groschen, 217.
Guldengepräge Anfang in Sachsen, 607. Prägung überhaupt im deutschen Reiche verboten, 629. ausserordentliche Prägart in Sachsen, 623.

H.

Halßgerichtsordnung, Kayser Carls des fünften, wider ungerechte Münzstände und Münzmeister gerichtet, 321. also von neuen erinnert, 584. und bestätiget, 586.
Handel mit Silber, war in alten Zeiten frey, 6. wird aufgehoben, 97. auf einige Zeit zu Schneberg wieder eingeführet, 178.
Haußgenossen, die vor Alters dem Münzmeister Amte vorgestandene Personen, 91. betrügen, als Münzpachter, mit dem Münzkorne, 93. Einheimische zu Leipzig, 19. Freyberg, und Gotha, 94.
Hecken Münzstädte, Unterscheidung von den erlaubten, 363.
Heinrichs, Herzogs zu Sachsen Revers an die Landstände, wegen der Münzveränderung. 271.
Heller, Nahmens Ursprung, 402. Gepräge, Marggraf Friedrichs des strengen, Balthasars, und Wilhelms, 102. Churf. Friedrichs des gütigen, und Herzog Wilhelms, 142. 153. Churfürst Ernsts, und Herzog Albrechts, 159. 168. Churfürst Moritzens, 309. Churfürst Augusts, 344. Vorschrift zu Ausbringung Heller in Kupfer, nach dem Conventionsfuße, 880.
Hennenbergische Interimsmünze, 473.

I.

Innung, soll unter Münzmeistern und Gesellen, errichtet werden, 381. wird in Vorschlag wiederholt gebracht, 434.
Interimsmünze, Churfürst Johann Georgens, des ersten

470. Prägstücke, 472. Schrot und Korn, 476. darzu angelegte Münzstädte, 480. deren Verpachtung, 481. Hieraus zum Vorscheine gekommene unwürdige Gepräge, 482. Mangel an Schiedmünze, 485. Anlaß zu Steigerung des guten Thalergeprägs, 492. schlechte gegen noch schlechtere Interimsmünze erhöhet, 500. Von der Interimsmünze gehabte fehlerhafte Begriffe, 504. Deren Landesherrliche Abwürderung, 506. Eigenmächtige des Publikums, 517. Unwerth und Folgen der Interimsmünze, 519, — 522. Aufhebung, und Rückkehr zum Reichsfuße, 521. Ausgeliehener Wiedererstattung auf den Zählthaler unbedingt gesetzet, 530. Folgen, 533. Aufhebung und Rückkehr zum innern Werthe, 537.

Judenköpfe, eine Groschenmünze, 144.

K.

Kayserlicher Thaler, Verkürzung am Korne, 798.

Kipper und Wipper, Wortbedeutung, 486.

Kipper Zeit, Ausbruch, unter Churf. Joh. Georg, dem ersten, 469. Fortgang, 470. vertheuert den Silber und Kupfer Einkauf, 481, — 483. fachet Tummulte des Pöbels an, 487. erreget den Eifer der Geistlichen 488. eine hochangestiegene Theuerung, 491. Beyspiele, 495. Versuchmittel zur Steuerung, der Obersächsischen Creyßstände, 496. des Churfürsten, 497. 506. Mit den Landständen darüber angestellte Beredung, 508. Deren Beyrath, 511. weitere Landstags Deliberationes, 514. Abstellung im deutschen Reiche, 576.

Kolditz, der Herren von = Bergregal, 118.

Kreuzer Münze, Ursprung, 404. Fuß, zu Vergleichung des Reichsmünzsorten, 407. Unterschied der leichten und schweren Kreuzer, 414.

Kreuzthaler, Prägung, beschlüsset der Niedersächsische Creyß. 746. Nachprägung in Ober Sachsen, 748

Kriegsmünzen, schlechter, eingeschmeltztes Quantum zu Freyberg. 914.

Kunkel, Churfürst Johann Georgen, des andern, Laborante, 388.

Kupfers, Werth der Ausbringung zur Kipper Zeit, 484. nach dem Conventionsfuße, 880.
Kupfermünze, wird in Chur Sachsen geprägt, 951.

L.

Landtags Verhandlungen und Bedenken, in Münzsachen, 211. 254. 265. 267. 337. 342. 361. 379. 421. 428. 440. 510. 514. 528. 536. 594. 598. 617. 626. 661. 720. 733.
Lausitzer, Ober = Interimsmünze, 472. Kreuzermünze 593. Aufhebung und Uebergang zum Landkorne, 597.
Leipzig, altes Münzrecht dieser Stadt, 19. Schiedmünzen Surrogat zur Kipper Zeit, 485. Zipfels Münzstätte daselbst, 622. Münzstädte in neuern Zeiten, 729. 838. Münzmeister Hecht, 729. Mißbrauch der Leipziger Münzstädte im Kriege, 843.
Leipziger Münzfuß, beschlossen, 670. zu Torgau erweitert, 672. der achtzehen Guldenfuß genennet, 675. Ausbringungsart des Hauses Braunschweig, 680. Brandenburg, 683. Sachsen, 684. Schrot und Korn der kleinen Sorten, 686. Erste Folgen des Leipziger Fußes in Deutschland, 690. Schwürigkeiten in Sachsen, 714. Letzter Schritt zur Realisirung, 725. Wird zum Reichsfuße vorgeschlagen, 792. angenommen, 801. vom Kayser genehmiget, 802. auf die Schiedmünzen reguliret, 805. gebrochen, 809. Gründe der Bestreitung, 812.
Leysers, Augustin von = Betrachtungen über das regale falsae monetae, 587.
Lößnitz, alte Münzstädte daselbst, 22.
Löthig Silber, richtiger Begriff. 37.

M.

Marke, Silber = Umlauf, als Geld, 28.
Markgewichte, Abweichung verschiedener unter sich, 31. des Cöllnischen vom Wiener, 876.
Margaretheng roschen, Ursache der Prägung, 173.

Marienberg, Ursprung der Bergwerke und Stadt 233. Letztere bekommt keine Münzstädte, 234.
Medaillen, unnützer Ausprägung, 819.
Meißen, der Burggrafen zu - vermuthliches Bergregal, 22. der Bischöffe streitiges im dreyzehenden Jahrhunderte, 49. wird im funfzehenden gehemmet, 169.
Meisnische Münzordnungen, älteste, 37. im vierzehenden Jahrhunderte, 101. im funfzehenden, 129. s. w. Sächsische.
Meitmacher, unbefugte Münzarbeiter, 381.
Merseburg, alte Münzverfassung nach der Freybergischen gebildet, 16.
Mittweydische Interims Schiedmünze. 485.
Mühlsteine, werden die Schreckenberger genennet, 193.
Münzer, falscher, Bestrafung im dreyzehenden Jahrhunderte 43. im funfzehenden, 139. nach der peinlichen Halßgerichtsordnung, 321.
Münzcommunion, der Marggrafen zu Meißen, Chur und Fürsten zu Sachsen, Friedrichs des strengen, Balthasars, und Wilhelms, 90. Friedrichs des streitbaren, Wilhelms, und Georgens, 102. Friedrichs des streitbaren und friedfertigen, auch Wilhelms, 127. Friedrichs, des gütigen, Wilhelms, Siegmunds, und Heinrichs, 134. Friedrichs und Wilhelms, 135. Ernsts, Wilhelms, und Albrechts, 156. Ernsts und Albrechts, 185. Friedrichs des weisen, Albrechts, und Johannes, 214. Johannes, und Georgens, 250. wird getrennet, 251. wiederhergestellet, 257. durch Moritzen für beständig aufgehoben. 304.
Münzcommißion, wider die Kipper zu Leipzig, unter der Regierung Churf. Joh. Georg, des vierdten 716.
Münzfuß, ältester Meisnischer, 26. 37.
Münzfreyung, Bedeutung, 180.
Münzgewichte, Gebrauch in Sachsen, des Prager, 31. Erffurter, 147. 306. 343. Cöllnischen, beym Uebergang zum Reichsfuße, 350. 364. Beybehaltung beym Conventionsfuße, 894 900.
Münzmeister, alte, oder Haußgenossen, zu Freyberg, 95. 96. 108.
Münzmeister zu Dreßden, und ihre Zeichen. Hanß Biner, 338. Heinrich von Rehnen, 429. Hanß Jacob, Cornelius Melde, Sebald Dierleber, und Constantin Rothe,

Rothe, 539. Christoph Fischer, 631. Johann Koch, 664. Johann Lorenz Holland, und Joh. George Schomburg, 739. Friedrich Wilhelm ô Feral, Ernst Dietrich, und Johann Ernst, die Crolle, 834.
Münzmeisterpfenninge, Prägung für Rechentische, 315.
Münzmeisterzeichen, Anmerkungen über dessen Alter, 312.
Münzrechts, Combination mit dem Marktrechte, 20.
Münzregals, der Marggrafen zu Meißen, am unechten Orte gesuchte Quelle, 2. Folge des Bergregals, 5. Erster Standpunkt Marggräflicher Benutzung, 13.
Münzveränderung, jährliche, im dreyzehenden Jahrhunderte, 42.
Münzzwang, Art des alten, 47. wird an dem Bischofe zu Meißen versuchet, 49. verglichen, 52. Vergleich mit den Herren zu Waldenburg, 120.
Muthgroschen, Wort Ableitung. 222.

N.

Neuschock, Ursprung, als eine Geldberechnung, 81.
Neuwiedische Münzen, veranlassen eine Kayserliche Untersuchungs Commißion, 863.

O.

Oberwehr, die beste Münzsorte, zur Vergleichung der schlechtern, 141.
Ollmütz, Bischof zu = verkauft sein Münzrecht an das Hauß Oesterreich, 712.
Ort, der vierdte Theil eines Güldengroschen, oder Thalers, 207.

P.

Papiergeld, wird in Sachsen eingeführet, 946.
Pfenninge, älteste Geldsorten in Meißen 36. Deren Schrot und Korn, 38. Sind die alten Blechmünzen, 40. Zeitdauer ihrer Gültigkeit, 42. 44. halbe Pfenninge, 45. goldene, 34. 113. Neuere in Silber, Chur-

Churfürst Friedrichs des gütigen, und Herzog Wilhelms, 142. 152. Churfürst Ernsts, und Herzog Albrechts, 157 159. 167. Löwenpfennige, Friedrichs, Albrechts, und Johannes, 212. Pfenninge Herzog Georgens, 262. 287. Churf. Moritzens, 308. Churf. Augusts, 344. Churf. Christians des andern, 442. Geprobetes Korn nach dem Zinnaischen Fuße, 611. Schrot und Korn nach dem Torgauischen Fuße, 688. 808. Korn der Conventionsmäßigen silbernen = 905. und Kupferpfenninge, 880. Ueberläßigkeit der ausländischen in Sachsen, 949.

Pfenniggewichts, Eintheilung in Gräne, 40.

Pfund, Geldpfund, Münzsatz in alten Geld Rechnungen, 27. Gleichheit mit der Mark, 28. Wesentlicher Unterschied, 29.

Pohlnischer Titel und Wappen, kommt auf Churſächsische Münzgepräge, 739.

Prager = ältestes Münzgewichte in Meißen, 31.

Probationstage, Münz = Nachricht von alten einheimischen, 146. 290, werden in allen Reichsereysen zu halten, angeordnet, 247. 353.

Proportion der Schiedmünzen, gegen die groben, nach dem Conventionsfuße, 883.

R.

Reichsmünzfuß, bey den Guldenern 350. Thalern, 359 irrige Einbildung der Ausbringung, 927. Alter und neuer Reichsfuß, 414. Unterschied des Reichs und Speciesthalers, 607. Leipziger zum Reichsfuße erhoben, 801.

Reichsmünzordnung, Kayser Carls des vierdten, 87. Münzpartheyen im funfzehenden Jahrhunderte 138. Versuch eines gemeinen Goldkorns, Zweifel wegen des Silberkorns, 139. Project einer Münzordnung Kayser Friedrichs des dritten, 237. wird nicht ausgeführet, 240. Korn des Goldgülden bestimmt, 241. Kayser Maximil. des ersten Versuche, 242. K. Carls des fünften Eßlinger Münzordnung, 245. wird nicht angenommen, 248. fruchtlos darüber angestellte Reichshandlungen,

gen, 319. Vorschlag einer Interimsordnung, 322. Conventiones einiger Reichsfürsten, 323. Rückkehr zu allgemeinen Reichsverhandlungen, 327. K. Carls des fünften neue Münzordnung, 330. findet wenig Eingang, 333. Widerspruch Churf. Augusts zu Sachsen. 337. 342. anderer Reichsstände, 345. K. Ferdinands des ersten Münzordnung, 349. Probierordnung, 353. Weiterer Widerspruch C. Augusts, 356. Solcher würket auf den Reichsthalerfuß, 359. Augusts fortgedauerter Widerspruch, 361. giebt endlich 364. zur Einführung in Sachsen nach, 368. Zeitige Untergrabung von deutschen Münzständen, 377.

Reichstagsverhandlungen, zu Aufrechthaltung der Reichs Münzordnung, 422. 431. 433. 460. 584. 645. 653. 665. 691. 711. 757. 791.

Remedium, Münz- nachgelassenes, Churfürst Friedrichs des gütigen, und Herzog Wilhelms, 145. Herzog Georgens, 290. beym Conventionsfuße, 900

Rheinische Goldgülden, Nahmens Ursprung, 114. erste Ausbringung, 115. veranlasset eine neue Geldrechnung, 128. Reichstags Verhandlungen über das Korn, 137. 240. Vergleichung eines Stücks mit zwey Loth Silber in Sachsen, 141. hiernach eingerichtete Groschenprägung, 142. 149. 165. 195. 212. 226. Surrogat mit den Güldengroschen, 199. Ursprung letzterer in Sachsen, 202. Korn des Gülden in Golde, nach der Eßlinger Münzordnung, 245. nach K. Carls des fünften, 331. nach Kayser Ferdinands des ersten, 352. Reichs Wehrschaft in Sachsen 521. Steigerung nach dem Leipziger Fuße, 676. 802. sollen äußerlich, zur Unterscheidung bezeichnet werden, 804.

Richtpfennig, Beschreibung, 613.

S.

Sächsische Münzordnungen, Churfürst Friedrichs des gütigen, und Herzog Wilhelms, 141. 144. 151. 152. 153. Churfürst Ernsts und Herzog Albrechts 157. 165. 212. Churfürst Friedrichs des weisen, Albrechts und Johannes, 224. Churfürst Johannes, und Herzog Geor-

Georgens, 258. Churfürst Johann Friedrichs, und Herzog Georgens, 259. 261. 262. Churfürst Moritzens, 307. Churfürst Augusts, 343.
Sächsische Münzunordnungen, s. Ephraimiten, Interims Münze.
Scherf, Bedeutung des geringsten Münzgepräges, 157. 168.
Schiedmünzen, allzuhäufiger, Schaden für Deutschland, 295. sollen Verhältnißmäßig gemünzet werden 351. Vorschrift nach dem Torgauer- 673. zum Reichsfuße angenommenen Leipziger, 805. Vorschrift nach dem Conventionsfuße, 883.
Schildigte Groschen, 142.
Schillinge, alte Geldsorten, 32. Conventionswerth eines alten Schillings, 918. Verlohrene Begriffe alter Zeiten, 246.
Schirma, vorgebliche Münzstätte daselbst, 341.
Schkeuditz, alte Münzstätte daselbst, 18.
Schinderlinge, schlechte Münze Kayser Friedrichs, des dritten, 161. 239.
Schneeberg, Anfang des Bergbaues, 173. Erhebung, 175. fabelhafter Ueberschuß, 176. Erzschmelzen und Silbermünzen zu Zwickau, 178. Münzstätte zu Schneeberg, 180. 219. Bergwerks Communion 257. und Münzstätte werden aufgehoben, 338.
Schneeberger Groschen, 222.
Schocke, Geld- Ursprung, 61. 74. werden Geld Zählsätze, 63. ihr Ansehen fällt, 65. bleibet aber stehen, 66. Verwandelung in Steuerschocke, 67. 70. Alter Modus der Geldanlage, 73.
Schocke Meisnisch, Geldrechnung in Böhmen, 160.
Schreckenberg, erster Nahme der Stadt Annaberg, 189.
Schreckenberger, Groschen, 193. erste Prägung, 195. Absicht, 197. Churfürst Morizens Fortprägung, 309. Churfürst Augusts, 344. fernere Ausmünzung verboten, 456. Ideal zur Interims Münze, 471.
Schwerd Groschen, 159. halbe, 212. ganze, 217.
Schwertzer, Sebald, Churfürst Augusts Goldmacher, 394. Wird in Adelstand erhoben, 399.
Sechs Pfennig Stücken, nach dem Torgauer Fuße, 687. 807. Conventions Fuße 904.
Seufzer, geringhaltige Sechspfennigmünze in Sachsen, 752.

Silbers,

Silbers, Verhältniß gegen das Gold, s. Gold.
Silbers, Berg-Münzbezahlung in Sachsen. Nach dem Landfuße. 287. Reichs-ingleichen Zinnaischen Fuße, 605. Leipziger Fuße, 676. Conventions Fuße, 895.
Silbergeschirre, unnützes, soll von Reichswegen verboten werden, 817.
Silberhandel, Berghauender Gewercken, im dreyzehenden Jahrhunderte, 6. Wird eingezogen, 97. zu Schneeberg wieder aufgelebet, 179. Dauer beym Schlusse des funfzehenden Jahrhunderts, 180.
Silberlieferung, Freybergische, im siebenzehenden Jahrhunderte, 730.
Silica, kleine Münzsorte der Alten, 46.
Species Thalers, Unterschied vom Reichs Thaler, 607. feste Bestimmung durch den Leipziger Fuß, 675.
Spitzgroschen, Churfürst Ernsts und Herzog Albrechts 166. Churfürst Morizens, 310. Churfürst Augusts 344. fernere Ausmünzung verboten, 456.
Stadt Obrigkeiten, ehemaliger Einfluß in das Münzwesen, 42. 44. 146.
Strafen, falscher Münzer zu Freyberg, 43. im Reiche, 139.
Strehla, alte Münzstätte daselbst, 18.

T.

Talent, s. Pfund.
Thaler, Ursprung, 199. Nahmens Ableitung, 200. Anfang der Sächsischen, 202. Korn der ersten, 208. erste Gepräge, 209. Ursache der ersten Steigerung des äußerlichen Werths, 261. Herzog Georgens Thaler, 262. Churfürst Morizens, 308. Churfürst Augusts, 343. Steigerung in der Kipperzeit, 492. Herabsetzung auf den Reichsfuß, 521. S. w. Guldengroschen.
Thaler, Fortprägung, von Reichswegen verboten, 330. werden noch einige Zeit toleriret, 333. Von Kayser Ferdinand dem ersten aufs neue verboten, 351. endlich vergünstiget, 359.
Thaler, der Reichs-äußerlicher Werth für 68. Kreuzer, 352 359. 363. Steigerung bis auf 90. Kreuzer 413, bis. auf

auf 96. Kreuzer, 587. Abwürderung bis auf 90. Kreuzer 615. Neue Steigerung bis auf 96. Kreuzer, 615. 630. 651. Steigerung bis auf 105. Kreuzer durch den Zinnaischen Fuß 606. Bis auf 120. Kreuzer durch den Leipziger Fuß, 675. Kreuzthaler 746. Sächsische Prägung, 748. Conventionsmäßige Ausbringung, 829. Deren Steigerung 833. Sächsische Prägung. 900.
Torgauischer Münzfuß, 672. Unterscheidung von dem Leipziger, 675. Abänderung in den drey obern Creysen, 694. s. w. Leipziger Fuß.

U.

Ulrichsberg, Bergwerk der Herren von Kolditz, 115.
Ungarischer Goldgülden, Umlauf mit den böhmischen in Meißen, 116. Geldrechnungen drauf gestellet, 122.
Urba, Urbirer, Zehenden, Zehendener, 96.

V.

Valvationes, alter Schuldstämme, auf den Conventionsfuß. Aus dem 13. 14. 15. Jahrhunderte, 918. Nach dem Landfuße ausgeliehener, 926. Nach dem Reichsfuße, 927. Nach dem Zinnaischen Fuße, 930. Nach dem Leipziger Fuße, 933.
Valvationstabellen, practischer Gebrauch in Sachsen, 938.
Vicariatmünzen, Churfürst Friedrichs des weisen, 236.
Vier Groschenstücke, vom Jahre 1750. an geprägte, 942.
Vier und Zwanzig Guldenfuß, entstehet in Bayern 831. Verhältniß einzelner Stücken gegen den zwanzig Guldenfuß, 833. des Silbers gegen das Gold, 878. Chur Bayern vertheidiget diesen Fuß 868. soll nur in den Kriegsjahren beybehalten werden, 882. wird dennoch nachhero weiter beybehalten, 885.
Virdung, 14. 32.

Regiſter.

W.

Waldenburg, Herren von = Bergregal, 119. wird an die Marggrafen zu Meißen verkauft, 121.
Waradeins = mit dem Münzmeiſteramte, alte Combination 37. 146.
Wechſel, Münz = der Alten, 17. 52.
Wechſelthalers, Urſprung, 619. Schrot und Korn, 621. 632.

Z.

Zinnaiſcher Münzfuß, Vorbereitung, 601. Ausführung von Chur Sachſen und Brandenburg, 604. Zergliederung, 607. Schrot und Korn, 608. Beytritt des Hauſes Braunſchweig, 613. Mehrerer Reichsſtände, 614. 651. Verpflichtung der Münzmeiſter im Oberſächſiſchen Creyſe, 633.
Zinßgroſchen, Präaung 222.
Zwanzig Guldenfuß ſ. Conventionsfuß.
Zweydrittel Thalerſtücken, Anfang in Sachſen, 607.
Zwickau, alte Münzſtätte daſelbſt, 21. Wiederherſtellung im funfzehenden Jahrhunderte, 166. 178. wird nach Schneeberg verlegt, 180. von neuen in Zwickau vorgerichtet, 251. wieder aufgehoben. 258.
Zwickauiſche Groſchen 218.

Verbeſſerungen.

Vorbericht zum I. Theil.

S. XXVI. Zeile 19. mir für mich.

Vorbericht zum II. Theil.

S. III. Z. 6. gerathe, f. gerade. S. V. Z. 19. Ver- f. Versuche. S. X. Z. 30. K. für ein B. S. XVIII. Z. 18. und S. XXI. Z. 30. 926. f. 873. und Z. 3. als f. ais.

S. 417. Z. 10. l. 1601. f. 1611. S. 421. Z. 32. ward f. war. S. 425. Z. 23. folgt, nach: erfahren, werden. S. 468. Z. 27. del. der. S. 473. Z. 16. Entreprenneurs, f. Entreprenneurs. S. 486. Z. 29. Parthierer, f. Parhierer. S 488 Z. 4. die- f. denjenigen. S. 498 Z. 30. geringhaltig, f. geringhaltige. S. 503. Z. 4. einen, f. einem. Und not. a) Z. 3. l. 120. f. 125. S. 510. Z. 13. anzeigten, f. angezeigten. S. 512. Z. 17. nach: so, in. S. 523. Z. 17. deleatur; zuerst. S. 528. Z. 19. sollte, f. sollten. S. 536. Z. 7. lästigen, f. lustigen. S. 541. Z. 6. welcher, f. welchen. S. 563. Z. 16. aus, f. vnr. S. 579. Z. 4. führten, f. führte. S. 580. Z. 23. Geschichtskundig, f. Geschichtskundige. S. 581. Z. 8. Vor- f. Verkehrungen. S. 583. Z 27. weiter, f. wider. S. 587. Z. 10. Staup- f. Staubbesen. S. 591. Z. 3. einschleichenden, f. einschleigenden. S. 594. Z. 26. neuer, f. neue. S. 610. Z. 6. sollte, f. sollten. S. 626. Z. 20. scheiterte, f. scheiterten. S. 632. Z. 27. der, f. seiner. S. 640. Z. 11. wären, f. wehren. S. 656. Z. 25. das, f. daß, und Z. 28. Inter- f. Intreßenten. S. 663. Z. 9. Empfahl, f. empfohl. S. 665. Z. 10. Beschlusse, f. Beschlusses. S. 666. Z. 8. werden, f. worden. S. 667. Z. 8. deleatur: sich S. 668. Z 7. del. hieraus. S. 712 Z. 8. der f. dieser. S. 727. Z. 30. limitiret, f. limittiret. S. 737. Z. 5 von den, f. wobey. S. 738. Z. 29. Churfürst Friedrich Augusten. S. 772. Z. 16. zurückgelassenen Zeiten. S. 774. Z. 13. l. 37596. Mark. f. 37696. S. 792. Z. 27. einheimischen und ausländischen. S. 793. Z. 5. zu, f. nach. S. 805. Z. 24. Das, f. Daß. S. 806. Z. 23. gehen $281\frac{1}{4}$. Stück. S. 807. Z. 6. Stücken, f. Stücken. Und Z. 18. beträgt, f. berrägt. S. 810. Z. 20. die, f. dem. S. 811. Z. 24. deleatur, und. S. 816. Z. 18. Widersprechern, f. Widersprechen, S. 818. not. o) Z. 8. Daß, f. Das. S. 824. lin. ult, das, f. daß S. 832. Z. 20. das Geld, f. daß Gold. S. 842. not. v) Z. 5. deren f. dessen. S. 848. Z. 12. aufrichtiger, f. aufrichtigen

tigen. S. 856. Z. 18. deleatur annoch. S. 864. Z. 30. f. gedachten, den drey correspondirenden Creysen. S. 867. not. b.) Münz- für Reichsarchive. S. 869. Z. 26. Solches, f. Solcher. S. 886. Z. 26. adde, post durch, die. und l. lin. ult den, f. dem; Also auch S. 889. Z. 19. S. 893. Z. 24. l. nach, f. noch. S. 901. not. h.) Z. 3. AVGVSTEVS, f. Augusvevus. S. 902. Z. 7. Hand- f. Hundwerker. S. 906. Z. 23. adde post, Münzen, zu. S. 915. Z. 14. gegründeter f. gegründete. S. 918. not. q.) lin. penult. Deube, f. Deute. S. 919. Z. 2. erstrecken, f. erschrecken. S. 922. Z. 19. von Sachwaltern, S. 924. in not. lin. penult. wird angemuthet, f. ist anzumuthen. S. 925. Z. 28. post verba. möglich, sich. S. 926. Z. 12. Art, f. Are. S. 937. not. v) Z. 4. 17. f. 7. S. 943. Z. 14. jeglicher, f. jeglichen. S. 951. Z. 23. wider- für weiterwillig.



S 4986 (1/2)

ULB Halle
006 224 180
3

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-646203-p0613-5





Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-646203-p0615-6

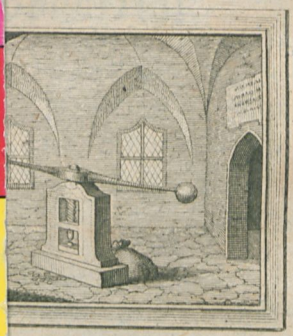
Versuch

einer

r-Sächsischen

geschichte.

ſten, bis auf jetzige Zeiten.



erer Theil.

Chemnitz,

riſtoph Stößel, 1780.

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-646203-p0617-8
DFG